

OESTERREICHISCHE NOTENBANK

1816—1966

GESCHICHTE

DES OESTERREICHISCHEN NOTENINSTITUTS

IM AUFTRAG DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK

VERFASST VON IHREM

BIBLIOTHEKAR DR. S. PRESSBURGER

Herausgegeben von der Oesterreichischen Nationalbank, Wien
Druck: Oesterreichische Nationalbank Hausdruckerei

Wien 1966



*Kaiser Franz I. übergibt dem Grafen von Stadion
die sanktionierten Statuten der Nationalbank*

EINLEITUNG

Ein Zeitraum von 150 Jahren stellt, projiziert auf das gesamte uns bekannte Wissen um die Menschheitsgeschichte, einen verschwindenden Bruchteil einer Sekunde, kaum einen Hauch im Weltgeschehen dar. Wenn wir aber einen Augenblick stillehalten und nach rückwärts blicken, so kommt uns, stärker als jemals zuvor, die Relativität des Zeitbegriffes zum Bewußtsein. Die Welt vor 150 Jahren unterscheidet sich derart grundlegend von der unserer Tage, daß wir glauben, einer viel weiter zurückliegenden Vergangenheit zu gedenken. Die Geschichte lehrt uns, daß in keinem früheren Zeitraum die Menschheit Zeuge einer solchen stürmischen Entwicklung auf allen Gebieten des geistigen und materiellen Lebens und nie geahnter Gestaltung und Umgestaltung des politischen Geschehens war als eben in dieser Epoche.

Vergegenwärtigen wir uns die Zeit von 1816: Eine Periode andauernder Kriege war zu Ende gegangen; Napoleon war gestürzt. Von Furcht befreit, glaubten die Völker Europas eine Zeit des Friedens und des Wohlstandes vor sich zu haben. Wie ein Märchen kommt es uns vor, wenn wir an diese Vergangenheit denken, da Goethe noch lebte und sogar am Höhepunkt seiner Schaffenskraft stand.

Österreich war damals nicht mehr das Reich Karls V., in welchem die Sonne nicht unterging. Aber seit dem Wiener Kongreß und dem Ausklang der „100 Tage“ war unser Vaterland wieder der mächtigste Staat des europäischen Kontinents. Die Wirtschaft des Reiches hatte durch die ständigen Kriege schwer gelitten; insbesondere das Geldwesen, die Grundlage alles wirtschaftlichen Geschehens, war im Zustand stärkster Zerrüttung. Alle Bestrebungen der damals Verantwortlichen waren daher zunächst auf die Wiederherstellung einer stabilen Währung gerichtet.

Jede Reform mußte davon ausgehen, daß seit dem Jahr 1762 ungedecktes Papiergeld unter verschiedenen Namen und Titeln, aber immer vom Staat ausgegeben, im Umlauf war. Dieses Papiergeld zum Verschwinden zu bringen und metallisch gedeckte Banknoten an seine Stelle zu setzen, war das erste Ziel, welches die Finanzverwaltung anzustreben hatte.

Der Weg hierfür sollte die Errichtung einer vom Staat unabhängigen Notenbank in Gestalt einer privaten Aktiengesellschaft sein, welcher der Monarch das ausschließliche Privilegium zu verleihen hätte, metallisch gedecktes und jederzeit gegen Silbermünze einlösbares Papiergeld auszugeben.

Am 1. Juni 1816 fand dieses Projekt seine Verwirklichung. Zwei kaiserliche Patente erschienen, durch welche ein Noteninstitut unter dem Namen „Privilegierte österreichische Nationalbank“ ins Leben gerufen und gleichzeitig die ersten Statuten dieser Bank festgesetzt wurden.

In dem ersten der beiden Patente, dem „Hauptpatent“, hieß es u. a.: „Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswert und Zwangsumlauf oder irgendeine Vermehrung des gegenwärtig im Umlauf befindlichen statthaben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeigeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht sein, solche Ausgaben durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hilfsmittel zu bestreiten, ohne sich jemals eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlauf zu bedienen.“

Das Patent setzt weiter fest, daß das gegenwärtig vorhandene Papiergeld auf dem Weg einer freiwilligen Einlösung gänzlich aus dem Umlauf gezogen und die Zirkulation auf die Grundlagen der konventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückgeführt wird. Die Einlösung des Papiergeldes soll einer privilegierten Nationalbank übertragen werden.

Wenn wir heute diese beiden Patente lesen, so gewinnen wir den Eindruck, daß sich die gesetzlichen Grundlagen, die darin zum Ausdruck kommen, von denen einer gegenwärtigen Notenbank kaum unterscheiden. Auch ein Stück staatlicher Budgetpolitik von immerwährender Aktualität ist in diesem Programm bereits enthalten, da der Staat aufgefordert wird, neue Zuflüsse zu eröffnen oder „andere außerordentliche Hilfsmittel“ zu finden, aber nicht zur Banknotenpresse Zuflucht zu nehmen.

In diesen Dokumenten, welche die Basis des österreichischen Noteninstituts darstellen, finden wir die Richtlinien angedeutet, die zu verfolgen diese Jubiläumsschrift sich zum Ziel setzt. Es ist eine doppelte Linie: Kontinuität des Noteninstituts als solches und Kontinuität seiner Probleme.

Wenn wir untersuchen, was im Laufe dieser 150 Jahre geblieben ist, wenn auch der Zeit jeweils angepaßt, und was demgegenüber unwiderruflich vergangen ist, so werden wir zunächst feststellen müssen, daß die Notenbank stets ein Spiegelbild der Wirtschaft und darüber hinaus der gesamten Geschichte eines großen Reiches war. Immer haben alle wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kraftlinien, die das Reich bewegten, in unserem Institut ihre Zusammenfassung gefunden. Daran änderte sich nichts trotz aller Umformungen, welche dieser Staat seit der Bankgründung erfuhr. Das Schicksal hat es gewollt, daß die Monarchie von 1816 immer kleiner wurde. Zuerst mußte sie sich Amputationen im Süden gefallen lassen, dann zerfiel sie in zwei Teile, die nur durch die Person des Monarchen und einzelne gemeinsame Angelegenheiten verbunden waren; und nach einem verlorenen Krieg brach der Staat vollkommen zusammen, um in seinem Kern bald wieder aufzuerstehen. 1918 blieb Österreich auf seinen ungefähren Umfang von 1430 reduziert, war aber immer noch ein unabhängiger Staat. Und als auch die Unabhängigkeit verloren ging, bedeutete dies nur eine winzige Episode im Weltgeschehen. Heute ist unser Vaterland wieder selbständig, politisch und wirtschaftlich konsolidiert und in seiner Kleinheit gefestigter als es das große Reich im vorigen Jahrhundert war.

Das Noteninstitut aber blieb trotz mancher Wandlung, die es entsprechend der Veränderung der Staatsformen mitmachen mußte. Es blieb als ein großes Symbol der Dauer im ewigen Wechsel der Menschen und Dinge.

Ebenso verhält es sich mit den Problemen der Notenbankpolitik, was sich, wie bereits erwähnt, schon in den Ursachen der Gründung des Instituts zeigte. Wir werden die Aufgaben untersuchen, die der Bank gestellt wurden, wie sich diese Aufgaben im Laufe der Zeit wandelten und welche Lösungsversuche die Bank während dieser eineinhalb Jahrhunderte unternommen hat. Es wird sich zeigen, wie die Probleme im Grund keine Änderung erfahren haben, wie die gleichen, die am ersten Tag, am 1. Juni 1816, bestanden, heute kaum weniger aktuell sind. Wir werden weiter sehen, daß andere Probleme aufgeworfen und zur Diskussion gestellt wurden, für welche die Wissenschaft erst heute einen Namen gefunden hat.

In diesem Buch soll auch die Darstellung der Personalverhältnisse des österreichischen Noteninstituts ihren angemessenen Raum finden. Denn im

Mittelpunkt aller Entschlüsse der Bankleitung im Laufe von 150 Jahren standen und stehen nicht bloß die Erwägungen der Währungspolitik oder die Frage der Instrumente, welche sie tragen; im Mittelpunkt stand und steht immer der Mensch, die gesamte Bevölkerung, deren Wohl und Wehe mit der Sicherheit der Währung fest verbunden ist. Innerhalb dieses großen Kreises gibt es aber noch einen kleinen: das sind die Mitarbeiter des Instituts vom Präsidenten bis zum jüngsten Bankgehilfen. Sie bilden eine Familie, deren Wohlergehen für die Bankleitung stets Gegenstand der Sorge war.

Die Geschichte des Instituts zeigt, wieviel Kraft und Intelligenz, vor allem aber Menschlichkeit sich vereinigten, um Aufgaben zu lösen, deren Schwierigkeiten oft genug unüberwindbar schienen. Aber alle wirkten zusammen, die leitenden Personen im vollen Licht der Öffentlichkeit, andere wieder in stiller, anonymer, aber treuer und erfolgreicher Arbeit. Jede Generation hat ein Erbe an Ansehen und Erfahrung geschaffen, welches die folgende übernahm und an die weiterleitete, welche nach ihr kam. Jeder Angehörige der großen Familie „Oesterreichische Nationalbank“ ist sich dessen bewußt, welches Erbe er zu verwalten hat und daß ein Stück Geschichte in seiner Arbeit liegt. Jeder betrachtet sich als den Träger einer großen Tradition und einer immerwährenden Kontinuität — ein Gedanke, für welchen Rainer Maria Rilke die schönen Worte gefunden hat:

„Alles das Eilende
wird schon vorüber sein;
denn das Verweilende
erst weiht uns ein.“

ERSTES KAPITEL

DIE PRIVILEGIIRTE
ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK
1816—1878

VORGESCHICHTE 1703—1816

DIE ERSTE AUSGABE VON PAPIERGELD

Die Finanzgeschichte Österreichs im 18. Jahrhundert war durch ständige Krisen im Staatshaushalte charakterisiert; fast ununterbrochen mußten Kriege geführt werden, deren Finanzierung bei der Leere der Staatskassen immer problematischer wurde. Solche Krisen waren aber gleichzeitig die treibenden Kräfte, welche die Schaffung neuer Finanzinstitute zur Folge hatten, von denen man die Lösung des Problems erwartete. Man gründete Banken, verpfändete ihnen in steigendem Maße die Steuereinnahmen des Staates und forderte dafür, daß diese Institute Geldmittel zur Deckung der Kriegskosten beschaffen. So wurden im Jahre 1703 die Girobank, 1705 die Wiener Stadtbank und 1715 die Universal-Bancalität ins Leben gerufen. Alle diese Finanzgebilde hatten eine kurze Lebensdauer, der Wiener Stadtbank aber war eine besondere Aufgabe gestellt: Durch sie erfolgte im Jahre 1762 die erste Ausgabe von Papiergeld. Man konnte damals freilich nicht voraussehen, daß diese neue Geldform die katastrophale Wirkung einer Inflation mit einer zweifachen Abwertung haben werde. Aber wie so oft in der Geschichte führte auch diesmal ein nationales Unglück zu einer positiven Erneuerung. Die Gründung der „*Privilegirten österreichischen Nationalbank*“ hatte zunächst den Zweck, dem Mißbrauch des Papiergeldes ein Ende zu bereiten.

Österreich stand mit dieser aus dem Zwang der Staatsnot entstandenen „Schöpfung“ nicht allein, es konnte vielmehr auf ein großes Vorbild hinweisen, denn sogar die Bank von England verdankt ihre Gründung im Jahre 1694 keiner anderen Tatsache als den Finanznöten König Wilhelms III., der sich um jeden Preis einen Betrag von £ 1,200.000 verschaffen mußte, den er seinen Gläubigern, den „Goldschmieden“, schuldete.

1756 hatte der Dritte Schlesische Krieg, der „Siebenjährige“, begonnen. Nach fünfjähriger Dauer ergab sich im Staatshaushalt ein Abgang von 13 Millionen Gulden. Eine Bedeckung dieses Fehlbetrages schien weder durch Darlehensaufnahme noch durch Besteuerung möglich, weshalb sich der damalige Hofkammerpräsident Graf *Hatzfeld* entschloß, zu einem neuen

Mittel zu greifen und die Ausgabe eines *unverzinslichen Papiergeldes* in Vorschlag zu bringen.

Mit Patent vom 15. Juni 1762 wurde die Wiener Stadtbank mit der Ausgabe von „*Bancozettel*“ in der Höhe von 12 Millionen Gulden betraut.

Die Anreger dieser Finanzmaßnahme wußten nicht, welch gefährlichen Weg sie betreten und daß sie die Geister, die sie riefen, nicht mehr loswerden sollten. Es gab nur eine einzige warnende Stimme, die eines gewissen Hofrates *Bolza*, der auf die Gefahren der Papiergeldemission hinwies. Fängt man einmal an, sagte er, den Umlauf zu vermehren, so wird man der Versuchung nicht widerstehen können, dies unaufhörlich fortzusetzen. Schließlich wird es an den Fonds für die Einlösung fehlen und der Ruin der österreichischen Finanzen das unvermeidliche Ende sein*). Die Ereignisse sollten diese mahnenden Worte mehr als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die mit 1. Juli 1762 datierten ersten Bancozettel wurden im Nennwert von 5, 10, 25 und 100 Gulden ausgegeben. Sie waren vom Bürgermeister der Stadt Wien, dem „*Obereinnehmer*“ und dem „*Gegenhandler*“ unterzeichnet.

Das Patent statuierte zwar keinen Zwangskurs für das neue Papiergeld, ermächtigte aber die Staatskassen, es bis zur Hälfte der zu leistenden Abgaben zum vollen Wert anzunehmen. Die Emission durfte nur gegen Bargeld erfolgen, so daß die eingegangene Valuta als Deckung des Papiergeldes zu betrachten war. Außerdem konnte man Bancozettel im Mindestbetrag von 200 Gulden in fünfprozentige Bancoobligationen umtauschen. Die zurückfließenden Banknoten waren nach den Bestimmungen des Patentes „also gleich zu vernichten“. Zu diesem Zweck wurde „auf dem Glacis linkerhand vor dem Schotten-Thor“ ein Verbrennungsofen errichtet.

Das Interesse des Publikums für ein so einfaches und bequemes Zahlungsmittel war bald erweckt. Es stellte sich die „*Annahmegewohnheit*“ ein, die eine wesentliche Bedingung des Geldcharakters erfüllt. Es war nicht zu verwundern, daß die Finanzverwaltung bald an weitere Emissionen dachte, die dann auch bis zum Jahre 1794 viermal in der Gesamthöhe von 62 Millionen Gulden erfolgten.

*) Graf Mailáth: Geschichte des österreichischen Kaiserstaates, Hamburg 1850.

Schon bei der zweiten Ausgabe, im Jahre 1771, wurde verfügt, daß Steuerbeträge über zehn Gulden mindestens zur Hälfte in Bancozettel zu bezahlen sind. Damit war das Prinzip des Annahmewanges bereits gegeben, der, wie erwähnt, bei der ersten Ausgabe noch ausgeschlossen war. Diese Bestimmung hatte ein wachsendes Interesse für das Papiergeld zur Folge, das zur Entstehung eines Agios von $2\frac{1}{2}\%$ gegenüber dem Metallgeld führte.

Graf Hatzfeld trat dafür ein, daß die Höhe der jeweiligen Emission der Öffentlichkeit bekanntgegeben werde. Man solle das Publikum — meinte er — nicht „mit einer ohnbeschränkten Zahl dieser Papiere beschweren“. Man möge ihm vielmehr zeigen, „daß man hierinnen ganz offenbar und aufrichtig zu Werke gehe und ihm die Zahl der auszustellenden Bancozettel vorlege“*).

Nichtsdestoweniger wurde anlässlich der vierten Ausgabe im Jahre 1788 die Höhe der Emission das erstmal geheimgehalten. Die Richtigkeit der Auffassung des Grafen Hatzfeld zeigte sich sofort: Die Bevölkerung begann mißtrauisch zu werden, und dieser Vertrauensmangel offenbarte sich jedesmal, wenn eine neue Emission ohne Bekanntgabe der Höhe in die Wege geleitet wurde.

Die abschüssige Bahn war betreten, der Banknotendruck schien der Regierung ein sehr einfaches Mittel zur Deckung des steigenden Kriegsbedarfes; es gab bald kein Halten mehr auf diesem Wege der Inflation.

Schlimm wurde die Situation im Jahre 1796 — das Agio von 1771 hatte sich schon längst in sein Gegenteil verkehrt — als man dem Papiergeld, dessen Ausgabe in unbekannter Höhe ununterbrochen fortgesetzt worden war, Zwangskurs gegenüber allen Zahlungen vom Staat und für den Staat verlieh. Für den Privatverkehr blieb die Freiwilligkeit der Annahme vorläufig noch erhalten, was aber das verlorengegangene Vertrauen nicht mehr wiederherstellen konnte. Ein Ministerialbericht vom März 1797 sagt darüber:

„Die Furcht oder das Mißtrauen in dieses Papiergeld scheint schon den gemeinen Mann ergriffen zu haben, weilend man wahrnehmen mußte, daß das Amt der Bancozettelkassa mit Hausknechten, Handwerkern und auch Landleuten angefüllt war, die mit Posten zu mehreren Hundert und Tausend Gulden zur Auswechslung gekommen seynd. Es ist schon für die erschöpften

*) Raudnitz: Das österreichische Staatspapiergeld und die priv. Nationalbank, Wien 1917.

Kassen drückend gewesen, wenn diese Auswechslung die letzte Zeit hindurch wöchentlich bis 100.000 Gulden betragen, aber der einzige gestrige Tag hat bey 130.000 Gulden gekostet. Sollte es so fort gehen, so seynd der Täge wenige, wo man es wird bestreiten, und den Credit der Bancozettel, wovon in der That dermahlen das Heil der Monarchie hängen, aufrecht erhalten können.“

Die nächsten Maßnahmen der Regierung waren ein Beweis dafür, daß sie weit davon entfernt war, die Situation zu erfassen. Im April 1797 ordnete sie den Zwangskurs auch für Zahlungen im Privatverkehr an und beschränkte die Auswechslung der Bancozettel gegen klingende Münze auf den Höchstbetrag von 25 Gulden. Es hatte den Anschein, als ob die letzten Hemmungen gefallen wären, welche der Vermehrung des ungedeckten Papiergeldes noch im Wege standen. In rasendem Tempo setzten sich die geheimen Ausgaben fort; die Umlaufhöhe, welche im November 1796 ca. 47 Millionen Gulden betragen hatte, stieg bis August 1802 auf 300 Millionen Gulden.

Das Gesetz von Gresham, welches besagt, daß das schlechte Geld das gute verdränge, zeigte in dieser Krise seine Richtigkeit. Das Metallgeld verschwand nach und nach aus dem Verkehr, obzwar die Regierung versuchte, durch neue Prägungen von Scheidemünzen in Silber und Kupfer den Mangel an klingender Münze zu beheben. Doch das führte nur zu Hortungen des Metallgeldes. Österreich erlebte das erstmal alle Erscheinungen einer Inflation in großem Maßstab: ständige Entwertung des Papiergeldes gegenüber dem Metall und dauerndes Ansteigen der Preise.

Die nächsten Jahre waren erfüllt von dem verzweifelten Kampf der Regierung gegen die Papiergeldflut, der aber solange erfolglos bleiben mußte, als man sich nicht entschließen konnte, das Übel an den Wurzeln zu packen.

Als Beispiel für vergebliche Maßnahmen kann ein Patent vom August 1803 dienen, welches die Gründung eines Bancozettel-Tilgungsfonds verfügte, zu dessen Dotierung ein Separatzoll auf Zucker, Kaffee und Kakao eingehoben wurde. Die Bancozettel, welche auf diese Weise eingingen, wurden eingezogen und in spektakulärer Weise in einem neuen Verbrennungsofen am Wienfluß in der Nähe der Stubenbastei vernichtet. Der Krieg gegen Napoleon ging jedoch weiter, bis der Friede von Preßburg im Dezember 1805 einen katastrophalen Abschluß brachte. Ein Stilllegen der Notenpresse erfolgte auch

dann nicht, da Erzherzog Karl eine Reorganisation des Kriegswesens in Angriff nahm, die weitere Mittel erforderte.

Die kurze Frist bis zum neuerlichen Kriegsausbruch im April 1809 benützte die Finanzverwaltung zur Einsetzung von Kommissionen, welche Pläne für eine allgemeine Finanzreform ausarbeiten sollten. In einem Kommissionsbericht des Hof- und Konferenzministers Graf Zinzendorf vom 1. August 1806 kam zum erstenmal die Meinung zum Ausdruck, daß nur eine Gewaltmaßnahme, nämlich die *Abwertung der Bancozettel*, einen Ausweg bedeuten könnte. Nach dieser Maßnahme müßte es aber verhindert werden, daß der Staat überhaupt in die Lage komme, Papiergeld auszugeben. „Die Papiergeldschere“, sagte Zinzendorf, „muß schlechterdings aus den Händen der Finanzverwaltung entrissen werden... Die Geschichte, die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß die Vollmacht, Papiergeld auszuschneiden, in den Händen der öffentlichen Verwaltung einem Messer in den Händen eines Kindes gleicht; der landverderbliche Mißbrauch desselben läßt sich gar nicht beseitigen.“

Trotz aller Geheimhaltung sickerte das Projekt der Abwertung durch; Gerüchte über eine bevorstehende „Abstempelung“ der Bancozettel verbreiteten sich in der ganzen Monarchie. Wieder gab es einen Run auf die Einwechslungskassen, es kam auch zu bedenklichen Unruhen auf den Märkten. Die Regierung dementierte alle Nachrichten über eine Währungsänderung, wodurch aber die Unruhe in der Bevölkerung nur noch vermehrt wurde. Dies änderte sich auch dann nicht, als der Kaiser persönlich erklären ließ, „sämtlichen Unterthanen werde Versicherung gegeben, daß die Lage der Finanzen keineswegs so beschaffen sei, um zu einem so gewaltsamen Mittel als einer gesetzlichen Herabsetzung des Nennwertes der circulierenden Bancozettel die Zuflucht nehmen zu müssen“.

Im April 1809 begann der große Krieg gegen Napoleon, für dessen Finanzierung wieder nur die Notenpresse zur Verfügung stand. Eine Vermehrung des Papiergeldes, welche alle vorangegangenen weit übertraf, war die Folge. Offizielle Angaben über die Höhe gab es nicht, doch schätzte man den Umlauf auf ca. eine Milliarde. Napoleon griff zu einem interessanten Kriegsmittel, welches wir in ähnlicher Weise in den beiden Weltkriegen erfahren haben: die Fälschung von Banknoten. Die französische Regierung ließ massenhaft österreichische Bancozettel drucken und in den von ihren

Truppen besetzten Gebieten verbreiten. Nach dem Friedensschluß von Wien hat Napoleon das selbst zugegeben und stellte den Österreichern die Druckpressen und Falsifikate großmütig zur Verfügung.

Zu allem Unglück kam noch hinzu, daß aus den im Jahre 1809 abgetretenen Gebieten ein starkes Rückströmen des Papiergeldes, das man dort für ungültig erklärt hatte, erfolgte. Anfangs 1810 war das Wertverhältnis des Papiergeldes zur Konventionsmünze 469 : 100.

Einmal noch wurde ein Rettungsversuch gemacht, der sogar über die bisher üblichen Mittel, von deren Nutzlosigkeit man sich endlich überzeugt hatte, hinausging. Über Anregung des Hofkammerpräsidenten *Graf O'Donell* erließ der Kaiser am 10. Februar 1810 ein Patent, mit dem ein neues Papiergeld, die „Einlösungsscheine“, geschaffen werden sollte, gegen welches die Bancozettel im Verhältnis von 300 : 100 freiwillig eingetauscht werden konnten. Außerdem waren eine zehnprozentige allgemeine Vermögensabgabe und eine Hypothezierung geistlicher Güter vorgesehen.

Diese halben Devalvierungsmaßnahmen traten niemals in Kraft, da die interessierten Kreise, insbesondere die Geistlichkeit, schärfsten Widerstand leisteten. Überdies starb Graf O'Donell schon im Mai 1810.

Erst seinem Nachfolger *Josef Graf Wallis* blieb es vorbehalten, die entscheidende Tat zu setzen, welche die Basis einer günstigeren Entwicklung des österreichischen Finanzwesens bedeuten sollte.

DER „STAATSBANKROTT“ UND SEINE FOLGEN

Die entscheidende Finanzreform des Jahres 1811 ist mit dem Namen des Grafen Josef Wallis verknüpft, der am 15. Juli 1810 zum Hofkammerpräsidenten und Finanzminister ernannt worden war. Sein Amtsantritt erfolgte in einem überaus kritischen Augenblick: Die Reformen des Grafen O'Donell waren auf dem Papier geblieben, der Kurs des Papiergeldes sank ins Bodenlose, da sich auch die Börsenspekulation seiner bemächtigt hatte. Von 520 Gulden Bancozettel für 100 Gulden Metallgeld der damaligen Konventionswährung*)

*) So genannt nach der bayerisch-österreichischen Münzkonvention vom Jahre 1753.

ERSTE EPOCHE 1816—1841

DIE GRÜNDUNG DER PRIVILEGIERTEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK

Unmittelbar nach Ausgabe der Einlösungsscheine betrug das Agio des Silbers gegenüber diesem Papiergeld 67 Prozent. Solange die Scheine allein im Umlauf waren, hielt sich der Kurs in angemessenen Grenzen, Ende 1812 notierten sie 137—. Die fortgesetzten Emissionen der Antizipationsscheine hingegen führten wieder zu einer rapiden Verschlechterung. Im Mai 1815 bezahlte man 407 Gulden Wiener Währung für 100 Gulden Konventionsmünze.

Immer mehr setzte sich die Auffassung durch, der Staat müsse aufhören, Banknoten auszugeben und dieses Geschäft einer Privatbank überlassen, welche es bei strenger Trennung von den Staatsfinanzen unter bloßer Aufsicht des Staates durchführen sollte.

Ein erstes Projekt für die Gründung einer solchen Emissionsbank finden wir bereits zur Zeit Maria Theresias. Graf Zinzendorf d. Ä. überreichte der Kaiserin im Jahre 1761 einen Entwurf zur „Errichtung einer Börse zur Beförderung der Verhandlungen der öffentlichen Papiere und eines Banco di deposito“. Zinzendorf empfahl die Gründung eines Instituts nach dem Muster der Bank von England mit dem Recht der Notenausgabe in einer Maximalhöhe von 10 Millionen Gulden. Es wären eine Hauptanstalt und fünf Zweiganstalten zu errichten.

Vom Jahre 1814 angefangen begannen sich die Pläne zur Gründung einer Notenbank zu konkretisieren, da mit der Niederlage Napoleons und der Aussicht auf eine künftige friedliche Entwicklung die Voraussetzungen hierfür gegeben schienen. Eine Kommission, bestehend aus den Hofräten v. Hauer, v. Kübeck und Freiherrn v. Pillersdorf, sollte Projekte für das zu gründende Institut ausarbeiten.

Die Elaborate, welche zunächst zustandekamen, machten keinen sehr seriösen Eindruck; so wurde z. B. vorgeschlagen, die Antizipationsscheine in Lotterielose umzugestalten. Dazu erklärte Pillersdorf, es sei unmora-

lich, „die ganze Bevölkerung des Staates zu gezwungenen Lottospielern zu machen“.

Erst nach einem Wechsel im Finanzministerium — Graf Stadion übernahm nach dem Rücktritt des Grafen Ugarte das Portefeuille — begannen ernste und zielführende Konferenzen. Den endgültigen Sieg über Napoleon und den darauffolgenden, für Österreich überaus günstigen Frieden erachtete Graf Stadion als Ausgangspunkt einer umfassenden Währungsreform. Er war der Meinung, daß man zuerst Ordnung in die Finanzen und die übrige Staatsverwaltung bringen müsse; die Ausgaben für militärische Zwecke sollten auf das Notwendigste begrenzt, neue Einnahmequellen des Staates gefunden und die Steuerkraft der Bevölkerung gehoben werden.

Gleich nach Abschluß des zweiten Pariser Friedens wurden die Beratungen „über die Regulierung des österreichischen Geld-Circulationssystems“ wieder aufgenommen. Die Kommission, welcher die Redigierung des nunmehrigen Projektes anvertraut war, bestand aus dem Vizepräsidenten der Hofkammer Graf Herberstein, dem Staats- und Konferenzminister Freiherr v. Lederer sowie den Hofräten Kübeck und Hauer. Sie tagte unter dem Vorsitz des Finanzministers.

Nach Fertigstellung des Entwurfes durch die Kommission legte Graf Stadion dem Kaiser, der sich in Mailand aufhielt, das Projekt zur Genehmigung vor und erläuterte in einem Vortrag die Grundlagen des Elaborates.

Auf zwei Grundsätzen beruhte die gesamte Planung:

1. Eine ausdrückliche Erklärung, daß kein Staatspapiergeld mehr ausgegeben werden dürfe.
2. Eine private Aktiengesellschaft, unabhängig vom Staat, ist damit zu betrauen, das vorhandene Papiergeld einzuziehen und dafür neue Kreditzeichen ohne Zwangskurs, die jederzeit in bare Münze eingelöst werden können, auszugeben.

Graf Stadion berichtete weiter, daß das projektierte Bankinstitut aus vier Hauptabteilungen zu bestehen hätte, die unabhängig voneinander in Wirksamkeit treten sollten, u. zw.:

1. Die *Zettelbank*, mit der Aufgabe, für zu übergebende Münzvorräte und Papiergeld Banknoten in einem bestimmten Verhältnis in Umlauf zu bringen.

Als Grund- und Deckungsfonds hierfür soll der Staat 47 Millionen Konventionsmünze zur Verfügung stellen.

2. Die *Eskontbank*, welche sichere Wechsel und andere kaufmännische Effekten zu eskontieren und sich ihren Fonds durch Aktien zu verschaffen hat.

3. Die *Hypothekenbank*, welche auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen leistet.

4. Der *Tilgungsfonds* zur Verwaltung und Einlösung der durch diese Operationen neu entstehenden verzinslichen Staatsschuld.

Hauptaufgabe der Zettelbank ist die Umwandlung des Papiergeldes der Wiener Währung. Hierbei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Zwei Siebentel der eingelegten Summe werden zum Nennwert gegen neue Banknoten umgetauscht, die jederzeit in Konventionsmünze umgewechselt werden können. Für die übrigen fünf Siebentel der Einlage stellt die Bank einen Empfangsschein aus, für welchen die Staatskasse eine auf den Nominalwert lautende Obligation, die zu 1% in Konventionsmünze verzinslich ist, ausgibt. Eine solche Obligation kann zu 20% des Nominalwertes sogleich in Konventionsmünze eingelöst werden.

Der Mindestbetrag, den die Bank zur Einlösung übernimmt, beträgt 140 Gulden. Dafür erhält also der Besitzer zwei Siebentel = 40 Gulden Konventionsmünze und für den Rest eine Obligation von 100 Gulden, welche bei erfolgter Einlösung einem Wert von 20 Gulden Konventionsmünze entspricht, zusammen also für 140 Gulden Papiergeld Wiener Währung 60 Gulden Konventionsmünze. Diese Rechnung ergab ein Einlösungsverhältnis von 233 1/3 Gulden Wiener Währung zu 100 Gulden Konventionsmünze.

Man ersieht daraus, daß die Finanzverwaltung im Zug der Einlösung des Papiergeldes eine neue Abwertung vornahm, wobei der Kurs aber günstiger war, als es die tatsächliche Wertverminderung erlaubt hätte.

Die Einlösung des Papiergeldes sollte aber auch durch Zeichnung der Aktien der Nationalbank möglich sein, wofür die zweite Abteilung der Bank, die Eskontbank, den Rahmen zu bilden hatte. Das Projekt sah die Ausgabe von vorläufig 50.000 Stück Aktien vor, wobei jeder Aktie eine Einlage von 2.000 Gulden Wiener Währung und 200 Gulden Konventionsmünze zu entsprechen hatte. Für das eingehende Papiergeld hätte die Bank Obligationen mit 2 1/2% Verzinsung auszustellen.

Die weitere Aufgabe der Eskontbank sollte darin bestehen, „Wechsel, Schuldscheine, Handnoten und ähnliche Geldeffekten gegen vollkommene Sicherheit“ zu eskontieren. Die Finanzierung dieser Operationen oblag der Zettelbank*).

Was die vierte Abteilung, die Verwaltung des Tilgungsfonds, betrifft, bestimmte das Projekt, daß die Staatsverwaltung der Bank eine Versicherungsurkunde über eine jährliche Rente von 1 Million Gulden in Konventionsmünze auszustellen hätte. Dieser Betrag wäre in monatlichen Raten zu erheben und zur ununterbrochenen Einlösung der neu ausgestellten Obligationen zu verwenden.

Weiter sah das Projekt vor, daß der gesamte Papiergeldumlauf in der Höhe von 650 Millionen in der Weise einzulösen sei, daß 500 Millionen durch die früher genannten Operationen der Zettelbank, 100 Millionen durch Aktienzeichnung und 50 Millionen durch Steuerzahlung getilgt werden.

Der Kaiser war mit dem Entwurf des Grafen Stadion im großen und ganzen einverstanden. Es folgte noch ein kurzer Notenwechsel zwischen dem Kaiser und dem Grafen, der von beiden Teilen direkt handgeschrieben in den Archiven zu finden ist. Die endgültige Entscheidung sollte ohne Dazwischentreten dritter Personen getroffen werden. Dies geschah durch das kaiserliche Handschreiben vom 1. März 1816. In dieser aus Mailand datierten Note bestimmte der Kaiser ferner, daß zur weiteren Sicherheit des Zettelbankinstitutes „die gesamten montanistischen Entitäten anzuwenden seien“, ferner „die gesamten Contributionsgelder und was Sie sonst an Metallmünzen in der Finanzadministration entbehren können“.

Nun gingen die Vorbereitungsarbeiten rasch weiter. Die Herstellung der neuen Banknoten, der Bankaktien und der Staatsobligationen nahm noch die Zeit bis Mitte Mai in Anspruch. So konnten endlich die beiden historischen Dokumente, das „*Hauptpatent*“ und das „*Bankpatent*“ erscheinen. Beide waren vom 1. Juni 1816 datiert — der Geburtstag der „Privilegirten österreichischen Nationalbank“ war gekommen.

*) In dieser Konstruktion finden wir den Gedanken des Peel's Act von 1844 vorweggenommen, demzufolge die Bank von England in zwei streng voneinander getrennte Abteilungen, das Banking Department und das Issue Department, geteilt ist.

DIE BEIDEN PATENTE VOM 1. JUNI 1816

„Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letzt verflossenen fünfundzwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbständigkeit der Monarchie — Alles — was Regenten und Völkern am theuersten seyn muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen.

Die Entwicklung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt, und ihre Sicherheit und Selbständigkeit von Neuem begründet hat.

Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während der letzten Friedens-Unterhandlungen waren Wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten.

Der Erfolg hat Unseren Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zur ganz besonderen Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgsamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüche Unserer getreuen Unterthanen zum Ziele führen werden.

Wir bauen bei den von Uns gewählten Maßregeln auf die freye Mitwirkung Unserer biederer Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die nähere Kenntniss Unserer Verfügungen von selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertiget werden wird.

In dieser Ueberzeugung beschließen und verordnen Wir, wie folgt:“ . . .

Dies ist die Präambel des Hauptpatentes. Wir zitieren noch den § 1, der die feierliche Erklärung enthält, daß nie mehr die Ausgabe eines neuen oder die Vermehrung des gegenwärtigen Papiergeldes stattfinden solle:

„Es soll von nun an nie mehr die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des

gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Statt haben. Sollten durch außerordentliche Umstände Ausgaben, welche die gewöhnlichen Finanzmittel des Staates überschreiten, herbeygeführt werden, so wird die Finanzverwaltung darauf bedacht seyn, solche Ausgaben, ohne sich jemahls eines Papiergeldes mit gezwungenem Umlaufe zu bedienen, durch Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hilfsmittel zu bestreiten.“

Dieses erste Patent, das „Hauptpatent“, umfaßt die zur Herstellung der Ordnung im Geldwesen beschlossenen Maßregeln. Das zweite, das eigentliche „Bankpatent“, enthält hingegen die ausführlichen, hauptsächlich der Bank von Frankreich nachgebildeten organisatorischen und sonstigen Bestimmungen.

Die Modalitäten der Papiergeldeinlösung sowie der Aktienzeichnung wurden genau dem Stadionschen Projekt entsprechend in das Patent aufgenommen.

Über das Verhältnis der Nationalbank zur Staatsverwaltung bestimmten diese ersten Statuten folgendes: „Der Bankdirektion wird ein von der Staatsverwaltung zu bestimmender Kommissär zur Seite gestellt, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Überzeugung verschaffen, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.“ Weiter heißt es, daß der Kommissär nur eine beratende Stimme hat. Gegen Beschlüsse, von denen er findet, daß sie den Statuten nicht angemessen sind oder dem Staatsinteresse widersprechen, steht ihm ein suspensives Veto zu. Die Bank ist in solchen Fällen verpflichtet, das Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu suchen.

Wenn wir dieses Gesetz aus dem Jahre 1816 heute studieren, so ersehen wir daraus die Unveränderlichkeit der Notenbankprobleme. Insbesondere die Bestimmungen über die „Ausgaben, welche durch außerordentliche Umstände herbeigeführt werden“ und die durch „Eröffnung neuer Zuflüsse oder andere außerordentliche Hilfsmittel zu bestreiten sind, ohne sich jemals eines Papiergeldes mit Zwangskurs zu bedienen“, könnten von heute sein. Wir sehen auch, daß die Statuten des Patents vom Jahre 1816 wohl der Ausgabe von Staatspapiergeld einen Riegel vorschoben, daß sie aber keinesfalls die Bank daran hindern, ihre eigenen Banknoten dem Staat zur Verfügung zu stellen. An diesem Übel krankte das neue Noteninstitut auch in der weiteren Folge.

Die Kreditgewährung an den Staat, ihre Möglichkeit und ihre Begrenzung blieb schließlich das Hauptproblem des Noteninstituts. Mit dieser Frage ist die der Unabhängigkeit vom Staat auf das engste verbunden — beide sind bis auf den heutigen Tag im Mittelpunkt aller wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen geblieben.

KONSTITUIERUNG DER PROVISORISCHEN BANKLEITUNG

Schon am 1. Juli 1816 sollte das Institut zunächst in seiner Eigenschaft als *Zettelbank* in Wirksamkeit treten, um mit der Einlösung des Papiergeldes ohne weitere Verzögerung beginnen zu können. Nach § 2 des Bankpatentes mußte eine aus *acht Direktoren* bestehende provisorische Leitung gebildet werden. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung dieser Funktionäre stand den Korporationen der Fabrikanten und Großkaufleute zu. Jede dieser Körperschaften schlug am 7. Juni sechs Kandidaten vor, von welchen der Kaiser am 12. Juni acht zu provisorischen Bankdirektoren ernannte.

Die Wahl des Kaisers fiel auf folgende Persönlichkeiten: Graf Adam Nemes, Graf Alois Mittrowsky, J. K. Hippenmayer, J. H. Geymüller, Josef Etzelt, Franz Bogner, G. Chr. Hornbostel, Thaddäus Berger.

Gemäß § 3 des Bankpatentes hatten die neuernannten Direktoren den provisorischen Bankgouverneur zu wählen. Dieser Akt fand am 17. Juni 1816 statt und ergab die einstimmige Wahl des Grafen Adam Nemes, die der anwesende Graf Stadion im Namen des Kaisers sogleich bestätigte. Die höchsten Beamten des neuen Instituts wurden zunächst vom Staat zur Verfügung gestellt, wobei man Mitglieder der Einlösungs- und Tilgungsdeputation heranzog, während für die Buchhaltung („merkantilistisch-doppische Form“) Funktionäre des General-Rechnungs-Direktoriums ernannt wurden.

Am 25. Juni erhielt die Nationalbank ihre vorgesehene Dotation. Sie bestand aus 10 Millionen Gulden in Konventionsmünze, 10 Millionen in Banknoten, 25 Millionen in Obligationsanweisungen und 10.000 Stück Aktienanweisungen.

Der Schaltereröffnung stand nun nichts mehr im Wege. Sie erfolgte am 1. Juli 1816.

Die Kreditgewährung an den Staat, ihre Möglichkeit und ihre Begrenzung blieb schließlich das Hauptproblem des Noteninstituts. Mit dieser Frage ist die der Unabhängigkeit vom Staat auf das engste verbunden — beide sind bis auf den heutigen Tag im Mittelpunkt aller wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen geblieben.

KONSTITUIERUNG DER PROVISORISCHEN BANKLEITUNG

Schon am 1. Juli 1816 sollte das Institut zunächst in seiner Eigenschaft als *Zettelbank* in Wirksamkeit treten, um mit der *Einlösung des Papiergeldes* ohne weitere Verzögerung beginnen zu können. Nach § 2 des Bankpatentes mußte eine aus *acht Direktoren* bestehende provisorische Leitung gebildet werden. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung dieser Funktionäre stand den Korporationen der Fabrikanten und Großkaufleute zu. Jede dieser Körperschaften schlug am 7. Juni sechs Kandidaten vor, von welchen der Kaiser am 12. Juni acht zu provisorischen Bankdirektoren ernannte.

Die Wahl des Kaisers fiel auf folgende Persönlichkeiten: Graf Adam Nemes, Graf Alois Mittrowsky, J. K. Hippenmayer, J. H. Geymüller, Josef Etzelt, Franz Bogner, G. Chr. Hornbostel, Thaddäus Berger.

Gemäß § 3 des Bankpatentes hatten die neuernannten Direktoren den provisorischen Bankgouverneur zu wählen. Dieser Akt fand am 17. Juni 1816 statt und ergab die einstimmige Wahl des Grafen Adam Nemes, die der anwesende Graf Stadion im Namen des Kaisers sogleich bestätigte. Die höchsten Beamten des neuen Instituts wurden zunächst vom Staat zur Verfügung gestellt, wobei man Mitglieder der Einlösungs- und Tilgungsdeputation heranzog, während für die Buchhaltung („merkantilistisch-doppische Form“) Funktionäre des General-Rechnungs-Direktoriums ernannt wurden.

Am 25. Juni erhielt die Nationalbank ihre vorgesehene *Dotation*. Sie bestand aus 10 Millionen Gulden in Konventionsmünze, 10 Millionen in Banknoten, 25 Millionen in Obligationsanweisungen und 10.000 Stück Aktienanweisungen.

Der Schaltereröffnung stand nun nichts mehr im Wege. Sie erfolgte am 1. Juli 1816.

DIE EINLÖSUNG DES PAPIERGELDES

Das Hauptpatent hatte im § 12 der provisorischen Bankleitung nur einen beschränkten Wirkungskreis eingeräumt. Über die Einlösung des Papiergeldes, die Ausstellung der Aktien und die damit verbundenen Operationen gingen ihre Kompetenzen nicht hinaus. Erst von dem Zeitpunkt an, da 1.000 Aktien gezeichnet waren, sollte die Bank unter einer neuen, von den Aktionären selbst einzusetzenden Leitung in ihre volle Wirksamkeit treten.

Dieser Vorschrift entsprechend begann sofort mit der Schaltereröffnung die Einlösung des Papiergeldes. Anfänglich ließ sich alles gut an; ein großer Zustrom des Publikums war zu verzeichnen, das sich mit seinen alten Einlöse- und Antizipationsscheinen zu den Kassen drängte, um dafür die neuen Banknoten und Obligationsanweisungen entgegenzunehmen. Auch die Aktienzeichnung ging flott vor sich, die Börse begünstigte die gesamte Finanzreform und ließ den Kurs der Wiener Währung von 261 auf 246 Gulden für 100 Gulden Konventionsmünze sinken.

Leider hielt die gute Stimmung nicht lange an und schon am 3. Juli mußte die Bankleitung ihre erste Enttäuschung erfahren: Das Publikum begann die soeben erhaltenen Banknoten gegen klingende Münze umzutauschen, wozu es auf Grund des § 18 des Bankpatentes vollauf berechtigt war.

Man hätte von den neuen Bankdirektoren als Männer des praktischen Wirtschaftslebens voraussetzen können, daß sie mit dem Mißtrauen des Publikums, welches die große Bancozettel-Inflation noch nicht vergessen hatte, rechnen würden. Diese Erwägung griff aber weder bei ihnen noch bei der Regierung Platz, denn der Run der ersten Julitage, welcher an die schlimmste Zeit vom März 1797 erinnerte, traf sie vollkommen unvorbereitet. Sie wurden von der Furcht erfaßt, daß der geringe Metallschatz der Bank sehr rasch verbraucht, der Papiergeldumlauf nur geringfügig vermindert und der ganze Finanzplan binnen kurzem als gescheitert zu betrachten sein werde.

Die Maßnahmen, welche nun gegen diese Entwicklung getroffen wurden, zeigten einen bedauerlichen Mangel an Einfühlung in die Massenpsyche. Man beschränkte zuerst die Zahl der zur Umwechslung zugelassenen Personen auf

Ludwig van Beethoven

Genießt die volle Dividende vom Jahre 1868 mit fl. 135 geleistet anfangen.

Nro *6.*

Folio *3099.*

Mit Coupons
№ 28628
bis Ende 1830

Mit Coupons
№ 28628
bis Ende 1850

ACTIE

Mit Coupons
№ 28628
bis Ende 1860

Mit Coupons
№ 28628
bis Ende 1840

der privil. oesterreich. National-Bank.

Die privilegirte oesterreichische National-Bank erklæret hiermit, dass Herr Ludwig van Beethoven, oder jeder rechtmässige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmässigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie Fol. *3099.* Nro. *6.* geworden ist, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen hat, welche den Actionären der privilegirten oesterreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien am *19. Juli* 1819.

Shard aus Berger

Officiell attest. G. J. ...

Mit Coupons
№ 28628
bis Ende 1870
und Talon.

Neue Actie
angesprochen



Actien-Emission
1855
vorgewählt.

*A. Tolar
Bujir...*

30 für einen Nachmittag. Natürlich erreichte man damit das Gegenteil; es gab laute Demonstrationen der Unzufriedenheit. Jeder wollte die kaum erhaltenen Banknoten wieder loswerden und niemand drängte sich mehr zur Aktienzeichnung. Der Kurs der Wiener Währung stieg am 3. Juli wieder von 246 auf 258. Am darauffolgenden Tag mußten bereits Polizei und schließlich auch Militär einschreiten, um die Ordnung aufrechtzuerhalten. Der Polizeibericht von diesem Tag zeigte, daß diese Behörde — offenbar berufsmäßig — das Verhalten des Publikums viel besser verstand als die Bankleitung. Er besagte u. a.: „Wäre das Publikum wie am ersten Tag immerfort befriedigt worden, so hätten gewiß die meisten Parteien die empfangenen Banknoten behalten und nicht so schnell in Silbergeld umgetauscht; nun aber, da die Expedition lauer zu werden anfängt, scheint das Publikum den Kredit auf selbe sinken zu lassen und wechselt solche gegen Münze aus.“

Auch in den nächsten Tagen hatte die Bankleitung nicht den Mut, den Verlust eines Teiles des Metallschatzes zu riskieren, um das Vertrauen des Publikums wiederzugewinnen. Sie beschloß, ab 8. Juli von Einzelpersonen keinen höheren Betrag als 7.000 Gulden zur Einwechslung zu übernehmen sowie im Laufe eines Monats nicht mehr als 7 Millionen Gulden im ganzen zu akzeptieren. Für höhere Beträge mußten sich die Interessenten schriftlich an die Bankdirektion wenden, welche von Fall zu Fall über die Annahme oder Ablehnung entschied. Unruhe und Mißtrauen ergriffen immer weitere Kreise, während andere sich den ansteigenden Kurs des Papiergeldes spekulativ zunutze machten. Es war sehr leicht, das erworbene Metallgeld für den erhöhten Preis des Papiergeldes gleich einzutauschen und diese Operation immer neu zu wiederholen.

Am 5. August wurde die schriftliche Anmeldung für jede Einlage ohne Rücksicht auf ihre Höhe vorgeschrieben. Mit den bewilligten Umwechslungsgesuchen trieb man bald einen schwunghaften Handel. Schließlich sah sich Graf Stadion gezwungen, den Kaiser über die Situation zu unterrichten und die Suspendierung der weiteren Umwechslung vorzuschlagen. Am 18. August erschien eine Kundmachung in der Wiener Zeitung, mit welcher die provisorische Bankleitung bekanntmachte, daß sowohl die Annahme unmittelbarer Einlagen zwecks Einwechslung als auch schriftliche Gesuche bis auf weiteres eingestellt sind.

Bis zum Ende des Jahres war noch eine beschränkte Einlösung an der Börse möglich. Am 25. Jänner 1817 stellte die Bank auch den börsenmäßigen Ankauf ihres Papiergeldes ein.

Die gesamte Operation hatte nur ein geringes Resultat aufzuweisen. Der Papiergeldumlauf war im ganzen um ca. 52 Millionen Gulden reduziert worden, wobei auf die direkte Einlösung durch die Parteien ca. 26,311.000 Gulden, auf die börsenmäßige ca. 20,014.000 Gulden und der Rest auf die Erläge bei der Aktienzeichnung entfielen.

Die mißglückte Operation der Papiergeldeinlösung versuchte man durch die Auflegung einer „freiwilligen Arrosierungsanleihe“ wettzumachen. Die Zeichnung für diese Anleihe konnte zum Teil in früher emittierten, verzinslichen Staatspapieren, zum Teil in Konventionsmünze erfolgen. Bei einer Einlage von 100 Gulden in 3prozentigen Staatspapieren konnte man 140 Gulden in Papiergeld zuschießen. Die Anleiheobligationen, welche die Zeichner erhielten, brachten eine Verzinsung von 5⁰/₁₀ in Konventionsmünze; sie bekamen später den Namen „Métalliques“. Auf diese Weise erfolgte eine weitere Papiergeldreduktion um mehr als 127¹/₂ Millionen Gulden.

Bis zur Beendigung des provisorischen Regimes am 18. Jänner 1818 floß für 393 Aktien noch ein weiterer Betrag von 393.000 Gulden Wiener Währung ein, so daß sich die Gesamtzirkulation im ganzen um ca. 180 Millionen Gulden verminderte.

WEITERE TÄTIGKEIT DER PROVISORISCHEN LEITUNG

Die Zeichnung von 1.000 Stück Aktien, welche nach § 6 des Bankpatentes die Voraussetzung dafür war, daß das Institut in das Eigentum der Aktionäre übergehen und als ein privilegiertes Privatinstitut zu wirken anfangen sollte, konnte schon einen Monat nach Eröffnung der Bankschalter als vollzogen angesehen werden. Nun mußten nach § 9 und § 11 die Aktionäre zur Wahl eines Ausschusses von 50 Mitgliedern schreiten, aus welchem dann ein engerer Ausschuß von 12 Mitgliedern zu bilden war, der den Entwurf für die endgültigen Bankstatuten auszuarbeiten und ihn dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen hatte.

Bis zum Ende des Jahres war noch eine beschränkte Einlösung an der Börse möglich. Am 25. Jänner 1817 stellte die Bank auch den börsenmäßigen Ankauf ihres Papiergeldes ein.

Die gesamte Operation hatte nur ein geringes Resultat aufzuweisen. Der Papiergeldumlauf war im ganzen um ca. 52 Millionen Gulden reduziert worden, wobei auf die direkte Einlösung durch die Parteien ca. 26,311.000 Gulden, auf die börsenmäßige ca. 20,014.000 Gulden und der Rest auf die Erläge bei der Aktienzeichnung entfielen.

Die mißglückte Operation der Papiergeldeinlösung versuchte man durch die Auflegung einer „freiwilligen Arrosierungsanleihe“ wettzumachen. Die Zeichnung für diese Anleihe konnte zum Teil in früher emittierten, verzinslichen Staatspapieren, zum Teil in Konventionsmünze erfolgen. Bei einer Einlage von 100 Gulden in 3prozentigen Staatspapieren konnte man 140 Gulden in Papiergeld zuschießen. Die Anleiheobligationen, welche die Zeichner erhielten, brachten eine Verzinsung von 5⁰/₁₀ in Konventionsmünze; sie bekamen später den Namen „Métalliques“. Auf diese Weise erfolgte eine weitere Papiergeldreduktion um mehr als 127¹/₂ Millionen Gulden.

Bis zur Beendigung des provisorischen Regimes am 18. Jänner 1818 floß für 393 Aktien noch ein weiterer Betrag von 393.000 Gulden Wiener Währung ein, so daß sich die Gesamtzirkulation im ganzen um ca. 180 Millionen Gulden verminderte.

WEITERE TÄTIGKEIT DER PROVISORISCHEN LEITUNG

Die Zeichnung von 1.000 Stück Aktien, welche nach § 6 des Bankpatentes die Voraussetzung dafür war, daß das Institut in das Eigentum der Aktionäre übergehen und als ein privilegiertes Privatinstitut zu wirken anfangen sollte, konnte schon einen Monat nach Eröffnung der Bankschalter als vollzogen angesehen werden. Nun mußten nach § 9 und § 11 die Aktionäre zur Wahl eines Ausschusses von 50 Mitgliedern schreiten, aus welchem dann ein engerer Ausschuß von 12 Mitgliedern zu bilden war, der den Entwurf für die endgültigen Bankstatuten auszuarbeiten und ihn dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen hatte.

Die Wahl der 50 Aktionäre geschah auf schriftlichem Weg; die Namen wurden am 15. September 1816 in der Wiener Zeitung bekanntgegeben. Am 23. September fand die Wahl der 12 Mitglieder des engeren Ausschusses statt, als dessen Präsident Graf Joseph Dietrichstein namhaft gemacht wurde. Dieses Gremium betraute fünf seiner Mitglieder mit der Aufgabe, einen Entwurf für die endgültigen Bankstatuten auszuarbeiten. Hierbei wurden sie von dem landesfürstlichen Kommissär Freiherrn v. Pillersdorf insofern unterstützt, als dieser Funktionär ein von ihm verfaßtes Elaborat dem Komitee vorlegte, ohne daß es sich daran gebunden zu erachten hätte.

Der engere Ausschuß bzw. das Fünferkomitee hielt bis zum 25. März 1817 25 Sitzungen ab. Man kann aber nicht behaupten, daß ein eigener Plan ausgearbeitet wurde. Man begnügte sich, Änderungen an dem Entwurf des Freiherrn v. Pillersdorf vorzunehmen, welche darauf zielten, der Bank einen höheren Grad von Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber dem Staat zu verschaffen. Alle diese Modifikationen lehnte Graf Stadion mit der Begründung ab, „daß infolge der Neuheit der Anstalt und des Mangels an zureichender Erfahrung der leitenden Personen eine nähere Einflußnahme und eine unmittelbare Aufsicht von Seite der Staatsverwaltung unerläßlich sei. Dies sollte durch einen Kommissär geschehen, welcher der Direktion zur Seite steht, in alle Verhandlungen Einsicht zu nehmen und zur rechten Zeit mit seinem Veto einzuschreiten habe“.

Der Kaiser war mit den Einwendungen des Grafen Stadion einverstanden, so daß schließlich im großen und ganzen das Projekt des Freiherrn v. Pillersdorf mit Patent vom 15. Juli 1817 Gesetz wurde. Dieses Patent ist als das *erste Bankprivilegium* zu betrachten, denn es heißt in der Einleitung: „. . . finden wir Uns bewogen, . . . dem Bankinstitute nachstehende Statuten und *Privilegien* zu verleihen und als Norm vorzuzeichnen.“

Wir finden in dem neuen Bankgesetz nur geringfügige Abänderungen gegenüber den Bestimmungen der ersten beiden Patente. Die *Unabhängigkeit der Bank vom Staat* erfuhr freilich eine erste Einschränkung: Während es im § 44 des Bankpatentes vom 1. Juni 1816 heißt, daß der Kommissär „weder auf die Leitung der Geschäfte im allgemeinen noch auf irgendeinen Zweig ihrer Gebarung insbesondere einen beratenden oder entscheidenden Einfluß zu nehmen hat“, enthält § 39 der Statuten vom 15. Juli 1817 diesen

Satz nicht. Es heißt bloß, daß die Meinung des Kommissärs „als beratend anzusehen ist“. Die Kompetenz des Kommissärs wird ferner darauf erstreckt, daß er „unter seiner Verantwortung darüber zu wachen hat, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben“. Besonders hervorzuheben ist es, daß das Verlangen nach Einvernehmen mit der kompetenten Verwaltungsbehörde durch ein ausdrückliches suspensives Veto erweitert wurde. Im § 40 heißt es: „Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.“

Von den übrigen Änderungen wäre hervorzuheben, daß die Zahl der Aktien, welche den Bankfonds bilden, auf 100.000 Stück erhöht wurde. Von der Einlösung des Papiergeldes ist keine Rede mehr. Es heißt nur im § 41, daß über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung führt, jedesmal vorher ein spezielles Übereinkommen zu treffen ist.

Das gleiche engere Komitee, welches mit dem Entwurf der Statuten betraut war, hatte auch das interne Reglement der Bank auszuarbeiten. Diese Aufgabe wurde dem Mitglied Ritter v. Hauer übertragen. Graf Stadion genehmigte den Entwurf, welcher dem Kaiser am 29. Dezember 1817 zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde. Eine öffentliche Kundmachung dieser Urkunde fand nicht statt.

Das Reglement war ein umfangreiches Dokument, welches sich u. a. auch mit den Personalverhältnissen der Bank ausführlich beschäftigte. Wir werden darauf noch zurückkommen.

DIE ANFÄNGE DES ESKONTGESCHÄFTES

Das Privilegium des Instituts bestand nicht nur in dem alleinigen Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, sondern bezog sich auch auf das Eskontgeschäft. Es heißt im § 37 des Bankpatentes vom 1. Juni 1816: „Es ist keiner anderen Gesellschaft gestattet, eine Eskontoanstalt zu errichten. Die Nationalbank hat allein das Recht, Filialbank-Anstalten oder Eskontokassen, da wo es ihr nützlich scheint, nach Unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen.“



Unseren Patenten

vom ersten Junius vorigen Jahrs ge-
mäß, wodurch Wir die Errichtung ei-
nes Bank-Institutes unter der
Benennung der privilegierten österröchi-
schen National-Bank angeordnet
haben, finden Wir Uns bewogen, nach
Anhörnung des aus der Mitte der Ak-
tionäre gewählten Ausschusses,
dem Bank-Institute nach-
stehende Statuten und

Privilegien

zu verleihen, und als Norm
vorzuzeichnen:

Erstes Privilegium
gegeben von Kaiser Franz I. am 15. Juli 1817
(Erstes Blatt)

Satz nicht. Es heißt bloß, daß die Meinung des Kommissärs „als beratend anzusehen ist“. Die Kompetenz des Kommissärs wird ferner darauf erstreckt, daß er „unter seiner Verantwortung darüber zu wachen hat, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben“. Besonders hervorzuheben ist es, daß das Verlangen nach Einvernehmen mit der kompetenten Verwaltungsbehörde durch ein ausdrückliches suspensives Veto erweitert wurde. Im § 40 heißt es: „Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen.“

Von den übrigen Änderungen wäre hervorzuheben, daß die Zahl der Aktien, welche den Bankfonds bilden, auf 100.000 Stück erhöht wurde. Von der Einlösung des Papiergeldes ist keine Rede mehr. Es heißt nur im § 41, daß über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung führt, jedesmal vorher ein spezielles Übereinkommen zu treffen ist.

Das gleiche engere Komitee, welches mit dem Entwurf der Statuten betraut war, hatte auch das interne Reglement der Bank auszuarbeiten. Diese Aufgabe wurde dem Mitglied Ritter v. Hauer übertragen. Graf Stadion genehmigte den Entwurf, welcher dem Kaiser am 29. Dezember 1817 zur Kenntnisnahme unterbreitet wurde. Eine öffentliche Kundmachung dieser Urkunde fand nicht statt.

Das Reglement war ein umfangreiches Dokument, welches sich u. a. auch mit den Personalverhältnissen der Bank ausführlich beschäftigte. Wir werden darauf noch zurückkommen.

DIE ANFÄNGE DES ESKONTGESCHÄFTES

Das Privilegium des Instituts bestand nicht nur in dem alleinigen Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben, sondern bezog sich auch auf das Eskontgeschäft. Es heißt im § 37 des Bankpatentes vom 1. Juni 1816: „Es ist keiner anderen Gesellschaft gestattet, eine Eskontoanstalt zu errichten. Die Nationalbank hat allein das Recht, Filialbank-Anstalten oder Eskontokassen, da wo es ihr nützlich scheint, nach Unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen.“

Wenn auch die Aktivierung des Eskontgeschäftes für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen war, so mußte man wegen der langen Vorbereitungsarbeiten für die Konstituierung der definitiven Bankleitung früher beginnen, als ursprünglich beabsichtigt war. Auch Graf Stadion hatte schon anfangs Jänner 1817 seinem Wunsch Ausdruck gegeben, daß „eine der wichtigsten Bestimmungen des Bankinstituts, nämlich die Errichtung einer Eskontoanstalt, noch vor vollendeter Konstituierung der Nationalbank in Wirksamkeit trete“. Aus diesem Grund beschloß der Bankausschuß am 14. Jänner 1817, ein Komitee von sieben Mitgliedern einzusetzen, dem die neuerrichtende „Eskonto-Anstalt“ anzuvertrauen wäre.

Der Fonds dafür bestand aus den durch Aktieneinlagen und Tilgungsraten eingegangenen Beträgen von zusammen fl 625.000'—, wozu noch ein staatlicher Vorschuß von fl 1,250.000'— kam.

Unabhängig von den Bestimmungen des Hauptpatentes vom 1. Juni 1816 gab Graf Stadion dem Ausschuß besondere Instruktionen, so z. B. daß die zur Diskontierung bestimmten Wechsel mit drei Unterschriften von „anerkannt soliden Häusern“ versehen sein müssen. Die Laufzeit sollte auf einen Zeitraum von 14 Tagen bis längstens drei Monaten beschränkt bleiben, während der Zinsfuß jeweils von drei zu drei Tagen festzusetzen war.

Vor Beginn des Eskontgeschäftes der Nationalbank hatte der Privatfuß für solche Operationen 10 bis 12% betragen, nun fiel er stark und stabilisierte sich schließlich bei 6%. Am 14. Oktober 1817 erfolgte die erste offizielle Herabsetzung der Bankrate auf 5%. Von einer Eskontpolitik als Instrument der Notenbank konnte freilich in diesen Anfangszeiten noch nicht die Rede sein.

Aus den Erträgen des Eskontgeschäftes resultierten auch die ersten Gewinne der Bank während der provisorischen Verwaltung. Hiezu kam noch die 6prozentige Verzinsung aus der Barschaft des Eskontfonds von fl 625.000'—, die anfangs Dezember 1816 als Darlehen von drei Wiener Bankfirmen zur Verfügung gestellt und nach Beginn des Eskontgeschäftes wieder zurückgegeben wurde. Einen weiteren Gewinn erzielte die Bank durch die 2¹/₂prozentige Verzinsung des Bankfonds sowie durch den Verkauf von Münzsorten.

Der Gesamtgewinn erlaubte eine erstmalige Dividendenverteilung für ein Halbjahr in der Höhe von 15 Gulden pro Aktie. Dieser Betrag wurde als

Mindestdividende angesehen, weshalb man im § 11 der Statuten 30 Gulden jährlich als „gewöhnliche Dividende“ festsetzte. Sollte nach Bedeckung dieser Summe von dem Gewinn der Bank noch etwas zur Verfügung bleiben, so war die Hälfte davon gleichfalls zur Verteilung an die Aktionäre bestimmt, während die andere Hälfte zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden sollte.

Ende Dezember 1817 gelangte eine ordentliche Dividende von fl 80.036'— und eine außerordentliche von fl 31.168'— zur Ausschüttung.

GESCHÄFTSORDNUNG UND DIENSTEINTEILUNG

Während der provisorischen Verwaltung gliederte sich der Dienst in das Konzeptfach, die Hilfsämter, die Bankbuchhaltung und das Kassenwesen. Der Konzeptsdienst wurde in vier Sektionen geteilt, an deren Spitze je zwei Bankdirektoren standen. Die Sektion I beschäftigte sich mit der Banknotenfabrikation und sonstigen Druckereiangelegenheiten; Gegenstand der Sektion II war das Aktienwesen und der Tilgungsfonds, alle Kanzleiangelegenheiten fielen in die Sektion III, während die Sektion IV die Buchhaltung und das Papiergeld-Einlösungswesen umfaßte.

Die Buchführung war sehr primitiv eingerichtet und bestand im wesentlichen aus einem Hauptjournal, in welches die Geschäftsvorfälle monatlich aus den einzelnen Journalen übertragen, und aus einem Hauptbuch, auf dessen Konten die aus dem Hauptjournal entnommenen Posten eingetragen wurden. Die buchhalterischen Arbeiten für die Eskontanstalt führte die Bank von den übrigen abgedeutelt und unter unmittelbarer Aufsicht des Eskontausschusses.

KONSTITUIERUNG DER DEFINITIVEN LEITUNG

Nach § 21 des Patentens vom 15. Juni 1817 sollte die Bank durch einen Ausschuß von 50 Mitgliedern und eine Direktion, bestehend aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und sechs Direktoren, repräsentiert

Am 13. März fand die Eröffnung des niederösterreichischen Landtages statt. Die Petitionen waren unbeantwortet geblieben, weshalb die Studenten eine große Demonstration vor dem Landtagsgebäude in der Herrengasse veranstalteten. Unter der Führung von Dr. Adolf *Fischhof* und Max *Goldner* — der die Rede Kossuths vorlas — besetzten die Demonstranten das Landhaus. Im Laufe des Nachmittags erhielten sie Zuzug aus der damals noch gänzlich unorganisierten Arbeiterschaft. Es kam zu Zusammenstößen mit dem Militär, welche auf seiten der Demonstranten 50 Todesopfer forderten. Doch bereits in den Abendstunden war der Sieg der Revolutionäre gesichert — Metternich trat zurück und flüchtete nach England.

Am folgenden Tag bewaffneten sich die Studenten aus den Beständen des Zeughauses. Die akademische Legion wurde gebildet, die Aufstellung einer Nationalgarde gestattet, welche u. a. auch die Bewachung des Gebäudes der Nationalbank übernahm, die Zensur aufgehoben und ein freiheitliches Pressegesetz erlassen.

Am 15. März versprach Kaiser Ferdinand feierlich die Gewährung einer Verfassung. Mit der Bildung des Staatsministeriums *Kolowrat*, dem Freiherr v. *Pillersdorf* als Innenminister, Freiherr v. *Kübeck* als Finanzminister, Graf *Taaffe* für die Justiz und Graf *de Latour* als Kriegsminister angehörten, war die erste Phase der Revolution des Jahres 1848 beendet.

Die österreichische Nationalbank war in der Lage, ihren Betrieb während der kritischen Tage voll aufrechtzuerhalten. Was die Wechselzahlungen betrifft, so fand man mit einem kurzfristigen Moratorium — vom 14. bis 20. März — das Auslangen.

Das schwierigste Problem für die Bankleitung war es aber, der ständigen Abnahme des Metallschatzes entgegenzuwirken. In den Direktionssitzungen am 16., 26. und 28. März wurden alle möglichen Pläne erörtert, angefangen von der Schließung mehrerer Kassen bis zur Einstellung der Einwechslung von Banknoten gegen Münzen und der Dekretierung des Zwangskurses in der ganzen Monarchie. Außerdem kamen besonders beunruhigende Nachrichten aus den italienischen und böhmischen Gebieten. Man beschloß zunächst die Sistierung von Münzsendungen nach Triest sowie die Gewährung von außer-

ordentlichen Krediten für die böhmischen Spinnerei- und Webereibesitzer, welche im Weg der Prager Eskontanstalt gegen Sicherstellung auf die Warenvorräte flüssigzumachen wären.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung — „Maßnahmen in Beziehung auf die fortdauernde bedeutende Abnahme des Münzschatzes“ — gelangte erst in der Sitzung vom 30. März zur Debatte. Es handelte sich zunächst um die Entscheidung darüber, ob ein allgemeines Ausfuhrverbot für Münzen zum Ziel führen könnte.

Die Meinungen waren geteilt. Direktor Freiherr v. Sina nahm scharf Stellung gegen ein solches Ausfuhrverbot: „Wie sollte man“, fragte er, „die uns unentbehrlichen Auslandsartikel, z. B. Medikamente, bezahlen, wo wir doch überhaupt eine passive Zahlungsbilanz haben. Ein solches Verbot würde nur unseren Kredit im Ausland zerstören, Furcht und Mißtrauen würden noch gesteigert werden, ohne daß man mehr erreichen könnte als ein unzureichendes Palliativmittel.“

„Das sind alles Chimären, lauter Worte; die Zeit der Täuschungen ist aber vorüber, nur Tatsachen haben Geltung,“ erwiderte ihm Direktor v. Schloissnigg. Was der Staat für Auslandszahlungen dringend brauche, fuhr er fort, müsse trotz aller Ausfuhrverbote bezahlt werden. Nun seien im Laufe des Monats März 13 Millionen an Silber verlorengegangen und ohne Ausfuhrverbot werden in kürzester Zeit weitere 15 Millionen hinausgeworfen werden.

Da sich schließlich auch Gouverneur Freiherr v. Lederer und Generalsekretär v. Salzmann dem Projekt gegenüber ziemlich skeptisch verhielten — Salzmann war für die gleichzeitige Sistierung der Einwechslung — wurde beschlossen, die Entscheidung der Finanzverwaltung zu überlassen.

Die Direktion tagte nunmehr in Permanenz. Schon am 1. April mußte sie ihren Beschluß dahin modifizieren, daß ein befristetes Ausfuhrverbot von gemünztem Silber aus dem inländischen Zollgebiet nicht mehr zu umgehen sei. Die Finanzverwaltung wurde ersucht, ein solches für die Zeit bis Ende Juni 1848 zu erlassen. Am darauffolgenden Tag erstreckte man diese Maßnahme auch auf Gold.

Sehr rasch zeigte es sich, daß die Warnungen, welche die Opposition innerhalb der Bankdirektion ausgesprochen hatte, voll berechtigt waren: Die

isolierte Maßnahme war ein Schlag ins Wasser — der Ansturm auf die Einwechslungskassen in Wien und in der Provinz dauerte unverändert an. Die außerordentliche Situation, welche durch die politische Umwälzung hervorgerufen worden war, erforderte einschneidendere Maßnahmen.

Hiezu kam, daß der weitere Verlauf der politischen Ereignisse keinesfalls geeignet war, eine beruhigende Wirkung auf die Wirtschaft auszuüben. Insbesondere die Verfassung vom 25. April, eine Schöpfung des Freiherrn v. Pillersdorf, erregte allgemeine Unzufriedenheit, da man sie dem Volk „oktroierte“. Sie war stark zentralistisch orientiert und beruhte auf dem Zweikammersystem. Das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus war aber sehr beschränkt, die Arbeiterschaft und die Unterstützungsbedürftigen blieben davon ausgeschlossen. Hingegen muß betont werden, daß die Grundsätze der Menschenrechte der amerikanischen und französischen republikanischen Verfassungen in dieser Urkunde bereits im Prinzip aufscheinen.

Trotz dem ungeheuren Fortschritt gegenüber den Verhältnissen des Vormärz nahm die Unzufriedenheit immer mehr zu. Deputationen der Nationalgarden, Studenten und Arbeiter verlangten in immer drohenderer Sprache die Zurückziehung der oktroierten Verfassung und die Einberufung eines konstituierenden Reichstages auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechts. Am 15. Mai drangen „Sturmpetitionen“ in die Wiener Hofburg ein, welche diese Forderungen in ultimativer Form stellten. Schon begann man wieder Barrikaden zu bauen wie in den Tagen des März — und wieder gab die Regierung nach. Sie erklärte sich mit der Revision des Wahlgesetzes und der Auflassung der zweiten Kammer einverstanden.

Mit der Bildung eines Sicherheitsausschusses, der aus Bürgern, Nationalgarden und Studenten unter Vorsitz des Dr. Adolf Fischhof bestand, war die zweite Phase der Wiener Revolution beendet. Kaiser Ferdinand hatte unter dem Eindruck der Ereignisse des 15. Mai Wien fluchtartig verlassen und seine Residenz in Innsbruck aufgeschlagen.

Die dramatischen Ereignisse dieser Tage beeinflussten die Gebarung der Nationalbank auf das stärkste. Man kann aber nicht behaupten, daß die Bankleitung auf der Höhe der Situation war, denn sie versuchte, die Verantwortung von sich abzuwälzen und sie dem Finanzminister zuzuschieben. Gewiß war von der Unabhängigkeit des Institutes schon lange nicht die Rede, aber

nun war es so weit, daß die Direktion an den neuen Finanzminister *Krauß* das dringende Ersuchen richtete, „ihr zur Hintanhaltung folgenschwerer Kalamitäten eine bestimmte Weisung für das weitere Verfahren rücksichtlich des Münzstandes zu ertheilen“. Sie mußte sich dafür eine entsprechende Antwort des Finanzministers gefallen lassen, der am 30. April 1848 schrieb, er könne der Bankdirektion „in Absicht auf die Noteneinwechslung keine andere Bahn bezeichnen als diejenige, die sich aus den Statuten und dem in jeder Note deutlich ausgedrückten Versprechen der baaren Zahlung ergibt“.

Besonders dringend schien es, den zusammengeschmolzenen Metallschatz neu aufzufüllen. Einer der Direktoren wurde nach London geschickt, wo es ihm gelang, ca. 30.000 Stück Dukaten in Gold mit einem Agio von 8 bis 9% zu erwerben. Nichtsdestoweniger zeigte der zweite Bankausweis, welcher vom 25. April datiert war, einen Verlust des Metallschatzes von mehr als 18 Millionen Gulden. Mit dem Ausweis zugleich erschien ein Kommentar, mit welchem die Direktion mitteilte, daß sie neuerdings 45 Millionen Gulden Zentralkassenanweisungen eskontiert habe, wofür ihr jedoch seitens der Finanzverwaltung die Saline Gmunden zur hypothekarischen Sicherstellung zur Verfügung gestellt worden war.

Am 18. Mai trat der neue Bankgouverneur *Josef Mayer Ritter v. Gravenegg* sein Amt an. Er fand eine trostlose Situation vor, denn der Münzschatz ging von Tag zu Tag ohne Unterbrechung zurück. Die Direktion beschloß zunächst, die Einwechslungen bei den Provinzkassen auf 25 Gulden pro Partei zu beschränken. Die Beamten wurden instruiert, dem Publikum zu sagen, die Bank müsse ihre Silbervorräte für den Bedarf des Militärs schonen. Übrigens sei aus dem Ausland bereits neues, dort angekauftes Silber unterwegs. Außerdem entschloß sich die Bankleitung zur Ausgabe kleiner Banknoten von 1 und 2 Gulden Nominalwert.

Auch diese Maßnahme blieb wirkungslos. Eine öffentliche Erklärung des Gremiums der k. k. privaten Großhändler und des niederösterreichischen Gewerbevereins, die Banknoten der privilegierten österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwert ununterbrochen anzunehmen, erfuhr keinerlei Beachtung. Am 21. Mai entschloß sich die Bankleitung, die Begrenzung der Einwechslung von 25 Gulden pro Partei auch auf Wien auszuweiten. Gleichzeitig erließ sie eine Kundmachung, die alles eher als Geschick-

lichkeit im Verkehr mit dem Publikum zeigte. In dieser Kundmachung wies die Direktion—obzwar das bereits am 20. April geschehen war—nochmals darauf hin, daß ihr eine „Hypothek im Betrag von 45 Millionen Gulden auf die Saline Gmunden zur Konsolidierung zugewiesen wurde“, ferner, daß sie „Abgeordnete nach auswärtigen Handelsplätzen entsendet habe, um daselbst ein Darlehen in Gold oder Silber gegen Verpfändung der bezeichneten Hypotheken aufzunehmen“. Hierauf fuhr die Kundmachung folgendermaßen fort: „Ein panischer Schrecken hat alle Gemüther ergriffen und unaufhörlich drängen sich bei den Bankkassen Personen, welche den Umtausch von Banknoten ansprechen.“

Es war kein Wunder, daß der von der Bankdirektion zugegebene „panische Schrecken“ noch größer wurde, so daß die Nationalbank sich schon unmittelbar nach dem Erlaß der unglücklichen Kundgebung veranlaßt sah, zum äußersten Mittel zu greifen: Die Regierung wurde ersucht, den *Noten* der österreichischen Nationalbank *Zwangskurs* zu verleihen. Am 22. Mai erschien ein Zirkular der niederösterreichischen Landesregierung welches folgenden Wortlaut hatte:

„Wiewohl die österreichische Nationalbank wirksame Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwechslung ihrer Noten ohne Unterbrechung stattfinden zu lassen . . . so haben doch die Ereignisse der neuesten Zeit einen unerwarteten, so stürmischen Andrang bei den Verwechslungskassen und einen so raschen, jede Berechnung überschreitenden Münz-Ausfluß verursacht, daß der Ministerrath nach reifer Erwägung aller Verhältnisse die unbedingte Notwendigkeit anerkannt hat, eine vorübergehende Maßregel zu ergreifen, um einer bedenklichen Störung des Geldumlaufes zu begegnen.

Die Nationalbank wurde diesem zufolge ermächtigt, in der Vollziehung der Verwechslung der Noten jene Beschränkung einstweilen eintreten zu lassen, welche durch eine besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Zugleich wird festgesetzt, daß jedermann verhalten seyn soll, die Noten der priv. österreichischen Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen . . .“

Eine Bresche war in das Gefüge des Institutes geschlagen worden, welches während seines nunmehr fast 32jährigen Bestandes allen Stürmen getrotzt

hatte. Es muß aber eingeräumt werden, daß wohl keine Notenbank der Welt imstande gewesen wäre, der Panik vom Mai 1848 ohne Einschränkungen standzuhalten.

Nach Ausgabe der Banknoten zu 1 und 2 Gulden griff das Publikum zu dem seltsamen Hilfsmittel, die erstgenannten Scheine in zwei bzw. vier Teile zu teilen. Die Bank nahm die Notenteile nicht nur zur Umwechslung ohneweiters an, sondern sie betraute auch mehrere Handelsleute in den Vorstädten Wiens mit dieser Operation, wobei sie eine Provision von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}\%$ bezahlte.

Zur weiteren Erleichterung des kleinen Verkehrs gab die Finanzverwaltung „Münzscheine“ zu 10 und 6 Kreuzer aus, also eine Art Notgeld. Auch die Ausprägung von Teilmünzen zu 2 und 1 Kreuzer in Kupfer und 6 Kreuzer in Silber, die letzteren mit verringertem Feingehalt, wurde verstärkt.

Der Stand der österreichischen Nationalbank vom 30. Mai 1848 zeigte die Verheerungen, welche die politischen Ereignisse im Münzschatz angerichtet hatten. Er betrug nur mehr 21,940.147 Gulden gegen 65,058.351 am 29. Februar und 35,032.030 am 25. April. Das Deckungsverhältnis stellte sich Ende Mai auf 12 $\frac{3}{4}\%$.

Von Juni 1848 an sah sich die Bankleitung veranlaßt, gegen das Selbständigkeitsstreben Ungarns, das auch auf eine Währungstrennung gerichtet war, wiederholt zu protestieren. Der ungarische Finanzminister verständigte die Nationalbank von seiner Absicht, eine selbständige Ausgabe von 1- und 2-Guldenscheinen durchzuführen. Gegen diese ernstliche Bedrohung ihres Privilegiums konnte die Nationalbank nichts anderes unternehmen, als ein Protestschreiben an das ungarische Finanzministerium zu richten.

Nun wollen wir wieder einen kurzen Blick auf die Entwicklung der politischen Situation seit den Tagen des Mai 1848 werfen.

Da Kaiser Ferdinand I. dauernd abwesend war, übernahm *Erzherzog Johann* die kaiserliche Gewalt. Die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt bestellte ihn überdies am 29. Juni 1848 zum *Reichsverweser*.

Am 8. Juli trat Pillersdorf zurück; an seiner Stelle wurde Baron *Dobhoff* von *Erzherzog Johann* mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut, welchem der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Bach* als Justizminister angehörte.

Am 22. Juli eröffnete Erzherzog Johann in Wien den *konstituierenden Reichstag*. 383 Abgeordnete, die in nationale Gruppen geteilt waren, bildeten die erste österreichische Volksvertretung. Der Charakter dieses Parlaments war durchaus gemäßigt bürgerlich, eher konservativ — die Ziele der Revolution waren nach der Anschauung des Bürgertums zunächst erreicht.

Die historische Tat dieses Reichstages war die *Bauernbefreiung*, d. i. die Aufhebung der Untertanenlasten, welche von dem jüngsten Abgeordneten, dem 25jährigen Studenten *Hans Kudlich*, am 26. Juli beantragt und am 7. September angenommen wurde.

Es entbehrt nicht des Interesses, daß ein Registraturbeamter der Nationalbank, Franz Zoepfel, zum Mitglied des Reichstages gewählt wurde; die Bankleitung bewilligte sein Ansuchen um Dienstenthebung für die Dauer der Session.

Im August kam es zu neuen Unruhen. Eine Herabsetzung der Wochenlöhne für solche „Weiber und Jugendliche Arbeiter unter 15 Jahren“, die bei Notstandsarbeiten beschäftigt waren, führte zu einem Auflauf, wobei die Sicherheitswache von der Waffe Gebrauch machte. Es gab 22 Tote und über 300 Verwundete.

In Beantwortung einer Interpellation im Reichstag sagte der Minister für öffentliche Arbeiten, *Schwarzer*, es sei das erste Mal, daß eine Regierung einer Volksbewegung nicht nachgegeben habe. Die Lohnherabsetzung hätte stattfinden müssen, da sich zu viele Arbeiter für solche Notstandsarbeiten gemeldet hätten, wodurch ernstlichere Arbeitsvorhaben vernachlässigt blieben. — Das Parlament ging rasch zur Tagesordnung über.

In Prag gab es blutige Pfingsttage. Ein Aufstand der tschechischen Bevölkerung, die das erste Mal ihr Selbständigkeitsbestreben zeigte, erfuhr am 12. Juni durch den Fürsten *Windischgrätz* eine grausame Unterdrückung.

In Ungarn beschloß der neugewählte Reichstag die Aufstellung nationaler Truppen der Honvéds sowie die Ausgabe eines eigenen Papiergeldes, der *Kossuthnoten*.

Nur aus Italien kamen erfreulichere Nachrichten. Am 25. Juli siegte *Radetzky* über König Karl Albert v. Sardinien bei *Custozza*. Der österreichische Feldherr, von dem Grillparzer damals sagte „In deinem Lager ist Österreich“, hielt seinen Einzug in Mailand.

Dieser Sieg löste eine Welle des Optimismus aus, was sich u. a. darin zeigte, daß die Nationalbank eine vorläufige Unterbrechung der Silbereinkäufe in London und Frankfurt am Main sowie der Erwerbung von Silbermünzen gegen Agio auf dem Wiener Platz beschloß. Die günstige Stimmung erfuhr aber durch die Nachrichten aus Ungarn eine erhebliche Störung. Nicht nur, daß der Protest der Bank gegen die Ausgabe eigener ungarischer Banknoten überhaupt nicht beantwortet wurde, mußte am 17. August auch noch zur Kenntnis genommen werden, daß die Emission dieser Noten bereits erfolgt sei, und daß österreichische Noten von 1 und 2 Gulden bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen werden. Als vorläufige Gegenmaßnahme beauftragte die Bankleitung ihre Bankkassen in Ungarn, die Annahme von ungarischen Noten unter Berufung auf die Verletzung des Bankprivilegiums durch die dortige Regierung zu verweigern. Bald trat auch auf dem politischen Gebiet in Ungarn eine sehr ernste Wendung ein. Ludwig Kossuth übernahm am 12. September die Regierung; der von Wien eingesetzte Statthalter Graf Lambert wurde ermordet. Der Kaiser löste am 3. Oktober den ungarischen Reichstag auf, verhängte den Belagerungszustand über das Land und ernannte den Banus von Kroatien, Jellačić, zum Statthalter und Oberbefehlshaber über alle kaiserlichen Truppen in Ungarn. Die Nationalbank richtete an alle ungarischen Bankkassen die Weisung, „bei einer etwa eintretenden Gefahr alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen, um die Gelder der Bank sicherzustellen“.

Ehe wir uns der letzten Phase der Revolution des Jahres 1848 zuwenden, soll noch die einmalige Einflußnahme des ersten österreichischen Parlaments, des konstituierenden Reichstages, auf die Gestion der Nationalbank erwähnt werden. Dies geschah durch den Reichstagsbeschluß vom 12. August 1848, durch welchen „dem Finanzminister die Befugnis eingeräumt wurde, den Kredit der Nationalbank im Falle eines dringenden Bedürfnisses in der Art zu benützen, daß im Wege eines freiwilligen Übereinkommens mit der Bank dem Staate ein Kredit bis zur Höhe von 6 Millionen Gulden eröffnet wird, bei dessen Benützung die erhobenen Beträge aus den für die hinauszugehenden Kassenanweisungen erfolgenden Einzahlungen zurückzuerstatten sein werden“.

Auf Grund dieses Beschlusses schritt das Finanzministerium zur Emission von Kassenanweisungen, wobei auch die Nationalbank auf Ersuchen des Finanzministers sowohl in Wien als auch in den Filialen mitwirkte. Den geforderten Kredit von 6 Millionen Gulden erhielt die Finanzverwaltung zinsfrei für die Dauer eines Jahres. Darüber hinaus erklärte die Direktion ihre Bereitwilligkeit, noch weitere Vorschüsse auf den vom Reichstag der Regierung bewilligten Gesamtkredit von 20 Millionen zu gewähren, „um zur Konsolidierung des Staates möglichst beizutragen“. Dies geschah am Vorabend entscheidender Ereignisse, welche die Bankleitung bald darauf zu neuerlicher Stellungnahme zwingen sollten.

Mit dem 6. Oktober begann der traurige Abschluß der Revolution von 1848. Die Veranlassung war die Weigerung eines Grenadierbataillons der Wiener Garnison, über Befehl des Kriegsministers Graf Latour gegen die aufständischen Ungarn zu marschieren. Nationalgarde, Studenten und Arbeiter schlossen sich diesem Bataillon an, das von den regulären Truppen angegriffen wurde. Es kam zu blutigen Kämpfen in der Inneren Stadt, besonders an der Taborbrücke, am Stephansplatz und Am Hof, wo die wütende Volksmenge in das Kriegsministerium eindrang und den verhaßten Kriegsminister Graf Latour trotz der persönlichen Intervention des Reichstagspräsidenten Smolka ermordete. Diese Tat warf einen schweren Schatten auf die Revolution. Tags darauf verließ der Kaiser neuerdings Wien, um sich in Olmütz niederzulassen. Vorher erließ er ein Manifest an die Völker Österreichs, mit welchem er sie gegen die „Mörder und Brandstifter in Wien“ aufrief. In einer in würdigem Ton gehaltenen Adresse sprach der Reichstag seine Mißbilligung der Ermordung Latours aus, erklärte sich jedoch als einzige Vertretung der österreichischen Völker für permanent und unauflösbar.

Schon am 11. Oktober stand der Banus Jellačić mit einem Heer von 50.000 Mann südlich von Wien. Am 20. Oktober erschien auch Fürst Windischgrätz, der von Prag kam, verhängte den Belagerungszustand und forderte die bedingungslose Kapitulation. Die Verteidiger Wiens unter der Führung Messenhausers lehnten diese Aufforderung ab. Eine Woche dauerten die schweren und wechselvollen Kämpfe, bis die Situation am 29. Oktober für aussichtslos erklärt und die Übergabe der Stadt beschlossen wurde. Aber noch im letzten Augenblick flammten die Kämpfe neuerdings auf, da

Mindestdividende angesehen, weshalb man im § 11 der Statuten 30 Gulden jährlich als „gewöhnliche Dividende“ festsetzte. Sollte nach Bedeckung dieser Summe von dem Gewinn der Bank noch etwas zur Verfügung bleiben, so war die Hälfte davon gleichfalls zur Verteilung an die Aktionäre bestimmt, während die andere Hälfte zur Gründung eines Reservefonds verwendet werden sollte.

Ende Dezember 1817 gelangte eine ordentliche Dividende von fl 80.036'— und eine außerordentliche von fl 31.168'— zur Ausschüttung.

GESCHÄFTSORDNUNG UND DIENSTEINTEILUNG

Während der provisorischen Verwaltung gliederte sich der Dienst in das Konzeptfach, die Hilfsämter, die Bankbuchhaltung und das Kassenwesen. Der Konzeptsdienst wurde in vier Sektionen geteilt, an deren Spitze je zwei Bankdirektoren standen. Die Sektion I beschäftigte sich mit der Banknotenfabrikation und sonstigen Druckereiangelegenheiten; Gegenstand der Sektion II war das Aktienwesen und der Tilgungsfonds, alle Kanzleiangelegenheiten fielen in die Sektion III, während die Sektion IV die Buchhaltung und das Papiergeld-Einlösungswesen umfaßte.

Die Buchführung war sehr primitiv eingerichtet und bestand im wesentlichen aus einem Hauptjournal, in welches die Geschäftsvorfälle monatlich aus den einzelnen Journalen übertragen, und aus einem Hauptbuch, auf dessen Konten die aus dem Hauptjournal entnommenen Posten eingetragen wurden. Die buchhalterischen Arbeiten für die Eskontanstalt führte die Bank von den übrigen abgedeutelt und unter unmittelbarer Aufsicht des Eskontausschusses.

KONSTITUIERUNG DER DEFINITIVEN LEITUNG

Nach § 21 des Patentbeschlusses vom 15. Juni 1817 sollte die Bank durch einen Ausschuß von 50 Mitgliedern und eine Direktion, bestehend aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und sechs Direktoren, repräsentiert

werden. Als Mitglieder des Ausschusses hatten jene Aktionäre zu fungieren, welche sechs Monate vor und zur Zeit der Einberufung die größte Menge von Aktien besaßen.

Der Gouverneur und dessen Stellvertreter wurden vom Kaiser ernannt, während die Direktoren vom Bankausschuß auf drei Jahre zu wählen waren. Ihre Wahl mußte vom Kaiser bestätigt werden.

Am 17. Oktober 1817 erließ die provisorische Bankleitung eine Bekanntmachung, in welcher die Namen der 50 Aktionäre aufschienen, die infolge ihres größten Aktienbesitzes den Bankausschuß zu bilden hatten. An sie erging die Aufforderung, sich am 30. Oktober 1817 im „k. k. Bancohause zu versammeln, um unter dem Vorsitz des provisorischen Bankgouverneurs sechs Direktoren aus der Zahl der Herren Aktionäre durch mündliche Abstimmung zu wählen“. Am festgesetzten Termin fanden sich nur 28 Aktionäre ein, die über Vorschlag des provisorischen Bankgouverneurs, Graf Nemes, acht Direktoren wählten, da sie annahmen, daß der Kaiser aus der Mitte der Gewählten die Stelle des Bankgouverneurs und des Vizegouverneurs besetzen werde. Dies geschah auch; Josef Graf v. Dietrichstein war der ernannte Gouverneur, dem der Großhändler Heinrich Ritter v. Geymüller als Vizegouverneur zur Seite stand. Graf Dietrichstein behielt diesen Posten bis zu seinem im Jahre 1825 erfolgten Tod. Geymüller trat am 1. Dezember 1820 zurück; zu seinem Nachfolger wurde der Bankier Ritter v. Steiner ernannt.

Die nunmehr definitiv konstituierte Direktion trat am 27. November 1817 zu ihrer ersten Sitzung zusammen, um die Übernahme der Geschäfte von der provisorischen Leitung durchzuführen. Der wichtigste Akt war die Übergabe der einzelnen Bankkassen sowie des gesamten Vorrates an fertigen Banknoten, Banknotenpapier und Utensilien zur Banknotenerzeugung. Laut Übernahmeprotokoll erhielt die definitive Bankleitung fl 120,503.000— an brauchbaren Banknoten, welche die neue Direktion in einem zu diesem Zweck gemieteten Kassengewölbe im Dominikanerkloster hinterlegte.

Am 17. Jänner 1818 erschien eine Kundmachung in der Wiener Zeitung, mit welcher die provisorische Bankleitung bekanntgab, daß sie sämtliche Geschäfte sowie alle Kassen und Ämter der Nationalbank der neu eingesetzten Direktion übergeben habe. Diese selbst teilte in einer weiteren Kund-

machung mit, daß sie die Geschäftsleitung ab 19. Jänner 1818 übernommen habe, weshalb „jedermann, welcher mit der österreichischen Nationalbank Geschäfte zu verhandeln hat, sich nur an dieselbe verwenden möge“.

Damit war die Tätigkeit der provisorischen Bankleitung beendet. Für die nächsten 25 Jahre waren die Richtlinien gegeben, da das erste Privilegium laut den Bestimmungen des Patentes vom 15. Juni 1817 eine solche Dauer haben sollte.

PERSONALVERHÄLTNISSE

Nach den Bestimmungen des Privilegiums, die durch das Reglement eine ausführliche Ergänzung erfuhren, hatte die Anstellung und Entlassung der Beamten ausschließlich durch die Direktion zu erfolgen.

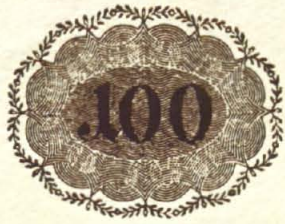
Jeder Beamte mit einem Mindestgehalt von fl 500'— jährlich mußte eine dem Ausmaß des Gehaltes entsprechende Zahl von Aktien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich waren und im Archiv hinterlegt wurden; sie dienten der Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortung. Die Mindestzahl war eine Aktie, die Höchstzahl (für den Gouverneur) 20 Aktien.

Außer dem Gouverneur gab es drei Oberbeamte, und zwar den Generalsekretär, den Kassendirektor und den Oberbuchhalter.

Das Jahresgehalt des Generalsekretärs betrug fl 3.000'—. Dieser höchste Beamte war der Direktion unmittelbar verantwortlich, er hatte die gesamte Korrespondenz, das Archiv und die Kanzlei zu leiten. Er war zugleich das Organ, durch welches die Bankdirektion alle ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen ließ.

Nach Konstituierung der definitiven Bankleitung fungierten neben dem Gouverneur Graf Dietrichstein folgende Herren als Direktoren: Steiner, Eskeles, Pacher, Henikstein, Berger, Puthon.

Der erste Generalsekretär war Heinrich Ritter v. Hauer. Das Amt des Oberbuchhalters bekleidete Karl Ludwig Dahler, auf den nach 1820 der spätere Generalsekretär Franz Salzmann Edler v. Bienenfeld folgte. Kassendirektor war Augustin Vogel.



Hundert Gulden

N^{ro} [redacted]

Die Oesterreichische National Bank bezahlt gegen diese Anweisung dem
Überbringer Hundert Gulden  Silbermünze nach dem Conv. Fuße.

Wien den 1ten Julius 1816.



Für die Oester. N. B. Bank.

J. Kapf. v. Gassler
Lapp Linnbar

Erste Form der Banknoten der priv. oesterreichischen Nationalbank
100 Gulden C. M. vom 1. Juli 1816

machung mit, daß sie die Geschäftsleitung ab 19. Jänner 1818 übernommen habe, weshalb „jedermann, welcher mit der österreichischen Nationalbank Geschäfte zu verhandeln hat, sich nur an dieselbe verwenden möge“.

Damit war die Tätigkeit der provisorischen Bankleitung beendet. Für die nächsten 25 Jahre waren die Richtlinien gegeben, da das erste Privilegium laut den Bestimmungen des Patentes vom 15. Juni 1817 eine solche Dauer haben sollte.

PERSONALVERHÄLTNISSE

Nach den Bestimmungen des Privilegiums, die durch das Reglement eine ausführliche Ergänzung erfuhren, hatte die Anstellung und Entlassung der Beamten ausschließlich durch die Direktion zu erfolgen.

Jeder Beamte mit einem Mindestgehalt von fl 500'— jährlich mußte eine dem Ausmaß des Gehaltes entsprechende Zahl von Aktien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich waren und im Archiv hinterlegt wurden; sie dienten der Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortung. Die Mindestzahl war eine Aktie, die Höchstzahl (für den Gouverneur) 20 Aktien.

Außer dem Gouverneur gab es drei Oberbeamte, und zwar den Generalsekretär, den Kassendirektor und den Oberbuchhalter.

Das Jahresgehalt des Generalsekretärs betrug fl 3.000'—. Dieser höchste Beamte war der Direktion unmittelbar verantwortlich, er hatte die gesamte Korrespondenz, das Archiv und die Kanzlei zu leiten. Er war zugleich das Organ, durch welches die Bankdirektion alle ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen ließ.

Nach Konstituierung der definitiven Bankleitung fungierten neben dem Gouverneur Graf Dietrichstein folgende Herren als Direktoren: Steiner, Eskeles, Pacher, Henikstein, Berger, Puthon.

Der erste Generalsekretär war Heinrich Ritter v. Hauer. Das Amt des Oberbuchhalters bekleidete Karl Ludwig Dahler, auf den nach 1820 der spätere Generalsekretär Franz Salzmann Edler v. Bienenfeld folgte. Kassendirektor war Augustin Vogel.

Als landesfürstlicher Kommissär fungierten zuerst Freiherr v. Pillersdorf und ab 1823 Hofrat Handschky.

Nach dem Tode des Grafen von Dietrichstein gab es während der Dauer des ersten Privilegiums noch folgende Gouverneure: Ritter v. Steiner (1825 — 1830), Freiherr v. Barbier (1830 — 1837), Ritter v. Lederer (1837 — 1848).

Der gesamte Personalstand belief sich im Jahre 1818 auf 28 Beamte, 2 Skontisten und 17 Diener. Der Gehaltsaufwand für diese Bediensteten betrug fl 31.592.—.

Bis zum Ablauf des ersten Privilegiums im Jahre 1841 hatte sich dieser Stand auf 89 Beamte, 1 Ingenieur, 2 Faktoren, 4 „Kunstindividuen“ und 52 Diener mit einem Gesamtaufwand von fl 132.315.— erhöht.

Bis zum Jahre 1838 wurden keine besonderen Voraussetzungen für die Aufnahme verlangt. Dann aber verfügte die Direktion, daß sich die Kandidaten einer Prüfung zu unterziehen hätten, für welche nur solche Bewerber in Betracht kamen, die zumindest eine Mittelschule mit Erfolg absolviert hatten.

Die im Reglement enthaltenen Bestimmungen über die Gehälter der Beamten erfuhren wiederholt Änderungen zugunsten der Angestellten. Die Direktion wurde schon im Jänner 1819 durch kaiserliche Entschliebung ermächtigt, Gehaltserhöhungen mit Zustimmung des Bankausschusses vorzunehmen. Zunächst begnügte sich die Leitung mit der Gewährung von Personalzulagen und persönlichen Remunerationen. 1826 fand eine allgemeine Gehaltserhöhung statt, auf die bald eine weitere folgte. Ein festes Schema trat erst 1838 in Kraft, wobei auch eine Zeitvorrückung vorgesehen war.

Geradezu bahnbrechend waren aber die Bestimmungen über die Pensionen der Angestellten, eine Institution, die in der damaligen Zeit in keinem sonstigen Unternehmen in Österreich vorgesehen war.

In seiner Sitzung vom 11. Jänner 1818 verfügte der Bankausschuß die erste Pensionsnorm, deren Grundzüge folgende waren: Der Pensionsfonds wird aus einem Abzug von 5% sämtlicher Gehälter gebildet, wozu noch 2¹/₂% von dem nach Bedeckung der Dividende verbleibenden Gewinn kommen. Der Pensionsanspruch beginnt nach zehnjähriger Dienstzeit und beträgt ein Drittel des Gehaltes, nach 20 Jahren steigt er auf die Hälfte und nach

25 Jahren auf zwei Drittel des Bezuges, jedoch kann die Direktion in berücksichtigungswerten Fällen auch darüber hinausgehen.

Nach sechsjähriger Ehe haben auch Witwen Anspruch auf eine Pension im Mindestbetrag von fl 100.— und im Höchstbetrag von fl 600.—. Auch Erziehungsbeiträge für hinterbliebene Kinder waren vorgesehen.

Ab 1828 wurde ein wenn auch wesentlich geringerer Pensionsanspruch den Dienern und Arbeitern zuerkannt.

Da sich der Pensionsfonds bald sehr ergiebig erwies, wurde schon ab Jänner 1823 der Gehaltsabzug eingestellt. Dessenungeachtet machte die Entwicklung des Fonds weiter günstige Fortschritte, da ja nur wenige Pensionsfälle eintraten. Aus diesem Grund zahlte man im Jahre 1825 den Beamten den seinerzeit erfolgten Abzug von 5% zur Gänze zurück. Man war auch in der Lage, den Pensionsfonds in Bankaktien, später in Staatsobligationen anzulegen.

DIE ERSTEN ZWEIGANSTALTEN

§ 46 der Statuten berechtigt die Nationalbank, „Filial-Banken“ innerhalb der Monarchie zu errichten. Von dieser Ermächtigung machte sie schon im Jahre 1818 insofern Gebrauch, als „Bank-Filial-Cassen“ ins Leben gerufen wurden, deren Hauptaufgabe die Einwechslung der Banknoten gegen Münzen war. In ihrem Wirkungskreis lag auch das Anweisungsgeschäft sowie ab 1820 die wiederbegonnene Einlösung des Papiergeldes.

Folgende Filialkassen wurden gegründet:

1. September 1818: Prag, Brünn, Ofen,
14. Dezember 1818: Lemberg, Linz, Graz, Triest,
19. April 1819: Mailand (nur bis 1821 in Wirksamkeit),
15. September 1820: Trient (nur bis 1823 in Wirksamkeit),
 1. August 1822: Innsbruck,
 1. Feber 1823: Temesvár,
18. August 1823: Hermannstadt.

Alle diese Kassen, mit Ausnahme von Prag, galten zunächst als Staatskassenabteilungen, die von Staatsbeamten geführt wurden, deren Besoldung

durch den Staat erfolgte. Die Nationalbank bezahlte den Beamten nur jährliche Remunerationen für ihre zusätzliche Mühewaltung. Hingegen waren in Prag zwei Beamte und zwei Diener aus dem Personalstand der Nationalbank tätig. Zur Ausdehnung der Kompetenzen dieser Verwechslungskassen konnte sich die Bank lange Zeit nicht entschließen. Man befürchtete eine Zersplitterung des Metallschatzes und eine Erschwerung der Überwachung des Banknotenumlaufes.

Es war nicht zu verwundern, daß aus allen größeren Handelszentren der Monarchie Klagen über die beschränkte Wirksamkeit der Bank, insbesondere was das Eskontgeschäft betraf, laut wurden; die monopolähnliche Stellung des Wiener Platzes war die Hauptursache der Beschwerden zahlreicher Handelsfirmen in der Provinz.

Eine Änderung trat jedoch während der Dauer des ersten Privilegiums nicht ein.

WIEDERAUFNAHME DER EINLÖSUNG DES PAPIERGELDES

In den Jahren 1817 bis 1820 war eine allmähliche Besserung in den Verhältnissen des Noteninstitutes zu verzeichnen. Die Aktienzeichnung ergab ein günstigeres Resultat als es die provisorische Direktion erwartet hatte, da bis Ende 1819 die Gesamtzahl 50.621 Stück betrug, worauf die Bankleitung weitere Einlagen sperrte. Auch die Minimaldividende von 30 Gulden pro Aktie erfuhr jedes Jahr eine Überschreitung. Die Gesamtdividende betrug 1818 47, im Jahre 1819 38 und im Jahre 1820 44 Gulden pro Aktie.

In diesen günstigen Tatsachen erblickte man die Voraussetzung für eine Wiederaufnahme der am 25. Jänner 1817 unterbrochenen Einlösung des Papiergeldes, wobei die Bankleitung vom § 41 der Statuten ausging, der ein eigenes Übereinkommen für Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, in jedem einzelnen Fall vorschrieb.

Graf Stadion erstattete im Jänner 1820 dem Kaiser seinen ersten Vorschlag, wonach die Einlösung unverändert auf der Basis von 100 Gulden Konventionsmünze für 250 Gulden Wiener Währung stattfinden solle. Die Ausführung sei der Nationalbank zu übertragen und ihr hiefür die nötigen

durch den Staat erfolgte. Die Nationalbank bezahlte den Beamten nur jährliche Remunerationen für ihre zusätzliche Mühewaltung. Hingegen waren in Prag zwei Beamte und zwei Diener aus dem Personalstand der Nationalbank tätig. Zur Ausdehnung der Kompetenzen dieser Verwechslungskassen konnte sich die Bank lange Zeit nicht entschließen. Man befürchtete eine Zersplitterung des Metallschatzes und eine Erschwerung der Überwachung des Banknotenumlaufes.

Es war nicht zu verwundern, daß aus allen größeren Handelszentren der Monarchie Klagen über die beschränkte Wirksamkeit der Bank, insbesondere was das Eskontgeschäft betraf, laut wurden; die monopolähnliche Stellung des Wiener Platzes war die Hauptursache der Beschwerden zahlreicher Handelsfirmen in der Provinz.

Eine Änderung trat jedoch während der Dauer des ersten Privilegiums nicht ein.

WIEDERAUFNAHME DER EINLÖSUNG DES PAPIERGELDES

In den Jahren 1817 bis 1820 war eine allmähliche Besserung in den Verhältnissen des Noteninstitutes zu verzeichnen. Die Aktienzeichnung ergab ein günstigeres Resultat als es die provisorische Direktion erwartet hatte, da bis Ende 1819 die Gesamtzahl 50.621 Stück betrug, worauf die Bankleitung weitere Einlagen sperrte. Auch die Minimaldividende von 30 Gulden pro Aktie erfuhr jedes Jahr eine Überschreitung. Die Gesamtdividende betrug 1818 47, im Jahre 1819 38 und im Jahre 1820 44 Gulden pro Aktie.

In diesen günstigen Tatsachen erblickte man die Voraussetzung für eine Wiederaufnahme der am 25. Jänner 1817 unterbrochenen Einlösung des Papiergeldes, wobei die Bankleitung vom § 41 der Statuten ausging, der ein eigenes Übereinkommen für Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, in jedem einzelnen Fall vorschrieb.

Graf Stadion erstattete im Jänner 1820 dem Kaiser seinen ersten Vorschlag, wonach die Einlösung unverändert auf der Basis von 100 Gulden Konventionsmünze für 250 Gulden Wiener Währung stattfinden solle. Die Ausführung sei der Nationalbank zu übertragen und ihr hiefür die nötigen

Fonds und Garantien zur Verfügung zu stellen. Die Beschaffung dieser Fonds solle durch eine Anleihe bei privaten Banken erfolgen.

Der Vorschlag fand die Zustimmung des Kaisers, worauf auf dieser Basis Verhandlungen mit der Nationalbank begannen, die im Laufe des Monats März 1820 zu einem Übereinkommen führten.

Der Vertrag ging davon aus, daß die Summe des zur Einlösung gelangenden Papiergeldes mit 450 Millionen Gulden angenommen wurde, so daß auf Grund des vereinbarten Einlösungskurses 180 Millionen Gulden Konventionsmünze für die Operation erforderlich waren. Um diese Summe aufzubringen, übernahm der Staat die noch nicht gezeichneten Aktien zum Kurs von 610 Gulden, wodurch zunächst fl 30,121.190'—

vorhanden waren. Hiezu kam die Bezahlung der durch die bisherigen Aktieneinlagen entstandenen Staatsschuld von fl 23,232.000'—

Eine weitere Summe von fl 40,000.000'—

wurde der Bank überlassen. Zuzüglich ihres eigenen Fonds

von fl 7,140.000'—

und des Reservefonds von fl 506.200'—

standen der Bank nunmehr fl 100,999.390'—

zur Verfügung.

Auf Grund des Übereinkommens hatte also der Staat der Bank rund 93 Millionen Gulden zur Verfügung zu stellen. Anfangs 1820 waren in der Staatskasse nur ca. 60 Millionen Gulden vorhanden, so daß noch 33 Millionen Gulden durch eine Anleihe zu decken waren. Zu diesem Zweck verhandelte die Finanzverwaltung mit zwei privaten Bankhäusern, welche die nötigen Summen im Wege einer Anleihe für den Staat flüssigmachten.

Nach diesen Vorbereitungen begann am 20. März 1820 die Wiederaufnahme der Papiergeldeinlösung. Bis zum Jahre 1835 war der größte Teil des Umlaufes, nämlich 430 Millionen Gulden Wiener Währung, bereits außer Verkehr gesetzt.

Eine wichtige Abänderung erfuhr die Vereinbarung vom März 1820 insofern, als in einem Zusatzabkommen vom 18. Oktober 1821 festgesetzt wurde, daß die Bank die Verfügung über die Restaktien (49.379 Stück) behalten solle. Dadurch entfiel die in Aussicht genommene Gegenleistung des Staates von 30,121.190'— Gulden, an deren Stelle die Übergabe von 4prozentigen Schuldverschreibungen trat.

DAS VERHÄLTNIS DES METALLSCHATZES ZUM BANKNOTENUMLAUF

Die Statuten der Nationalbank enthielten keinerlei Vorschrift über ein bestimmtes Deckungsverhältnis. Es hieß lediglich im § 14 des Hauptpatentes vom 1. Juni 1816: „. . . die Bank wird nie mehr Noten ausstellen als der zur Verwechslung derselben bestimmte und bei ihr niedergelegte Fonds gestattet.“ Die Freiheit, welche der Bankleitung damit gegeben war, brachte sehr starke Schwankungen des Deckungsverhältnisses mit sich.

Am Tage der Übernahme der Geschäfte durch die definitive Bankleitung war ein Metallschatz (Silbermünzen und -barren) von fl 11,881.022'— zu verzeichnen, dem ein Banknotenumlauf von fl 15,908.085'— gegenüberstand. Das Deckungsverhältnis belief sich daher auf 74'6⁰/. Bis zum Jahre 1820 gab es nur geringe Änderungen dieses Verhältnisses, worauf dann eine sukzessive Verschlechterung eintrat. Ende 1825 war das Deckungsverhältnis auf 23'1⁰/o gefallen. Auf dieser Höhe blieb es bis zum Jahre 1830, worauf der Metallschatz eine rapide Verminderung erfuhr. Die Bilanz vom 31. Dezember 1831 ergab folgende Zahlen: Metallvorrat fl 12,781.745'—, Banknotenumlauf fl 123,929.640'—, Deckungsverhältnis 10'3⁰/o.

Die Ursachen dieser Wendung waren vor allem politischer Natur; die Juli-Revolution in Paris sowie die Freiheitsbewegungen in einzelnen italienischen Staaten hatten eine allgemeine Unruhe hervorgerufen, welche durch die starken Kriegsrüstungen in Österreich und Rußland noch vermehrt wurde. Die Besorgnis wegen eines bevorstehenden Krieges erfuhr, wie der spätere Gouverneur Lederer sagte, „durch die Imagination, welche in solchen Fällen immer tätig wird und über die Grenze der Wahrscheinlichkeit hinausschweift, eine Steigerung bis zu einem panischen Schrecken“. Hiezu kam noch ein starkes Ansteigen des Eskontgeschäftes, welches ebenfalls zur Vermehrung des Banknotenumlaufes beitrug.

Die Bankdirektion stand vor dem schwierigen Problem, dem ständigen Rückgang des Metallschatzes zu begegnen. Die Initiative ging jedoch von der Staatsverwaltung aus, welche der Bank den Vorschlag machte, Silberbarren im Werte von fl 12,000.000'— im Ausland zu beschaffen. Die Direktion nahm diesen Vorschlag sehr skeptisch auf, da sie mit Recht in einer solchen Operation nur ein vorübergehendes Mittel zur Abwendung der Krise sah. Es erhob

sich auch der Einwand, daß im In- und Ausland Besorgnisse über die Solidität der österreichischen Nationalbank hervorgerufen werden könnten. Ein weiteres Bedenken lag darin, daß der Banknotenumlauf durch ein solches Geschäft eine neue Vermehrung erfahren werde, von deren Deckung durch die 12 Millionen Silber nicht sofort, sondern erst nach Maßgabe der Ausprägung der Barren zu Münzen die Rede sein könnte. Schließlich nahm die Bankdirektion den Vorschlag dennoch an und betraute ein Konsortium privater Bankhäuser mit der Durchführung des Ankaufes von Silber im Ausland.

Die Abwicklung der Transaktionen und ihre Wirkungen zeigten deutlich, daß die Bedenken, welche einzelne Direktoren erhoben hatten, vollauf gerechtfertigt waren. Nicht einmal das Ziel einer augenblicklichen Erleichterung der Situation wurde erreicht. Erst Ende 1832 ergab sich eine leichte Besserung; das Deckungsverhältnis betrug neuerlich fast 20%. Nach der Meinung Lederers war aber dies nicht auf den Silberankauf, sondern auf die „glückliche Wendung der politischen Konjunktur, welche die Kriegsbesorgnisse verscheuchte“, zurückzuführen.

Bis zum Jahre 1835 stieg das Deckungsverhältnis auf 28'8%. Nach dem Tode von Kaiser Franz I. und mit dem Regierungsantritt Ferdinand I., für den, da er geisteskrank war, eine Regentschaft eingesetzt werden mußte, ergab sich wieder eine allgemeine Unsicherheit im Staat, welche in der finanziellen Situation ihr Spiegelbild fand. Mit dem Tod des Kaisers begann sogleich eine Verschlechterung der Währungsdeckung, die im Jahre 1840 ihren Tiefpunkt mit 9'1% erreichte. Auch in dieser Lage sah die Bankdirektion keinen anderen Ausweg als einen Silberankauf im Ausland, wobei sie sich durch ein ähnliches Vorgehen der Bank von England gerechtfertigt fühlte.

Es war aber auch nötig, eine Verminderung des Banknotenumlaufes zu erzielen. Hier ergriff der Hofkammerpräsident, Freiherr v. Kübeck, die Initiative: In einer Note an den Bankgouverneur vom 20. Jänner 1841 forderte er die Direktion auf, die Notenemission durch Eskontierungen und Darlehen nicht weiter auszudehnen, sondern diese „behutsam und allmählich, aber doch fortschreitend“ zu vermindern.

In Befolgung dieser Weisung vermied die Bankdirektion auf alle Fälle, in die Öffentlichkeit zu treten. Sie sah von einer Erhöhung des Zinsfußes ab und

konnte sich auch zu radikalen Maßnahmen, wie etwa die Fixierung eines Plafonds für die im Eskontgeschäft zu verwendenden Beträge, die Verweigerung der Prolongierung oder die Beschränkung auf kürzere Zahlungsfristen nicht entschließen. Sie griff vielmehr — nach dem Muster der Bank von England — zu dem Mittel der „moral suasion“. Sie richtete vertrauliche Warnungen an angesehene Firmen, mit denen die Nationalbank in laufendem Verkehr stand, mit dem Ersuchen, die Einreichung von Wechseln zum Eskont entsprechend einzuschränken. Diese Maßnahmen zusammen mit der Vermehrung des Silberschatzes, vor allem aber die Beruhigung der politischen Verhältnisse, führten zu dem gewünschten Ergebnis. Ende Dezember 1841 erreichte der Münzschatz wieder die Höhe von 39,939.706 — fl, dem ein Banknotenumlauf von 166,601.755 — fl gegenüberstand. Das Deckungsverhältnis betrug nunmehr 23'9%.

ZWEITE EPOCHE 1841—1862

DIE FRAGE DER UNABHÄNGIGKEIT DER NOTENBANK VOM STAAT

a) *Die ersten Jahre des zweiten Privilegiums 1841—1847*

Entsprechend den Bestimmungen des Reglements vom Jahre 1817 hatte der Bankausschuß drei Jahre vor dem Ablauf des Privilegiums die Frage der Erneuerung in Beratung zu ziehen. In Erfüllung dieser Vorschrift erklärte der Bankgouverneur Carl Freiherr v. Lederer in der Sitzung des Bankausschusses vom 7. Jänner 1839:

„In Gemäßheit des 4. Paragraphes des Allerhöchst bestätigten Bankreglements giebt sich sonach die meiner Oberleitung anvertraute Bankdirektion die Ehre, der hochgeachteten Ausschußversammlung die Frage zur Berathung vorzuschlagen, ob die Bankdirektion die Erneuerung dieses Privilegiums im Namen der Aktiengesellschaft allerhöchsten Orths mittels der k. k. Finanzverwaltung unterthänigst ansuchen dürfe.“

Die Versammlung ermächtigte die Bankdirektion einhellig, „die unterthänige Bitte um Allergnädigste Erneuerung des Bankoctroy's allerhöchsten Orths mittels der k. k. Finanzverwaltung im Namen der Aktiengesellschaft vorzulegen“.

Nach prinzipieller Bewilligung der Erneuerung des Privilegiums lud der Hofkammerpräsident Freiherr v. Kübeck die Bankdirektoren ein, ihre Vorschläge über die notwendig erscheinenden Modifikationen der bisherigen Statuten zu unterbreiten. Die Bankdirektion bildete ein Vorberatungskomitee, welches unter dem Vorsitz von Baron Lederer in 14 Sitzungen einen Entwurf fertigstellte, der nach einigen Abänderungen durch die Gesamtdirektion dem Hofkammerpräsidenten Freiherrn v. Kübeck übermittelt wurde. Am 31. August 1840 teilte dieser der Direktion mit, daß die Erneuerung des Privilegiums mit Dauer bis zum 31. Dezember 1866 bewilligt sei. Den Statutenentwurf der Bankdirektion hatte der Hofkammerpräsident freilich vielfach abgeändert, hauptsächlich in dem Sinn der Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Bank. Die Akzeptierung dieser Statuten war als Bedingung für

die Erneuerung des Privilegiums gestellt, so daß der Bankdirektion nichts anderes übrigblieb, als den gewünschten Wortlaut anzunehmen.

Freiherr v. Kübeck hatte stets die Anschauung vertreten, daß sich der Staat nicht den erforderlichen Einfluß auf die Geschäftsgebarung der Bank gewahrt habe. Darauf sei die übermäßige Ausweitung des Eskontkredites zurückzuführen, welche, wie Kübeck meinte, hauptsächlich einigen Firmen zuliebe geschah, mit denen einzelne Bankdirektoren in besonderer Geschäftsverbindung standen. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnt, hatte Kübeck im Jänner 1841 energisch eine Einschränkung des Eskontgeschäftes verlangt. Nun benützte er die Erneuerung des Privilegiums, um seinen Einfluß in dieser Richtung entscheidend zur Geltung zu bringen. Eine Verstärkung der staatlichen Ingerenz hielt er „bei den ausgedehnten Vollmachten des Bankinstitutes in seiner Einwirkung auf die industriellen und kommerziellen Zustände und die Verkettung desselben mit dem ganzen Creditsystem der Monarchie für unvermeidlich“.

In Befolgung dieser Richtlinien lag die hauptsächlichste Änderung gegenüber den alten Statuten darin, daß nunmehr die Geschäftsgebarung der Bank durch zwei Hofkommissäre kontrolliert wurde. Der erste hatte wie bisher dafür zu sorgen, daß die Bankgesellschaft „sich den Statuten gemäß benimmt“; insbesondere hatte er „unter seiner Verantwortung darauf zu achten, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben“. Neu wurde hinzugefügt, daß er weiters darüber zu wachen habe, daß „das nach Vorschrift des § 15 festgesetzte Verhältnis zum Münzschatz nicht überschritten werde“.

§ 42 legte die Befugnisse des zweiten, neu eingesetzten Kommissärs fest: „Das Eskont- und Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens der Kreditbewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und, wenn sich ihm in einer dieser Bestimmungen ein Anstand ergibt, den Fall vor die Bank zu bringen. Vor ihrer Entscheidung dürfe in der Sache nicht vorgegangen werden.“

Eine weitere Verstärkung der staatlichen Einflußnahme bedeutete § 44 der Statuten, in welchem die Gegenstände, bei denen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die kaiserliche Genehmigung erforderlich sind, aufgezählt wurden: Erweiterung des Bankfonds, Festsetzung oder Veränderung

des Verhältnisses des Münzschatzes zum Notenumlauf, außerordentliche Maßnahmen zur Verstärkung des Münzvorrates, Festsetzung oder Veränderung des Eskontzinsfußes, Bestimmung der Höhe der außerordentlichen Dividende, Verwendung des Reservefonds, außerordentliche Einberufung des Bankausschusses, Errichtung von Filialbankanstalten, Auflösung der Bankgesellschaft vor Erlöschen des Privilegiums.

Da diese Gegenstände im Text des § 44 nur demonstrativ aufgezählt erschienen, war die Staatsverwaltung tatsächlich in der Lage, ihre Zustimmung zu sämtlichen Handlungen der Bank zu verlangen.

Die weiteren Veränderungen gegenüber dem ersten Privilegium waren von geringerer Bedeutung. Hervorzuheben wäre, daß der Bankdirektion die Pflicht auferlegt wurde, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältnis der Notenemission zu dem Münzstand festzusetzen, das die Einwechslung der Noten in Silbermünzen jederzeit auf Verlangen gewährleistet.

Zur Neueinführung gelangte das Anweisungsgeschäft.

Was die Personalangelegenheiten betrifft, so blieb die Ernennung des Gouverneurs und seines Stellvertreters nach wie vor dem Kaiser vorbehalten. Neu war, daß auch die Direktoren aus einer vom Bankausschuß vorgelegten Liste vom Kaiser ernannt wurden.

Am 2. Oktober 1841 fand eine außerordentliche Versammlung des Bankausschusses statt, welcher die neuen Statuten mit „ehrfurchtsvollem Dank“ zur Kenntnis nahm. In der gleichen Sitzung erfolgte der Wahlvorschlag für zwölf Direktoren, welcher dem Kaiser vorzulegen war.

Am 16. Oktober des gleichen Jahres bestätigte der Monarch die Wahl dieser zwölf Direktoren, worauf die feierliche Angelobung des Gouverneurs Freiherrn v. Lederer sowie der gesamten Direktion stattfand. Damit war das neue Privilegium in volle Wirksamkeit getreten.

Freiherr v. Lederer behielt mit einer kurzen Unterbrechung seine Stellung bis zum Mai 1848. Er trat dann in den Ruhestand und wurde von dem damaligen Vizepräsidenten der Hofkammer Mayer Ritter v. Gravenegg abgelöst, der jedoch schon am 6. August des folgenden Jahres den aktiven Dienst verließ. Auf ihn folgte Dr. Josef Pipitz. Generalsekretär war bis zum Jahre 1843 Ritter v. Mannagetta, auf den der frühere Oberbuchhalter Franz Salzmann Edler v. Bienenfeld folgte.

Im Jahre 1842 setzte sich der Personalstand aus 103 Beamten und 54 Dienern zusammen, für welche der Gesamtaufwand fl 140.237'— betrug. Bis zum Jahre 1848 fand eine Personalvermehrung auf 140 Beamte und 62 Diener statt. Der Aufwand stieg auf fl 172.371'—.

DIE ZWEIGANSTALTEN

Während der Dauer des ersten Privilegiums war der Wirkungskreis der Zweiganstalten auf die Einwechslung von Münzen gegen Banknoten sowie auf die Einlösung des alten Papiergeldes beschränkt. Diese Anstalten waren daher nur Bankfilialkassen. § 47 der neuen Statuten erweiterte ihre Kompetenzen. Es hieß nunmehr, daß „die Nationalbank berechtigt ist, im ganzen Umfang der Monarchie Filialanstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten“.

In der Praxis konnte man an diese Fragen nur mit größter Vorsicht herangehen, da die Errichtung einer Filialanstalt mit der Kompetenz des Wechselkontos eine Vermehrung des Banknotenumlaufes zur Folge haben mußte, welche zunächst keine vollwertige Deckung gefunden hätte. Erst im Jahre 1846 glaubte die Bankdirektion, daß die Lage des Institutes soweit konsolidiert sei, um eine Filialeskontanstalt in Prag errichten zu können. Über Beschluß der Bankdirektion bildete die für das Kronland Böhmen errichtete Anstalt eine integrierende Abteilung der österreichischen Nationalbank. Sie wurde mit zwei Millionen Gulden dotiert und der Oberleitung der Bankdirektion Wien unterstellt. Die Geschäftsführung oblag vier im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung ernannten Direktoren, ferner wurden acht Zensoren auf Grund eines Vorschlages der in Prag etablierten protokollierten Großhändler, Kaufleute und Fabrikanten bestellt. Ein landesfürstlicher Kommissär hatte die Gebarung des neuen Instituts zu überwachen.

Die Eröffnung erfolgte am 15. April 1847. Die ersten Direktoren waren die Herren Fiedler, Kolb, Lämél und Riedl.

Eine weitere Zweiganstalt wurde in Kaschau errichtet, deren Kompetenzen aber nicht über die einer Bankfilialkasse hinausgingen.

b) Die Sturmjahre 1848/49 mit ihren Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Geschehens

AM VORABEND DER REVOLUTION DES JAHRES 1848

Die Gesamtsituation der Nationalbank in den Jahren 1846/47 konnte als verhältnismäßig günstig betrachtet werden. Die Operation der Papiergeldeinlösung war so gut wie beendet. Ende 1845 waren nur mehr rund sieben Millionen von den ursprünglich 450 Millionen Gulden Wiener Währung im Umlauf. Die aus der Papiergeldeinwechslung resultierende Staatsschuld war durch die Operationen des Tilgungsfonds bis Ende 1845 um ca. 20 Millionen Gulden reduziert worden. Der Banknotenumlauf war Ende 1847 durch den Münzvorrat zu 40·7% gedeckt.

Diese Entwicklung erfuhr durch die politischen Ereignisse eine jähe Unterbrechung.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Entwicklung der Revolution im Jahre 1848 in allen Phasen zu schildern. Es soll nur betont werden, daß sie in eine Epoche fiel, die wirtschaftlich günstig verlief. Es waren weniger materielle als geistige Bewegungen, aus denen die Revolution von 1848 hervorgegangen ist. Vor allem lehnte sich das intellektuelle Bürgertum gegen den politischen Druck, die Hemmung jeder geistigen Regung und die hermetische Absperrung Österreichs gegenüber allen Einflüssen des Auslandes auf. Der absolute Polizeistaat, repräsentiert durch Metternich und Sedlnitzky, war der Angriffspunkt dieser Opposition.

Der materielle Faktor, der durch eine außergewöhnliche Mißernte im Jahre 1847 sowie durch die Arbeitslosigkeit charakterisiert war, welche die beginnende, noch nicht organisierte Mechanisierung der Produktionsanlagen hervorrief, darf aber nicht ganz außer Betracht gezogen werden. Es kam wiederholt zu Hungerdemonstrationen, die der damaligen Einstellung entsprechend durch Militär und Polizei blutig niedergeschlagen wurden.

Eine neuerliche, stärkere Inanspruchnahme der Bank durch den Staat war die Folge der beginnenden Krise. Der Kredit, welchen die Bank dem Staat im Wege der Eskontierung von „Staats-Zentral-Kasse-Anweisungen“ gewährte, stieg rasch von 20 auf über 50 Millionen Gulden. Der Metallschatz

b) Die Sturmjahre 1848/49 mit ihren Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Geschehens

AM VORABEND DER REVOLUTION DES JAHRES 1848

Die Gesamtsituation der Nationalbank in den Jahren 1846/47 konnte als verhältnismäßig günstig betrachtet werden. Die Operation der Papiergeldeinlösung war so gut wie beendet. Ende 1845 waren nur mehr rund sieben Millionen von den ursprünglich 450 Millionen Gulden Wiener Währung im Umlauf. Die aus der Papiergeldeinwechslung resultierende Staatsschuld war durch die Operationen des Tilgungsfonds bis Ende 1845 um ca. 20 Millionen Gulden reduziert worden. Der Banknotenumlauf war Ende 1847 durch den Münzvorrat zu 40,7% gedeckt.

Diese Entwicklung erfuhr durch die politischen Ereignisse eine jähe Unterbrechung.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Entwicklung der Revolution im Jahre 1848 in allen Phasen zu schildern. Es soll nur betont werden, daß sie in eine Epoche fiel, die wirtschaftlich günstig verlief. Es waren weniger materielle als geistige Bewegungen, aus denen die Revolution von 1848 hervorgegangen ist. Vor allem lehnte sich das intellektuelle Bürgertum gegen den politischen Druck, die Hemmung jeder geistigen Regung und die hermetische Absperrung Österreichs gegenüber allen Einflüssen des Auslandes auf. Der absolute Polizeistaat, repräsentiert durch Metternich und Sedlnitzky, war der Angriffspunkt dieser Opposition.

Der materielle Faktor, der durch eine außergewöhnliche Mißernte im Jahre 1847 sowie durch die Arbeitslosigkeit charakterisiert war, welche die beginnende, noch nicht organisierte Mechanisierung der Produktionsanlagen hervorrief, darf aber nicht ganz außer Betracht gezogen werden. Es kam wiederholt zu Hungerdemonstrationen, die der damaligen Einstellung entsprechend durch Militär und Polizei blutig niedergeschlagen wurden.

Eine neuerliche, stärkere Inanspruchnahme der Bank durch den Staat war die Folge der beginnenden Krise. Der Kredit, welchen die Bank dem Staat im Wege der Eskontierung von „Staats-Zentral-Kasse-Anweisungen“ gewährte, stieg rasch von 20 auf über 50 Millionen Gulden. Der Metallschatz

erfuhr seit 1847 eine ständige Verminderung, das Deckungsverhältnis fiel von 40 auf 32⁰/₀.

Und nun kamen die ersten Sturmzeichen: der Raucherstreik in Oberitalien, die blutigen Unruhen in Mailand, Padua und Brescia am Neujahrstag 1848, die Verhängung des Kriegszustandes über die Lombardei am 22. Februar und schließlich die Revolution in Paris, die in der Ausrufung der Republik am 24. Februar gipfelte.

Am 3. März 1848 hielt Ludwig Kossuth im ungarischen Reichstag seine berühmte Rede gegen das Wiener Regierungssystem, die als Auftakt zur Revolution in Österreich angesehen werden kann.

Die Folge dieser Ereignisse war ein Andrang des Publikums zu den Kassen der Nationalbank sowohl in Wien als auch in der Provinz.

Überall verlangte man die Einwechslung von Banknoten in klingende Münze. Der Generalsekretär berichtete in der Direktionssitzung vom 2. März 1848 über diese unliebsame Erscheinung; die Beamten erhielten den Auftrag, dem Publikum zu versichern, daß jedem Ansuchen um Einwechslung der Banknoten in klingende Münze sofort und anstandslos Genüge geleistet werden wird.

Diese gutgemeinten Erklärungen nützten wenig. Aus Graz, Linz, Triest, Lemberg, Prag und Ofen kamen neue Alarmrufe — der Münzschatz der Nationalbank nahm von Tag zu Tag ab. Besonders kritisch war die Situation in Ungarn: der dortige Hofkammerpräsident berichtete dem Bankgouverneur Freiherrn v. Lederer, daß an vielen Orten die Annahme von Banknoten verweigert werde.

Unter dem Eindruck dieser Hiobsbotschaften ergriff die Bankdirektion eine Maßnahme, die für die damalige Zeit als revolutionär anzusehen war: Sie beschloß die erstmalige *Veröffentlichung des Bankausweises*. Dies geschah durch eine Note, welche am 6. März 1848 in der Wiener Zeitung erschien und folgenden Wortlaut hatte:

„Aus Anlaß der dermaligen politischen Ereignisse wurde das Gerücht verbreitet, es werde den Ansprüchen um die Verwechslung der Banknoten in Silbermünze nach dem vollen Nennwerthe auf jedesmaliges Verlangen der Überbringer bei der National-Bank nicht sogleich entsprochen.

Von der Unwahrheit und Unlauterkeit dieses Gerüchtes kann sich jedermann selbst überzeugen, indem übereinstimmend mit den Vorschriften des

§. 15. der Allerhöchst erflossenen Bankstatuten bei den Verwechslungs-Cassen der österreichischen National-Bank die Umwechslung der Banknoten in bankmäßige Silbermünze auf jedesmaliges Verlangen sowie bisher ununterbrochen sogleich Statt finden wird.

Die Bank-Direktion glaubt, jenem Gerücht und den dadurch erregten Besorgnissen nicht vollkommener begegnen zu können, als indem sie hiermit den Stand der österreichischen National-Bank vom 29. Februar 1848 getreu zur öffentlichen Kenntnis bringt.“

Während in der Zeit des Vormärzes die gesamte Gebarung der Nationalbank sich unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgespielt hatte, fielen mit einem Mal alle Schranken; die Menschen, seit Jahrzehnten an einen ständigen Zwang und an eine völlige Bevormundung in allen geistigen Dingen gewohnt, sollten nun plötzlich frei denken, urteilen und Beschlüsse über ihre finanziellen Angelegenheiten auf Grund der vorliegenden Nachrichten fassen. Die erste Folge davon war eine absolute Verwirrung und eine Erschütterung des Vertrauens in den Staat und in die Nationalbank, wie es sich in dem immer stärker werdenden Sturm auf die Schalter zeigte, welcher durch die Veröffentlichung des Bankausweises keinesfalls eine Abschwächung erfuhr. Es war der Öffentlichkeit — da ihr der Einblick nun einmal gewährt worden war — durchaus nicht verborgen geblieben, daß der Bankausweis keineswegs ein richtiges Bild der Lage gab: Die 50 Millionen eskontierten Kassenanweisungen des Staates wurden nicht unter der „hypothecirten Staatsschuld“, sondern unter den „escomptirten Effecten im Portefeuille“ ausgewiesen. Die wirkliche Staatsschuld betrug daher 131 Millionen Gulden, nicht, wie es im Ausweis hieß, bloß 81 Millionen. Es blieb auch kein Geheimnis, daß die Deckung dafür in Staatsschuldverschreibungen bestand, deren Kurs von 103 am Anfang des Jahres auf 83 am 13. März gefallen war.

Inzwischen ging die Revolution ihren unaufhaltsamen Weg. Vom 6. bis 12. März überreichten die Studenten und die bürgerlichen Vereine der Regierung Petitionen, in denen die Teilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung, die Einführung der Geschworenen-Gerichte, Pressefreiheit, Aufhebung der Untertänigkeit der Bauernschaft, religiöse Toleranz sowie Lehr- und Lernfreiheit gefordert wurden.

Stand der priv. österreichischen National-Bank am 29. Februar 1848.

51

Activa	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte Conventions-Münze	65,058.351	8 ³ / ₄
Escomptirte Effecten im Portefeuille, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	86,295.505	54
Depositirte Pfänder gegen Vorschüsse, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	12,602.500	—
Hypothecirte Staatsschuld	81,387.264	23 ³ / ₄
Garantirtes Darlehen für Ungarn	1,081.809	45
	246,425.431	11 ² / ₄

Wien, am 5. März 1848.

Passiva	fl.	kr.
Banknoten-Umlauf	214,146.440	—
Saldo der laufenden Rechnungen	1,906.391	11 ² / ₄
Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conventions-Münze pr. Actie	30,372.600	—
	246,425.431	11 ² / ₄

Carl Freiherr v. Lederer,
Bank-Gouverneur.

Christian Heinrich Edler v. Coith,
Bank-Director.



Kossuth-Note zu 10 Gulden mit eigenhändiger Unterschrift Kossuths
ausgegeben am 1. September 1848

die Nachricht von dem Herannahen eines ungarischen Entsatzheeres den Kämpfern wieder Mut gab. Doch die Hoffnung war trügerisch und nach einem letzten Gefecht gegen diese ungarischen Truppen, die noch vor ihrem Eingreifen bei Schwechat gegen Jellačić unterlagen, wurde die Stadt Wien von den kaiserlichen Truppen am 31. Oktober im Sturm genommen.

Mehr als 2000 Todesopfer hatten die Kämpfe gefordert. Nun kamen noch die standrechtlichen Erschießungen hinzu — Messenhauser, Becher, Jellinek und der Gesandte des Frankfurter Parlaments, Robert Blum, fielen mit vielen anderen von den Kugeln des Exekutionspelotons des Fürsten Windischgrätz.

Über das Verhalten der Nationalbank in den kritischen Tagen des Oktobers 1848 ist aus den Archiven folgendes zu entnehmen: Die Direktoren traten, „soweit sie sich in der Stadt befanden und nicht krank waren“, am 8. Oktober zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, deren unmittelbarer Anlaß eine vertrauliche Mitteilung war, daß ein Angriff auf die Bank bevorstehe. Man beschloß, als Vorsichtsmaßnahme jeder Partei einen Betrag von höchstens 25 Gulden anstandslos in Münzen zu wechseln, um alle Diskussionen zu vermeiden. Ferner wurde beschlossen, alle in der Hauptreserve befindlichen Banknoten, welche nicht unbedingt erforderlich seien — ca. 8 Millionen hauptsächlich in 1000-Gulden-Noten — sofort mittels Durchschlages wertlos zu machen. Der Finanzminister wäre zu ersuchen, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit die Nationalbank „als ein für die heiligsten Interessen der Monarchie so wichtiges Institut“ unter den besonderen Schutz des Reichstages gestellt werde.

Bei der nächsten Sitzung waren von der Direktion nur zwei Herren anwesend. Die Abwicklung der Geschäfte hatte auch durch das Fernbleiben von zahlreichen Beamten zu leiden. Es erging ein Aufruf an das gesamte Personal, sich sofort wieder einzufinden und den Dienst zu versehen.

Die Erste Österreichische Spar-Casse stellte das Ersuchen, ihre disponible Kassabarschaft von 600.000 Gulden bei der Nationalbank hinterlegen zu dürfen, um sie auf diese Weise vor einer Plünderung zu schützen. Die Direktion erklärte sich damit einverstanden und verfügte, daß diesem Institut ein Girokonto eröffnet werde.

Am 28. November überreichte eine Deputation der Bankdirektion dem Feldmarschall Fürst Windischgrätz eine Adresse, mit welcher sie ihren „ehrerbietigen, gerührten Dank“ dem Oberbefehlshaber dafür zum Ausdruck brachte, daß er „die Bank gegen jedwelchen möglichen frevelhaften Angriff geschützt habe“. Außerdem übergaben die Direktoren dem Feldmarschall die Summe von 3000 Gulden für die unter seinem Befehle stehende Armee. Fürst Windischgrätz gab seiner Genugtuung über diese Geste Ausdruck und betonte, daß gleich bei seinem Erscheinen vor Wien einer seiner ersten Gedanken „die Wahrung des wichtigen Institutes war, dessen Ruin namenloses Unglück über die Monarchie gebracht hätte“.

Das Schicksalsjahr 1848 brachte noch die Bildung eines neuen Ministeriums unter der Präsidentschaft des Fürsten Felix Schwarzenberg; Justizminister war Alexander Bach, Handelsminister Freiherr v. Bruck, Finanzminister Freiherr v. Krauß. Am 22. November trat der Reichstag in Kremsier zusammen.

Nach dem Thronverzicht des Kaisers Ferdinand I. trat sein Neffe Franz Joseph am 2. Dezember 1848 die Regierung an. Eine neue Epoche in Österreichs Geschichte hatte begonnen.

Der Leitung der österreichischen Nationalbank oblag es nunmehr, die Schwierigkeiten der wirtschaftlichen Situation zu überblicken, welche das ereignisreiche Jahr hervorgerufen hatte, und an die Regierung mit entsprechenden Vorschlägen zur Abhilfe heranzutreten. Dies war umso mehr ihre Pflicht, da ihr auf Grund der Statuten des zweiten Privilegiums keinerlei Eigeninitiative überlassen blieb. Sie befand sich jedoch selbst in einer bedrohlichen Situation, welche auf das allmähliche Schwinden des Münzvorrates und die dauernde Vermehrung des Banknotenumlaufes für Staatszwecke zurückging. Die Schuld des Staates an die Bank stand Ende November mit 180 Millionen Gulden zu Buche, wobei noch mit weiteren Anforderungen zu rechnen war. Generalsekretär v. Salzman schilderte in der Direktionssitzung vom 30. November die Lage in diesem Sinn und ermahnte die Finanzverwaltung, der Bank die Rückzahlung der Vorschüsse neuerer Zeit „aus den unermeßlichen Hilfsquellen der Monarchie“ zu leisten. Der Finanzminister nahm von dieser Mahnung wenig Notiz, er weigerte sich sogar entgegen einer vorher getroffenen Vereinbarung, der Bank die Spesen des letzten Silberan-

kaufes in der Höhe von 900.000 Gulden zu vergüten. Er anerkannte zwar die Hilfe, welche die Bankdirektion dem Finanzministerium geleistet habe, erklärte jedoch gleichzeitig, man müsse der Opfer gedenken, welche die Staatsverwaltung in früherer Zeit gebracht habe, um das Institut zu gründen und zu konsolidieren. Die Bankdirektion möge auch in Erwägung ziehen, daß „die ausgedehntere Benützung des Bankkredites durch den Staat das Erträgnis des Noteninstitutes gesteigert habe“.

Die Bankdirektion versuchte trotz ihrer absoluten Abhängigkeit vom Finanzministerium, eine energischere Sprache als bisher dieser Behörde gegenüber zu führen. Sie erklärte in ihrer Antwort auf die Weigerung der Übernahme der Spesen des Silberankaufes u. a.: „Das Geschäft des Silberankaufes, welches die Bank nicht etwa aus einer Vorliebe für gewagte, abenteuerliche Unternehmungen, sondern in richtiger Beachtung der künftigen Ereignisse begann und bis vor kurzem fortführte, ist wegen der großen Kosten vielfältigem Tadel unterzogen worden, obzwar die Bankdirektion über ihr Verfahren die volle Anerkennung verdient hätte. Der Münzstand der Bank betrug mit Ende November fl 30,817.555'—. Wenn nun die angekauften fl 22,405.620'— nicht in die Bankkassen zur Benützung für das Publikum und zur Unterstützung großartiger Staatszwecke eingeflossen wären, so würde der Münzstand der Bank dermalen auf 8,411.935'— fl herabgesunken sein und schon längst eine vollständige Einstellung der baren Verwechslung mit allen ihren höchst nachteiligen Folgen veranlaßt haben. Auf keine andere Weise wäre es auch möglich gewesen, die Finanzen im März dieses Jahres so schnell und kräftig zu unterstützen wie es geschah, ihre ordentlichen Ausfälle und ihre außerordentlichen Ausgaben zu decken und die Armee zu Wasser und zu Land in Italien, Tirol, Dalmatien und Triest ganz mit klingender Münze zu dotieren, von der die Staatskassen vollständig leer waren . . .“

Diese Kontroverse fand schließlich durch ein neues Übereinkommen zwischen dem Finanzminister und der Nationalbank ihren Abschluß: Die Staatsverwaltung erklärte sich bereit, die Hälfte der Beschaffungskosten für das seit 1. März 1848 im In- und Ausland gekaufte Silber zu übernehmen. Diese Spesen, welche hauptsächlich durch Kursdifferenzen entstanden waren, betrugen insgesamt 4,500.000'— fl. Ferner erklärte sich der Finanz-

minister bereit, einen weiteren Silbervorrat im Werte von 3 Millionen Gulden zu erwerben und die vollen Kosten zu tragen, während für einen ebenso hohen Betrag zwecks Ausprägung von 20-Kreuzer-Stücken die Kosten wieder je zur Hälfte zu tragen waren.

Außerdem gewährte die Nationalbank neue unverzinsliche Vorschüsse nach Bedarf bis zur Höhe von 20 Millionen Gulden für die Dauer eines Jahres. Zur Sicherstellung übergab die Finanzverwaltung die sich in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Wien-Gloggnitzer-Eisenbahn. Sollte dieses Pfand nicht ausreichen, so war die Nationalbank berechtigt, für den Ausfallbetrag Aktien der nördlichen Staatseisenbahnen vom Staate zu verlangen.

Eine weitere Diskussion ergab sich anlässlich des Abschlusses für das Jahr 1848. Die Erträgnisse des zweiten Semesters hatten — wie der Generalsekretär berichtete — eine ungewöhnliche Höhe erreicht. Solange aber keine Klarheit darüber bestehe, inwieweit der Staat die Silberbeschaffungsspesen decken werde, könne man die Dividende nicht endgültig festsetzen. Um dieselbe Quote wie im Vorjahr zu erhalten, nämlich 48 Gulden für das zweite Semester (insgesamt 88 Gulden), müßte man einen Betrag von 800.000 Gulden für das laufende Jahr von den Silberbeschaffungsspesen abschreiben. Einige Herren der Direktion waren dafür, auch größere Beträge abzubuchen, bzw. die fraglichen Spesen auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, da der erzielte Reingewinn dies erlaube.

Dagegen nahm der Gouverneur Stellung; gerade weil die Mittel zur Tilgung vorhanden sind, meinte er, sei eine Verschiebung der Schuldzahlung nicht statthaft, am wenigsten zugunsten der Aktionäre. Im Interesse des Bankinstitutes, das ohnehin in der Öffentlichkeit vielfach angefeindet wird, muß man von einer Suspension der Schuldzahlung absehen. Eine höhere Dividende für die Aktionäre kann nur durch einen Rückgriff auf den Reservefonds erzielt werden. Der Gouverneur schlug vor, 19'43 Gulden pro Aktie dem Reservefonds zu entnehmen, wodurch die Dividende für das zweite Semester auf 40 bzw. 80 Gulden für das ganze Jahr erhöht werden kann. In diesem Sinn erfolgte auch die Beschlußfassung der Bankdirektion.

Die Herren Direktoren hatten aber die Rechnung ohne den Finanzminister gemacht, dessen Zustimmung statutengemäß einzuholen war. Er ordnete an,

„es sei nur derjenige Betrag zu verteilen, welcher ohne Schmälerung des Reservefonds als reines Erträgnis des Jahres 1848 übrigbleibt“. Auf diese Weise ergab sich für das zweite Semester eine Dividende von 25 Gulden bzw. 65 Gulden für das ganze Jahr.

Wie wenig noch der Geist einer Notenbank damals bei den Aktionären entwickelt war, zeigte die Jahresversammlung des Bankausschusses (die der späteren Generalversammlung entsprach), welche am 8. Jänner 1849 zusammentrat. Der Gouverneur Ritter v. Gravenegg berichtete über die Vorgänge des Jahres 1848, wobei er besonders die von der Bank dem Staate gewährten Kredite erwähnte, welche allein seit Mai 1848 72 Millionen Gulden betragen hatten. Er schilderte weiters den Kampf der Nationalbank um ihren Metallschatz, die im Mai und Juni getroffenen Maßnahmen, die in der Einführung des Zwangskurses und der Aufhebung der Einlösungspflicht für die Banknoten gipfelten. Er berichtete auch von dem Schwinden des Metallschatzes, welcher den Ankauf von Silber im Ausland notwendig machte, obzwar die Direktion das „höchst mißliche“ einer solchen Operation keineswegs verkannte. Schließlich stellte er den Antrag über die Höhe der auszuschüttenden Dividende gemäß dem früher erwähnten Direktionsbeschluß.

Über diesen Antrag entwickelte sich eine Debatte, die stellenweise so erregte Formen annahm, wie sie in dieser sonst so reservierten Versammlung noch nie vorgekommen waren. Eine Gruppe von Aktionären unter der Führung eines Herrn Weniger wollte von einer Herabsetzung der Dividende absolut nichts wissen. Es möge auf die Rentner, Witwen und Waisen, deren Vermögen in Bankaktien angelegt ist, Rücksicht genommen werden. Diese Personen, meinte z. B. der Aktionär Trebisch, hätten auf Grund von Zeitungsnachrichten mit höheren Einkünften gerechnet und werden nun durch den unerwarteten Ausfall auf das empfindlichste getroffen. Demgegenüber mußten der Gouverneur und die Mitglieder der Mehrheit in der Direktion immer wieder darauf hinweisen, daß eine höhere Dividende als es der Reingewinn ergibt nicht bemessen werden darf. Gerade die falschen Zeitungsnachrichten waren es, welche die ganze Aufregung hervorgerufen haben. Herr Weniger gebärdete sich so heftig, daß er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden mußte. Durch die Dividendenherabsetzung, sagte

er, müsse der Wert der Aktien, und damit der Staatspapiere überhaupt, einen Stoß erleiden und es sei nicht zu verantworten, „ein solches Unglück mit Gewalt herbeizuführen“.

In dieser erregten Stimmung stellte der Ministerialkommissär Dr. Radda das Gleichgewicht wieder her, indem er auf die Statuten hinwies, in denen es ausdrücklich hieß, daß nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn zur Verteilung geeignet sei. Es könne daher nur der Reingewinn, niemals aber der Reservefonds gemeint sein. Schließlich sollen die Herren bedenken, daß im abgelaufenen Jahr alle schwere Opfer bringen mußten; „Ehre, persönliche Sicherheit und ungezählte Menschenleben! Das ist wichtiger als eine höhere oder geringere Dividende.“

Bei der darauffolgenden Abstimmung wurden 30 Stimmen für den Antrag des Gouverneurs und 11 Gegenstimmen abgegeben. Damit war die Dividende endgültig mit 25 bzw. 65 Gulden festgesetzt.

Das österreichische Noteninstitut war sich seiner großen Schwäche wohl bewußt, die in der absoluten Abhängigkeit von der Finanzverwaltung lag. Es mangelte nicht an Vorschlägen zur Verbesserung der Gesamtsituation, denen aber bestenfalls nur das Schicksal einer mehr oder minder wohlwollenden Beachtung durch den Finanzminister blieb. Hiezu trug auch die politische Situation bei, welche nach Niederschlagung der Revolution durch einen neuen Absolutismus charakterisiert war.

Der österreichische Reichstag, welcher seit November 1848 in Kremsier tagte, vollendete zwar den Entwurf einer föderalistischen Verfassung, deren wesentlichste Einzelheiten die Aufrechterhaltung der Grundrechte und der Bauernbefreiung sowie ein Zwei-Kammer-System mit einem suspensiven Veto des Kaisers waren. Franz Joseph I. löste jedoch den Reichstag auf; als die Abgeordneten am 7. März 1849 ihre Sitzung abhalten wollten, fanden sie den Saal von Olmützer Grenadieren besetzt und hatten keine andere Möglichkeit als abzureisen.

In dieser schwierigen Situation der Bank blieb es das Verdienst des Gouverneurs Mayer v. Gravenegg, ein Elaborat verfaßt zu haben, welches Vorschläge für eine Reform der Statuten zum Gegenstand hatte. Darin brachte er zum Ausdruck, daß eine Einschränkung der staatlichen Aufsicht über die Gebarung der Bank schon deshalb geboten sei, da die via facti ein-

geführte Öffentlichkeit der Rechnungslegung eine staatliche Kontrolle entbehrlich gemacht habe. — Ferner schlug er eine Vergrößerung des Bankfonds durch Ausgabe der noch im Besitz der Bank befindlichen 49.379 Stück Aktien vor. Auch eine Erweiterung des Filialnetzes durch Errichtung von Zweiganstalten nach dem Muster von Prag in den Hauptstädten der Monarchie, vor allem in Triest, Brünn, Lemberg, Mailand, Pest und Hermannstadt hielt er für notwendig. Am wichtigsten jedoch schien ihm eine „Garantie für die Nation bei der Emission der Banknoten durch Errichtung einer eigenen unabhängigen Verwaltung der Notenzirkulation“. Die Notenausgabe wäre einer vollkommen selbständigen, von den übrigen Geschäften getrennten Bankabteilung zu überlassen und die Grenze des Notenumlaufes ziffernmäßig festzusetzen. Der Gouverneur unterließ es auch nicht zu betonen, daß solche Bestimmungen der englischen Peelakte vom 19. Juli 1844 entsprechen. Diese habe während der großen englischen Handelskrise vom Jahre 1847 ihre volle Bewährung gezeigt. In dem Elaborat hieß es weiter: „Eine geregelte, auf möglichst unwandelbaren Grundgesetzen fußende Geldzirkulation ist das Palladium für den gesicherten Besitz einer Nation. Keine Mühe, keine Sorgfalt darf gescheut werden, um diesen großen Zweck durch ein entsprechendes praktisch durchzuführendes Gesetz zu erreichen.“

Mit der Durchsetzung dieser Forderungen hatte der Gouverneur schon bei seinen eigenen Direktoren große Schwierigkeiten, geschweige denn, daß ein Resultat beim Finanzminister zu erzielen gewesen wäre. Die Herren Direktoren erhoben den Einwand, daß die englischen Verhältnisse nicht immer zum Vorbild genommen werden können, da die österreichische Nationalbank zu wenig Metall besitze. Die Neuausgabe von Aktien sei eine gefährliche Maßnahme wegen der dann zu erwartenden Kursrückgänge dieser sowie auch anderer Staatspapiere. Hingegen sei eine Neuregelung des Verhältnisses der Bank zum Staat im Sinne einer größeren Unabhängigkeit die wichtigste Forderung des Tages, doch müsse hiefür ein günstigerer Zeitpunkt abgewartet werden.

Die Ereignisse in Ungarn brachten der österreichischen Nationalbank auch weiterhin große Schwierigkeiten. Die oktroyierte Verfassung — sie trat niemals ins Leben — bezeichnete Ungarn ebenso wie Venetien und die Lombardei als Kronländer des Kaisertums Österreich. Am 15. Dezember 1848

hatte der ungarische Reichstag die Anerkennung Franz Josephs I. als König von Ungarn verweigert. Österreich schritt zur militärischen Pazifizierung des Landes. Die österreichischen Truppen konnten sich jedoch gegen die fanatisierten Ungarn nicht durchsetzen. Die Entscheidung fiel erst in einer Zusammenkunft Kaiser Franz Josephs I. mit dem Zaren Nikolaus I. in Warschau am 21. Mai 1849. Ein gemeinsamer Operationsplan gegen Ungarn wurde ausgearbeitet und führte zu einer schweren Niederlage der republikanischen Armee. General Görgey war am 13. August 1849 gezwungen, bei Világos bedingungslos die Waffen zu strecken.

Im Laufe der Jahre 1848/49 fand eine dauernde Verletzung des Bankprivilegiums durch die Ausgabe eigener ungarischer Noten statt, welche mit der Unterschrift von Ludwig Kossuth versehen waren. Das Finanzministerium richtete Ende Februar 1849 ein Zirkular an die einzelnen Landesregierungen, mit welchem es anordnete, „daß die von der ungarischen Rebellenregierung in Umlauf gesetzten Banknoten im Verkehr ebensowenig wie bei den öffentlichen Kassen angenommen werden dürfen“.

Infolge der wechselvollen Kriegereignisse wurde die Bankkasse Pest zuerst nach Ödenburg, dann nach Wr. Neustadt und schließlich nach Graz verlegt.

Entgegen den Bestimmungen der Bankstatuten wurde wieder einmal Staatspapiergeld ausgegeben, und zwar in der Form von „Anweisungen auf die Landeseinkünfte Ungarns“. Dieses Papiergeld kursierte in Ungarn — soweit sich das Land in der Gewalt der österreichischen Truppen befand — mit Zwangskurs.

Nach Ankunft der russischen Truppen in Ungarn machte sich die Bankdirektion Sorgen darüber, daß die fremden Soldaten beim Einwechseln ihres Geldes durch „wucherische Umtriebe von Privaten“ nicht benachteiligt werden, zumal da die Russen „dem österreichischen Staate in seinen dermaligen höchst bedrängten politischen Verhältnissen eine werktätige Hilfe zu leisten im Begriffe stehen“. Die Bankdirektion empfahl ein Abkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem russischen Oberkommando über eine periodisch vorzunehmende Umwechslung des russischen in österreichisches Geld in toto bei Berücksichtigung der jeweiligen Kursverhältnisse.

DIE EPOCHE DES SILBERAGIOS

Mit dem Revolutionsjahr 1848 beginnt die Epoche des Silberagios, welches für die restlichen Jahre bis zum Ablauf des zweiten Privilegiums (1861) charakteristisch war. Sie dauerte während des ganzen dritten Privilegiums fort und fand ihr Ende erst nach der Umwandlung der privilegierten österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank im Jahre 1878. Aus diesem Zustand ergab sich von selbst das Ziel, welches die Notenbank verfolgen mußte: Wiederherstellung einer stabilen agilosen Währung. Es war ein harter Kampf mit zahlreichen, sehr wechselvollen Phasen, welchen die Notenbank zu führen hatte, wobei ihr Fernziel immer die Wiederaufnahme der Barzahlungen, die im Jahre 1848 aufgehört hatten, blieb. Dabei ergab sich die tragische Situation, daß immer dann, wenn die Bankleitung glauben konnte, diesem Ziel nähergekommen zu sein oder es gerade erreicht zu haben, ein Krieg das Errungene wieder zunichte machte.

Wenn wir auf diesen Kampf, ausgerüstet mit unseren heutigen theoretischen Kenntnissen, zurückblicken, so wird es uns schwerfallen, einen einheitlichen Plan zu sehen, von welchem sich die Notenbank leiten ließ. Wohl aber werden uns gewisse Richtlinien offenbar, welche die Nationalbank trotz diesem wechselvollen Hin und Her verfolgte. Diese waren:

1. Streben nach der Wiederherstellung der Unabhängigkeit vom Staate;
2. intensives Bemühen, das Staatspapiergeld zum Verschwinden zu bringen;
3. Inflationsbekämpfung durch Vermehrung des Metallschatzes und Verminderung des Banknotenumlaufes.

Wir wollen die einzelnen Etappen dieses Kampfes um die Währung kurz betrachten, zunächst die Frage des Staatspapiergeldes.

Die Ausgabe des statutenwidrigen Staatspapiergeldes hatte in den Jahren 1848 und 1849 einen großen Umfang angenommen. Den Anfang machten die 5prozentigen Kassenanweisungen; es folgten die „Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte“ und ab April 1849 speziell für die italienischen Gebiete die „Viglietti del Tesoro“. Alle diese Papiere waren verzinslich und mit Zwangskurs auch für den Privatverkehr ausgestattet.

Hiezu kamen noch die illegalen ungarischen Staatsnoten, „Kossuthnoten“ genannt, welche in einer Gesamthöhe von ca. 110 Millionen Gulden ausgegeben wurden. Davon waren ca. 2 Millionen Noten zu 1 und 2 Gulden durch einen bei der Pester ungarischen Kommerzialbank deponierten Vorrat metallisch gedeckt, weshalb die Nationalbank dieses kleine Volumen anerkannte und zur Einlösung gegen Banknoten übernahm. Hiefür stellte der Finanzminister der Bank 3prozentige österreichische Kassenanweisungen zur Verfügung. Die übrigen Kossuthnoten erklärte die österreichische Regierung im Februar 1849 für ungültig und ihre Besitzer für strafbar.

Zu dem verzinslichen Staatspapiergeld mußte man auch die seit Mai 1848 ausgegebenen „Partialhypothekaranweisungen“ rechnen, welche „Salinenscheine“ genannt wurden, weil sie auf die Gmundner Saline sichergestellt waren.

In dem Bestreben, eine Vermehrung des Banknotenumlaufes möglichst zu vermeiden, nahm die Nationalbank die 3prozentigen Kassenanweisungen wohl als Zahlung an, gab sie jedoch nur im Eskontgeschäft aus. Eine besondere Wirkung hatten alle diese Hilfsmittel nicht. Ende Mai 1849 war trotz der Silberankäufe der Barschatz auf ca. 31 Millionen Gulden gesunken, dem ein Notenumlauf von ca. 245 Millionen gegenüberstand. Das Deckungsverhältnis betrug 12'6%, das Agio des Silbers gegenüber den Banknoten überstieg 20% und von dem neuen Staatspapiergeld lagen bereits 10'5 Millionen Gulden in den Bankkassen.

Die Finanz- und Bankverwaltung sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, Maßnahmen zu ergreifen, die zumindest eine weitere Verschlechterung der Lage vermeiden sollten. Nach langen Verhandlungen kam man zu dem Resultat, daß es am besten sei, der Kaiser möge sich direkt an das Publikum wenden, um durch eine Ansprache zur „Beruhigung der Gemüter“ beizutragen. Also nichts anderes als das, was wir heute mit „moral suasion“ bezeichnen, nur daß diese Beeinflussung gleich von der allerhöchsten Stelle ausgehen sollte. Außerdem einigten sich Bank und Regierung über die Aufnahme einer freiwilligen Anleihe, sowie darüber, daß alle Beträge, welche von der besiegten sardinischen Regierung als Kriegsentschädigung bezahlt werden, der Nationalbank zur Verminderung der dem Staate geleisteten Vorschüsse zugewendet werden sollen.

In Ausführung dieser Beschlüsse erließ Kaiser Franz Joseph I. am 28. Juli 1849 ein Manifest in Form eines Patentbeschlusses, in welchem es u. a. wörtlich hieß:

„Es ist Unser ernster Wille, daß die österreichische Nationalbank zur Deckung der Staatserfordernisse mit einer weiteren Vermehrung ihrer in Umlauf befindlichen Noten nicht in Anspruch genommen werde.

Zu diesem Zweck empfehlen Wir, daß ohne Aufschub zur Aufnahme eines freiwilligen Anleihens geschritten werde. Wir wollen, daß dieses Anleihen auf eine Art eröffnet wird, durch welche es allen Gutgesinnten in ausgedehntem Maße möglich zu machen ist, an demselben teilzunehmen.

Für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse in der Zwischenzeit ist durch weitere Hinausgabe von 3prozentigen Cassa-Anweisungen zu sorgen, welche von jedermann bei Zahlungen mit dem Betrag ihres Nennwertes anzunehmen sind. Die Gesamtsumme dieser Anweisungen hat den Betrag, welcher zur Einlösung der früher hinausgegebenen Cassa-Anweisungen erforderlich ist, nicht um mehr als fünf und zwanzig Millionen zu übersteigen.

Wir empfehlen ferner, daß nicht nur die Beträge, welche durch diese Maßregeln einfließen werden, der Nationalbank zur Verminderung der von derselben dem Staate geleisteten Vorschüsse zugewendet werden, sondern daß auch diejenigen Gelder, welche der Staatsschatz durch die glänzenden Siege Unserer Truppen in Italien zu erlangen in der Lage sein wird, dieselbe Widmung erhalten.“

Es muß anerkannt werden, daß sich der damalige Finanzminister Freiherr v. Krauß sehr um die Besserung der Währungsverhältnisse bemühte, doch konnten die getroffenen Maßnahmen allein noch keine Lösung bringen; ebensowenig sein Vorschlag vom September 1849, sämtliche Sorten Staatspapiergelder — also Hypothekaranweisungen, 5- und 3prozentige Kassenanweisungen sowie Anweisungen auf die ungarischen Landeseinkünfte — in einheitlich verzinsliche Staatsscheine unter dem Titel „Reichsschatzscheine“ zu verschmelzen. Die Sicherstellung dieser zusammengezogenen Schuld sollte — wie Krauß meinte — durch die gesamten Staatseisenbahnen mit ihren Grundstücken, Gebäuden und Inventar, ferner durch alle Anteile, über die der Staat durch von ihm angekaufte Aktien von Privatbahnen verfügen konnte, und durch die Saline in Gmunden erfolgen.

Der Kaiser genehmigte die Vorschläge und war auch damit einverstanden, daß das Münzausfuhrverbot mit sofortiger Wirkung aufzuheben sei.

Die Durchführung dieser Maßnahmen beruhte auf einem Abkommen, welches am 6. Dezember 1849 zwischen der Bank und der österreichischen Finanzverwaltung abgeschlossen wurde. Einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildete eine Tabelle, welche in 24 Posten alle am 18. September 1849 bestandenen Forderungen der Nationalbank an den Staat zusammenfaßte. Dies geschah, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich aus der Verschiedenheit der Verfallszeit und des Zinsfußes der einzelnen Schuldbeträge ergaben. Der Gesamtbetrag, welcher nun dem Vertrag zugrunde lag, belief sich auf ca. 97 Millionen Gulden. Diese Summe war als eine einzige Forderung zu behandeln, zu verzinsen und zurückzuzahlen. Als Durchschnittszinsfuß wurden zwei Prozent festgesetzt, zahlbar in Vierteljahresraten ab 18. September 1849.

Der Staat kam den durch dieses Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen vollständig nach. Bis zum Ende des Jahres 1849 wurden der Nationalbank überwiesen:

Aus der 4 ¹ / ₂ prozentigen Anleihe	ca. fl 33,500.000'—
Aus der Kriegsentschädigung (in Silber)	ca. fl 6,000.000'—
Bis zum Ende des Jahres 1850 kamen noch hinzu:	
Aus der Anleihe	ca. fl 27,000.000'—
Aus der Kriegsentschädigung	ca. fl 6,000.000'—
	<hr/>
	fl 72,500.000'—

Von der novierten vereinheitlichten Schuld verblieben

nur mehr

ca. fl 24,500.000'—.

Anfangs Dezember 1849 fand in einer Sitzung der Bankdirektion eine Debatte über die Devisenpolitik des Institutes statt, der wir auch heute noch mit Interesse folgen können. Anlaß hiefür war die Mitteilung des Gouverneurs, daß sich im Portefeuille der Bank 425.000'— fl in fremden Devisen befinden, welche von der sardinischen Kriegsentschädigung herühren. Es erhebe sich nun die Frage, sagte der Gouverneur, ob für diesen Betrag einfach Silber anzuschaffen sei oder ob man diese fremden Wechsel besser „zur Einlösung einer bei weitem höheren Aufgabe, für welche die Bank berufen ist, verwenden solle, nämlich zur Ausübung eines Einflusses

von Seite des Institutes, um feste Preise in den fremden Valuten zu erzielen und hiedurch auch eine günstige Rückwirkung auf die gesamte Währungslage zustande zu bringen. Das Beispiel der Bank von England müsse hiebei herangezogen werden“.

Entsprechend dieser vom Gouverneur gestellten Alternative ergaben sich zwei Strömungen. Die Opposition meinte, daß die in Frage stehende Summe zu gering sei, um für Währungsoperationen mit Erfolg verwendet werden zu können. Es wäre besser, Silber zu kaufen, da eine Vermehrung des Metallschatzes eher zur Wiederherstellung des Vertrauens beitragen könne als mit unzureichenden Mitteln unternommene Interventionen, „zu welchen die Bank weder berufen noch berechtigt sei“.

Ebensoviel Stimmen traten dafür ein, den Vorschlag des Gouverneurs zu akzeptieren, d. h. die Kurse der Devisen und Valuten mit Hilfe des Devisenschatzes zu regulieren. Da sich der Gouverneur selbst an der Abstimmung in diesem Sinn beteiligte, wurde ein entsprechender Beschluß gefaßt. Der Hofkommissär Dr. Josef Radda versäumte es aber nicht, daran zu erinnern, daß die Entscheidung über eine so wichtige Maßnahme dem Finanzminister vorbehalten bleiben müsse. Von dieser Seite kam niemals eine Antwort, da die Finanzverwaltung dem Weitblick des Gouverneurs kein Verständnis entgegenbrachte.

Ähnliches ergab sich in der Sitzung des Bankausschusses, welche über den Jahresabschluß für 1849 zu entscheiden hatte. Es gab zum Unterschied von der Jahresversammlung von 1848 diesmal keine erregten Debatten. Als aber der Gouverneur eine Dividende von 40 Gulden für das zweite Semester vorschlug, erklärte der Regierungskommissär neuerdings, daß die Versammlung kein Recht habe, darüber Beschluß zu fassen; die endgültige Bestimmung müsse dem Ministerrat überlassen bleiben. Dort aber sei man mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse und die Notwendigkeit einer Verstärkung der Reserven der Meinung, daß nur 35 Gulden zur Ausschüttung zu bringen seien.

Obwohl eine Deputation unter Führung des Gouverneurs zum Finanzminister geschickt wurde, um ihn zu ersuchen, den Vorschlag der Bankdirektion ungeschmälert zu akzeptieren, blieb es bei einer Dividende von 35 Gulden pro Aktie.

Nach den Jahren 1848/49, welche das Gefüge der Bank auf das schwerste erschüttert hatten, folgte eine ruhigere Zeit, die der Bankleitung und der Finanzverwaltung Gelegenheit gab, Maßnahmen zu studieren, welche die allgemeinen Verhältnisse des Noteninstitutes konsolidieren sowie seinen Beziehungen zum Staat eine die beiderseitigen Interessen besser wahrende Ausgestaltung geben sollten. Anfangs 1850 setzte die Regierung eine Kommission ein, welche „Vorschläge über die Verbesserung und künftige Einrichtung des Bankinstitutes zu entwerfen habe“. Die Bank war darüber keinesfalls begeistert, da erfahrungsgemäß Kommissionsberatungen niemals zu verwertbaren Resultaten führten. Sie sandte daher keine Delegierten, sondern begnügte sich damit, den Generalsekretär Salzmann in ausschließlich beratender Funktion dieser Kommission beizuordnen.

Die Vorschläge, welche dann erstattet wurden, enthielten zwar viel Dilettantisches und Nichtausgegorenes, waren aber doch gut gemeint, so daß Regierung und Nationalbank dem guten Willen ihre Anerkennung nicht versagen konnten. So hieß es u. a.: „Um zu vermeiden, daß das Papiergeld das Metallgeld verdränge, wird beantragt, daß nur eine einzige Gattung Papier, mit vollkommen befriedigender Sicherheit begründet, den Umlauf im mittleren und großen Verkehr befördern solle. Dieses einzige zirkulierende Papier müßte in Noten der Nationalbank mit einem Nennwert nicht unter 10 Gulden bestehen. Dementsprechend wären die kleineren Noten sukzessive außer Umlauf zu setzen.“

Außerdem schlug die Bankenkommission die Aufnahme einer 6prozentigen Anleihe vor, die nötigenfalls auch die Gestalt einer Zwangsanleihe annehmen müßte.

Tatsächlich geschah aber nichts und die Vorschläge der Bankenkommission blieben unbeachtet.

Eine gründliche und nicht erfolglose Finanzreform blieb erst dem Wirken des Finanzministers Freiherrn v. Bruck überlassen. Schon während seiner Tätigkeit als Handelsminister im Jahre 1851 warnte er die Regierung davor, die Sanierung der Finanzen durch „rasche und radikale Maßnahmen“ zu verzögern, da neue politische Ereignisse die Situation in jedem Augenblick erschweren könnten. Er schlug vor, die Nationalbank „von allen Fesseln des Staates zu lösen“. Es würde genügen, meinte er, daß der Staat die Noten

zu 5, 2 und 1 Gulden, deren Gesamtumlauf anfangs 1851 125 Millionen Gulden betrug, übernehme. Damit wäre die gesamte Schuld des Staates an die Bank mit Ausnahme des alten Blocks aus der Papiergeldeinlösung gedeckt. Außerdem wäre eine Vermehrung des Silberschatzes in der Mindesthöhe von 12 Millionen Gulden nötig, am besten durch Ausgabe von Reserveaktien.

Diese Vorschläge fanden keine Gnade vor den Augen des damaligen Finanzministers Krauß, jedoch wurde Brucks Idee, Banknoten in Staatsnoten umzuwechseln, im Jahre 1866 — wie wir noch hören werden — verwirklicht.

Finanzminister Krauß war auch nicht dafür, die Höhe des Banknotenumlaufes gesetzlich zu beschränken. Er begründete dies damit, daß die Notendeckung im Jahre 1847 geringer war als nach der Revolution, ohne daß der Wert der Noten damals eine Erschütterung erfahren habe. Krisenhafte Erscheinungen wären erst bei einer weit ungünstigeren Proportion eingetreten und hätten zur Einstellung der Barzahlung geführt. Krauß zog daraus den Schluß, daß das Verhältnis des Notenumlaufes zum Barschatz wohl ein wichtiges, aber nicht ein entscheidendes Moment in der Situation einer Notenbank sei.

Es hat aber immerhin noch recht lange gedauert, ehe Theorie und Praxis diesen heute allgemein anerkannten Grundsatz akzeptierten.

Alle Versuche einer Währungsreform gipfelten schließlich in dem kaiserlichen Patent vom 15. Mai 1851, in welchem der bereits im Jahre 1849 ausgesprochene Grundsatz, daß die Nationalbank zur Deckung der Staatersfordernisse nicht in Anspruch genommen werden dürfe, noch einmal wiederholt wurde. Ferner begrenzte dieses Patent die Höhe des auszugebenden, mit Zwangskurs versehenen Staatspapiergeldes mit 200 Millionen Gulden. Außerdem gab der Kaiser seinen „ernsten Willen“ kund, daß das mit Zwangskurs umlaufende Staatspapiergeld allmählich eingezogen werde. Er verlangte, daß ihm in kürzester Zeit Vorschläge über die Mittel zur Erreichung dieses Zieles vorgelegt werden.

Natürlich konnte mit diesen getroffenen Maßnahmen, die letzten Endes nicht über gute Ratschläge hinausgegangen waren, eine Besserung der Währungsverhältnisse nicht erzielt werden. Wenn auch im Laufe des

Jahres 1851 der Banknotenumlauf eine Verminderung erfuhr, so sank dennoch das Silberagio nicht unter 18⁰/₀, nachdem es vorübergehend sogar eine Höhe von 33⁰/₀ erreicht hatte. Mangel an Vertrauen in die Währung und Skepsis gegenüber allen Reformvorschlägen waren die Ursachen dieser Erscheinung.

Es ist nicht uninteressant, wie man in der damaligen Zeit versuchte, das Valutarisiko bei Auslandszahlungen auszuschalten. Ein Antrag des Finanzministers Krauß ging dahin, die österreichische Nationalbank zu veranlassen, eine besondere Anstalt — etwa unter dem Namen einer „außerordentlichen Kreditkasse“ — zu errichten. Dieses Institut sollte befugt sein, auf Silber lautende Wechsel auszugeben, für welche der Gegenwert in Banknoten nach dem Tageskurs zu bezahlen wäre. Den einzahlenden Parteien sollte das Recht vorbehalten bleiben, den Wechselbetrag längstens bis zum Fälligkeitstag in Silbermünzen an die Kreditkasse zurückzuzahlen und den in Banknoten erlegten Betrag wieder zu beheben. Auf diese Weise wären Parteien, die Zahlungen im Ausland zu entrichten haben, vor dem Risiko der Kurschwankungen gesichert.

Die Nationalbank war von diesem Vorschlag keinesfalls begeistert, da sie nicht mit Unrecht befürchtete, die Spekulation werde sich dieser „Silberwechsel“ bemächtigen und damit nichts anderes als einen weiteren Verfall der Währung erzielen. Die öffentliche Meinung würde die Silberwechsel einem neuen Papiergeld gleichstellen und ihnen wieder mit Mißtrauen begegnen. Der Finanzminister war über diese Einwände sehr ungehalten und versuchte alles, um sein Projekt dennoch durchzusetzen. Er vertrat seine Anschauungen auch wiederholt in Vorträgen an den Kaiser, was aber schließlich zu seiner Amtsenthebung führte. Zu seinem Nachfolger wurde überraschenderweise ein Professor der Physik namens Baumgartner ernannt, dessen Politik der Nationalbank bald mehr zu schaffen gab als die seines Vorgängers.

Freiherr v. Baumgartner begann seine Tätigkeit mit einem großzügigen, langfristigen Konzept, dessen Hauptgedanke dahin ging, daß jede Besserung der Geld- und Währungsverhältnisse die Ordnung des Staatshaushaltes zur Voraussetzung habe. Eine bedeutende Erhöhung der Staatseinnahmen sei deshalb in erster Linie nötig. Liberalisierung der Einfuhr, um höhere Zoll-

einnahmen zu erzielen, Erhöhung der Stempel- und sonstigen Gebühren, energischere Eintreibung der Steuern, insbesondere in Ungarn, sowie eine Reform der Erwerbssteuer schienen ihm zur Erreichung seines Zieles notwendig zu sein.

Die Sanierung der Nationalbank erfordere nach der Meinung Baumgartners, das umlaufende Staatspapiergeld aus der Welt zu schaffen. Hiezu wäre ein Betrag von 175 Millionen Gulden nötig. Mit dieser sowie einer weiteren Summe von 75 Millionen Gulden für die Abzahlung der Schuld an die Bank könnte die Wiederaufnahme der Barzahlungen möglich werden. Ferner sollte dazu die Ausgabe eines Teiles der Reserveaktien — vorläufig 25.000 Stück — dienen. Bei einem Preis der Aktien von 800 Gulden in Silber pro Stück könnten 20 Millionen eingebracht und der Bankfonds damit auf 72 Millionen Gulden erhöht werden.

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses „Fünfjahresplans“ war die Anregung, eine neuerliche Zusammenziehung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Schulden des Staates an die Bank durchzuführen. Darüber wurde im Februar 1852 ein Abkommen geschlossen, demzufolge die Forderungen der Bank an den Staat in einem einzigen Posten in der Höhe von 71,500.000 Gulden zusammengezogen wurden. Dieser Betrag sollte mit jährlich 2%, beginnend am 1. Februar 1852, zu verzinsen sein. Von dieser Vereinbarung blieb aber die aus der Papiergeldeinlösung entspringende ursprüngliche Schuld von etwas mehr als 72 Millionen Gulden unberührt. Das gesamte verzinsliche und unverzinsliche Staatspapiergeld, ferner die Zentralkassenanweisungen in der Höhe von 37 Millionen Gulden sind der Finanzverwaltung zurückzustellen.

Für die Rückzahlung der neu zusammengezogenen Forderung der Bank wurden keine bestimmten Fristen festgesetzt; es hieß nur, sie sollte „durch so große Teilzahlungen erfolgen, als die Verhältnisse der Staatsfinanzen es gestatten“.

Die Durchführung des Abkommens fand ihren Niederschlag im Stand der Nationalbank vom 2. März 1852. Das gesamte Staatspapiergeld wurde nicht mehr ausgewiesen. Dafür hieß es in einem neuen Posten unter „Forderungen an den Staat“: „Mittels Vertrages vom 23. Februar 1852 zusammengezogene, zu 2% verzinsliche Schuld, welcher die staatlichen Salinen zur Hypothek dienen . . . fl 71,500.000“—.

Während dieses Abkommen zwischen dem Finanzminister und der Nationalbank ohne besondere Schwierigkeiten zu erzielen war, kam es in anderen Fragen wegen der oft zwiespältigen Haltung des Finanzministers zu schweren Konflikten. Immer wieder forderte Freiherr v. Baumgartner die Bankleitung auf, alles zu tun, um sowohl das Eskont- als auch das Darlehensgeschäft einzuschränken, damit durch eine solche Restriktion eine zu starke Vermehrung des Banknotenumlaufes verhindert werde. Die Bank versuchte, diesem Wunsch nachzukommen, obzwar sie bei Einschränkung dieses Hauptgeschäftes mit einer Gewinnverminderung rechnen mußte. Der Gouverneur nahm zu dem Mittel der „moral suasion“ Zuflucht; er richtete an einige der größten Kommittenten ein Schreiben, mit welchem er sie ersuchte, ihren Eskontkredit bei der Nationalbank nicht zu stark in Anspruch zu nehmen.

Im Widerspruch zu seinem Verlangen trat aber der Finanzminister an die Bankdirektion mit dem Wunsch heran, eine Filialeskontanstalt in Linz zu errichten, da sowohl die Handelskammer in Linz als auch die oberösterreichische Statthalterei die Gründung einer solchen Anstalt auf das wärmste befürwortet hätten.

Mit großem Mißvergnügen wurde in den Sitzungen der Bankdirektion der Gegensatz aufgezeigt, der in einem solchen Verlangen einerseits und in der Forderung nach Restriktion des Wechselportefeuilles sowie einer scharfen Begrenzung des Banknotenumlaufes andererseits lag. Man wies auch darauf hin, daß die Handelsbeziehungen des Linzer Platzes nicht so bedeutend seien, daß sie die Errichtung einer Filialeskontanstalt notwendig erscheinen ließen. Schließlich bewilligte die Bankdirektion dennoch die Errichtung des vom Finanzminister geforderten Instituts, wobei die Erklärung des Regierungskommissärs Dr. Radda, der Finanzminister wünsche den *reellen* Bedarf nicht zu benachteiligen, nicht ohne Einfluß blieb. Die Bank müsse trachten, meinte der Kommissär, den Banknotenumlauf in Wien umso stärker zu vermindern, damit auch bei einer Neudotierung von Filialen per Saldo immer noch eine Einschränkung des Gesamtumlaufes bleibe.

Wenige Tage später erfolgte nach Erörterung der gleichen Argumente auch die Errichtung einer Filialeskontanstalt in Brünn.

Zu einem offenen Konflikt kam es im April 1852, als der Finanzminister Baumgartner eine geringfügige Vermehrung des Banknotenumlaufes zum Anlaß nahm, in einer Note, deren imperativer und ultimativer Ton bei der Bankdirektion sehr übel aufgenommen wurde, eine Begrenzung des Wechselportefeuilles mit 45 Millionen Gulden zu fordern. Beide Staatskommissäre bei der Nationalbank erhielten vom Finanzminister den Auftrag, die Einhaltung seines „Befehles“ zu überwachen und sofort alle Wechsel zurückzuweisen, deren Eskontierung Ende April zu einer Vermehrung des Banknotenumlaufes führen könnte. Diese Note zeigte nichts anderes als die absolute Hilflosigkeit der von der Regierung abhängigen Notenbank; das Verlangen des Finanzministers widersprach keinesfalls den Statuten, welche im § 42 die Überwachung des Eskont- und Darlehensgeschäftes durch den zweiten Staatskommissär vorgesehen hatten. Alle erregten Debatten in den Sitzungen der Bankdirektion sowie die Entsendung einer Deputation zum Finanzminister blieben schließlich resultatlos; die Bank mußte sich fügen. Dem Bankgouverneur Dr. v. Pipitz blieb nichts anderes übrig, als die größeren Firmen noch einmal aufzufordern, ihre Ansprüche im Eskont auf ein geringeres Maß zurückzuführen sowie die Wechsel kleinerer Firmen einfach zurückzuweisen.

Es gelang tatsächlich, das Wechselportefeuille, welches im März noch mehr als 37 Millionen Gulden betragen hatte, bis zum Ende des ersten Halbjahres auf 31 Millionen Gulden herabzudrücken. Aber erst im September sah sich der Finanzminister veranlaßt, dem dringenden und immer wieder betonten Wunsch der Bank nachzukommen und ihr eine Erhöhung des Plafonds auf 45 Millionen Gulden zu gestatten. Er knüpfte jedoch daran die Bedingung, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Banknoten unter keinerlei Umständen die Summe von 200 Millionen Gulden überschreiten dürfe.

Das praktische Resultat dieser Maßnahmen ebenso wie die Aufnahme einer neuen 5prozentigen Staatsanleihe in der Höhe von 80 Millionen Gulden standen aber in keinem Verhältnis zu dem erforderlichen Apparat. Das Agio des Silbers betrug Ende September $19\frac{1}{2}\%$, erhöhte sich jedoch bis Ende Oktober wieder auf 24% . Solange Staatspapiergeld im Umlauf war, bestand eben kein Vertrauen zur österreichischen Währung, auch nicht, wenn in den Bankausweisen vorübergehend Besserungen sichtbar wurden.

Hiezu kam noch, daß die Kriegsgefahr auf dem Balkan immer drohender wurde. Tatsächlich brach der Krim-Krieg mit der Kriegserklärung der Türkei an Rußland am 23. Oktober 1853 aus.

Als nächsten Schritt zur Sanierung der österreichischen Finanzen im allgemeinen, der Nationalbank im besonderen betrachtete Baumgartner die Emission der bisher zurückbehaltenen Bankaktien. Diese Maßnahme fand ihre Deckung im § 1 der Statuten vom 1. Juli 1841, welcher lautet: „Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der Nationalbank erforderliche Fonds ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Notwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fonds nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern.“

Da der Bankfonds mit 100.000 Stück in Aussicht genommen war, betrug die Zahl der bis zum Jahre 1853 in Reserve gehaltenen Stücke 49.379. Diese sollten nunmehr zum Preise von 800 Gulden pro Stück ausgegeben werden.

Nach kurzen Debatten kam es zwischen der Nationalbank und dem Finanzminister zu einer Einigung, derzufolge am 9. Mai 1853 eine entsprechende Kundmachung erlassen wurde.

Es entbehrt nicht des Interesses, daß die österreichische Nationalbank im Jahre 1853 das erste Mal in die Lage kam, ihren Apparat einem neugegründeten inländischen Kreditinstitut zur Verfügung zu stellen. Es handelte sich um die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft. Die Notwendigkeit der Errichtung eines solchen Instituts hatte sich daraus ergeben, daß die Nationalbank — wie es der Finanzminister verlangt hatte — in ihrem Eskontgeschäft äußerst streng vorging. Nur wenige große Unternehmungen hatten den Vorzug, ihre Wechsel bei der Nationalbank direkt einreichen zu können, während alle anderen gezwungen waren, sich der Vermittlung privater Bankhäuser zu bedienen.

Nach dem Programm der Proponenten, unter welchen sich auch ein Nationalbankdirektor befand, sollte die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Gulden gegründet werden. Die Nationalbank erblickte in diesem Institut keine Konkurrenz, sondern war im Gegenteil bereit, es zu fördern, wie sie es auch später bei der Gründung der Creditanstalt im Jahre 1855 tat. Das Noteninstitut übernahm sowohl die Subskription auf die Aktien der neuen Bank als auch die Einzahlungen dafür.

Die Hoffnungen, welche die Bankleitung und der Finanzminister auf die Ausgabe der restlichen Bankaktien gesetzt hatten, gingen nur zum Teil in Erfüllung. Ursache war vor allem die gesamtpolitische Situation: die österreichische Regierung hatte die „Politik der bewaffneten Neutralität“ im Krim-Krieg gewählt, ein Vorgehen, welches schwer auf den Finanzen des Landes ruhte. Ein Heer von 300.000 Mann mußte unter Waffen gehalten werden, wodurch dem Staatshaushalt eine zusätzliche Belastung von mehr als 600 Millionen Gulden erwuchs. Das Schicksal wollte es, daß immer dann, wenn die Anzeichen einer Besserung der finanziellen Situation sichtbar wurden, neuerliche, durch Kriege und Kriegsvorbereitungen hervorgerufene Schwierigkeiten die Ausblicke wieder trübten.

Auf Grund der Aktienzeichnung in der Höhe von 24,5 Millionen Gulden sowie einer Rückzahlung des Staates in der Höhe von 9 Millionen Gulden wäre eine Verringerung des Notenumlaufes um mehr als 30 Millionen zu erwarten gewesen. Tatsächlich aber betrug die Verminderung nur ca. 6,5 Millionen. Ein weiterer Übelstand lag darin, daß das Publikum die neuen Aktien zum größten Teil in Reichsschatzscheinen bezahlte.

Nach wie vor war es der Hauptgedanke des Finanzministers Baumgartner, eine gründliche Sanierung sei nur durch das Verschwinden des Staatspapiergeldes bzw. der Reichsschatzscheine durchzuführen. Sein darauf hienzielender Plan gewann die Zustimmung des Kaisers und wurde auch trotz einiger Einwendungen der Bankleitung schließlich angenommen. Ein Erlaß des Finanzministers vom 23. Februar 1854, „womit ein Übereinkommen mit der Direktion der privilegierten österreichischen Nationalbank über die Regulierung der Geldverhältnisse kundgemacht wird“, bestimmte folgendes:

1. Das gesamte, mit Zwangskurs im Umlauf befindliche Staatspapiergeld wird der Nationalbank übertragen, welche es gegen Banknoten auswechselt.

2. Die Regierung verspricht, kein weiteres Staatspapiergeld mehr auszugeben.

3. Als Gegenleistung verspricht die Staatsverwaltung, der Bank Jahresraten von je 10 Millionen zu bezahlen. Als Sicherheit dafür werden der Bank die Zolleinkünfte überwiesen. Da der Umlauf des Staatspapiergeldes damals ca. 150 Millionen Gulden betrug, war die vollständige Tilgung binnen 15 Jahren in Aussicht genommen.

4. Die Nationalbank akzeptiert Einlagen von Banknoten, wofür sie Staatsschuldverschreibungen mit Verzinsung in Silber herausgibt.

5. Im Einverständnis mit der Bank wird die Finanzverwaltung die noch im Umlauf befindlichen Einlösungs- und Antizipationsscheine einberufen und sie nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz außer Umlauf setzen.

Die Einziehung des Staatspapiergeldes war ein wichtiger Schritt zur Regelung der Geldverhältnisse in Österreich. Eine Erhöhung der Staatseinnahmen war aber damit nicht gegeben; sie reichten nicht einmal zur Deckung der ordentlichen Ausgaben, umso weniger konnten die Rüstungserfordernisse gedeckt werden. Die Erhaltung der Großmachtstellung der österreichischen Monarchie ging über alle Rücksichten, weshalb der Außenminister den Klagen seines Kollegen vom Finanzressort wenig Beachtung schenkte. Dieser sah keinen anderen Ausweg, den steigenden militärischen Forderungen Genüge zu leisten, als die Aufnahme von Anleihen.

So brachte das Jahr 1854 zunächst eine Lotterieranleihe, welche von der Nationalbank bevorschußt wurde, hernach wurde eine Silberanleihe in Paris aufgenommen, die aber nur sehr wenig Erfolg brachte, da sich in Kriegszeiten niemand engagieren wollte. Schließlich sprangen das Haus Rothschild in Frankfurt und eine Amsterdamer Bankiersfirma ein. 35 Millionen Gulden konnten auf diese Weise aufgebracht werden. Als aber Ende Mai 1854 die Heeresverwaltung neuerdings einen Betrag von über 60 Millionen Gulden forderte, faßte der Finanzminister den Plan, durch ein großes Nationalanleihen die Mittel für die laufenden Ausgaben und darüber hinaus noch zur Abdeckung der Schuld des Staates zu finden. „Es soll der Versuch einer Radikalkur gemacht werden,“ sagte der Finanzminister, „da es endlich an der Zeit ist, eine durchgreifende und das Übel im ganzen Umfang umfassende Maßregel in Anwendung zu bringen und von einem solchen großartigen Unternehmen die langersehnte Rettung zu erwarten ist.“

Es wurde zunächst eine Kommission einberufen, welche das Projekt der Nationalanleihe im Höchstbetrag von 500 Millionen Gulden ausarbeiten sollte. Ein Teil der Kommissionsmitglieder verhielt sich dem Vorschlag gegenüber, einen patriotischen Aufruf zu erlassen, sehr skeptisch. Der Bankier Eskeles meinte z. B., „der Patriotismus allein sei kein stark ziehender Magnet für das Gold“. Baron Rothschild war der Meinung, daß

zu dieser Operation, „der großartigsten, die je in Österreich gemacht wurde“, jeder Teil der Bevölkerung beitragen müsse. Der Adel, der sich bis dahin ferngehalten habe, solle durch mehr als moralischen Zwang dazu gebracht werden, nicht mehr abseits zu stehen.

Am 26. Juni 1854 erließ der Kaiser das Patent über die geplante Nationalanleihe. In der Präambel hiez zu es u. a.: „Es scheint durch die dringendsten Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt geboten, eine durchgreifende und umfassende Maßregel zu ergreifen, welche geeignet ist, einerseits die Entwertung der Landeswährung zu beheben und dieselbe wieder auf die Metallwährung zurückzuführen und andererseits die Mittel zur Bedeckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu schaffen.“

Die wichtigsten Bestimmungen des Patent es waren: Freiwilligkeit der Zeichnung von mindestens 350 und höchstens 500 Millionen Gulden; Subskriptionspreis 95⁰/₀; Verzinsung von 5⁰/₀ in Silber oder Gold; Verteilung der Einzahlung auf drei bis fünf Jahre.

Am 5. Juli 1854 erschien auch ein Erlaß des Finanzministeriums, welcher betonte, daß die Wiederherstellung des vollen Wertes der Landeswährung von der Zurückzahlung der Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank abhängig ist. Es soll daher nach Schluß der Subskription aus den Erträgnissen der gesamten Operation der Bank eine Summe überwiesen werden, welche hinreicht, zusammen mit den übrigen vertragsmäßigen und gesetzlichen Zahlungen die gesamte Schuld des Staates an die Bank auf den Betrag von 80 Millionen Gulden zu reduzieren. Dagegen wird die Nationalbank verhalten werden, so früh als möglich innerhalb dieser Einzahlungsperiode die Einlösung ihrer Noten gegen Metallmünzen wieder aufzunehmen.

Ein zweiter Erlaß brachte nähere Ausführungen über die in Aussicht genommene Herabsetzung der Staatsschuld auf 80 Millionen Gulden. Die Gesamtschuld des Staates an die Bank wurde mit 268 Millionen Gulden angenommen. Da die ältere Schuld von 53,629.334 Gulden nicht inbegriffen war, schien noch eine Summe von 134,370.666 Gulden für die projektierte Reduktion nötig.

Um diese Summe aufzubringen, wurde der größte Teil der Erträgnisse der Subskriptionen auf die Nationalanleihe der Nationalbank überwiesen.

168 Millionen Gulden flossen auf diese Weise in die Bankkassen, so daß noch ein Überschuß von der Bank an die Finanzverwaltung hätte abgeführt werden müssen. Aber schon am 1. September 1854 forderte der Finanzminister von der Nationalbank neuerliche Vorschüsse auf den Erlös der Nationalanleihe. Der Bank blieb nichts anderes übrig, als diesem Verlangen nachzukommen und bis Ende Dezember weitere Vorschüsse, im ganzen 80 Millionen Gulden, zur Verfügung zu stellen.

Das Jahr 1854 endete in einer sehr gespannten politischen Situation, da Österreich aus dem Zustand der bewaffneten Neutralität in den der offenen Kriegsführung übergegangen war; die Monarchie trat dem Bündnis der Westmächte bei. Über 300.000 Mann österreichischer Truppen standen an der russischen Grenze; wenn es auch zu keinen offenen Feindseligkeiten kam, so bedeutete die Haltung der Monarchie dennoch eine Erschwerung der russischen Kriegsführung, eine Tatsache, welche ein gutes Einvernehmen zwischen dem Zaren und dem Kaiser nie wieder aufkommen ließ.

Trotz all dieser Umstände war die österreichische Nationalbank mit ihrer Geschäftsführung sehr zufrieden, was sich in einer regen Tätigkeit von Filialgründungen zeigte. In Graz, Troppau und Kronstadt wurden neue Zweiganstalten eröffnet, in den bereits bestehenden die Dotationen im Laufe des Jahres erhöht. Eine besondere Aufmerksamkeit erfuhr die Triester Filiale, der man eine separate Dotation von 3 Millionen Gulden zur Verfügung stellte. In der Ausschlußversammlung der Aktionäre, welche unter dem Vorsitz des Gouverneurs Pipitz stattfand, wurde beschlossen, für das abgelaufene Jahr 1854 eine Gesamtdividende von 85'— fl pro Aktie auszuschütten.

Obzwar seine Tätigkeit durchaus nicht erfolglos war, trat Finanzminister Baumgartner anfangs 1855 zurück. Sein Nachfolger, Freiherr v. Bruck, hatte sich schon als Handelsminister einen guten Namen gemacht und auch durch seine Mitwirkung bei den Friedensverhandlungen mit Sardinien hervorragende diplomatische Fähigkeiten gezeigt. Mit großer Energie ging er daran, durch einen wirksamen Finanzplan eine tatsächliche Wiederaufrichtung der österreichischen Währung und ein Gleichgewicht im Staatshaushalt zu erreichen. Seine allgemeine Beliebtheit trug nicht wenig dazu bei. Es wäre ihm auch alles gelungen, wenn nicht, wie schon

so oft, ein neuer Krieg — 1859 — die guten Anfänge wieder zunichte gemacht hätte. Persönlich hatte er schließlich schwerste Undankbarkeit zu erleiden, worauf wir noch zurückkommen werden.

Als Freiherr v. Bruck sein Amt antrat, stand das Wirtschaftsbarometer — man kann darunter den Prozentsatz des Silberagios verstehen — auf 28. Die Regierung hatte noch unter Baumgartner einen Teil der österreichischen Eisenbahnen an eine französische Kapitalgruppe verkauft und dafür eine Anzahlung von 23 Millionen Gulden in Empfang genommen. Die Heeresverwaltung verlangte für 1856 einen Kredit von 80 Millionen Gulden, erklärte aber sehr bald, mit dieser Summe keinesfalls das Auslangen finden zu können, da die Großmachtstellung Österreichs einen höheren Aufwand erfordere. Bruck versuchte mit allen Mitteln, den Kriegsminister zu bewegen, sich mit einem Betrag von 10 Millionen Gulden monatlich zu begnügen. Da aber alle Bemühungen ohne Resultat blieben, legte der neue Finanzminister dem Kaiser am 16. Juli 1855 ein großes Projekt vor, welches aus drei Teilen bestand:

I. Übereinkommen zwischen dem Finanzministerium und der Nationalbank wegen Übergabe von Staatsgütern an das Noteninstitut zur teilweisen Abdeckung der Staatsschulden an die Bank.

II. Errichtung einer Hypothekenabteilung bei der österreichischen Nationalbank mit einem eigenen Statut und Reglement.

III. Errichtung einer selbständigen „Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ im Einvernehmen mit der Nationalbank.

Der erste Teil der gesamten Sanierungsaktion fand bei der Bankdirektion nur wenig Widerspruch, weshalb bereits am 18. Oktober 1855 ein Übereinkommen geschlossen werden konnte, demzufolge das Finanzministerium der Bank eine Reihe von Staatsgütern, welche über die ganze Monarchie verstreut waren, überantwortete. Der Wert dieser Objekte wurde mit 156 Millionen Gulden angenommen. Die Güter sollten der Nationalbank als Hypothek dienen, sie hätte die Objekte zu verwalten, gegebenenfalls auch zu veräußern und den Verkaufserlös sowie die während der Verwaltung gewonnenen Reinerträge auf Abschlag ihrer Forderung an den Staat, welche diesmal mit 155 Millionen Gulden festgesetzt wurde, zu verwenden.

Der zweite Teil des Sanierungsplanes des Freiherrn v. Bruck veranlaßt uns, ein wenig zurückzugreifen. Seit der großen industriellen Revolution ist die Agrarfrage eine ernste Sorge der Regierungen nicht nur in Europa, sondern auch in der Sowjetunion und in Amerika. Für Österreich begann die Problematik bereits im Jahre 1848. Damals stand bekanntlich den Grundbesitzern die Arbeitskraft leibeigener Bauern unentgeltlich zur Verfügung, die Notwendigkeit eines Hypothekarkredites bestand daher in keiner Weise. Der städtische Realkredit hingegen wurde durch die Sparkassen gewährt; so kam in Wien die im Jahre 1812 gegründete „Erste österreichische Spar-Casse“ zu ganz besonderem Ansehen und war in der Lage, ihren Wirtschaftskreis immer mehr zu erweitern.

Die große Tat der Revolution von 1848, die Grundentlastung und Aufhebung der Leibeigenschaft, veränderte natürlich die landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse vollständig. Die Bauernschaft konnte nicht mehr zu Robot und Zehent herangezogen werden, der Grundbesitzer mußte vielmehr trachten, mit bezahlten Arbeitskräften das Auslangen zu finden. Er war gezwungen, sich größere Kapitalien im Kreditwege zu beschaffen. Mittlere und kleinere Landwirte, welche zum Unterschied von den Großgrundbesitzern über kein ererbtes Feudalvermögen verfügten, kamen in eine besonders schwierige Lage.

So ergab sich die Notwendigkeit, eine einheitliche Stelle für die Kreditvermittlung der Landwirtschaft zu schaffen, eine zentrale Quelle, aus welcher die Landwirte in der gesamten österreichischen Monarchie ihren Geldbedarf decken konnten. Dies war die Grundidee, zu deren Verwirklichung Freiherr v. Bruck die Hypothekar-Kreditabteilung der Nationalbank ins Leben rief.

Wie erinnerlich, hatten schon die ersten Statuten des Jahres 1817 das Hypothekargeschäft in Aussicht genommen; es kam jedoch zu keiner praktischen Anwendung. Die Statuten des Jahres 1841 erwähnten diesen Geschäftszweig überhaupt nicht, so daß sich eine Änderung bzw. Ergänzung als notwendig erwies. In einer Note vom 2. Oktober 1855 ermahnte der Finanzminister den Bankgouverneur, daß es zu den Aufgaben der Nationalbank gehöre, das Kreditbedürfnis des Grundbesitzes zu befriedigen. Nach kurzer Verhandlungsdauer einigte man sich, eine Hypothekenbank als Bestandteil der Nationalbank in der gleichen Weise zu bilden, wie es die

Girobank, die Leih- und Depositenanstalt und die Eskontanstalt bereits waren. Die näheren Bestimmungen erfolgten mit einem Erlaß des Finanzministers vom 21. Oktober 1855. Die Richtlinien waren folgende:

1. Der Fonds der Hypothekenbank wird durch die Ausgabe von 50.000 Stück Aktien zum Preis von 700 Gulden in Silber gebildet. Einzahlungen in Banknoten können nur mit Berücksichtigung des Silberagios und einer weiteren Hinzurechnung von $\frac{1}{2}\%$ erfolgen.

2. Der Hypothekenbank wird die Befugnis eingeräumt, Pfandbriefe, deren Verzinsung keine gesetzliche Beschränkung erfährt, zum fünffachen Betrag des Fonds auszugeben.

3. Die Festsetzung der Statuten und des Reglements der Hypothekenabteilung soll einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

Die Bankdirektion gab ihrem Wunsch Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die neuen Verpflichtungen die bisherigen, noch vom Finanzminister Baumgartner herrührenden Beschränkungen der Geschäftsoperationen der Nationalbank, insbesondere im Eskontgeschäft, nunmehr aufzuhören hätten. Eine formelle Bewilligung dieser Forderung erfolgte nicht, jedoch zeigten sich die Staatskommissäre weniger streng in ihrer Kontrolle des Eskontgeschäftes.

Der dritte Teil des Finanzplanes beinhaltete die Gründung der „Creditanstalt für Handel und Gewerbe“. Dies geschah durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 6. November 1855, mit welchem die Errichtung des Instituts bewilligt und die von einem Proponentenkomitee unter Führung des Bankiers Salomon v. Rothschild eingereichten Statuten genehmigt wurden. Laut diesen Statuten sollte das Aktienkapital 100 Millionen Gulden betragen, worauf zunächst nur 60 Millionen Gulden zur Emission gelangten. Zur öffentlichen Subskription hingegen kamen nur 15 Millionen Gulden.

Mit der gesamten Operation wurde die österreichische Nationalbank betraut.

Dem Publikum standen 75.000 Stück Aktien à 200 Gulden zur Verfügung.

Von den genannten drei Maßnahmen zeigte sich in erster Linie die zweite zielführend. Der Plan des Finanzministers Freiherr v. Bruck, durch eine Vermehrung des Metallschatzes der Notenbank (sein Vorgänger dachte nur an die Verringerung des Notenumlaufes) eine Verminderung des Silberagios

zu erzielen, gelang. Freilich wirkte dabei auch die Besserung der politischen Situation mit: der Krim-Krieg fand am 30. März 1856 durch den Frieden von Paris sein Ende. Nun war Österreich von weiteren Kriegsvorbereitungen entlastet und konnte sich in den nächsten drei Jahren wirtschaftlichen Aufgaben zuwenden. Der Auswirkung des Finanzplanes von Minister Bruck war jetzt freier Spielraum gegeben.

Die Subskription für die dritte Emission der Nationalbankaktien machte gute Fortschritte; schon in der Jahresversammlung für 1855, welche am 7. Jänner 1856 stattfand, konnte der Gouverneur berichten, daß die neuen 50.000 Aktien bis auf einen Rest von ca. 2.500 Stück hauptsächlich von den alten Aktionären übernommen wurden. Die Einzahlung erfolgte programmgemäß in Silber oder in Banknoten mit Aufgeld. Für den Betrag dieser Mehrzahlung wurde im Ausland wieder Silber angeschafft.

Nach Ablauf des ersten Semesters 1856 konnte man bereits eine Vermehrung des Metallschatzes (Münzen und Silberbarren) von 49'4 auf 61'1 Millionen Gulden verzeichnen.

Nach Billigung der Statuten und des Reglements mit Finanzministererlaß vom 20. März 1856 erfolgte am 1. Juli des gleichen Jahres auch die Eröffnung der Hypothekenabteilung. Laut Ausweis vom 2. September wurden gegen Hypotheken 326.000 Gulden verliehen, denen aber nur 81.000 Gulden an „Pfandbriefen im Umlauf“ auf der Passivseite gegenüberstanden. Die starke Differenz zwischen diesen beiden Ziffern begründete der Gouverneur damit, daß die geldbedürftigen Hypothekarschuldner die erhaltenen Pfandbriefe größtenteils gleich wieder verwerteten und diese daher an die Bank zurückflossen.

Infolge des energischen Drängens des Finanzministers entschloß sich die Nationalbank, das erste Mal seit dem Jahre 1833 eine Erhöhung des Zinsfußes im Eskont- und Darlehensgeschäft vorzunehmen. Nach lebhafter Debatte beschloß die Bankdirektion, dem Beispiel anderer Notenbanken zu folgen und die Bankrate von 4 auf 5% zu erhöhen. Auf diese Weise konnte man regulär zu einer Verminderung des Eskontportefeuilles und damit des Banknotenumlaufes gelangen.

Am deutlichsten zeigte sich freilich der Erfolg des Finanzplanes darin, daß das Silberagio unter 10% gesunken war.

Die günstige Entwicklung in der Situation der Nationalbank und damit die Besserung in der Bewertung der österreichischen Währung machten im Laufe des Jahres 1857 weitere Fortschritte. Zwei große Erfolge konnte Finanzminister Freiherr v. Bruck aufweisen: den Abschluß des Münzvertrages mit dem Deutschen Zollverein, womit die Einführung einer neuen Silberwährung sowie die Wiederaufnahme der Barzahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt verbunden waren, und die Gewährung eines Silberdarlehens an die Stadt Hamburg.

Ehe wir auf diese beiden erfreulichen Tatsachen eingehen, dürfen wir aber auch die Schwierigkeiten in der wirtschaftlichen Lage Österreichs, welche durch eine Absatzkrise im Jahre 1857 hervorgerufen wurden, nicht unerwähnt lassen. Diese Krise ging von England und Amerika aus und brachte den Geldmarkt in ganz Europa in Unordnung. Vor dem Jahre 1848 war Österreich vom Ausland hermetisch abgesperrt, eine öffentliche Meinung existierte so gut wie nicht, daher hatten sich solche Geldkrisen damals nur in geringem Maß ausgewirkt. Im Jahre 1857 war es schon ganz anders; es herrschte zwar in Österreich ein starrer Absolutismus und von Pressefreiheit konnte keine Rede sein, aber der Sturm von 1848 hatte seine Wirkungen niemals zur Gänze verloren; das öffentliche Gewissen war wach geworden, die Notenbank stand immer im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses.

Die Krise des Jahres 1857 war die Folge der Überspekulation, welche sich im Zusammenhang mit dem neuaufgekommenen Aktienwesen entwickelt hatte. Hiezu kam noch, daß in Amerika die unglaublich große Zahl von Emissionsbanken — fast 1.400 solche Anstalten hatten das Recht, Banknoten auszugeben — eine ausgedehnte Papiergeldspekulation ermöglichte. Das unvermeidliche Ende einer solchen Konjunktur und die damit verbundenen Kursverluste verursachten eine bedeutende Reihe von Insolvenzen.

Die Wellen dieser Bewegung erreichten auch Deutschland und Österreich. Die neugegründete Creditanstalt hatte unter diesem Rückschlag besonders zu leiden; ihr Börsengeschäft wies einen empfindlichen Verlust auf, weshalb sie gezwungen war, an die Nationalbank mit der Bitte heranzutreten, ihr einen separaten Kredit von 5 Millionen Gulden zu eröffnen. Auch die zweite damals tätige Großbank, die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, kam in eine schwierige Lage und stellte an die Nationalbank das

Ersuchen, es möge für die Hälfte des ihr eingeräumten Eskontkredites der alte Zinsfuß von 4% beibehalten werden. Die Bankdirektion genehmigte in beiden Fällen die Ansuchen.

Eine weitere Folge der Krise war der Zusammenbruch eines bedeutenden privaten Bankhauses, der Firma Arnstein & Eskeles, deren Chef der Nationalbankdirektor Bernhard Freiherr v. Eskeles war. Dieser Fall führte zu einem großen „Bankskandal“ und endete mit einem sehr schweren Verlust für die österreichische Nationalbank.

Es gehörte zu den Zielen des Freiherrn v. Bruck, zu einer zumindest wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen und österreichischen Staaten zu gelangen. Eine Zollunion kam nicht zustande, wohl aber eine Vereinfachung der Zollmanipulation. Bruck erreichte auch nicht die Gemeinsamkeit der Währung, aber doch eine solche der Währungsgrundlage.

Der am 24. Jänner 1857 unterzeichnete Münzvertrag setzte anstelle der seit der Münzkonvention von 1753 bestandenen Konventionsmünze die „Österreichische Währung“. Das Währungsmetall blieb weiterhin Silber, während die Münzeinheit der österreichische Gulden war, von welchem aus 500 Gramm Feinsilber 45 Stück ausgeprägt wurden. Man sprach daher vom „45-Gulden-Fuß“. 1 Gulden Konventionsmünze entsprach nunmehr 1'05 fl österreichischer Währung. Obwohl Österreich nach der Entscheidung des Jahres 1866 aus dem Münzverein austrat, behielt es doch diese Währung bei und kehrte nicht mehr zur Konventionsmünze zurück.

Die für die Nationalbank wesentliche Bestimmung ergab sich aus dem Artikel 22 des Vertrages, welcher lautete:

„Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zurzeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.“

Damit wurde die österreichische Nationalbank verpflichtet, die im Jahre 1848 eingestellte Barzahlung spätestens am 1. Jänner 1859 wieder einzuführen. Auf Grund der günstigen Situation der Nationalbank schien dies auch ohne weiteres möglich.

Der bedeutende Besitz der Nationalbank an Silber ermöglichte ihr im gleichen Jahr auch eine politische Aktion, welche in ganz Europa großes Aufsehen erregte. Die schwere Krise hatte sich besonders in Hamburg, dem damals bedeutendsten Handelsplatz Deutschlands, ausgewirkt und gegen Ende des Jahres zu einem vollkommenen Zusammenbruch geführt. Täglich gab es neue Zahlungseinstellungen großer Firmen.

In dieser Not wandte sich der Senat der freien Stadt Hamburg an die preußische Regierung in Berlin und bat um ein Darlehen von 10 Millionen Mark Banco; Berlin lehnte ab.

Hierauf wandte sich die freie Stadt Hamburg im Wege der Außen- und Finanzministerien an die österreichische Nationalbank mit der Bitte um ein solches Darlehen in Silberbarren. Am 10. Dezember 1857 teilte der Gouverneur mit, daß er sich im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Namen der Nationalbank bereiterklärt habe, den gewünschten Betrag der Stadt Hamburg zur Verfügung zu stellen, wogegen der Senat der Hansestadt die Verpflichtung übernahm, das Darlehen binnen einem halben Jahr mit 6prozentiger Verzinsung ebenfalls in Silberbarren zurückzuzahlen. In österreichischer Bankvaluta entsprach dieser Wert dem Betrag von 7,200.000 Gulden. Die Silberbarren wurden in einem Extrazug nach Hamburg geschickt.

Dieser Betrag reichte nicht aus, um die Krise in Hamburg vollständig zu beschwören. Daher tat die Nationalbank noch ein übriges und gewährte mit Vertrag vom 29. Dezember 1857 ein weiteres Darlehen von beiläufig 5 Millionen Mark Banco. Dieses Darlehen wurde in Devisen auf London und Hamburg zur Verfügung gestellt und gelangte schon binnen zwei Monaten zur Rückzahlung.

In der ordentlichen Sitzung des Bankausschusses, welche im Jänner 1858 zur Genehmigung der Bilanz und der Dividende für das Jahr 1857 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Pipitz zusammentrat, konnte die Bankleitung einen günstigen Bericht erstatten. Dr. Pipitz wies auf die bedeutende Besserung der Gesamtsituation des Noteninstitutes hin, welches trotz der schweren Finanzkrise, die Europas gesamte Wirtschaft erschüttert hatte, in der Lage war, sich dem ersehnten Ziel, der Wiederaufnahme der Barzahlung, um ein beträchtliches Stück zu nähern.

Die Zunahme des Silberschatzes, sagte der Gouverneur, betrug im Jahre 1857 fast 11 Millionen; er bezifferte sich am Ende dieses Jahres mit 98 Millionen Gulden, worin das Darlehen an die Stadt Hamburg im Betrag von 7,229.000'— fl eingerechnet erscheint. Der Notenumlauf, welcher diesem Barschatz gegenüberstand, war mit 383,480.000'— fl ausgewiesen.

Die neugegründete Hypothekenabteilung verlieh etwas weniger als 14 Millionen Gulden. Von den Staatsgütern konnte nur ein geringer Teil — im Wert von ca. 5 Millionen Gulden — realisiert werden.

Der Gouverneur erwähnte auch die Hilfsaktion zugunsten des Bankhauses Arnstein & Eskeles, gab aber keine genauen ziffernmäßigen Aufschlüsse. Tatsächlich gewährte die Nationalbank dem falliten Haus einen Kredit von 220.000 Pfund und 800.000 Gulden gegen unzureichende Deckung. Dieser Betrag, auf welchen später noch weitere Kredite folgten, mußte schließlich zum allergrößten Teil abgeschrieben werden.

Dr. Pipitz teilte auch mit, daß der Generalsekretär, Herr v. Salzmann, in den Ruhestand getreten ist und zu seinem Nachfolger der bisherige erste Sekretär, Wilhelm Ritter v. Lucam, berufen wurde.

Als Dividende kam für das Jahr 1857 ein Betrag von 65'— fl pro Aktie zur Ausschüttung.

Das Jahr 1858 brachte eine weitere Vermehrung des Silbervorrates; er betrug am 30. Juni 105,183.645 Gulden, das bedeutete einen Zuwachs von über 57 Millionen seit dem Jahre 1855. 33 Millionen davon waren durch die dritte Aktienemission eingegangen, während der Rest teils durch das von den Aktienzeichnern bezahlte Aufgeld, teils durch Kauf im Ausland in die Kassen floß. Auch Devisen im Betrag von mehr als 10'5 Millionen waren in diese Summe eingerechnet.

Nun sah die Finanzverwaltung den Zeitpunkt gekommen, zur Wiederaufnahme der Barzahlungen zu schreiten. Das große Ziel ging in Erfüllung. Zunächst wurde am 30. August 1858 eine kaiserliche Verordnung, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, erlassen, welche die Durchführung des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857 mit Beziehung auf die privilegierte österreichische Nationalbank zum Gegenstand hatte. In dieser Verordnung hieß es:

„1. Vom 1. November 1858 an darf die priv. österreichische Nationalbank nur auf österreichische Währung lautende Noten zu 1.000, 100 und 10 Gulden ausgeben. Es bleibt ihr aber freigestellt, solche Noten schon vor dem 1. November 1858 zu verwenden.

2. Die Bank ist verpflichtet, ihre auf österreichische Währung lautenden Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwertige Silbermünze einzulösen.

3. Von den auf österreichische Währung lautenden, im Umlauf befindlichen Noten muß wenigstens ein Drittel mit gesetzlicher Silbermünze oder Silber-Barren oder teilweise auch in Goldmünzen oder Gold-Barren, der Rest aber mit statutenmäßig eskontierten oder beliebigen Krediteffekten bedeckt sein.

4. Die Noten der österreichischen Währung genießen nicht nur das Privilegium, daß sie von allen öffentlichen Kassen angenommen werden, sondern auch die Begünstigung, daß jedermann verpflichtet ist, sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen in vollem Nennwert anzunehmen.“

Besondere Aufmerksamkeit verdient Punkt 1 dieser Verordnung, in welchem es heißt, daß es der Nationalbank freigestellt bleibt, die neuen Noten schon vor dem 1. November zu verwenden. Auf Grund dieser Bestimmung beschloß die Direktion am 31. August 1858, schon am 6. September mit der Einlösung der neuen Banknoten in Metallgeld und damit mit der Wiederaufnahme der Barzahlung zu beginnen.

Von besonderer Wichtigkeit war Punkt 3, welcher erstmalig eine Deckungsvorschrift für den Banknotenumlauf der Nationalbank statuierte. Auch die allgemeine Annahmepflicht der Noten war in dem Privilegium vom Jahre 1841 noch nicht enthalten.

Bei der Vorbereitung dieser entscheidenden Wendung war die Leitung der Nationalbank nur in geringem Maß zu Rate gezogen worden. Darüber gab der Gouverneur Dr. Pipitz in der Sitzung vom 31. August 1858 seinem Mißfallen Ausdruck. Er erklärte u. a.: „Nach einer mehr als zehnjährigen Unterbrechung nähern wir uns unter günstigen staatlichen Verhältnissen einem großen und schwierigen Werk des Friedens — der Rückkehr des Metallumlaufes.

Die Weisheit Sr. Majestät hat die Entscheidung der die Bank berührenden Fragen selbst auf sich genommen und nur wenig von der eigenen Verfügung der Bank zurückgelassen.“

Die Wiederaufnahme der Barzahlung ergab keine besonderen Schwierigkeiten, doch machte sich — wie nicht anders zu erwarten war — ein starkes Abfließen von Silber bemerkbar. Ende November befürchtete die Bankleitung, daß die Bilanz zum Jahresende mit einem um ca. 30 Millionen geschwächten Münzschatz einen sehr ungünstigen Eindruck auf die Öffentlichkeit im In- und Ausland machen werde. Die Bankdirektion war der Meinung, daß eine teilweise Abtragung der Schuld des Staates an die Bank notwendig sei, um wenigstens einen Ausgleich für die Verminderung des Metallschatzes durch eine entsprechende Abnahme des Banknotenumlaufes zu finden. In diesem Sinn richtete die Bankdirektion einen dringenden Appell an den Finanzminister, der nicht ohne Wirkung blieb. In einem Schreiben vom 10. Dezember 1858 erwiderte Bruck, er werde die erste Rate des Metallgeldes, welches durch den Verkauf der südlichen Staatseisenbahngesellschaft in der Höhe von 10 Millionen Gulden eingehen müsse, sogleich der Nationalbank gegen Banknoten überweisen. Darüber hinaus sei er beschäftigt, „die Mittel zu beraten und herbeizuführen, um die gesamte Staatsschuld, soweit sie nicht aus der Einlösung des Wiener Währungs-Papiergeldes entstanden ist, in nächster Zukunft zu tilgen“.

Auf Grund dieses Schreibens wurde noch in den letzten Dezembertagen ein Übereinkommen abgeschlossen, demzufolge die Finanzverwaltung der Bank 30 Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze aus dem Verkaufserlös der südlichen Staatsbahn und weitere 23 Millionen Gulden Konventionsmünze in Grundentlastungs-Obligationen, welche von den übergebenen Staatsgütern herrührten, überließ. Ferner wurde die Zirkulation der Noten von 5, 2 und 1 Gulden Konventionsmünze eingestellt und dafür der Bank das Recht eingeräumt, Noten von 1 Gulden österreichischer Währung bis zum Betrag von 100 Millionen Gulden auszugeben. Für diese Noten zu 1 Gulden sollen die neuen Deckungsvorschriften keine Anwendung finden; zur Deckung hätten vielmehr die Staatsgüter zu dienen.

Dieser Regierungshilfe war es zu danken, daß der durch die Barzahlung verursachte Silberverlust in der Höhe von ca. 15,640.000'— fl bis zum

Jahresende nicht nur voll gedeckt werden konnte, sondern sich auch ein kleiner Überschuß gegenüber dem Ende des Jahres 1857 ergab. Der Metallvorrat betrug zu diesem Termin 98,577.000'— fl; ihm stand ein um ca. 13'5 Millionen verminderter Banknotenumlauf — 370,022.000'— fl — gegenüber.

Die Jahresversammlung fand bereits in dem neuen Haus auf der Freyung statt. Der Gouverneur sprach von dem „neuen stattlichen Gebäude mit seinen kunstvoll geschmückten Räumen“. Dies sei, sagte er, ein Symbol für die neue feste Stellung, welche das Noteninstitut seit den ersten Tagen des Jahres 1858 eingenommen habe. Die österreichische Nationalbank hätte eine so mächtige Kräftigung erfahren, daß sie sich den größten Kreditinstituten würdig an die Seite zu stellen vermag.

Leider war die Freude über die günstige Wendung in den österreichischen Finanzen im allgemeinen, in der Nationalbank im besonderen nur von sehr kurzer Dauer. Auf den Schlachtfeldern von Magenta und Solferino gingen alle finanziellen Vorteile wieder verloren, wenn es auch gelang, die Großmachtstellung Österreichs trotz mancher Wunden zu erhalten. Aber schon früher als die Kriegsentscheidung fiel, mußte die Nationalbank als erste Maßnahme zur Bewältigung der neuen Lasten, welche das Kriegsgeschehen dem Staate verursachte, die Barzahlung wieder einstellen. Die Folge war, daß das Wirtschaftsbarometer, das Silberagio, welches am Ende des Jahres 1858 auf Null stand, wenige Monate später wieder auf 53 gestiegen war.

Schon zu Beginn des Jahres gab es eine große Panik an der Wiener sowie an allen westeuropäischen Börsen, da sich die drohende Kriegsgefahr trotz aller Dementis und Beruhigungsmaßnahmen nicht verbergen ließ. Diese Situation brachte den großen Plan des Finanzministers Freiherrn v. Bruck, durch eine Anleihe in London das Defizit im Staatshaushalt zu decken, zum Scheitern. In London bezeichnete man den Plan als eine „politische Torheit“ und es gelang dem österreichischen Unterhändler Freiherrn v. Brentano, nur 1 Million Pfund nach Hause zu bringen.

Finanzminister Freiherr v. Bruck gab sich alle erdenkliche Mühe, die Kosten des Krieges ohne Beanspruchung der Nationalbank bloß durch Steuern oder Anleiheobligationen zu bestreiten. Leider gelang ihm dies

nicht und er war gezwungen, Schritte zu unternehmen, welche ihm später schwere Vorwürfe eintrugen und schließlich die Veranlassung zu seinem Selbstmord waren; er gab um ca. 100 Millionen Gulden mehr aus als die Nationalanleihe von 1854 bis 1858 erbrachte.

Das erste Mal im Jahre 1859 verlangte der Finanzminister am 3. April von der Notenbank einen Kredit von 10 Millionen Gulden. Trotz der absoluten Abhängigkeit der Nationalbank vom Staat wehrte sich der Gouverneur gegen dieses Verlangen und begründete seine Weigerung mit den neuen Bestimmungen, welche der Notenausgabe enge Grenzen setzten. Im Verlauf der Verhandlungen forderte er zu seiner Deckung den direkten Auftrag des Kaisers.

Doch schon wenige Tage nach der Gewährung dieses Kredites verlangten die geschichtlichen Ereignisse weitere Maßnahmen. Am 28. April richtete Kaiser Franz Joseph ein Manifest an seine Völker, in welchem er ihnen von der erfolgten Kriegserklärung an Sardinien Mitteilung machte. Am darauffolgenden Tag erschien ein Finanzministerialerlaß, „die zeitweilige Enthebung der priv. österreichischen Nationalbank von der Verpflichtung, ihre Noten bar einzulösen betreffend“. Damit war die Barzahlung zu Ende; sie wurde offiziell nie wieder aufgenommen.

Die weiteren Schritte zur Deckung der Kriegskosten erfolgten in sehr ungewöhnlicher Form und zeigten wenig Rücksichtnahme auf die österreichische Nationalbank. Am gleichen Tag, da die Einstellung der Barzahlung erfolgt war, erschien eine kaiserliche Verordnung, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, in welcher es hieß: „Ich habe Mich bestimmt gefunden, zur Deckung des unter den gegenwärtigen Verhältnissen notwendig gewordenen außerordentlichen Aufwandes ein Anlehen von zweihundert Millionen Gulden österreichischer Währung in fünfprozentigen Staats-Schuldverschreibungen anzuordnen. Da die Begebung desselben unter den bestehenden Zeitverhältnissen nicht angemessen erscheint, so ermächtige Ich Meinen Finanzminister . . . die Belehnung der Staats-Schuldverschreibungen des gedachten Anlehens mit zwei Dritteln des Nominalwertes bei der k. k. priv. österreichischen Nationalbank einzuleiten, indem Ich zugleich die Nationalbank ermächtige, zu diesem Zweck Noten zu fünf Gulden österreichischer Währung hinauszugeben.“

Der Bank blieb nichts anderes übrig, als sich mit dieser vom Kaiser angeordneten Bevorschussung eines noch nicht existierenden Anleihebetrages abzufinden. Die Direktion erhob aber Einwände gegen die unzureichende Deckung der neuen 5-Gulden-Noten; während die größeren Scheine auf einer metallischen Basis beruhten und die 1-Gulden-Noten durch die Staatsgüter gedeckt erschienen, standen für die 5-Gulden-Noten nur die 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen der neu aufzulegenden Anleihe zur Verfügung. Der Gouverneur war der Meinung, daß zumindest der Silberschatz eine Stärkung erfahren müsse, um den Wert der Banknoten zu erhalten. Man müsse dem Institut einen Zinsengenuß von den zu belehenden 200 Millionen Gulden gewähren, um damit die Kosten der Silberbeschaffung und der Fabrikation der Noten zu decken. Um das Publikum nicht zu beunruhigen und eine neue Vertrauenskrise der österreichischen Währung zu vermeiden, verlangte die Bankdirektion eine 5prozentige Verzinsung. Nach langen Verhandlungen eines fünfgliedrigen Komitees der Bankdirektion mit der Finanzverwaltung wurde der Nationalbank mit kaiserlicher Entschliebung vom 16. Mai 1859 eine 2prozentige Verzinsung des Betrages von 133 Millionen Gulden, den sie vorschußweise auf das zu emittierende Anlehen leisten sollte, bewilligt. Doch damit war es noch nicht genug. Der Finanzminister verlangte über Drängen der Heeresverwaltung auch einen Vorschuß in Silber von zuerst 10 Millionen und später 20 Millionen Gulden. Als Gegenleistung dafür bot der Finanzminister der Nationalbank die Verpfändung des englischen Anlehens vom Jahre 1859 an.

Knapp vor Ende des Jahres erfolgte noch ein Schritt des Finanzministers, durch welchen er der staatlichen Finanzgebarung eine größere Publizität verleihen wollte. Mit kaiserlichem Patent vom 23. Dezember 1859 wurde der Tilgungsfonds aufgehoben und dafür die Bildung einer Staatsschuldenkommission angeordnet. Ihre Hauptaufgabe sollte darin bestehen, den Stand des aufgelösten Tilgungsfonds zu erheben, darüber dem Kaiser Bericht zu erstatten sowie die Obligationen, aus welchen das Vermögen des Fonds bestand, zu löschen. Die Kommission war aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die Nationalbank zwei zu bestimmen hatte.

So ging das ereignisreiche Jahr 1859 zu Ende. Der Krieg hatte alle guten Ansätze zur Sanierung der österreichischen Finanzen vereitelt und auch den

Geschäftsumfang der österreichischen Nationalbank empfindlich verringert. So erfuhr u. a. das Eskontvolumen, welches im Jahre 1857 noch 480 Millionen Gulden betragen hatte, eine Verminderung auf 276 Millionen Gulden. Der Metallschatz stand Ende 1859 mit 80,187.756 Gulden zu Buche, was gegenüber Ende 1858 eine Verminderung um mehr als 23,300.000 Gulden bedeutete. Hingegen vermehrte sich der Banknotenumlauf um ca. 78 Millionen Gulden. Dieses Geschäftsergebnis erlaubte nur eine Dividende von 57 Gulden pro Aktie, während im vorangegangenen Jahr noch 60,5 Gulden verteilt werden konnten.

Das Jahr 1860 war innenpolitisch für Österreich von größter Bedeutung. Bei Magenta und Solferino hatte nicht nur die österreichische Armee eine Niederlage erlitten, sondern auch der Absolutismus.

Der Auftakt hiezu war schon im Jahre 1859 mit dem Rücktritt des Innen- und Polizeiministers Bach gegeben. Die weiteren Schritte erfolgten zwar langsam, aber das Ziel der Rückkehr zu den Prinzipien des Jahres 1848, d. h. zu einer parlamentarischen Verfassung, war nicht zu verkennen. Mit der Konsolidierung des Staates erhoffte man auch eine Wiederaufrichtung des gesamten Finanz- und Währungswesens.

Am 20. Oktober 1860 erließ der Kaiser ein „beständiges, unwiderrufliches Staatsgrundgesetz“, welches als „Oktober-Diplom“ in die Geschichte eingegangen ist. Seine wichtigste Bestimmung war, daß alle Materien der Gesetzgebung, die den „Königreichen und Ländern“ gemeinschaftlich sind, namentlich die Gesetzgebung über Münz-, Geld- und Kreditwesen, in Zukunft im Reichsrat verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden sollen. Alle übrigen Gegenstände fielen als Landessachen in die Kompetenz der Landtage.

Diese neue Verfassung war ein Kompromiß zwischen Zentralismus und Föderalismus, welcher aber das Problem auf die Dauer nicht lösen konnte. Immerhin erhielten die Ungarn ihre Garantien aus der Zeit vor 1848 zum Teil zurück, so daß das Oktober-Diplom eine wichtige Vorstufe des endgültigen Ausgleiches vom Jahre 1867 darstellte.

In der Ernennung des liberalen Politikers Anton Ritter v. Schmerling zum Ministerpräsidenten erblickte man ebenfalls den Beginn einer neuen konstitutionellen Ära.

Zu Beginn des Jahres 1860 war es die Hauptsorge des Noteninstituts, eine Deckung für die 133 Millionen Gulden zu finden, welche der Staatsverwaltung als Vorschuß für einen noch nicht existierenden Anleiherlös gegeben wurden. Zunächst überwies der Finanzminister der österreichischen Nationalbank über Antrag der neugegründeten Staatsschuldenkommission die aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfonds noch vorhandenen Effekten im Nominalwert von etwas mehr als 42 Millionen Gulden als Abschlagzahlung auf diesen Vorschuß. Zufolge einer nach längeren Verhandlungen getroffenen Vereinbarung setzte man den Übernahmepreis mit 34 Millionen Gulden fest. Dafür verzichtete die Bank auf die von der Finanzverwaltung im Jahre 1857 übernommene Haftung für die Hälfte des Verlustes bei der Bankfirma Arnstein & Eskeles.

Am 22. März 1860 begann endlich die Subskription auf die mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. April 1859 angeordnete Anleihe. Der Finanzminister wählte mit Zustimmung der Nationalbank die Form einer Losanleihe mit 5prozentiger Verzinsung. Die Rückzahlung sollte demnach innerhalb eines Zeitraumes von 57 Jahren dermaßen erfolgen, daß die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 500 Gulden stets mit den vollen Gewinnbeträgen, die ausgelosten Schuldverschreibungen zu 100 Gulden hingegen stets mit dem fünften Teil der auf die gezogenen Nummern entfallenden Gewinne bezahlt werden. In dem Erlaß wurde weiters bestimmt, daß der Erlös für die Schuldverschreibungen zunächst zur Rückzahlung der im Jahre 1859 von der Nationalbank gewährten Vorschüsse und dann zur Bedeckung der durch die Kriegsereignisse verursachten außerordentlichen Staatsausgaben zu verwenden sei.

Trotz aller Anstrengungen der Regierung, der neuen Anleihe einen Erfolg zu sichern, mißlang die Finanzoperation vollständig. Anstatt 200 Millionen Gulden wurden im ganzen 76,177.000 — fl gezeichnet. Das Vertrauen der Bevölkerung war eben noch nicht erwacht, die vorläufigen Maßnahmen auf dem Wege der Rückkehr zum Parlamentarismus konnten nicht ausreichen, den Staatskredit neu aufzubauen. Gerade die zahlungsfähigsten Kreise hatten sich mit den Zeichnungen besonders zurückhaltend gezeigt.

Es erschien grotesk, daß die Staatszentalkasse am 18. April 3,620.000 — fl als Ergebnis des Lottoanlehens vom Jahre 1860 an die Nationalbank abführte

und diesen Betrag ausdrücklich als eine Abschlagzahlung auf die Forderung der Bank von 133 Millionen Gulden bezeichnete. Im übrigen bekam die Bank keine weiteren Beträge aus diesem Anlehen; die nicht untergebrachten Lose im Betrag von 123 Millionen Gulden wurden ihr als Pfand für die Restschuld von 99 Millionen Gulden mit der Befugnis übergeben, diese Papiere tunlichst zu veräußern.

Das war ein schwerer Schlag für den Finanzminister Bruck, der nichtsdestoweniger noch am 22. April einen optimistischen Artikel in der Wiener Zeitung erscheinen ließ. Er wies darauf hin, daß die Schuld des Staates an die Bank durch die Übernahme der Obligationen des Tilgungsfonds bereits auf 99 Millionen Gulden herabgemindert worden war. In den neuen Schuldverschreibungen aus der mißglückten Anleihe sah er eine reichliche Bedeckung, da sie nach dem 1. November 1861 „mit Leichtigkeit und Vorteil zu realisieren sein werde“. Die Lage der Nationalbank war seiner Meinung nach durch die Emission des Anlehens als konsolidiert zu betrachten.

Dies war der letzte Akt der Tätigkeit des Finanzministers Freiherrn v. Bruck. Tags darauf, am 23. April 1860, wurde er mit durchschnittener Kehle aufgefunden.

Volle Klarheit über diesen tragischen Fall besteht nicht, wir wollen uns jedoch an die Angaben des bekannten Historikers Richard Charmatz halten*). Er meint, daß Bruck ein Opfer der Suche nach Sündenböcken für den verlorenen Krieg von 1859 wurde. Es hatten sich umfangreiche Betrügereien bei der Versorgung der Armee ereignet, als deren Hauptbeschuldigter der oberste Intendant Feldmarschalleutnant v. Eynatten zur Verantwortung gezogen wurde. Dieser General verübte kurz nach seiner Verhaftung Selbstmord. Das gleiche Schicksal erfuhr der Direktor der Nationalbank Robert, ferner der leitende Direktor der Creditanstalt Richter. Man begann, Beschuldigungen gegen den Finanzminister selbst zu erheben, dem man es nicht vergessen hatte, daß er seinerzeit 100 Millionen Gulden mehr ausgab, als für die Nationalanleihe gezeichnet worden war. Gegen Bruck wurde ein Untersuchungsverfahren eröffnet, das jedoch nach einem einmaligen Verhör

*) Richard Charmatz: Minister Freiherr v. Bruck, der Vorkämpfer Mitteleuropas. Leipzig 1916.

wieder eingestellt wurde. Am 21. April erschien er beim Kaiser in Audienz, worauf er in bester Stimmung das Arbeitszimmer des Monarchen verließ. Zwei Tage später, in den Abendstunden, erhielt er jedoch ein kaiserliches Handschreiben, welches in ungnädiger Form seine Entlassung aussprach. Dies nahm er sich so zu Herzen, daß er wenige Stunden später Selbstmord verübte.

Nun gingen die Anschuldigungen gegen ihn erst recht los. Er hatte sich bei den höchsten Kreisen durch sein unerschrockenes, nonkonformistisches Verhalten — er war gegen den Krieg mit Italien und hatte gefordert, daß sich Österreich den Einigungsbestrebungen der italienischen Gebiete nicht in den Weg stellen sollte — äußerst unbeliebt gemacht und nun nahmen sie Rache. Nach seinem Tode gab es nicht einmal einen Nachruf in der amtlichen Wiener Zeitung. Ja, es erschien sogar ein Bericht über den Fall Eynatten, in dem es hieß, daß Freiherr v. Bruck mit anderen Zeugen und „Mitbeschuldigten“ vor dem Untersuchungsrichter hätte erscheinen müssen. Zwei Tage später berichtete jedoch die Zeitung, daß es nicht „Mitbeschuldigte“, sondern „mit Beschuldigten“ heißen solle. Es handelte sich also um einen Druckfehler, den Alfred v. Berger in einem Aufsatz in der Neuen Freien Presse vom 29. Juli 1906 als einen „bewußten und gewollten Bubenstreich“ bezeichnete. Erst mehr als ein Jahr später erfolgte die vollständige Rehabilitierung Freiherrn v. Brucks durch seinen Nachfolger Ignaz v. Plener.

Auch der Gouverneur der Nationalbank Dr. v. Pipitz unterließ es, dem Verstorbenen einen Nachruf zu halten, nur der Hofkommissär Freiherr v. Brentano sprach einige kühle, sachliche Worte.

Nach dem tragischen Ende des verdienstvollen Finanzministers Freiherrn v. Bruck hatte sein Nachfolger, Freiherr v. Plener, eine schwere und undankbare Erbschaft zu übernehmen. Er hatte die Stufenleiter eines österreichischen Beamten durchlaufen und sich aus untergeordneter Stellung durch Fleiß und Tüchtigkeit allmählich emporgearbeitet. Die Situation, welche er vorfand, war schwieriger und verworrener als je zuvor. Alle seine Vorgänger hatten das ständige Defizit im Staatshaushalt sowie das mangelnde Vertrauen der Bevölkerung und des Auslandes zur Währung vergeblich zu bekämpfen versucht. Nach dem verlorenen Krieg war die Lage umso schlimmer geworden. Hiezu kam, daß nunmehr eine verfassungsmäßige Ära

begonnen hatte und es dem Finanzminister oblag, den Beweis zu erbringen, daß mit Hilfe des Parlaments und unter den Augen der Öffentlichkeit besser regiert werde als vorher unter dem Absolutismus.

Freiherr v. Plener wurde am 23. April 1860 zunächst zur provisorischen Leitung des Finanzministeriums berufen und erst am 13. Dezember des gleichen Jahres definitiv zum Finanzminister ernannt. Er betrachtete es als seine erste und wichtigste Aufgabe, ein richtiges Verhältnis des Notenumlaufes zum Münzschatz herzustellen. Bisher waren solche Versuche immer nur einseitig durch Einwirkung entweder auf den Banknotenumlauf oder den Metallvorrat allein unternommen worden; dem neuen Finanzminister aber war es klar, daß es notwendig sei, beide Faktoren gleichzeitig in das Spiel zu ziehen. Er verlangte zunächst Vorschläge von der Direktion der Nationalbank.

Ein Komitee, bestehend aus sechs Bankdirektoren unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. Pipitz, überreichte Ende Mai 1860 dem provisorischen Finanzminister ein Gutachten. Teilweise wurden in diesem Schriftstück Gedanken vertreten, die uns heute sehr modern anmuten, z. B. daß die Mitwirkung der Nationalbank zur Sicherung einer stabilen Währung keine wesentlich entscheidende, sondern nur eine unterstützende sein kann. Auch die Ablehnung einer Deflationspolitik mit der Begründung, daß eine Einschränkung des Eskont- und Vorschußgeschäftes zur Erzielung einer Verringerung des Banknotenumlaufes unheilvolle Wirkungen auf das Wirtschaftsleben hervorrufen müßte, ist — wenn man von der Ausrichtung speziell auf das Eskontgeschäft absieht — gerade heute ein allgemein verbreiteter Gedanke. Die Gutachter sahen die Ursache des Übels darin, daß die Staatsverwaltung genötigt war, den Kredit der Bank zu sehr in Anspruch zu nehmen und noch dazu in doppelter Richtung, nämlich durch Vorschüsse in Banknoten und in Silber. Erst nach Rückzahlung dieser Beträge könne man eine Verbesserung der Gesamtlage erwarten.

Das Gutachten erfuhr bereits durch den Staatskommissär Freiherrn v. Brentano starke Kritik, wobei er sich auf den § 40 der Statuten bezog, welcher ihn dafür verantwortlich mache, „daß die in Umlauf gesetzten Noten immer ihre Bedeckung haben und das Verhältnis zum Münzschatz nicht überschreiten“. Er vermisse, betonte er, Angaben darüber, mit

welchen Mitteln eine Verminderung des Notenumlaufes bzw. eine Vermehrung des Metallschatzes erzielt werden könne.

Herr v. Brentano betonte, daß eine Erhöhung des Zinsfußes ein ziel führendes Mittel zur Verringerung des Eskontportefeuilles und damit des Notenumlaufes sei. Der Leiter des Finanzministeriums stellte im Juli 1860 die gleiche Forderung an die Bankdirektion. Dagegen wehrte sich die Bankleitung mit einer Energie, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die Vermehrung des Banknotenumlaufes sei, hieß es in der Antwort der Direktion, keinesfalls eine auffallende oder beunruhigende Erscheinung. Es gehe vielmehr um ein durchaus gesundes Bedürfnis des Handels und der Industrie. Ein gutes Wechselmaterial entwerte durchaus nicht das hiefür hinausgegebene Papiergeld. Die Schwierigkeiten der österreichischen Valuta gingen nicht auf das Zunehmen des Banknotenumlaufes durch den legitimen Bedarf der Wirtschaft zurück, sondern auf die übermäßige Kreditgewährung der Bank an den Staat. Bei einer ausreichenden Rückzahlung werde das Agio zweifellos sinken und eine allgemeine Entspannung eintreten.

Als aber im September die neugegründete Creditanstalt einen Vorschuß von mehreren Millionen Gulden verlangte, mußte die Bankdirektion ihren Widerstand aufgeben und sich der Erinnerung des Kommissärs Freiherrn v. Brentano beugen, daß er in Ausübung seiner Pflicht schon vor zwei Monaten die Zinsfußhöhung verlangt habe. Die Bankrate wurde mit $5\frac{1}{2}\%$ gegen früher 5% festgesetzt.

Trotz dieser Maßnahme wies das Bild der Wirtschaftssituation in Österreich immer besorgniserregendere Züge auf. Das Agio des Silbers betrug wieder 40% . Erscheinungen, die aus den Jahren 1848 und 1849 in unliebsamer Erinnerung geblieben waren, zeigten sich wieder: Hortung des Silbergeldes, ja sogar der Kupfermünzen, die man ausgegeben hatte, um des Metallgeldmangels Herr zu werden, Zerschneiden der 1-Guldenscheine und ähnliche Krisensymptome. Als Ausweg schlug Freiherr v. Plener die Ausgabe von Münzscheinen vor. Die Bankdirektion war damit einverstanden und verlangte nur die nötigen Vorsichtsmaßnahmen, daß durch die Emission von Münzscheinen weder eine Vermehrung des Umlaufes noch eine Parallelwährung entstehe. Auf Grund einer derartigen Vereinbarung erfolgte die Ausgabe von Münzscheinen zu 10 Kreuzern österreichischer Währung unter

der Kontrolle der Staatsschuldkommission. Es sollte nur jener Betrag in Umlauf gebracht werden, welchen der Verkehr erforderte. Man nahm hiefür eine Höchstgrenze von 12 Millionen Gulden an.

In der Jahressitzung des Ausschusses der österreichischen Nationalbank (später „Generalversammlung“ genannt), die am 14. Jänner 1861 abgehalten wurde, fand eine lebhafte, stellenweise sogar sehr erregte Debatte über die Höhe der auszuschüttenden Dividende statt. Heute scheint uns dies verwunderlich, wir müssen aber berücksichtigen, daß in der damaligen Entwicklung des Notenbankwesens Gewinnrücksichten noch eine sehr große Rolle spielten, zumal da es sich um eine Aktiengesellschaft handelte, die zwar unter strengster Staatsaufsicht stand, deren Kapital aber in privater Hand lag. Auf Grund der Statuten vom Jahre 1841 war es die Finanzverwaltung, welche in dieser Sache das letzte Wort zu sprechen hatte, also wieder ein Beweis der vollkommenen Abhängigkeit der Notenbank vom Staat. Die öffentliche Meinung — soweit von einer solchen die Rede sein konnte — hatte es immer bemängelt, daß die Regierung in der Lage war, mit der Nationalbank schrankenlos schalten und walten zu können, als ob es sich um ein Staatsinstitut handeln würde. Wiederholt wurden große Bankkredite an hochstehende oder sonst einflußreiche Personen erteilt, ohne daß auch nur die Direktionsmitglieder davon Kenntnis erhalten hätten. Der traurige Fall des Bankhauses Arnstein & Eskeles war ein Beispiel dafür.

Vom Bankausschuß war man gewohnt, daß er zu allen Anträgen des Direktoriums bzw. der Regierung ja und amen sagte. Die Aktienemission von 1855, welche einfach dekretiert wurde, ohne den Bankausschuß überhaupt anzuhören, war ein weiterer Beweis für die Ohnmacht dieses Organes. So war es kein Wunder, daß sich im Bankausschuß des Jahres 1861 endlich eine Opposition bildete, die von den Rechtsanwälten Dr. Neumann und Dr. Wandratsch geführt wurde. Sie stellte u. a. den Antrag, daß alle Geschäfte zwischen Bank und Staat vor Abschluß dem Ausschuß vorgelegt werden sollten. Das erregte den heftigsten Widerspruch nicht nur des Regierungsvertreters, sondern auch des Bankgouverneurs, der so gut wie gar keinen Versuch machte, die Unabhängigkeit des Instituts zu wahren. Schließlich verzettelte aber diese Opposition ihre Kräfte in dem Verlangen nach Erhöhung der Dividende. In wiederholten Vorsprachen beim Finanz-

minister stellte sie dieses Begehren, wobei ihre Argumentation durchaus nicht unbegründet erschien. In dem Protest gegen den Bescheid des Finanzministers, welcher die Höhe der Dividende mit 56 Gulden für das Jahr 1860 begrenzte, hieß es u. a., daß ein auswärtiger Krieg mit den Mitteln einer Privatgesellschaft, teils mit ihrem Kredit, teils mit ihrem baren Geld, geführt worden sei und daß lediglich durch diese Anforderungen des Staates eine Vermehrung der Notenzirkulation und damit die jetzige Entwertung erfolgen mußte. Die oppositionellen Aktionäre scheuten sich nicht einmal vor dem grotesken Mittel, dem Kaiser ein Gesuch um Dividendenerhöhung überreichen zu lassen. Dieses Schriftstück kam ungeöffnet zurück.

Immerhin sollte der Ruf nach Unabhängigkeit der Notenbank vom Staat nicht mehr zur Ruhe kommen. Die fortschreitende Entwicklung Österreichs zur konstitutionellen Monarchie lag in der Linie dieser Forderung, welche sich schließlich auch der Finanzminister Freiherr v. Plener zu eigen machte. Über seine Anregung sagte Kaiser Franz Joseph in seiner Thronrede zur Eröffnung des Reichsrates am 1. Mai 1861: „Ihrer erleuchteten und reiflichen Erwägung empfehle ich die Vorschläge zur Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der Nationalbank, mit denen vor allem die Sicherstellung der Unabhängigkeit der letzteren bezweckt wird.“

DAS DRITTE PRIVILEGIUM 1862—1878

DIE BANKAKTE

Eine wichtige Etappe auf dem Weg zum Verfassungsstaat war das „Februar-Patent“ vom 26. Februar 1861. Mit diesem Gesetz versuchte Kaiser Franz Joseph I. eine zentralistische Verfassung für den Gesamtstaat einzuführen. Der Reichsrat bestand aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus. Die zweite Kammer setzte sich aus Abgeordneten zusammen, welche indirekt aus den Landtagen (auch dem ungarischen) zu wählen waren. Ein engerer Reichsrat (203 von insgesamt 343 Abgeordneten) war für die allein Österreich betreffende Gesetzgebung vorgesehen. In das Herrenhaus wurden vom Kaiser erbliche sowie auf Lebensdauer ernannte Mitglieder berufen.

Die Wahl in die Landtage vollzog sich auf Grund eines Kuriensystems: vier Wahlkörper, nämlich Großgrundbesitz, Handels- und Gewerbekammern, Städte und Märkte sowie Landgemeinden, wurden konstituiert. Von einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht war man noch sehr weit entfernt, da nur eine hohe Steuerleistung dieses Recht einräumte.

Auch die neue Verfassung überließ die Gesetzgebung in „allen Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens betreffen“, dem Reichsrat, der auch die Staatsschuld zu kontrollieren hatte*).

Bei aller Unvollkommenheit dieser Verfassung und trotz der Tatsache, daß die ungarische Frage ungelöst geblieben war, machte sich doch eine Besserung des politischen Klimas in Österreich bemerkbar. Nach dem unglücklichen Krieg des Jahres 1859 waren dem Land einige Jahre des Friedens geschenkt; Finanzminister Freiherr v. Plener hatte Zeit, seinen umfassenden, langfristigen Finanzplan zu verwirklichen. Hiebei kam es ihm zustatten, daß die Epoche des zweiten Privilegiums des Noteninstituts zu Ende ging. Ein neues Bankgesetz war fällig, welches einen Teil der Plenerschen Finanzreform bilden sollte.

*) § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20.

Es gab während der Jahre 1861 und 1862 sehr komplizierte und wechselvolle Verhandlungen zwischen der Bankdirektion und dem Finanzminister, auf deren Details hier nicht näher eingegangen werden kann. Die Gesetzesvorlagen, welche aus diesen Verhandlungen resultierten und auf die sich der Kaiser in seiner Thronrede bezogen hatte, wurden einer gründlichen Beratung in beiden Häusern des neu konstituierten Reichsrates unterzogen. Es war also das erste Mal seit der Gründung der österreichischen Nationalbank, daß Statuten nicht einfach vom Monarchen oktroyiert wurden, sondern auf Grund einer parlamentarischen Behandlung zustande kamen. Wenn wir heute die Parlamentsdebatten aus dem Jahre 1862 lesen, so fällt uns das hohe Niveau auf, das sich in den Reden zeigte. Auch bei aller Gegensätzlichkeit der Meinungen war der Eindruck gegeben, daß es Fachleute waren, welche die Materie studiert und durchdacht hatten, ehe sie sich an der Debatte beteiligten. Auch die Kontinuität aller Probleme der Währungspolitik war nicht zu verkennen. Immer wieder wurde die Frage aufgeworfen, wem die Priorität zukommen sollte: der Ordnung im Staatshaushalt oder der Währungsreform. Erinnern wir uns, daß die gleichen Fragen unmittelbar nach dem ersten Weltkrieg und ebenso nach dem zweiten im Mittelpunkt der Diskussion standen.

Am 27. Dezember 1862 kam das für das österreichische Noteninstitut so bedeutsame Gesetzeswerk zustande. In Analogie zu dem englischen Peel's Act vom 19. Juli 1844 nannte man das gesamte Konglomerat „Die Bankakte“. Sie bestand aus:

A. dem Gesetz vom 27. Dezember 1862, RGBl. Nr. 2/1863, mit welchem der Finanzminister ermächtigt wird, mit der österreichischen Nationalbank „das beifolgende Übereinkommen über die Verlängerung ihres Privilegiums, über neue Statuten und ein neues Reglement derselben, endlich über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staat und der Bank abzuschließen“;

- B. dem Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank;
- C. den Statuten;
- D. dem Reglement.

Das Privilegium vom 1. Juli 1841 hätte eigentlich bis Ende Dezember 1866 dauern sollen, die allgemeine Lage hatte aber eine vorzeitige Er-

neuerung notwendig gemacht; dieses dritte Privilegium hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 1876.

Die bedeutendste Neuerung lag in der Wiederherstellung und Verankerung der Unabhängigkeit der Bank vom Staat. Dies zeigte sich vor allem in der Abschaffung des zweiten Staatskommissärs sowie in der Einschränkung der Befugnisse des ersten. So wie zur Zeit der Bankgründung hatte dieser „kaiserliche Bankkommissär“ nur darüber zu wachen, „daß sich die Bankgesellschaft den Statuten und dem Reglement gemäß benimmt“. Dieses Recht konnte er in der Form eines suspensiven Vetos ausüben. In Streitfällen war in letzter Instanz die Entscheidung des Gesamtministeriums einzuholen.

Die nominative Anführung der Fragen, bei welchen die Bank vor Beschlußfassung die Zustimmung des Finanzministers einzuholen bzw. nach Beschlußfassung die Genehmigung abzuwarten hatte, wurde fallengelassen. So war z. B. das Noteninstitut nunmehr in der Bestimmung über Vermehrung oder Verminderung des Aktienkapitals sowie in der Festsetzung der Dividende frei.

Auch die Deckungsbestimmungen erfuhren eine neue Fassung, wobei der Peel's Act von 1844 als Vorbild diente. Es hieß im § 14 der Statuten: „Die Bankdirektion hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung (des § 13) zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein. Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten den vorhandenen Barvorrat übersteigen, mit statutenmäßig eskontierten und beliehenen Effekten oder mit eingelösten verfallenen Bons von Grundentlastungsobligationen bedeckt sein, dann mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere den Betrag von zwanzig Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Drittel des Nennwertes zur Bedeckung dienen können. Bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.“

Im § 12 findet sich eine Definition der Banknote: „Die österreichische Nationalbank ist während der Dauer ihres Privilegiums ausschließlich be-

rechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 10 Gulden lauten.“

Im § 13 wurde die Verpflichtung der Einlösung der Banknoten gegen gesetzliche Silbermünze bei sonstigem Verlust des Privilegiums statuiert, jedoch die Ausnahme von dieser Verpflichtung „im Falle einer im gesetzlichen Wege verfügbaren zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung“ vorgesehen.

Was die institutionelle Leitung der Notenbank betrifft, so brachten die Statuten von 1862 ebenfalls einige Neuerungen. Der Gouverneur wurde wie bisher vom Kaiser ernannt, jedoch oblag die Bestellung der beiden Stellvertreter des Gouverneurs der Bankdirektion; die Bestätigung dieser Wahl war dem Monarchen vorbehalten.

Neu war auch die Einführung der „Generalversammlung“ anstatt des früheren Bankausschusses. Teilnahmeberechtigt waren alle Aktionäre, die zur Zeit der Einberufung zwanzig auf ihren Namen lautende Aktien hinterlegt hatten. Die Generalversammlung wurde durch die Anwesenheit von fünfzig Aktionären beschlußfähig. Während früher der Finanzminister zur Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung seine Zustimmung geben mußte, was wiederholt zu Konflikten geführt hatte, schien diese Zustimmung in den neuen Statuten nicht mehr nötig.

Diesem höchsten Organ des Instituts oblag die Wahl der Direktoren sowie die des Ausschusses, welcher aus zwölf Mitgliedern bestand, die für die Dauer eines Jahres zu wählen waren. Die Mitglieder des Ausschusses hatten bei allen Beratungen der Bankdirektion über eine Veränderung des Zinsfußes Sitz und Stimme, außerdem oblag es ihnen, die halbjährigen Bilanzen der Bank zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die eigentliche Geschäftsführung war aber nach wie vor Sache der Bankdirektion, die aus dem Gouverneur, zwei Stellvertretern und zwölf Direktoren bestand. Mit Ausnahme des Gouverneurs hatten alle diese Personen ihre Stellungen als unentgeltliche Ehrenämter zu bekleiden. Zur Überwachung der Einhaltung der Deckungsbestimmungen wurde noch aus der Mitte der Bankdirektion ein Komitee von drei Mitgliedern berufen.

In der Einrichtung des zwölfgliedrigen Bankausschusses können wir die Keimzelle des Generalrates zuerst der Oesterreichisch-ungarischen Bank und dann unserer heutigen Nationalbank erblicken.

Die neuen Statuten allein hätten zur Sanierung der österreichischen Finanzen, d. h. zur Herstellung einer stabilen Währung sowie eines geordneten Verhältnisses zwischen dem Noteninstitut und dem Staat, noch lange nicht ausgereicht. Finanzminister Freiherr v. Plener und Generalsekretär Ritter v. Lucam stimmten darin überein, daß die Übernahme der englischen Bankakte von 1844 auf die österreichischen Verhältnisse nicht zielführend sein könne, da es England damals nicht notwendig hatte, seine Valuta neu herzustellen. Die Hauptaufgabe könne im Falle Österreichs nicht bei der Bank, sondern beim Staat liegen. Die Rückzahlung des größten Teiles der Schuld des Staates an die Bank sei die oberste Voraussetzung der gesamten Finanzreform.

In dieser Erwägung wurde ein Übereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank abgeschlossen, welches einen integrierenden Bestandteil der Bankakte vom 27. Dezember 1862 bildet.

In diesem Vertrag wurde zunächst die gesamte Schuld des Staates an die Bank mit fl 221,768.734'24 festgesetzt. Die Aufgliederung erfolgte in vier Posten, und zwar:

1. Restschuld aus der Einlösung des Wiener Währung- Papiergeldes	fl	36,914.954'94
2. Durch Staatsgüter bedeckte Restschuld	fl	87,053.779'30
3. Vorschüsse auf das Anlehen vom 29. April 1859, Restbetrag	fl	77,800.000'—
4. Silbervorschüsse auf die im Jahre 1859 emittierte englische Anleihe	fl	20,000.000'—
	zusammen	fl 221,768.734'24.

Von diesen Teilbeträgen sollte der erstgenannte, aus der Einlösung der Wiener Währung herrührende, in vier gleichen Jahresraten in den Jahren 1863 bis 1866 zurückgezahlt werden. Bis Ende Dezember des gleichen Jahres waren auch die 20 Millionen Gulden in Silber (Punkt 4) wieder zu erstatten.

Von der in den restlichen zwei Punkten angeführten Schuld war ein Betrag von 80 Millionen Gulden auszuscheiden und dem Staat von der Bank

als ein Darlehen zu überlassen. Dafür sollte der Staat vom Jahre 1863 angefangen eine jährliche Pauschalsumme von 1 Million Gulden dann entrichten, wenn dies zur Ergänzung der unter die Aktionäre zu verteilenden Mindestdividende von 7% notwendig ist. Diese 80 Millionen waren als eine Art Entgelt für die Verleihung des Privilegiums anzusehen. Es wurde jedoch in dem Übereinkommen ausdrücklich betont, daß die bedingte Zahlung einer jährlichen Pauschalsumme keinerlei über die Statuten hinausgehende Einflußnahme des Staates auf die Geschäftsgebarung der Bank begründen könne.

Der nach Abzug dieser 80 Millionen Gulden noch verbleibende Betrag sollte zufolge § 8 des Übereinkommens nicht mehr verzinst werden. Zur Rückerstattung hätte der Erlös aus dem Verkauf der Staatsgüter, welcher beschleunigt durchzuführen sei, zu dienen. Sollte eine vollkommene Deckung durch den Verkauf dieser Güter nicht möglich sein, so hätte die Bank den Ausfall durch Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Effekten zu decken.

Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung der Effekten eingehenden Beträge — hieß es weiter in dem Abkommen — waren in der Weise zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende Dezember 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten hergestellt ist. Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen, wobei die näheren Bestimmungen durch ein im Jahre 1866 nach parlamentarischer Behandlung zu erlassendes Gesetz festgestellt werden sollen.

Der Notenumlauf der österreichischen Nationalbank betrug Ende des Jahres 1862 426'8 Millionen Gulden. Durch die Rückzahlungen des Staates (Verkauf von Staatsgütern) und durch die Veräußerung der sich im Besitz der Bank befindlichen Effekten sollten bis Ende 1866 144 Millionen Gulden erbracht werden, so daß nach Ablauf dieses Jahres nur mehr ein Notenumlauf von 282'8 Millionen Gulden vorhanden wäre. Auf der anderen Seite sah Finanzminister Freiherr v. Plener eine Vermehrung des Silberschatzes während des gleichen Zeitraumes von 105'4 auf 147'4 Millionen Gulden vor.

Der Verkauf von Effekten zum Zwecke der Verringerung des Notenumlaufes hat eine interessante Vorgeschichte. Schon im Februar 1861, also

lange vor dem Inkrafttreten der Bankakte, hatte Finanzminister Plener angeregt, die Bank möge durch Verkäufe von Pfandbriefen, Grundentlastungs- und Prioritätsobligationen aus ihrem Eigentum an günstigen Börsentagen die Einziehung ihrer Noten bewerkstelligen. Was Freiherr v. Plener vorschlug, war nichts anderes als eine „Offenmarktpolitik“, noch ehe dieser Terminus in den Sprachschatz der Wirtschaftswissenschaften eingegangen ist. Die Bankdirektion wehrte sich gegen dieses neue „Instrument der Notenbankpolitik“ mit der Begründung, daß sie bei einem solchen Vorgehen „wertvollste Aktiven“ verlieren müßte. Wir sehen, daß in dem Abkommen vom 27. Dezember 1862 von einem ähnlichen Effektenverkauf die Rede war.

Das Jahr 1863 begann für das Noteninstitut unter günstigen Auspizien. Vor allem: es herrschte Frieden. Innere Schwierigkeiten gab es in erster Linie durch die Ungarn, welche nicht bereit waren, den erweiterten Reichsrat zu beschicken. Auch die Tschechen beteiligten sich zwar anfangs, zogen aber bald nach Eröffnung der Session ihre Vertreter wieder zurück.

Für die Nationalbank war für 1863 und die folgenden Jahre der Weg klar vorgezeichnet: sie hatte die im dritten Privilegium übernommenen Verpflichtungen dem Wortlaut und dem Sinn nach zu erfüllen. Diese waren in erster Linie die Veräußerung der Effekten sowie die Verwendung der eingehenden Beträge zur allmählichen Verringerung des Notenumlaufes. Von der vollständigen Trennung der Bank von den Finanzen des Staates erwartete man eine bedeutende Erleichterung der gesamten Situation. Darüber brachte der Gouverneur Dr. Pipitz in der ersten Generalversammlung der privilegierten österreichischen Nationalbank, welche am 24. Februar 1863 stattfand, seine Genugtuung zum Ausdruck.

Es mußte auch mit der in den Statuten vorgesehenen Veröffentlichung von Wochenausweisen begonnen werden. Der erste erschien am 21. Jänner 1863 und wies folgende Zahlen auf:

Banknotenumlauf	fl 423,486.005'—
Metallschatz	fl 105,070.900'—
In Silber rückzahlbare Forderungen der Bank	fl 42,000.000'—
Eskont	fl 26,001.310'—
Darlehen	fl 52,306.600'—.

Bilanztechnisch nicht einwandfrei war, daß in diesem Ausweis die rückzahlbare Staatsschuld und die Kaufschillingsraten für Staatsgüter, das Silberdepot des Staates sowie die noch zu realisierenden Effekten im Gesamtbetrag von fl 149,102.797 — vom Banknotenumlauf bereits abgezogen erschienen. Damit reduzierte sich der eigentliche Banknotenumlauf auf fl 274,383.207 —.

Dieser erste Wochenausweis unseres Noteninstituts war von dem damaligen Oberbuchhalter Anton Schneller gezeichnet.

In den Jahren von 1863 bis 1865 haben beide Parteien die Bestimmungen des Abkommens vom 27. Dezember 1862 genau durchgeführt und damit zur Besserung der Situation sowohl der österreichischen Währung als auch der Nationalbank bedeutend beigetragen. Dies zeigte sich auch in der Bewegung des Silberagios, dessen Höchststand 1862 noch 38⁰/₀ betragen hatte. Im Laufe des Jahres 1863 fiel es auf 10⁰/₀ und stieg im Jahre 1864 infolge des Krieges mit Dänemark wegen der Schleswig-Holsteinschen Frage nur unbedeutend wieder an. Zweifellos wäre es zu einer vollständigen Sanierung gekommen, wenn nicht der Krieg des Jahres 1866 — wie es nun das Schicksal des österreichischen Noteninstituts immer war — wieder alles zunichte gemacht hätte.

In den Jahren 1863 und 1864 veräußerte die Nationalbank mehr Effekten als ihre Verpflichtung betrug, wodurch sie in die Lage kam, ihren Notenumlauf um ca. 57 Millionen zu vermindern. Die Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld konnte daher erklären, die österreichische Nationalbank habe „die ihr durch §§ 7 und 8 des Übereinkommens für das Jahr 1864 auferlegte Verpflichtung nicht nur vollständig erfüllt, sondern in beiden Richtungen um ein Namhaftes mehr geleistet, als wozu sie verpflichtet gewesen“.

Ein Zeichen der Besserung der Gesamtsituation der Nationalbank war es auch, daß die Direktion im Jahre 1864 an den Ausbau des Girogeschäftes schreiten konnte, um damit zur Hebung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beizutragen. Besprechungen zwischen dem Generalsekretär Lucam und Vertretern der damaligen Großbanken — k. k. priv. oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe, Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft und Anglo-Oesterreichische Bank — führten zur Gründung einer Kompensationsanstalt nach dem Muster eines englischen „clearing-house“. Ein

Programm über die gegenseitige Begleichung von Forderungen aus Wechseln, welche bei einem der vertragschließenden Kreditinstitute zur Zahlung angewiesen sind, wurde am 8. November 1864 veröffentlicht. Diese Kompensationen waren im sogenannten „Saldo-Saal“ der Nationalbank vorzunehmen.

Schon das Jahr 1865 begann wieder mit allen Anzeichen einer bevorstehenden Krise. Außenpolitisch bereitete sich in Österreich der letzte Akt des schicksalschweren Kampfes um die Vorherrschaft in Deutschland vor, innenpolitisch führte der mangelnde Wille der nichtdeutschen Nationalitäten zum Staate zur Sistierung der Verfassung und zu einem neuen Absolutismus. Ende Juli 1865 demissionierte das liberale Kabinett Schmerling. Zum neuen Ministerpräsidenten wurde Graf Richard Belcredi ernannt. Damit war auch das Ende der Amtszeit des verdienstvollen Freiherrn v. Plener gekommen; zu seinem Nachfolger nominierte der Kaiser den Grafen Larisch.

Die Maßnahmen Freiherrn v. Pleners, welche in erster Linie auf die andauernde Verminderung des Notenumlaufes gerichtet waren, trugen dazu bei, den beginnenden wirtschaftlichen Rückschlag zu verstärken. Nach den Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise der Dreißigerjahre wissen wir, daß eine solche Geldpolitik einen zu hohen Preis für die Stabilhaltung der Währung darstellt. Aber schon im Jahre 1865 waren die Schäden trotz der noch gering entwickelten Industrie qualitativ bereits die gleichen wie in unserer Zeit. Das gesamte wirtschaftliche Leben in der Monarchie stand unter einer schweren Depression. Der geringe Absatz sowohl von Konsum- als auch von Investitionsgütern machte die Steuerlasten umso stärker fühlbar. Insbesondere hatte die Eisenindustrie unter der Stagnation zu leiden, wobei noch — damals von ausschlaggebender Wichtigkeit — der agrarische Sektor durch Mißernten schwer betroffen war.

Wie immer suchte man nach einem Sündenbock und fand ihn bald: Plener und seine Bankakte. Graf Larisch hatte zwar bei seinem Amtsantritt versprochen, er werde die Plenersche Währungsreform programm- und termingemäß zu Ende führen. Doch schon anfangs 1866 konnte er sich dem Druck der Wirtschaftskreise, welche die Sistierung der Bankakte analog zur Aufhebung der Verfassung verlangten, nicht entziehen; er sah sich veranlaßt, die Nationalbank darauf aufmerksam zu machen, daß der 1. Jänner 1867 kein fixes Datum für die Wiederaufnahme der Barzahlung sei und daher

eine Beschränkung des Notenumlaufes in einem größeren Maßstab vorläufig nicht mehr vorgenommen werden solle.

Dem neuen Finanzminister war dieser Entschluß nicht leicht geworden, denn noch am 31. Dezember 1865 hatte er dem Kaiser gegenüber stolz erwähnt: „Die Herstellung der österreichischen Valuta wird aller Voraussicht nach noch vor Beginn des Jahres 1867 eine Tatsache geworden sein. Zur Stunde ist das Silberagio bereits auf 5% gesunken und ein Blick auf den Bankausweis zeigt, daß die österreichische Nationalbank heute zu den bestfundierten Kreditinstituten Europas gehört. Eine Benutzung der Banknotenpresse zur Deckung von Staatsbedürfnissen ist durch unübersteigliche Schranken des Gesetzes und der Kontrolle zur Unmöglichkeit geworden.“

Nun war aber das verhängnisvollste Jahr in der Geschichte Österreichs im Zeitraum von 1809 bis 1914 angebrochen. Auf den Schlachtfeldern in Böhmen fiel die Entscheidung im Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland; der militärischen und politischen Niederlage von Königgrätz entsprach die finanzielle durch das Gesetz vom 5. Mai 1866, welches entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Bankakte die Ausgabe von Staatspapiergeld anordnete.

Ende 1865 hatte man geglaubt, entsprechend § 11 des Abkommens vom 3. Jänner 1863, unmittelbar vor der Aufnahme der Barzahlung zu stehen, die spätestens im Jahre 1867 eingeführt werden sollte. Der bereits erwähnte Druck auf den Finanzminister ging u. a. dahin, daß man durch eine offizielle Erklärung über den Aufschub des Beginns der Barzahlung bereits eine psychologische Erleichterung erzielen werde.

Auch die Bankdirektion wollte sich dieser Tendenz nicht entgegenstellen und beschloß nach einer lebhaften Debatte, dem Ersuchen des Finanzministers insoweit entgegenzukommen, als man Prolongationen der Kredite bis Ende Juni 1867 in Betracht ziehen werde.

Alle diese Erwägungen fanden jedoch bald ein Ende. Die politische Lage verschärfte sich immer mehr, das Silberagio begann wieder zu steigen und erhöhte sich in kurzer Zeit von 2 auf 30%. Das Publikum begann, Papiergeld in Silber einzuwechseln, eine Erscheinung, die in bedenklicher Weise an die Krisenjahre 1848 und 1859 erinnerte. Am 5. Mai 1866, also noch vor Kriegsbeginn, fiel die Entscheidung.

BANKNOTEN WERDEN ZU STAATSNOTEN

Das Gesetz vom 5. Mai 1866, RGBl. Nr. 51, „betreffend die Übernahme der Banknoten zu 1 Gulden und 5 Gulden österreichischer Währung auf den Staatsschatz“ war der erste von vier Akten eines Trauerspiels, durch welches der Nationalbank alle Errungenschaften verlorengingen, die sie in ihrem jahrelangen Kampf um die Bankakte erstritten hatte. Von der in der Bankakte, insbesondere in dem Abkommen vom 3. Jänner 1863, vorgesehenen Unabhängigkeit der Notenbank sowie von dem Verbot der Emission von Staatsnoten war am Ende des Schicksalsjahres 1866 kaum etwas übriggeblieben.

Von dem Zeitpunkt an, da die Gefahr des Krieges mit Preußen immer drohender wurde, wollten die Gerüchte nicht verstummen, die behaupteten, der Staat werde die Bankakte brechen, wieder Staatspapiergeld ausgeben und, wie die Neue Freie Presse schrieb, „die Notenpresse zur Erzeugung ihrer finanziellen Kriegsmittel mit Dampfkraft in Betrieb setzen“. Diese Gerüchte fanden nur allzubald ihre Bestätigung, u. zw. in der besonders raffinierten Form eines Gesetzes, welches die durch das fixe Kontingent von 200 Millionen Gulden beschränkte Notenausgabe zu umgehen verstand.

Das Gesetz bestimmte folgendes: Die Noten zu 1 Gulden und 5 Gulden verlieren ihre Eigenschaft als *Banknoten* und hören auf, in den Umlauf der Nationalbank einbezogen zu werden. Sie werden als *Staatsnoten* erklärt, bleiben zu Lasten des Staates im Umlauf und müssen bei allen Zahlungen in ihrem vollen Nennwert angenommen werden.

Hiefür muß sich die Nationalbank verpflichten, den Gegenwert der vom Staat übernommenen Noten zu 1 Gulden und 5 Gulden bis zum Höchstbetrag ihrer Zirkulation, der mit 150 Millionen Gulden festgesetzt wird, dem Staat sofort in Banknoten höheren Nennwerts zur Verfügung zu stellen. Die gesamte Operation wird unter die Überwachung der Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld gestellt.

Die Regierung bezog sich bei der Dekretierung dieses Gesetzes einfach auf den Staatsnotstand. In einer amtlichen Veröffentlichung der Wiener Zeitung hieß es:

BANKNOTEN WERDEN ZU STAATSNOTEN

Das Gesetz vom 5. Mai 1866, RGBl. Nr. 51, „betreffend die Übernahme der Banknoten zu 1 Gulden und 5 Gulden österreichischer Währung auf den Staatsschatz“ war der erste von vier Akten eines Trauerspiels, durch welches der Nationalbank alle Errungenschaften verlorengingen, die sie in ihrem jahrelangen Kampf um die Bankakte erstritten hatte. Von der in der Bankakte, insbesondere in dem Abkommen vom 3. Jänner 1863, vorgesehenen Unabhängigkeit der Notenbank sowie von dem Verbot der Emission von Staatsnoten war am Ende des Schicksalsjahres 1866 kaum etwas übriggeblieben.

Von dem Zeitpunkt an, da die Gefahr des Krieges mit Preußen immer drohender wurde, wollten die Gerüchte nicht verstummen, die behaupteten, der Staat werde die Bankakte brechen, wieder Staatspapiergeld ausgeben und, wie die Neue Freie Presse schrieb, „die Notenpresse zur Erzeugung ihrer finanziellen Kriegsmittel mit Dampfkraft in Betrieb setzen“. Diese Gerüchte fanden nur allzubald ihre Bestätigung, u. zw. in der besonders raffinierten Form eines Gesetzes, welches die durch das fixe Kontingent von 200 Millionen Gulden beschränkte Notenausgabe zu umgehen verstand.

Das Gesetz bestimmte folgendes: Die Noten zu 1 Gulden und 5 Gulden verlieren ihre Eigenschaft als *Banknoten* und hören auf, in den Umlauf der Nationalbank einbezogen zu werden. Sie werden als *Staatsnoten* erklärt, bleiben zu Lasten des Staates im Umlauf und müssen bei allen Zahlungen in ihrem vollen Nennwert angenommen werden.

Hiefür muß sich die Nationalbank verpflichten, den Gegenwert der vom Staat übernommenen Noten zu 1 Gulden und 5 Gulden bis zum Höchstbetrag ihrer Zirkulation, der mit 150 Millionen Gulden festgesetzt wird, dem Staat sofort in Banknoten höheren Nennwerts zur Verfügung zu stellen. Die gesamte Operation wird unter die Überwachung der Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld gestellt.

Die Regierung bezog sich bei der Dekretierung dieses Gesetzes einfach auf den Staatsnotstand. In einer amtlichen Veröffentlichung der Wiener Zeitung hieß es:

„Die Finanzmaßregel zur Umwandlung der Banknoten von 1 Gulden und 5 Gulden in Staatsnoten ist einer derjenigen hochwichtigen und bedeutungsvollen Staatsakte, welche ihre innere Berechtigung unmittelbar aus dem obersten Grundsatz der staatlichen Selbsterhaltung ableiten, ja geradezu als Postulate zwingender Staatsnotwendigkeiten erscheinen.“

Es war klar, daß durch dieses Gesetz dem Noteninstitut eine Art *Zwangsanleihe* auferlegt wurde. Es war nicht weniger klar, daß diese Maßnahme eine schwere Verletzung aller Abkommen bedeutete, welche zwischen der Bank und dem Staat in den Jahren 1862/63 abgeschlossen wurden; ebenso lag damit eine Verletzung der Statuten vom 27. Dezember 1862 vor.

Als die Bankdirektion und der Bankausschuß am 5. Mai 1866 unter dem Vorsitz des Gouverneurs Dr. v. Pipitz zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentraten, standen sie vor einer vollzogenen Tatsache, die es ihnen nicht mehr erlaubte, in der Sache selbst Beschlüsse zu fassen. Es blieb der Bankleitung nichts anderes übrig, als eine Resolution zu beschließen, in der es hieß, die Bank könne dem erlassenen Gesetz nicht entgegentreten, sie wolle aber eine Verwahrung zum Schutz ihrer schwer verletzten Rechte bei dem hohen k. k. Finanzministerium schriftlich einlegen. Die Bankdirektion brachte diese Rechtsverwahrung am 17. Mai tatsächlich ein, wobei sie besonders betonte, „sie lehne jetzt und für alle Zukunft die Folgerungen ab, welche daraus gezogen werden sollten, daß die Bankdirektion angesichts der dem Reiche drohenden Kriegsgefahr sich dennoch den durch das Gesetz vom 5. Mai 1866 auferlegten Verpflichtungen unterzieht“.

Die Verletzungen der Bankakte waren aber mit diesem Gesetz noch lange nicht zu Ende. Gleich nach der entscheidenden Niederlage bei Königgrätz mußte der Gouverneur dem Direktorium von einem neuen wichtigen Gesetzentwurf Mitteilung machen, welcher, datiert vom 5. Juli, der Bankleitung zur Kenntnis gebracht wurde. Dieser Entwurf, der, wie es in der Mitteilung des Finanzministers hieß, bereits die kaiserliche Sanktion erfahren hatte, daher unwiderruflich war, sah vor, daß dem Finanzminister ein Kredit von 200 Millionen Gulden zu eröffnen sei. Die Nationalbank habe die erforderlichen Geldmittel in gleicher Höhe in Banknoten nach Maßgabe des Staatsbedarfes der Finanzverwaltung vorzustrecken, wofür ihr das Bergwerk

Wieliczka bis zur gänzlichen Rückzahlung als Pfand eingeräumt werde. In der Begleitnote ersuchte der Finanzminister die Bankdirektion, die erforderlichen Geldmittel vorläufig bis zum Betrag von 60 Millionen Gulden vorzuschießen. Er wolle das Gesetz noch nicht veröffentlichen, um das Publikum nicht neuerdings zu beunruhigen. Außerdem seien augenblicklich diplomatische Verhandlungen im Gange, deren eventuelle Ergebnisse zwar keinen Einfluß auf den „unabweisbaren Geldbedarf der Staatsverwaltung“ nehmen können, aber vielleicht eine „Milderung der Form, in welcher das Staatsbedürfnis seinen legislativen Ausdruck findet“, ermöglichen werden. Schließlich betonte der Finanzminister, daß er den Vorgang der Regierung „weit schonender“ halte als „den in weiten Kreisen zur Geltung gekommenen Vorschlag eines Eingriffs in den Metallschatz der Bank, wodurch der Lebensnerv des Instituts angegriffen werden würde“.

Die neue schwerwiegende Verletzung der Bankakte wurde bei den Direktoren mit ziemlicher Resignation aufgenommen. Man vertrat die Meinung, daß die Regierung ebensogut das Geld ohne Einwilligung des Direktoriums der Bank wegnehmen könnte. Um aber der Form Genüge zu leisten, beschloß die Bankleitung, dem Finanzminister eine neue *Rechtsverwahrung* zu unterbreiten, in der es hieß: „Die Bankdirektion sieht sich veranlaßt, bei dem Hohen Gesamtministerium eine feierliche Rechtsverwahrung einzulegen gegen den durch den Gesetzentwurf vom 5. Juli 1866 zur Tatsache gewordenen neuerlichen und sehr empfindlichen Eingriff nicht nur in das Privilegium, sondern auch in das Vermögen der Nationalbank.“

Die Rechtsverwahrung erfuhr ebenso wie die frühere kein anderes Schicksal als die Hinterlegung ad acta. Das Gesetz wurde am 7. Juli 1866 publiziert. Es enthielt alle Maßnahmen, die der Finanzminister mitgeteilt hatte, darüber hinaus auch die Erklärung, „daß die Bestimmungen der Statuten vom 27. Dezember 1862, welche mit diesem Gesetz nicht im Einklang stehen, einschließlich die Verpflichtung der Nationalbank zur Wiederaufnahme ihrer Barzahlung suspendiert sind“.

Damit war die Bankakte nunmehr auch formell aufgehoben, während das Gesetz vom 5. Mai 1866 dasselbe de facto bedeutet hatte. Wieder einmal war die Notenpresse das einzige Finanzinstrument des Staates.

Die Panik, welche nach der Niederlage von Königgrätz bei den offiziellen Stellen ausgebrochen war — in der Bevölkerung merkte man sehr wenig davon — hatte zur Folge, daß die Nationalbank ihren Metallschatz abtransportierte. Ein Teil wurde auf dem Donauweg nach Komorn gebracht, den Rest verfrachtete man per Bahn nach Marburg. In der Direktionssitzung vom 11. Juli teilte der Gouverneur diese getroffenen Maßnahmen mit. Es wurde beschlossen, daß das Wechselportefeuille, die Depositen und Pfänder auf alle Fälle in Wien zu verbleiben haben. Auch im Fall einer feindlichen Besetzung Wiens sollten alle Geschäfte unverändert weitergeführt werden; man behielt sich jedoch vor, gegebenenfalls die Direktion nach Graz zu verlegen.

Die Bergung des Silberschatzes war gewiß eine berechtigte Vorsichtsmaßnahme. Sie blieb eine solche, denn eine Besetzung von Wien fand bekanntlich nicht statt. Die Preußen kamen nur bis Stockerau und Gänserndorf. Am 26. Juli wurde der Präliminarfrieden von Nikolsburg geschlossen, zu dessen Bedingungen auch die Zahlung einer Kriegsentschädigung in der Höhe von 20 Millionen Taler in Silber gehörte. Um den Betrag aufzubringen, blieb der Regierung wieder nichts anderes übrig, als sich an die Nationalbank zu wenden. In diesem einzigen Fall scheute die Finanzverwaltung vor einer neuerlichen Verletzung der Bankakte zurück. Man bildete vielmehr ein Konsortium von größeren und kleineren Kreditinstituten unter Führung der Österreichischen Creditanstalt, die dreimonatige, in Silber zahlbare Wechsel ausfertigte, welche die Nationalbank eskontieren sollte. Wir finden in dem Buch von Joseph *Neuwirth* „Bankakte und Bankstreit“ (Leipzig 1872) eine sehr lebendige Darstellung dieser Transaktion. Wir geben dem Autor selbst das Wort:

„Zu einem weiteren Schritte auf dem nun einmal eingeschlagenen Wege drängten die Friedenspräliminarien von Nikolsburg und die darin stipulirte, an Preußen zu zahlende *Kriegskostenentschädigung*. Der Barerlag von 20 Millionen Taler war die Vorbedingung für die Räumung des österreichischen Gebietes, die Einstellung der feindlichen Requisitionen mußte durch die Truppenverpflegung auf österreichische Rechnung erkaufte werden. Dreißig Millionen Silber aber waren in ganz Österreich nur bei der Nationalbank zu finden und man nahm sie daher dort, wo man sie fand, allerdings

nicht mit Gewalt, sondern auf dem Umwege einer nicht wenig kostspieligen finanziellen Transaction. Die Finanzverwaltung, von einer mit ihren bisherigen Acten gegen die Bank nicht völlig harmonirenden Scheu geleitet, mochte die Arbeit nicht allein thun; sie zog es vor, ein nahezu vierzigköpfiges Consortium von großen und kleinen Geldleuten zu Hebammendiensten bei diesem Geschäfte heranzuziehen und ihnen dafür $\frac{3}{4}\%$ Provision für je drei Monate zu bezahlen, was mit Rücksicht auf die 18-monatliche Laufzeit der von ihnen acceptirten und von der Bank escomptirten Wechsel den anständigen Gewinn von 1'35 Mill. in Silber für das Consortium ausmachte. Die Finanzverwaltung wollte die Bankacte respektiren, die nämliche Bankacte, in welcher bereits kein Paragraph mehr neben dem andern stand, man wollte die Unabhängigkeit der Bank nicht antasten, man wollte dem Principe nicht zuwiderhandeln, daß die Bank mit dem Staate keine Geschäfte machen solle. Welch ein Stück bitterer Ironie, welche eine Widerlegung des Hansemannsches Satzes, daß in Geldsachen alle Gemüthlichkeit aufhöre! Die eigentliche Geldgeberin war nun einmal die Bank. In der Form wurde ein statutenmäßiger Vorgang beobachtet, aber der Metallschatz der Bank verringerte sich doch um 30 Mill. Gulden Silber. Die materielle Arbeit, mit der das Geschäft verbunden war, vollbrachte nicht das Acceptationsconsortium, sondern es vollbrachten sie jene Beamten der Nationalbank, welche von Wien nach Komorn abreisten, um von dort, wo der Silberschatz der Bank bekanntlich der Sicherheit wegen deponirt worden war, die 30 Millionen in klingender Münze zu holen.“

In der Sitzung vom 14. August kam die Direktion den Wünschen des Finanzministers ohne viel Widerspruch entgegen. Die Bankleitung beschloß, die in Frage stehenden dreimonatigen, in Silber zahlbaren Wechsel bis zur Höhe von 30 Millionen Gulden in Silber zu eskontieren, die eventuelle Prolongation der Wechsel bis zum äußersten Termin von 18 Monaten zu gestatten, die Zinsen mit 4% in Silber zu berechnen und diese Zusagen, wie es der Finanzminister verlangte, der Creditanstalt als Haupt des Konsortiums schriftlich bekanntzugeben.

Das also war der dritte Akt der Eingriffe des Staates in das Vermögen der Bank. Aber dies alles genügte nicht, um die finanziellen Aufgaben zu bewältigen, welche der unglückselige Krieg von 1866 dem Staat und der

Nationalbank auferlegte. Die 60 Millionen Gulden, welche das Noteninstitut der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt hatte, waren aufgezehrt, aber die Armee war noch mobilisiert und laufende Lieferungsverträge mußten erfüllt werden. Es war daher ein vierter Akt des Trauerspiels der Geldbeschaffung nötig, wozu wieder die Notenpresse der Nationalbank in Bewegung gesetzt wurde. Das Gesetz vom 25. August 1866 war wohl die schwerwiegendste der vier Kriegsmaßnahmen, da es eine neue bedeutende Vermehrung des Staatspapiergeldes beinhaltete, dessen Gewicht noch jahrzehntelang die Finanzen der Monarchie belasten sollte.

Das umfangreiche Gesetz ermächtigte die Finanzverwaltung, auf Rechnung des Kredites von 200 Millionen einen weiteren Betrag von 50 Millionen Gulden durch die Emission von 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen flüssigzumachen. Für den Rest dieses Kredites konnte neues Staatspapiergeld in Noten zu 1 und 5 Gulden angefertigt und in Umlauf gesetzt werden. Ferner waren die mit dem Gesetz vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Banknoten zu 1 und 5 Gulden einzuziehen und durch neu auszugebende förmliche Staatsnoten zu ersetzen. Ausdrücklich wurde der Zwangskurs für alle alten und neuen Staatsnoten erklärt.

Erst am 30. August 1866, als das Gesetz schon in Kraft war, hatte die Bankleitung die Möglichkeit, sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen. Sie konnte aber keinen anderen Beschluß fassen, als den, die Rechtsverwahrungen vom 17. Mai und 8. Juli zu wiederholen und bezüglich des neuen Gesetzes vom 25. August zu erweitern. In diesem Dokument wurde angeführt, daß dem Bankinstitut abermals der wesentlichste Teil der Privilegial- und Vertragsrechte entzogen werde. Die Bankdirektion behalte es sich daher vor, für diese teilweise Aufhebung und fühlbare Schmälerung ihrer Rechte Entschädigungsansprüche zu stellen.

Das Unglücksjahr 1866 ging zu Ende. Die Generalversammlung des Noteninstitutes, welche am 16. Jänner 1867 zusammentrat, hörte den Vortrag des Gouverneurs an, der über die drei Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August und die dadurch geschaffene Lage ausführlich berichtete. Er erinnerte an die Rechtsverwahrungen, welche die Nationalbank angesichts der schweren Verletzungen des Bankprivilegiums erhoben hatte, sowie an die Entschädigungsansprüche, die an den Staat gestellt werden mußten. Die Ge-

neralversammlung beschloß, die Bankdirektion zu ermächtigen, mit der Staatsverwaltung in Verhandlungen zu treten, um über die Bemessung und Zahlung dieser Entschädigung eine Vereinbarung zu erwirken. Für den Fall, daß ein solches Übereinkommen nicht zustande käme, habe die Bankdirektion alle nötigen und zweckmäßig erachteten Vorkehrungen zu treffen.

Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1866, welcher von der Generalversammlung genehmigt wurde, gab ein günstigeres Bild über den Stand der Bank, als man in diesem Unglücksjahr erwarten konnte. Die alten Forderungen der Bank an den Staat waren vollkommen abgedeckt, so daß als Restforderung nur das permanente Darlehen von fl 80,000.000'— blieb. Hiezu kamen die auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1866 erfolgten Vorschüsse von fl 60,000.000'— sowie Staatsnoten, welche der Bank gehörten, im Betrag von fl 18,053.011'— zusammen also fl 158,053.011'—.

Der Reinertrag bezifferte sich auf fl 8,561.180. Davon kamen fl 7,805.833 als Dividende an die Aktionäre zur Verteilung; auf jede der 150.000 Aktien entfielen daher fl 52'03.

Noch einige weitere für die Entwicklung der Notenbank günstige Momente konnte der Gouverneur in seinem Vortrag anführen: die Ausdehnung des Bankanweisungsgeschäftes, die Neueinführung des wechselseitigen Eskontes zwischen Wien und den Filialen, eine bedeutende Erweiterung des Darlehensgeschäftes durch Einbeziehung von Industrieaktien sowie eine am Jahresende erfolgte Ermäßigung des Zinsfußes.

Wenn wir die Ereignisse des Unglücksjahres 1866 — soweit sie den Bereich des österreichischen Noteninstituts betreffen — aus unserer heutigen Sicht betrachten, so müssen wir zunächst feststellen, daß die Währungsreform des Freiherrn v. Plener gerade während dieser Zeit ihre Früchte getragen hatte. Der Metallschatz der Nationalbank war — wenn man den Devisenvorrat hinzurechnet — bis zum Ende des Jahres 1866 sogar um 16 Millionen Gulden größer geworden. Der Banknotenumlauf wies trotz der Folgen der staatlichen Eingriffe eine Verminderung um mehr als 67 Millionen Gulden auf. Es war also das Ziel Pleners — Einwirkung sowohl auf den

Metallschatz als auch auf den Banknotenumlauf — erreicht worden. Was er nicht voraussehen konnte, war freilich die Wiedereinführung des Staatspapiergeldes, welches am Ende des Jahres 1866 mit 224 Millionen zu Buche stand. Das war eben die Folge des unglücklichen Krieges, der auch noch am 31. Dezember 1866 ein Silberagio von 29% bestehen ließ.

Das Gesetz vom 25. August 1866 hatte die Ausgabe der Staatsnoten mit 300 Millionen Gulden begrenzt. Dieser Umlauf war außerdem mit den seit 1848 bestehenden Salinenscheinen derart verbunden worden, daß der Höchstbetrag beider Sorten von Staatspapiergeld 400*) Millionen Gulden nicht übersteigen durfte. In dieser Höhe blieb der Staatsnotenumlauf auch tatsächlich bis zur großen Währungsreform des Jahres 1892, abgesehen von geringen Schwankungen, unverändert.

Durch die Gleichstellung der Staatsnoten mit den Banknoten ergab sich schließlich dieselbe Wirkung, als wäre der Banknotenumlauf allein um 300 Millionen erhöht worden: die Überwindung der Deflationskrise der Jahre 1863 bis 1866 durch eine starke Ankurbelung der Wirtschaft. Da in den übrigen Ländern Europas eine erhebliche Rezession zu verzeichnen war, konnte sich die Erholung in Österreich umso stärker auswirken. Viel ausländisches Kapital strömte nach Österreich, was vor allem dem Ausbau des Eisenbahnnetzes zugute kam.

AUSGLEICH MIT UNGARN — OHNE NOTENBANK

Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland hatte mit dem Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bund sowie aus dem Deutschen Münzverband seine Entscheidung gefunden. Die italienischen Provinzen waren verloren gegangen. Trotz der sehr schmerzlichen Trennungsoption mußte dies doch für Österreich eine Erleichterung bedeuten; es war dem Staat ermöglicht, sich nunmehr seinen inneren Angelegenheiten zu widmen, sein Augenmerk aber auch nach dem Osten zu richten, wo er seine historische Aufgabe zu erfüllen gedachte.

*) Später 412 Millionen Gulden durch Einbeziehung der Münzscheine.

Metallschatz als auch auf den Banknotenumlauf — erreicht worden. Was er nicht voraussehen konnte, war freilich die Wiedereinführung des Staatspapiergeldes, welches am Ende des Jahres 1866 mit 224 Millionen zu Buche stand. Das war eben die Folge des unglücklichen Krieges, der auch noch am 31. Dezember 1866 ein Silberagio von 29% bestehen ließ.

Das Gesetz vom 25. August 1866 hatte die Ausgabe der Staatsnoten mit 300 Millionen Gulden begrenzt. Dieser Umlauf war außerdem mit den seit 1848 bestehenden Salinenscheinen derart verbunden worden, daß der Höchstbetrag beider Sorten von Staatspapiergeld 400*) Millionen Gulden nicht übersteigen durfte. In dieser Höhe blieb der Staatsnotenumlauf auch tatsächlich bis zur großen Währungsreform des Jahres 1892, abgesehen von geringen Schwankungen, unverändert.

Durch die Gleichstellung der Staatsnoten mit den Banknoten ergab sich schließlich dieselbe Wirkung, als wäre der Banknotenumlauf allein um 300 Millionen erhöht worden: die Überwindung der Deflationskrise der Jahre 1863 bis 1866 durch eine starke Ankurbelung der Wirtschaft. Da in den übrigen Ländern Europas eine erhebliche Rezession zu verzeichnen war, konnte sich die Erholung in Österreich umso stärker auswirken. Viel ausländisches Kapital strömte nach Österreich, was vor allem dem Ausbau des Eisenbahnnetzes zugute kam.

AUSGLEICH MIT UNGARN — OHNE NOTENBANK

Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland hatte mit dem Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bund sowie aus dem Deutschen Münzverband seine Entscheidung gefunden. Die italienischen Provinzen waren verloren gegangen. Trotz der sehr schmerzlichen Trennungsoperation mußte dies doch für Österreich eine Erleichterung bedeuten; es war dem Staat ermöglicht, sich nunmehr seinen inneren Angelegenheiten zu widmen, sein Augenmerk aber auch nach dem Osten zu richten, wo er seine historische Aufgabe zu erfüllen gedachte.

*) Später 412 Millionen Gulden durch Einbeziehung der Münzscheine.

Die Niederlage des Jahres 1866 führte zur Wiedererrichtung der Verfassung, die in steter Fortentwicklung aus dem Vielvölkerstaat eine konstitutionelle Monarchie machen sollte. Eine neuerliche Sistierung erfolgte bis zum Ende der Monarchie formell überhaupt nicht mehr, sachlich freilich während der Kriegsjahre 1914 bis 1917.

Voraussetzung der staatsrechtlichen Erneuerung war aber die Bereinigung des Verhältnisses zu Ungarn. Das historische Werk der großen ungarischen Staatsmänner Franz Deák und Julius Andrássy, der Übergang zum Dualismus, bedeutete die Umwandlung der Monarchie in zwei Reichshälften als gleichberechtigte und selbständige Staatsgebilde, die nur durch die Person des Herrschers (Personalunion) und bestimmte gemeinsame Institutionen verbunden blieben (Realunion). Jeder der beiden Staaten hatte sein eigenes Ministerium und sein eigenes Parlament, das nach dem Zwei-Kammer-System eingerichtet war. Das geschichtliche Datum der Begründung der Doppelmonarchie ist der 27. Februar 1867.

Am 22. Mai fand die Eröffnung des neuen österreichischen Reichsrates statt, welcher die Aufgabe hatte, die verfassungsmäßigen Grundrechte wiederherzustellen und den Ausgleich mit Ungarn zu genehmigen. Die noch heute in voller Geltung stehenden Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Ausübung der Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und die richterliche Verfassungskontrolle (damals Reichsgericht) erfuhren am 21. Dezember 1867 die Sanktion des Kaisers, der am 8. Juni 1867 auch zum König von Ungarn gekrönt worden war.

Wenn wir uns nun fragen, welche Rolle die österreichische Nationalbank in diesem entscheidungsschweren Jahr spielte, so müssen wir sagen, daß sie durchaus nicht auf der Höhe der Situation war. Sie sah nur ein Ziel vor sich: die Entschädigung für das verletzte Privilegium. Die wichtigere Stellungnahme zur Frage ihres Verhältnisses zu Ungarn vernachlässigte sie so gut wie vollständig. Das mußte sich unheilvoll auswirken, denn es war bekannt, daß Ungarn den Rechtsbestand der Nationalbank im allgemeinen und den der Bankakte von 1862 im besonderen nicht anerkannte, vielmehr die Tätigkeit und die Notenausgabe des Instituts nur unwillig duldete. Durch die Konzessionen des Ausgleichs stolz geworden, wollten die Ungarn

von einer gemeinsamen Nationalbank zunächst überhaupt nichts wissen, sondern sie richteten wie im Jahr 1848 ihr Streben auf die Gründung einer selbständigen Notenbank.

Trotz dieser augenscheinlichen Gefahr beschäftigte sich die Nationalbank nur mit der Frage des Schadenersatzes, anstatt ihren Rechtsbestand in Ungarn zu sichern. Das Resultat war, daß die Bankfrage aus dem Gesamtkomplex des Ausgleichs ausgeschieden wurde, woraus sich ein schwer erträglicher provisorischer Zustand ergab.

Dies wirkte sich auf die Nationalbank vorläufig in der Art aus, daß ihr der Staat in dreifacher Form gegenübertrat: in der Person des k. k. österreichischen und in der des kgl. ungarischen Finanzministers, wozu noch als dritter Verhandlungspartner der gemeinsame Reichsfinanzminister kam.

Wenn wir nach den offiziellen Grundlagen dieses Provisoriums forschen, so werden wir auch heute noch nicht viel Klarheit finden. In dem Elaborat des ungarischen Abgeordnetenhauses, welches die Basis der Ausgleichsverhandlungen bildete, war von der Bankfrage überhaupt keine Rede. Es hieß bloß im Artikel 68: „Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es nötig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Wege besonderer Verhandlungen Verfügungen zu treffen.“

Die ersten Kontakte zwischen dem neuen österreichischen Finanzminister Freiherrn v. Becke und seinem ungarischen Kollegen Melchior v. Lonyay führten bereits im März 1867 zu einem Übereinkommen, in welchem es u. a. hieß, daß der ungarische Finanzminister die augenblicklich bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank bis zur endgültigen Regelung der Bankfrage „weder auf administrativem noch auf legislativem Weg beirren werde“. Er behielt sich jedoch vor, daß bei allfälligen neuen Notenemissionen das Einvernehmen mit ihm zu pflegen sei.

Gleichzeitig wandte sich der ungarische Finanzminister direkt an den Bankgouverneur mit dem Ersuchen, die Tätigkeit der Filialen in den ungarischen Ländern zu erweitern, wobei er darauf hinwies, daß die Zweiganstalt in Pest keinen geringeren Umsatz habe als die Hauptanstalt in Wien. Ferner verlangte er eine Abänderung des § 37 des Reglements in der Art, daß Effekten auch solcher Industrieunternehmungen, deren Erträgnis vom Staate nicht garantiert ist, Gegenstand von Darlehensgeschäften werden können.

Darauf konnte der Gouverneur nur erwidern, daß das Bankreglement einen Bestandteil der vom österreichischen Parlament angenommenen Bankakte bilde und daher wieder nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden könne.

Im September 1867 fand in Vöslau eine geheime Zusammenkunft der beiden Finanzminister statt. Sie schlossen ein Abkommen, welches erst 1872 bekannt wurde. Die hauptsächliche Bestimmung sah vor, daß „sich das k. ung. Ministerium verbindlich mache, in Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen und den Banknoten der österreichischen Nationalbank ebenso wie den Staatsnoten die Zirkulation in den ungarischen Ländern mit Zwangskurs sowie die Annahme bei allen Staatskassen wie bisher zuzugestehen“. Das ungarische Finanzministerium stellte hierbei jedoch die ausdrückliche Bedingung, „daß die Nationalbank verpflichtet werde, die vom ungarischen Ministerium für nötig erachteten Filialen zu errichten und dieselben den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprechend zu dotieren, dann, daß ihre Statuten dahin erweitert werden, daß dieselbe ermächtigt werde, auch Vorschüsse auf Effekten der beiden Reichshälften sowie auch auf andere solide an der Börse notierten Wertpapiere zu leisten“. Es ergab sich die paradoxe Situation, daß dem Noteninstitut Verpflichtungen auferlegt wurden, ohne daß man es für nötig hielt, die Bank überhaupt davon in Kenntnis zu setzen.

Im Dezember 1867 gelangte das gesamte Ausgleichswerk im österreichischen Parlament zur Annahme. Für die Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben wurde eine Quote von 70% für Österreich und 30% für Ungarn festgesetzt. Dieser Finanzausgleich hatte eine Dauer von zehn Jahren, nach deren Ablauf eine Erneuerung vorgesehen war. Ferner wurde die „schwebende Staatspapiergeldschuld“ von 412 Millionen Gulden unter die gemeinsame Garantie beider Reichshälften gestellt. Alle Fragen, welche die Währung und die Nationalbank betrafen, schaltete man — wie schon erwähnt — gänzlich aus.

Im übrigen richtete die Bank ihr Hauptaugenmerk auf die für die Verletzung des Privilegiums zu fordernden Entschädigung, wobei sie in dieser Haltung dadurch bestärkt wurde, daß das Geschäftsertragnis im Jahr 1867 hinter dem der vorangegangenen Zeit zurückblieb, was hauptsächlich auf die steigende Emission der Staatsnoten zurückzuführen war. Zum erstenmal war das Noteninstitut nicht in der Lage, den Aktionären

eine Dividende von 7% des Aktienkapitals aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen. Damit begann der § 4 des Übereinkommens vom Dezember 1862 wirksam zu werden, demzufolge der Staat der Bank eine jährliche Pauschalsumme von 1 Million Gulden zu entrichten hat, wenn dies zur Ergänzung der zu verteilenden Dividende auf 7% notwendig ist. Aber auch nach Empfang dieser Million blieb noch ein Fehlbetrag von 510.000 bis 520.000 Gulden, um diese 7% voll zu erreichen.

Ende November 1867 stellte die Bankdirektion ein dahinzielendes Begehren an den Finanzminister, wobei sie die Deckung des Fehlbetrages als Vorschuß auf den Entschädigungsanspruch verlangte. Der Finanzminister bewilligte ohne weiteres die Flüssigmachung des Betrages von 1 Million zwecks Ergänzung der Dividende auf 7%, behielt sich aber die Entscheidung über die weitere Zahlung von ca. 500.000 Gulden vor. Was die Entschädigung für die Verletzung des Privilegiums betrifft, so hatte der Finanzminister schon früher nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß es sich um eine gemeinsame Angelegenheit handle und eine Entscheidung erst nach Ordnung der Rechtsverhältnisse mit Ungarn getroffen werden könne. Damit nicht zufrieden, hatte die Nationalbank schon am 4. Juni 1867 dem Haus der Abgeordneten des Reichsrates eine Eingabe unterbreitet, in welcher die Direktion an das Parlament „die ehrfurchtsvolle Bitte richtete, es möge in Erwägung des Umstandes, daß durch die Gesetze vom Jahre 1866 das Privilegium, somit vertragsmäßig erworbene Rechte, verletzt worden sind, dem hohen Haus der Abgeordneten hochgeneigtest gefallen, auf die Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand und auf die baldige Erzielung einer endgiltigen Vereinbarung bezüglich der von der privilegierten österreichischen Nationalbank erhobenen Entschädigungs-Ansprüche hinzuwirken“.

So war die Situation am Ende des Jahres 1867.

In der ordentlichen Generalversammlung, welche am 16. Jänner 1868 stattfand, berichtete der Gouverneur nur mit wenigen Worten über das Verhältnis zu Ungarn. Umso ausführlicher sprach er über die Entschädigungsfrage sowie über die Notwendigkeit einer Abänderung der Bankgesetze. Mit Bedauern wurde festgestellt, daß das Abgeordnetenhaus die Petition der Bank bisher nicht beantwortet habe, was offenbar darauf zurückzuführen

sei, „daß das Parlament durch die Beratung des Ausgleiches mit Ungarn vollständig in Anspruch genommen war“.

Im folgenden Jahr zeigte es sich bald, daß die Entschädigungsfrage von der des Verhältnisses zu Ungarn nicht zu trennen war und welcher Fehler darin lag, daß die Bankleitung den ungarischen Fragenkomplex trotz der großen Ambitionen der jenseitigen Reichshälfte nur nebenbei behandelte. So schrieb z. B. anfangs 1868 der „Pester Lloyd“: „Ungarn ist mündig geworden und wird hoffentlich bald durch den Mund seiner Vertreter den natürlichen und billigen Wunsch äußern, sich sein Bankwesen selbst besorgen zu dürfen. Warum sollte Ungarn nicht seine Nationalbank haben dürfen?“

Erst am 27. Februar 1868 reagierte das Abgeordnetenhaus auf die Petition, welche die Bankleitung am 4. Juni 1867 an das Parlament gerichtet hatte. Prinzipiell wurde das Begehren des Noteninstituts wohl anerkannt und das Finanzministerium aufgefordert, „so bald als tunlich mit den Vertretern der Nationalbank Verhandlungen zu eröffnen, zu dem Zwecke, die Beschwerde und Lage der Nationalbank zu prüfen, ein entsprechendes Übereinkommen zu verabreden und dieses der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten“. Der Finanzminister erklärte, daß die Regierung sich mit dem ungarischen Ministerium ins Einvernehmen setzen müsse, da alle in der Bankfrage zu treffenden Maßnahmen in einer Wechselbeziehung zur Frage der Regelung der Valuta stehen, die als eine beiden Staaten gemeinsame Angelegenheit zu betrachten ist. Die Regierung halte eine umfassende Enqueté zur Untersuchung des Gesamtkomplexes der Regelung der Währung und des damit im Zusammenhang stehenden Bankwesens für geboten.

Durch die Verkoppelung der Entschädigungsfrage mit einer mit Ungarn zu vereinbarenden Gesamtregelung der Währung sah die Nationalbank ihre Forderungen wieder auf die lange Bank geschoben, ohne sich darüber klar zu sein, wie sehr sie selbst an dieser Lage schuldtragend war. Es blieb ihr nichts anderes übrig, als sich nunmehr mit dem anderen Komplex zu befassen, der auf dem Programm des Jahres 1868 stand: die Abänderung der Statuten und des Übereinkommens vom Jahre 1862. Ein Komitee, bestehend aus vier Mitgliedern des Direktoriums und ebenso vielen des Bankausschusses, war anfangs des Jahres beauftragt worden, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Nach einer Reihe von Beratungen war dieses Komitee in der Lage,

seinen Entwurf in Gesetzesform gekleidet der Bankdirektion und dem Bankausschuß in einer gemeinsamen Sitzung zu unterbreiten. Diese beiden Körperschaften billigten die Vorschläge, worauf sie am 5. März 1868 dem Finanzminister Dr. Brestel zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wurden.

Die wichtigsten Änderungen der Bankakte, welche dieses Projekt enthielt, waren folgende:

1. Das permanente Darlehen von 80 Millionen soll unter allen Umständen, vom 1. Jänner 1868 angefangen, mit 4% jährlich verzinst werden.

2. Eine Verminderung des Aktienkapitals der Bank von 110 Millionen auf 90 Millionen Gulden soll durch Rückzahlung von 135 Gulden pro Aktie vorgenommen werden.

3. Wechsel können bei entsprechender Vertrauenswürdigkeit auch mit zwei Unterschriften angenommen werden.

4. Voll eingezahlte Aktien von Industrieunternehmungen sollen ebenso wie Effekten von Landes- und Kommunalstellen unbeschränkt lombardfähig werden.

Dieser Schritt des Noteninstituts blieb zunächst ohne Ergebnis. Am 4. April 1868 erfolgte eine Urgenz, wobei die Bankleitung darauf hinwies, daß sie bis längstens Mitte Mai der nur vertagten Generalversammlung Rechenschaft zu geben habe. Wieder kam keine Antwort. Jedoch gab der Finanzminister inoffiziell zu verstehen, daß man nichts ohne vorangehende Verhandlungen mit Ungarn entscheiden könne. Geduld sei nötig. Die verlangte 4prozentige Verzinsung des permanenten Darlehens hingegen müsse er sogleich abweisen.

Unter diesen so traurigen Auspizien trat die Generalversammlung am 16. Mai 1868 wieder zusammen. Der Gouverneur berichtete über seine ergebnislosen Schritte bei der österreichischen Regierung und stellte hierauf die von der Bankdirektion als wünschenswert angesehenen Änderungen der Statuten und des Übereinkommens vom Jahre 1862 zur Diskussion.

Nach kurzer Debatte faßte man den Beschluß, die Direktion und den Ausschuß zu weiteren Verhandlungen zu ermächtigen, deren Ergebnis entweder einer außerordentlichen Generalversammlung oder der nächsten regulären Jahressitzung zur Genehmigung vorgelegt werden solle.

Der Beschluß der Generalversammlung blieb nicht ohne Wirkung auf den Finanzminister. Endlich geriet der Apparat der Gesetzgebung in Bewegung; aber weit davon entfernt, die Entschädigungswünsche der Notenbank auch nur in Erwägung zu ziehen, legte Dr. Brestel am 27. Mai 1868 den Entwurf eines Gesetzes auf den Tisch des Abgeordnetenhauses, durch welches „das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der privilegierten österreichischen Nationalbank provisorisch abzuändern“. Die Abänderungen, welche der Entwurf vorsah, bezogen sich aber nur auf unwesentliche Materien. So wurde die Erweiterung des Kommissions-, des Darlehens- und des Eskontgeschäftes in Aussicht genommen sowie die Einbeziehung von Wechseln auf auswärtige Plätze in die Notenbedeckung.

Wichtiger war das im Gesetzentwurf nicht Enthaltene, nämlich alle Fragen, die mit der Verminderung des Kapitals, worauf die Bankleitung besonderen Wert legte, zusammenhingen, ebenso die Angelegenheit des Darlehens von 80 Millionen Gulden und der von der Bank gewünschten Verzinsung sowie das Problem der Beziehungen zu Ungarn.

In seinem Begründungsvortrag vor dem Abgeordnetenhaus wies der Minister auf die Notwendigkeit hin, den Geschäftskreis der Bank zu erweitern, da der Staat zu einem Zuschuß von 1 Million verpflichtet sei, wenn das Institut ein bestimmtes Erträgnis nicht erzielt. Die von der Regierung vorgeschlagenen Maßregeln hätten diesen Zweck. Alles weitere müsse bis zur definitiven Regelung der Bankfrage und der Valuta im Weg von Verhandlungen mit Ungarn in Schwebe bleiben.

Ehe die Bankleitung noch in die Lage kam, überhaupt Stellung zu nehmen, gelangte der Entwurf im Parlament zur Annahme und wurde mit Gesetz vom 30. Juni 1868 unverändert publiziert. Die Bank mußte sich mit der Auffassung des Finanzministers abfinden, daß keine Statutenänderung ohne ungarische Zustimmung mehr möglich war.

Dr. Brestel bemühte sich aber in persönlichen Verhandlungen mit dem ungarischen Finanzminister Konzessionen zugunsten der Nationalbank zu erlangen. Schließlich konnte er am 10. Oktober dem Bankgouverneur mitteilen, daß die wichtigste Forderung der Nationalbank — Herabsetzung des Aktienkapitals — erfüllt werden könne. Was aber die Anerkennung des Privilegiums angehe, so wäre die ungarische Regierung nicht von ihrer Rechtsauffassung

abgegangen, daß seine Geltung im ungarischen Bereich ihrer besonderen Bewilligung unterworfen sei. Auch in der Frage des ungarischen Anteils an der 80-Millionen-Schuld konnte Dr. Brestel nichts erreichen. In seiner Note an den Gouverneur teilte der Finanzminister mit, daß die ungarische Regierung gegen die gewünschte Verminderung des Aktienkapitals nur unter der Bedingung nichts einwenden wolle, daß der Barschatz der Bank nicht verringert werde. Auch von weiteren Konzessionen geringerer Bedeutung berichtete er und gab außerdem der Bank das Versprechen, noch vor Ende des Jahres 1869 eine das Vertragsverhältnis zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank in allen Beziehungen regelnden Gesetzesvorlage parlamentarisch einzubringen.

Über diese Zugeständnisse des Finanzministers herrschte in der Bankdirektion lebhaftes Genugtuung. In der Öffentlichkeit wurde die neue Situation günstig aufgenommen, wie es sich auch in einem Steigen des Kurses der Aktien der österreichischen Nationalbank an der Wiener Börse zeigte: sie notierten Ende September 716 und Ende Oktober bereits 808. In der allgemeinen Euphorie merkte man freilich nicht, daß Ungarn trotz der gemachten Zugeständnisse noch weit davon entfernt war, das Bankprivilegium sowie einen Anteil an der 80-Millionen-Schuld anzuerkennen. Nur der wiederholt genannte Publizist Joseph Neuwirth spielte die undankbare Kassandrarolle weiter.

Immerhin konnte die österreichische Nationalbank von einer Teilentschädigung für die Verletzung des Privilegiums, welche im Jahre 1866 erfolgt war, sprechen. Mit dem Gesetz vom 13. November 1868 wurde bestimmt: „Der in 110,250.000 Gulden ö. W. bestehende auf 150.000 Aktien eingezahlte Bankfonds wird auf neunzig Millionen Gulden vermindert. Die Verminderung des Bankfondes hat durch Rückzahlung von 135 Gulden in Banknoten auf jede einzelne Aktie zu geschehen.“

Außerdem wurden mit Finanzministerialerlaß vom 30. Oktober 1868 einige Änderungen der Bankstatuten verfügt, durch welche man eine Besserung der Erträgnisse der Bank erhoffte. Auf Grund dieses Erlasses konnten auch Devisen zur bankmäßigen Notenbedeckung verwendet werden. Im Depotgeschäft erhielt das Institut das Recht, verzinsliche Depositen zu übernehmen. Auch im Hypothekengeschäft erfolgten einige Erleichterungen.

Hingegen blieb die 80-Millionen-Schuld nach wie vor eine solche der österreichischen Reichshälfte.

Der starke Rückgang der Erträge verursachte in der Bankdirektion große Beunruhigung. Ebenso wie im vorangegangenen Jahr war die Bank nicht in der Lage, an die Aktionäre die Mindestdividende von 7% des Aktienkapitals zu verteilen, ohne die vertragsgemäße Subsidiarzahlung des Staates im Betrag von 1 Million Gulden in Anspruch zu nehmen. Doch ergaben sich diesmal durch eine sehr eigenartige Rechtsauffassung des Finanzministers unerwartete Schwierigkeiten. Anstatt offen zu erklären, daß er vor Bereinigung des Verhältnisses zu Ungarn zu keiner Zahlung bereit sei, wählte der Finanzminister einen Weg, der sowohl juristisch als auch moralisch die schwersten Bedenken hervorrief.

In einer Note an den Bankgouverneur, welche erst am 23. Dezember 1868 bei der Direktion einlangte, hieß es u. a.: „Die Reduktion des Bankfonds auf 90 Mill. fl wird im Sinne des Gesetzes sofort zu erfolgen haben. Demnach wird die eventuelle Zahlung der Pauschalsumme von 1 Mill. fl für die Schuld des Staates an die Bank von letzterer jetzt nur mehr dann angesprochen werden können, wenn das als Dividende unter die Aktionäre zu verteilende Jahreserträgnis 7% von 90 Millionen Gulden, d. i. 6,300.000— fl, nicht erreicht.“ Ferner erinnerte Dr. Brestel die Bankleitung daran, daß alle Maßregeln zur Verbesserung der Lage der Bank angewendet worden sind, die im Moment durchführbar waren.

Man kann sich denken, welchen Eindruck dieser Versuch der Regierung, dem Gesetz und dem Vertrag rückwirkende Kraft einzuräumen, auf die Bankdirektion ausübte. Bis zum 15. November hatte das Bankkapital 110'25 Millionen betragen und nur die letzten 1½ Monate des Jahres und damit auch der Tag der Jahresbilanz wiesen den reduzierten Kapitalbetrag auf. Daraus das Recht abzuleiten, die ganze Jahresdividende vom reduzierten Betrag zu berechnen, war ein Vorgang, den man wohl von jedem Gesichtspunkt aus als unmöglich bezeichnen konnte. Es fiel der Bankdirektion nicht schwer, eines ihrer Gegenargumente auf die Annahme des umgekehrten Falles zu stützen. Hätte am 15. November eine Kapitalvermehrung stattgefunden — wäre dann der Finanzminister damit einverstanden gewesen, die gesamte Dividende vom höheren Betrag zu bemessen?

Eine geharnischte Note der Bankdirektion an den Finanzminister, in der es hieß, daß zur Durchsetzung der von der Nationalbank vertragsmäßig erworbenen Rechte alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen sein werden, blieb ohne jedes Resultat.

In der Generalversammlung, welche am 16. Jänner 1869 zusammentrat, blieb der Bankdirektion nichts anderes übrig, als von dem „höchstpeinlichen Ereignis“ zu berichten. Es kam die niedrigste Dividende seit dem Bestand der Nationalbank, u. zw. 48 fl pro Aktie, zur Ausschüttung.

Am Jahresende 1868 konnte die Bank einen Metallschatz von fl 108,642.872'— aufweisen, ferner einen Devisenvorrat (in Metall zahlbare Wechsel) in der Höhe von fl 38,678.388'—. Der Banknotenumlauf betrug fl 276,185.150'—, wozu aber noch ein Staatsnotenumlauf von fl 298,333.000'— kam. Das Silberagio stellte sich immer noch auf 17'5⁰/₁₀.

Das Personal der österreichischen Nationalbank in Wien und in den Filialen bestand aus 336 Beamten, 141 Dienern und 148 Arbeitern. In der gesamten österreichisch-ungarischen Monarchie unterhielt das Noteninstitut 20 Filialen.

Die Zeit, die dem Abschluß des österreichisch-ungarischen Ausgleiches folgte, brachte bis 1873 ein ständiges Ansteigen der Konjunktur, welche auch durch den deutsch-französischen Krieg nur eine geringfügige Unterbrechung erfuhr, nach dem Einströmen der französischen Kriegsentschädigung jedoch einen neuen Kulminationspunkt erreichte. Für Österreich ermöglichte der Getreidereichtum Ungarns ein bedeutendes Exportgeschäft, dessen belebende Wirkung auf die Gesamtwirtschaft nicht ausblieb. Die Lage der Staatsfinanzen besserte sich, insbesondere die Steuereingänge wurden größer.

Wie immer hatte auch dieser neue Wirtschaftsaufschwung eine bedauerliche negative Seite: die immer mehr überhandnehmende Spekulationssucht. Vor allem glaubten die Ungarn, deren Nachholbedarf ein großer war, mit einem gewaltigen Ruck aus einem Agrar- einen Industriestaat schaffen zu können. Auch auf dem Bank-, Versicherungs- und Eisenbahnsektor wollten sie alle Versäumnisse in kurzer Zeit aufholen. Praktisch äußerte sich das in einer ständigen Reihe von Neugründungen. Täglich entstanden neue Aktien-

gesellschaften: Brennereien, Brauereien, Hotels, Versicherungsgesellschaften und die seltsamsten Kreditinstitute, z. B. eine „Weinkreditbank“, oder gar eine „Borsten-Vieh-Marstall- und Vorschußaktiengesellschaft“. In der Regel blieb es bei den großen „Gründungen“. Aktien von in Wirklichkeit nicht existierenden Unternehmungen wurden an die Börse gebracht, ihr Kurs emporgeschraubt, dann mit Gewinn realisiert, worauf die „Gesellschaften“ ebenso schnell verschwanden wie sie gekommen waren. Schon 1868 hatte es Neuemissionen von ca. 200 Millionen Gulden gegeben, eine Summe, welche von Jahr zu Jahr anstieg, bis die unvermeidliche Katastrophe 1873 eintrat. Aber schon 1869 wurde die Börse zum Brennpunkt des öffentlichen Lebens; alle Gesellschaftsschichten waren von dem Spekulationstaumel erfaßt. Bei der Nationalbank, welche nach wie vor durch die ungelöste Entschädigungsfrage und in zweiter Linie durch die ungarische Angelegenheit voll in Anspruch genommen war, erregte die Spekulation große Besorgnis; das Institut sah sich einem ständigen Ansteigen seines Notenumlaufes gegenüber, der bekanntlich, soweit er durch Metall ungedeckt war, einer Begrenzung mit 200 Millionen Gulden unterlag. Die Maßnahmen, welche die Direktion ergriff, beschränkten sich zunächst auf eine Realisierung von Devisen, um auf diese Weise den Silberschatz zu erhöhen, sowie auf eine geringfügige Steigerung der Bankrate. Auch die Dotationen einiger Zweiganstalten wurden gekürzt.

Die Zinsfußerhöhung hatte eine starke Signalwirkung auf die Börse. Die unaufhörliche Aufwärtsbewegung der Kurse fand eine Unterbrechung. Vom 27. August 1869 bis zum Ende dieses Monats fielen z. B. die Aktien der Creditanstalt von 304 auf 275 Gulden.

Damit war die unvermeidliche Krise, welche auf jede übertriebene Spekulation folgen muß, eröffnet. Als die Zusammenbrüche der leichtsinnigen Gründungen begannen, suchte man, wie gewöhnlich, nach einem Sündenbock. Vor allem tat man das in Ungarn, wo die Spekulation am stärksten und dementsprechend der Rückschlag am fühlbarsten war. Man glaubte, diesen Sündenbock in der — Nationalbank zu finden. Die Zeitungen forderten die Bankleitung auf, zum weiteren Verkauf ihres Devisenvorrates zu schreiten, nur um der Börse neue Mittel zuführen zu können, ja man verlangte sogar die Aufhebung der Bankakte.

Wie immer in Krisenzeiten, benützten die Kommerzbanken die Refinanzierungsquelle der Nationalbank in erhöhtem Maß, wodurch ein starkes Anschwellen des Eskontportefeuilles beim Noteninstitut zu verzeichnen war. Generalsekretär v. Lucam sah sich veranlaßt, den Instituten nahezu legen, ihre Einreichungen auf das geringste Maß zu beschränken. Zu diesem Zweck wurden die im Saldosaal vertretenen Banken zu einer Besprechung über die augenblickliche Lage des Geldmarktes eingeladen.

Das Ergebnis dieser Konferenz entbehrt auch heute nicht des Interesses. Die Nationalbank erklärte, daß sie den normalen, legitimen Ansprüchen des Handels und der Industrie soweit wie möglich entsprechen werde; sie fühle sich jedoch weder berufen noch berechtigt, ihre Noten zu vermehren, „um die naturgemäße Klärung des Effektenmarktes künstlich aufzuhalten oder wie immer zu beeinflussen“.

Die Nationalbank machte weiters geltend, daß ihre Möglichkeit, den Geldmarkt zu stützen, nicht überschätzt werden sollte, da sie nicht gleichzeitig dem Handel und der Industrie ausgiebig zu Hilfe kommen und den selbständigen Kreditinstituten einen genügenden Reeskont einräumen könne. Die Bank beabsichtige jedoch nicht, eine weitere Erhöhung des Zinsfußes im Eskontgeschäft vorzunehmen.

Die Wirkung dieser Veröffentlichung, welche am 5. September 1869 erfolgte, war gegen alle Erwartungen katastrophal. Die Tatsache, daß sich die Nationalbank nicht bereit zeigte, der Börse zu Hilfe zu kommen, führte am 7. September 1869 zu einer Panik, wie sie in den Annalen der Wiener Börse noch nicht zu verzeichnen war. Nicht nur die Spekulationspapiere, sondern auch die Aktien der soliden Banken, Industrie- und Eisenbahnunternehmungen wurden von der Baisse ergriffen, vor allem aber die eigenen Aktien der Nationalbank, welche von 767 am 26. August auf 707 am 7. September fielen. Die Aktien der Creditanstalt erreichten einen Tiefstand von 230 (gegenüber 304 vor Beginn der Krise).

In diesen Tagen der Börsenpanik war noch eine interessante Intervention der Nationalbank zu verzeichnen. Am 6. September sprach die Anglo-österreichische Bank den Wunsch aus, die Nationalbank möge von ihr sofort 50.000 Stück Napoléondor übernehmen und den Gegenwert von 400.000 Gulden in Noten ausfolgen. Infolge der Dringlichkeit des Falles glaubte

der Generalsekretär, es auf sich nehmen zu dürfen, dieses Geschäft auf drei Monate mit 2prozentiger Verzinsung als Kauf gegen Rückkauf abzuschließen.

Die Ereignisse des 7. September 1869 waren nur ein kleines Vorspiel für den vollkommenen Zusammenbruch der Spekulation im Mai 1873, welcher unter dem Namen „Der große Krach“ in die Wirtschaftsgeschichte eingegangen ist. Zu dieser Entwicklung trugen freilich auch die Krisenerscheinungen bei, welche mit dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71, noch mehr aber mit den Folgen des Friedensschlusses zusammenhingen, worauf wir später zurückkommen werden.

Die Tage nach dem Kriegsausbruch am 19. Juli 1870 zeitigten die gleichen Symptome wie immer in ähnlichen Situationen. An der Wiener Börse stürzten die Kurse so sehr, daß sie sogar die Tiefpunkte vom September 1869 unterschritten. Es zeigte sich, daß eine neue Spekulationswelle bereits bestanden hatte, die nun durch die Ereignisse ihren gewaltsamen Abbau erfuhr. Die Situation verschlimmerte sich auch durch das Übergreifen der Krise auf die ausländischen Börsen; die früher gekauften österreichischen Effekten wurden in Massen auf den Wiener Markt geworfen.

Das Agio des Silbers, welches vor der Kriegserklärung 17% betragen hatte, stieg im Laufe des Monats Juli auf 31%. Der Mangel an Zirkulationsmitteln machte sich bald fühlbar und wie gewöhnlich richteten sich alle Augen auf die Nationalbank, von deren Gebarung man wieder einmal Wunder erwartete.

Generalsekretär Lucam beantragte folgende Maßnahmen: Erhöhung des Zinsfußes um 1%; Bemessung des täglichen Eskontes nach den entsprechenden Eingängen; Einrechnung der Devisen in die Metalldeckung. Die Direktion erhob keine wesentlichen Einwände gegen diese Vorschläge mit Ausnahme der Zinsfußerhöhung. Noch immer war ein Teil der Direktoren nicht so weit, die Interessen der Aktionäre dem allgemeinen Wohl unterzuordnen. Schließlich ging aber auch dieser Antrag durch, wobei man die Signalwirkung einer Zinsfußerhöhung auf das Publikum besonders betonte.

Die beantragte Einrechnung der Devisen in die Metalldeckung erforderte eine Abänderung der Statuten, was nur auf parlamentarischem Weg möglich war. Da aber das Parlament gerade nicht tagte, geschah dies auf Grund des

§ 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Eine kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1870 verfügte diese Abänderung, indem sie die Nationalbank ermächtigte, „die derzeit in ihrem Besitze befindlichen Wechsel auf auswärtige Plätze in der Maximalhöhe von 33 Millionen Gulden in die erforderliche metallische Bedeckung des Notenumlaufes einzurechnen“.

Der österreichische Finanzminister Holzgethan hatte es freilich für nötig gehalten, vorher die Zustimmung der ungarischen Regierung einzuholen. Der ungarische Finanzminister benützte diese Gelegenheit, eine Erhöhung der Dotation der ungarischen Bankfilialen sowie die Zulassung bestimmter ungarischer Papiere zum Lombardgeschäft zu verlangen, Forderungen, denen die Bankleitung nachkommen mußte. Dafür erklärte sich der ungarische Finanzminister bereit, den gesamten Komplex der Bankfrage „gelegentlich der nächsten Wintersession auf die Tagesordnung des ungarischen Reichstages zu bringen“.

Die Proklamation König Wilhelms I. von Preußen zum deutschen Kaiser im Spiegelsaal von Versailles bildete den großen Auftakt des Jahres 1871. Eine neue Großmacht war in Europa entstanden, welche in den nächsten 45 Jahren dem Erdteil sein Gepräge geben sollte.

Die Auswirkungen des Friedensschlusses auf die Wirtschaft waren hauptsächlich dadurch gegeben, daß Frankreich eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden in Gold an das neue Deutsche Reich zu zahlen hatte. Wenn auch Deutschland den größten Teil dieser Summe im Juliusturm von Spandau hortete, führte doch der einfließende Goldstrom zu währungspolitischen Erschütterungen in vielen Ländern. Zu den Sorgen der österreichischen Nationalbank wegen ihres ungeklärten Verhältnisses zu Ungarn und ihrer strittigen Forderung der Verzinsung der 80-Millionen-Schuld trat nun eine neue hinzu: das ständige Fallen des Silberpreises, der, abgesehen von dem Einströmen des französischen Goldes, auch durch neue ausgiebige Funde dieses Metalles in Südamerika noch weiter reduziert wurde.

Generalsekretär Lucam trug aber diesen Schwierigkeiten vollauf Rechnung. Er schritt im Jahre 1871 an die Veräußerung von Devisen in großem Maßstab, wobei es ihm wichtig erschien, nicht nur den Verkaufserlös in Gold zu halten, sondern auch zumindest einen Teil des bisherigen Silbervorrates in das sicherere Metall umzuwandeln. Ein Hindernis ergab

sich dadurch, daß der § 14 der Bankstatuten vorsah, es könne Gold anstatt Silber nur bis zur Höhe des vierten Teiles des Metallvorrates zur Bedeckung verwendet werden. Aus diesem Grund trat die Bankleitung im Oktober 1871 an die Regierung mit dem Ersuchen heran, diese Beschränkung auf gesetzlichem Weg aufzuheben. Sie wurde dabei durch ein gleiches Einschreiten der großen Wiener Kommerzbanken unterstützt. In seiner Note an den Finanzminister betonte das Bankdirektorium, daß die Bestimmung des § 14 keinen wesentlichen praktischen Wert habe, da schon im Münzvertrag von 1857 die Einführung der Goldwährung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen war. Freilich sei Österreich im Jahre 1867 aus dem Deutschen Münzvertrag ausgeschieden, jedoch habe das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn von 1867 an der Notwendigkeit der Einführung der Goldwährung festgehalten. Auch das Deutsche Reich werde voraussichtlich in nächster Zukunft ein solches Währungssystem annehmen.

Der § 14 der Statuten sollte daher nach der Meinung der Bankleitung von nun an lauten: „Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.“

Die Regierung kam dem Wunsch der Nationalbank nach. Das entsprechende Gesetz wurde am 18. März 1872 publiziert. Dadurch war die Nationalbank in die Lage versetzt, ihren Goldbesitz weiter zu vermehren. Er hatte Ende 1869 nur einen Wert von ca. 235.000 Gulden. Ende 1875 waren bereits 67'8 Millionen Gulden in Gold und für 11'3 Millionen Gulden Golddevisen vorhanden.

In der ungelösten Frage der Verzinsung der 80-Millionen-Schuld entschloß sich die Nationalbank, den im Jahre 1868 rückständig gebliebenen Rest von 340.543 Gulden endlich einzuklagen. Der Bankanwalt Dr. Frantz brachte beim Landesgericht in Wien die Klage auf Zahlung dieses Betrages gegen die k. k. niederösterreichische Finanzprokurator ein. Der Prozeß, welcher — wie wir vorwegnehmen wollen — niemals zu einem Ende gelangte, wurde auf Grund der damals bestandenen, äußerst komplizierten Zivilprozeßordnung auf schriftlichem Weg geführt. Die beklagte Partei erhob zunächst den Rekurs gegen die „aufrechte Erledigung“ der Klage, welcher vom Oberlandesgericht abgewiesen wurde. Hierauf erfolgte der Revisionsrekurs beim

Obersten Gerichtshof, ohne daß noch im geringsten auf den Gegenstand selbst eingegangen worden wäre. Außerdem erhob die Finanzprokurator noch die „Einwendung der Inkompetenz“. Die Neue Freie Presse bemerkte zu diesem äußerst seltsamen Prozeß in ihrer Nummer vom 8. Dezember 1871: „Sicher ist, daß, wenn es überhaupt noch ein Mittel geben könnte, um die Haltung der Staatsverwaltung in ein geradezu beschämendes Licht zu setzen, es in der Methode liegt, in welcher dieser Prozeß geführt wird. Anstatt in den Gegenstand mit dem Ernste und der Würde, wie es den zwei streitenden Parteien ziemt, einzugehen, sehen wir hier die Mittel der kleinen Rabulistik, das Gebaren von Schuldnern, die sich um jeden Preis Fristen erwirken wollen, kopieren. Das ist ein unwürdiges Schauspiel.“

DER „GROSSE KRACH“ DES JAHRES 1873

Mit der Kraft eines Elementarereignisses brach im Monat Mai 1873 die Katastrophe über den Wiener Geld- und Effektenmarkt herein; fünf Jahre ununterbrochener Überspekulation fanden ein Ende, das von einsichtigen Beurteilern längst vorausgesehen worden war. Die Wirkung war umso schlimmer, als der Zusammenbruch mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Wiener Weltausstellung zusammenfiel. Seit einem Jahr hatte man diesem internationalen Ereignis mit den größten Hoffnungen und Erwartungen entgegengesehen, ja eine Epoche großen ausländischen Kapitalzuflusses und damit eines neuen wirtschaftlichen Aufschwungs erwartet.

Während des ganzen Monats April 1873 zeigten sich bereits die Anzeichen der bevorstehenden Börsenkrise. Die Kurse bröckelten stoßweise ab, der Spekulation begann sich größte Mutlosigkeit zu bemächtigen. Die Eröffnung der Weltausstellung am 1. Mai bedeutete einen ganz kurzen Auftrieb, der bald in schärfsten Pessimismus umschlug. Jeder Tag brachte an der Börse neue Insolvenzen, nicht weniger als 150 Zahlungseinstellungen kleiner Spekulanten zählte man in der Zeit vom 5. bis 8. Mai. Am 9. Mai gab die Insolvenz des bekannten und als solid angesehenen Kommissionshauses Petscheck das Signal zum allgemeinen Zusammenbruch. Es war nicht möglich, Kurse festzustellen, man beschloß, den Zahltag bis zum 15. Mai aufzuschieben

Obersten Gerichtshof, ohne daß noch im geringsten auf den Gegenstand selbst eingegangen worden wäre. Außerdem erhob die Finanzprokurator noch die „Einwendung der Inkompetenz“. Die Neue Freie Presse bemerkte zu diesem äußerst seltsamen Prozeß in ihrer Nummer vom 8. Dezember 1871: „Sicher ist, daß, wenn es überhaupt noch ein Mittel geben könnte, um die Haltung der Staatsverwaltung in ein geradezu beschämendes Licht zu setzen, es in der Methode liegt, in welcher dieser Prozeß geführt wird. Anstatt in den Gegenstand mit dem Ernste und der Würde, wie es den zwei streitenden Parteien ziemt, einzugehen, sehen wir hier die Mittel der kleinen Rabulistik, das Gebaren von Schuldnern, die sich um jeden Preis Fristen erwirken wollen, kopieren. Das ist ein unwürdiges Schauspiel.“

DER „GROSSE KRACH“ DES JAHRES 1873

Mit der Kraft eines Elementarereignisses brach im Monat Mai 1873 die Katastrophe über den Wiener Geld- und Effektenmarkt herein; fünf Jahre ununterbrochener Überspekulation fanden ein Ende, das von einsichtigen Beurteilern längst vorausgesehen worden war. Die Wirkung war umso schlimmer, als der Zusammenbruch mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Wiener Weltausstellung zusammenfiel. Seit einem Jahr hatte man diesem internationalen Ereignis mit den größten Hoffnungen und Erwartungen entgegengesehen, ja eine Epoche großen ausländischen Kapitalzufflusses und damit eines neuen wirtschaftlichen Aufschwungs erwartet.

Während des ganzen Monats April 1873 zeigten sich bereits die Anzeichen der bevorstehenden Börsenkrise. Die Kurse bröckelten stoßweise ab, der Spekulation begann sich größte Mutlosigkeit zu bemächtigen. Die Eröffnung der Weltausstellung am 1. Mai bedeutete einen ganz kurzen Auftrieb, der bald in schärfsten Pessimismus umschlug. Jeder Tag brachte an der Börse neue Insolvenzen, nicht weniger als 150 Zahlungseinstellungen kleiner Spekulanten zählte man in der Zeit vom 5. bis 8. Mai. Am 9. Mai gab die Insolvenz des bekannten und als solid angesehenen Kommissionshauses Petscheck das Signal zum allgemeinen Zusammenbruch. Es war nicht möglich, Kurse festzustellen, man beschloß, den Zahltag bis zum 15. Mai aufzuschieben

und inzwischen Kompensationskurse anzunehmen. Der Kurszettel wies — eine seltsame Kuriosität — anstatt der Kurse nur Striche auf.

Inmitten der Panik dieses Tages, welcher als „Schwarzer Freitag“ in die Wirtschaftsgeschichte eingegangen ist, erinnerte man sich an die Nationalbank; sie sollte helfen. Der Präsident der Börsekammer erschien beim Finanzminister, um ihn zu ersuchen, bei der Nationalbank einzuwirken, daß sie mit Rücksicht auf die Situation den Eskont von Bankwechseln erweitere. Während man verhandelte, verschlechterte sich die Lage von Stunde zu Stunde, zumal da die Nachricht vom Selbstmord eines bekannten Börseagenten einlangte.

In einer ersten Besprechung der Vertreter der Wiener Banken unter dem Vorsitz des Vizegouverneurs der Nationalbank, Wodianer, wurde beschlossen, einen Aushilfsfonds in der Höhe von 13 Millionen Gulden zur Verfügung zu stellen. Die Nationalbank erklärte, nur innerhalb ihrer Notenreserve von 18 Millionen Gulden helfen zu können. In einer außerordentlichen Sitzung des Direktoriums der österreichischen Nationalbank wurde der Bericht des Vizegouverneurs Wodianer entgegengenommen und beschlossen, sich mit 5 Millionen Gulden an diesem Hilfsfonds zu beteiligen.

Es stellte sich sehr bald heraus, daß der Hilfsfonds, welcher dazu bestimmt war, an Privatfirmen und Einzelpersonen Darlehen gegen Unterlagen von nationalbankfähigen Papieren zu gewähren, nicht im entferntesten genüge, die Krise zu beschwören. In der Presse tauchte die Anregung auf, die Bankakte zu suspendieren, damit die Nationalbank in die Lage käme, genügend Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Andere Meinungen betonten nicht mit Unrecht, daß es nicht Aufgabe des Noteninstituts sei, der Börse zu Hilfe zu kommen. Bei Betrachtung der Ereignisse muß man tatsächlich immer wieder davon ausgehen, daß es sich nicht um eine allgemeine Wirtschaftskrise, sondern ausschließlich um eine Angelegenheit der Börse handelte. Da aber die Spekulation alle Schichten der Bevölkerung ergriffen hatte, mußte man befürchten, daß die Katastrophe sich auch auf der Börse fernstehende kaufmännische Kreise ausdehnen könnte. Der Hilferuf an Regierung und Nationalbank war daher nicht unbegründet.

In den Tagen vom 9. bis 13. Mai tagte das Direktorium der österreichischen Nationalbank so gut wie in Permanenz. Dazwischen fanden wiederholt Konferenzen mit dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister statt.

Wortführer der Nationalbank war Vizegouverneur v. Wodianer, der erklärte, er habe seit dem Jahre 1826 manches erlebt, aber einen Zustand wie den in diesen Tagen noch nie. Wenn die Nationalbank nach Abschaffung der gesetzlichen Kontingentierung durch Erhöhung ihres Notenumlaufes Geld beschaffe, so solle es nur deshalb geschehen, um solventen Leuten zu helfen, damit sie das, was sie an guten Werten besitzen, retten können.

Gouverneur Dr. v. Pipitz betonte, daß man nicht von einer „Suspension der Bankakte“ sprechen und damit Unruhe verbreiten dürfe. Es handle sich nur um eine Änderung des § 14 der Bankstatuten, die im Gesetz selbst vorgesehen sei. Eine Angelegenheit, die nur die Börse betreffe, dürfe man nicht zu einer Gefährdung der Valuta ausweiten lassen und damit die gesamte Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen.

Schließlich gab die Bankdirektion ihre Zustimmung zur Abänderung des § 14 der Statuten, verlangte aber, daß unter keinen Umständen die bisher geübte strenge Scheidung zwischen Industrie- und Finanzwechslern aufgegeben werde. Die große Vorsicht, mit welcher die Nationalbank damals vorging, hat ihre Früchte getragen. Sie selbst blieb im allgemeinen Zusammenbruch vollkommen aufrecht und von allen Wechselfällen unberührt.

Am 13. Mai 1873 erschien die kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welche folgenden Wortlaut hatte:

„Die Nationalbank wird ermächtigt, statutengemäß Wechsel zu eskontieren oder Effekten statutengemäß zu belehnen, ohne hinsichtlich der dafür ausgegebenen Notensummen an den im Absatz 2 des § 14 der Bankstatuten festgesetzten Betrag gebunden zu sein.“*)

Gleichzeitig richtete der Finanzminister de Pretis an den Bankgouverneur Dr. v. Pipitz ein Schreiben, in welchem er das Noteninstitut ersuchte, „von dem ihm mit dieser Verordnung eingeräumten Recht nur insoweit Gebrauch zu machen, als es notwendig ist, ernsteren Verwicklungen vorzubeugen“.

Auch diesmal hatte es der Finanzminister nicht versäumt, die Zustimmung der ungarischen Regierung einzuholen, obzwar sie das Privilegium der österreichischen Nationalbank für ihren Bereich nicht aner-

*) 200 Millionen Gulden.

kannte, das Noteninstitut vielmehr nur duldete. Im ungarischen Ministerrat entwarf der Finanzminister ein Bild des „trotzlosen Zustandes, in welchem sich der Wiener Geldmarkt seit einigen Tagen befindet“, gab aber großzügig die erbetene Zustimmung. Er unterließ es jedoch nicht, daran die Bedingung zu knüpfen, daß dem „ungarischen Geldmarkt sein verhältnismäßiger Anteil an der Wohltat der in Aussicht genommenen Maßregel ungeschmälert zugeführt werde“. Diese Forderung der ungarischen Regierung wurde vom österreichischen Finanzminister auf das wärmste unterstützt: Herr de Pretis übermittelte der Bankdirektion eine Abschrift der Note des ungarischen Finanzministers, betonte die „dankenswerte Bereitwilligkeit der ungarischen Regierung“ und ersuchte den Gouverneur, ihn „in die Lage zu setzen, unverweilt an das ungarische Finanzministerium die Erklärung abgehen lassen zu können, daß die Nationalbank auch dem ungarischen Handelsstand Geldmittel im entsprechenden Verhältnis zuführen werde“.

Diese Erklärungen erregten bei der Bankdirektion ziemlichen Unwillen, da sie mit der Unabhängigkeit der Bank schwerlich zu vereinbaren waren. Der Gouverneur brach jedoch in seiner bewährten diplomatischen Weise jede weitere Debatte ab und erklärte, „die Nationalbank werde dieselben soliden Grundsätze, welche sie bisher in ihrer Gebarung walten ließ, auch fernerhin mit Aufmerksamkeit und Vorsicht sich zur Richtschnur nehmen“.

Die Publikation der Regierungsverordnung über die Suspension des § 14 der Bankstatuten brachte jedoch nicht die erwartete Beruhigung. Die Kurse fielen weiter und täglich gab es neue Insolvenzen. Was die Nationalbank betrifft, so hatte sie faktisch von der ihr erteilten Ermächtigung nur in sehr geringem Maß Gebrauch gemacht. Die kaiserliche Verordnung hatte der Bank eine größere Operationsfreiheit eingeräumt, damit sie die Banknotenpresse zwar in Anspruch nehmen könne, ohne jedoch die Währung in Gefahr zu bringen. Ein Beweis mehr, daß die Krise nur eine Börseangelegenheit war, während Wirtschaft und Währung im großen und ganzen gesund blieben.

Nur von kurzen und unzureichenden Erholungspausen unterbrochen, dauerten die Kurszerstörungen bis Mitte Juli 1873 an. Besonders folgenreich waren die Zusammenbrüche zahlreicher „Börsenkomptoire“, denen die kleinen Leute ihre Ersparnisse, oft das jahrelang angesammelte Familien-

vermögen, anvertraut hatten. Diese Firmen nahmen an der Spekulation in besonders schwindelhafter Weise teil, vor allem die Firma Placht, deren ganzseitige Inserate in der Neuen Freien Presse unter dem Titel „Höchste Fruktifizierung von Bargeld ohne Risiko“ damals sprichwörtlich waren. Nach Verhaftung des Inhabers stellte sich heraus, daß den Passiven von 2,760.000 Gulden kaum für 9.000 Gulden Aktiven gegenüberstanden. Die vor dem geschlossenen Geschäftslokal versammelten Massen von kleinen Kaufleuten, Beamten, Kutschern, Dienern etc. boten ein trauriges Bild der Stimmung in diesen Tagen.

Von vielen Seiten traten Wünsche an die Nationalbank heran. Man verlangte eine Erweiterung der zur Belehnung zugelassenen Effekten. Die Bankleitung ging aber keineswegs über die statutenmäßig gestattete Belehnung hinaus. Alle Filialen verlangten Dotationserhöhungen und Erleichterungen im Eskont. In allen nur irgendwie vertretbaren Fällen zeigte die Nationalbank Entgegenkommen. Es erfuhren jedoch alle, die geglaubt hatten, daß man nach Aufhebung des § 14 der Statuten der Notenpresse freien Lauf lassen werde, eine große Enttäuschung.

Auch die ungarische Regierung ging bald von ihrer anmaßenden Haltung ab, welche sie am Beginn der Krise gezeigt hatte, als sie noch glaubte, ihr Land werde verschont bleiben. Das war aber keineswegs der Fall, denn die Spekulation hatte auch weite ungarische Kreise ergriffen, so daß sich bald ein großer Pessimismus jenseits der Leitha geltend machte, der durch Nachrichten über eine bevorstehende ungünstige Ernte noch verschärft wurde. Nun brauchte man plötzlich die österreichische Nationalbank; aus allen Teilen Ungarns kamen Deputationen nach Wien, welche um Intervention bei der Nationalbank baten. Auf einmal war von einer selbständigen ungarischen Notenbank keine Rede mehr, man war froh, daß das österreichische Noteninstitut auch in Ungarn fungierte und berechtigten Wünschen der dortigen Geschäftswelt bereitwilligst entgegenkam. Dies anerkannte auch der ungarische Finanzminister im Budapester Abgeordnetenhaus, indem er bemerkte, die Nationalbank habe den Anforderungen Ungarns in liberalster Weise Genüge geleistet.

Mitte Juni wurde ein Bankenconsortium gebildet, dessen Aufgabe es war, solche Werte aufzukaufen, deren verstärktes Ausgebot die ständigen Kurs-

rückgänge hervorrief. Das Konsortium bestand aus neun Bankvertretern sowie dem Generalsekretär der Nationalbank, welche selbst zur Bildung eines Sicherstellungsfonds den Betrag von einer Million Gulden zur Verfügung stellte. Sie erklärte sich außerdem bereit, Wechsel vom Aushilfskomitee auch mit einer längeren als dreimonatigen Laufzeit bis zum Höchstbetrag des nicht in Effekten angelegten Teiles des Reservefonds (11 bis 12 Millionen Gulden) zu eskontieren.

Mit Beginn des Monats August 1873 konnte man die schwere Krise an der Börse für überwunden ansehen. Die Kurse, welche im Laufe des Juli ihre Tiefpunkte erreicht hatten, fielen nicht weiter. Die Veröffentlichung der Semestralbilanzen der Banken und Baugesellschaften zeigten freilich die enorme Zerstörung an Substanzwerten, welche die Krise mit sich brachte. Eine unerwartet schlechte Ernte führte zu Preissteigerungen, die sich bei der geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung besonders unheilvoll auswirkten. Die Arbeitslosigkeit nahm bedeutende Dimensionen an, so daß man an eine produktive Arbeitslosenfürsorge in Form von staatlicher Arbeitsbeschaffung dachte. Überhaupt wurde der Ruf nach staatlichem Eingreifen immer vernehmbarer, was damals in der Zeit des schrankenlosen Laissez-faire-Liberalismus besonders paradox war.

Einen Rückschlag gab es freilich noch im Monat Oktober. Es handelte sich um eine Episode, welche in frappanter Weise die ewige Wiederkehr des Gleichen zeigt:

Die im Jahre 1863 gegründete Boden-Credit-Anstalt sowie ihre Tochtergesellschaft, der 1869 ins Leben gerufene Wiener Bankverein, gerieten infolge der Krise in große Schwierigkeiten, obzwar die erstgenannte Bank schon damals wegen ihrer Beziehungen zum Kaiserhaus sich des besten Rufes erfreute. Genauso wie später im Jahre 1929 trat die österreichische Regierung an die Creditanstalt sowie an das Bankhaus Rothschild mit dem Ersuchen heran, die Sanierung der Boden-Credit-Anstalt zu übernehmen. Dies geschah auch ebenso wie im Jahre 1929, nur mit dem Unterschied, daß die Boden-Credit-Anstalt bestehen blieb und nicht, wie 60 Jahre später, von der Creditanstalt übernommen werden mußte. Zur damaligen Sanierung waren 20 Millionen Gulden erforderlich, eine Summe, die dadurch zustande kam, daß das Stützungskonsortium die Wechsel der Boden-Credit-Anstalt

BÖRSE.

Beehrt durch ein Vertrauen, welches selbst meine kühnsten Erwartungen übertraf, da mir bei der am 1. December a. c. stattgehabten Zusammenkunft der P. T. Committenten meines Hauses von denselben einmüthig die unbeschränkte Disposition über alle anvertrauten Geldmittel zugesprochen worden ist, werde ich zuversichtlich Alles aufbieten, um meinen Geschäftsfreunden zu beweisen, dass man bei redlicher und umsichtiger Leitung von Börsen-Operationen Resultate erwirken kann, welche die Aufmerksamkeit aller Intelligenzen auf sich lenken müssen.

Ich eröffne hiemit vertrauensvoll für die

IV. grosse Börsen-Speculation

ein Conto, welches mit einer **Viertel-Million** dotirt werden soll.

Der alleinige Zweck wird die Forcierung von Börsen-Erfolgen ohne Differenz-Spiel sein. **Es sollen nämlich die Actien nur effectiv gekauft werden.** wodurch die Möglichkeit von Verlusten sich wesentlich verringert.

Jedermann soll es freistehen, sich an dieser Speculation mit beliebigen, jedoch durch 100 theilbaren Summen zu betheiligen, und keine Einlage darf weniger als 100 Gulden betragen.

Der Conto-Inhaber betrachtet diese Einlage als einen mir übergebenen Deckungsbeitrag zur Ausführung von Börsengeschäften, welche ich für seine Rechnung nach meinem Ermessen zu entriren und abzuwickeln berechtigt bin. Niemand kann dabei über seine Einlage hinaus zu weiteren Zahlungen verpflichtet werden.

Die für Rechnung der **IV. grossen Börsen-Speculation** entrirenen Geschäfte werden sechs Vertrauensmännern angezeigt, jedoch in einer Form, welche gegen jeden Missbrauch schützt. Die Speculationsdauer wird auf sechs Monate festgesetzt, alle zwei Monate wird eine vorläufige informative Bilanz gemacht.

Nach Ablauf der sechs Monate werden Kapital und Reingewinn den Herren Interessenten zur freien Verfügung gestellt. Ohne Berechnung von Sensarie begnüge ich mich mit 5-Percent vom erzielten Reingewinne.

Wer nur mit einiger Aufmerksamkeit die von mir auf dem Börsen-Speculations-Gebiete eingeführten neuen Einrichtungen verfolgte und dabei beobachtete, welch relativ kurzer Zeitraum nöthig war, um **drei Viertel-Millionen Gulden** zu gleichem oben angedeutetem Zwecke zu vereinigen, wird den Versuch wagen können, sich dort zu betheiligen, wo so grosse vereinte Kräfte zu allgemein überraschenden Resultaten geführt haben und führen werden.

Hochachtungsvoll

J. B. PLACHT,

Bankhaus für Fonds-Speculationen an der k. k. Wiener Börse,
Stadt, Werderthorgasse 7, in der Nähe der provis. Börse.

Durch die erste von den Vertrauensmännern scontirte Rechnungslegung wurde bewiesen, dass jeder Conto-Inhaber der

I. grossen Börsen-Speculation

bei einer Einlage von **fl. 500** für eine zweimonatliche Geschäftsperiode

fl. 118.82,

und mit Vorbehalt späterer genauer Rechnungslegung wird bewiesen werden, dass jeder Conto-Inhaber der

II. grossen Börsen-Speculation

für eine blos **zweiwöchentliche** Geschäftsperiode

fl. 40

Reingewinn beanspruchen kann.

1872

(Rechnung wird nicht basirt)

mit seinem Akzept versah und sie sodann bei der österreichischen Nationalbank einreichte. Die Akzpte mußten wiederholt erneuert werden und gelangten erst im Jahre 1875 zur Einlösung. Diese Episode hat der bekannte Bankschriftsteller Erich Achterberg in der „Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen“ vom 15. März 1959 der Vergessenheit entrissen.

Zum Schluß der Darstellung der großen Börsenkrise des Jahres 1873 wollen wir noch den Schriftsteller Joseph Neuwirth zitieren, der in seinem Buch „Bankakte und Bankstreit in Österreich-Ungarn 1862 bis 1873“ folgendes schrieb:

„Inmitten einer Situation allgemeiner Mutlosigkeit und allseitigen Mißkredites stand die österreichische Nationalbank als ein Kreditinstitut da, materiell ertragsfähiger und ertragsreicher als sie seit einem Dezennium gewesen; ungleich wichtiger und bedeutsamer aber als diese ihre materiell günstige Position hatte sich die moralische Position gestaltet, welche ihr von allen Seiten zuerkannt wurde, als das erste Semester des Jahres 1873 zu Ende ging. Die an der nächsten wirtschaftlichen Zukunft Österreichs schier verzweifeln mochten, klammerten sich, Vertrauen gewinnend an den Gedanken, daß ein Land nicht am Ende seiner ökonomischen Entwicklung stehen könne, in welchem inmitten einer Krise wie die, die es eben durchgemacht hat, ein Zentralkreditinstitut wie die österreichische Nationalbank dasteht, fester und konsolidierter, denn je vorher.“

Nach den Stürmen des Jahres 1873 folgte eine ruhigere Zeit. Die große Konjunktur war freilich vorüber; lange mußte man sich nunmehr mit einer wirtschaftlichen Depression abfinden.

Zunächst galt es, das Trümmerfeld zu überschauen, welches die Krise zurückgelassen hatte. In Österreich waren 48 Banken mit einem Kapital von ca. 155 Millionen Gulden den Ereignissen zum Opfer gefallen. Aber auch vor großen Versicherungsgesellschaften, Industrieunternehmungen und vor allem Baugesellschaften hatte die Zerstörung nicht haltgemacht. Ein Kapital von weiteren ca. 80 Millionen war auf diese Weise verlorengegangen.

Die kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1873, welche eine Suspension des § 14 der Bankstatuten darstellte, wurde am 11. Oktober 1874 wieder außer Kraft gesetzt. Schon in der Generalversammlung für das Jahr 1873, welche am 17. Jänner 1874 stattfand, wurde auf den äußerst sparsamen

Gebrauch hingewiesen, den die Bankleitung von der Ermächtigung gemacht hatte. Bis zum Ende des Jahres 1873 ergab sich eine Überschreitung des Kontingentes von nur 122.000 Gulden.

Um ein Bild der Wertzerstörungen zu geben, welche die Wiener Börse im Laufe des Jahres 1873 registrierte, zeigt die folgende Tabelle die höchsten und tiefsten Kurse der wichtigsten Aktien.

A. Banken

	Höchster Kurs Gulden	Niedrigster Kurs Gulden
Oesterr. Creditanstalt	339	196
Anglo-Oesterr. Bank	316	107
N. Oest. Eskompte-Ges.	1208	605
Unionbank	270	98
Franko-Oesterr. Bank	151	28
Vereinsbank	206	9
Verkehrsbank	229	99
Oesterr. Allg. Bank	375	29
Giro- und Cassenverein	700	320
Wiener Handelsbank	322	58
Wiener Bankverein	430	40
Wr. Wechselstuben Ges.	235	65
Wr. Wechslerbank	372	0
Franko-Ungar. Bank	102	14
Austro-Türk. Creditanst.	135	26
Wiener Börsenbank	234	0
Börsen- u. Arbitrage-Maklerbank	286	0
Börsen- und Creditbank	182	0
Börsen- und Wechslerbank	217	0
Wiener Kommerzialbank	161	0
Commissionsbank	219	0
Hypothekar-Rentenbank	277	12
Industrialbank	130	0
Industrie- u. Bodenkreditbank	147	9

	Höchster Kurs Gulden	Niedrigster Kurs Gulden
Länderbanken-Verein	202	75
Wiener Maklerbank	267	75
Niederösterr. Bank	115	0
Vorschuß-Kassen-Verein	300	0
Wr. Creditbank	271	86
Wr. Effektenbank	259	0
Wr. Kapitalisten-Vereinsbank	319	0
Wr. Kassenverein	112	0
Wr. Lombardverein	280	40
Wr. Report- und Kreditbank	200	85

B. Industrie- und Baugesellschaften

	Höchster Kurs Gulden	Niedrigster Kurs Gulden
Allg. österr. Baugesellschaft	288	46
Wiener Baugesellschaft	312	75
Union-Baugesellschaft	193	40
Wiener Bauverein	130	13
Bau- und Mietgesellschaft	133	20
Bau- und Verkehrsgesellschaft	130	14
Leopoldstädter Baugesellschaft	120	20
Steirische Baugesellschaft	56	13
Union-Baumaterialien-Gesell.	102	18
Wechslerbaubank	80	8
Eisenbahnwaggon-Leihgesch.	140	60
Innerberger	361	175
Neuberg-Mariazeller	100	22
Seehandlung	108	25
Steyrermühl	149	74
Tramway-Gesellschaft	386	145
Wienerberger Ziegelfabrik	280	134
Bergbahn	262	27

Statutengemäß war die Bank verpflichtet, bis Ende Dezember 1873 bei der österreichischen Finanzverwaltung um Gewährung eines neuen Bankprivilegiums für beide Teile des Reiches anzusuchen. Diese Vorschrift erstreckte sich auch auf die Bekanntgabe der von beiden Regierungen gemeinschaftlich beabsichtigten Änderungen des bisherigen Privilegiums. Auf diesem Gebiet geschah jedoch im Jahre 1874 gar nichts, auch die Verhandlungen mit Ungarn erfuhren keinerlei Fortschritt. Als aber die ungarische Regierung im Jahre 1875 das im Jahre 1867 abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis (kurz österreichisch-ungarischer „Ausgleich“ genannt) kündigte, war damit das Signal gegeben, daß das Problem der Notenbank nicht länger ungelöst bleiben könne. Während die Frage der Notenbank bei den Verhandlungen im Jahre 1867 gar nicht erwähnt wurde, stand sie nunmehr im Vordergrund der Beratungen.

Anfangs Juli 1875 fand man in der ungarischen Regierungspresse das erste Mal einen konkreten Vorschlag: die österreichische Nationalbank möge die Initiative dadurch ergreifen, daß sie zwei Zettelbanken, eine in Wien und eine in Budapest, errichte. Beide sollen mit einem entsprechenden Metallschatz und mit gleichem Deckungsverhältnis ausgestattet werden und unter einer gleichen Geschäftsordnung arbeiten. Ferner sei ein Kartell zwischen den beiden Regierungen abzuschließen, wonach die einen wie die anderen Noten an beiden Kassen gleichwertig angenommen werden.

In Österreich war man der Meinung, daß zunächst die Valutaverhältnisse zu regeln wären und dann erst zur Ordnung der Bankfrage zu schreiten sei. Diese Anschauung stützte sich insbesondere auf die Tatsache, daß das Silberagio das erste Mal beinahe auf Null gesunken war, was freilich vor allem in der ständigen Entwertung des Silbers seine Erklärung fand. Nichtsdestoweniger glaubte man, dieses Schwinden des Silberagios als eine Wiederherstellung des Vertrauens zur österreichischen Währung ansehen zu können.

ZWEITES KAPITEL

DIE
OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK
1878—1923

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK 1878—1923

GESCHICHTE DER GRÜNDUNG DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die ebenso komplizierten wie wechselvollen Verhandlungen, welche die Jahre 1876, 1877 und das erste Halbjahr 1878 erfüllten, können hier nicht in allen Details geschildert werden. Interessenten verweisen wir auf den dritten und vierten Band der großen Ausgabe des Werkes „Das österreichische Noteninstitut“. Die vorliegende Kurzfassung muß sich damit begnügen, nur die wichtigsten und entscheidenden Phasen dieses überaus dramatischen Kampfes darzustellen.

Das Jahr 1876 begann mit Gerüchten, daß die Entscheidung im Sinne der Errichtung einer selbständigen ungarischen Nationalbank bereits gefallen sei. Der ungarische Finanzminister hätte — so ließ man durchblicken — den Gouverneur der neuen Bank schon designiert, auch die Lokalitäten für dieses Institut wären bereits gewählt. Das Ganze stellte sich aber bald als unrichtig heraus; wohl war es der Wunsch Ungarns, allein vorzugehen, doch scheiterten alle Pläne daran, daß das notwendige Kapital für eine ungarische Notenbank im Land selbst nicht zu beschaffen war. Wie man später erfuhr, war die ungarische Regierung auch an die ausländischen Geldmärkte herangetreten, mußte aber einen Mißerfolg zur Kenntnis nehmen, da das ausländische Kapital ohne vorherige Sanierung der Währung nicht bereit war, sich festzulegen. Außerdem verlangte man die langfristige Sicherstellung des Notenmonopols, während Ungarn ein solches nur auf zehn Jahre gewähren wollte.

Die offiziellen Verhandlungen begannen damit, daß der ungarische Finanzminister Koloman v. Széll an den Bankgouverneur Dr. v. Pipitz am 9. April 1876 eine Note richtete, aus welcher hervorging, daß der zuerst aus der Presse bekannte Plan der Gründung einer selbständigen ungarischen Nationalbank durch die Aktionäre der bestehenden österreichischen Nationalbank die Meinung der Regierung darstellte. Der Finanzminister begründete seine Ansicht mit den „Schwierigkeiten einer Übergangsperiode“, welche es geboten erscheinen lassen, die Regelung der Bankverhältnisse „wo-

möglich Hand in Hand mit den Aktionären der privilegierten österreichischen Nationalbank durchzuführen“. Die neuzugründende „Privilegierte Ungarische Nationalbank“ mit dem Sitz in Budapest sollte einen Fonds von 30 Millionen Gulden in Metall erhalten, welcher durch die Aktionäre des österreichischen Noteninstituts zu zeichnen wäre. Für die Dauer des Privilegiums sollten sich die beiden Banken verpflichten, die statutenmäßig ausgegebenen Banknoten gegenseitig in vollem Nennwert anzunehmen.

Die Antwortnote, welche Dr. v. Pipitz am 19. April 1876 an den ungarischen Finanzminister richtete, war eine glatte Ablehnung. Der Gouverneur führte aus, daß für die Sicherheit der von beiden Banken wechselseitig anzunehmenden Noten in dem ungarischen Projekt keine Gewähr gegeben sei. Zu großen Bedenken gab auch der Umstand Anlaß, daß die Schuld des Staates an die österreichische Nationalbank in dem ungarischen Vorschlag überhaupt nicht erwähnt werde. Vor einer endgültigen Entscheidung dieser Angelegenheit aber könnte die Bankdirektion keine verbindliche Stellung nehmen.

Ehe es zu weiteren Unterhandlungen zwischen der Bankleitung und den beiden Finanzverwaltungen kam, fanden die Ausgleichsverhandlungen zwischen den Regierungen ihren Abschluß. Anfangs Mai 1876 wurden diese „Punktationen“ veröffentlicht. Nach Punkt 5 der vorläufigen Vereinbarung sollte die Einheit der Banknoten aufrecht bleiben; die Notenbank selbst wäre in zwei koordinierte, in Wien und Budapest zu errichtende Bankanstalten zu teilen, die als einigendes Band ein paritätisch zusammengesetztes Zentralorgan besitzen sollten. Dieses neue Organ hätte sich nur auf jene Agenden zu beschränken, „die aus der Einheit der Note und der Verwaltung des Bankvermögens mit Notwendigkeit folgen“. Das Banknotenkontingent von 200 Millionen Gulden sollte nach demselben Verhältnis, in welchem beide Reichshälften zu den gemeinsamen Lasten beitragen (70 : 30), zwischen Österreich und Ungarn geteilt werden.

Obzwar dieses im Punkt 5 der Ausgleichspunktationen publizierte Projekt in der öffentlichen Meinung Österreichs eine einmütige Ablehnung erfuhr, wurde es dennoch als Kollektivnote der beiden Finanzminister, gerichtet an Herrn Dr. v. Pipitz, der privilegierten österreichischen Nationalbank zur Kenntnis gebracht.

In dieser Note hieß es, daß sich die beiden Regierungen grundsätzlich geeinigt haben, daß für die nächsten zehn Jahre unter prinzipieller Anerkennung der Notwendigkeit der Einheit der Note in den beiden Ländergebieten eine übereinstimmend privilegierte Bankgesellschaft mit zwei gleichberechtigten, in Wien und Budapest zu errichtenden Bankanstalten und mit einem paritätisch zusammengesetzten Zentralorgan zur ausschließlichen Ausgabe von Banknoten ermächtigt werde.

Zunächst wäre das neue Privilegium an die bestehende privilegierte österreichische Nationalbank zu verleihen; diese aber sollte die Ausübung des Privilegiums auf Grund des der Note beigeschlossenen Entwurfes der Statuten und des Reglements unter dem Titel „privilegierte österreichisch-ungarische Bankgesellschaft“ übernehmen. Als Preis für die Verlängerung bzw. Erteilung des Privilegiums hätte ein in den Statuten näher ausgeführter Anteil an dem Reinertragnis sowie die Prolongation des unverzinslichen Darlehens von 80 Millionen Gulden österreichischer Währung zu gelten. Über den Anteil Ungarns an dieser Schuld wäre auf Grund parlamentarischer Beratung ein besonderes Übereinkommen zu schließen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Statutenentwurfs waren folgende: Der Bankfonds beträgt 90 Millionen Gulden, welche auf 150.000 Stück Aktien einzuzahlen sind. Die bestehenden Deckungsbestimmungen bleiben prinzipiell unverändert. Die neuen Banknoten sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischem Text zu versehen. Jede der beiden Bankanstalten wird durch eine Direktion unter dem Vorsitz eines Vizegouverneurs verwaltet. Ihr gehören zehn von der Generalversammlung gewählte Direktoren an.

Das Zentralorgan der Gesellschaft wird durch einen Ausschuß von acht Personen gebildet. Davon werden je drei aus der Reihe der beiderseitigen Direktionsmitglieder bestimmt, ferner je ein Mitglied durch den entsprechenden Finanzminister aus der Reihe der Aktionäre, die Angehörige der betreffenden Reichshälfte sind. Auch die Vizegouverneure sind ständige Mitglieder des Ausschusses. Sein Wirkungskreis umfaßt alle Agenden, welche aus der Einheit der Banknote und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens notwendigerweise folgen. Die Bankaufsicht wird durch je einen Kommissär und einen Stellvertreter, welche die österrei-

chische bzw. ungarische Regierung ernennen, ausgeübt. Dem Ausschuß gegenüber wird die Bankgesellschaft durch den höchsten Beamten, den Ersten Generalsekretär, vertreten. Außerdem wird bei jeder Direktion ein referierender Generalsekretär bestellt, welcher entsprechend dem Wirkungskreis der Direktionen dieselbe Stellung einnimmt wie der Erste Generalsekretär gegenüber dem Ausschuß.

Es dauerte einen Monat, bis der Inhalt der Kollektivnote samt Beilagen zur Kenntnis der österreichischen Öffentlichkeit gelangte, und auch dies geschah nur im Wege einer Indiskretion. Das damals führende Organ in Österreich, die „Neue Freie Presse“, deckte die Angelegenheit auf und begleitete die Veröffentlichung des Statutenentwurfs mit folgender Glosse:

„Wir begreifen jetzt vollkommen, warum man so ängstlich bemüht war, so lange als möglich den Schleier des Geheimnisses über die getroffenen Vereinbarungen gebreitet zu lassen; die Zeit ist jetzt zu ernst für derlei Scherze und die beiden Regierungen hoffen wahrscheinlich, im heranahenden Fasching die Gemüter besser vorbereitet für die Entgegennahme dieses Bankstatuts zu finden. In der Tat, es wäre vielleicht auch heute schon besser am Platze, die Waffen der Satire gegen das skizzierte Machwerk anzuwenden, denn die ernster Kritik. Ganz abgesehen von den bankpolitischen Monstrositäten des neuen Statuts, strotzt dasselbe dermaßen von den größten Verstößen gegen die primitivsten Regeln der Bankpraxis und ist seine paritätische Detailmalerei, die sich sogar auf die Wahl der harmlosen Revisoren und Scrutatoren erstreckt, von so durchschlagender Komik, daß wir eine offene Tür einzurennen vermeinten, wenn wir den Nachweis versuchten, daß dieses Bankstatut unannehmbar sei. Seinen Urhebern war ersichtlich die österreichisch-ungarische Bankfrage viel weniger eine Frage materieller Interessen, als eine solche der Linguistik und daß das Geld- und Bankwesen eines großen Landes kein passendes Experimentierfeld für Sprach- und Organisationsstudien ist, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

Es geht aus dem neuen Text hervor, daß dessen Verfasser durchaus nicht den Beruf in sich verspürten, das Bank- und Zettelwesen zu verbessern; sie haben einfach die derzeit geltende Bankakte wortgetreu kopiert, mit allen ihren Vorzügen und allen ihren Mängeln und Änderungen nur

dort getroffen, wo es die Durchführung des geplanten Bankdualismus galt. Dadurch ist nun allerdings das ganze auf den Kopf gestellt und aus einem seriösen Bankstatute eine Fratze geworden.“

Im österreichischen Abgeordnetenhaus gab der Finanzminister de Pretis über Befragen zu, daß der in den Zeitungen veröffentlichte Text des Entwurfs eines Bankstatuts authentisch sei. Er räumte aber ein, daß der definitiven Fassung Verhandlungen mit der Nationalbank vorausgehen müssen.

Im Direktorium der Notenbank wurde die Angelegenheit sehr ernst genommen. Generalsekretär v. Lucam arbeitete ein umfangreiches Elaborat aus, in welchem er den Entwurf Punkt für Punkt behandelte, um die ablehnende Haltung der Nationalbank zu begründen. Insbesondere wandte er sich gegen die Organisation des Zentralorgans mit seinen unklar bezeichneten Rechten. Die Beschränkung der Einheit der Verwaltung zugunsten der Direktionen der beiden getrennten Bankanstalten sei mit den Aufgaben einer Notenbank ganz und gar unvereinbar. Die Fragen der Führung des Eskont- und Leihgeschäfts, also die Notenbankpolitik, „können nicht aus den beiden Ecken des Geschäfts in Pest und Wien behandelt werden“. Der Generalsekretär gab seiner Meinung Ausdruck, daß die angestrebte *Einheit der Note* auf diese Weise nur in ihrer *einheitlichen Entwertung* zutage treten werde. Auch die projektierte Teilung des Metallschatzes und seine Aufbewahrung sowohl in Wien als auch in Budapest könne schon aus Gründen der Sicherheit nicht akzeptiert werden.

Das Exposé des Generalsekretärs wurde in der Direktion der Notenbank mit seltener Einmütigkeit begrüßt; die Direktoren beschlossen, zwei identische Noten an die beiden Finanzminister zu richten, in welchen nochmals auf die Umstände hingewiesen werden sollte, die es der Bank unmöglich machen, ihr Notenprivilegium an die neuzugründende Gesellschaft zu übertragen: Trennung der Bankgesellschaft in zwei Bankanstalten, die Art der Wahl des Zentralorganes und der beiden Direktionen, die verlangte Teilung der Notenmenge, die getrennte Aufbewahrung des Metallschatzes und andere geschäftliche Bestimmungen. An die beiden Finanzminister erging schließlich das Ersuchen, vorerst gemeinschaftlich mit der Nationalbank die

allgemeinen Grundsätze festzustellen, welche bei der Verleihung eines neuen Notenprivilegiums zur Geltung kommen sollten, um sodann in weiteren Verhandlungen einen endgültigen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Die Ablehnung des Projektes durch die österreichische Nationalbank wurde in Ungarn mit großer Entrüstung aufgenommen, während sich die österreichische Regierung eher neutral verhielt. Der ungarische Ministerpräsident erklärte im Budapester Abgeordnetenhaus, daß seine Regierung unbedingt daran festhalte, eine neue Bank nur auf Basis der in den Mai-Punktationen festgelegten Prinzipien errichten zu lassen. Er sei auch nicht bereit, die Verwirklichung dessen, was er für richtig halte, von den Entschließungen der österreichischen Nationalbank abhängig zu machen.

Als nächster Schritt wurde der Versuch gemacht, die verfahrenere Situation durch einen gemeinsamen Ministerrat unter dem Vorsitz des Kaisers bzw. Königs zu entwirren. Das mit Spannung erwartete Ereignis fand am 3. Dezember 1876 in Budapest statt, doch konnte keine Lösung gefunden werden. Der ungarische Ministerpräsident wiederholte seine vor dem Parlament erklärte Auffassung, während die österreichischen Minister auf Fortsetzung der Verhandlungen mit der österreichischen Nationalbank beharrten. Man könne, sagten sie, diese Verhandlungen nicht eher abbrechen, als man die Sicherheit habe, eine andere Gesellschaft zu finden, die bereit wäre, das Privilegium unter den gestellten Bedingungen zu erwerben. Beide Regierungen boten schließlich ihre Demission an, die der Monarch nicht akzeptierte.

So endete das Jahr 1876, ein sehr bewegtes in der Geschichte des österreichischen Noteninstituts; man stand jedoch am Ende des Jahres nicht weiter als am Anfang.

Die dramatischen Ereignisse des Jahres 1877, der russisch-türkische Krieg, die Anfangserfolge der Türken, die durch den Fall der Festung Plewna wieder zunichte gemacht wurden und das Osmanische Reich zum Frieden zwangen, lenkten die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung von dem Kampf, der in Wien und Budapest um die Bankgemeinschaft stattfand, kaum ab. Während in den Zeitungen beider Reichshälften und in den Reden im Parlament die Situation so pessimistisch wie möglich dargestellt wurde und es an gegenseitigen Beschimpfungen nicht fehlte, arbeitete der Generalsekretär

v. Lucam in aller Stille einen neuen Entwurf aus, der — wie wir hören werden — nach wiederholten und komplizierten Wechselfällen schließlich doch zu einem guten Ende führte.

Unter dem Namen „Referentenentwurf zu den Statuten der Bank von Österreich-Ungarn“ gelangte das neue Projekt des Generalsekretärs Mitte Jänner 1877 zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Die ersten Mitteilungen erschienen in den Budapester Zeitungen. Die Grundlinien dieses Entwurfes waren die folgenden:

Die neue Bank soll ein einheitliches Institut mit Direktionen in Wien und Budapest sein. An die Stelle der bisherigen Direktion hätte ein Generalrat, bestehend — abgesehen von den beiden Vizegouverneuren — aus zwölf Mitgliedern, davon acht Österreichern und vier Ungarn, zu treten. Dieser Generalrat wäre mit den Befugnissen des bisherigen Bankausschusses und der Direktion auszustatten; so sollte ihm die Fixierung des Zinsfußes, die Dotation der Filialen sowie die Ernennung sämtlicher Beamten eingeräumt werden.

Außer diesem Zentralorgan, in welches das Schwergewicht der Bankverwaltung gelegt wurde, sollten Direktionen in beiden Reichshälften mit verminderten Kompetenzen eingerichtet werden. Ihr Wirkungskreis hätte sich im wesentlichen auf die Durchführung des Eskontgeschäftes zu beschränken.

Der Gouverneur war von der Krone zu ernennen, die beiden Vizegouverneure hätte die Generalversammlung paritätisch zu wählen.

Über dieses Projekt fanden zunächst im Budapester Ministerrat unter dem Vorsitz des Königs Verhandlungen statt. Später wurden auch die österreichischen Minister zugezogen. Doch weder in den Einzelverhandlungen mit den Ungarn noch im gemeinsamen Ministerrat unter dem Vorsitz des Monarchen konnte ein Resultat erzielt werden. Für die Ungarn gab es nur die Alternative, entweder es bei einem Provisorium zu belassen oder zur Errichtung einer selbständigen Bank zu schreiten. Für den Fall, daß der König die Ermächtigung zu diesem Vorgehen nicht geben sollte, drohten die ungarischen Minister mit ihrer Demission.

Ende Jänner wurden die weiteren Verhandlungen nach Wien verlegt; endlich zogen die beiden Regierungen auch die Vertreter der österreichischen Nationalbank den Beratungen zu. Das war nur recht und billig, da man ja an

die *Bankleitung* die Frage gerichtet hatte, ob sie bereit sei, das Privilegium auch für die Länder der ungarischen Krone zu übernehmen.

Die Situation erfuhr zunächst dadurch eine Erschwerung, daß der alte ungarische Nationalheld Ludwig Kossuth aus seinem Exil in Turin ein Verdammungsurteil gegen eine gemeinsame Notenbank losließ. Ungarn, erklärte er, müsse eine selbständige Bank haben, weil das bisherige Noteninstitut kaum dem österreichischen Kreditbedürfnis genüge; aus einer Schüssel, die für sechs Personen knapp ausgehe, können unmöglich zwölf gespeist werden.

Im Laufe der Verhandlungen einigte man sich in einzelnen Punkten, in anderen aber blieben die Gegensätze unüberbrückbar. Die Differenzen bezogen sich zunächst auf die Zusammensetzung des Generalrates. Nach dem Projekt Lucams hätten vier Mitglieder dieser Körperschaft Ungarn zu sein, während die übrigen zehn ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zu wählen wären. Demgegenüber bestanden die Ungarn auf einer paritätischen Zusammensetzung. Ferner verlangte die ungarische Regierung eine fixe Dotation von 60 Millionen Gulden zur ausschließlichen Verwendung für das Eskont- und Darlehensgeschäft in Ungarn. Österreich wollte aber nur 50 Millionen zugestehen.

In diesem kritischen Stadium zeigte es sich, daß die Auffassung des Kaisers der österreichischen Seite näherstand. Jedenfalls gab er den Ungarn zu verstehen, daß ein Gesetz über eine selbständige ungarische Bank seine Sanktion nicht erhalten werde. Dies war die Ursache, daß das Ministerium Tisza am 6. Februar 1877 seine Demission gab. Die Verhandlungen schienen abgebrochen.

Wie es nach einem Rücktritt des Kabinetts üblich war, berief der Monarch eine Reihe von ungarischen Staatsmännern zu sich, um ihnen die Konstituierung eines neuen Ministeriums anzuvertrauen. Es erklärte sich jedoch keiner bereit, diese Aufgabe angesichts der schwierigen Situation zu übernehmen. Der König betraute daher Koloman Tisza neuerdings mit der Bildung des Ministeriums; dieser Staatsmann behielt sich jedoch vor, seine Entscheidung erst nach neuerlichen Verhandlungen mit den österreichischen Ministern zu treffen.

Der gemeinsame Ministerrat vom 20. Februar 1877 gelangte zu einem Kompromiß, dessen Inhalt folgender war: Der Generalrat besteht aus dem

Gouverneur, zwei Vizegouverneuren und zwölf weiteren Mitgliedern. Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Regierungen, die Vizegouverneure werden auf Vorschlag des betreffenden Finanzministers vom Monarchen ernannt. Die Generalräte werden von der Generalversammlung gewählt, und zwar acht nach dem freien Ermessen der Versammlung, je zwei hingegen auf Grund eines Ternavorschlages der Direktionen in Wien und Budapest.

Dieser Kompromiß kam ohne Zuziehung der Nationalbank zustande, so daß der Gouverneur am 22. Februar erklären mußte, er sei über den Stand der Dinge nur durch Zeitungsnachrichten orientiert. Er betonte jedoch, daß er gegen das Projekt, die beiden Vizegouverneure durch die Regierungen ernennen zu lassen, auf das entschiedenste Verwahrung einlegen müsse. Das Institut könne nicht damit einverstanden sein, daß diese Frage politisch aufgezogen werde, denn es handle sich hier um nichts Geringeres als um die Unabhängigkeit der Bank.

Im Laufe dieser Sitzung wurde daran erinnert, welche Schwierigkeiten und Opfer es gekostet hat, ehe die Nationalbank im Jahre 1862 ihre Unabhängigkeit errang. Denn nur eine unabhängige Bank könne prosperieren; halte man daran nicht fest, so sei es besser, gleich und offen zur Errichtung einer Staatsbank zu schreiten. Die Ernennung der Vizegouverneure durch die Regierungen wäre nur die Bemäntelung einer solchen Tatsache.

Ohne auf diesen Standpunkt der Nationalbank Rücksicht zu nehmen; erklärten sich die beiden Regierungen mit dem Kompromiß einverstanden. Ungarn sah die Parität im Generalrat gewahrt, weshalb Ministerpräsident Tisza seine Berufung jetzt auch offiziell akzeptierte.

Ohne daß es zwischen der Nationalbank einerseits und den beiden Regierungen andererseits zu einer wesentlichen Annäherung gekommen wäre, wurden am 23. April 1877 die Bankgesetze im Rahmen der gesamten Ausgleichsvorlagen in beiden Parlamenten eingebracht. Es war der Vorabend der russischen Kriegserklärung an die Türkei, weshalb die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in Österreich und Ungarn in erster Linie auf dieses Weltereignis gerichtet war, wozu noch kam, daß man ein bewaffnetes Eingreifen der Monarchie befürchten mußte. Die Frage des Ausgleichs, von dem

immerhin das staatsrechtliche Schicksal Österreich-Ungarns abhängig war, erfuhr nur geringe Beachtung.

Die Debatten über die Bankfrage im österreichischen Abgeordnetenhaus zeigten ein derart hohes Niveau, daß wir Spätergeborenen sie nur mit Bewunderung lesen können. In zahlreichen Punkten kam man den Wünschen der österreichischen Nationalbank entgegen. Auch in dem wichtigsten Streitpunkt, der Frage der Ernennung der Vizegouverneure, fand die Anschauung des Noteninstituts viel Verständnis. In dem Bericht des zuständigen Parlamentsausschusses hieß es: „Es entspricht die Wahl durch den Generalrat dem natürlichen Recht jeder Versammlung oder Körperschaft, sich ihre Funktionäre zu wählen, wenn nicht überwiegende Gründe ein anderes heischen, da für die Wahrung der staatlichen Interessen in der Gebarung der Bankgesellschaft ohnehin die Bestellung von Regierungskommissären erfolgt.“ Nur eine Minorität des Ausschusses teilte die Anschauung der Regierung, daß die Vizegouverneure durch den Monarchen, und zwar über Vorschlag des jeweiligen Finanzministers, zu ernennen wären.

In der Debatte im Plenum des Abgeordnetenhauses konnte Finanzminister de Pretis das Verlangen der Regierung nur mit schwachen Argumenten belegen. Er sagte: „Daß der Gouverneur ernannt werde, ist von keiner Seite bestritten worden und mir will es scheinen, daß die Ernennung der Vizegouverneure eine logische Konsequenz der Ernennung des Gouverneurs ist.“ Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wies er auf die beiden Hauptaufgaben der Bank hin:

1. Den Teil der Münzhoheit, den ihr der Staat übertragen hat, durch die ausschließliche Ausgabe von Banknoten auszuüben;
2. als wesentlichster Faktor der Regulierung des Geld- und Kreditwesens zu fungieren. Bei beiden Aufgaben müsse das öffentliche Interesse gewahrt werden, weshalb man die Einflußnahme der Regierung nicht ganz ausschließen könne.

Die Gegenargumente, welche die Mehrheit des Ausschusses im Sinne der Bank vertrat, bezogen sich darauf, daß es eine ganze Reihe von Notenbanken gäbe, vor allem die Bank von England, in denen die Leitung nicht von der Regierung bestellt ist. Außerdem sei der staatliche Einfluß genügend durch den ernannten Gouverneur und die Regierungskommissäre gewahrt.

Das Jahr ging zu Ende, ohne daß die parlamentarische Behandlung abgeschlossen wurde — das Schicksal der Notenbank blieb immer noch unentschieden. Da aber mit dem Jahr 1877 das Privilegium der privilegierten österreichischen Nationalbank ablief, war die Notwendigkeit einer provisorischen Verlängerung gegeben. Dies geschah durch das Gesetz vom 20. Dezember 1877, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, mit der Nationalbank ein Übereinkommen dahin zu treffen, daß das Privilegium bis Ende März 1878 verlängert werde. Die Bankdirektion erklärte sich aber zu diesem Übereinkommen nur unter dem Vorbehalt bereit, daß ihre Darlehensforderung von 80 Millionen Gulden dadurch unberührt bleibe, wenn sie auch die Zahlung dieses Darlehens vor dem 31. März 1878 nicht in Anspruch nehmen werde. Dieser Vorbehalt wurde protokollarisch festgehalten.

Knapp vor dem Ende dieses ereignisreichen Jahres wurde die privilegierte österreichische Nationalbank von einem schweren Verlust betroffen. Ihr Gouverneur Dr. Joseph v. Pipitz starb am 8. November 1877 im Alter von 80 Jahren. Mitten in den Stürmen des Jahres 1849 zu seiner Funktion berufen, bekleidete er sie mehr als 28 Jahre hindurch. Mit den vielfachen wichtigen Veränderungen, welche die Bank in diesem Zeitraum erfuhr, bleibt sein Name unlösbar verbunden. Fast ununterbrochen hatte er einen schweren Kampf gegen die österreichische Regierung zu führen, die immer wieder die Mittel der Bank für Staatszwecke in Anspruch nahm, wodurch die österreichische Valuta nicht zu einer Gesundung gelangen konnte. Obwohl das Privilegium vom Jahre 1863 der Bankleitung eine größere Unabhängigkeit einräumte, mußte sie im Jahre 1866 einen neuerlichen, in den Gesetzen nicht begründeten Eingriff erfahren. Daß aber die Bank in der großen Krise des Jahres 1873 unversehrt blieb, war wohl neben dem Wirken des Generalsekretärs v. Lucam auch dem des Gouverneurs Dr. v. Pipitz zuzuschreiben. Nunmehr ereilte ihn das Schicksal mitten in den schwierigsten Verhandlungen mit Ungarn.

Als anfangs 1878 die parlamentarische Tätigkeit wieder aufgenommen wurde, gab es noch folgende ungeklärte Fragen: Wahl der Vizegouverneure durch den Generalrat oder Ernennung durch den Monarchen; Gewinnbeteiligung des Staates; Frage der Anteilnahme Ungarns an der 80-Millionen-Schuld.

Die Debatten im Direktorium und in den außerordentlichen Generalversammlungen der österreichischen Nationalbank trugen zur Klärung nur wenig bei. Die notwendigen Kompromisse wurden vielmehr im Parlament gefunden, wobei es das Herrenhaus war, welches den Standpunkt des Noteninstitutes eher verstand und sich für solche Bedingungen einsetzte, die für die Nationalbank verhältnismäßig günstig waren. Das Herrenhaus war schließlich der letzte Stützpunkt der staatlichen Einheit und konnte sich daher am schwersten mit einem Dualismus bei der Notenbank abfinden. Und so kam es — obwohl man die Stimme des Gouverneurs Dr. v. Pipitz, der Herrenhausmitglied war, in den entscheidenden Phasen nicht mehr hören konnte — doch zu einem annehmbaren Vergleich.

Das dornige Problem der Vizegouverneure fand eine salomonische Lösung: Jeder Vizegouverneur soll zwar durch seinen Finanzminister der Krone zur Ernennung vorgeschlagen werden — doch müsse der Finanzminister eine von drei Personen wählen, welche der Generalrat für dieses Amt nominiere.

Obzwar die Bank durch die Belassung des unverzinslichen Darlehens von 80 Millionen Gulden bereits einen namhaften Preis für das Privilegium zu entrichten hatte, wurde überdies noch eine direkte Beteiligung der Staatsverwaltungen an dem Reingewinn des Noteninstituts statuiert: Jeder Reingewinn über 70% des Aktienkapitals war zwischen den Aktionären und den Staatsverwaltungen gleichmäßig zu teilen, wobei von der letztgenannten Hälfte 70% den Österreichern und 30% den Ungarn zukommen sollten. Die Gewinnanteile waren von der 80-Millionen-Schuld in Abschreibung zu bringen. Diese Schuld wurde über ungarischen Druck als eine ausschließlich österreichische anerkannt, welche — soweit sie durch Abschreibungen noch nicht kompensiert war — nach Ablauf des Privilegiums der Bank zurückzuerstatten wäre. Ungarn verpflichtete sich „entgegenkommenderweise“, 30% des Schuldrestes in fünfzig gleichen, unverzinslichen Jahresraten der österreichischen Regierung zu vergüten.

Ferner bestimmte das neue Privilegium, daß eine fixe Dotation von 50 Millionen Gulden ausschließlich zur Verwendung für das Eskontgeschäft in Ungarn festgesetzt werde. Als Name für das umgewandelte Institut wurde nicht, wie ursprünglich in Aussicht genommen, „Bank von Österreich-Ungarn“, sondern „Oesterreichisch-ungarische Bank“ gewählt.

Alle neuen Bestimmungen, welche in den Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank enthalten sind, lehnen sich stark dem Lucamschen Referentenentwurf an. Wir lassen eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes der wichtigsten Artikel folgen:

Das Aktienkapital besteht aus 150.000 Namensaktien, welche auf je sechshundert Gulden lauten, zusammen also neunzig Millionen Gulden.

Die Organe des Instituts sind:

1. *Die Generalversammlung*, durch welche die Aktionäre in ihrer Gesamtheit ihr Recht ausüben. Sie hat in ihrer regelmäßigen Jahressitzung den Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu erteilen. Ihre weiteren Befugnisse sind die Wahl der Generalräte, der Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner, die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften in den beiden Teilen des Reiches) und über Veränderungen des Aktienkapitals. Sie hat ferner drei Jahre vor dem am 31. Dezember 1887 fälligen Ablauf des Privilegiums zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen um Erneuerung anzusuchen ist.

2. *Der Generalrat*; dieser leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesamten Geschäftsbetrieb der Bank. Er hat die allgemeinen Grundsätze festzusetzen und jeweils die nötigen besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung zu erlassen. Die Bestimmungen für das Eskont- und Darlehensgeschäft müssen für alle österreichischen und ungarischen Bankplätze gleichmäßig lauten. Ebenso obliegt ihm die Bestellung der gesamten Beamtenschaft. Er hat ferner je sechs Mitglieder von den je acht beider Direktionen zu wählen.

Er besteht aus dem Gouverneur, zwei Vizegouverneuren (einer für jede Reichshälfte) und zwölf Generalräten.

3. *Die Direktionen in Wien und Budapest*; diese bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnis die für das Eskont- und Darlehensgeschäft zur Verfügung stehenden Gesamtsummen auf die einzelnen österreichischen bzw. ungarischen Bankplätze zu verteilen sind. Ebenso haben sie die äußerste Grenze festzusetzen, bis zu welcher der Bankkredit von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann. Innerhalb dieses Geschäftsbereiches haben sie dem Generalrat Bericht zu erstatten.

Jede Direktion besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur als Vorsitzenden und acht Direktoren, welche ihren Wohnsitz in Wien bzw. Budapest haben müssen.

Die Direktoren haben ihre Ämter unentgeltlich zu versehen.

Es soll gleich hier festgehalten werden, daß die beiden Direktionen der Oesterreichisch-ungarischen Bank nichts mit dem heutigen Direktorium zu tun haben; es handelte sich damals nur um Ausschüsse des Generalrates. Dieser hatte sowohl legislative als auch exekutive Befugnisse, während heute die beiden „Gewalten“ streng getrennt sind und den beiden Organen Generalrat und Direktorium zustehen.

Die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige führt der Generalsekretär; er ist das Organ, durch welches der Generalrat alle seine Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt. Ihm sind die Oberbeamten des Generalsekretariats, ferner der Kassendirektor und der Oberbuchhalter beigegeben. Außerdem wird jeder Direktion vom Generalrat ein Beamter zugeteilt, der ihre Beschlüsse auszuführen hat. Sämtliche Beamten der privilegierten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Bezüge von der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen, dasselbe gilt auch für Pensionsberechtigte.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Kommissär sowie dessen Stellvertreter. Diesen Organen steht gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrates oder einer der beiden Direktionen ein suspensives Veto zu. Wenn über einen Einspruch des Kommissärs eine Verständigung nicht erzielt werden kann, so entscheidet über den Gegenstand ein Schiedsgericht aus sieben Richtern, wovon je drei aus den Mitgliedern der obersten Gerichtshöfe in Wien und Budapest berufen werden; das siebente Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, wird von den übrigen gewählt.

Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, können nur über einen Beschluß des Generalrates mit qualifizierter Majorität eskontiert werden. Außerdem kann die Bank nur kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Die Bestimmungen der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank über die Geschäfte des Instituts wurden im allgemeinen von

dem neuen Institut übernommen bzw. dem Dualismus entsprechend modifiziert.

Über die Banknoten wurde festgelegt, daß sie auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind. Was die Deckung betrifft, so hieß es im Artikel 84 der neuen Statuten: „Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung (Bareinlösung außer im Fall ihrer gesetzlich verfügten zeitweiligen Einstellung) zu sichern. Es muß jedoch jedesfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein. Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrat übersteigen, bankmäßig bedeckt sein. Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen: a) statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten; b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Wertpapiere; c) eingelöste, verfallene Effekten und Kupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- bzw. von Gemeindeschulden; d) Wechsel auf auswärtige Plätze. Sollte die Erfahrung dartun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig gedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bank berechtigt, entsprechende Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.“

Eine wichtige Bestimmung ging dahin, daß die Bank verpflichtet ist, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen mit fünfundvierzig Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers jederzeit einzulösen. Bezüglich der Silberbarren hat aber diese Verpflichtung nur unter der Voraussetzung einzutreten, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Von dem Jahreserträgnis der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst 5% des eingezahlten Aktienkapitals. Von dem dann noch verbleibenden reinen Jahresertrag werden 10% in den Reservefonds hinterlegt. Von dem Rest soll die Dividende auf 7% des eingezahlten Aktienkapitals ergänzt werden. Die Hälfte

Letzter Wochenausweis der privilegierten österreichischen Nationalbank
Stand vom 23. Oktober 1878

	fl ö. W.
Aktiva	
Metallschatz	145,106.270'05
In Metall zahlbare Wechsel	11,484.644'25
Eskontierte Wechsel und Effekten: fl ö. W.	
in Wien	62,979.462'68
in den österreichischen Filialen	40,562.406'93
in Budapest	29,395.734'98
in den ungarischen Filialen	3,557.509'97
	136,495.114'56
Darlehen gegen Handpfand:	
in Wien	15,144.200'—
in den österreichischen Filialen	10,685.500'—
in Budapest	4,610.500'—
in den ungarischen Filialen	2,324.300'—
	32,764.500'—
Verfallen eingelöste Grundentlastungs-Obligationen und Coupons	11.183'58
Forderung aus der kommissionsweisen Besorgung des Partial-Hypothekar-Anweisungen-Geschäftes	2,546.869'—
Staatsnoten	911.734'—
Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder n. d. Gesetz v. 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 65)	80,000.000'—
Hypothekar-Darlehen	106,228.632'20 ¹ / ₂
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank	3,375.166'50
Effekten des Reservefonds	13,088.322'60 ¹ / ₂
Effekten, angekauft aus den laufenden Erträgen	1,600.000'—
Effekten des Pensionsfonds	2,879.794'50
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesamter Fundus instructus	2,938.649'80
Auslagen	792.828'83
Sonstige Aktiva	436.194'57
	540,659.904'45
Passiva	
Bankfonds	90,000.000'—
Reservefonds	18,161.342'41
Banknotenumlauf	314,473.930'—
Giroeinlagen	322.631'49
Andere sofort fällige Verbindlichkeiten	1,545.876'59
Pfandbriefe im Umlauf	106,176.720'—
Pensionsfonds	2,879.794'50
Überträge vom vorigen Semester, laufende Erträge und Eingänge auf Verzinsung der Pfandbriefe	6,908.477'09 ¹ / ₂
Sonstige Passiva	191.132'36 ¹ / ₂
	540,659.904'45
Wien, am 28. Oktober 1878	

des nunmehr erübrigten Gewinntheiles ist der für die Aktionäre bestimmten Dividende zuzurechnen; die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen im Verhältnis von 70 : 30% zu. Sollten die reinen Jahreserträge nicht genügen, um eine Dividende von 5% des eingezahlten Aktienkapitals zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, der aber nicht unter 10% des Aktienkapitals sinken darf.

Den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats hat die Bank längstens am fünften Tag nach diesen Terminen zu veröffentlichen.

In wehmütiger Stimmung hielten die Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank am 26. Juni 1878 ihre letzte Generalversammlung ab. Den Vorsitz führte der Gouverneur-Stellvertreter Moriz Freiherr v. Wodianer. Ihr oblag es, das für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erteilende Privilegium bzw. die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank anzunehmen. Gegen eine Opposition von nur drei Stimmen erfolgte die En-bloc-Annahme sämtlicher einschlägiger Gesetze und Übereinkommen, wie sie von der Bankdirektion und dem Bankausschuß vorgelegt worden waren.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK WÄHREND IHRES ERSTEN PRIVILEGIUMS 1878—1887

Die Geburtsstunde der Oesterreichisch-ungarischen Bank war gekommen. Mit folgenden Konstitutionsurkunden wurde sie ins Leben gerufen:

1. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66/1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

2. Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern einerseits und der privilegierten österreichischen Nationalbank andererseits, datiert vom 29. Juni 1878, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, ferner über die in beiden Teilen des Reiches in den Jahren 1878 und 1879 und später zu errichtenden neuen Filialen und schließlich die Frist für die Einbringung des eventuellen Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

des nunmehr erübrigten Gewinntheiles ist der für die Aktionäre bestimmten Dividende zuzurechnen; die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen im Verhältnis von 70 : 30% zu. Sollten die reinen Jahreserträge nicht genügen, um eine Dividende von 5% des eingezahlten Aktienkapitals zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonds entnommen werden, der aber nicht unter 10% des Aktienkapitals sinken darf.

Den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats hat die Bank längstens am fünften Tag nach diesen Terminen zu veröffentlichen.

In wehmütiger Stimmung hielten die Aktionäre der privilegierten österreichischen Nationalbank am 26. Juni 1878 ihre letzte Generalversammlung ab. Den Vorsitz führte der Gouverneur-Stellvertreter Moriz Freiherr v. Wodianer. Ihr oblag es, das für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erteilende Privilegium bzw. die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank anzunehmen. Gegen eine Opposition von nur drei Stimmen erfolgte die En-bloc-Annahme sämtlicher einschlägiger Gesetze und Übereinkommen, wie sie von der Bankdirektion und dem Bankausschuß vorgelegt worden waren.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK WÄHREND IHRES ERSTEN PRIVILEGIUMS 1878—1887

Die Geburtsstunde der Oesterreichisch-ungarischen Bank war gekommen. Mit folgenden Konstitutionsurkunden wurde sie ins Leben gerufen:

1. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66/1878, betreffend die Errichtung und das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank.
2. Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern einerseits und der privilegierten österreichischen Nationalbank andererseits, datiert vom 29. Juni 1878, betreffend die den ungarischen Bankplätzen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zuzuweisenden Geldmittel, ferner über die in beiden Teilen des Reiches in den Jahren 1878 und 1879 und später zu errichtenden neuen Filialen und schließlich die Frist für die Einbringung des eventuellen Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Zweck dieses Übereinkommens war, die Sonderdotation von 50 Millionen Gulden für das ungarische Eskont- und Darlehensgeschäft festzulegen. Ferner sollten in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen in Österreich und sieben in Ungarn errichtet werden.

3. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, wodurch die Regierung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen.

Den Inhalt dieser Vereinbarung, datiert vom 28. Juni 1878, haben wir bereits mitgeteilt.

4. Die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und als Anhang die Statuten ihrer Hypothekarkreditsabteilung.

Die beiden Regierungen standen zunächst vor der schwerwiegenden Frage, wer zum Gouverneur des umgestalteten Instituts ernannt werden sollte. Die allgemeine Meinung in Österreich ging dahin, daß niemand für diesen verantwortungsvollen Posten besser qualifiziert sei als der bisherige Generalsekretär v. Lucam. Er war es, der die jahrelangen Verhandlungen wegen der Neugestaltung des Instituts unermüdlich geführt hatte und ihm war es zu verdanken, daß die Einheitlichkeit der Bank trotz aller Widerstände gewahrt blieb. Die Ungarn wollten aber von seiner Ernennung nichts wissen, da sie sich im Laufe der Verhandlungen stets durch seine Tätigkeit benachteiligt geglaubt hatten. Schließlich wurde über Vorschlag der beiden Finanzminister der bisherige Gouverneur der Allgemeinen Oesterreichischen Bodenkredit-Anstalt, Geheimrat *Alois Moser*, zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Monarchen ernannt.

Gouverneur *Alois Moser* war zunächst mehr als 30 Jahre im Staatsdienst tätig, eine Karriere, die er als Sektionschef und Vorstand der 1. Sektion für Budget- und Kreditwesen im Finanzministerium beschloß. Im Jahre 1873 wurde er zum Gouverneur der Bodenkredit-Anstalt ernannt und erhielt im Jahre 1876 in Anerkennung seiner Verdienste um dieses Institut die Würde eines Geheimen Rates sowie die Berufung als lebenslängliches Mitglied ins Herrenhaus. In der ersten Kammer war er während der Verhandlungen der Bankgesetze als Berichterstatter tätig, wobei er sich jederzeit für den jeweiligen Regierungsstandpunkt vorbehaltlos einsetzte.

Am 30. September 1878 traten die Aktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu ihrer ersten, der konstituierenden Generalversammlung im Bankgebäude auf der Freyung zusammen. „Der Sitzungssaal war“ — so schrieb die Neue Freie Presse — „wie immer dicht gefüllt und auch sonst unterschied sich diese Generalversammlung fast durch nichts von ihren Vorgängern. Man sah die alten Aktionäre auf ihren gewohnten Plätzen. In der ersten Reihe die Vertreter der hohen Geldaristokratie — nur Baron Rothschild fehlte ausnahmsweise — und auch die Mitglieder der Direktion saßen wie sonst am grünen Tisch, der sich der Front des Saales entlang hinzieht. Auch der Generalsekretär Ritter v. *Lucam* nahm seinen alten Sitz am Tisch der Direktion ein. Nur der Präsidentenstuhl trug einen neuen Inhaber, denn der neue Gouverneur, Sektionschef *Alois Moser*, hatte von ihm bereits Besitz ergriffen. Dem Gouverneur zur Rechten saß der kaiserlich-österreichische Kommissär *Niebauer*, demselben zur Linken der königlich-ungarische Kommissär, Staatssekretär-Stellvertreter *Johann Bartos de Szigeth*. Der Beginn der Versammlung war auf präzise fünf Uhr abends angekündigt. Die Aktionäre erschienen pünktlich; wenige Minuten nach der angegebenen Stunde waren alle Plätze besetzt und eine feierliche Stille trat ein. Man erwartete, daß der bisherige provisorische Leiter des Instituts, Baron *Wodianer*, den neuen Gouverneur einführen werde. Sektionschef *Moser* hatte jedoch, ausgestattet mit der kaiserlichen Ernennung, den Sitz des Präsidenten bereits eingenommen und eröffnete die Versammlung.“

Die Tagesordnung der konstituierenden Generalversammlung beschränkte sich auf die Wahl von zwölf Generalräten, von denen je zwei der Direktion in Wien bzw. Budapest anzugehören hatten, sowie auf die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmännern.

Noch ehe der neugewählte Generalrat zu seiner ersten Sitzung zusammentrat, schritt die Wiener Direktion zu einer ersten grundsätzlichen Organisation der Hauptanstalt. Diese sollte aus acht Geschäftsabteilungen bestehen, und zwar: Wechselkasse; Darlehenskasse; Depositenkasse; Giro- und Anweisungskasse; Kupon- und Effektenkasse; Banknotenkasse; Buchhaltung; Korrespondenz und Expedition.

Laut Kundmachung in der Wiener Zeitung erlosch mit dem 29. Oktober 1878 nach einem Bestand von 62 Jahren die Firma „Privilegierte öster-

Erster Wochenausweis der Oesterreichisch-ungarischen Bank

Stand am 31. Oktober 1878

	fl ö. W.
Aktiva	
Metallschatz	145,604.637'05
In Metall zahlbare Wechsel	11,517.455'54
Eskontierte Wechsel und Effekten: fl ö. W.	
in Wien	68,410.483'95
in den österreichischen Filialen	42,266.608'58
in Budapest	28,859.463'31
in den ungarischen Filialen	3,592.579'14
	143,129.134'98
Darlehen gegen Handpfand:	
in Wien	15,831.600'—
in den österreichischen Filialen	11,126.400'—
in Budapest	4,596.700'—
in den ungarischen Filialen	2,214.200'—
	33,768.900'—
Eingelöste Coupons von Grundentlastungs-Obligationen	11.740'22
Forderung aus der kommissionsweisen Besorgung des Partial-Hypothekar-Anweisungen-Geschäftes	
Staatsnoten	2,127.200'—
Darlehensschuld der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche u. Länder n. d. Gesetz v. 27. Juni 1878 (RGBl. Nr. 65)	80,000.000'—
Hypothekar-Darlehen	106,216.376'39½
Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Bank	3,332.000'30
Effekten des Reservefonds	12,820.279'48½
Effekten, angekauft aus den laufenden Erträgen	1,600.000'—
Effekten des Pensionsfonds	2,879.794'50
Gebäude in Wien und Budapest, dann gesamter Fundus instructus	2,938.649'80
Auslagen	917.953'47
Sonstige Aktiva	432.449'24
	547,296.570'98
Passiva	
Bankfonds	90,000.000'—
Reservefonds	18,161.342'41
Banknotenumlauf	320,937.700'—
Giroeinlagen	108.790'89
Andere sofort fällige Verbindlichkeiten	1,426.741'56½
Pfandbriefe im Umlauf	106,149.220'—
Pensionsfonds	2,879.794'50
Überträge vom vorigen Semester, laufende Erträge und Eingänge auf Verzinsung der Pfandbriefe	7,291.193'13½
Sonstige Passiva	341.788'48
	547,296.570'98
Wien, am 4. November 1878	

reichische Nationalbank“. An ihre Stelle trat ab 30. Oktober 1878 die Firma „Oesterreichisch-ungarische Bank“.

Die Konstituierung des Generalrates erfolgte in seiner ersten Sitzung am 29. Oktober 1878. In der Begrüßungsansprache betonte der Gouverneur, daß die Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank das Schwergewicht der gesamten Verwaltung in den Generalrat legen. Insbesondere müsse er sich stets gewärtig halten, jedem Reichsteil genau das durch die Statuten Vorgezeichnete zu gewähren, nicht weniger, aber auch nicht mehr; denn der Generalrat repräsentiere die Einheit der Bank.

In der darauffolgenden Sitzung am 21. November 1878 übte der Generalrat sein so schwer errungenes Recht aus, einen Ternavorschlag zu erstatten, auf Grund dessen die beiden Vizegouverneure zu ernennen waren. Für den Posten des österreichischen Vizegouverneurs schlug der Generalrat einstimmig und an erster Stelle den bisherigen Generalsekretär Wilhelm Ritter v. Lucam vor. An zweiter und dritter Stelle wählte er die Generalräte Gustav Figdor und Leopold Bachmayer. Für den Posten des ungarischen Vizegouverneurs nannte der Generalrat an erster Stelle Herrn Emerich v. Fest.

Statutengemäß wurde der Ternavorschlag den beiden Finanzministern unterbreitet. Anfangs Dezember erfolgte durch den Monarchen die Ernennung der beiden *primo loco* genannten Herren zu Vizegouverneuren.

Was Herrn v. Lucam betrifft, so blieb dem Generalrat nichts anderes übrig, als ihm sein „tiefstes Bedauern über sein Ausscheiden als Generalsekretär auszudrücken“. Über Vorschlag Lucams ernannte der Generalrat den bisherigen Sekretär Gustav *Leonhardt* zum Generalsekretär, zu seinem Stellvertreter Robert Nadherni. Nach der Wahl der Mitglieder der beiden Direktionen sowie der Komitees, vor allem des im Artikel 25 vorgeschriebenen Exekutivkomitees, welches in Fällen dringender Notwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen hat, ferner der Ausschüsse zur Überwachung des Hypotheken- und Devisengeschäftes, waren die konstituierenden Arbeiten des Generalrates beendet.

Mit dem Beginn des Jahres 1879 konnte sich das neue Noteninstitut, endlich von den Sorgen der Frage des Verhältnisses zu Ungarn befreit, mit voller Kraft seinen eigentlichen Aufgaben zuwenden.

Zunächst lag der Geschäftsleitung eine gründliche Neuorganisation des Eskont- und Darlehensgeschäftes am Herzen. Dann warf das ständige Sinken des Silberpreises, welches zum Verschwinden des Agios führte, neue Probleme auf; denn es gab für die maßgebenden Faktoren keinen Zweifel darüber, daß die Besserung der valutarischen Verhältnisse nur eine scheinbare war. Eine wirkliche Reform schien daher umso dringender.

Was das Eskontgeschäft betrifft, so war die wichtigste, im Jahre 1879 getroffene Maßnahme die Bildung von *Bankbezirken*. Während die Tätigkeit der einzelnen Zweiganstalten bisher der Hauptsache nach auf den Ort ihrer Niederlassung beschränkt war, wurden die Kompetenzen der Filialen seit 1. Juli 1879 auf die ihnen nächstgelegenen Städte und politischen Bezirke bzw. ungarischen Komitate in der Weise ausgedehnt, daß auch Personen und Firmen, welche nicht am Bankplatz selbst ihren Wohnsitz hatten, unmittelbar bei der Bankanstalt Wechsel zum Eskont einreichen konnten.

Von der österreichischen Nationalbank hatte das neue Institut 25 Bankanstalten übernommen. Laut der bei der Erteilung des Privilegiums ihm auferlegten Verpflichtungen waren noch weitere 15 Filialen, davon fünf in Österreich und zehn in Ungarn, zu errichten. Es waren daher im ganzen 40 Bankbezirke, welche das gesamte Territorium der Monarchie zu erfassen hatten.

Die einzelnen Bezirke waren von verschiedener Größe. Manche erstreckten sich auf einen Flächenraum von mehr als 30.000 km². Neue Filialen zu errichten, schien zunächst wenig opportun, da die Betriebsmittel schon für die bestehenden Bankanstalten kaum ausreichten, deren Entwicklung während der Dauer des ersten Privilegiums erst abgewartet werden mußte. Daher ergänzte man die Institution der Bankbezirke durch die Errichtung von Banknebenstellen: an bedeutenderen Handelsplätzen oder Hauptorten industriereicher Gegenden wurde eine Firma dieses Platzes mit der Annahme von Wechseln betraut; für einzelne dieser Orte bestellte man sogar besondere Zensurkollegien. Die Banknebenstellen übermittelten die bei ihnen eingereichten Wechsel an jene Bankanstalt, zu deren Bezirk sie gehörten und empfangen von derselben im Postwege die Valuta für die zum Eskont geeignet befundenen Wechsel. Vor Ablauf des ersten Privilegiums bestanden 16 Banknebenstellen in Österreich und 13 in Ungarn, so daß sich mit Hinzurechnung

der 40 Bankanstalten die Gesamtzahl der Bankplätze in der Monarchie auf 69 belief.

Firmen, insbesondere Geldinstitute, welche weder an dem Ort einer Bankanstalt noch bei einer Banknebenstelle ansässig waren, wurde über deren Ansuchen die Einreichung von Wechseln im Korrespondenzwege gestattet. Diese Begünstigung besaßen Ende 1885 262 Firmen in Österreich und 469 in Ungarn.

In Befolgung des Prinzips, den Eskontverkehr durch Dezentralisierung auszudehnen und zu erleichtern, schaffte die Bankleitung auch den Unterschied im Zinsfuß zwischen Domizil- und Platzwechsel ab.

Auch für die Zensur der Wechsel wurden neue Bestimmungen geschaffen. Während früher das Zensurkomitee selbständig entschied, wobei der vorsitzende Bankfunktionär nur eine beratende Stimme hatte, war nun nach Artikel 63 der neuen Statuten der Vorsitzende berechtigt, die Eskontierung eines Wechsels auch dann abzulehnen, wenn er vom Zensurkomitee für gut befunden worden war. Der Majorität der Zensoren stand es in solchen Fällen frei, die Angelegenheit der kompetenten Direktion zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Die entsprechenden Bestimmungen des Dienstunterrichtes können auch heute noch unser vollstes Interesse finden. Wir ersehen aus ihnen, wie sehr sich die Bank bemühte, von bürokratischen Erwägungen frei zu bleiben. Die Instruktionen waren — was das psychologische Moment betrifft — ihrer Zeit weit voraus. Es hieß darin u. a.:

„Je weniger es möglich ist, in geschriebenen Instruktionen die vielfachen Gestaltungen des geschäftlichen Lebens zu erschöpfen, umso weniger darf der Vorstand der Bankanstalt glauben, durch eine mechanische, buchstäbliche Ausführung des Vorgeschriebenen und Nichtbeachtung des nicht ausdrücklich Angeordneten seiner Aufgabe genügen zu können, sondern er muß sich stets den Geist und Zweck der Vorschriften vor Augen halten und demgemäß vorgehen.“

In den Richtlinien für die Beurteilung der eingereichten Wechsel wurde darauf hingewiesen, daß es nicht nur auf die Sicherheit, sondern auch auf die Natur des Wechsels ankomme, d. h. es müsse das dem Wechsel zugrunde liegende Rechtsgeschäft (heute nennen wir es *Grundgeschäft*) beachtet

werden. Bankmäßig ist nur ein solcher Wechsel, hieß es, der aus einem wirklichen Geschäft hervorgegangen ist, daher den Gegenwert für Waren, Leistungen, übertragende Forderungen, für Sicherstellungen oder effektive Zahlungen, die der Akzeptant erhalten hat, bedeutet. Wechsel, bei denen ein solches Grundgeschäft nicht vorliegt, sondern die offenbar nur dem Zwecke der Geldbeschaffung dienen, sollen dennoch nicht a limine abgewiesen, aber mit ganz besonderer Vorsicht behandelt werden. In diesen Fällen muß die Sicherheit auf der Unterschrift der haftenden Personen beruhen.

Es war Aufgabe jeder Bankanstalt, eine Liste über alle Firmen in ihrem Bezirk zu führen, in welche der Höchstbetrag des Kredites eingetragen wurde, der jeder einzelnen Firma gewährt werden konnte. Diese *Kreditliste* war die Grundlage für das gesamte Eskontgeschäft des Bankbezirkes. Der in der Liste angegebene Betrag war der *Personalkredit* der Firma, welcher an sich noch keinen Anspruch auf die tatsächliche Einräumung in voller Höhe gab. Erst nach Bewilligung durch das Zensurkomitee wurde ein Kredit begründet, den man zum Unterschied vom Personalkredit *Zensurkredit* nannte. Im übrigen mußte die zuständige Direktion die Kreditlisten bestätigen.

Was das Darlehensgeschäft betrifft, so hatte der Generalrat zu entscheiden, welche Wertpapiere belehnt werden konnten. Prinzipiell war immer daran festzuhalten, daß jedes derartige Geschäft ein kurzfristiges bleibt.

Als „oberste Regel“ der gesamten Geschäftsführung sah es der Generalsekretär Gustav Leonhardt an, „nichts zu tun, was einer barzahlenden Bank nicht gestattet wäre und nichts zu unterlassen, was Pflicht einer barzahlenden Bank ist“.

Dem Generalrat oblag es auch, über die Höhe der Dotationsbeträge Beschluß zu fassen, welche für das Eskont- und Darlehensgeschäft zu verwenden waren. Im Jahre 1879 wies er der Direktion Wien hierfür 125, der Direktion in Budapest 50 Millionen Gulden zu. Zur Disposition des Generalrates blieben noch 15 Millionen. Dieser Betrag war als eine Reserve zu betrachten, aus welcher allfällige außerordentliche Ansprüche der Direktionen zu befriedigen waren. Durch Realisierung von Devisen konnte man noch weiteren eventuell auftretenden Bedürfnissen nachkommen. Da aber im Jahre 1879 die Hinzuziehung dieser Reserven nicht notwendig schien, wurden sie zum größten Teil in deutschen Devisen sowie Bankpfandbriefen angelegt.

Wir wollen uns nunmehr der wichtigen Frage des fallenden Silberpreises zuwenden, welche in den ersten Jahren der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Vordergrund des Interesses stand.

Das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold hatte sich vor dem Jahr 1870 mit nur unbedeutlichen Schwankungen auf dem Niveau von 15'5 : 1 behauptet. Ab 1870 begann das Silber zu fallen. Der Preissturz war sowohl durch die Vergrößerung der Silberproduktion als auch durch die Verdrängung des bisher fast allein als Währungsmetall verwendeten Silbers durch das Gold verursacht worden.

Die Währung in Österreich-Ungarn war offiziell auf dem Silber basiert, jedoch bestand der überwiegende Teil des Geldumlaufes aus Papiergeld, nämlich Banknoten und Staatsnoten. Solange der Silberpreis stabil blieb, spielte die Frage des Vertrauens zur Währung eine sichtbare Rolle — es bestand daher ein Agio des Silbergeldes gegenüber dem Papier. Mit dem ständigen Rückgang des Silberpreises mußte das Agio sinken, was natürlich nicht bedeutete, daß das Vertrauen in die Währung größer geworden war. Schließlich erreichte das Silber den Verkehrswert des Papiergeldes, d. h. das Silber notierte den Parikurs. Das war vom 21. Dezember 1878 bis 17. Februar 1879 der Fall. Da der Silberpreis aber noch weiter sank, wurden die Kursnotierungen eingestellt. Es trat nunmehr das genaue Gegenteil von früher ein — das Silber hatte ein Disagio gegenüber dem Papiergeld. Im Februar 1879 betrug es bereits 7%, d. h. man bekam für 100 Gulden in Silber nicht mehr als 93'8 Gulden in Banknoten.

Die natürliche Folge dieser Bewegung war ein enormer Zustrom von Silber an das österreichische Münzamt in Wien und an das ungarische in Kremnitz, da ja diese Ämter verpflichtet waren, Silbermünzen für private Rechnung in jeder beliebigen Menge auszuprägen. Im Jahre 1879 wurden nicht weniger als 64'5 Millionen gegenüber 8'5 Millionen Gulden im Durchschnitt der früheren Jahre diesem Zweck zugeführt.

Es war daher eine nur zu verständliche Maßnahme, daß das Wiener Hauptmünzamt am 3. Jänner 1879 die Ausprägung von Münzen für private Rechnung einstellte. Offiziell begründete das Münzamt in einem Zirkular an die Bank diese Maßnahme mit dem Mangel an Platz und Maschinen.

Diese Mitteilung des Hauptmünzamttes kam in der Generalratssitzung am 16. Jänner 1879 zur Sprache. Der Generalsekretär war der Meinung, daß infolge der Einstellung der Silberprägungen die Bank von der ihr obliegenden Verpflichtung zur Einlösung von Silberbarren gegen Banknoten (Artikel 87) enthoben sei. Nach einer lebhaften Debatte, wobei auch die Ansicht vertreten wurde, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handle, schloß sich der Generalrat zunächst für die österreichische Reichshälfte der Anschauung des Generalsekretärs an. An den ungarischen Finanzminister wurde das Ersuchen gerichtet, auch bei dem ungarischen Münzamt in Kremnitz im Sinne der Einstellung von Silberprägungen für private Rechnung zu intervenieren.

Schon in der Generalratssitzung vom 30. Jänner konnte der ungarische Regierungskommissär mitteilen, daß die Intervention des ungarischen Finanzministers den gewünschten Erfolg gebracht habe.

Da aber der Silberzustrom trotz der getroffenen Maßnahmen weiterging, mußte das ganze Problem in der Generalratssitzung vom 14. Februar 1879 neuerdings zur Diskussion gestellt werden. Der Generalsekretär führte aus, daß die bei der Hauptanstalt in Wien zur Unterbringung von Metall zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten überfüllt wären. Außerdem beeinträchtigte die durch die Silbereinlösung gesteigerte Notenmenge die übrigen Geschäfte der Bank, mache neue Arbeitskräfte nötig und bedinge unvorhergesehen hohe Ausgaben für die Notenfabrikation.

Es ist interessant zu bemerken, daß unter den Argumenten, die der Generalsekretär aufzählte, eines fehlte, das uns Heutigen als das wesentlichste erscheint: Daß eine solche Notenvermehrung auch eine inflatorische Wirkung haben könne, schien im Jahre 1879 noch nicht genügend bekannt gewesen zu sein.

Der Generalsekretär erstattete schließlich in Übereinstimmung mit dem Verwaltungskomitee drei Vorschläge, und zwar:

1. Es solle für alle Silbererläge auf Girokonto eine Provision von $\frac{1}{5}\%$ eingehoben werden.
2. Beide Regierungen wären zu ersuchen mit der Einziehung der Noten zu einem Gulden in größerem Umfang vorzugehen, um hiedurch dem Silber mehr Raum zu schaffen. Die Bank wäre bereit, jeder Regierung einen Betrag

bis zu 10 Millionen in Silber gegen Banknoten auszufolgen und diesen Verkauf bei der Zentralkasse der Bank in Wien durchzuführen.

3. Es solle ab sofort bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest an jedermann auf Verlangen Silber gegen Banknoten bis zum Höchstbetrag von 10.000 Gulden ausgefolgt werden. Bei den Filialen wäre nach Maßgabe der vorhandenen Silbervorräte ebenso vorzugehen.

Trotz des Einwandes, daß der letztgenannte Vorschlag eine stillschweigende Wiederaufnahme der Barzahlung bedeuten könnte, wurden die Anregungen des Generalsekretärs angenommen und eine entsprechende Note an die beiden Finanzminister gerichtet.

Es muß daran festgehalten werden, daß das Verbot der Silberprägungen sich nur auf private Aufträge bezog. Die Prägungen für Rechnung der beiden Staaten hingegen dauerten fort, so daß die Silbervorräte bei der Nationalbank eine weitere Zunahme erfuhren.

Vom geldtheoretischen Standpunkt gesehen war die Situation der österreichischen Währung von 1879 angefangen besonders interessant. Sie blieb nach wie vor eine reine Papierwährung. Das Disagio des Silbers gegenüber dem Papier widerlegte aber klar die Theorie des Metallismus. Es zeigte sich, daß nicht der Wert des Metalls, sondern erst seine Funktion im Zahlungsverkehr den Geldcharakter schafft. Man spricht daher von der *Funktionstheorie des Geldes*. Besser hat dies *Otto Veit* zum Ausdruck gebracht, der erklärte, das Geld müsse wohl als Sache betrachtet werden (*Realismus*), es sei ein Träger von Funktionen, nicht aber selbst eine Funktion.

Vor Ende des Jahres 1879 ereignete sich noch der interessante Fall, daß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank genötigt sah, wegen einer Verletzung ihres Notenprivilegiums einzuschreiten. Die Banca Commerciale Triestina war auf Grund ihrer Statuten berechtigt, unverzinsliche, auf Überbringer lautende Kassenanweisungen mit 14tägiger Verfallszeit auszugeben. Es wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß diese Bank bereits verfallene, daher sofort zahlbare Kassenanweisungen à 100 Gulden und 1000 Gulden neuerlich in Umlauf brachte. Nicht mit Unrecht bemerkte der Generalsekretär, daß solche Anweisungen mit Banknoten gleichzusetzen wären und beantragte, wegen dieses Mißbrauches eine Beschwerde an das Finanzministerium zu richten. Dieser Antrag wurde auch vom österreichi-

schen Regierungskommissär unterstützt und einstimmig angenommen. Außerdem intervenierte der Leiter der Filiale Triest der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei dem dortigen Statthalter wegen Verletzung des Notenprivilegiums. Dieses Einschreiten war von Erfolg begleitet. Die Triester Kommerzialbank beauftragte ihren Kassier, die eingelösten Anweisungen nicht wieder auszugeben, sondern ungültig zu machen. Dies wurde durch das Finanzministerium der Oesterreichisch-ungarischen Bank amtlich mitgeteilt.

Die Bank mußte auch darauf Wert legen, daß in den neubesetzten Gebieten von Bosnien und der Herzegowina die österreichische Währung eingeführt werde. Über Anregung des Generalrates wurde in das Gesetz über die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes eine dahingehende Bestimmung aufgenommen, wobei jedoch die Zirkulation effektiver türkischer Münzen weiter zulässig bleiben sollte. Ebenso erfolgte auch die Erstreckung der Vereinbarung über das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die besetzten Gebiete.

In der zweiten Jahressitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche am 3. Februar 1880 bei Anwesenheit von 117 Mitgliedern stattfand, konnte der Gouverneur Alois Moser einen sehr ermutigenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr erstatten. Er erwähnte u. a. auch die Neueinführung des Girogeschäftes in Budapest, wodurch beide Hauptanstalten hinsichtlich ihres Geschäftskreises gleichgestellt wurden. Er sprach auch von der internationalen Erscheinung des Sinkens des Silberpreises, welches den Import bedeutender Silbermengen und eine entsprechende Vermehrung der Notenzirkulation zur Folge hatte. Das große Publikum blieb aber von dem Zuwachs an Silbergeld im allgemeinen unberührt; der Verkehr vollzog sich nur innerhalb des engen Kreises von Staatskassen und Banken, um schließlich in den Kellern der Notenbank seinen Endpunkt zu finden.

Was den Personalstand am Ende des Jahres 1879 betrifft, so teilte der Gouverneur mit, daß die Gesamtzahl der Beamten 428 betrug, hievon 242 bei der Hauptanstalt in Wien, 33 in Budapest und 153 bei sämtlichen Filialen. Außerdem standen 167 Bankdiener und 168 Arbeiter in Verwendung.

Die Dividende für das Jahr 1879 belief sich auf 39 Gulden pro Aktie; dies bedeutete 6·5% des eingezahlten Kapitals.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK IM STREIT DER NATIONALITÄTEN

Wir wenden uns nunmehr einer Epoche zu, die in Österreich durch die Politik des Ministerpräsidenten Graf Taaffe charakterisiert war. Sein Kabinett war bekanntlich das langlebigste, das unser Staat je zu verzeichnen hatte. Schon von 1868 bis 1870 Ministerpräsident, war er in den folgenden Jahren Innenminister und Statthalter von Tirol, bis er im Jahre 1879 wieder das Kabinettspräsidium übernahm, welches Amt er dann ununterbrochen bis zum Jahre 1893 innehatte.

Taaffes Politik war durch ein stetes Zurückdrängen der bis dahin vorherrschenden Deutsch-Liberalen und eine fortschreitende Begünstigung der anderen Nationalitäten, insbesondere der Tschechen und Polen, charakterisiert. Unter seiner Regierung verlor die deutsche Sprache ihre Eigenschaft als alleinige Amtssprache in Österreich. Nur solche Richter und Beamte konnten in den Sudetenländern beschäftigt werden, welche beider Landessprachen mächtig waren. Im gleichen Geist wurde später die Teilung der uralten deutschen Universität Prag in eine deutsche und in eine tschechische Hochschule verfügt.

Die Deutsch-Liberalen mußten es schwer büßen, daß sie im Jahre 1878 gegen die Okkupation von Bosnien und der Herzegowina und damit gegen den Willen des Kaisers gestimmt hatten. Gegen sie vereinigte Taaffe nicht nur die tschechischen und polnischen Parteien, sondern auch die adeligen und konservativen Kräfte des deutschen Sprachgebietes zum sogenannten „Eisernen Ring“.

Von da angefangen beherrschten die Streitigkeiten der Nationalitäten, insbesondere der Deutschen und Tschechen, ununterbrochen das politische Geschehen in Österreich bis zum Ende der Monarchie.

Die Gegenbewegung konnte nicht ausbleiben. Neue Kräfte machten sich fühlbar, neue Namen wurden genannt, die wenige Jahre später in den Vordergrund der Geschichte Österreichs treten sollten.

Wenn wir den sehr interessanten Ausführungen von Adam Wandruszka folgen, so sehen wir, daß die drei noch heute in Österreich bestehenden politischen Lager, das konservative, das sozialistische und das nationale, damals

in den Achtzigerjahren aus einer gemeinsamen Wurzel hervorgegangen sind*).

Diese gemeinsame Wurzel war seltsamerweise eine deutschnationale Vereinigung, die sich um den jungen Georg Ritter v. Schönerer scharte. Zu dieser Gruppe gehörten u. a.: Lueger, Viktor Adler, Engelbert Pernerstorfer, Heinrich Friedjung und sogar der große Komponist Gustav Mahler.

In der auswärtigen Politik erfreute sich Österreich einige Jahre der Ruhe. Wohl verschärfte sich der Gegensatz zu Rußland, doch hatte das Bündnis mit Deutschland immerhin auf die potentiellen Gegner der österreichisch-ungarischen Monarchie eine abschreckende Wirkung.

Diesen negativen Erscheinungen gegenüber gab die wirtschaftliche Lage in der Monarchie eher Anlaß zur Befriedigung. Die neue Oesterreichisch-ungarische Bank schritt auf dem Weg der Konsolidierung weiter fort, stand aber vor dem Problem eines stetig steigenden Banknoten- und Staatsnoten-umlaufes, welches bloß in der Belebung des Geschäftsverkehrs keine genügende Erklärung fand. Die Ursache lag vielmehr darin, daß sich das Publikum bemühte, das entwertete Silbergeld aus dem Verkehr zu bringen und die Banknoten als das bessere Geld zurückzuhalten. Die Notwendigkeit einer Währungsreform machte sich immer mehr fühlbar, sollte jedoch gegenüber dem alles erfüllenden Nationalitätenstreit noch lange nicht das Übergewicht gewinnen.

Was nun die Oesterreichisch-ungarische Bank selbst betrifft, so bedeutete sie auch zur Zeit des Sprachenstreites ein Symbol staatlicher Einheit. Entgegen der allgemeinen Strömung blieb die Geschäftssprache des Instituts im internen Dienst ausnahmslos die deutsche. Die Bankanstalten mußten ihre Berichte an ihre Direktion und an die Geschäftsleitung in Wien, ferner alle Geschäftsbriefe an andere Bankanstalten stets in deutscher Sprache ausfertigen. In Ländern mit sprachlich gemischter Bevölkerung waren jedoch die österreichischen Bankanstalten verpflichtet, sich im mündlichen Verkehr nach Möglichkeit mit den nicht deutsch sprechenden Kunden zu verständigen. Zu diesem Zweck mußten die der betreffenden Landessprache mächtigen

*) Geschichte der Republik Österreich, Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1954, II. Teil: „Österreichs politische Struktur“ von Adam Wandruszka, Seite 291 ff.

Beamten herangezogen werden. Zuschriften von Behörden und Privatparteien waren in deutscher Sprache zu beantworten, es war jedoch gestattet, der deutschen Ausfertigung, welche stets als Original zu betrachten und mit der Firmazeichnung zu versehen war, eine Übersetzung in die betreffende Landessprache beizulegen.

In Ungarn hingegen hatten laut einem besonderen Übereinkommen mit der dortigen Regierung die Hauptanstalt in Budapest und die ungarischen Filialen innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises mit den zuständigen Behörden nur in ungarischer Sprache zu korrespondieren. Ungarische Zuschriften von Privatpersonen mußten jedoch zweisprachig beantwortet werden. Im gleichen Sinn waren die Filialen der Bank in Kroatien und Slawonien angewiesen, mit den dortigen Behörden nur in kroatischer Sprache schriftlich zu verkehren. Für den mündlichen Verkehr galt das gleiche wie in Österreich.

Eine weitere wichtige Bestimmung ging dahin, das Aktenwesen bei den Bankanstalten derart zu führen, daß auch die nur der deutschen Sprache mächtigen kompetenten Organe und Beamten der Bank sich jederzeit gehörig informieren konnten. Es mußte daher jedem Akt, der in einer Landessprache ausgefertigt war, ein vollständiger deutscher Wortlaut beigegeben werden.

Aus den Anfangszeiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank wäre noch zu erwähnen, daß die ersten doppelsprachigen Banknoten zu zehn Gulden am 3. Jänner 1881 herauskamen. Vorher gab es noch eine Kontroverse wegen des anzubringenden Wappens, doch entschied man sich, vorläufig das bei der privilegierten österreichischen Nationalbank verwendete Emblem beizubehalten.

Was die innere Organisation betrifft, so wurde im Jahre 1880 die Stelle des Zentralinspektors geschaffen. Sie ging aus der Notwendigkeit hervor, für die Vertretung des Generalsekretärs zu sorgen, da in den Statuten zur Firmazeichnung des Noteninstituts die Unterschriften des Gouverneurs, eines Generalrates und des Generalsekretärs bzw. seines Stellvertreters verlangt wurden.

Über Antrag des Generalsekretärs beschloß der Generalrat am 19. Februar 1880, den Oberinspektor Joseph Garnoss zum Zentralinspektor mit der Bestimmung zu ernennen, im Falle der Verhinderung des Generalsekretärs denselben in der Mitfertigung der statutenmäßigen Firma der Bank und in

der laufenden Geschäftsführung zu vertreten“. Sein Jahresgehalt betrug 6.000 Gulden, wozu noch ein Quartiergeld von 1.200 Gulden kam.

Bald nach der Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zeigte es sich, daß das Verhältnis zu Ungarn eine Besserung erfahren hatte. Der Kompromiß, mit welchem der zehnjährige Kampf um die Einheit des Noteninstitutes beendet worden war, brachte sogar einen überraschenden Umschwung in der öffentlichen Meinung Ungarns. Man war mit der gemeinsamen Notenbank in einer Weise zufrieden, wie man es wenige Jahre vorher kaum für möglich gehalten hätte.

Hingegen merkte man bald, daß die retardierende Rolle, welche die Ungarn vor dem Jahr 1878 in der Entwicklung der Notenbank spielten, nunmehr von den Tschechen übernommen wurde. Diese waren es, welche infolge der gesamten politischen Gestaltung glaubten, eine bevorzugte Stellung innerhalb der Oesterreichisch-ungarischen Bank verlangen zu können. Die erste Forderung ging dahin, den zweisprachigen Text der Banknoten in einen mehrsprachigen zu verwandeln, d. h. zumindest die Wertbezeichnung der Noten auch in tschechischer Sprache anzuführen, so wie es übrigens schon bei den Bancozetteln vor der Gründung der privilegierten österreichischen Nationalbank und dann bei dieser selbst der Fall war.

Zunächst versuchten einzelne Stellen in Böhmen und Mähren, die „Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung“ auf dem Weg der Selbsthilfe zu beseitigen: Die neuausgegebenen Banknoten zu zehn Gulden strömten, versehen mit tschechischen Aufschriften, in die Bankkassen zurück. Das erstemal teilte der Direktor der Filiale Prag am 29. März 1881 diesen Vorfall dem Generalsekretär mit. Es hätten sich, schrieb er, in wenigen Tagen ganze Pakete von Noten mit der Aufschrift „platé deset zlatých“ angesammelt. Damit nicht genug, wurden auch Noten eingeliefert, welche den erwähnten Beisatz mittels Stampiglie aufgedruckt zeigten. Der Filialdirektor richtete deshalb an den Generalsekretär die Anfrage, wie ein solcher Unfug, der einer absichtlichen Beschädigung der Noten gleichkomme, abgestellt werden könne.

Was den Tschechen recht war, schien den Italienern billig; in Triest tauchten Noten auf, die auf der Seite des ungarischen Textes Überschriften „dieci fiorini“ und „Banca Austriaca Romana“ zeigten.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank nahm in seiner Sitzung vom 9. Juni 1881 das erstemal zu diesen Vorfällen Stellung, war aber während des ganzen zweiten Halbjahres gezwungen, fast in jeder Sitzung sich mit diesen Unzukömmlichkeiten, die schließlich prinzipielle Fragen des Notenprivilegiums und des Notendrucks berührten, zu befassen.

Zunächst beschloß der Generalrat, daß „Banknoten, welche durch Überschriften oder Überdruck ein vom ursprünglichen Notenbild abweichendes verändertes Aussehen erhalten haben“, wohl in Zahlung, aber nicht mehr zur Verwechslung anzunehmen sind. Die Parteien müßten mittels besonderer schriftlicher Eingabe im Wege der Bankanstalten beim Generalrat um die Verwechslung derartiger Noten ansuchen. In der vorangegangenen Debatte hatte es nicht mit Unrecht Bedenken gegeben, da die Satzungen das Institut verpflichten, seine Noten auf Verlangen gegen Noten anderer Kategorien umzuwechseln.

In Ungarn ging man viel weiter: Alle durch Zusätze entstellten Noten wurden als mutwillig beschädigt und für den Verkehr als nicht geeignet erklärt, weshalb sie die Ämter und Kassen auch zu Zahlungszwecken nicht annahmen. Das österreichische Finanzministerium faßte vorläufig keinen derartigen Beschluß.

Bis Mitte Juli waren ca. 100.000 Stück beschriebene oder bedruckte Zehngulden-Noten eingegangen. Im Generalrat erklärte ein österreichisches Mitglied, die Bank komme nach und nach in die Lage, ihre Noten im Ausland gänzlich diskreditiert zu sehen, was hauptsächlich daran liege, daß die österreichische Regierung bisher nichts gegen diesen Unfug getan habe. Die Bank hätte nahezu 100.000 Stück neue Zehngulden-Noten anfertigen lassen müssen, was mit hohen Kosten verbunden sei. Eine weitere Verzögerung dürfte dem Institut nicht zugemutet werden.

Daß die österreichische Regierung passiv blieb, war darauf zurückzuführen, daß die Tschechen in Österreich einen starken Einfluß ausübten. Man wollte es vermeiden, die Sprachenkonflikte noch mehr zu verschärfen und das Noteninstitut in sie einzubeziehen. In Ungarn fielen solche Rücksichten weg. Es war auch zu bedenken, daß die privilegierte österreichische Nationalbank auf ihren Noten den Nennbetrag in den zehn Sprachen der Monarchie ersichtlich gemacht hatte.

Dazu bemerkte die Bankleitung, daß die privilegierte österreichische Nationalbank nach dieser Richtung vollkommen freie Hand hatte. Die Oesterreichisch-ungarische Bank aber ist an das Gesetz gebunden, das im Artikel 82 ausdrücklich vorschreibt, daß die Banknoten auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text versehen sein müssen. Die Unzufriedenheit, welche sich in dem Bedrucken der Banknoten ausspricht, wendet sich deshalb nicht gegen die Bank, sondern gegen das Gesetz. Soll an dem Gesetz etwas geändert werden, so bedarf es dazu wieder eines Gesetzes; solange es aber besteht, muß es von der Bank ebenso wie von der Bevölkerung respektiert werden.

Die Bankleitung betonte in späteren Ausführungen, daß nicht die Frage, ob Banknoten tschechisch, polnisch oder italienisch bedruckt oder beschrieben werden, zur Diskussion stehen dürfe, sondern nur, ob das Bedrucken oder Beschreiben überhaupt gestattet sei, eine Frage, die durchaus keine politische ist, sondern bei der es sich ausschließlich um die Sicherheit des Geldverkehrs handelt. „Keinesfalls sind Geldzeichen das geeignete Instrument, um nationale Differenzen auszutragen.“

Aus den geschilderten Gründen war es nicht möglich, ein Einvernehmen zwischen den beiden Regierungen herzustellen. Daher fand der Generalsekretär den einzigen Ausweg darin, die bedruckten Noten solchen gleichzustellen, die als beschädigt anzusehen sind und für deren Behandlung eine interne Verfügung bereits bestand.

Dementsprechend wurde am 4. August 1881 folgender Beschluß gefaßt:

„Unbrauchbare Banknoten, aus deren Beschaffenheit selbst sich ergibt, daß sie mit Absicht einer Veränderung unterzogen und dadurch für den allgemeinen Verkehr unbrauchbar gemacht wurden, werden, wenn gegen deren Echtheit kein Zweifel besteht, von den Bankanstalten noch bis 15. September 1881 in vollem Nominalbetrag in Zahlung und zur sofortigen kostenfreien Umwechslung angenommen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Überbringer als Ersatz für die Fabrikations- und Manipulationskosten fünf Kreuzer pro Stück zu entrichten.“

Zum Abschluß der Debatte über diesen Gegenstand bemerkte der Gouverneur, daß der Ernst dieser Angelegenheit nicht zu unterschätzen sei. Durch

die einseitige Ausschließung der bedruckten Noten von den ungarischen Staatskassen schien die Einheit der Note und damit die Grundlage des gesamten Währungswesens durchbrochen. Der Bankkredit, insbesondere im Ausland, hat dadurch eine empfindliche Beeinträchtigung erfahren.

Nach Veröffentlichung dieses Erlasses nahm das Einströmen von überstempelten Noten noch bedeutend zu. Täglich gelangten 3.000 bis 4.000, an manchen Tagen bis 6.000 Stück in die Bankkassen. Als neueste Form dieses Unfugs wurden Zettel mit gedruckten Zusätzen in tschechischer Sprache zur Überklebung von Banknoten angefertigt und verkauft. Auch solche mit Zettel überklebte Noten unterlagen dem Abzug von fünf Kreuzern pro Stück.

In der Generalratssitzung vom 6. Oktober 1881 teilte der Generalsekretär mit, daß bis zu dem in Aussicht genommenen Termin im ganzen 394.752 Stück überstempelter Noten zu zehn Gulden eingegangen sind und abzugsfrei angenommen bzw. umgewechselt wurden. Die Anzahl der mit Abzug umgewechselten Noten betrug bis 3. Oktober ca. 16.500 Stück.

In der gleichen Generalratssitzung wurde auch die erstmalige Ausgabe von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 100 Gulden beschlossen. Bei der Erzeugung dieser Noten wandte die Druckerei ein neues heliographisches und galvanoplastisches Verfahren an. In der Generalratssitzung vom 27. Oktober 1881 würdigte der Generalsekretär die besonderen Verdienste des Vorstandes der Banknotenfabrikation, Wilhelm Mayer, der die Fortschritte der Technik in hohem Maße auszunützen verstanden habe. Es erfolgte eine namhafte Erhöhung seiner Bezüge.

Der 8. Dezember 1881 brachte ein Ereignis, welches Wien und Österreich und darüber hinaus die ganze Welt auf das tiefste erschütterte: der Brand des Wiener Ringtheaters. Unter den mehr als 200 Toten befanden sich auch zwei Angehörige der Oesterreichisch-ungarischen Bank: der Beamte Eduard Seitz und der Kupferdrucker Josef Reitter.

In der Generalratssitzung vom 15. Dezember widmete der Gouverneur den beiden Opfern warme Worte des Gedenkens. Auf Grund eines Antrages des Verwaltungskomitees wurde auch beschlossen, einen Betrag von 6.000 Gulden für die Hinterbliebenen des Ringtheaterbrandes dem Bürgermeister der Stadt Wien zur Verfügung zu stellen.

Das Jahr 1881 brachte auch den endgültigen Rücktritt des österreichischen Vizegouverneurs Wilhelm Ritter v. Lucam, welcher am 11. Oktober sein Pensionsgesuch überreichte. Ritter v. Lucam konnte auf eine fast 40jährige Tätigkeit beim österreichischen Noteninstitut zurückblicken, eine Zeit, während welcher er sich — wie wiederholt erwähnt — große Verdienste erworben hatte. Dieser Schritt des Vizegouverneurs fand in der Öffentlichkeit eine starke Anteilnahme, insbesondere war es die Neue Freie Presse, welche ihrem tiefsten Bedauern Ausdruck gab und mit hartem Tadel gegenüber der Regierung und auch dem Bankgouverneur nicht sparte. Sie erinnerte daran, daß Herr v. Lucam bei der Ernennung des ersten Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank übergangen wurde.

Die Berufung des neuen österreichischen Vizegouverneurs erfolgte entsprechend dem Artikel 28 der Bankstatuten in der Weise, daß der Generalrat einen Ternavorschlag zu erstatten hatte, auf Grund dessen der österreichische Finanzminister einen der vorgeschlagenen Kandidaten dem Kaiser zur Ernennung präsentierte. In Befolgung dieser Vorschrift wurde in der Generalratssitzung vom 26. November 1881 Herr Karl Ritter v. Zimmermann primo loco nominiert und am 15. Dezember des gleichen Jahres zum Vizegouverneur ernannt.

ÖSTERREICH-UNGARNS WEG ZUR GOLDWÄHRUNG

Es war das unbestrittene Verdienst des Generalsekretärs Ritter v. Lucam, den starken Preissturz des Silbers vorausgesehen und die Notwendigkeit der Einführung der Goldwährung erkannt zu haben. Über seine Initiative ist es dem österreichischen Noteninstitut gelungen, einen großen Teil seines Silberschatzes in Gold umzuwandeln und es dadurch vor einem empfindlichen Verlust zu bewahren.

Schon im Jahre 1867 hatte in Paris während der Weltausstellung eine internationale Münzkonferenz stattgefunden. Eine Einladung erging auch an die österreichische Regierung, welche zur Vorbereitung eine Spezialkommission unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Hock einberief. Die Kommission beschloß, auf der bevorstehenden Münzkonferenz für die ausschließliche

Das Jahr 1881 brachte auch den endgültigen Rücktritt des österreichischen Vizegouverneurs Wilhelm Ritter v. Lucam, welcher am 11. Oktober sein Pensionsgesuch überreichte. Ritter v. Lucam konnte auf eine fast 40jährige Tätigkeit beim österreichischen Noteninstitut zurückblicken, eine Zeit, während welcher er sich — wie wiederholt erwähnt — große Verdienste erworben hatte. Dieser Schritt des Vizegouverneurs fand in der Öffentlichkeit eine starke Anteilnahme, insbesondere war es die Neue Freie Presse, welche ihrem tiefsten Bedauern Ausdruck gab und mit hartem Tadel gegenüber der Regierung und auch dem Bankgouverneur nicht sparte. Sie erinnerte daran, daß Herr v. Lucam bei der Ernennung des ersten Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank übergangen wurde.

Die Berufung des neuen österreichischen Vizegouverneurs erfolgte entsprechend dem Artikel 28 der Bankstatuten in der Weise, daß der Generalrat einen Ternavorschlag zu erstatten hatte, auf Grund dessen der österreichische Finanzminister einen der vorgeschlagenen Kandidaten dem Kaiser zur Ernennung präsentierte. In Befolgung dieser Vorschrift wurde in der Generalratssitzung vom 26. November 1881 Herr Karl Ritter v. Zimmermann primo loco nominiert und am 15. Dezember des gleichen Jahres zum Vizegouverneur ernannt.

ÖSTERREICH-UNGARNS WEG ZUR GOLDWÄHRUNG

Es war das unbestrittene Verdienst des Generalsekretärs Ritter v. Lucam, den starken Preissturz des Silbers vorausgesehen und die Notwendigkeit der Einführung der Goldwährung erkannt zu haben. Über seine Initiative ist es dem österreichischen Noteninstitut gelungen, einen großen Teil seines Silberschatzes in Gold umzuwandeln und es dadurch vor einem empfindlichen Verlust zu bewahren.

Schon im Jahre 1867 hatte in Paris während der Weltausstellung eine internationale Münzkonferenz stattgefunden. Eine Einladung erging auch an die österreichische Regierung, welche zur Vorbereitung eine Spezialkommission unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Hock einberief. Die Kommission beschloß, auf der bevorstehenden Münzkonferenz für die ausschließliche

Goldwährung auf Basis eines Verhältnisses von 1 Gulden : 2'5 Francs (Silber : Gold wie 1 : 15^{1/4}) einzutreten. Eines der Ergebnisse dieser Konferenz war der am 31. Juli 1867 zwischen Österreich und Frankreich abgeschlossene Vorvertrag, in welchem sich Österreich unter Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung verpflichtete, mit dem 1. Jänner 1870 zur Goldwährung überzugehen und die Silberprägungen mit Ausschluß von Handels- und Scheidemünzen einzustellen. Dementsprechend wurde auch in den Ausgleichskomplex vom Jahre 1867 ein Gesetz aufgenommen, in welchem es u. a. heißt: „Es werden den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzkonferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.“

Zunächst prägte man in beiden Staaten der Monarchie Goldmünzen zu acht Gulden (20 Francs in Gold) sowie vier Gulden (10 Francs in Gold).

Mit dem Übergang zur Goldwährung war Deutschland im Jahre 1873 vorangegangen. Ungefähr gleichzeitig begann der bereits wiederholt dargestellte Preissturz des Silbers, welcher das Verschwinden des Silberagios in Österreich-Ungarn zur Folge hatte.

Im August 1878 begann in Paris eine neue Münzkonferenz, deren Gegenstand die Notwendigkeit des Überganges zur Goldwährung auch für die Vereinigten Staaten von Nordamerika war. Dort hatte man zunächst eine Doppelwährung mit einem international gleichmäßigen Verhältnis zwischen Gold und Silber angestrebt. Amerika hielt es geradezu für erwünscht, daß die freie Silberausprägung sowie die Verwendung des Silbers als gesetzliche Münze dort, wo sie bestehen, beibehalten bzw. wieder eingeführt werden, wenn sie nicht mehr die Währungsbasis bilden. Diese Vorschläge fanden keine allgemeine Zustimmung, da die Verhältnisse in den einzelnen Staaten verschieden waren. So bestand z. B. in England und Frankreich schon lange die Goldwährung. Es wurde beschlossen, die Wahl der Verwendung des einen oder anderen Währungsmetalls bzw. die gleichzeitige Verwendung beider der besonderen Beurteilung jedes Staates zu überlassen.

Nach dieser Währungskonferenz nahm die Wertverminderung des Silbers ihren Fortgang, doch hatten auch die Goldwährungsländer unter einer

schweren Kalamität zu leiden. Durch eine Reihe von Mißernten war die Notwendigkeit der Einfuhr von amerikanischem Getreide gegeben. Ähnlich wie in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg bestand auch in den Achtzigerjahren des vorigen Jahrhunderts eine „Dollarlücke“ in Europa. Das amerikanische Getreide mußte daher in Gold bezahlt werden. Am stärksten war Frankreich betroffen, dessen Notenbank ihren Goldvorrat bis zum Jahre 1880 ziemlich schwinden sah. Unter dem Druck der Ereignisse schloß sich Frankreich den Vereinigten Staaten an, als diese im Februar 1881 eine Einladung zu einer neuerlichen Münzkonferenz ergehen ließen.

Aber auch diese Konferenz, deren Zweck die „Rehabilitierung“ des Silbers war, blieb resultatlos. Deutschland und England dachten nicht daran, ihr Währungssystem aufzugeben, was bei den strengen Bestimmungen, insbesondere der Bank von England, weiter kein Wunder war. Immerhin war die englische Regierung bereit, Silber anzukaufen, wenn die anderen Länder Bestimmungen treffen, die den Austausch von Gold und Silber zu einem fixen Verhältnis verläßlich sichern.

Österreich war durch den Regierungskommissär bei der Notenbank, Herrn Anton Ritter v. Niebauer, vertreten. Er erklärte, daß Österreich im wesentlichen nur Papiergeld habe. Die Barzahlung kann vorläufig nicht wieder aufgenommen werden, weshalb auch seine Regierung keinerlei Verpflichtungen zu übernehmen in der Lage sei. Auf alle Fälle habe Österreich Sympathie für jede Maßnahme, welche die Stellung des Silbers möglichst verbessert oder wiederherstellt.

Viel wesentlicher als diese Grundsatzerklärung war die Mitteilung des österreichischen Delegierten, daß Österreich-Ungarn trotz Zwangskurs und Silberwährung über einen Goldschatz von ca. 200 Millionen Francs verfüge. Dies verfehlte nicht, einen starken Eindruck auf die Konferenzmitglieder auszuüben.

Die Konferenz endete mit dem Antrag auf Vertagung bis zum 12. April 1882. Hiezu erklärte der zweite österreichische Delegierte, Herr v. Kuefstein, daß die Frist der jetzigen Lage Österreich-Ungarns entspreche. Die Regierung werde die Zeit gewissenhaft ausnützen, um die Währungsverhältnisse der Monarchie gründlich zu studieren.

Als sich die angeführte Frist ihrem Ende näherte, ohne daß vorbereitende Verhandlungen stattgefunden hätten, urgierte das österreichisch-ungarische Außenministerium in den verschiedenen Hauptstädten diese Angelegenheit. Auftragsgemäß hatten die österreichischen Botschafter die Wichtigkeit zu betonen, welche die Währungsfrage in volkswirtschaftlicher und finanzieller Beziehung für alle Kulturstaaten habe; es wäre geradezu verhängnisvoll, wenn die Münzkonferenz ein drittes Mal ohne Ergebnis auseinanderginge.

Tatsächlich trat die Konferenz zum vorgesehenen Datum nicht zusammen, sondern vertagte sich auf unbestimmte Zeit.

Auf dem sehr beschwerlichen Weg des österreichischen Noteninstitutes, welcher zur Goldwährung führen sollte, trat in den nächsten Jahren eine Ruhepause ein. Umso mehr mußte sich die Oesterreichisch-ungarische Bank dem zweiten, nicht minder dringenden Problem zuwenden, welches seit der Gründung bestand: Das Notenkontingent von 200 Millionen Gulden reichte bei weitem nicht aus, um der andauernden Ausdehnung der Geschäfte der Bank die nötige monetäre Grundlage zu geben. Erst die Verhandlungen für das zweite Privilegium und dieses selbst konnten in dieser Frage ziel führend sein.

Vorläufig mußte man sich mit kleinen Mitteln helfen, wie etwa Verkauf von Devisen.

Eine interessante Debatte führte der Generalrat im Oktober 1882, als es sich um die Erhöhung der Bankrate handelte.

Die Bank könne sich nicht, sagte der Generalsekretär, aller Mittel bis zum äußersten entblößen, ohne vorher der Geschäftswelt wenigstens ein *Signal* der Lage zu geben; es müsse daher die Erhöhung des Bankzinsfußes in Betracht gezogen werden. Die Wirkung, welche die Zinsfußerhöhung verspreche, sei einerseits, daß weniger dringende Ansprüche an die Bank nicht herankommen, anderseits wieder stärkere Faktoren das Eskontgeschäft genug lohnend finden werden, um sich diesem Geschäftszweig mehr zuzuwenden.

Aus diesen Erwägungen beschloß der Generalrat, den Zinsfuß für den Eskont von 4⁰/₀ auf 5⁰/₀ (das erstmal seit 1879) zu erhöhen.

Es ist nun überaus interessant festzustellen, daß schon im Jahre 1882, also zu einer Zeit, da der Notenbank noch kein anderes Instrument zur Verfügung

stand als das klassische der Diskontpolitik, auf die *Signalwirkung* einer Zinsfußveränderung hingewiesen wurde.

Die Maßnahme wurde im folgenden Jahr — 1883 — wieder rückgängig gemacht, was Generalsekretär Leonhardt damit begründete, daß der Zinsfuß auf dem freien Markt ständig falle.

Die Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank nahmen weiterhin einen ruhigen Verlauf. Bei stärkerem Geldbedarf schritt das Institut zur Realisierung von Devisen und Pfandbriefen. Es mußten aber auch immer wieder die Mittel des Reservefonds für das laufende Geschäft herangezogen werden.

Im Eskontgeschäft war festzustellen, daß eine steigende Tendenz des Wechselportefeuilles nie länger als 14 Tage dauerte, worauf fast automatisch wieder ein Rückgang eintrat. Starke Einreichungen Ende Oktober und Ende Dezember waren im allgemeinen kurzfristiger Natur, so daß auch auf diesem Gebiet keine Engpässe eintraten.

Immerhin machte sich die Notwendigkeit einer Vermehrung der Mittel der Bank immer stärker geltend, was auch der Gouverneur in der Generalversammlung am 5. Februar 1884 betonte. Er erinnerte daran, daß das erste Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 31. Dezember 1887 sein Ende finden werde; gemäß Artikel 105 der Statuten hat die Generalversammlung drei Jahre vor Ablauf zu beraten und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Änderungen um die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist. Zuzufolge dieser gesetzlichen Terminbestimmungen muß daher die Beschlußfassung der Generalversammlung spätestens bis Ende des Jahres 1884, die Einbringung eines eventuellen Ansuchens um Erneuerung des Privilegiums bis zum Ende des Jahres 1885 bei beiden Regierungen erfolgen. Aus diesem Grund kündigte der Gouverneur die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung noch für das Jahr 1884 an.

Diese trat am 27. November 1884 zusammen. Der Gouverneur führte aus, daß der erste Schritt zur Erneuerung des Privilegiums, wie es in den Statuten vorgeschrieben ist, nur darin besteht, sich über den Willen auszusprechen, der Fortdauer der Bankgesellschaft zuzustimmen. Er müsse sich daher darauf beschränken, nur im allgemeinen einige Gesichtspunkte anzudeuten, welche

bei den späteren Verhandlungen mit den beiden Regierungen maßgebend sein werden.

Der Generalrat ist der Meinung, fuhr der Gouverneur fort, daß im großen und wesentlichen das bestehende Bankprivilegium zum Ausgangspunkt der Verhandlungen zu nehmen wäre, daß man ferner die bisherigen finanziellen Vereinbarungen auch als Entgelt für die Erneuerung des Privilegiums betrachten solle und daß endlich, was die Geschäftszweige und Betriebsmittel der Bank angehe, einige Erleichterungen Platz zu greifen hätten.

Wenn auch die Wiederherstellung der Valuta in den Bereich der staatlichen Aufgaben falle, so könne das Noteninstitut doch den Anlaß der Erneuerung des Privilegiums nicht vorübergehen lassen, ohne diese Angelegenheit zu berühren. Die Oesterreichisch-ungarische Bank müsse schon mit Rücksicht auf die bestehende Suspension der Barzahlungen auf entsprechende Änderungen der statutarischen Bestimmungen drängen, welche es ihr ermöglichen, ihre erste und oberste Aufgabe als Notenbank zu erfüllen.

Die außerordentliche Generalversammlung endete mit dem Beschluß, den Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu beauftragen, das Ansuchen um Erneuerung des Privilegiums sowohl bei der österreichischen als auch bei der ungarischen Regierung einzubringen. Ebenso wurde der Generalrat ermächtigt, über eventuelle Abänderungen der gegenwärtigen Bestimmungen mit den beiden Regierungen in Verhandlungen zu treten und das Ergebnis rechtzeitig der Beschlußfassung der Generalversammlung zu unterziehen. Eine weitere Erörterung dieser Angelegenheit fand nicht statt.

So stand seit dem Jahre 1884 die Frage der Erneuerung des Privilegiums und damit auch die der Vermehrung des Notenkongingentes zur Debatte. Der Start war insofern ein schwieriger, als sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1884 verschlechtert hatten; man befand sich wieder einmal an einem Tiefpunkt des Konjunkturzyklus. Schon damals spielte — ebenso wie heute — die Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten eine wichtige Rolle für den Konjunkturverlauf in Europa. So schrieb die Neue Freie Presse in ihrer Jahresrückschau für 1884: „Im Mai brach in New York eine jener heftigen Umwälzungen aus, die stets ganz Europa in Mitleidenschaft ziehen. So wie ein Erdbeben auf einer fernen Insel im

Ozean auch auf unserem Horizont merkwürdige Wirkungen hervorruft, so spiegelt sich jede ökonomische Phase der Vereinigten Staaten in der Alten Welt wider.“

Die Krise brachte zunächst einen starken Rückgang der Rohstoffpreise, insbesondere des Getreides. Österreich hatte dadurch unter einer bedeutenden Exportabschwächung zu leiden, welche bald zu einer Absatzkrise in der Industrie führte. Am stärksten machte sich diese Rezession in der Zuckersparte fühlbar.

Sobald die ersten Anzeichen der Konjunkturänderung bemerkbar waren, hielt es Generalsekretär Leonhardt für geboten, alle Bankanstalten zur Vorsicht zu mahnen. An alle Vorstände erging unter dem Datum des 12. Februar 1884 ein vertrauliches Dekret mit welchem sie zu eingehender Beobachtung der Wirtschaftslage im allgemeinen und zu erhöhter Vorsicht bei Kreditgewährungen im besonderen aufgefordert wurden. Auch die strengen Vorschriften für die Beurteilung der Sicherheit der eingereichten Wechsel rief der Generalsekretär den Vorständen in Erinnerung.

Man kann sagen daß die Kreditpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank der Krise in vorbildlicher Weise standhielt. Gesunden Unternehmen wurde die Unterstützung nicht versagt, man verstand es jedoch, überall dort, wo eine unberechtigte Ausnützung des Bankkredites, insbesondere für spekulative Zwecke, zu befürchten war, mit starken Restriktionen vorzugehen.

Die schwersten Sorgen bereiteten dem Noteninstitut der Prager Platz sowie die Zuckerindustrie in Böhmen. Hier ereignete sich mit der Zahlungseinstellung der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft das erstmal seit dem Jahre 1873 wieder ein schwerer Zwischenfall.

Die Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft war das größte Bankinstitut in Böhmen und damit eines der bedeutendsten in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Sie genoß bedeutende Privilegien, u. a. das Recht, Pfandbriefe auszugeben, denen durch ein eigenes Gesetz die Mündelsicherheit eingeräumt worden war. Ein landesfürstlicher Kommissär überwachte die Gestion des Institutes, wodurch das Gefühl der Sicherheit bei den Kommittenten jeder Art umso begründeter erschien. Nichtsdestoweniger kam es zur Katastrophe.

Ihre Ursache lag darin, daß die Bank ihren Wirkungskreis weit überschritten hatte. Sie betrieb den kommissionsweisen Verkauf der Produkte von Fabriken der Email-, Zündwaren-, Marmor- und Granitindustrie in Böhmen und Mähren. Darüber hinaus wurden einige Zuckerfabriken von ihr selbst geführt, anderen wieder gewährte die Bank langfristige Betriebskredite. So kam es, daß aus einem Pfandbriefinstitut eine Industrie- und Handelsbank wurde, oder — wie man damals sagte — daß sich ein *Crédit foncier* in einen *Crédit mobilier* verwandelte.

Allein die Investitionen in der Zuckerindustrie absorbierten das gesamte Aktienkapital. Zur Finanzierung der übrigen Geschäftszweige dienten die Mittel, über welche die Bank durch die Ausgabe von Kassenscheinen und durch ihre Einlagen verfügte. Daraus ergaben sich wohl bedeutende Dividenden, aber es mußte sich schließlich rächen, daß die Bank zu einem Großunternehmen geworden war, welches allgemein Vertrauen einflößte, wodurch dem Institut eine Fülle von kurzfristigen Geldern zukam, mit deren Rückforderung man bei den ersten Krisenanzeichen rechnen mußte.

Während die große Krise des Jahres 1873 mit ihren unzähligen Bankzusammenbrüchen das Noteninstitut vollkommen unberührt gelassen hatte, gehörte diesmal die Oesterreichisch-ungarische Bank zu den Leidtragenden. Der Eskontkredit, welchen das Noteninstitut der böhmischen Großbank einzuräumen bereit war, betrug 2'8 Millionen Gulden, wovon im Augenblick der Katastrophe mehr als 1'7 Millionen Gulden zu Buche standen. Da aber der überwiegende Teil des gesamten Impegno aus zweifellos guten Wechseln bestand, ergab sich eine Verlustgefahr nur für ca. 250.000 Gulden.

Dies teilte Generalsekretär Leonhardt in der Sitzung vom 18. Dezember 1884 im Laufe eines Referates über die gesamte Angelegenheit den Generalräten mit. Am 8. Dezember, berichtete er, fand eine Konferenz statt, an der sämtliche Wiener Großbanken sowie er selbst teilnahmen. Dabei zeigte sich das erstemal die überaus triste Lage der Böhmisches Bodenkredit-Anstalt. Alle mobilen Mittel waren erschöpft und die Aktiva verpfändet, so daß nur bis zum 12. Dezember die Möglichkeit bestand, die Verpflichtungen zu erfüllen, wenn nicht vorher eine rasche und ausreichende Hilfe gewährt werde. Von keiner Seite war man bereit, diesem Ansuchen zu willfahren.

Am 12. Dezember traf ein telegraphisches Ansuchen um ein Moratorium für vier Jahre bzw. um Gegenvorschläge ein, worauf ebenfalls über Beschluß des Exekutivkomitees des Generalrates eine Ablehnung erfolgte.

Es bestand weiter die Besorgnis, die Krise der Prager Bank könne einen unheilvollen Einfluß auf das ganze Land nehmen, insbesondere eine Panik bei den Sparkassen und Depositenbanken hervorrufen. Das Noteninstitut mußte daher das Hauptaugenmerk darauf richten, ein Weitergreifen der Krise zu verhüten und beruhigend einzuwirken. Aus diesem Grund wurden alle Maßnahmen getroffen, um bei Vorliegen voller Sicherheit Erleichterungen im Eskontgeschäft am Prager Platz gewähren zu können.

Der Generalsekretär erklärte weiter, es sei mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse nicht möglich, die annähernde Bilanz für 1884 vorzulegen. Der Gouverneur ergänzte diese Ausführungen dahin, daß man damit rechnen müsse, zur Deckung des Verlustes aus dieser Affäre den Reservefonds heranzuziehen, wobei dieser unter jene statutenmäßige Grenze fallen könnte, bei welcher eine Neudotierung aus den Erträgen des laufenden Jahres erforderlich wäre.

Die Sitzung des Generalrates mußte unterbrochen werden, da eine Deputation der Prager Handelskammer bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank erschien, um dem Gouverneur nochmals die Bitte um ein Moratorium vorzulegen. Der Gouverneur lehnte das Ersuchen mit Rücksicht auf die bereits gefallene Entscheidung ab.

Der von uns wiederholt zitierte volkswirtschaftliche Redakteur der Neuen Freien Presse, Neuwirth, unterzog die Gebarung der Notenbank in dieser Angelegenheit einer scharfen Kritik. In einem Artikel vom 14. Dezember schrieb er u. a.: „Schon vor mehr als 20 Jahren erließ die Direktion der Nationalbank eine Instruktion an die Filialen, in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß Wechsel, welche bestimmt sind, das Anlagekapital oder das Betriebskapital für gewerbliche oder industrielle Unternehmungen zu beschaffen, sich, auch wenn die Verpflichtungen ganz solid sind, nicht für das Portefeuille der Bank eignen. Dieser Erlaß war gegen den künstlichen Wechselumlauf gerichtet. Er entsprang dem richtigen Gedanken, daß jeder Industrielle das Anlagekapital ganz, das Betriebskapital zum großen Teil selbst besitzen müsse. Die Sphäre des natürlichen Wechsels beginnt erst dort,

wenn sich ein Umsatz bereits vollzogen hat, nicht aber, wenn die Mittel zur Produktion erst aufzubringen sind. Diese künstlichen Wechsel haben vielleicht ihren Weg in die Kassen der Bank gefunden und sind die Ursache, wenn das Institut von der Krise in Böhmen direkt getroffen wurde.“

Weiter hieß es noch in diesem Artikel: „Die Bank, welche vornehm an ihren Schaltern der Kunden harren sollte, hat sich hinabgegeben in das Gewühl des Marktes, sie hat früher sogar ihren offiziellen Zinsfuß unterboten, sie hat sich auf den Boden der Konkurrenz mit den privaten Instituten gestellt, und da ist es kein Wunder, wenn die Reserven auch in normalen Zeiten zuweilen fast ganz geschwunden sind, wenn die Verwaltung bei der Erneuerung des Privilegiums eine Erweiterung der Betriebsmittel anstreben will.“

In der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1884, welche am 3. Februar 1885 stattfand, berichtete Gouverneur Moser, daß am Schluß des Jahres 1884 von der Böhmisches Bodenkredit-Gesellschaft girierte Wechsel im Betrage von 221.000 Gulden noch nicht eingegangen waren und sich im Portefeuille des Noteninstitutes befanden. Die Gesamtsumme wurde dem Reservefonds zur Last geschrieben, wodurch er unter den Betrag von 20% des eingezahlten Aktienkapitals sank. Den Statuten entsprechend waren aus dem reinen Jahreserträgnis zirka 187.000 Gulden zu überweisen, um ihn wieder auf den Stand von 18 Millionen Gulden zu bringen.

Ein Unglück kommt selten allein; ein zweites, noch folgenschwereres Ereignis erschütterte in den letzten Dezembertagen 1884 die gesamte Öffentlichkeit. Noch war die Erregung über die Insolvenz der größten böhmischen Bank nicht abgeklungen, als die Nachricht von einer Defraudation bei der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft von einer im Bankwesen bisher unerhörten Höhe von den Zeitungen gebracht wurde. Am 19. Dezember 1884 erfuhr man, daß der Direktor-Stellvertreter dieser Bank, Lucas Jauner, plötzlich verschwunden sei. Die Revision der diesem Funktionär unterstandenen Kassen ergab einen Abgang von nicht weniger als 2,059.960 — fl. Von dieser Summe entfiel ein Betrag von 1,509.960 — fl auf bares Geld, während der Rest aus österreichischen Hypothekaranweisungen und ungarischen Schatzscheinen bestand. Kurz darauf traf die Nachricht

ein, daß Lucas Jauner Selbstmord verübt habe. Ein in Wien sehr bekannter Wechseleskonteur, Heinrich Kuffler, mit dem Jauner in ständiger Geschäftsverbindung stand, wurde als mitschuldig verhaftet.

Eine aufrechte, absolut zahlungsfähige Bank hatte durch diesen Diebstahl $14\frac{1}{2}\%$ ihres Aktienkapitals (7 Millionen Gulden) sowie den gesamten Reservefonds (ca. 1 Million Gulden) verloren. Die Bank tat das einzig Richtige, um einen Run abzuwehren. Sie erklärte sofort, sämtliche Einlagen, auch nicht fällige, auszubezahlen, was ihr durch eine großzügige Hilfe der Oesterreichisch-ungarischen Bank gelang. Das Noteninstitut war hiezu ohne weiteres in der Lage, da allein die Qualität der aus den eingereichten Wechseln mithaftenden Firmen volle Sicherheit gab. Nichtsdestoweniger kam die Oesterreichisch-ungarische Bank durch den großen Geldbedarf gerade vor Jahresultimo in eine Lage, welche wieder die Notwendigkeit einer Betriebsmittelvermehrung klar zeigte.

In der letzten Sitzung des Generalrates im Jahre 1884, welche am 30. Dezember stattfand, berichtete der Generalsekretär über den Unglücksfall bei der Niederösterreichischen Escomptegesellschaft. Das betroffene Institut, sagte er, mußte den Reeskontkredit bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank in einem ganz außergewöhnlichen Maß in Anspruch nehmen. Es stand aber außer allem Zweifel, daß die hervorragende Stellung dieser Anstalt und die wichtigen Funktionen, welche sie seit vielen Jahren in Wien erfüllt, es für das Noteninstitut zu einer unabweisbaren Pflicht machen, im Augenblick einer Katastrophe ihr hilfreich zur Seite zu stehen.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen teilte der Generalsekretär mit, daß die Niederösterreichische Escomptegesellschaft augenblicklich mit 21 Millionen Gulden bei dem Noteninstitut in Haftung stehe. Der Generalsekretär berichtete weiter, daß es die Krise erforderlich mache, im ganzen 22 Millionen Gulden als außerordentliche Dotation der Direktion in Wien zuzuweisen. Beide Krisen zusammen haben natürlich eine starke Ausweitung des Eskonts gebracht, was sich im Wochenausweis vom 23. Dezember zeigte. Die Erhöhung des Eskonts betrug ca. 15 Millionen, doch haben sich die disponiblen Mittel der Bank gegenüber dem 15. Dezember nur um ca. 4,5 Millionen Gulden vermindert. Immerhin mußten, um die Reserven nicht sehr zu schwächen, außerordentliche Operationen durchgeführt wer-

den. Diese bestanden zunächst in einer Mobilisierung des Devisenportefeuilles. Auch Salinenscheine im Gesamtbetrag von 14,5 Millionen Gulden wurden flüssiggemacht, wobei ein Zinsenverlust nicht zu vermeiden war.

In der darauffolgenden Debatte betonten einige Generalräte, daß die gesamte Geschäftswelt dem Noteninstitut für die rasche Hilfe dankbar sei. Glücklicherweise habe die Bank diesmal die dazu nötigen Mittel an der Hand gehabt. Man müsse aber an die Gefahr denken, welche eintreten könnte, wenn dies einmal nicht der Fall wäre. Umso dringender erscheint die Notwendigkeit, bei Gelegenheit der nächsten Privilegiumserneuerung eine Abänderung der unzulänglichen Bestimmungen der Statuten anzustreben.

Mit der Erörterung der Bilanz, welche der bevorstehenden Generalversammlung vorzulegen war, ging das Bankjahr 1884 zu Ende, welches im allgemeinen einen ruhigen Verlauf genommen hatte, bis erst im Monat Dezember die Duplizität der Krisenereignisse diese Ruhe empfindlich störte.

DIE VERHANDLUNGEN WEGEN DER ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

Die außerordentliche Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 27. November 1884 hatte über Antrag des Generalrates den im Artikel 105 der Bankstatuten vorgesehenen Beschluß gefaßt, um Erneuerung des Privilegiums bei den Finanzverwaltungen beider Reichshälften anzusuchen. In Durchführung dieses prinzipiellen Beschlusses mußte das Ansuchen zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums, somit im Jahre 1885, tatsächlich gestellt werden. Gleichzeitig sollten über eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Bankgesetzes Verhandlungen mit den beiderseitigen Regierungen geführt werden.

Der Generalrat war daher im Laufe des Jahres 1885 vollauf damit beschäftigt, die ihm nötig erscheinenden Abänderungsanträge durchzuberaten, wobei es sich hauptsächlich — wie schon erwähnt — um das Problem der Vermehrung der Betriebsmittel der Bank handelte. Auch die Frage der immer noch zirkulierenden Staatsnoten sollte womöglich eine Lösung finden.

den. Diese bestanden zunächst in einer Mobilisierung des Devisenportefeuilles. Auch Salinenscheine im Gesamtbetrag von 14,5 Millionen Gulden wurden flüssiggemacht, wobei ein Zinsenverlust nicht zu vermeiden war.

In der darauffolgenden Debatte betonten einige Generalräte, daß die gesamte Geschäftswelt dem Noteninstitut für die rasche Hilfe dankbar sei. Glücklicherweise habe die Bank diesmal die dazu nötigen Mittel an der Hand gehabt. Man müsse aber an die Gefahr denken, welche eintreten könnte, wenn dies einmal nicht der Fall wäre. Umso dringender erscheint die Notwendigkeit, bei Gelegenheit der nächsten Privilegiumserneuerung eine Abänderung der unzulänglichen Bestimmungen der Statuten anzustreben.

Mit der Erörterung der Bilanz, welche der bevorstehenden Generalversammlung vorzulegen war, ging das Bankjahr 1884 zu Ende, welches im allgemeinen einen ruhigen Verlauf genommen hatte, bis erst im Monat Dezember die Duplizität der Krisenereignisse diese Ruhe empfindlich störte.

DIE VERHANDLUNGEN WEGEN DER ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

Die außerordentliche Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 27. November 1884 hatte über Antrag des Generalrates den im Artikel 105 der Bankstatuten vorgesehenen Beschluß gefaßt, um Erneuerung des Privilegiums bei den Finanzverwaltungen beider Reichshälften anzusuchen. In Durchführung dieses prinzipiellen Beschlusses mußte das Ansuchen zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums, somit im Jahre 1885, tatsächlich gestellt werden. Gleichzeitig sollten über eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Bankgesetzes Verhandlungen mit den beiderseitigen Regierungen geführt werden.

Der Generalrat war daher im Laufe des Jahres 1885 vollauf damit beschäftigt, die ihm nötig erscheinenden Abänderungsanträge durchzuberaten, wobei es sich hauptsächlich — wie schon erwähnt — um das Problem der Vermehrung der Betriebsmittel der Bank handelte. Auch die Frage der immer noch zirkulierenden Staatsnoten sollte womöglich eine Lösung finden.

Am 2. Oktober 1885 war es endlich so weit, daß die Bankleitung das Ersuchen um die Erneuerung des Privilegiums samt ihren Abänderungsanträgen und den Erläuterungen dazu überreichen konnte. Ehe wir darauf eingehen, wollen wir zunächst prüfen, wie sich die öffentliche Meinung, insbesondere die der Nationalitäten, zur Frage der Privilegiumserneuerung verhielt. Die Ungarn waren — wie bereits erwähnt — mit der Geschäftsgebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank sehr zufrieden und hatten zum Unterschied von den Jahren vor 1878 keine besonderen Wünsche zu äußern. Ganz anders war es diesmal bei den übrigen Nationalitäten, vor allem bei den Tschechen, welche der Notenbank und den beiden Regierungen die größten Schwierigkeiten bereiteten.

Wortführer der Tschechen war die Prager Handelskammer, die in einer Eingabe an die österreichische Regierung Ende Juli 1885 folgende Forderungen erhob:

1. Die in Prag bestehende Filiale der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist in eine „Hauptfiliale der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Böhmen“ umzuwandeln, welche von einer eigenen Direktion zu leiten ist. Ein Mitglied davon soll dem Generalrat angehören.

2. Dem Filialnetz in Böhmen ist eine besondere Dotation von mindestens 50 Millionen Gulden für das Eskont- und Darlehensgeschäft zuzuweisen.

3. Die Zensoren für die Filialen in Böhmen werden zur Hälfte von der Direktion in Wien ernannt, welche bei der Berufung der zweiten Hälfte an das Vorschlagsrecht der betreffenden Handels- und Gewerbekammern in Böhmen gebunden ist.

4. Bei allen Filialen in Böhmen ist im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Parteien nach dem Grundsatz der sprachlichen Gleichberechtigung vorzugehen; ebenso sind alle für die Parteien bestimmten Drucksorten etc. in beiden Landessprachen zu verfassen.

5. Die Wertangabe soll auf den Banknoten auch in böhmischer Sprache aufscheinen.

Wie man sieht, gingen diese Forderungen auf die Einführung eines Trialismus anstatt des bisherigen Dualismus bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinaus. Da die Bank von diesen absurden Wünschen keine offizielle Mitteilung erhielt, nahm sie auch vorläufig keine Stellung dazu. Als aber

die Handels- und Gewerbekammer in Troppau gegen die Prager Forderungen mit der Erklärung protestierte, daß die gegenwärtige Gestaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bereits die weitgehendste Dezentralisation sei und jede weitere föderalistische Abbröckelung sowohl dem Institut als auch dem Handel und der Industrie Gefahr bringe, brachte der Generalrat dem Troppauer Institut seinen Dank für diese Resolution zum Ausdruck.

Eine ähnliche Erklärung gab auch die Reichenberger Kammer ab, wobei sie darauf hinwies, daß die Prager Vorschläge „nicht wirtschaftliche, sondern lediglich nationale, auf die Dezentralisation der Bank abzielende Änderungen beinhalten“.

Nach langen Debatten hatte sich der Generalrat entschlossen, seine Wünsche wegen der Abänderung des Privilegiums, welche er in seiner Note vom 2. Oktober 1885 den Regierungen bekanntgab und erläuterte, nach folgenden Richtlinien zu gruppieren:

1. Das bestehende Bankprivilegium ist im großen und wesentlichen zum Ausgangspunkt der Verhandlungen zu nehmen, wobei insbesondere an den durch die Statuten vom Jahre 1878 geschaffenen organischen Einrichtungen der Bank festzuhalten wäre.

2. Die bisherigen finanziellen Bedingungen des Privilegiums sind auch als Entgelt für die Erneuerung zu betrachten, welches eine weitere Erhöhung nicht mehr zuläßt.

3. Was die Geschäftszweige und Betriebsmittel der Bank betrifft, sind einige Erleichterungen anzustreben.

Von diesen drei Gesichtspunkten schien der Bankleitung der letztgenannte als der wichtigste, weshalb zur gewünschten Abänderung des Artikels 84 der bisherigen Statuten die ausführlichsten Erläuterungen gegeben wurden. In diesen hieß es u. a.:

Für ihre Noten zu jeder Zeit metallische Bedeckung bereit zu haben, ist wohl die erste Aufgabe einer Notenbank, aber nicht ihre einzige; ihr obliegt noch eine andere, nicht minder wichtige: die große Geldreserve zu sein für den gesamten Geschäftskredit ihres Verkehrsgebietes. Auf der Voraussetzung, daß für gute Wechsel bei der Notenbank jederzeit Geld zu bekommen sei, beruht zum guten Teil unser ganzes Kreditsystem.

Auf der Aufnahmefähigkeit der Zentralbank für die an sie kommenden, dem reellen Geschäftsverkehr entspringenden Wechsel ruht mittelbar die Kreditgewährung seitens der Mittelglieder in der großen Kette des Kredit-systems und auf der Sicherheit, gute Wechselforderungen vor Verfall realisieren, d. h. die fälligen Verpflichtungen mit den nicht fälligen Forderungen bezahlen zu können, ruht in letzter Linie: die Solvenz des Kaufmannes.

Dieser Zusammenhang der Dinge macht die Unruhe begreiflich, welche die Geschäftskreise ergreift, wenn die Bank sich der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit nähert. Die Bank ist zwar, wie ihre wöchentlichen Ausweise zeigen, angesichts einer so verantwortungsvollen Situation immer schon frühzeitig darauf bedacht gewesen, ihre realisierbaren Werte, soweit es die Umstände gestatteten, einzuziehen, um hiedurch ihre Reserven tunlichst zu stärken.

Dessenungeachtet war die Bank binnen drei Jahren dreimal (Oktober 1882, Oktober 1883 und Dezember 1884) nahezu auf dem Punkte, jede neue Kreditgewährung abzulehnen, d. h. ihre Eskontierungen auf den Betrag der durch Inkasso eingehenden Gelder einschränken zu müssen. Diese Erfahrungen können bei einer Erneuerung des Bankprivilegiums nicht unberücksichtigt bleiben. Es erscheint deshalb notwendig, die Betriebsmittel der Bank, deren Unzulänglichkeit in den obigen Fällen augenscheinlich zutage trat, näher ins Auge zu fassen.

Die gesamten Betriebsmittel der Bank entspringen aus zwei Quellen: aus ihrem Vermögen und aus ihrem Notenrecht. Das Vermögen der Bank setzt sich — wenn von dem Pensionsfonds seiner besonderen Bestimmung wegen abgesehen wird — aus dem Aktienkapital (90 Millionen) und dem Reservefonds (18 Millionen) zusammen.

Sowohl das Aktienkapital als auch der Reservefonds sind gebunden und können daher zumindest als regelmäßige Betriebsmittel für die eigentlichen Bankgeschäfte nicht in Betracht kommen. Für diese stehen der Bank keine anderen Mittel zur Verfügung als das Kontingent der metallisch unbedeckten Banknoten von 200 Millionen Gulden. Mit diesem Kontingent ist feststehend und unbeweglich die äußerste Grenze für die Mittel gegeben, welche den „bankmäßigen“ Geschäften zugewendet werden können. Diese Grenze läßt keine Erweiterung zu, auch nicht durch den Ankauf von Metall, weil die

Bank, da ihr Kapital anderweitig gebunden ist, Metall wieder nur gegen Ausgabe von Banknoten erwerben kann.

Der für bankmäßige Geschäfte disponible Betrag von 200 Millionen Gulden wurde nicht nur schon im Jahre 1880 bis auf einen kleinen Rest aufgezehrt, sondern er wurde in den Jahren 1882, 1883 und 1884 vollständig erschöpft und mußte sogar fallweise um mehr als 600 Millionen Gulden überschritten werden, um den tatsächlichen Bedürfnissen zu genügen. Diese Überschreitung wurde, ohne die Vorschriften der Bankstatuten zu verletzen, nur dadurch möglich, daß von dem Kapital des Reservefonds ein größerer Betrag nicht fruchtbringend angelegt war und daher in den bankmäßigen Geschäften verwendet werden konnte.

Ob es einer großen Notenbank würdig ist, ob es von der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die unter allen kontinentalen Banken Europas den größten Bankfonds besitzt, verlangt werden kann, auch die Ersparnisse des Reservefonds in Bereitschaft zu halten, um Anforderungen befriedigen zu können, welche ganz einfach durch den normalen Gang des gesunden Geschäftes hervorgerufen werden — das soll hier nicht weiter erörtert werden. Genug an dem, daß endlich selbst die Heranziehung des ganzen Reservefonds kaum zureichen würde, um die manchmal in einer Woche sich zusammendrängenden Kreditansprüche zu decken.

Für die Konsequenzen, zu denen eine, wenn auch nur vorübergehende Einstellung der Kreditgewährung bei der Bank führen könnte, ist die Bank nicht in der Lage, die Verantwortung zu übernehmen. Um sich aber auch der Öffentlichkeit gegenüber von einer solchen Verantwortlichkeit zu befreien, muß sie daher bei Gelegenheit der Privilegiumserneuerung ausdrücklich die zeitweilig eintretende Unzulänglichkeit ihrer Betriebsmittel konstatieren und entsprechende Abhilfe verlangen, selbst auf die Gefahr hin, daß dieses Verlangen als aus dem privatwirtschaftlichen Interesse der Bank hervorgegangen gedeutet werden könnte. In Wirklichkeit stehen hier große öffentliche Interessen in Frage.

Alle diese Erwägungen veranlassen die Bank, von den Regierungen zu verlangen, die bisherigen Vorschriften über die metallische und bankmäßige Bedeckung ihrer Noten und über die zulässige Ausdehnung des Notenumlaufes einer entsprechenden Reform zu unterziehen. Eine solche Reform muß

davon geleitet sein, die Gefahren einer übergroßen Notenenmission ebenso wie die, welche eine absolute Begrenzung der Notenausgabe hervorrufen könnten, zu vermeiden. Als Vorbild wären die Vorschriften anzusehen, die bei der Reichsbank bestehen. Im § 9 des deutschen Bankgesetzes vom Jahre 1875 wird zwar prinzipiell ein Maximalbetrag der Notenausgabe festgesetzt, gleichzeitig aber dessen Überschreitung gegen Entrichtung einer „Notensteuer“ gestattet. Der dem deutschen Parlament seinerzeit vorgelegte Motivenbericht für dieses Gesetz bzw. diesen Paragraphen bringt ungefähr die gleiche sachliche Begründung, welche eben ausgeführt wurde.

In Deutschland ist als Minimum für den metallisch bedeckten Notenumlauf ein Drittel der Gesamtemission vorgeschrieben. Die Notensteuer beträgt 5%. Demgegenüber schlägt der Generalrat vor, für Österreich eine metallische Bedeckung von 40% anzunehmen, während für die Notensteuer 4% genügen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die von der Bank als Notensteuer zu leistenden Beträge von der Schuld des Staates an die Bank in Abschreibung zu bringen sein werden.

Wenn gegenüber dem Vergleich mit der Reichsbank eingewendet werden sollte, daß es sich dort um eine barzahlende Bank handle, so ist darauf zu entgegnen, daß die Statuten unseres Noteninstituts durchaus für eine barzahlende Bank berechnet sind; es wird auch allgemein anerkannt werden, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank ohne weiteres in der Verfassung ist, nach Beseitigung des Zwangskurses der Staatsnoten zur baren Einlösung ihrer eigenen Noten in Silbermünze zu schreiten. Letzten Endes hat auch die nicht barzahlende Oesterreichisch-ungarische Bank in der Monarchie alle Funktionen zu erfüllen, welche in anderen Ländern den barzahlenden Banken zufallen.

Der Generalrat schlug schließlich folgende Formulierung des Artikels 84 der neuen Statuten vor:

Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünftel durch den Barvorrat in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur

Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung, übernommenen fremden Gelder bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

- a) statutenmäßig eskontierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
- c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Kupons;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschuß eine Steuer von jährlich vier von Hundert*) an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, daß davon 70% der kaiserlich österreichischen und 30% der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen.

Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schluß des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, daß von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufes $\frac{4}{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Jänner des folgenden Jahres zu leistende Steuer.

Es schien der Bank auch wichtig, die im Jahre 1879 erfolgte Suspendierung der Verpflichtung zur Einlösung von Silberbarren gesetzlich festzulegen. Dies geschah durch die Einfügung des Artikels 111 unter dem Titel „Transitorische Bestimmungen“.

Der gleiche Artikel enthielt auch eine weitere neue, sehr bedeutende Norm, welche lautete: „Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reiches aufgehoben ist, wird der Bank gestattet, ihren Besitz an

*) In der endgültigen Fassung (Gesetz vom 21. Mai 1887) wurde die Notensteuer mit 5% festgesetzt.

Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effektiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrag von dreißig Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen.“

Mit diesen dreißig Millionen hatte sich die Bank einen Fonds geschaffen, welcher ihr als Basis für ihre spätere vorbildliche Devisenpolitik diente, die in der volkswirtschaftlichen Literatur, z. B. in der „Staatlichen Theorie des Geldes“ von Georg Friedrich Knapp, wiederholt lobend erwähnt wurde.

Die weiteren Abänderungen des Privilegiums von 1878 waren von minder wichtiger Natur. So sah man u. a. im Wechselgeschäft davon ab, daß bei den Unterschriften jedenfalls eine protokollierte Firma vorkommen müsse. Auch Papiere mit sechsmonatiger Laufzeit wurden bei Einhaltung aller sonstiger Bedingungen für eskontfähig erklärt.

Die Bank war damit einverstanden, eine große Anzahl neuer Filialen und Nebenplätze zu errichten.

Neu war auch das Einverständnis des Noteninstitutes zur Eskontierung von Warrants (Lager-Pfandscheine). Die Einrechnung solcher eskontierter Papiere in die bankmäßige Notendeckung ergab sich ebenfalls aus den neuen Statuten.

Die von tschechischer Seite erhobene Forderung auf Anbringung der Wertbezeichnung in den diversen Landessprachen auf den Banknoten wurde dem Wunsch der Bank entsprechend vom österreichischen Abgeordnetenhaus abgelehnt.

Die parlamentarische Behandlung der Ausgleichsvorlagen von 1887, wovon das neue Bankgesetz einen integrierenden Bestandteil bildete, war mit bedeutend weniger Schwierigkeiten verbunden als in den Jahren 1878/79, was hauptsächlich auf die veränderte Haltung Ungarns zurückzuführen war. Nichtsdestoweniger dauerte die Prozedur sehr lange und erst in der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. Mai 1887 konnte der Gouverneur über die von den gesetzgebenden Körperschaften in beiden Teilen des Reiches übereinstimmend beschlossenen Abänderungen der Statuten berichten und somit die Zustimmung zur Verlängerung des Privilegiums bis zum 31. Dezember 1897 beantragen. Ebenso verlangte er die Ermächtigung für den Generalrat, mit dem k. k. Finanzminister ein neues Übereinkommen wegen der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Mil-

lionen Gulden im Sinne des von den beiden Häusern des Reichsrates beschlossenen Gesetzentwurfes abzuschließen.

Alle Anträge wurden von der außerordentlichen Generalversammlung en bloc angenommen.

Die neuen „Konstitutiv-Urkunden, betreffend die Oesterreichisch-ungarische Bank“, bestanden aus folgenden Stücken:

I) Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß das Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. Dezember 1897 verlängert wird; es werden ferner die 38 Artikel angeführt, welche gegenüber dem vorangegangenen Bankgesetz eine Änderung erfahren. Außerdem ist eine Strafsanktion für die unbefugte Herstellung von Banknoten vorgesehen.

II) Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Juli 1887, betreffend die den ungarischen Bankplätzen zuzuweisenden Geldmittel und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Verlängerung des Privilegiums.

Dieses Übereinkommen weist gegenüber dem vorangegangenen keine Änderung auf.

III) Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom Juli 1887 in betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina.

IV) Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49, wodurch die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878 mit der ungarischen Regierung in betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Dazu wurde die Bestimmung neu aufgenommen, daß die Notensteuer zur Tilgung des Darlehens von 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben ist.

V) Gesetz vom 12. Juni 1890, RGBl. Nr. 112, betreffend die Ermächtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von öffentlichen Lagerhäusern ausgestellte Lager-Pfandscheine (Warrants) zu eskontieren.

Solche Lager-Pfandscheine müssen auf österreichische Währung lauten, mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sein. Alle anderen zu stellenden Bedingungen obliegen dem Generalrat. — Die Bestimmungen über die Zensurierung von Wechseln und deren Einrechnung in die bankmäßige Notendeckung finden auch auf die zum Eskont angebotenen Lager-Pfandscheine (Warrants) sinngemäße Anwendung.

Wir dürfen nicht vergessen, daß der Gesamtkomplex der Bankgesetze vom Jahre 1887 einen integrierenden Bestandteil des sogenannten „Österreichisch-ungarischen Ausgleichs“ vom gleichen Jahr darstellt. Offiziell handelt es sich um die „Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone“, erstmals geschlossen mit dem Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 162.

Dieses Zoll- und Handelsbündnis galt ebenfalls für zehn Jahre und fand seine Erneuerung mit dem Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, „wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird“.

Während es in dem ersten Ausgleich (Artikel XII) hieß: „Den beiderseitigen Vertretungen werden baldigst gleichartige Vorlagen gemacht werden, welche geeignet sind, die Wiederherstellung metallischer Zirkulation zu sichern“ — finden wir im Artikel XII des Ausgleichs vom Jahre 1887 eine neue, überaus wichtige Bestimmung. Sie lautet:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen ‚österreichisch-ungarische Währung‘ zu führen.“

Mit dieser Bestimmung war das Signal für die Hauptaufgabe der beiden Regierungen, aber auch des Noteninstituts, für die nächsten Jahre gegeben:

Die Wiederherstellung der Währung, welche — wie wir später darstellen werden — mit der Einführung der Goldwährung gleichbedeutend war.

Zum Abschluß unserer Darstellung der zweiten Privilegialperiode der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch einige Ziffern:

Die Tätigkeit der Bank erstreckte sich mit Schluß des Jahres 1887 auf 181 Bankplätze; 28 Filialen und 72 Nebenstellen entfielen auf Österreich, 17 Filialen und 59 Nebenstellen auf Ungarn. Zwei österreichische und eine ungarische Nebenstelle vermittelten den Verkehr für je zwei Plätze, so daß sich die Gesamtzahl von 181 ergibt.

Ende 1887 war die Zahl der aktiven Beamten 513, wovon 276 auf die Hauptanstalt in Wien, 37 auf die in Budapest und 200 auf sämtliche Filialen entfielen. Außerdem waren in Verwendung: 188 Diener, 185 Arbeiter und 30 Arbeiterinnen.

Am 31. Dezember 1887 betrug der

Metallschatz in Silber	fl 145,148.144'—
Metallschatz in Gold	fl 70,981.748'—
	<hr/>
	fl 216,129.892'—

Staatsnoten in den Kassen der Bank	fl 2,820.221'—
Banknotenumlauf	fl 391,138.520'—
Sofort fällige Verbindlichkeiten	fl 2,674.014'—
Das Eskontportefeuille betrug	fl 159,832.744'—
Darlehen gegen Handpfand	fl 25,753.970'—
Im Hypothekargeschäft bewilligte Darlehen	fl 15,704.800'—
Reservefonds	fl 18,484.970'—
Pensionsfonds	fl 3,552.845'—
Reinertragnis des Jahres 1887	fl 5,973.216'—.

ERWEITERUNG DES GIROGESCHÄFTES

Die erste Auswirkung der neuen Bestimmungen über das Notenkontingent war eine bedeutende Erweiterung des Girogeschäftes. Darüber konnte Gouverneur Moser noch in der ordentlichen Generalversammlung für

Die Wiederherstellung der Währung, welche — wie wir später darstellen werden — mit der Einführung der Goldwährung gleichbedeutend war.

Zum Abschluß unserer Darstellung der zweiten Privilegialperiode der Oesterreichisch-ungarischen Bank noch einige Ziffern:

Die Tätigkeit der Bank erstreckte sich mit Schluß des Jahres 1887 auf 181 Bankplätze; 28 Filialen und 72 Nebenstellen entfielen auf Österreich, 17 Filialen und 59 Nebenstellen auf Ungarn. Zwei österreichische und eine ungarische Nebenstelle vermittelten den Verkehr für je zwei Plätze, so daß sich die Gesamtzahl von 181 ergibt.

Ende 1887 war die Zahl der aktiven Beamten 513, wovon 276 auf die Hauptanstalt in Wien, 37 auf die in Budapest und 200 auf sämtliche Filialen entfielen. Außerdem waren in Verwendung: 188 Diener, 185 Arbeiter und 30 Arbeiterinnen.

Am 31. Dezember 1887 betrug der

Metallschatz in Silber	fl 145,148.144'—
Metallschatz in Gold	fl 70,981.748'—
	<u>fl 216,129.892'—</u>

Staatsnoten in den Kassen der Bank	fl 2,820.221'—
Banknotenumlauf	fl 391,138.520'—
Sofort fällige Verbindlichkeiten	fl 2,674.014'—
Das Eskontportefeuille betrug	fl 159,832.744'—
Darlehen gegen Handpfand	fl 25,753.970'—
Im Hypothekargeschäft bewilligte Darlehen	fl 15,704.800'—
Reservefonds	fl 18,484.970'—
Pensionsfonds	fl 3,552.845'—
Reinertragnis des Jahres 1887	fl 5,973.216'—.

ERWEITERUNG DES GIROGESCHÄFTES

Die erste Auswirkung der neuen Bestimmungen über das Notenkontingent war eine bedeutende Erweiterung des Girogeschäftes. Darüber konnte Gouverneur Moser noch in der ordentlichen Generalversammlung für

das Jahr 1887 berichten. Da das Institut, sagte er, nunmehr die Berechtigung besitzt, „in ausnahmsweisen Lagen“ gegen Entrichtung einer 5prozentigen Notensteuer den fixen Betrag des Notenkontingents auch überschreiten zu können, ist das Hindernis entfallen, welches bisher einer intensiven Pflege des Giroverkehrs durch die Notenbank entgegenstand. Es wurden daher alle Vorkehrungen getroffen, um mit 2. Jänner 1888 bei allen selbständigen Bankanstalten den Giroverkehr auf erweiterten Grundlagen eröffnen zu können. Die neuen Giroeinrichtungen, welche sich in allen wesentlichen Bestimmungen denen der Deutschen Reichsbank anschließen, sind ohne Zweifel geeignet, der Geschäftswelt umfangreiche und wertvolle Dienste zu leisten.

Tatsächlich hatte sich der Giroverkehr in der Vergangenheit nur in den bescheidensten Grenzen gehalten. Von 1816 bis 1841 war er zwar in den Statuten der Bank vorgesehen, wurde jedoch nicht aktiviert, weil sich in der Wirtschaftswelt kein Bedürfnis danach gezeigt hatte. Erst im Mai 1842 errichtete die Bank eine Giroabteilung. Aber nur wenige Firmen ließen sich Konten eröffnen — die Höchstzahl war 42 — und auch diese machten von dem auf Wien beschränkten Recht teils gar nicht, teils nur in der Weise Gebrauch, daß sie ihre Wechsel einkassieren ließen. Trotz Auflassung der Inkassogebühr für solche Wechsel und der im Jahre 1864 erfolgten Gründung eines Clearing-Hauses, des „Saldo-Saales“ in Wien, war ein ständiger Rückgang des Umsatzes im Giroverkehr nicht aufzuhalten. Auch die im Jahre 1872 durchgeführte Umwandlung des Saldo-Saales in den „Wiener Saldierungsverein“ hatte eine bessere Entwicklung nur insofern zur Folge, als der Umsatz im Giroverkehr bedeutend stieg. Ende 1887, unmittelbar vor der Umgestaltung der Giroeinrichtungen, zählte die Hauptanstalt in Wien 16 Foliumbesitzer, während bei der Hauptanstalt in Budapest — dort bestand der Giroverkehr seit Jänner 1880 — sowie bei den übrigen Bankanstalten keinerlei Geschäfte bestanden. Der Gesamtumsatz in Wien betrug im Jahre 1887 fl 817,391.000.—.

Die Ursachen dieser mangelnden Entwicklung lagen darin, daß die Überweisung von Platz zu Platz infolge der unüberschreitbaren ziffermäßigen Grenze der Notenausgabe nicht möglich war. Daß auch die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten nicht vom Banknotenumlauf

für die Deckungsberechnung in Abzug gebracht werden konnten, war ein weiteres Hindernis.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten ermöglichte es der Bank, den interlokalen Giroverkehr einzuführen, worauf sich gleich ein verhältnismäßig rascher Aufschwung ergab. Bis Ende 1888 stieg die Zahl der Kontoinhaber von 16 auf 639 (davon 327 in Ungarn); der Gesamtumsatz erhöhte sich auf über 3 Milliarden Gulden. Bis zum Jahre 1895 vermehrten sich diese Zahlen auf 4.707 bzw. ca. 8 Milliarden Gulden.

Was den Bestand der Giro Guthaben bei der Bank betrifft, so waren folgende Zahlen zu verzeichnen:

Ende 1887	fl	243.477'—
Ende 1888	fl	4.744,000.000'—
Ende 1895	fl	12.619,000.000'—.

Eine Unterstützung des Giroverkehrs bildeten die Saldierungsvereine. Neben dem schon wiederholt erwähnten Saldierungsverein in Wien wurden im Jahre 1888 ein solcher in Budapest und 1895 in Brünn und Prag errichtet.

EINE NEUE PENSIONSORDNUNG FÜR DIE BEAMTEN UND DIENER

Bei Beginn der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank stand noch das Pensionsnormale vom Jahre 1863 in Geltung. Wie nun der Gouverneur in der Generalratssitzung vom 20. Dezember 1888 ausführte, hatte der Generalrat beinahe im Falle jeder Pensionierung Begünstigungen gegenüber den bestehenden Bestimmungen gewährt. Auf diese Weise zeigte sich schon seit langem, daß eine Reform der Pensionsordnung unvermeidlich geworden sei.

Das neue, vom Generalsekretär v. Leonhardt ausgearbeitete Pensionsnormale unterschied sich von dem vorangehenden hauptsächlich dadurch, daß eine Steigerung nicht bloß alle fünf Jahre, sondern jährlich zu erfolgen hatte. Während früher der Pensionsbetrag erst nach 40 Jahren dem vollen Jahresgehalt gleichkam, so trat diese Begünstigung nunmehr schon nach 35 Dienstjahren ein.

für die Deckungsberechnung in Abzug gebracht werden konnten, war ein weiteres Hindernis.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten ermöglichte es der Bank, den interlokalen Giroverkehr einzuführen, worauf sich gleich ein verhältnismäßig rascher Aufschwung ergab. Bis Ende 1888 stieg die Zahl der Kontoinhaber von 16 auf 639 (davon 327 in Ungarn); der Gesamtumsatz erhöhte sich auf über 3 Milliarden Gulden. Bis zum Jahre 1895 vermehrten sich diese Zahlen auf 4.707 bzw. ca. 8 Milliarden Gulden.

Was den Bestand der Giro Guthaben bei der Bank betrifft, so waren folgende Zahlen zu verzeichnen:

Ende 1887	fl	243.477'—
Ende 1888	fl	4.744,000.000'—
Ende 1895	fl	12.619,000.000'—

Eine Unterstützung des Giroverkehrs bildeten die Saldierungsvereine. Neben dem schon wiederholt erwähnten Saldierungsverein in Wien wurden im Jahre 1888 ein solcher in Budapest und 1895 in Brünn und Prag errichtet.

EINE NEUE PENSIONSORDNUNG FÜR DIE BEAMTEN UND DIENER

Bei Beginn der Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank stand noch das Pensionsnormale vom Jahre 1863 in Geltung. Wie nun der Gouverneur in der Generalratssitzung vom 20. Dezember 1888 ausführte, hatte der Generalrat beinahe im Falle jeder Pensionierung Begünstigungen gegenüber den bestehenden Bestimmungen gewährt. Auf diese Weise zeigte sich schon seit langem, daß eine Reform der Pensionsordnung unvermeidlich geworden sei.

Das neue, vom Generalsekretär v. Leonhardt ausgearbeitete Pensionsnormale unterschied sich von dem vorangehenden hauptsächlich dadurch, daß eine Steigerung nicht bloß alle fünf Jahre, sondern jährlich zu erfolgen hatte. Während früher der Pensionsbetrag erst nach 40 Jahren dem vollen Jahresgehalt gleichkam, so trat diese Begünstigung nunmehr schon nach 35 Dienstjahren ein.

Nach einer längeren Debatte, in deren Verlauf u. a. betont wurde, daß diese Bestimmungen weitaus besser seien als die bei anderen Notenbanken, wurde der Entwurf mit geringfügigen Abänderungen angenommen.

Wir geben kurz die hauptsächlichlichen Bestimmungen des Pensionsnormales vom Dezember 1888 wieder:

1. Ein Beamter erlangt den Anspruch auf Pensionierung, wenn er nach ununterbrochener, zehnjähriger Dienstleistung dienstunfähig wird.

2. Die normale Jahrespension eines Beamten oder Dieners beträgt nach vollendeten zehn Dienstjahren 40%, steigt für jedes weitere Dienstjahr vom 10. bis zum 35. um 2'4% der anrechenbaren Bezüge und erreicht somit nach 35 Dienstjahren die Höhe des zuletzt bezogenen vollen Jahresgehaltes nebst Dienstjahreszulage. Unter „anrechenbarem Bezug“ ist die Summe des Jahresgehaltes und der Dienstjahreszulage zu verstehen.

3. Die Pension einer Beamtenswitwe beträgt jährlich ein Drittel des bei Bemessung der Pension ihres Gatten anrechenbaren Bezuges, mindestens aber jährlich 400 Gulden.

4. Auch für die von einem verstorbenen Beamten oder Diener hinterlassenen Kinder wurde durch die Gewährung von Erziehungsbeiträgen gesorgt.

Die endgültige Annahme der neuen Pensionsordnung erfolgte in der ordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 4. Februar 1889.

Diese Sitzung fand in einem historisch-denkwürdigen Augenblick statt, nämlich unmittelbar nach dem Tod des Kronprinzen Rudolph. Der Gouverneur Alois Moser hielt dem Verstorbenen einen kurzen Nachruf, wobei er Veranlassung fand, sich förmlich dafür zu entschuldigen, daß die Generalversammlung nicht abgesagt wurde; die Statuten verlangten eine Bindung an den vorliegenden Termin.

Wenn wir uns nun fragen, auf welche Weise sich die neuen Deckungsbestimmungen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgewirkt haben, so müssen wir feststellen, daß die Bankleitung natürlich alles Interesse daran hatte, den Banknotenumlauf so weit zu beschränken, daß die neu-statuierete Notensteuerpflicht nicht eintrete. Das Mittel hiezu war die Erhöhung der Bankrate, welche ab 1888 viel häufiger eintrat als in den vorangegangenen Jahren.

In der bereits erwähnten „historischen“ Generalversammlung berichtete der Gouverneur, daß die am 11. September 1888 erfolgte Erhöhung des Bankzinsfußes auf $4\frac{1}{2}\%$ eine wohltätige Signalwirkung auf das Publikum ausgeübt habe; es wurde damit offenbar, daß sich die Bank jener Grenze nähere, nach deren Erreichung ihr nur mehr Mittel zu Gebote stehen, für welche sie in Form der Notensteuer selbst 5% Zinsen zahlen müßte. Tatsächlich habe schon das Vorhandensein dieses Sicherheitsventils genügt, um eine solche Belastung zu vermeiden.

Im Jahre 1889 erfolgte eine weitere Erhöhung der Bankrate auf 5% , welche eine solche Stärkung der Notenreserve zur Folge hatte, daß es wieder nicht notwendig war, die steuerfreie Grenze des Notenkongingentes zu überschreiten. Erst im Jahre 1890 änderte sich die Situation im Laufe einer vorübergehenden Absatzkrise, insbesondere im Export. Wie der Gouverneur erklärte, wären dadurch bedeutende Geldmittel länger als sonst gebunden geblieben. Namhafte Posten österreichischer und ungarischer Wertpapiere gelangten an die Effektenmärkte in Wien und Budapest, wodurch die Kreditansprüche an die Oesterreichisch-ungarische Bank einen übermäßigen Umfang annahmen. Das Noteninstitut sah sich veranlaßt, den Bankzinsfuß in rascher Aufeinanderfolge dreimal um je ein halbes Prozent zu erhöhen, was aber nicht verhinderte, daß Ende Oktober 1890 das Wechselportefeuille das erste Mal seit dem Bestand der Oesterreichisch-ungarischen Bank einen Stand von mehr als 200 Millionen Gulden aufwies. Nun mußte das Noteninstitut von den neuen Bestimmungen des Bankgesetzes Gebrauch machen und nach Erschöpfung des steuerfreien Notenkongingentes von 200 Millionen Gulden einen weiteren Betrag von 23 Millionen Gulden gegen Entrichtung der 5prozentigen Notensteuer zur Kreditgewährung verwenden. Aber bereits 14 Tage später war der Umlauf wieder unter die kritische Grenze von 200 Millionen Gulden gesunken.

Im Jahre 1891 betrug der steuerpflichtige Banknotenumlauf zwar nur 13 Millionen Gulden, doch war die Notensteuer länger als im Jahre 1890, nämlich sieben Bankwochen hindurch, zu bezahlen.

In diesem Jahr mußte die Oesterreichisch-ungarische Bank den Verlust ihres ersten Generalsekretärs Gustav Ritter v. Leonhardt beklagen, der

nahezu 34 Jahre im Dienst der Bank gestanden war. Er hatte sich durch seine Anregungen bei der Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1887 besonders verdient gemacht. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Oberbuchhalter, Herr Emil Edler v. Mecenseffý, ernannt.

DIE GROSSE WÄHRUNGSREFORM DES JAHRES 1892

Wir wenden uns nun den Ereignissen des Jahres 1892 zu, da der langgeplante Übergang zur Goldwährung endlich Tatsache wurde.

Jede historische Darstellung der Währungsreform muß von dem bereits erwähnten Artikel XII, Absatz 2, des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften ausgehen, welcher in dem Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, enthalten war. Wir wiederholen den Wortlaut dieser Bestimmung:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen ‚österreichisch-ungarische Währung‘ zu führen.“

Die in dem Gesetz angeführte „günstige finanzielle Lage“ konnte man für gegeben ansehen, sobald sich in beiden Reichshälften der Staatshaushalt im Gleichgewicht befand. Dies schien in den Jahren 1889/90 zum ersten Mal der Fall zu sein, so daß man Berechtigung hatte, für einen längeren Zeitraum ein defizitfreies Budget zu erwarten. Aus diesem Grund begannen bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 die Verhandlungen mit den beiden Finanzministern mit dem Ziele der Vorbereitungen für die Währungsreform. Gleich zu Beginn der Verhandlungen war man sich darüber einig, daß die Einführung der Goldwährung geboten sei; ebenso war es klar, daß die Wertrelation zwischen dem Papiergulden und dem Gold im vorhinein fixiert werden müsse, damit die Notenbank sofort zu Goldkäufen schreiten könne. Es kristallisierten sich auch sehr bald drei Pro-

nahezu 34 Jahre im Dienst der Bank gestanden war. Er hatte sich durch seine Anregungen bei der Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1887 besonders verdient gemacht. Zu seinem Nachfolger wurde der bisherige Oberbuchhalter, Herr Emil Edler v. Mecenseffy, ernannt.

DIE GROSSE WÄHRUNGSREFORM DES JAHRES 1892

Wir wenden uns nun den Ereignissen des Jahres 1892 zu, da der langgeplante Übergang zur Goldwährung endlich Tatsache wurde.

Jede historische Darstellung der Währungsreform muß von dem bereits erwähnten Artikel XII, Absatz 2, des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den beiden Reichshälften ausgehen, welcher in dem Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 48, enthalten war. Wir wiederholen den Wortlaut dieser Bestimmung:

„Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen ‚österreichisch-ungarische Währung‘ zu führen.“

Die in dem Gesetz angeführte „günstige finanzielle Lage“ konnte man für gegeben ansehen, sobald sich in beiden Reichshälften der Staatshaushalt im Gleichgewicht befand. Dies schien in den Jahren 1889/90 zum ersten Mal der Fall zu sein, so daß man Berechtigung hatte, für einen längeren Zeitraum ein defizitfreies Budget zu erwarten. Aus diesem Grund begannen bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 die Verhandlungen mit den beiden Finanzministern mit dem Ziele der Vorbereitungen für die Währungsreform. Gleich zu Beginn der Verhandlungen war man sich darüber einig, daß die Einführung der Goldwährung geboten sei; ebenso war es klar, daß die Wertrelation zwischen dem Papiergulden und dem Gold im vorhinein fixiert werden müsse, damit die Notenbank sofort zu Goldkäufen schreiten könne. Es kristallisierten sich auch sehr bald drei Pro-

bleme heraus, welche als Voraussetzungen des gesamten Reformwerkes zu lösen waren:

1. Die Feststellung der Wertrelation;
2. Die Frage, ob Staatsnoten und Silbermünzen beizubehalten seien. Im Zusammenhang damit erhob sich
3. die Frage der Umwandlung des Silbermünzvorrates der Bank in Gold.

Die letztgenannte Frage verursachte die bedeutendsten Schwierigkeiten, da die Höhe des Silberbestandes bei Beginn der Verhandlungen beinahe 165 Millionen Gulden betrug. Man erwog zunächst die Umwandlung des gesamten Silberschatzes in Gold, eine Frage, mit welcher sich schon die privilegierte österreichische Nationalbank im Jahre 1872 beschäftigt hatte. Da man aber damals mit der Einführung der Goldwährung noch nicht mit Sicherheit rechnen konnte, wurde dieses Projekt fallengelassen. Wie wir später näher ausführen werden, einigte man sich auf der Basis des Austausches des Silbers gegen Gold, welches die Staatsverwaltungen zu beschaffen hatten. Das Silber wurde zur Einlösung der Staatsnoten verwendet, wodurch man mit einem Akt ein zweites Problem lösen konnte.

Über die Beschaffenheit der Kommission, die „unmittelbar nach Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses“ einzusetzen war, gab der Motivenbericht zu dem damaligen Ausgleichsgesetz eine hinreichende Auskunft: „Insbesondere ist es die Währungsfrage, welche die reiflichste Prüfung erfordern wird, und es leuchtete ein, daß die beiden Regierungen Wert darauf legen müssen, sich für die Lösung dieser schwierigen Frage des kenntnisreichen Rates von Männern der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung zu bedienen.“ Es handelte sich also nicht bloß um die Barzahlung, welche nur den Abschluß des ganzen Werkes der Währungsreform zu bedeuten hatte. Diesem rein deklarativen Akt mußte eine fachmännische Enquete über die gesamte Währungsfrage mit konstitutiven Ergebnissen vorangehen. Die Untersuchung durch Experten wurde schließlich in Wien und Budapest im Wege getrennter Kommissionen durchgeführt.

Als die österreichische Kommission am 8. März 1892 zusammentrat, nahm die öffentliche Meinung nur geringen Anteil an ihren Verhandlungen. Dies kam daher, daß Österreich eine wirkliche Inflation — heute würden wir von einer „galoppierenden“ zum Unterschied von einer „schleichenden“

Inflation sprechen — seit den Tagen der Bancozettel nicht mehr kennengelernt hatte. Dafür sorgte schon die Limitierung des Banknotenumlaufes in den geltenden Bankgesetzen. Statistische Tabellen aus der Zeit um 1890 zeigen, daß trotz eines Goldagios von durchschnittlich 20% die Verteuerung der Lebensmittel nicht so hoch war, daß sie Unruhe in der Bevölkerung hätte hervorrufen können. Die treibende Kraft, welche auf die Durchführung der Währungsreform gerichtet war, ging eher von Ungarn aus, wo das Sinken des Goldagios in den Jahren 1890 bis 1892 von einer entsprechenden ungünstigeren Gestaltung der Getreidepreise begleitet war.

An der österreichischen Enquete, welche vom 8. bis 17. März 1892 tagte, nahmen 35 Experten teil. Die Zusammensetzung der Kommission zeigte, welcher hohen Wert die Regierung der Untersuchung beimaß. In erster Linie waren es Wissenschaftler, u. zw. die Professoren der Volkswirtschaftslehre („Politische Ökonomie“ war die damalige offizielle Bezeichnung) aller österreichischen Universitäten. Wenn wir die Mitgliedsliste betrachten, so finden wir Namen, die zum Teil gänzlich vergessen sind, aber auch solche, welche in der Geschichte der Wirtschaftswissenschaften einen unvergänglichen Platz einnehmen. So enthält das Verzeichnis neben den Namen der Professoren Braf (Prag), Mataja (Innsbruck), Milewski (Krakau) und Pilat (Lemberg) auch den Karl *Mengers*, des Begründers der Grenznutzenlehre und der österreichischen Schule der Nationalökonomie. Neben den Präsidenten bzw. Gouverneuren der österreichischen Großbanken gab es auch Vertreter der Handelskammern, der Eisenbahnen, der landwirtschaftlichen Korporationen sowie Wirtschafts- und sonstige Journalisten, nicht zu vergessen den ungekrönten König des gesamten Zeitungswesens, Herrn Moritz Benedikt, Herausgeber der „Neuen Freien Presse“ in Wien.

Folgende fünf Fragen legte man der Enquete vor:

1. Welche Währung soll bei Regelung der Valuta zur Grundlage genommen werden?
2. Soll für den Fall der Annahme der Goldwährung auch ein kontingentierter Umlauf von Kurantsilber zulässig sein, und in welcher Höhe?
3. Wäre ein gewisser Umlauf von jederzeit gegen Kurantgeld einlösblichen, nicht mit Zwangskurs ausgestatteten, unverzinslichen Staatskassenscheinen zulässig, und unter welchen Bedingungen?

4. Welche Grundsätze wären für die Umrechnung des bestehenden Guldens in Gold zur Richtschnur zu nehmen?

5. Welche Münzeinheit wäre zu wählen?

Die Verhandlungen, welche unter dem Vorsitz des Finanzministers Dr. *Steinbach* stattfanden, zeigten ein hohes Niveau, wie es auf Grund der Zusammensetzung der Kommission nicht anders zu erwarten war. Die ständige Parallelität der wissenschaftlichen und praktischen Erörterungen bietet auch noch heute eine Fundgrube volkswirtschaftlicher Erkenntnisse, deren Studium unserer Generation zu empfehlen wäre.

Die Beantwortung der ersten Frage ergab die geringsten Schwierigkeiten. Nur gegen zwei Expertenstimmen entschied sich die Kommission für die Goldwährung.

Größere Meinungsverschiedenheiten ergaben sich bei der zweiten Frage. Ein Teil der Sachverständigen stimmte für die reine Goldwährung, während die Mehrzahl einen geringen Umlauf von Silber noch für vereinbar mit der Goldwährung erklärte. Man sah jedoch mit Rücksicht auf die Höhe des Silberbestandes — ca. 230 Millionen Gulden — die provisorische Beibehaltung dieses Metalles für unvermeidlich an. Ein Antrag, das Silber zu verkaufen, erfuhr eine allgemeine Ablehnung, hingegen empfahl man die Umprägung in Scheidemünzen.

Die dritte Frage wurde mit überwiegender Mehrheit verneint. Ein geringer Teil der Experten hielt Staatskassenscheine mit einem Höchstumlaufl von 100 Millionen Gulden für zulässig.

Während die fünfte Frage keine besonderen Schwierigkeiten hervorrief und mit der Wahl einer kleinen Münzeinheit bzw. der Hälfte davon ihre Beantwortung fand, gab die vierte, die Umrechnung des bestehenden Guldens in Gold betreffend, zu den ausführlichsten und gründlichsten Erörterungen Anlaß. Denn in der Beurteilung dieses Problems standen starke Interessengruppen einander gegenüber, sowohl im Verhältnis Österreichs zu Ungarn als auch innerhalb der Bevölkerung der österreichischen Reichshälfte. Am besten werden wir diese Gruppen als „Schuldner“ und „Gläubiger“ bezeichnen. Gläubiger, z. B. Personen mit fixen Bezügen, hatten Interesse an einer „schweren“ Valuta, während die Schuldner, z. B. die Landwirtschaft,

der Export und schließlich der Staat selbst eine „leichtere“ Währung vorzogen.

Als „schweren“ Gulden schlug man in der Enquete eine solche Währungseinheit vor, die 2'5 Goldfrancs entsprach. In diesem Verhältnis waren im Jahre 1870 Vier- und Achtguldenstücke ausgeprägt worden. Dies hätte zur Gleichstellung des neuen Guldens österreichischer Währung mit dem Goldgulden geführt. Ein Verschwinden des Goldgroschen wäre wohl die Folge gewesen, d. h. eine Deflation mit all ihren nachteiligen Konsequenzen, hauptsächlich einer Wirtschaftsrezession, wie man sie aus der Ära Plener noch in Erinnerung hatte.

Die Partei des „leichten“ Guldens hingegen wollte sich mit einer Relation von 2 Francs für den Papiergulden begnügen. Dies wäre gleichbedeutend mit der Stabilisierung eines Goldgroschen von 25% gewesen. 100 Goldgulden müßten in diesem Fall 125 Gulden österreichischer Währung entsprechen.

Natürlich konnte es nur zu einer Kompromißlösung kommen. Ehe wir auf diese eingehen, wollen wir kurz das Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn in dieser Frage streifen.

Österreich hatte schon im Jahre 1867 in einem mit Frankreich abgeschlossenen Vorvertrag den Übergang zur Goldwährung auf der Basis von 1 Gulden = 2'5 Goldfrancs vorgesehen. Das Verhältnis des Silberwertes zum Goldwert war damals 1 : 15/25'81. Der Einführung der Goldwährung auf einer solchen Grundlage wurde aber seitens Ungarns entschieden widersprochen. Ungarn war ein Schuldnerland sowohl Österreich als auch dem Ausland gegenüber, doch handelte es sich zum größten Teil um Forderungen in österreichischer Papierwährung. Daher hatte die jenseitige Reichshälfte kein Interesse an der Stärkung der österreichischen Valuta. Diese Situation änderte sich, als vom Jahre 1873 angefangen durch die fortschreitende Entwertung des Silbers eine scheinbare Besserung der österreichischen Währung eintrat. Wir wissen, daß schließlich das Silbergeld weniger wert war als das Papiergeld. Im Jahre 1879 wurden bekanntlich die Prägungen von österreichischen Silbermünzen für private Rechnung eingestellt. Es war anzunehmen, daß die nunmehr höhere Bewertung des österreichischen Papiergeldes im Laufe der Zeit ganz von selbst zur Erreichung des gewünschten Wertverhältnisses von 1 Gulden =

2'5 Francs bzw. 8 Gulden = 20 Goldfrancs geführt hätte; es wäre nur nötig gewesen, anstelle des Silberguldens den Goldgulden oder den Goldfranc gesetzlich zur Münzeinheit zu erklären*).

Diese Entwicklung brachte eine Umkehrung der Interessenslage Ungarns. Nun verlangte man *dort* — seit dem Jahre 1890 — den Übergang zur Goldwährung, aber nicht auf Grund des im Jahre 1867 in Aussicht genommenen Kurses, sondern eines — wie die Ungarn sagten — „gerechten“ Verhältnisses. Das ging so weit, daß im Jahre 1890 der damalige ungarische Finanzminister, Dr. Alexander Wekerle, an das Noteninstitut mit dem Vorschlag herantrat, es möge zur Vorbereitung für diesen Übergang einen Teil seiner Silberbestände gegen Gold umtauschen. Dafür erklärte sich Ungarn bereit, das Notenbankprivilegium auf 25 Jahre ohne weitere Bedingungen zu verlängern. Diese Proposition war für Österreich äußerst günstig, zumal im Jahre 1890 eine unerwartete Steigerung des Silberpreises auftrat. Bankgouverneur Moser war aber nicht bereit, sich auf diesen Tausch, welchen er als „Spekulation“ bezeichnete, einzulassen.

Mit dem Amtsantritt des Finanzministers Dr. Emil Steinbach im Jahre 1891 fanden die Ungarn einen Mann, der geneigt war, auf ihre Wünsche eher einzugehen. Diese lauteten kurz dahin, daß das Verhältnis zwischen der österreichischen Währung und dem Gold auf Grund des Durchschnittes der Devisenkurse während einer bestimmten Reihe von Jahren und unter möglicher Annäherung an die zur Zeit des Überganges zur Goldwährung bestehende Situation festgesetzt werde.

Diese Anschauung kam auch in der ungarischen Enquete, welche vom 8. bis 10. März 1892 in Budapest abgehalten wurde, zum Ausdruck. Bei gleicher Fragestellung wie in Wien ergaben sich im allgemeinen auch gleiche Antworten, nur mit dem Unterschied, daß die Ungarn in weit geringerem Maße geneigt waren, das Silber als Währungsmetall beizubehalten.

Die bessere Verhandlungstaktik der Ungarn, welche sich in den gemeinsamen Ministerkonferenzen zeigte, hatte schließlich zur Folge, daß sich

*) Diese Anschauung, welche nicht unbestritten blieb, wurde vom Generalsekretär der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Friedrich Schmid-Dasatiel, vertreten. („Finanzverwaltung und Notenbank im alten Österreich“ in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, 162. Band, München und Leipzig 1921.)

der ungarische Standpunkt im großen und ganzen durchsetzte. Der mittlere Kurswert der österreichischen Währung in den Jahren 1879 bis 1891 wurde als Basis für die Bestimmung der neuen Relation in der Weise gewählt, daß man die Monatsdurchschnittskurse der Zwanzigfrancsstücke ermittelte und danach den Preis von 100 Gulden in Gold (250 Francs) in Gulden österreichischer Währung berechnete. Es ergab sich ein mittlerer Preis von 118 Gulden 75 Kreuzer österreichischer Währung, welcher auf 119 Gulden aufgerundet wurde. Damit war der Wert des neuen österreichischen Guldens mit 2 Francs 10 Centimes festgesetzt. Die neue Relation bedeutete eine Akzeptation eines Goldguldens von 19'032⁰/₁₀₀; 100 Goldgulden entsprachen also 119'032 Gulden österreichischer Währung.

Diese Relation stimmte ungefähr mit dem Tageskurs des Goldguldens im Zeitpunkt der Einbringung der Währungsvorlagen im österreichischen Abgeordnetenhaus überein. Die ungarische Regierung tat freilich noch ein übriges, indem sie durch intensive Goldkäufe das Börsengeschehen in ihrem Sinn beeinflußte.

Der gesetzlichen Verankerung dieses ersten Aktes der Währungsreform stand nun nichts mehr im Wege. Es war ein umfangreiches legislatives Werk, welches programmatisch auch die weiteren Phasen der Valutareform enthielt. Es bestand aus folgenden, vom 2. August 1892 datierten Gesetzen:

I. Gesetz (RGBl. Nr. 126), womit die Kronenwährung festgestellt wird;

II. Gesetz (RGBl. Nr. 127), wodurch das österreichische Ministerium zum Abschluß eines Münz- und Währungsvertrages mit dem ungarischen Ministerium ermächtigt wird;

III. Gesetz (RGBl. Nr. 128), betreffend die Erfüllung von auf Goldgulden lautenden Verpflichtungen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung;

IV. Gesetz (RGBl. Nr. 129), betreffend einen Zusatz zu Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank;

V. Gesetz (RGBl. Nr. 130), durch welches der Finanzminister ermächtigt wird, ein Anlehen zur Beschaffung von effektivem Gold behufs der Ausprägung von Landesgoldmünzen der Kronenwährung für Rechnung des Staates aufzunehmen.

Wesentlich konstitutiv ist das erstgenannte Gesetz, dessen Artikel I lautet: „An die Stelle der bisherigen österreichischen Währung tritt die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist. Die Krone wird in hundert Heller eingeteilt.“

Der Goldgehalt der neuen Währung wurde im Artikel III folgendermaßen bestimmt: „Auf Ein Kilogramm Münzgold gehen 2.952 Kronen, demnach auf Ein Kilogramm Feingold 3.280 Kronen.“

Aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes geht hervor: Von Landesgoldmünzen werden Stücke zu 20 und zu 10 Kronen ausgeprägt. Dies geschieht auf Rechnung des Staates. Zwanzigkronenstücke können aber auch für Rechnung von Privatpersonen so weit hergestellt werden, als das k. k. Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist.

Die bisherigen Landessilbermünzen zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden österreichischer Währung bleiben im gesetzlichen Umlauf. Es hat jedoch eine weitere Ausprägung dieser Einheiten nicht stattzufinden. Diese Silbermünzen sind bei allen Zahlungen von Staatskassen und Privatpersonen derart anzunehmen, daß ein Zweiguldenstück für vier Kronen, ein Einguldenstück für zwei Kronen und ein $\frac{1}{4}$ -Guldenstück für fünfzig Heller gerechnet wird.

Zur Neuprägung gelangt eine Silbermünze im Wert von einer Krone mit einem solchen Gewicht, daß auf ein Kilogramm Münzsilber 200 Stücke entfallen. Diese Herstellung kann jedoch nur für Rechnung des Staates erfolgen und soll den Wert von 140 Millionen Kronen nicht übersteigen.

Das im Umlauf befindliche Papiergeld der österreichischen Währung ist bis auf weiteres von allen Staatskassen und Privatpersonen anzunehmen, und zwar so, daß je ein Gulden österreichischer Währung gleich zwei Kronen gerechnet wird.

Mit der Konstituierung der Goldwährung war aber die Währungsreform noch lange nicht beendet. Eine zweite brennende Frage, nämlich die der *Staatsnoten*, war ebenfalls zu lösen.

Zunächst ein kurzer Rückblick: Der österreichische Staatshaushalt war bekanntlich durch eine schwebende Schuld in uneinlösblichen Staatsnoten belastet, deren Höhe zur Zeit der Inangriffnahme der Währungsreform 312 Millionen Gulden österreichischer Währung betrug. Dieses Papiergeld war in Noten zu 50, 5 und 1 Gulden im Umlauf und stand seit dem Aus-

gleich von 1867 unter der solidarischen Garantie beider Reichshälften. Noch älteren Datums waren die Partial-Hypothekaranweisungen — auch Salinenscheine genannt — deren Umlaufmaximum mit 100 Millionen Gulden fixiert war. Eine geringere Höhe dieser Scheine gestattete die Ausgabe von weiteren Staatsnoten zur Deckung des auf 100 Millionen fehlenden Betrages, so daß die gesamte Staatsnotenzirkulation im Maximum 412 Millionen Gulden erreichen konnte. Die Verzinsung und Tilgung der Salinenscheine bzw. der sie vertretenden Staatsnoten war aber ausschließlich Sache der österreichischen Reichshälfte. Für die Dauer der Aufrechterhaltung des Zwangskurses der Staatsnoten galt die Verpflichtung der Notenbank zur Einlösung ihres Papiergeldes gegen gesetzliches Metallgeld nach wie vor als suspendiert.

Die Gesetzgebung von 1892 löste die ganze Frage noch nicht; es kam dem Artikel XIX des unter II angeführten Gesetzes über einen Münz- und Währungsvertrag zwischen den beiden Ministerien nur deklarative bzw. — wie schon erwähnt — programmatische Bedeutung zu; die konstitutive Regelung erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt (1894 und 1899).

Der Artikel XIX beinhaltete kurz folgendes:

Beide Regierungen werden im geeigneten Zeitpunkt in beiden Parlamenten Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen. Die dann entstehenden Kosten sollen nur bis zum Betrag von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam getragen werden, u. zw. in dem damals vereinbarten quotenmäßigen Verhältnis von 70 : 30/o.

Es wird aber schon gegenwärtig festgestellt, daß in erster Linie die Einlösung der Staatsnoten zu einem Gulden und ihr Ersatz durch andere gesetzliche Zahlungsmittel bewirkt werden soll. Die aus dem Umlauf gezogenen Staatsnoten sind zu vernichten und der Betrag derselben von dem Gesamtumlauf von 312 Millionen Gulden als getilgt abzuschreiben.

Über die Ordnung der Papiergeldzirkulation sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlung werden im angemessenen Zeitpunkt besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Es erhob sich nun die Frage, mit welchen Mitteln diese Einlösung erfolgen sollte. Gewiß nur durch das Metallgeld der neuen Währung, also



Erste Form der Banknote zu 20 Kronen
 Ausgegeben am 20. September 1900

durch Gold. Zur Vorbereitung dieser überaus wichtigen Transaktion diente das unter V angeführte Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 130.

In diesem Gesetz wurde der Finanzminister ermächtigt, mittels Begebung von mit 4⁰/₁₀₀ in Gold verzinslichen Rentenobligationen ein Anlehen „in jenem Gesamtausmaß aufzunehmen, welches erforderlich ist, um im effektiven Gold einen Betrag von 183,456.000 österreichische Goldgulden zu erlösen“.

Weiter bestimmte das Gesetz, daß der „erlöste“ Goldbetrag sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen sei. Verfügungen über diese neu herzustellenden und von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu verwahrenden Goldmünzen können nur durch die Gesetzgebung getroffen werden. Es ist Aufgabe der Staatsschuldkontrollkommission, über die Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen.

Was die Salinenscheine betrifft, so soll darüber eine besondere Gesetzesvorlage rechtzeitig eingebracht werden.

Die Höhe der Anleihe wurde deshalb mit 183,456.000 österreichischen Goldgulden festgesetzt, weil dieser Betrag unter der Voraussetzung, daß 84 Goldgulden 100 Gulden österreichischer Währung gleichzusetzen sind, einer Summe von 218,400.000 Gulden österreichischer Währung, also genau der 70prozentigen Quote der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung, entsprach.

In dem Münzvertrag wurde auch vorgesehen, daß beide Regierungen über die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der neuen Kronenwährung Verhandlungen führen sollen.

Wenn wir nun fragen, welche Rolle die Oesterreichisch-ungarische Bank bei dieser ersten Etappe der Währungsreform spielte, so müssen wir sagen, daß sie geringfügig war, weil das Noteninstitut mehr oder minder nur als Ausführungsorgan der beiden Regierungen in Erscheinung trat.

Bei der Währungsenquête in Wien war die Bank durch den ehemaligen Generalsekretär und späteren österreichischen Vizegouverneur Ritter v. Lucam vertreten. Herr v. Lucam, der bei der Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die treibende Kraft war, später aber nur Undank erfuhr, ließ — nunmehr hochbetagt — seinen früheren Kampfes-eifer vermissen. Er machte bei der Währungsenquête eher einen resi-

gnierten Eindruck. Er sprach sich für die Einführung der Goldwährung aus, war gegen die Beibehaltung eines kontingentierten Umlaufes von Silber und wollte auch von einer weiteren Zirkulation jederzeit einlöslicher Staatskassenscheine nichts wissen. Gegen den Gulden als Münzeinheit sowie gegen den halben Gulden hatte er nichts einzuwenden.

In der Hauptfrage, welche die Relation der neuen zur alten Währung betraf, verhielt er sich überaus zurückhaltend. Spekulation, meinte er, werde es immer geben, dies sei unvermeidlich. Der Goldgulden soll dem tatsächlichen Gulden möglichst nahegerückt werden „unter billiger Berücksichtigung der betreffenden Interessen“.

Im Jahre 1892 war in der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Wechsel in der Leitung eingetreten. Der bisherige Gouverneur Alois Moser ging in Pension. Sein Nachfolger war seit 6. März der ungarische Staatsbürger Dr. Julius Kautz, Professor der Nationalökonomie an der Universität in Budapest.

In der außerordentlichen Generalversammlung des Noteninstituts am 23. Mai 1892 stellte sich der neue Gouverneur den Aktionären vor und berichtete von den Verhandlungen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank über Einladung der beiden Regierungen mit den Finanzministern im Februar 1892 geführt hatte. Hierbei wurden die den Parlamenten zu unterbreitenden Gesetzesvorlagen bereits als gegebene Tatsachen angesehen und die Funktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank nur deshalb beigezogen, „um festzustellen, welche Artikel der Bankstatuten im Hinblick auf die den Legislativen zu unterbreitenden, die Änderung der Valuta bezweckenden Regierungsvorlagen eine Abänderung oder Ergänzung bedürften und wie die Handhabung einiger Bestimmungen der Bankstatuten den neuen Verhältnissen anzupassen wäre“.

Bei diesen Besprechungen wurde u. a. konstatiert*):

„1. Daß vorläufig nur der Artikel 87 der Bankstatuten eines Zusatzes bedarf, der die Bestimmung zu enthalten hätte, daß die Bank verpflichtet sei, gesetzliche Goldmünze zum Nennwert und Goldbarren gemäß dem

*) Dem Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Mai 1892 wörtlich entnommen.

gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

2. Daß, nachdem die Silberprägungen im Sinne des Artikels 87, Absatz 2, der Statuten eingestellt bleiben, die Oesterreichisch-ungarische Bank sich schriftlich verpflichten könne, von dem ihr nach Artikel 56 der Statuten zustehenden Rechte zum Ankauf von Silberbarren fortan ohne Zustimmung der beiden hohen Regierungen keinen Gebrauch zu machen.

Der Generalrat könne umso leichter eine diese Verpflichtung enthaltende Erklärung an die beiden hohen Regierungen abgeben, als die Oesterreichisch-ungarische Bank grundsätzlich keine spekulativen Käufe mache und der Ankauf von Silberbarren zur Verstärkung des Metallschatzes schon seit langer Zeit und soweit vorgesehen werden kann, auch für die Zukunft sich nicht empfiehlt.

3. Daß es im Interesse beider Teile liege, wenn die Oesterreichisch-ungarische Bank mit ausdrücklichem Vorbehalt ihres ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentumsrechtes an ihrem künftig wie immer bewerteten Gold- und Devisenbesitze schriftlich erkläre, dafür Sorge zu tragen, daß der im Falle einer anderen als der bisherigen Bewertung dieses ihres Gold- und Devisenbesitzes resultierende Kursgewinn bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung ihres mit Ende 1897 ablaufenden Privilegiums intakt bleibe. Demgemäß hätte sich die Oesterreichisch-ungarische Bank zu verpflichten, in der Zwischenzeit diesen Mehrwert ihres Gold- und Devisenbesitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so daß die im Artikel 84 ihrer Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres Banknotenumlaufes durch diesen Mehrbetrag nicht verrückt werde. Zu diesem Behufe würde die Oesterreichisch-ungarische Bank entsprechend ihrem Durchführungsvorschlage, der sich auf die Tatsache stützt, daß es sich hier um einen kassenmäßig nicht eingegangenen Kursgewinn handelt, den im Falle der Umrechnung oder Umprägung ihres Goldschatzes in die neue Währung sich in Teilbeträgen oder im Ganzen ergebenden Mehrwert als Kursgewinn im Sinne der Artikel 101 und 103 der Statuten ihrem Reservefonds zuschreiben, als ‚Effekten des Reservefonds‘ in Devisen

angelegt halten und bezüglich dieses dem Reservefonds zugewiesenen Teilbetrages ihrer Devisen von dem ihr nach Artikel 111, 2. Absatz, zustehenden Rechte, denselben in den Bestand ihres Metallvorrates einzurechnen, bis dahin keinen Gebrauch machen.

Durch eine solche Verwaltungsmaßregel, die ebenfalls Gegenstand einer Erklärung des Generalrates an die beiden hohen Regierungen zu sein hätte und keineswegs das Recht der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Devisen bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Gulden in den Metallschatz einzurechnen, schmälert, bliebe im Einklange mit dem von den beiden hohen Regierungen unbestrittenen Standpunkt der Oesterreichisch-ungarischen Bank rücksichtlich des Kursgewinnes am Goldschatz der status quo in der vorhin angedeuteten Beziehung zwischen Metallschatz und Banknoten-umlauf bis auf weiteres aufrechterhalten.

Auf diesen Grundlagen, welche den Interessen beider Teile in gleichem Maße Rechnung tragen und den künftigen Verhandlungen über die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank in keiner Weise präjudizieren, haben sich die beiden hohen Regierungen in wesentlich identischen Noten, deren Inhalt mit dem Ergebnisse der Besprechungen sachlich übereinstimmt, an die Oesterreichisch-ungarische Bank gewendet und um baldige Antwort ersucht.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in seiner Sitzung am 3. Mai l. J. beschlossen, den Wünschen der beiden hohen Regierungen zu entsprechen, in diesem Sinne die Noten zu beantworten und gemäß Artikel 14 der Statuten die heutige Generalversammlung einzuberufen.“

Was die praktische Durchführung der Beschlüsse dieser außerordentlichen Generalversammlung betrifft, so haben wir bereits auf das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 129 (Seite 218 unter IV zitiert), hingewiesen, durch welches der Artikel 87 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank den im Generalratsprotokoll angeführten Zusatz erhielt.

Der in dem Briefwechsel zwischen der Bankleitung und den beiden Finanzministern erwähnte Gold- und Devisenbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte infolge der Umrechnung auf Grund der neuen

Währungsverhältnisse nur eine kursmäßige, d. h. eine scheinbare Vermehrung erfahren. Rechnungsmäßig betrug dieser „Zuwachs“ 13,525.166— fl österreichischer Währung.

Eine kurze Wiederholung des Tatbestandes ergibt, daß die Bank die beiden Finanzminister darauf aufmerksam machte, daß ihr Gold- und Devisenbesitz Eigentum der Bankaktionäre sei und tatsächlich keinerlei Veränderung erfahren habe. Nur durch die Umrechnung nach der neuen gesetzlichen Relation sei eine scheinbare Vergrößerung eingetreten. Deshalb ersuchte die Bank die beiden Finanzverwaltungen um eine ausdrückliche Anerkennung dieses ihres Rechtsstandpunktes.

Beide Finanzministerien kamen dem Wunsch der Bankleitung nach. Sie anerkannten das volle und uneingeschränkte Eigentum der Bank an dem rechnungsmäßigen Mehrwert, welcher nunmehr dem Reservefonds zugewiesen wurde. Begründung dafür war, daß die Bank die Verpflichtung übernommen hatte, den Mehrwert ihres Gold- und Devisenbesitzes nicht als metallische Notendeckung zu verwenden, so daß die in den Statuten festgesetzte Steuergrenze ihres Banknotenumlaufes durch diesen Mehrbetrag keine Veränderung erfuhr.

In der ordentlichen Generalversammlung am 3. Februar 1893 berichtete der Gouverneur Dr. Julius Kautz über den Ablauf des ereignisreichen Jahres 1892. Am 11. August war das Gesetz, mit welchem die Kronenwährung eingeführt wurde, in Kraft getreten, ebenso das Gesetz vom 2. August über den zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie abzuschließenden Münz- und Währungsvertrag. Die gleichen Materien waren auch im ungarischen Parlament durch die Gesetzesartikel XVII und XVIII angenommen worden. Ferner hatten die Regierungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank das Ersuchen gestellt, alle Verfügungen zu treffen, um die im Zusatz zu Artikel 87 der Bankstatuten enthaltenen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Die Notenbank ist, sagte der Gouverneur, diesem Ersuchen vollinhaltlich nachgekommen und hat alle Vorkehrungen getroffen, um nicht nur mit der Einlösung von Goldbarren, sondern auch mit dem Ankauf von Goldmünzen beginnen zu können. Der österreichische Finanzminister hat auch im Parlament die Vorgangsweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank

dankend anerkannt und dabei erklärt, daß das Institut sich auf der Höhe seiner Aufgabe gezeigt hat.

Was die weitere Ordnung des Geldwesens betrifft, fuhr der Gouverneur fort, so sind wir im Jahre 1892 über den durch die Goldkäufe erzielten Erfolg nicht hinausgekommen. Es müßten aber nach der Meinung des Generalrates die weiter zu treffenden Maßnahmen mit den Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums verbunden werden.

Zahlenmäßig ist festzustellen, daß in der Zeit vom 11. August bis 17. November mehr als 40 Millionen Gulden an Goldbarren und Goldmünzen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeflossen sind, wobei der größte Teil dieses Metalles amerikanischen Ursprungs war. Von diesem Goldschatz wurden bereits mehr als 5'5 Millionen Gulden in Zwanzigkronenstücken ausgeprägt.

Es muß ferner daran festgehalten werden, daß sich der Goldbestand der Bank nicht allein um die angekauften Barren und Münzen, sondern buchmäßig auch um den Kursgewinn erhöht hat, der dadurch zustande kam, daß das Gold im Sinne des Gesetzes vom 11. August 1892 im Verhältnis zum Silber nicht mehr wie 1:15¹/₂, sondern wie 1:18²/₉ bewertet worden war. Dieser Kursgewinn — fl 13,525.166' — wurde dem Reservefonds zugeschrieben. Gleichzeitig wurde ein ebenso hoher Betrag aus dem in den Metallschatz eingerechneten Devisenbestand entnommen und bis zur endgültigen Entscheidung über die Erneuerung des mit Ende des Jahres 1897 ablaufenden Privilegiums auf „Effekten des Reservefonds“ übertragen, damit nicht durch den Kursgewinn die im Artikel 87 festgesetzte Steuer- grenze des Banknotenumlaufes verschoben werde.

Der Gouverneur teilte weiters mit, daß sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1892 die Geschäftslage wegen des Ausbruchs und der Verbreitung der Cholera sowohl im Ausland als auch in Österreich merklich verschlechtert hatte. Die Ansprüche an die Mittel der Bank sind deshalb hinter denen des Vorjahres zurückgeblieben. Der Bankzinsfuß war während des ganzen Jahres mit 4⁰/₁₀₀ unverändert geblieben.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank hätte sich im Jahre 1893 den beiden vordringlichen Aufgaben — Einlösung des Staatspapiergeldes sowie vorbereitende Verhandlungen zur Erneuerung des Privilegiums — in aller

Ruhe zuwenden können, wenn nicht ein neu aufgetauchtes Problem die im Gang befindliche Währungssanierung wieder einmal verzögert hätte.

Es handelte sich um das unerwartete Auftreten eines Agios des Goldes gegenüber der neugeschaffenen Kronenwährung, welches umso mehr überraschte, da doch das Papiergeld auf Grund der Währungsgesetze so gut wie vollständig gedeckt war.

Dieses Agio begann sich erstmals gegen Ende des Jahres 1892 bemerkbar zu machen und erreichte im November 1893 mit 6,75% eine beunruhigende Höhe. Nach diesem Kulminationspunkt fiel es rasch, hielt aber doch noch während des ganzen Jahres 1894 an, setzte sich, wenn auch in geringerer Höhe, während des Jahres 1895 fort, um erst am 17. Oktober 1895 endgültig zu verschwinden.

Über die Ursachen dieser Erscheinung wurde seinerzeit viel herumgerätselt, sie bilden sogar heute noch den Gegenstand der Erwägungen währungspolitischer Theoretiker.

Spitzmüller, der letzte Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, führt in einer sehr wichtigen und instruktiven Publikation*) das Goldagio neben einer intensiven Verschlechterung der Zahlungsbilanz der Monarchie in den Jahren 1893/94 auf die ausgebreitete Börsenspekulation zurück, welche mit der Beschaffung des Goldes für die Einlösung des Staatspapiergeldes verbunden war.

Der heutige Präsident unseres Noteninstituts, Prof. Dr. R. *Kamitz*, beschäftigt sich ebenfalls mit dieser Frage**). Er weist auf eine Kreditkrise hin, welche die internationalen Geldmärkte zur Zeit der Währungsreform befallen hatte. Im Jahre 1892 waren die Zinssätze höher als im Ausland, weshalb der österreichischen Regierung bereitwillig Gold zur Verfügung gestellt wurde. Als nun von Australien eine Krise ihren Ausgang nahm, stiegen, wie *Kamitz* meint, die Zinssätze an den westeuropäischen Börseplätzen, was einen Kapitalabzug aus Österreich zur Folge hatte. Die beiden Regierungen der Monarchie waren aber darauf bedacht, den eben

*) Die Österreichisch-Ungarische Währungsreform, Wilhelm Braumüller, Wien 1902.

***) „Die österreichische Geld- und Währungspolitik von 1848 bis 1948“ in „100 Jahre österreichische Wirtschaftsentwicklung“, herausgegeben von Prof. Hans Mayer, Springer-Verlag, Wien 1949.

erworbenen Goldschatz zu erhalten, ja womöglich noch zu vermehren — sie vermieden es, Gold wieder abzugeben. Eine solche Haltung mußte den Goldpreis im Verhältnis zum österreichischen Gulden natürlich in die Höhe treiben. Erst mit der wiederkehrenden Besserung der Situation auf dem internationalen Kapitalmarkt konnte das Goldagio wieder verschwinden. Die ganze Erscheinung war — wie Kamitz mit Recht sagt — ein neuer Beweis gegen die metallische Geldtheorie. So wie im Jahre 1879 zeigte es sich wieder, daß der Verkehrswert des Geldes mit dessen Stoffwert in keinem unmittelbaren Zusammenhang steht.

Was die Stellungnahme des Noteninstituts zu diesem unerwarteten Zwischenfall betrifft, so war eine Minderheit des Generalrates der Ansicht, man könne entweder durch eine starke Zinsfußerhöhung oder durch Verkauf von Gold aus dem Metallschatz das Goldagio bekämpfen. Solche Maßnahmen, welche einer Deflationspolitik gleichgekommen wären, hätten aber das gesamte Wirtschaftsleben der Monarchie schwer getroffen, weshalb sich ihre Befürworter nicht durchsetzen konnten. Immerhin wurden über Beschluß des Generalrates Valuten und Devisen im Gesamtbetrag von mehr als 30 Millionen Gulden dem Markt leihweise zur Verfügung gestellt. Zum Jahresschluß 1893 blieben davon noch ca. 4 Millionen unberichtigt. Man begnügte sich auch mit einer Erhöhung des Zinsfußes um 1%, so daß die Rate ab 6. Oktober 1893 5% im Eskont- und 6% im Darlehensgeschäft betrug.

Das steuerfreie Notenkongingent mußte im Herbst vier Wochen hindurch überschritten werden; die Notensteuer, welche das Institut zu entrichten hatte, belief sich während des Jahres 1893 im ganzen auf ca. 16.700 Gulden.

In der ordentlichen Jahressitzung der Generalversammlung vom 5. Februar 1894 teilte der neue Gouverneur Prof. Dr. Kautz den Aktionären mit, daß es der Wunsch beider Regierungen sei, mit der Bankleitung meritorische Verhandlungen über die Erneuerung des bis Ende des Jahres 1897 dauernden Bankprivilegiums ehestens zu beginnen. Außerdem wären die beiden Finanzminister am 8. Jänner 1894 mittels gleichlautenden Noten an die Oesterreichisch-ungarische Bank mit dem Ersuchen herangetreten, das Devisen- und Valutengeschäft in ausgedehntem Maße zu pflegen, damit das legitime

Auslandsgeschäft mit der Deckung des Devisen- und Valutenbedarfes zur Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehrs rechnen könne.

In dieser Note erklärten auch die beiden Finanzminister, daß sie die Einlösung der Staatsnoten in einem kürzeren Zeitraum und in einem solchen Ausmaß in Aussicht genommen hätten, als dies die bereits vorhandenen Mittel ermöglichen. Die Mitwirkung der Bank sollte sich dabei auf diese Weise vollziehen, daß die Finanzministerien Goldmünzen der Kronenwährung ihr zur Verfügung stellen, wofür sie dann den gleichen Betrag in Silbergulden und Banknoten den Finanzverwaltungen auszufolgen hätte.

Über Antrag des Generalrates gab die Generalversammlung die Ermächtigung, „über die Erneuerung und eventuelle Abänderungen des gegenwärtigen Privilegiums mit den Regierungen unter Wahrung der Interessen der Bankgesellschaft in Verhandlung zu treten“.

Befassen wir uns zunächst mit dem weiteren Fortgang der Währungsreform bzw. der Einlösung der Staatsnoten. Wie bereits erwähnt, sollte der Staatsnotenumlauf, welcher insgesamt 312 Millionen Gulden (624 Millionen Kronen) betrug, zur Gänze durch Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen ersetzt werden.

Es war also notwendig, diese sehr bedeutende Goldmenge zu beschaffen, eine überaus schwierige und nicht risikolose Operation, da die Goldwährung bereits in allen westeuropäischen Ländern bestand und deshalb mit einer Knappheit dieses Metalles gerechnet werden mußte. Ein erleichternder Umstand war freilich darin zu erblicken, daß die Vereinigten Staaten in dem vorübergehenden Willen, zur Silberwährung zurückzukehren, ziemlich viel Gold aus dem eigenen Land abstießen.

Was die Goldbeschaffung selbst betrifft, so betrauten die beiden Regierungen ein Bankenconsortium unter der Führung des Hauses Rothschild bzw. der österreichischen Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe mit der technischen Durchführung. Das Consortium unterzog sich dieser großen Operation in der Zeit von 1893 bis 1895 in vorbildlicher Weise, ohne daß irgend eine Störung der europäischen Geldmärkte aufgetreten wäre. Mit der Ausprägung des Goldes in die im Gesetz von 1892 vorgesehenen Zehn- und Zwanzigkronenmünzen wurde sofort begonnen, wobei man das neue Metall-

geld vorläufig nicht in den Verkehr brachte. Die von uns bereits dargestellte Störung durch das Auftreten des Goldagios hatte nur eine vorübergehende retardierende Wirkung.

Der nächste Schritt blieb wieder der Gesetzgebung überlassen. Grundlage hierfür war der bereits ausführlich besprochene Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892. In diesem Sinn bestimmte das Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 154, daß von der gemeinsamen schwebenden Schuld von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung zunächst ein Teilbetrag von 200 Millionen Gulden einzulösen ist. Das soll durch die Einberufung der Staatsnoten zu 1 Gulden österreichischer Währung und durch den Umtausch eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien erfolgen.

Das Gesetz vom 9. Juli 1894 statuierte weiter, daß über die gesamte Operation der Staatsnoteneinlösung ein Abkommen mit der ungarischen Regierung abzuschließen sei. Mit dem Tage der Verlautbarung dieses Übereinkommens — 24. Juli 1894 — ist die weitere Ausgabe von Staatsnoten zu 1 Gulden einzustellen. Am 31. Dezember 1895 hat der Zwangskurs für dieses Papiergeld aufzuhören und mit 31. Dezember 1899 jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung zu erlöschen.

Die sonst noch bestehenden Staatsnoten zu 5 bzw. 50 Gulden sollen spätestens bis Ende 1897 in der Höhe des auf die Gesamtsumme von 200 Millionen Gulden nach Wegfall der Einguldennoten noch ausstehenden Betrages ebenfalls umgetauscht werden.

Im Austausch für die Staatsnoten wären in den Jahren 1894 und 1895 zunächst für je 20 Millionen Gulden ausprägende Einkronenstücke auszugeben. Über diesen Betrag von zusammen 40 Millionen Gulden hinaus sollen Silbermünzen und Banknoten verwendet werden. Um diese Zahlungsmittel zu beschaffen, hatten die Regierungen 160 Millionen Gulden in Zwanzigkronenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erlegen. Den Gegenwert mußte das Noteninstitut nach Wahl des betreffenden Finanzministeriums in Silbergeld oder Banknoten zur Verfügung stellen.

Die eingegangenen Staatsnoten waren durch das Reichsfinanzministerium der Vernichtung zuzuführen und der entsprechende Betrag von der gemeinsamen schwebenden Schuld abzuschreiben.

In dieser Angelegenheit wurde zwischen den beiden Finanzministerien und der Oesterreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen geschlossen, welches die außerordentliche Generalversammlung des Noteninstituts am 6. Juli 1894 genehmigte. Hiemit hatte die Operation der Staatsnoteneinlösung ihren offiziellen Anfang genommen; ihr Ende fand sie — wie wir noch erfahren werden — im Jahre 1903.

Am Tage des Abschlusses des Übereinkommens — 24. Juli 1894 — waren in der Monarchie noch ca. 58 Millionen Eingulden-Staatsnoten im Umlauf. Durch die Einlösung verminderte sich dieses Volumen bis Jänner 1895 auf 9,530.000'— fl und bis Ende des gleichen Jahres auf ca. 1,414.000'— fl. Ende Dezember 1899, nach welchem Termin die Verpflichtung des Staates zum Umtausch erlosch, waren ca. 672.000'— fl in Einguldennoten ausständig; diese Summe wurde als getilgt abgeschrieben. Es blieben dann ca. 142,117.000'— fl in Noten zu 5 und 50 Gulden. Dieses Volumen wurde bloß im Wege der kassamäßigen Zurückhaltung bis Ende Juni 1896 eingezogen und sogleich der Vernichtung zugeführt. Für die Gesamtsumme von 199,328.000'— fl kamen, entsprechend der Vereinbarung, 40 Millionen Gulden in Einkronenstücken, 38,841.000'— fl in Silbergeld und 120,486.000'— fl in Noten in den Verkehr. Die beiden letztgenannten Summen stellten den Gegenwert für die von den beiden Staatsverwaltungen erlegten Zwanzigkronenstücke in Gold dar.

Von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Gesamtvolumen von 312 Millionen Gulden Staatsnoten blieben daher noch 112 Millionen Gulden. Das Verschwinden dieses Volumens erfolgte erst im Jahre 1899; die Bestimmungen darüber fallen in den Gesamtkomplex der Gesetze und Verordnungen, durch welche im Rahmen des neuen Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn der Oesterreichisch-ungarischen Bank das dritte Privilegium verliehen wurde. Wegen des Zusammenhanges wollen wir diese Etappe der Staatsnoteneinlösung gleich hier darstellen.

Da im September 1899 das Parlament nicht tagte, sah sich die österreichische Regierung veranlaßt, sämtliche Ausgleichsgesetze durch eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes in Kraft zu setzen. Diese Notverordnung, datiert vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, beinhaltet in ihrem ersten Teil das wirtschaftliche Verhältnis zu

den Ländern der ungarischen Krone. Der zweite Teil behandelt die „gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhang stehende Verfügungen“. Auf diese sehr ausführlichen und ziemlich komplizierten Bestimmungen, welche in sechs Kapiteln geteilt sind, folgt der dritte Teil mit dem Titel „Einführung der Kronenwährung als Landeswährung“. Der vierte Teil spricht von der „Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden“. Als Beilage sind in diesem Teil die abgeänderten Bankstatuten angeführt.

Es folgen dann drei Übereinkommen:

1. Zwischen den beiden Finanzministern einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank andererseits, betreffend die in den Jahren 1900 bis 1902 in den beiden Staatsgebieten der Monarchie zu errichtenden Filialen.

2. Zwischen den gleichen Kontrahenten, „betreffend die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank“.

3. Zwischen dem österreichischen Finanzminister und der Bank über das „allfällige Erlöschen des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem 31. Dezember 1907“ (genannt „Additional-Übereinkommen“).

Es folgt dann ein sechster Teil, der nur Schlußbestimmungen enthält.

Im zweiten Teil dieses Gesetzes wird die Abwicklung der Einlösung der restlichen 112 Millionen Gulden Staatsnoten folgendermaßen statuiert:

Die Einziehung erfolgt durch die Notenbank. Bis zur Höhe von 32 Millionen Gulden werden dafür Fünfkronenstücke in Silber ausgegeben. Das Silber für diese Prägung stellt die Oesterreichisch-ungarische Bank den beiden Staatsverwaltungen in Silbergulden zur Verfügung, welche hiefür 32 Millionen Gulden in Zwanzigkronenstücken in Gold erhält. Diese Summe ist zur Metallbedeckung der Banknoten genauso zu verwenden wie vorher die abgegebenen Silbergulden. Dieses Gold gilt aber vorläufig nur als Erlag der Staatsverwaltungen und wird dann erst Eigentum der Bank, wenn die Barzahlung gesetzlich eingeführt wird. Dasselbe hat auch für die während der ersten Etappe der Einlösung erfolgten Goldkronenerläge zu gelten.

Nunmehr bleiben noch 80 Millionen Gulden in Staatsnoten übrig. Hiefür hat die Oesterreichisch-ungarische Bank Banknoten zu 10 Kronen auszugeben, wofür die beiden Regierungen wieder 80 Millionen Gulden in Gold-

münzen der Kronenwährung als Gegenleistung zur Verfügung stellen. Das Verhältnis der Zahlungsverpflichtung der beiden Staaten bleibt nach wie vor 70:30. Mit diesem Gold dürfen nur die Noten zu 10 Kronen statutenmäßig gedeckt werden, nicht aber der übrige Banknotenumlauf. Es geht ebenso wie das vorgenannte nur als Erlag zu betrachtende Gold erst nach gesetzlicher Wiederaufnahme der Barzahlung in das Eigentum der Bank über.

Mit dem Tag, an welchem das Übereinkommen über die Einlösung zwischen den beiden Finanzministerien abgeschlossen wird, ist die weitere Ausgabe von Staatsnoten eingestellt; der Umlauf dieser Noten zu 5 beziehungsweise 50 Gulden bleibt auf jenen Betrag beschränkt, der am Stichtag vorhanden ist.

Der Termin des Aufhörens des Zwangskurses der Staatsnoten soll im Verordnungsweg festgelegt werden. Auch die Verbindung dieses Geldes mit den Salinenscheinen, welche auf das Gesetz vom 24. Dezember 1867 zurückgeht, ist durch das abzuschließende Übereinkommen als aufgehoben zu betrachten, d. h. die Salinenscheine dürfen nicht mehr durch Staatsnoten ersetzt werden.

Für die 312 Millionen Gulden übersteigende Zirkulation der Staatsnoten hat Österreich allein aufzukommen. Die Einziehung dieses Papiergeldes berührt die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht.

BEGINN DER VERHANDLUNGEN ÜBER DIE ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

In der außerordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 6. Juli 1894 berichtete Gouverneur Dr. Kautz über den Stand der Verhandlungen wegen der Erneuerung des Privilegiums; dieses lief zwar erst mit dem Ende des Jahres 1897 ab, statutengemäß mußte jedoch um die Verlängerung bzw. Abänderung schon drei Jahre vorher, also spätestens Ende des Jahres 1894, bei den Regierungen angesucht werden.

Im Jänner 1894 hatten die beiden Finanzministerien erklärt, daß sie den Zeitpunkt für meritorische Verhandlungen für gekommen erachten. Über die Bedingungen, welche die beiden Regierungen für die Erneuerung des Privilegiums ins Auge gefaßt hatten, wurden keinerlei Mitteilungen gemacht.

münzen der Kronenwährung als Gegenleistung zur Verfügung stellen. Das Verhältnis der Zahlungsverpflichtung der beiden Staaten bleibt nach wie vor 70 : 30. Mit diesem Gold dürfen nur die Noten zu 10 Kronen statutenmäßig gedeckt werden, nicht aber der übrige Banknotenumlauf. Es geht ebenso wie das vorgenannte nur als Erlag zu betrachtende Gold erst nach gesetzlicher Wiederaufnahme der Barzahlung in das Eigentum der Bank über.

Mit dem Tag, an welchem das Übereinkommen über die Einlösung zwischen den beiden Finanzministerien abgeschlossen wird, ist die weitere Ausgabe von Staatsnoten eingestellt; der Umlauf dieser Noten zu 5 beziehungsweise 50 Gulden bleibt auf jenen Betrag beschränkt, der am Stichtag vorhanden ist.

Der Termin des Aufhörens des Zwangskurses der Staatsnoten soll im Verordnungsweg festgelegt werden. Auch die Verbindung dieses Geldes mit den Salinenscheinen, welche auf das Gesetz vom 24. Dezember 1867 zurückgeht, ist durch das abzuschließende Übereinkommen als aufgehoben zu betrachten, d. h. die Salinenscheine dürfen nicht mehr durch Staatsnoten ersetzt werden.

Für die 312 Millionen Gulden übersteigende Zirkulation der Staatsnoten hat Österreich allein aufzukommen. Die Einziehung dieses Papiergeldes berührt die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht.

BEGINN DER VERHANDLUNGEN ÜBER DIE ERNEUERUNG DES PRIVILEGIUMS

In der außerordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 6. Juli 1894 berichtete Gouverneur Dr. Kautz über den Stand der Verhandlungen wegen der Erneuerung des Privilegiums; dieses lief zwar erst mit dem Ende des Jahres 1897 ab, statutengemäß mußte jedoch um die Verlängerung bzw. Abänderung schon drei Jahre vorher, also spätestens Ende des Jahres 1894, bei den Regierungen angesucht werden.

Im Jänner 1894 hatten die beiden Finanzministerien erklärt, daß sie den Zeitpunkt für meritorische Verhandlungen für gekommen erachten. Über die Bedingungen, welche die beiden Regierungen für die Erneuerung des Privilegiums ins Auge gefaßt hatten, wurden keinerlei Mitteilungen gemacht.

Auf Grund der Ermächtigung, welche der Generalrat in der ordentlichen Generalversammlung am 5. Februar 1894 zum Verhandlungsbeginn erhalten hatte, erklärte der Gouverneur in einer ersten Note an die beiden Finanzministerien, nicht in der Lage zu sein, Anträge über den Inhalt eines künftigen Privilegiums stellen zu können, die über die beiden folgenden allgemeinen Grundsätze hinausgehen:

1. An der bestehenden Organisation der Bank, die in beiden Staaten der Monarchie privilegiert und in der Verwaltung einheitlich ist, muß festgehalten werden. Gleichwohl wären im Hinblick auf die neuen Verhältnisse gewisse Einrichtungen zu treffen, durch welche die Bankleitung in die Lage versetzt werde, eine richtige Zinsfußpolitik zu sichern.

2. Es muß davon ausgegangen werden, daß die bisherigen Bedingungen des Privilegiums keineswegs günstig sind, um die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlung zu gewährleisten.

Weil aber die Erneuerung des Privilegiums und dessen Bedingungen in engstem Zusammenhang mit der laufenden Aktion zur Ordnung des Geldwesens der Monarchie stehen und dem Generalrat nicht bekannt ist, welche Mitwirkung der Bank dabei zugeacht ist, können konkrete Anträge nicht gestellt werden.

In ihrer Antwort beharrten beide Finanzminister auf ihrem Standpunkt; ohne sich über ihre eigenen Anschauungen zu äußern, verlangten sie die Vorlage eines von der Bank verfaßten Statutenentwurfes, der als Substrat für die ersten vertraulichen Besprechungen zu verwenden wäre.

Ein solcher Entwurf war seitens der Bankleitung schon 1892, wenn auch nur als Grundlage, für informative Besprechungen verfaßt worden. Die Bank beschloß, sich dem Verlangen der Regierungen nicht prinzipiell zu versagen und diesen Entwurf, der vorläufig nur unverbindliche Ratschläge und Ansichten darstellen sollte, den beiden Finanzministern streng vertraulich mitzuteilen.

In diesem Sinn wurde am 10. April 1894 an beide Finanzministerien eine Note gerichtet, mit welcher unter dem eingangs erwähnten Vorbehalt der Entwurf übermittelt wurde. In der Note fanden ferner achtzehn taxativ angeführte Gesichtspunkte eine besondere Aufnahme:

- „1. Die Selbständigkeit der Bank soll gewahrt bleiben.
2. Die Einsetzung und die Zusammensetzung des Gouvernements, des Generalrates, des Exekutivkomitees und der Direktionen bleiben unverändert.
3. Die Banknote, die Bankpolitik, die Verwaltung, die Geschäftsführung und die Kontrolle sollen einheitlich bleiben.
4. Das ganze Personal-Kreditwesen und die Ernennung der Zensoren bleiben unmittelbar den Direktionen unterstellt.
5. Die Dotationen für das Eskont- und Darlehensgeschäft werden in der Hand der Direktionen konzentriert und nicht wie bisher auf die Bankanstalten zersplittert.
6. Das Verhältnis zu den Staatsverwaltungen soll durch die Einführung des Bankkuratoriums inniger gestaltet werden.
7. Die geschäftlichen Beziehungen zu den Staatsverwaltungen sollen neu geregelt werden; insbesondere wären, nicht etwa im materiellen Interesse der Bank, sondern um eine richtige, das allgemeine Interesse im Auge haltende Zinsfußpolitik zu ermöglichen, die verfügbaren Staatskassenbestände unverzinslich auf dem Konto bei der Bank zu führen.
8. Die Staatsschuld an die Bank wäre, hauptsächlich mit Rücksicht auf die unbedingt gebotene Stärkung der Bank, zurückzuzahlen.
9. Der Anteil der Staatsverwaltungen am Gewinn der Bank soll erhöht, und damit das erreicht werden kann,
10. das Aktienkapital herabgemindert werden. Hierbei wäre das prozentuelle Verhältnis des Reservefonds zum Aktienkapital neu festzusetzen.
11. Unter Aufrechterhaltung des Minimums der metallischen Bedeckung sind die Bestimmungen über den Metallschatz mit Umgehung der Frage des Silberkurantgeldes den neuen Verhältnissen anzupassen. Der Entscheidung über das Silberkurantgeld wäre auf diese Weise nicht vorgegriffen.
12. Das steuerfreie Notenkontingent und das Ausmaß der Notensteuer sind unverändert beizubehalten.
13. Die kleinste Banknote soll nicht unter 50 Kronen lauten, wenn man es nicht vorzieht, die diesbezügliche Bestimmung in die Statuten überhaupt nicht aufzunehmen, sondern der Vereinbarung der beiden Staatsverwaltungen mit der Bank vorzubehalten.

14. Die staatsrechtliche Repräsentation der Bank auf ihren Noten und Urkunden wird geregelt.

15. Die Staatsnoten sollen nicht im Umlauf bleiben.

16. Die im ungarischen Staatsgebiet gesetzlich ausgesprochene Steuerfreiheit der Kupons von Pfandbriefen der Bank wäre auch im österreichischen Staatsgebiet gesetzlich auszusprechen.

17. Das Bankprivilegium soll eine Dauer bis Ende 1912 erhalten, und der Vorgang bei der Erneuerung vereinfacht werden.

18. Der Pensionsfonds ist aus dem Reservefonds zu verstärken und nach wie vor aus den reinen Erträgen der Bank zu alimentieren.“

Ein Motivenbericht oder ein sonstiger Kommentar war dem Statutenentwurf, wie der Gouverneur mitteilte, nicht beigegeben worden, da das Elaborat nur als Grundlage für vertrauliche Besprechungen dienen sollte. Bis zum Tage der Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung — 6. Juli 1894 — war eine Antwort der Regierungen nicht eingegangen.

Die öffentliche Meinung sowohl in Österreich als auch in Ungarn stand den Bedingungen, welche die Notenbank für die Erneuerung des Privilegiums gestellt hatte, sehr ungünstig gegenüber. Man bezeichnete sie als unerfüllbar und maßlos; kurz, die Bank hatte eine schlechte Presse. Auch in Ungarn, wo man anlässlich der Verhandlungen für das zweite Privilegium im Jahre 1887 die geringsten Schwierigkeiten gemacht hatte, wurde wieder die alte Forderung nach einer selbständigen Notenbank erhoben.

Diesen Angriffen gegenüber, die natürlich auch in beiden Parlamenten zu hören waren, erklärte die Bankleitung wiederholt, daß es sich nur um einen unverbindlichen Entwurf gehandelt habe, wobei sie in erster Linie von der Sorge ausgegangen wäre, die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Barzahlung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe, welche der Bank nun einmal als die wichtigste erschien, waren — wie der damalige Generalsekretär Emil v. Mecenseffý in einem Rückblick auf die Tätigkeit des Instituts während des zweiten Privilegiums schrieb*) — drei Voraussetzungen nötig:

*) Emil v. Mecenseffý: „Die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1886 bis 1895“, erschienen bei Alfred Hölder, Wien 1896.

1. Das Vorhandensein eines entsprechend großen Goldbestandes in der Monarchie.

2. Die Möglichkeit für die Bank, den Geldmarkt und die Zinsfußbewegung in vollem Maß zu beherrschen, mit einem Wort, der große Regulator des Geldverkehrs zu sein.

3. Eine günstige Gestaltung der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Monarchie.

Da die Note vom 10. April 1894 — wie schon erwähnt — ohne Antwort blieb, beruhigte sich die öffentliche Meinung wieder. Das änderte sich auch dann nicht, als am 4. Oktober 1895 der Generalrat das in den Statuten vorgeschriebene formelle Ansuchen um Erneuerung des Bankprivilegiums den beiden Finanzministern überreichte. In ihrer Antwortnote nahmen die beiden Behörden das Ansuchen wohlwollend zur Kenntnis, „mit dem Vorbehalt, nach Abschluß der einzuleitenden Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen der Bank weitere Mitteilungen zugehen zu lassen“.

Erst am 3. Februar 1896 sahen sich die beiden Finanzministerien bemüßigt, das Ansuchen der Bank um Erneuerung des Privilegiums zu beantworten und die Bedingungen mitzuteilen, deren Erfüllung sie für eine solche Erneuerung für notwendig halten.

Diese Bedingungen erfuhren seitens der Bankleitung die stärkste Ablehnung. Man versuchte sie zunächst derart geheimzuhalten, daß nicht einmal sämtlichen Mitgliedern des Generalrates Abschriften dieser Note übergeben wurden. Nichtsdestoweniger gelangten diese Zumutungen an die Öffentlichkeit und verursachten einen neuen Sturm in den Zeitungen.

In dieser Note erklärte der österreichische Finanzminister zunächst, daß die Verhandlungen mit seinem ungarischen Kollegen so weit fortgeschritten wären, daß über die Bedingungen zur Erneuerung des Bankprivilegiums eine prinzipielle Einigung stattgefunden hätte. Die Verhandlungen haben sich aber nicht nur auf solche Fragen bezogen, die die Oesterreichisch-ungarische Bank unmittelbar angehen, sondern es wurden dabei auch die zur Weiterführung und endlichen Finalisierung der Valutareform zu treffenden Maßnahmen einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Als unumgängliche Vorbedingung der beabsichtigten Erneuerung des Privilegiums führte der österreichische Finanzminister im Namen beider Regierungen folgende zwei Punkte an:

1. Volle Parität in der gesamten Verwaltung der Bank entsprechend den beiden das Privilegium verleihenden Staatsgebieten.

2. Eine bedeutende Verstärkung des Einflusses der Staatsverwaltungen auf Organisation und Geschäftsführung der Notenbank.

Wenn es auch, wie der Finanzminister sagte, nicht in seiner Absicht lag, an der Grundlage des in Geltung stehenden Systems — private Aktiengesellschaft — im großen und ganzen Änderungen vorzunehmen, könne dennoch die Selbständigkeit des Instituts keine volle sein und entschieden nicht jene Ausdehnung bewahren, welche ihr bisher eingeräumt war.

Zur Begründung seiner Forderungen, insbesondere der zweiten, führte der Finanzminister aus, daß er die Bank „als das wichtigste Mittelglied zur realen Durchführung der Währungsreform bis zu ihrem letzten Zielpunkt“ ansehe. Gerade in diesen wichtigsten Bestimmungen aber könne die Bank niemals als selbständiger Faktor, sondern nur im Einklang mit den „im voraus nicht absolut feststellbaren Intentionen der Staatsregierung vorgehen“. Die Valutareform werde zweifellos nicht der Notenbank allein, sondern auch dem Staat und der Öffentlichkeit große und dauernde Opfer zumuten. Es sei daher als „ausgeschlossen anzusehen, daß die Bank wie bisher als eine privatwirtschaftliche Unternehmung hingestellt wird, von deren patriotischer und lokaler Gesinnung es lediglich abhängig gemacht wird, inwieweit sie die großen Aufgaben unserer Gegenwart aufzunehmen willens ist“.

Der Finanzminister stellte weiters die Forderung, daß schon im Artikel 1 der neuen Statuten die Aufgaben der Bank folgendermaßen umschrieben werden:

„Regelung des Geldumlaufes und Erleichterung der Zahlungsausgleichungen in beiden Staatsgebieten; Sorge für die Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals und für die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse in beiden Staatsgebieten; Mitwirkung bei der im Zuge begriffenen Münz- und Währungsreform und Sicherung der Aufrechterhaltung der Barzahlung nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben.“

Die Verstärkung des Einflusses der Regierung soll in folgender Weise bewirkt werden:

1. Außer dem Gouverneur sollen künftig auch die beiden Vizegouverneure ohne Erstattung eines Vorschlages seitens des Generalrates, sondern nur auf Grund eines solchen des jeweils zuständigen Finanzministers, vom Kaiser bzw. König ernannt werden.

2. Der Generalrat hat künftig aus dem Gouverneur, zwei Vizegouverneuren und vierzehn Generalräten zu bestehen. Acht davon sind von der Generalversammlung zu wählen und vom Monarchen zu bestätigen, während die übrigen sechs von ihm ernannt werden, und zwar je drei über Vorschlag der beiden Finanzminister.

3. Eine bedeutende Erweiterung sollten die Befugnisse der von den Regierungen zu entsendenden Kommissäre erfahren, u. a. die Berechtigung, nicht nur an den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates und der entsprechenden Direktion, sondern auch der verschiedenen Komitees teilzunehmen. Ebenso muß ihnen jederzeit die Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank gestattet sein.

Sie sollen das Recht haben, in jeder Sitzung Anträge zu stellen, welche sofort in Verhandlung gezogen werden müssen. Sie können nicht nur gegen solche Beschlüsse Einspruch erheben, die mit den Statuten in Widerspruch zu stehen scheinen, sondern auch dann, wenn die Kommissäre sie für nicht vereinbar *mit dem öffentlichen Interesse* halten.

Aus diesem Titel leitete der Finanzminister auch ein Einspruchsrecht der Kommissäre gegen die Ernennung sämtlicher Beamten inkl. Generalsekretär und Zentralinspektor ab. Dagegen leistete aber die Bankleitung den heftigsten Widerstand, so daß dieses Verlangen schließlich fallengelassen wurde.

Wir ersehen schon aus der bisherigen Darstellung, daß es die Absicht der Regierung war, die Bank in die Zeit vor dem Jahre 1861 zurückzuführen. Damals hatte sich bekanntlich sogar der Monarch für eine größere Unabhängigkeit des Noteninstituts von der Regierung eingesetzt.

Eine weitere Einschränkung der Kompetenzen der Bank lag auch darin, daß sie über Antrag des österreichischen oder des ungarischen Gesamtministeriums verpflichtet werden sollte, Filialen und Nebenstellen innerhalb von sechs Monaten zu errichten.

Was die zu schaffende vollständige Parität beider Staatsgebiete gegenüber der Bank betrifft, so enthält das Schreiben des Finanzministers folgende Forderungen:

Die Generalversammlung hat acht Generalräte zu wählen, wovon je vier österreichische bzw. ungarische Staatsangehörige sein müssen. Hiebei hat die bisherige Bestimmung, daß Mitglieder des Generalrates der Verwaltung eines anderen Kreditinstitutes nicht angehören dürfen, zu entfallen.

Der Generalrat soll sich abwechselnd in Wien und in Budapest versammeln. Das Stimmrecht in jeder Sitzung kann immer nur von einer gleichen Anzahl österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger ausgeübt werden, wobei der Vorsitzende nicht mitgerechnet wird.

Die Parität hat sich auch auf die von der Generalversammlung zu wählenden fünf Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner zu erstrecken.

Unter den anderen Forderungen der Regierungen befand sich auch die nach einer Erweiterung der Kompetenzen der beiden Direktionen, deren Zusammensetzung unverändert bleiben sollte. Jede Direktion hätte den gesamten Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt und der zu ihr gehörenden Bankplätze zu leiten und zu überwachen, ohne daß hierfür die Oberleitung durch den Generalrat bzw. den Generalsekretär behindert werden sollte. Außerdem wären die Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank in dem betreffenden Staatsgebiet von der Direktion nach vorhergehender Genehmigung des Generalrates zu ernennen. Auch die Disziplinargewalt über die Bediensteten unterstand nach diesen Vorschlägen den Direktionen.

Was das Eskontgeschäft betrifft, so bleiben die Bestimmungen des abgelaufenen Privilegiums im allgemeinen unverändert.

Ferner erklärte der Finanzminister, ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Bank dem Devisen- und Valutengeschäft eine erhöhte Aufmerksamkeit widme.

Ganz im Gegensatz zu den Zusagen der Finanzminister aus dem Jahre 1894, daß der aus der Neubewertung des Gold- und Devisenbesitzes der Bank resultierende Kursgewinn Eigentum der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu bleiben habe, verlangte diesmal der Finanzminister, daß dieser Betrag von 13,525.166'— fl von dem Zeitpunkt der Erneuerung des Bankprivilegiums ab aus dem Reservefonds ausgeschieden, in den Metallschatz eingerechnet

und dann von der 80-Millionen-Schuld der österreichischen Finanzverwaltung gegenüber der Bank abgeschrieben werde.

Es war nicht zu verwundern, daß diese Forderungen seitens der Bankleitung die stärkste Ablehnung erfuhren. Wenn wir uns daran erinnern, daß z. B. die Frage der Ernennung der Vizegouverneure bei der Umwandlung der privilegierten österreichischen Nationalbank in die Oesterreichisch-ungarische Bank Gegenstand jahrelanger erregter Verhandlungen war, wobei man sich schließlich dahin einigte, daß jeder Vizegouverneur auf Grund eines Ternavorschlages des gemeinsamen Organes, nämlich des Generalrates, vom jeweiligen Finanzminister zu ernennen sei, so können wir die Tragweite der neuen Regierungsforderungen ermessen. Es soll gleich vorweggenommen werden, daß sich diesmal seitens der Bankleitung kaum ein ernster Widerstand erhob.

Es fehlt uns der Raum zur genauen Darstellung der wechselvollen Phasen der Verhandlungen, die sich bis zum Jahre 1899 hinzogen. Wir verweisen auch diesmal auf die große Ausgabe der „Geschichte des österreichischen Noteninstituts“. Wir wollen uns damit begnügen, das wiederzugeben, was der letzte Generalsekretär der privilegierten österreichischen Nationalbank, Wilhelm Ritter v. Lucam, sowie der oft erwähnte spätere Generalsekretär, Friedrich Schmid-Dasatiel, über die Gründe des verstärkten Regierungseinflusses und der Parität sowie über die Ursachen der Nachgiebigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank mitteilen.

Herr v. Lucam schrieb in einem Artikel, welcher in der Neuen Freien Presse im Juni 1897 erschien, u. a. folgendes:

„Bis in die allerletzten Ausläufe durchgeführt sind Parität und Regierungseinfluß, die beiden obersten Grundsätze, welche das Statut der künftigen Oesterreichisch-ungarischen Bank beherrschen.

Das ist die vollständige Ablehnung des Vorgegangenen; das ist der größte, überhaupt denkbare Umsturz in unserem Geldwesen. Ist alles Bestehende wert, zu Grunde zu gehen, so sollte man sich nicht wundern, wenn auch längst für begraben Gehaltenes neu ins Leben tritt. Hier aber werden Einrichtungen, die sich teils seit 35 Jahren als sehr nützlich, teils seit 20 Jahren mindestens als nicht schädlich erwiesen haben, beseitigt und an deren Stelle die ganz entgegengesetzten eingeführt, von denen ein Teil in der Ver-

gangenheit sich erfahrungsmäßig als schädlich erwiesen hat, während es für die Nützlichkeit des anderen Teiles in der Zukunft keine Beweise geben kann. Es handelt sich also um einen Versuch, allerdings um einen Versuch an dem wirtschaftlichen Rückgrat der Monarchie, und zwar in demselben Augenblick, in welchem die Monarchie eine der schwierigsten wirtschaftlichen Aufgaben zu lösen begonnen hat: den Übergang zur Goldwährung; ja diese Valutareform, sagt man uns, ist sogar mit der hauptsächlichste Grund.

Unter diesen Umständen haben die Gründe, welche für Parität und Regierungseinfluß geltend gemacht werden, nahezu dieselbe Bedeutung wie alle einzelnen Bestimmungen, welche aus denselben abgeleitet werden. Diese Gründe haben die beiderseitigen Finanzminister gegen Ende des Jahres 1896 öffentlich erörtert; der österreichische ausführlicher, der ungarische in kurzen inhaltsschweren Worten, die auch in Österreich von Mund zu Mund gingen.

Der österreichische Finanzminister erklärte im Abgeordnetenhaus, er habe Ungarn die Parität angeboten, und zwar zunächst deshalb, weil ‚die Ungarn bei Gemeinsamkeit der Bank eigentlich kein Privileg erteilen und sagen können, wir wollen wenigstens nach außen in der Organisation der Bank zum Ausdruck bringen, daß wir zur Erteilung des Privilegiums gleichberechtigt waren‘.

Der ungarische Finanzminister dagegen erklärte im Reichstag, ‚daß das von Ungarn selbständig zu erteilende Privilegium mit jedem anderen gleichwertig ist, und darauf gründete er die Forderung der Parität für ungarische Staatsbürger im Generalrat; das dormalen zu erteilende Privilegium sei nur deshalb minderwertig, weil das der selbständigen ungarischen Bank zu erteilende Privilegium dem Lande einen größeren Anteil am Bankgewinn geben würde‘. Weit entfernt, sich damit zu bescheiden, etwas nur nach außen zum Ausdruck bringen zu wollen, verlangte er ‚Garantie dafür, daß die legitimen Kreditansprüche Ungarns so weit als möglich befriedigt werden‘, und diese Garantie ist die Parität.“

Herr Friedrich Schmid-Dasatiel hingegen will die ganze Schuld an der Zerstörung der bisherigen Basis der Oesterreichisch-ungarischen Bank einem Einzelnen zuschieben, und zwar dem damaligen Referenten für das Währungswesen im österreichischen Finanzministerium, Oberfinanzrat Dr. Ignaz Gruber. Dieser Beamte war dem Finanzminister Dr. Steinbach vom

Präsidenten der statistischen Zentralkommission empfohlen worden und arbeitete bereits sehr eingehend an den Vorbereitungen zur Währungsreform, wenn sich diese Arbeit auch hauptsächlich — wie Schmid sagt — auf die Zusammenstellung von „Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie“ beschränkte. Er habe die für Österreich ungünstige Relation bei der Paritätserrechnung erfunden.

In dem Bestreben, alles bürokratisieren zu wollen, war es Dr. Gruber darum zu tun, den Gewinnanteil des Staates an der Bank möglichst hoch festzusetzen und die uneingeschränkte Macht der Finanzverwaltung über die Bank, wie sie vor dem Jahre 1863 bestanden hatte, so weit als nur irgendwie möglich wiederherzustellen. Die Arbeit machte sich — wie Schmid meint — der Referent ziemlich leicht; er schrieb einfach aus den Statuten der verschiedenen ausländischen Notenbanken alles heraus, was sich auf Leistungen der Bank an den Staat und auf die Oberherrschaft des Staates über die Bank bezog. Ungarn habe an einer völligen Unterwerfung der Bank unter die Herrschaft der Finanzverwaltung gar kein Interesse gehabt, weil die Ungarn klar erkannten, daß der Sitz der Bank schließlich in Wien sei und daher der Einfluß des österreichischen Finanzministers aller Wahrscheinlichkeit nach stets stärker sein werde als der des ungarischen. Um die ungarische Finanzverwaltung dennoch zum Eintreten für seine Forderungen zu gewinnen, verfiel Dr. Gruber auf das Mittel, ihr die Parität, mit der sie gar nicht gerechnet hatte, anzubieten. Ein hoher Beamter des ungarischen Finanzministeriums soll sich angeblich Herrn Schmid-Dasatiel gegenüber geäußert haben: „Wir haben die Ausgestaltung der Parität nicht verlangt; wir waren mit der früheren Organisation auch vom ungarischen Standpunkt aus vollkommen zufrieden; aber nachdem uns die Ausgestaltung der Parität von Österreich angeboten worden war, konnten wir sie begreiflicherweise unmöglich ablehnen.“

Mit dem Anbot an Ungarn, die vollständige Parität herzustellen, bezweckte Dr. Gruber — wie Schmid-Dasatiel annimmt — zweierlei: die ungarische Regierung auf die Linie der österreichischen zu bringen und einen starken Druck auf die Bankleitung auszuüben, um sie schließlich gegen das Fallenlassen dieser Forderung für die übrigen, insbesondere den erhöhten Einfluß des Staates, gefügig zu machen. Dr. Gruber dachte an den überaus starken

und erfolgreichen Widerstand, den die Bankleitung unter der Führung des damaligen Generalsekretärs Wilhelm v. Lucam in den Jahren vor 1878 den Forderungen der Finanzverwaltung geleistet hatte. Er hoffte, diesmal werde sich alles genauso vollziehen und die Parität werde die Rolle eines „Kompensationsobjektes“ in seinem Sinn spielen können.

Aber die Geschichte wiederholt sich nicht. Die Verhältnisse im Jahre 1896 waren sehr verschieden von denen zwanzig Jahre früher. Die Bank hatte jetzt einen ungarischen Gouverneur, Professor Dr. Julius Kautz; es gab einen ungarischen Vizegouverneur und ungarische Generalräte, die stets die Meinung ihres Gouverneurs vertraten. Auch die österreichischen Generalräte waren zum Teil nicht mehr so aufrecht und kampftentschlossen wie zur Zeit Lucams. Daher war es kein Wunder, daß Dr. Gruber den größten Teil seines Planes durchsetzen konnte, schließlich auch die Parität, welche bei dem schwachen Widerstand gegen die übrigen Forderungen kein „Kompensationsobjekt“ mehr sein konnte. Sogar was den Kursgewinn von ca. 13'5 Millionen Gulden betraf, mußte die Bank nachgeben, obzwar — wie schon erwähnt — die beiden Finanzminister im Jahre 1892 anerkannt hatten, daß dieser Mehrwert das freie und uneingeschränkte Eigentum des Noteninstituts ist. Dr. Gruber erklärte einfach, daß die Unterschrift eines Finanzministers seinen Nachfolger nicht binde.

Im Laufe der Verhandlungen, auf deren Einzelheiten wir hier nicht eingehen können, drohte die österreichische Regierung wiederholt mit dem Abbruch und der Verleihung des Notenprivilegiums an die — österreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe. Einzelne Generalräte versuchte man sogar — wie das damals üblich war — durch das Versprechen von Orden, Auszeichnungen und Adelsverleihungen für die Regierung zu gewinnen.

So waren schließlich im Herbst 1897 die gesamten Ausgleichsvorlagen, darunter das neue Bankgesetz, zur parlamentarischen Behandlung reif. Um deren Ablauf zu verstehen, müssen wir zunächst einen Blick auf die damaligen politischen Verhältnisse in Österreich werfen.

Mit dem Rücktritt der langlebigen Regierung des Grafen Taaffe war die Ära des „Fortwurstelns“ zu Ende gegangen. Zwei Probleme, der alte Nationalitätenstreit und die neuaufgeworfene Frage der Wahlreform, beherrschten das innenpolitische Leben Österreichs.

Nachfolger Taaffes war Fürst Alfred Windischgrätz, der sich auf die liberalen und konservativen deutschen Kreise sowie auf die Polen stützte. Die Tschechen blieben ausgeschaltet. Das neue Ministerium war aber den beiden genannten Problemen keinesfalls gewachsen und fiel schließlich — was sehr charakteristisch war — an einer nationalen Nebenfrage. Trotz vorangegangenen Versprechen verweigerten die Deutschen dem slowenischen Volk in der Steiermark die Errichtung von Parallelklassen am deutschen Gymnasium in Cilli.

Kaiser Franz Joseph sprach sich nunmehr für eine „Regierung der starken Hand“ aus. Seine Wahl fiel auf den Grafen Kasimir Badeni. Als Statthalter von Galizien hatte er sich durch Unterdrückungsmethoden gegen die Ruthenen einen Namen gemacht.

Ihm gelang zunächst die Durchführung einer Wahlreform, die aber von einem demokratischen Gedanken noch weit entfernt war: zu den bereits bestehenden vier Kurien wurde eine fünfte „allgemeine Wahlklasse“ hinzugefügt. 5,5 Millionen Wähler hatten in dieser Gruppe 72 Abgeordnete zu entsenden, während z. B. die 5.400 Großgrundbesitzer 85 Abgeordnete stellen konnten. Die breiten Wählermassen blieben nach wie vor fast unvertreten. Die Sozialdemokratische Partei konnte das erstmalig 14 Abgeordnete in den Reichsrat entsenden.

In der Nationalitätenfrage hatte Badeni den Mut, gegen die Deutschen Stellung zu nehmen. Durch zwei berühmte Sprachverordnungen für Böhmen und Mähren und ihre politischen Folgen ist er in die Geschichte eingegangen. Er statuierte die Festlegung doppelsprachiger Amtsführung in ganz Böhmen und Mähren, auch in den rein deutschen Gebieten. Weiters wurde verlangt, daß alle Staatsbeamten dieser Länder in einem Zeitraum von drei Jahren beide Landessprachen zu erlernen hätten. Durch diese Verordnung wollte er sich die Gunst der Tschechen erwerben, um auf diese Weise zur parlamentarischen Erledigung des Ausgleiches mit Ungarn, also auch der Bankgesetze, zu gelangen. Es kam aber zu blutigen Unruhen in den deutschsprachigen Städten Böhmens und Mährens, die — wie damals üblich — mit Polizei und Militärgewalt niedergeschlagen wurden.

Im österreichischen Parlament verhinderten die deutschen Abgeordneten die Abstimmung über diese Vorlagen durch Dauerreden und sonstige

Obstruktionsmaßnahmen. Berühmt wurde der Abgeordnete Dr. Lecher, der eine zwölfstündige Dauerrede hielt.

Am 28. November 1897 ließ der tschechische Vizepräsident des Abgeordnetenhauses Dr. Kramář ein Gesetz annehmen, welches die Intervention der Polizei im Parlament gestattete. Deutsche Abgeordnete wurden von der Polizei aus dem Sitzungssaal gebracht, worauf in Wien ein Aufstand ausbrach, der hart an der Grenze einer deutsch-nationalistischen, antimonarchistischen Revolution vorbeiging. Dr. Karl Lueger, der dreimal zum Bürgermeister von Wien gewählt und ebensooft vom Kaiser nicht bestätigt wurde, erst das vierte Mal konnte er sich durchsetzen, intervenierte bei Kaiser Franz Joseph, welcher die Regierung Badeni entließ. Durch dieses Nachgeben war die Ruhe wiederhergestellt, aber der Plan, die Ausgleichsvorlagen durchzubringen, gescheitert.

Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde in weiterer Folge zweimal provisorisch um je ein Jahr verlängert. Da aber auch unter den Nachfolgern des Grafen Badeni, Freiherr v. Gautsch und Graf Thun, das Parlament nicht arbeitsfähig gemacht werden konnte, wurde der österreichisch-ungarische Ausgleich mit allen damit zusammenhängenden Gesetzen durch eine Notverordnung auf Grund des § 14 in Kraft gesetzt.

In ernster Stimmung trat die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 19. September 1899 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die neuen Bankgesetze, welche der Generalversammlung zur Annahme vorlagen, bedeuteten nicht weniger als eine Umgestaltung des Instituts an Haupt und Gliedern.

Die Opposition, die sich gegen die Vorschläge des Generalrates erhob, war zwar numerisch schwach und konnte die Annahme der Vorlagen nicht verhindern. Es wurden aber auf hohem Niveau gewichtige Argumente vorgebracht, die ihren Eindruck auf die Versammlung nicht verfehlten.

Der Vertreter dieser Opposition, der Aktionär Dr. Julius Magg, richtete seine Bedenken besonders gegen die strenge und vollständige Durchführung der staatlichen Parität in der Bankorganisation, dann gegen die neue Stellung der beiden Direktionen, vor allem aber gegen die mit den neuen Statuten zu schaffende vollständige Abhängigkeit der Bank von den beiden Regierungen. Der Redner erinnerte u. a. daran, daß die Bank seit 1861, von dem

staatlichen Überwachungsrecht abgesehen, von der Regierung unabhängig war, wie es der Kaiser selbst in seiner Thronrede vom 1. Mai 1861 verkündet hatte. Damals stand man nur einer Regierung gegenüber; jetzt aber, da zwei Regierungen vorhanden sind, wäre eine solche Unabhängigkeit doppelt nötig.

Die Einflußnahme des Staates ist nach vielen Richtungen gegeben:

1. Fünf oberste Funktionäre sollen direkt vom Staat ohne jede Einflußnahme der Aktionäre ernannt werden. Da aber der Generalrat schon bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlußfähig ist, könne es unter Umständen geschehen, daß diese fünf Funktionäre bereits die Mehrheit repräsentieren.

2. Sehr wesentlich ist die Unabhängigkeit der Bank auch dadurch geschädigt, daß dem Gouverneur im Generalrat und den Vizegouverneuren in den Direktionen für alle Beschlüsse dieser Körperschaften (mit wenigen Ausnahmen) ein Approbationsrecht eingeräumt ist.

3. Besonders schwerwiegend aber ist die Einflußnahme des Staates durch den Regierungskommissär, der gegen Beschlüsse des Generalrates und der Direktion auch dann Einspruch erheben kann, wenn er sie mit den Interessen des betreffenden Staatsgebietes nicht für vereinbar erachtet. Auf diese Weise kann er so ziemlich jeden Beschluß vorläufig inhibieren. Gewiß ist einzuräumen, daß von dem Einspruchsrecht aus dem Grund des Staatsinteresses drei wichtige Ausnahmen bestehen, welche sich auf die Festsetzung des Zinsfußes, die Berichte an die Generalversammlung und die Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten beziehen. Aber auch noch in vielen anderen und nicht weniger wichtigen Punkten wäre das Vetorecht einzuschränken gewesen. Hiezu kommt noch, daß sich die Bank im Falle eines Einspruches an keine andere Instanz wenden kann als an die des Gesamtministeriums, welches dadurch als Richter in eigener Sache fungieren wird.

Wie immer auch die Bedingungen des Privilegiums lauten mögen, sagte Dr. Magg, eines müsse die Oesterreichisch-ungarische Bank unter allen Umständen verlangen, daß die neuen Statuten legal zur Annahme gelangen sollten, nicht aber auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes. In längeren juristischen Ausführungen versuchte der Oppositionsredner darzulegen, daß der § 14 in dem Fall der Privilegiumsverlängerung nicht angewendet werden könne.

Dr. Magg stellte daher den Antrag, die Beschlußfassung über die Vorlagen des Generalrates bis zu dem Zeitpunkt zu vertagen, an welchem die k. k. Regierung die Zustimmung des Reichsrates in ordentlicher Weise erlangt haben wird.

In längeren Ausführungen ging der Gouverneur Dr. Kautz auf die Argumentation des Oppositionsredners ein. Die vorgesehene paritätische Organisation des Noteninstituts, sagte er, beruhe auf dem staatlichen Prinzip, daß es sich um zwei Staaten handle, von denen jeder das Privilegium gleichberechtigt und unabhängig verleiht. Dieses Prinzip besteht seit dem Jahre 1878, hat sich in jeder Hinsicht bewährt und erfährt nunmehr nichts anderes als eine bloße Ausgestaltung. Was die größere Einflußnahme der Regierung betrifft, so schien dies deshalb notwendig, weil durch die Valutaregulierung beide Staaten große Opfer zu bringen hatten; es könne daher nicht unbillig erscheinen, daß diejenigen Gewalten, welche dafür besondere finanzielle Leistungen aufwenden, sich auch ein intensiveres Kontrollrecht sichern. Was schließlich das Vetorecht der landesfürstlichen Kommissäre angeht, so dürfe man nicht außer acht lassen, daß es bloß ein suspensives ist.

Was den § 14 betrifft, so erklärte der Gouverneur, daß es nicht richtig wäre, sich in staatsrechtliche Erörterungen einzulassen. Dies sei nicht Aufgabe der Generalversammlung.

Schließlich wurden die Anträge des Generalrates mit großer Majorität angenommen. Sie bezogen sich auf:

I. Die Verlängerung des Bankprivilegiums bis 31. Dezember 1910 auf Grund der abgeänderten Statuten;

II. Die Errichtung von je zehn Filialen in den beiden Staaten der Monarchie innerhalb der Jahre 1900 bis 1902;

III. Die Ausgabe von Banknoten zu zehn Kronen;

IV. Die endgültige Ordnung des Übereinkommens vom 24. Juli 1894 und den Erlag von weiteren 32 Millionen Gulden in Landesgoldmünze seitens der beiden Finanzverwaltungen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen Ausfolgung von Silbergulden.

Außerdem ermächtigte die Generalversammlung den Generalrat, mit dem k. k. Finanzminister ein neues Übereinkommen wegen der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden abzuschließen.

Die letztgenannte Materie fand als „Zweites Capitel“ der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 unter dem Titel „Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank“ folgende Erledigung:

Das laut Übereinkommen vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegierten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wird mit dem Tag, an welchem das neue Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, auf den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. reduziert.

Die Reduktion geschieht dadurch, daß die österreichische Regierung am 31. Dezember 1899 30 Millionen Gulden ö. W., gleich 60 Millionen Kronen, in Landesgoldmünze an die Oesterreichisch-ungarische Bank bezahlt.

Den auf die reduzierte Summe von 30 Millionen Gulden noch fehlenden Betrag hat die Oesterreichisch-ungarische Bank von ihrem Reservefonds abzuschreiben.

An den von der österreichischen Regierung zu bezahlenden Betrag von 30 Millionen Gulden beteiligte sich Ungarn mit einer Teilsumme von 9 Millionen Gulden, zahlbar in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten ab 1. Jänner 1900.

Auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung wurde zwischen dem Noteninstitut und der österreichischen Regierung am 1. November 1899 ein gleichlautendes Abkommen vereinbart. Der Betrag, welchen das Institut dem Reservefonds zu entnehmen bzw. von ihm abzuschreiben hatte, belief sich damals auf 28,291.110 Kronen.

Fassen wir noch einmal die wesentlichsten Unterschiede der Bestimmungen der neuen Statuten vom Jahre 1899 gegenüber denen des Privilegiums von 1887 zusammen:

1. Die Aufgaben des Noteninstituts werden das erstemal genau präzisiert. Im Artikel 1 heißt es nunmehr: „Bei Ausübung ihrer statutenmäßigen Tätigkeit liegt der Oesterreichisch-ungarischen Bank in beiden Staatsgebieten der Monarchie gleicherweise ob, für die Regelung des Geldumlaufes, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Befriedigung der kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisse zu sorgen, vor allem jedoch die Aufrechterhaltung der Bar-

zahlung nach erfolgter gesetzlicher Verfügung der Aufnahme derselben zu sichern.“

Im Artikel 1 wird auch der neueingeführten, vollständigen Parität sogar im Siegel des Noteninstituts Genüge geleistet. Die Wappen jeder Reichshälfte sind ohne Verbindung nebeneinander darin zu führen.

2. Das Aktienkapital erfährt eine Erhöhung auf 210 Millionen Kronen, bestehend aus 150.000 Aktien à 1.400 Kronen.

3. Die Sitzungen der Generalversammlung werden in Wien oder in Budapest abgehalten, je nachdem, ob die Mehrheit der Mitglieder aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht.

4. Die Wahl der zwölf Generalräte durch die Generalversammlung ist so vorzunehmen, daß sechs davon österreichische und sechs ungarische Staatsangehörige sind.

Auch bei der Wahl der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Angehörige beider Staatsgebiete zum Zuge kommen.

5. Der Generalrat setzt nach freiem Ermessen den einheitlichen Zinsfuß im Eskont- sowie im Darlehensgeschäft fest. Die Kompetenz der beiden Regierungskommissäre erschöpft sich in diesem Punkt darin, darüber zu wachen, daß die Beschlüsse des Generalrates formell den Statuten entsprechen. Auch bei der Wahl des Exekutiv- und der sonstigen Komitees ist die Parität einzuhalten.

Der Generalrat berichtet der Generalversammlung über die Angelegenheiten der Bank. Diese Berichte unterliegen weder der dem Gouverneur vorbehaltenen Approbation noch einer Einsprache der Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses.

Dem Generalrat gehören auch die Stellvertreter der Vizegouverneure an.

6. Die Beschlüsse des Generalrates, des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Ausschüsse des Generalrates bedürfen zu ihrer Ausführung der Approbation des Gouverneurs.

7. Bei der Ernennung der Vizegouverneure fällt der bisherige Ternavor-schlag weg. Sie werden nur über Vorschlag des österreichischen bzw. ungarischen Finanzministers vom Monarchen ernannt.

8. Zur Beschlußfähigkeit des Generalrates ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

9. Das Exekutivkomitee des Generalrates hat die genaue Befolgung der Bestimmungen über das Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf zu überwachen.

Bei besonderer Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit eines Falles kann der Gouverneur die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen auch ohne vorangegangener Einberufung des Exekutivkomitees treffen. Dem Generalrat und den beiden Regierungskommissären sind solche Verfügungen unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

10. Im Artikel 40 der neuen Statuten werden die Kompetenzen der Direktionen in Wien und Budapest einigermaßen erweitert. Es steht ihnen nunmehr das ausschließliche Recht zu, den Bankkredit in dem betreffenden Staatsgebiet zu bemessen bzw. die Grenze festzusetzen, bis zu welcher der Bankkredit von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann (Kreditplafond).

Sie sind berechtigt, Banknebenstellen für das Eskontgeschäft an den ihnen hiezu geeignet erscheinenden Plätzen zu errichten oder aufzulösen, ferner an Firmen und Personen das Zugeständnis zu erteilen, den Bankkredit auch im Korrespondenzweg benützen zu dürfen.

Jede Direktion besteht aus dem betreffenden Vizegouverneur, seinen Stellvertretern und sechs Generalräten der entsprechenden Staatsangehörigkeit.

Der Vizegouverneur übt im Namen der Direktion die permanente Überwachung der Kreditbenützung bei allen ihm unterstehenden Bankanstalten aus. Alle Anträge, Berichte und Korrespondenzen des Referenten der Direktion unterliegen seiner Approbation. Das gleiche gilt für die Beschlüsse der Direktion überhaupt.

11. Jeder Direktion wird vom Generalrat ein Mitglied der Geschäftsleitung als Zentralinspektor in dem betreffenden Staatsgebiet sowie das erforderliche Beamten- und Dienstpersonal zugeteilt. Der Zentralinspektor fungiert als Referent der Direktion und ist das Organ, welches die Beschlüsse und Verfügungen derselben unter Aufsicht des Vizegouverneurs auszuführen hat. Außerdem obliegt dem Zentralinspektor die Aufsicht über die Bankanstalten des betreffenden Staatsgebietes.

Er ist verpflichtet, zu allen seinen Anträgen, Berichten und Korrespondenzen die Approbation des Vizegouverneurs einzuholen.

12. Die dem Generalrat in Personalangelegenheiten vorbehaltenen Rechte unterliegen keiner Einsprache der beiden Regierungskommissäre aus dem Grund des Staatsinteresses, soweit es sich nicht um eine Änderung des Systems der Dienstbezüge und Pensionen handelt.

13. Die beiden Regierungen ernennen je einen Kommissär und einen Stellvertreter; durch diese Organe verschaffen sich die Staatsverwaltungen die Überzeugung, daß die Bank den Gesetzen und den Statuten gemäß sowie in Übereinstimmung mit dem Staatsinteresse vorgeht.

Sie sind berechtigt, allen ständigen Komitees des Generalrates sowie der Direktionen mit beratender Stimme beizuwohnen. Es ist ihnen jede nötige Einsichtnahme in die Geschäftsführung der Bank zu gestatten.

Bei einem Einspruch aus dem Grund der Wahrung des Staatsinteresses hat das betreffende Gesamtministerium zu entscheiden.

14. Über Streitigkeiten, welche nicht mit einem Einspruch der Regierungskommissäre zusammenhängen, hat das k. k. Landesgericht in Wien bzw. der Budapester königliche Gerichtshof zu entscheiden.

15. Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten.

16. Eine wichtige Neuerung findet sich im Artikel 56, welcher sich auf die „Geschäfte der Bank“ bezieht. Das Noteninstitut ist nunmehr berechtigt, „Wechsel und Schecks auf auswärtige Plätze sowie ausländische Noten, ferner in der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbare, nicht auf Kronenwährung lautende Wechsel im In- und Ausland anzuschaffen und zu verkaufen sowie Schecks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Ausland Inkassi zu besorgen und Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Ausland zu halten“.

Diese Bestimmungen bildeten die Grundlage für die erfolgreiche Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank, worauf wir noch zurückkommen werden.

17. Im Eskontgeschäft hat sich die Bank in der Regel nur an den vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuß zu halten; Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates zulässig.

18. Die Banknoten des Instituts dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 50 Kronen lauten.

19. Die Deckungsbestimmungen des Artikels 84 bleiben im Prinzip unverändert. Es wird nur der „Barvorrat“, durch welchen 40% des Banknoten-umlaufes gedeckt sein müssen, näher präzisiert (u. a. werden auch ausländische Goldmünzen eingerechnet), ferner werden ausländische Noten zur bankmäßigen Bedeckung zugelassen.

20. Wichtig ist der Artikel 87, welcher nunmehr besagt, daß die Bank verpflichtet ist, „Goldbarren gemäß dem gesetzlichen Münzfuß der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen“.

21. Das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank dauert bis 31. Dezember 1910.

22. Das neue Privilegium enthält sehr ausführliche Bestimmungen für den Fall einer Liquidation der Bankgesellschaft auf die hier nicht näher einzugehen ist, weil eine Auflösung während der Dauer des Privilegiums nicht stattgefunden hat.

23. Die Erhöhung des Aktienkapitals von 90 Millionen Gulden (= 180 Millionen Kronen) auf den Betrag von 210 Millionen Kronen hat in der Weise stattzufinden, daß ein Betrag von 30 Millionen Kronen vom Reservefonds ab- und dem Aktienkapital zugeschrieben wird, womit jede Aktie mit 1.400 Kronen eingezahlt ist.

Gleichzeitig mit dieser Erhöhung des Aktienkapitals sind Devisen im Betrag von 15 Millionen Gulden einschließlich des wiederholt erwähnten Kursgewinnes von fl 13,525.166— aus dem Reservefonds in den Metallschatz zu übertragen.

Die hier angeführten, abgeänderten Artikel der neuen Statuten waren im vierten Teil der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899 enthalten. Der vorangegangene dritte Teil beschäftigte sich mit der Einführung der ab 1. Jänner 1900 allgemein obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung.

Es wurde angeordnet, daß von diesem Datum angefangen sowohl der Staatshaushalt als auch jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen sei sowie die gesamte Verrechnung der Staats- und der übrigen Kassen und Ämter ebenfalls in dieser neuen Währung zu erfolgen habe.

Als Beilage zur Privilegiumserneuerung erschien auch das Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, demzufolge in den Jahren 1900 bis 1902 in Österreich und in Ungarn je zehn neue Filialen an den durch die beiden Ministerien zu bestimmenden Plätzen errichtet werden sollten.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK WÄHREND DES DRITTEN PRIVILEGIUMS 1900—1910

Die neue Ära des Noteninstituts erfuhr auch dadurch ihre Markierung, daß ein Wechsel in der Leitung der Bank stattfand. Nach dem Rücktritt des Gouverneurs Dr. Kautz ernannte der Kaiser am 1. März 1900 den ehemaligen Finanzminister Dr. Leon Ritter v. Bilinski zum neuen Gouverneur. Auch der Generalsekretär Emil Edler v. Mecenseffý trat bald darauf zurück; sein Nachfolger war wieder ein Ungar, der bisherige Generalsekretär-Stellvertreter Herr Josef v. Pranger.

Der Anbruch des neuen Jahrhunderts hatte die Oesterreichisch-ungarische Bank vor die Aufgabe gestellt, die Pflichten, welche ihr durch die neuen Statuten auferlegt wurden, zu erfüllen und dabei von den ebenfalls neueingräumten Berechtigungen in weitem Ausmaß Gebrauch zu machen. Pflichten und Rechte bezogen sich in erster Linie darauf, die Währung mit ihren gesetzlich festgelegten Paritäten zu stabilisieren. Im kleinen Maßstab handelte es sich auch darum, die Neugründung der vorgesehenen zwanzig Filialen durchzuführen sowie die Ausgestaltung des Girogeschäftes, insbesondere aber des Devisen- und Valutengeschäftes, in die Wege zu leiten.

Richtungsgebend dafür war eine Note, welche die beiden Finanzminister schon lange vor dem neuen Privilegium an die Bankleitung gerichtet hatten.

Es wurde angeordnet, daß von diesem Datum angefangen sowohl der Staatshaushalt als auch jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen sei sowie die gesamte Verrechnung der Staats- und der übrigen Kassen und Ämter ebenfalls in dieser neuen Währung zu erfolgen habe.

Als Beilage zur Privilegiumserneuerung erschien auch das Übereinkommen zwischen den beiden Finanzministern und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, demzufolge in den Jahren 1900 bis 1902 in Österreich und in Ungarn je zehn neue Filialen an den durch die beiden Ministerien zu bestimmenden Plätzen errichtet werden sollten.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK WÄHREND DES DRITTEN PRIVILEGIUMS 1900—1910

Die neue Ära des Noteninstituts erfuhr auch dadurch ihre Markierung, daß ein Wechsel in der Leitung der Bank stattfand. Nach dem Rücktritt des Gouverneurs Dr. Kautz ernannte der Kaiser am 1. März 1900 den ehemaligen Finanzminister Dr. Leon Ritter v. Bilinski zum neuen Gouverneur. Auch der Generalsekretär Emil Edler v. Mecenseffý trat bald darauf zurück; sein Nachfolger war wieder ein Ungar, der bisherige Generalsekretär-Stellvertreter Herr Josef v. Pranger.

Der Anbruch des neuen Jahrhunderts hatte die Oesterreichisch-ungarische Bank vor die Aufgabe gestellt, die Pflichten, welche ihr durch die neuen Statuten auferlegt wurden, zu erfüllen und dabei von den ebenfalls neueingräumten Berechtigungen in weitem Ausmaß Gebrauch zu machen. Pflichten und Rechte bezogen sich in erster Linie darauf, die Währung mit ihren gesetzlich festgelegten Paritäten zu stabilisieren. Im kleinen Maßstab handelte es sich auch darum, die Neugründung der vorgesehenen zwanzig Filialen durchzuführen sowie die Ausgestaltung des Girogeschäftes, insbesondere aber des Devisen- und Valutengeschäftes, in die Wege zu leiten.

Richtungsgebend dafür war eine Note, welche die beiden Finanzminister schon lange vor dem neuen Privilegium an die Bankleitung gerichtet hatten.

Dieses Dokument, datiert vom 8. Jänner 1894, enthielt das Ersuchen, die Oesterreichisch-ungarische Bank möge das Devisen- und Valutengeschäft in ausgedehntem Maß pflegen, so daß das legitime Auslandsgeschäft mit der Deckung des Devisen- und Valutenbedarfs zur Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehrs rechnen könne.

Die Voraussetzung zur Erfüllung dieses Wunsches war in dem Bankgesetz vom 21. September 1899, Artikel 56, — wie wir bereits unter Punkt 16 ausgeführt haben — gegeben. Die große zeitliche Distanz erlaubt dem Historiker die Aussage, daß die Bank diesen Aufgaben in hohem Maß gerecht geworden ist, was sich darin zeigt, daß von 1896 bis 1914 der Außenwert der österreichisch-ungarischen Währung mit nur ganz geringen Schwankungen auf der Goldparität geblieben ist. Dabei muß daran festgehalten werden, daß diese Währung niemals eine reine Goldwährung war und die immer erstrebte Wiederaufnahme der Barzahlung offiziell keinesfalls erfolgt ist.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß das österreichische Beispiel eine weltweite Wirkung ausgeübt hat. Nicht mit Unrecht weist der gegenwärtige Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Professor Doktor Reinhard Kamitz, darauf hin, daß der Grundgedanke der damaligen österreichischen Währungspolitik „zu einem festen Bestandteil der Notenbankpolitik in den wichtigsten Ländern der Welt geworden ist. Er hat schließlich im englischen Währungsausgleichsfonds der Dreißigerjahre seinen Niederschlag gefunden und bildet auch die tragende Idee in dem Übereinkommen von Bretton Woods vom Jahre 1944 in einem weitaus umfassenderen Ausmaß für den Zahlungsverkehr der ganzen Welt“.

Wir können aber auch das Zeugnis eines Zeitgenossen der Valutareform, des letzten Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Dr. Alexander Spitzmüller, anführen, welcher 1902 schrieb:

„Es ist rückhaltslos anzuerkennen, daß die Bank ihrer Aufgabe, das Devisengeschäft zu kultivieren und in den Dienst der Erhaltung der Währungsparität zu stellen, in hervorragendem Maß gerecht geworden ist. Sie hat das Devisengeschäft speziell ab 1897 in einer Weise ausgestaltet, welche in der Geschichte des Notenbankwesens vereinzelt dasteht und

speziell heute, da auch andere Notenbanken, wie namentlich die Deutsche Reichsbank, dem Devisengeschäft erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnen, in bankpolitischer Beziehung das lebhafteste Interesse zu erwecken geeignet ist.“

Eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Devisengeschäftes im Sinne der Erhaltung der Währungsstabilität war die Übertragung des gesamten staatlichen Zahlungsverkehrs in Gold an die Oesterreichisch-ungarische Bank, so wie es Gouverneur Bilinski in seiner Antrittsrede bereits angekündigt hatte.

Vorher lag das ganze Goldgeschäft bei den Privatbanken, welche die Eingänge nur geringfügig verzinsten. Dafür waren die Privatbanken verpflichtet, die für Auslandszahlungen der Regierung benötigten Devisen und Valuten bei Fälligkeit bereitzustellen. Natürlich war bei einem solchen Vorgehen der Spekulation ein weiter Spielraum gegeben. Oft lagen die Kurse an den Zahlungstagen in einer Höhe, die künstlich herbeigeführt worden war. Abgesehen davon konnten die Banken die Staatsgelder überhaupt zu internationalen Spekulationen verwenden.

Um diesem Übelstand abzuhelpen, fand im August 1901 in Bad Ischl eine Konferenz statt, an welcher der Bankgouverneur mit seinen höchsten Beamten sowie die beiden Finanzminister Böhm-Bawerk und Lukács teilnahmen. Es wurde beschlossen, in Hinkunft alle Goldeingänge in die Verwaltung der Bank zu übertragen, welche mit diesen Mitteln die internationalen Zahlungen der beiden Regierungen durchführen sollte. Die Bank übernahm die Verpflichtung, die Goldbestände zu verzinsen und auch Gold im Inland in Verkehr zu setzen, obgleich die obligatorische Barzahlung noch nicht eingeführt war.

Über die bei der Konferenz von Bad Ischl beschlossene Ausgabe von Goldmünzen fand in der Sitzung des Generalrates vom 22. August 1901 eine ausführliche Debatte statt. Generalsekretär Pranger berichtete zunächst über die Bereitwilligkeit beider Regierungen, den gesamten Goldverkehr der beiden Finanzverwaltungen bei der Bank zu konzentrieren, um auf diese Weise eine spekulative Einflußnahme auf die Gestaltung der Wechselkurse so weit als möglich zu verhindern. Die Ausgabe von Goldmünzen wurde nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt in Erwägung gezogen, daß es sich hiebei

nicht um die im Artikel 111 der Statuten vorgesehene Aufnahme der Barzahlung handelt, sondern lediglich um ein Verfahren, welches man heute einen „Test“ nennen würde. Es sollte nämlich — wie der Generalsekretär mitteilte — das Publikum mit dem Währungsgold vertraut gemacht werden. Die ganze Aktion müßte sich so geräuschlos wie möglich abspielen, damit die Ausgabe von Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen eben als Ergebnis einer natürlichen Entwicklung unserer monetären Verhältnisse anzusehen sei. Auch sollte diese Aktion den Goldbesitz der Bank, wie er zu Anfang des Jahres 1901 vorhanden war, nicht merklich verändern.

Die Bankleitung stellte sich die Durchführung dieser Aktion so vor, daß zunächst die Bezüge der Angestellten und Pensionisten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Zwanzigkronenstücken in Gold ausgezahlt werden sollten. Auf die gleiche Weise wäre dann mit Zahlungen unter 200 Kronen überhaupt zu verfahren. Es dürfte aber dabei keinerlei Zwang auf das Publikum ausgeübt werden, Zahlungen in Goldstücken zu leisten oder anzunehmen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen werde sicherlich nicht verfehlen, einen günstigen Eindruck auf das Ausland auszuüben, insofern es sich um die Beurteilung des Wertes unserer Währung handelt. Außerdem sollen Erfahrungen gesammelt werden, inwiefern das vielfach erwähnte Thesaurierungsbedürfnis der Bevölkerung bestehe und wie sich diese überhaupt mit der bisher ganz fremden Technik einer Goldwährung vertraut machen werde.

In der Debatte wurden einige Bedenken dahin geäußert, daß es unangenehm wäre, wenn man die einmal angefangene Goldausgabe wieder einstellen müßte. Diese Bedenken wurden aber durch den Hinweis darauf zerstreut, daß die Ausgabe von Gold nur in kleinem Maßstab und ohne grundsätzliche Veränderung des Goldbestandes der Bank erfolgen werde.

Schließlich wurde der Bankleitung die Genehmigung erteilt, mit der Inverkehrsetzung von Zehn- und Zwanzigkronenstücken in Gold bei allen Bankkassen nach ihrem geschäftlichen Ermessen zu beginnen.

Über die ersten Resultate des Tests berichtete Generalsekretär Josef Pranger in der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 3. Februar 1902 im Namen des Generalrates:

„Die Goldeinströmung, welche Ende Juni 1901 begonnen hatte, hielt bis zum Schluß des Jahres unvermindert an, wodurch der Besitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank an effektivem Gold eine Zunahme von 251 Millionen Kronen erfuhr. In Landesgoldmünzen der Kronenwährung waren davon ca. 61 Millionen Kronen in den Verkehr gebracht worden, wovon bis zum Ende des Jahres 1901 sechs Millionen Kronen zu den Bankkassen zurückflossen. Im Verkehr blieben 41 Millionen Kronen in Zwanzig- und 14 Millionen Kronen in Zehnkronenstücken.“

Das Jahr 1901 war für die Oesterreichisch-ungarische Bank auch sonst sehr ereignisreich, wie aus dem weiteren Bericht des Generalsekretärs hervorging. So erfolgte mittels Verordnungen der beiden Finanzministerien vom 10. August 1901 die Einberufung des letzten Restes der Staatsnoten. Anfangs September konnte mit der Ausgabe der auf zehn Kronen lautenden Banknoten begonnen werden, nachdem die beiden Finanzverwaltungen die zur speziellen Deckung dieser Banknoten dienenden Landesgoldmünzen im Betrag von 160 Millionen Kronen erlegt hatten. Mit diesem Akt erschien die durch das Gesetz vom 5. Mai 1866 eingeleitete Periode des Zwangskurses nicht einlösbaren Staatspapiergeldes dem Wesen nach abgeschlossen. Am Ende des Jahres 1901 blieb von der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten nur mehr ein Restbetrag von ca. 30 Millionen Kronen übrig.

Eine Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit in Österreich, welche zu Beginn des Jahrhunderts eine starke Rezession zu erleiden hatte, war — wie der Generalsekretär mitteilte — weder durch die Einberufung der Staatsnoten noch durch die Einführung des Goldumlaufes zu bemerken.

Die Bank hatte ferner der Ausgestaltung des Giroverkehrs die größte Sorgfalt zugewendet. Im Laufe des Jahres 1901 stieg der Guthabenbestand von 48'7 Millionen auf 135'5 Millionen Kronen. Dadurch war es möglich, den durch die Goldeinlieferungen herbeigeführten Notenausgang wenigstens teilweise wieder in die Bankkassen zurückzuleiten. Der gesamte Umsatz im Giroverkehr erreichte im Jahre 1901 eine Höhe von 31'7 Milliarden Kronen.

Infolge starker Rückgänge der Erträge, insbesondere im Eskont-, Lombard- und Hypothekarkreditgeschäft, mußten sich die Aktionäre mit einer niedrigeren Dividende begnügen. Sie betrug für das Jahr 1901 68'60 Kronen und entsprach damit weniger als 5% des Aktienkapitals. Dieser

Rückgang hielt auch weiter an, so daß im Jahre 1902 die niedrigste Dividende der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit 4⁰/₀ zu verzeichnen war.

Wie verhielt sich nun das Publikum den neuen Goldmünzen gegenüber? Es gab eine große Überraschung, da sowohl die Geschäftswelt als auch die Beamten- und Arbeiterschaft das Gold ablehnten. In der heutigen Zeit der Meinungsforschung und der größeren Einfühlung in die Fragen der Massenpsychologie hätte man das voraussehen können. Damals aber standen die maßgebenden Faktoren vor einem Rätsel, da man glaubte, die Bevölkerung werde in den schönen und gehaltvollen Münzen eine Bestätigung der Währungssicherheit erkennen. Statt dessen fanden die Leute, die unter der Herrschaft des Papiergeldes aufgewachsen waren, den Gebrauch der Goldmünzen unbequem. Jedermann hatte das Bestreben, die als Zahlung empfangenen Goldstücke so rasch als möglich gegen Noten auszutauschen, so daß das Gold bald wieder zur Bank zurückströmte.

Seinen Höhepunkt erreichte der Umlauf an Goldmünzen am Ende des Jahres 1905 mit 291 Millionen Kronen. Aber auch davon war nur ein Teil tatsächlich im Umlauf — hauptsächlich Zehnkronenstücke — während der überwiegendere Teil in den öffentlichen Kassen und bei den Banken und Sparkassen verblieb, die sich vergeblich bemühten, die Münzen wieder in den Verkehr zu setzen. Ein Auftrieb für das Gold war überhaupt nur dadurch vorhanden, daß die neuausgegebenen Zehnkronennoten den gesamten Bedarf nicht decken konnten.

Die Ablehnung der Goldmünzen war vor allem dadurch zu erklären, daß sich das Vertrauen zum österreichischen Geldwesen im Laufe der langen Friedensjahre hinreichend gefestigt hatte. Sogar während des Weltkrieges und noch in der unmittelbaren Nachkriegszeit schien eine Entwertung des Geldes außerhalb der Vorstellungswelt des Publikums zu liegen — umso schwerwiegender war dann freilich der Rückschlag.

Wir haben als wichtigste Voraussetzung für die erfolgreiche Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank die nahezu vollständige Konzentrierung des in der Monarchie vorhandenen Goldvorrates sowie eines großen Teiles des Golddevisenvorrates bei der Bank erwähnt. Ebenso besprachen wir die im Artikel 56, Punkt k des Bankgesetzes vom Jahre 1899 dem Noteninstitut eingeräumten Berechtigungen, insbesondere diese, welche

dahin geht, „die zur Führung des Devisengeschäftes erforderlichen Guthabungen im Ausland zu halten“.

Ferner kommt noch die sehr wichtige Bestimmung des Bankstatuts hinzu, welche das Institut berechtigt, „seinen Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze und ausländische Noten, sofern dieselben in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrag von 60 Millionen Kronen in den Bestand seines Barvorrates einzurechnen“.

Eine weitere Voraussetzung war eine aktive Zahlungsbilanz, denn es wäre im gegenteiligen Fall der Bank nicht möglich gewesen, einen genügend großen Devisenvorrat anzusammeln, um mit diesem vorübergehende Schwankungen der Kurse ausgleichen zu können. Bei einer passiven Zahlungsbilanz wäre eine andauernde Verringerung des Goldvorrates der Bank nicht zu vermeiden.

Durch den ausreichenden Goldvorrat war die Oesterreichisch-ungarische Bank in die Lage versetzt, sich so zu verhalten wie ein barzahlendes Noteninstitut. Es lag also effektive, wenn auch nicht gesetzlich konstituierte Barzahlung vor. Mit dem genügend großen Goldvorrat und der aktiven Zahlungsbilanz war es daher möglich, so zu operieren, daß sich die „Bandbreite“ der Kursschwankungen nur innerhalb der beiden Goldpunkte bewegte. Die Devisenkurse konnten nicht unter den Goldeinfuhrpunkt — auch unterer Goldpunkt genannt — sinken, da es sonst vorteilhafter gewesen wäre, Gold zu beziehen und dieses bei der Bank gegen Noten umzutauschen. Ebenso konnten die Kurse nicht den Goldausgangspunkt — oberen Goldpunkt — überschreiten, da die Bank jederzeit Gold selbst exportieren konnte, was noch mit dem Vorteil verbunden war, eine bessere Anlage als das zinsenlose Liegenlassen im Tresor zu erreichen.

Auf diese Weise wurde auch ohne jedes Verbot vermieden, daß das Publikum Gold zu rein spekulativen Zwecken kaufte. Auch die Schwankungen des Diskonts waren zur Zeit der Goldautomatik entsprechend gering.

Zur Krönung dieser Devisenpolitik, welcher u. a. der in der damaligen Zeit sehr maßgebende Währungstheoretiker Georg Friedrich Knapp (Staatliche Theorie des Geldes, München 1921) ein besonderes Lob spendete, fehlte nunmehr bloß die gesetzliche Wiederaufnahme der Barzahlung. Der erste Versuch hiezu war ein Gesetzentwurf aus dem Jahre 1903, der aber infolge

der parlamentarischen Verhältnisse in der Monarchie niemals verwirklicht werden konnte.

Im Motivenbericht zu diesem Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, daß man nach dem Aufhören des Zwangskurses der Staatsnoten nicht noch eine ungewisse Zeit hindurch die Banknoten uneinlöslich lassen könne, so daß zumindest im rechtlichen Sinn für diese ein Zwangskurs weiter bestünde. Infolge ausreichender Währungsmittel sei die Position der Bank genügend stark, um eine fortdauernde Stabilhaltung der Währung gewährleisten zu können.

Nichtsdestoweniger sah auch dieser Gesetzentwurf nicht die sofortige Wiederaufnahme der Barzahlung vor, sondern bestimmte, daß es einer Vereinbarung der beiden Gesamtministerien überlassen bleiben müsse, den Tag zu wählen, an welchem das Gesetz im Verordnungsweg in Wirksamkeit treten solle.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzentwurfes waren so einfach wie möglich. Es hieß im § 1: „Die derzeit suspendierten Bestimmungen des Artikels 83 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, betreffend die Verpflichtung derselben zur Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, werden an dem Tag, an welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, in Kraft gesetzt.“

Weiters war vorgesehen, daß die Banknoten zu zehn Kronen auch über den Höchstbetrag von 160 Millionen Kronen, ferner die auf zwanzig Kronen lautenden Banknoten auch nach Wiederaufnahme der Barzahlung ausgegeben werden können. Diese Banknoten zu zehn und zwanzig Kronen müssen jedoch bis zum Betrag von 400 Millionen Kronen metallisch voll bedeckt sein. Zur Deckung der dem Noteninstitut durch die Herstellung der Banknoten zu zwanzig Kronen erwachsenden Kosten ist der Bank zu Lasten des Gewinnanteiles der Staatsverwaltungen ein Pauschalbetrag von 500.000 Kronen jährlich ab Wiederaufnahme der Barzahlung zur Verfügung zu stellen.

Während man von seiten Ungarns mit der Wiederaufnahme der Barzahlung einverstanden war, glaubte man in Österreich, sich damit durchaus nicht beeilen zu müssen. Vor allem befürchtete man, daß Ungarn in der Wiederaufnahme der Barzahlung nur einen Schritt auf dem Weg zur Erringung einer

selbständigen Notenbank sehen werde. Denn die öffentliche Meinung in diesem Land — soweit sie in den Zeitungen ihren Ausdruck fand — drängte im Jahre 1903 besonders stark in diese Richtung. Nebenbei bemerkt — auch die Tschechen begannen wieder Ansprüche zu stellen, welche zunächst auf eine stärkere Vertretung im Generalrat gerichtet waren.

Sachliche Einwendungen gegen den Gesetzentwurf wurden vor allem von der Handels- und Gewerbekammer in Wien vorgebracht. Sie gingen hauptsächlich dahin, daß die Aktivität der Zahlungsbilanz durchaus nicht gesichert sei; ein Passivsaldo bei gesetzlicher Barzahlungsverpflichtung müßte aber zu einer Erhöhung des Diskontsatzes mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen. Es wäre auch notwendig, hieß es in einem Gutachten der Wiener Handelskammer über diese Frage, bessere Handelsverträge mit den wichtigsten Staaten abzuschließen sowie das Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn zu erneuern. Handel und Industrie sollten in Österreich durch Maßnahmen seitens der hiezu berufenen Faktoren gegenüber den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern nicht benachteiligt werden.

Es waren aber nicht diese Argumente, welche die Gesetzgebung veranlaßten, auf die legislative Einführung der Barzahlung zu verzichten, sondern der seit dem Jahre 1903 immer von neuem aufflammende Nationalitätenstreit, welcher auch in die Generalversammlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank seinen Einzug hielt. So mußte anläßlich der Generalversammlung vom 3. Februar 1905 der Gouverneur Ritter v. Bilinski mit großer Mißbilligung feststellen, „es sei seit einigen Jahren Übung geworden, daß in diesen Versammlungen nicht bloß über die Ziffern, sondern auch über Bankpolitik und sogar über Politik im allgemeinen gesprochen wird“. Damit hatte sich der Gouverneur überaus höflich ausgedrückt, denn in Wirklichkeit glichen die Generalversammlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank immer mehr den Sitzungen des österreichischen Abgeordnetenhauses mit ihren Dauerreden und Zwischenrufen, wobei nicht mehr viel zur sogenannten „technischen Obstruktion“ fehlte. Während sich die Aktionäre aus Böhmen und Mähren in der Vergangenheit nur in sehr geringer Zahl an den Sitzungen beteiligt hatten, kamen von 1904 angefangen diese Herren scharenweise, in der Hoffnung, die Mehrheit in der Generalver-

sammlung zu erlangen. Natürlich sahen sich die Deutschen veranlaßt, das gleiche zu tun, so daß man es bald mit wahren Volksversammlungen zu tun hatte, die in große Säle außerhalb des Bankgebäudes verlegt werden mußten.

In stürmischer Weise verlangten die tschechischen Aktionäre eine „Parität“, so wie sie den Ungarn zugestanden worden war. Tschechische Generalräte, darüber hinaus die Erhebung der Filiale in Prag zu einer Hauptanstalt, tschechischen Text auf den Banknoten usw. — das waren ungefähr ihre Mindestforderungen. Demgegenüber konnte der Gouverneur nur auf die Statuten verweisen, in welchen von einzelnen Nationen keine Rede war. Schließlich blieben auch die Polen und sogar die Kroaten mit ihren Forderungen hinter den anderen nicht zurück, so daß die einst so überaus vornehmen Generalversammlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bald in ein wildes Getümmel ausarteten.

Aber dieses unschöne äußere Bild konnte nicht vergessen machen, daß in der Stille der Sitzungen des Generalrates und der beiden Direktionen doch sehr sachliche Arbeit geleistet wurde. Einige Zahlen sollen dies erläutern.

Am 31. Dezember 1878 belief sich der Banknotenumlauf auf 577 Millionen Kronen, dem ein Metallschatz (einschließlich der in Metall zahlbaren Wechsel) von 330 Millionen Kronen gegenüberstand. Das Deckungsverhältnis betrug im Jahresdurchschnitt ca. 50%. Am 31. Dezember 1905 bezifferte sich der Banknotenumlauf mit 1.846 Millionen Kronen, der Metallschatz mit 1.425 Millionen Kronen; es war daher ein Deckungsverhältnis von ca. 77% zu verzeichnen. Im Laufe von 28 Jahren konnte daher der Metallschatz auf eine vierfache Höhe gebracht werden.

Der Goldschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrug am Ende des Jahres (in Millionen Kronen):

1900	619'6
1901	1.116'1
1902	1.107'3
1903	1.109'5
1904	1.153'0
1905	1.074'1
1906	1.112'2
1907	1.099'1.

Da aber — wie wir bereits wiederholt ausführten — der größte Teil der ausgegebenen Goldmünzen wieder in die Bank zurückströmte, hielt sich die Durchschnittsziffer der im Verkehr gebliebenen Landesgoldmünzen unter 200 Millionen Kronen. Von einer „Kapitalflucht“ war damals keine Rede, d. h. zur Zeit des Goldautomatismus waren die privaten Goldabflüsse minimal.

Was das Devisengeschäft betrifft, so betrug der Gesamtumsatz im Jahre 1878 ca. 236 Millionen Kronen und stieg bis 1904 auf mehr als 3 Milliarden.

Auch das Girogeschäft fand eine große Ausdehnung. Der Umsatz betrug im Jahre 1878 1'9 Milliarden Kronen und erreichte im Jahre 1905 eine Höhe von mehr als 48 Milliarden Kronen. Die Bank konnte damals 5.440 Inhaber von Girokonten verzeichnen. Der Bestand der Girokontoguthaben allein stieg in dem gleichen Zeitraum von 1'2 Millionen auf 160 Millionen Kronen.

Die Bankrate war nach der Einführung der Goldwährung viel geringeren Variationen unterworfen als vorher. Sie betrug zu Beginn des Jahres 1900 $4\frac{1}{2}\%$ und in der Zeit vom 5. Februar 1902 bis 19. Oktober 1905 $3\frac{1}{2}\%$.

Das Eskontgeschäft blieb nach wie vor das größte und wichtigste Aktivgeschäft der Notenbank. Der durchschnittliche Eskontstand belief sich im Jahre 1878 auf 212 Millionen, im Jahre 1905 auf 380 Millionen Kronen. Das Gesamtgeschäft umfaßte in diesem Jahr mehr als 2'5 Millionen Wechsel, welche eine Summe von ca. 4.300 Millionen Kronen repräsentierten.

Der Gesamtbetrag der im Jahre 1905 gewährten Darlehen im Lombardgeschäft war mit 254 Millionen Kronen zu beziffern; davon gelangten 247 Millionen Kronen zur Rückzahlung.

Nie recht entwickeln konnte sich das Hypothekarkreditgeschäft der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Immerhin standen Ende 1905 283 Millionen Kronen Darlehen gegen Hypotheken zu Buche. 273 Millionen Kronen in Bankpfandbriefen befanden sich im Umlauf.

Einen Maßstab der Entwicklung des Gesamtverkehrs der Oesterreichisch-ungarischen Bank gibt die Bilanzsumme, welche von 1878 bis 1905 von 15'3 Milliarden auf 86 Milliarden Kronen gestiegen war.

Während die Bank im Jahre 1878 nur über 23 Filialen verfügte, waren am 31. Dezember 1905 78 Filialen und 177 Nebenstellen zu verzeichnen. In diesen sowie in den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest waren im ganzen 940 Beamte, 66 Unterbeamte, 399 Diener und 382 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt.

DAS VIERTE PRIVILEGIUM DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die letzten Jahre der dritten Privilegialperiode der Oesterreichisch-ungarischen Bank verliefen ruhig und — wenn wir von dem ewigen Streit mit den tschechischen Aktionären absehen wollen — ohne besondere Ereignisse. Erwähnenswert wäre z. B., daß in der Generalversammlung am 3. Februar 1909 ein Aktionär den Versuch machte, seine Ausführungen in tschechischer Sprache vorzutragen. Laut Protokoll begegnete seine Rede „anhaltendem und stürmischem Widerspruch eines sehr großen Teiles der Versammlung. Ungeachtet wiederholter Ermahnungen des Vorsitzenden, sich der deutschen als der von allen verstandenen Sprache zu bedienen, setzte der Redner auch nach Entziehung des Wortes gleichwohl seine Ausführungen bis zum Ende fort“.

Laut Artikel 105 der Statuten der Bank war die Generalversammlung verpflichtet, drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums darüber zu beraten und zu beschließen, ob um die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen sei. Dies geschah, da die Dauer des laufenden Privilegiums mit 31. Dezember 1910 befristet war, in einer außerordentlichen Generalversammlung am 30. Dezember 1907. Der Generalrat wurde in dieser Sitzung ermächtigt, das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums innerhalb der nach Artikel 105 der Bankstatuten festgesetzten Frist bei den beiden Regierungen einzubringen. Dieses Ersuchen war statutengemäß im Laufe des Jahres 1908 den Regierungen vorzulegen.

Die entscheidenden Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen und der Bankleitung begannen erst im Jahre 1909 und wickelten sich unvergleichlich leichter und rascher ab als die während der vorangegangenen

Während die Bank im Jahre 1878 nur über 23 Filialen verfügte, waren am 31. Dezember 1905 78 Filialen und 177 Nebenstellen zu verzeichnen. In diesen sowie in den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest waren im ganzen 940 Beamte, 66 Unterbeamte, 399 Diener und 382 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt.

DAS VIERTE PRIVILEGIUM DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Die letzten Jahre der dritten Privilegialperiode der Oesterreichisch-ungarischen Bank verliefen ruhig und — wenn wir von dem ewigen Streit mit den tschechischen Aktionären absehen wollen — ohne besondere Ereignisse. Erwähnenswert wäre z. B., daß in der Generalversammlung am 3. Februar 1909 ein Aktionär den Versuch machte, seine Ausführungen in tschechischer Sprache vorzutragen. Laut Protokoll begegnete seine Rede „anhaltendem und stürmischem Widerspruch eines sehr großen Teiles der Versammlung. Ungeachtet wiederholter Ermahnungen des Vorsitzenden, sich der deutschen als der von allen verstandenen Sprache zu bedienen, setzte der Redner auch nach Entziehung des Wortes gleichwohl seine Ausführungen bis zum Ende fort“.

Laut Artikel 105 der Statuten der Bank war die Generalversammlung verpflichtet, drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums darüber zu beraten und zu beschließen, ob um die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen sei. Dies geschah, da die Dauer des laufenden Privilegiums mit 31. Dezember 1910 befristet war, in einer außerordentlichen Generalversammlung am 30. Dezember 1907. Der Generalrat wurde in dieser Sitzung ermächtigt, das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums innerhalb der nach Artikel 105 der Bankstatuten festgesetzten Frist bei den beiden Regierungen einzubringen. Dieses Ersuchen war statutengemäß im Laufe des Jahres 1908 den Regierungen vorzulegen.

Die entscheidenden Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen und der Bankleitung begannen erst im Jahre 1909 und wickelten sich unvergleichlich leichter und rascher ab als die während der vorangegangenen

Privilegiumserneuerung. Es gab diesmal auch keine besonderen Konfliktstoffe und die schließlich vereinbarten Änderungen betrafen nur wenige Artikel der alten Statuten, waren aber nichtsdestoweniger von großer Bedeutung.

Was die Frage der „Parität“ betrifft, so hatten die Tschechen keine Möglichkeit, ihre in den Generalversammlungen vorgetragenen Wünsche durch die gesetzgebenden Körperschaften zur Erfüllung zu bringen. Die Ungarn machten freilich den Versuch, die ihnen gewährte Gleichstellung noch weiter auszubauen; so verlangten sie im Laufe der Verhandlungen unter anderem, die Budapester Hauptanstalt müßte genauso viele Beamte stellen wie die Hauptanstalt Wien und jedem österreichischen Beamten müßte ein im Rang gleicher ungarischer entsprechen. Diesem rein dem Prestigebedürfnis entsprungenen Wunsch wurde ebenfalls nicht stattgegeben.

Eine Erleichterung der Verhandlungen lag auch darin, daß die Bankfrage dieses Mal aus dem Gesamtkomplex des österreichisch-ungarischen Ausgleiches herausgenommen wurde: im Jahre 1907 wurde nämlich anstatt des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses über ungarischen Wunsch nur ein bloßer Handelsvertrag abgeschlossen, wozu noch zwei besondere, allerdings inhaltlich vollkommen gleichlautende Zolltarife kamen. Die Quote der gemeinsamen Auslagen, welche bisher 30% für Ungarn und 70% für Österreich betragen hatte, setzte der neue Vertrag mit 36⁴/₁₀% für Ungarn und 63⁶/₁₀% für Österreich fest. Der neue Ausgleich galt bis zum Jahre 1917, aus welchem Grund auch das neue Privilegium nur bis zu diesem Jahr wirksam sein sollte, nicht, wie früher für mindestens zehn Jahre.

Das Jahr 1907 war auch sonst von großer Bedeutung für die Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie. Unter dem Ministerpräsidenten Freiherrn Wladimir von Beck fanden im Mai 1907 die ersten Wahlen auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes statt, wobei freilich die Frauen noch ausgeschlossen waren. Bei diesen Wahlen erhielten die Christlich-Sozialen 98, die Sozialdemokraten 87 und die Deutschnationalen, welche sich „Deutscher Nationalverband“ nannten, 79 Mandate.

Auch in der auswärtigen Politik begann mit dem neuen gemeinsamen k. u. k. Außenminister Freiherrn v. Ährenthal eine sehr aktive Ära, welche bereits im Jahre 1908 zu einer großen Krise führen sollte. Es handelte sich bekanntlich um die Annexion des seit dem Jahre 1878 von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten und vom gemeinsamen Finanzministerium verwalteten Gebietes von Bosnien und der Herzegowina. Die allgemeine Unruhe, welche dieser historische Akt auslöste, war eine der Ursachen, daß den Verhandlungen um die Verlängerung des Bankprivilegiums geringere Aufmerksamkeit gewidmet wurde als es sonst der Fall gewesen wäre. Mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts hatte man gehofft, die Nationalitätenfrage in den Hintergrund zu rücken, was aber keineswegs gelang. Sie führte im Gegenteil zu einer dauernden parlamentarischen Krise. Die österreichische Regierung wußte schließlich kein anderes Mittel, ihrer Herr zu werden, als die Auflösung des Abgeordnetenhauses und die Anberaumung von Neuwahlen für Juni 1911.

Das war also die innen- und außenpolitische Situation zur Zeit der Verhandlungen um die Privilegiumserneuerung. Ohne auf Details einzugehen, wollen wir festhalten, wodurch sich das neue Bankgesetz von dem vorangegangenen unterschied.

Die wichtigste Abänderung brachte bereits der Artikel 1. Bekanntlich waren in den Statuten des Jahres 1899 die Aufgaben der Notenbank das erstemal aufgezählt worden. In Anerkennung der vorbildlichen Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank einerseits sowie der Notwendigkeit des Aufschubes der offiziellen Wiederaufnahme der Barzahlung andererseits erfuhr der Artikel 1 in den Statuten vom 8. August 1911 folgende Ergänzung:

Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten, entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung, dauernd gesichert bleibt.

Dieser Passus bedeutete nichts anderes als die Legalisierung der tatsächlichen, seit dem Jahre 1896 bestehenden Verhältnisse. Die Sicherung der Parität wäre im Zustand der Barzahlung automatisch zu erreichen ge-

wesen, da der Wert der Banknoten insolange nicht unter den Paristand sinken kann, als jede Note bei Präsentation in Goldmünzen der Kronenwährung eingelöst wird.

Da aber beide Regierungen beschlossen hatten, die Einführung der Barzahlung einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten, so sollte die gesetzliche Sicherstellung der dauernden Aufrechterhaltung der Währungsstabilität durch den erwähnten Zusatz zum Artikel 1 erfolgen. Der Motivenbericht der Regierung bei Einbringung des Bankgesetzes im österreichischen Abgeordnetenhaus sagte hierzu:

„Hiedurch soll insbesondere jene auf die Regulierung der auswärtigen Wechselkurse gerichtete Tätigkeit, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank seit einer Reihe von Jahren im Interesse der Erhaltung der Währungsparität entfaltet hat, gesetzlich stabilisiert werden. Die Bank war bemüht, auf Grund der ihr zustehenden statutarischen Berechtigung den an sie herantretenden Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln jeweils zu befriedigen. Mittels ihres zu diesem Zweck erweiterten und sorgfältig ausgebildeten Devisen- und Valutengeschäftes vermochte sie während der ganzen Dauer ihres bisherigen Privilegiums nicht nur den an sie herantretenden kommerziellen Bedarf an solchen Zahlungsmitteln zu befriedigen, sondern auch nach Übernahme des Golddienstes der beiden Staaten die für deren ausländische Zahlungen jeweils erforderlichen Zahlungsmittel zu beschaffen. Sie hat hiedurch, in Verbindung mit ihren Zinsfußmaßnahmen, den währungspolitisch höchst bedeutenden praktischen Erfolg erreicht, daß die ganze Zeit hindurch die Parität ihrer Noten mit dem Geld der wichtigsten Staaten Deutschland, England und Frankreich, abgesehen von kleinen, vorübergehenden Schwankungen, wie solche auch in barzahlenden Ländern unvermeidlich sind, dauernd aufrecht geblieben ist.“

Weitere, den Artikel 1 betreffende, sehr wichtige Bestimmungen sind in einem streng vertraulichen Protokoll enthalten, welches anlässlich des Abschlusses der Vereinbarungen zwischen den beiden Finanzministerien und der Oesterreichisch-ungarischen Bank am 11. November 1910 aufgenommen wurde. In diesem Protokoll ist u. a. vorgesehen, daß es dem Noteninstitut obliegt, über seine Wahrnehmungen bei Abwicklung des ausländischen Zahlungsverkehrs den beiden Regierungen Bericht zu erstatten.

Ferner wird die Bank selbst berechtigt sein, die Einführung der Barzahlung zu einem nach ihrer Ansicht geeigneten Zeitpunkt bei den Regierungen zu beantragen. Ein solcher Beschluß des Generalrates habe keinerlei Einsprüchen der Regierungskommissäre zu unterliegen.

In einer Beilage zum Protokoll wird die sogenannte Bandbreite, d. h. die erlaubten Kursschwankungen oberhalb und unterhalb der Parität, mit $1\frac{1}{2}\%$ im gesamten Monatsdurchschnitt festgesetzt.

Die Paritätskurse, welche dieser Berechnung zugrunde liegen, wurden folgendermaßen angenommen:

100 Mark = K 117'563, 10 Pfund = K 240'174, 100 Francs = K 95'226.

Erst bei einer Über- bzw. Unterschreitung dieser Kurse um $1\frac{1}{2}\%$ liegt eine Verletzung der seitens der Bank übernommenen Privilegialpflicht vor. Hingegen tritt eine solche Verletzung nicht ein, wenn eine durch höhere Gewalt verursachte, von beiden Regierungen anerkannte unmittelbare Verhinderung besteht, der Verpflichtung nachzukommen. Das sind u. a.: Krieg, Aufruhr, Streiks, Finanz-, Handels- und Wirtschaftskrisen, Komplikationen auf dem Gebiet der internationalen Politik etc.

Die besondere Betonung der „höheren Gewalt“, welche sich in den früheren Bankgesetzen nicht findet, war wohl auf die permanente Kriegsgefahr zurückzuführen, in der sich Europa seit dem Jahre 1908 befand. Wir finden diese Erwähnung ebenso im Artikel 83, welcher vorsieht, daß auch nach Wiederaufnahme der Barzahlung ein Privilegiumsverlust bei Verweigerung derselben im Falle höherer Gewalt nicht einzutreten hat.

Wichtige Veränderungen bringt der Artikel 84. Während bisher der Bank die Einrechnung von Golddevisen bis zum Höchstbetrag von 60 Millionen Kronen in den Barschatz nur bis zur Wiederaufnahme der Barzahlung gestattet war, wurde nunmehr von dieser Befristung abgesehen. Ferner soll vom Generalrat im Einvernehmen mit beiden Finanzministerien zeitweise festgesetzt werden, welche effektiven Metallwährungen als mit Gold gleichwertig anzusehen sind.

Im selben Artikel wird das Kontingent der umlaufenden Banknoten, welche den Barvorrat steuerfrei übersteigen dürfen, von bisher 400 Millionen auf 600 Millionen Kronen erhöht. Das frühere Kontingent war in den letzten Jahren wiederholt überschritten worden, so daß man annehmen

mußte, es entspräche nicht mehr der Wirtschaftsentwicklung. Die Erhöhung des Kontingents sollte auch dazu beitragen, durch eine geringere Notensteuer den Ertrag der Bankaktien stabiler zu gestalten.

Artikel 102 sah eine Erhöhung des auf die Staatsverwaltungen entfallenden Gewinnanteiles der Bank vor: Von einem 7% des eingezahlten Aktienkapitals übersteigenden Reinertragnis ist an die Staatsverwaltungen eine Quote von drei Viertel anstatt wie bisher zwei Drittel abzuführen.

Artikel 111 enthält die Sanktion des Privilegiungsverlustes für den Fall der Nichteinhaltung der im Artikel 1 vorgesehenen Verpflichtung zur Sicherung der Parität.

Was die eventuelle Wiedereinführung der Barzahlung betrifft, so wird auf Artikel V des Gesetzes über die Verlängerung des Privilegiums verwiesen, welcher folgende Vorgangsweise statuiert: Falls die Bank selbst die Aufhebung der Suspension verlangt, haben die beiden Regierungen sofort in Verhandlungen zu treten, diese Verhandlungen mit aller Beschleunigung durchzuführen und nach hergestelltem Einverständnis in beiden Häusern des Reichsrates gleichlautende diesbezügliche Vorlagen einzubringen. Die Genehmigung des Antrages wird durch zustimmende Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates erteilt. Ein ablehnender Beschluß auch nur eines der beiden Häuser hat die Verweigerung der Genehmigung dieses Antrages zur Folge. Wird aber innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Zeitpunkt der Einbringung der Vorlage während der Tagung des Reichsrates von einem der beiden Häuser kein Beschluß gefaßt, so gilt der Antrag als von dem betreffenden Haus bzw. als von beiden Häusern des Reichsrates genehmigt. Ein gleiches Vorgehen ist in Ungarn einzuhalten. Im Falle einer solchen stillschweigenden Genehmigung in beiden Ländern hat die Regierung binnen drei Tagen nach Erfüllung dieser Voraussetzungen die Inkraftsetzung der derzeit suspendierten Bestimmungen des Artikels 83 der Bankstatuten kundzumachen.

Die auf den Zwangskurs der Staatsnoten bezüglichen Bestimmungen des Artikels 111 wurden als gegenstandslos eliminiert.

Noch vor Beginn der Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte ein Führungswechsel im Noteninstitut stattgefunden. Nach dem Rücktritt des Gouverneurs Dr. Leon

Ritter v. Bilinski — er war zum österreichischen Finanzminister ernannt worden — berief der Kaiser den bisherigen Staatssekretär im ungarischen Finanzministerium *Dr. Alexander Popovics* zur Leitung des Instituts. Dem neuen Gouverneur gelang es, die Oesterreichisch-ungarische Bank über die schwierigen Jahre des Ersten Weltkrieges verhältnismäßig günstig hinwegzubringen, worauf wir noch zurückkommen werden.

In der Generalversammlung am 3. Februar 1910 berichtete Generalsekretär v. Pranger über die ungünstige wirtschaftliche Lage im Jahre 1909, welche durch eine Teuerung der wichtigsten Bedarfsartikel charakterisiert war. Auf diese Weise mußte ein weiterer Rückgang der Konjunktur, der schon im Jahre 1908 begonnen hatte, festgestellt werden. Nichtsdestoweniger war es gelungen, die Bankrate von 4⁰/₀, welche seit Mai 1908 in Geltung stand, unverändert zu halten.

Der Banknotenumlauf bewegte sich im Jahre 1909 um 2 Milliarden Kronen; ihm stand ein Vorrat an Goldmünzen der Kronenwährung, an Gold in Barren sowie in ausländischen Münzen von K 1.354,000.000'— gegenüber. Der gesamte Metallschatz, d. h. mit Hinzurechnung von Silberkurant- und Teilmünzen, betrug K 1.713,000.000'—.

Am 28. Dezember 1910 fand eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung statt, in welcher die Anträge des Generalrates über die Verlängerung des Bankprivilegiums für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1917 auf Grund der abgeschlossenen Vereinbarungen mit den beiden Regierungen zur Annahme gelangten. Gouverneur *Dr. Popovics* erklärte, daß in dem Metallschatz, dem Devisenvorrat sowie in der durch vieljährige Erfahrung sorgfältig ausgebildeten Organisation des Devisen- und Valutengeschäftes eine hinreichende Sicherheit gegeben ist, um die aus dem Artikel 1 erfließende gesteigerte Verantwortung mit voller Beruhigung tragen zu können.

Die parlamentarische Behandlung der Bankgesetze dauerte aber noch sehr lange, so daß eine provisorische Verlängerung des Privilegiums zunächst bis 15. Februar 1911 beschlossen werden mußte. Dies geschah in Form eines Übereinkommens zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den beiden Finanzministerien, welches die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes zum Inhalt hatte.

Erst in der Generalversammlung vom 3. Februar 1912 konnte Gouverneur Dr. Popovics berichten, daß die betreffenden Vorlagen durch das Gesetz vom 8. August 1911 (RGBl. Nr. 157) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1911 in Kraft getreten sind. Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde auch ein neues Übereinkommen wegen der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden abgeschlossen. Die Restschuld belief sich nunmehr auf 60 Millionen Kronen.

In der gleichen Generalversammlung berichtete der Gouverneur auch über die andauernde Verschlechterung der gesamten wirtschaftlichen Situation als natürliche Folge der drohenden außenpolitischen Verwicklungen, insbesondere der Marokko-Krise. Die Mittel der Bank wurden im Laufe des Jahres 1911 in einem Umfang in Anspruch genommen wie nie zuvor. Der Banknotenumlauf erreichte Ende Oktober mit 2.570 Millionen Kronen einen Höchststand.

Das Devisengeschäft, welches durch die neuen Bankstatuten noch mehr Bedeutung erlangte, wurde — wie der Gouverneur sagte — mit großer Intensität gepflegt. Angesichts der stetig ansteigenden Passivität der Handelsbilanz mußte für eine entsprechende Vermehrung des Devisenvorrates gesorgt werden. Trotzdem war es der Bank möglich, den ungewöhnlich großen Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln ohne nennenswerte Verminderung des Goldbesitzes zu befriedigen. Um dies zu erreichen, mußte aber der Zinsfuß am 21. September von 4 auf 5% erhöht werden.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK VOR DEM ERSTEN WELTKRIEG

Wir wenden uns nun einem entscheidenden Kapitel in der Geschichte des österreichischen Noteninstituts zu, gleichbedeutend mit dem Ende einer Epoche der Weltgeschichte.

Die große europäische Krise begann 1908 mit der Annexion von Bosnien und der Herzegowina, setzte sich im Jahre 1911 mit dem deutsch-französischen Streitfall wegen des Protektorates über Marokko (Deutscher „Panthersprung“ nach Agadir) fort, erreichte einen ersten Höhepunkt mit

Erst in der Generalversammlung vom 3. Februar 1912 konnte Gouverneur Dr. Popovics berichten, daß die betreffenden Vorlagen durch das Gesetz vom 8. August 1911 (RGBl. Nr. 157) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1911 in Kraft getreten sind. Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde auch ein neues Übereinkommen wegen der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden abgeschlossen. Die Restschuld belief sich nunmehr auf 60 Millionen Kronen.

In der gleichen Generalversammlung berichtete der Gouverneur auch über die andauernde Verschlechterung der gesamten wirtschaftlichen Situation als natürliche Folge der drohenden außenpolitischen Verwicklungen, insbesondere der Marokko-Krise. Die Mittel der Bank wurden im Laufe des Jahres 1911 in einem Umfang in Anspruch genommen wie nie zuvor. Der Banknotenumlauf erreichte Ende Oktober mit 2.570 Millionen Kronen einen Höchststand.

Das Devisengeschäft, welches durch die neuen Bankstatuten noch mehr Bedeutung erlangte, wurde — wie der Gouverneur sagte — mit großer Intensität gepflegt. Angesichts der stetig ansteigenden Passivität der Handelsbilanz mußte für eine entsprechende Vermehrung des Devisenvorrates gesorgt werden. Trotzdem war es der Bank möglich, den ungewöhnlich großen Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln ohne nennenswerte Verminderung des Goldbesitzes zu befriedigen. Um dies zu erreichen, mußte aber der Zinsfuß am 21. September von 4 auf 5% erhöht werden.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK VOR DEM ERSTEN WELTKRIEG

Wir wenden uns nun einem entscheidenden Kapitel in der Geschichte des österreichischen Noteninstituts zu, gleichbedeutend mit dem Ende einer Epoche der Weltgeschichte.

Die große europäische Krise begann 1908 mit der Annexion von Bosnien und der Herzegowina, setzte sich im Jahre 1911 mit dem deutsch-französischen Streitfall wegen des Protektorates über Marokko (Deutscher „Panthersprung“ nach Agadir) fort, erreichte einen ersten Höhepunkt mit

den beiden Balkankriegen 1912 und 1913 und dem sich daraus ergebenden verschärften serbisch-österreichischen Konflikt, bis schließlich am 28. Juni 1914 mit der Ermordung des Erzherzogs Franz Ferdinand in Sarajewo die Entscheidung fiel: europäischer Krieg, der sich zum Weltkrieg erweiterte.

Die Wirkungen der Marokko-Krise im Herbst 1911 haben wir bereits kurz besprochen. Von Anfang September bis Mitte Oktober war eine drängende Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln entstanden; der Pariser Wechselkurs überschritt — was früher nie der Fall war — die Parität um nahezu 1%. Frankreich zog seine Guthaben aus Österreich und Ungarn zurück. Die Notenbank mußte ein konstantes Anwachsen des Banknotenumlaufes feststellen, dem eine, wenn auch geringe Abnahme des Goldbesitzes gegenüberstand.

Das Jahr 1912 begann wirtschaftlich günstiger als die vorangegangenen Jahre. Die Industrie konnte eine ausgesprochene Konjunktur verzeichnen. Auch die Ernte war befriedigender als früher.

Da trat, hervorgerufen durch den Balkankrieg im Herbst 1912, eine allgemeine politische Beunruhigung ein, welche sich sofort in den Ausweisen der Notenbank bemerkbar machte. Der Umlauf erreichte seinen bisher höchsten Stand von mehr als 2,8 Milliarden. Die Bankrate, welche bei Jahresbeginn 5% betragen hatte, wurde im Oktober auf 5½% und im November auf 6% erhöht. Die Zurückziehung der fremden Anlagen aus dem Währungsgebiet der österreichischen Krone dauerte weiter an. Effektives Gold in bedeutenden Beträgen mußte das erstmal an Auslandsplätze abgegeben werden, um die Devisenkurse innerhalb der im Protokoll von 1910 vorgeschriebenen Grenzen zu erhalten. Ende des Jahres 1912 wies der Goldbesitz einen Stand von weniger als 1.210 Millionen auf.

In der Sitzung des Generalrates vom 25. Oktober 1912 berichtete Generalsekretär Pranger, daß sich das erstmal seit Jahrzehnten in manchen Gegenden der Monarchie bei der Bevölkerung eine Erschütterung des Vertrauens in die Währung gezeigt habe. Darunter hatten in erster Linie die Sparkassen zu leiden, wo starke Abhebungen stattfanden; für zurückerhaltene Spareinlagen wurden Goldmünzen gefordert und besonders Vorsichtige glaubten, sich durch ausländische Sorten vor Verlusten eher schützen zu

können. Die Sparkassen, welche im allgemeinen geringe Kassenbestände hielten, waren daher gezwungen, sich durch Lombardierung von Effekten flüssige Mittel zu beschaffen. Die Lombardanlagen der Notenbank sind aus diesem Grund stark gestiegen und bezifferten sich am 23. Oktober 1912 mit 152'5 Millionen Kronen um mehr als das Doppelte so hoch als vor einem Jahr.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen begründete Generalsekretär Pranger die notwendige Erhöhung des Bankzinsfußes damit, daß die Devisenkurse den oberen Goldpunkt erreicht haben und im Durchschnitt mehr als $\frac{1}{2}\%$ über der Parität stehen. Mit Rücksicht auf die Passivität der Handelsbilanz konnten die Devisenvorräte der Bank auch nicht verstärkt werden, man müsse vielmehr mit einer weiteren Verringerung rechnen.

Noch trister war der Bericht des Generalsekretärs zwei Monate später. In der Sitzung vom 19. Dezember 1912 teilte er mit, daß sich nunmehr in allen Teilen des Wirtschaftsgebietes die Abhebungen bei den Geldinstituten gleich einer ansteckenden Krankheit verbreitet haben. Auch eine Kapitalflucht über die Grenzen der Monarchie hinweg wäre feststellbar, die mit der Zurückziehung fremder Guthaben von unseren Kreditinstituten zeitlich zusammenfällt. Der Banknotenumlauf hat sich bis zum 15. Dezember gegenüber dem Vorjahresstand um 3'5 Millionen Kronen erhöht, welcher Betrag sich ungefähr mit den Abhebungen gängigster Sparer decken dürfte. Der Metallschatz hingegen hat gegen den Stand vom 15. Dezember des Vorjahres um 120'5 Millionen abgenommen, wovon 82 Millionen auf den Goldschatz entfallen.

In einzelnen Gebieten, fuhr Generalsekretär Pranger fort, wurde das Silber, teilweise sogar das Nickelgeld, den Banknoten vorgezogen. Die Abnahme der Bestände an Silbergulden ist jedoch größtenteils auf die Abgabe dieser Münzsorte an die staatlichen Münzämter zur Umprägung in Kronenmünzen zurückzuführen, wobei zu bemerken ist, daß an manchen Bankplätzen mangels genügender Vorräte an Silberkronen auch Silbergulden ausgegeben werden mußten.

In der ordentlichen Generalversammlung am 5. Februar 1913 gab Generalsekretär Pranger einen mit diesen Ausführungen übereinstimmenden

Bericht, wobei er wieder betonte, daß die günstige Konjunktur im Herbst eine jähe Unterbrechung erfahren habe. Der Banknotenumlauf erreichte am 31. Dezember 1912 mit K 2.816,000.000 — seinen Höchststand. Der Goldbesitz hingegen betrug ohne Hinzurechnung der Devisen trotz starker Abgaben immer noch ca. K 1.210,000.000 —.

Das Jahr 1913 — das des zweiten Balkankrieges — brachte zwar für Österreich keinerlei aufregende spektakuläre Ereignisse, doch die Zuspitzung der Gesamtsituation war unverkennbar.

Es trat der früher nie dagewesene Fall ein, daß die Bank während des ganzen Jahres steuerpflichtige Noten im Umlauf hatte. Zum Ende des Jahres war der Banknotenumlauf freilich geringer als im vorangegangenen Jahr; er belief sich auf ca. K 2.494,000.000 —. In der Devisensituation war insofern eine Besserung eingetreten, als die Kurse gegenüber der Parität nur eine unwesentliche Differenz nach oben zeigten. Nichtsdestoweniger blieb der 6prozentige Zinsfuß bis Ende November in Geltung und erfuhr erst dann eine Herabsetzung auf $5\frac{1}{2}\%$. Erst im März 1914 fühlte sich die Bankleitung bestimmt, die Bankrate weiter auf 4% herabzusetzen. Dies galt als ein beruhigendes Moment, welches aber sehr bald durch eine starke Bewegung auf dem Devisenmarkt wieder verlorenging. Der Goldbesitz der Bank zeigte zwar ein langsames Ansteigen, doch war es auffallend, daß bei den übrigen Notenbanken in Mittel- und Westeuropa ganz gewaltige Goldzuflüsse festzustellen waren. Beunruhigend wirkte auch ein ständiges Zurückfließen von österreichischen und ungarischen Börseneffekten. Aktien von Banken, aber auch Bahnaktien, ferner Goldrenten, kamen von Frankreich nach Österreich zurück. Die Devise Paris stieg besonders und näherte sich der obersten Grenze. Das war der Zustand des Geldwesens der Monarchie bei Ausbruch des Krieges.

Was die Personalangelegenheiten der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, wollen wir bemerken, daß Generalsekretär Hofrat Josef v. Pranger im Dezember 1913 in den Ruhestand trat. Zum Nachfolger wählte der Generalrat den bisherigen Generalsekretär-Stellvertreter Friedrich Schmid Ritter v. Dasatiel. Wir hatten bereits wiederholt Gelegenheit, die sehr interessanten Notizen über die Geschichte der Notenbank, welche wir diesem verdienten Beamten verdanken, zu erwähnen.

Wir wollen uns nun der Frage zuwenden, welche finanziellen Kriegsvorbereitungen seitens der österreichischen und ungarischen Regierung im allgemeinen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank im besonderen getroffen worden waren. Es mußte dabei nicht nur an die Bereitstellung entsprechender Geldbeträge für die Armee, sondern auch von Zahlungsmitteln für den allgemeinen Wirtschaftsverkehr gedacht werden. Drei Daten sind bei Beantwortung dieser Frage hervorzuheben:

1. Bis zum Jahre 1908 konnte von einer finanziellen Kriegsbereitschaft überhaupt nicht gesprochen werden. Die Heeresverwaltung begnügte sich damit, von Zeit zu Zeit den beiderseitigen Finanzministerien jenes Erfordernis bekanntzugeben, welches im Falle einer allgemeinen Mobilisierung am ersten Tag, dann zu verschiedenen weiteren Terminen im Laufe des ersten Vierteljahres eintreten würde. Die Frage der Bedeckung dieses Geldbedarfes wurde überhaupt nicht erörtert. Später fand man es für ausreichend, eine Reserve von 90 Millionen Gulden in kleinen Noten bereitzuhalten und darüber hinaus für weitere Erfordernisse im Mobilisierungsfall Darlehen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Aussicht zu nehmen.

Erst als im Oktober 1908 die Annexion von Bosnien und der Herzegowina einen schweren Balkankonflikt auslöste, begannen die Staatsverwaltungen den Kriegsfall und damit die Frage der Beschaffung der nötigen Barmittel in ernste Erwägung zu ziehen. Es fanden Verhandlungen zwischen den beiden Finanzministern statt, deren Ergebnisse die Zustimmung der beiden Regierungen erhielten. Damit war die Basis für alle späteren Beschlüsse geschaffen.

Diese Vereinbarungen, welche uns aus der historischen Perspektive reichlich naiv erscheinen, sahen für den Fall einer Teilmobilisierung ein Auslangen mit den vorhandenen Kassamitteln vor. Für den äußersten Fall war daran gedacht, Staatsschuldverschreibungen bei Geldinstituten zu belehnen. Man sah immerhin ein, daß solche Aushilfen im Falle einer Gesamtmobilisierung nicht genügen könnten; man glaubte schon damals, daß es ohne Inanspruchnahme der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht gehen würde. Man beabsichtigte zunächst, die Bestimmung der Statuten, nach welchen

Geschäfte mit den Staatsverwaltungen nur dann gemacht werden können, wenn sie mit keiner Kreditgewährung verbunden sind, außer Kraft zu setzen. Als Unterlage einer Inanspruchnahme des Bankkredits hätten Staatsschuldverschreibungen der bestehenden Kategorien, Schatzbons oder erst zu schaffende Schuldverschreibungen zu dienen. Man nahm an, daß sich die Bank mit einer Verzinsung von 2% pro Jahr begnügen werde.

2. Der Balkankrieg im November 1912 war für die Regierungen der Anlaß, sich mit der finanziellen Kriegsbereitschaft der Monarchie neuerdings zu beschäftigen. Am 11. November 1912 begannen in Budapest Beratungen über diesen Gegenstand, wobei man von Anfang an den Fall einer allgemeinen Mobilisierung in Aussicht nahm. Das Erfordernis für die ersten acht Tage wurde mit 800 Millionen, für die ersten drei Monate mit zirka 2 Milliarden Kronen präliminiert.

Natürlich legte man das Schwergewicht auf die Inanspruchnahme der Notenbank, wobei man sich gegenseitig die beruhigende Versicherung gab, man werde zu diesem Mittel nur nach vollständiger Erschöpfung aller anderen Geldquellen schreiten. Die Beträge wären von der Notenbank im Wege eines Lombarddarlehens, dessen Unterlage Staatsschuldverschreibungen sein sollten, zu beschaffen.

Auch eine vorübergehende Suspension einiger Bestimmungen der Bankgesetze wurde in Erwägung gezogen, doch wollte man sich im Interesse des öffentlichen Kredites dabei auf das allernotwendigste beschränken. Es schien z. B. nicht nötig, die Verpflichtung der Bank, die Währungsparität zu erhalten, zu suspendieren, da ja das Gesetz bzw. die Vereinbarungen den Fall der „höheren Gewalt“ vorsahen. Auch an den Deckungsvorschriften sollte nicht gerüttelt werden.

Alle übrigen Fragen, insbesondere die Eventualität eines Runs auf Banken und Sparkassen, wurden kaum erörtert; man vertröstete sich auf spätere Besprechungen.

Gouverneur Dr. Popovics konnte es mit Recht nicht unterlassen, die Frage aufzuwerfen, was geschehen sollte, wenn ein Krieg länger als drei Monate dauerte. Aber sowohl die Vertreter des Militärs als auch die Politiker erklärten dies seltsamerweise für gänzlich ausgeschlossen. Man behauptete, daß bei dem hochentwickelten Stand der Kriegstechnik späte-

stens binnen drei Monaten eine endgültige militärische Entscheidung fallen müßte . . .

3. Es war allein Gouverneur Dr. Popovics, der, den übrigen Konferenzteilnehmern weitaus überlegen, sich mit der Gewissensberuhigung wegen der drei Monate nicht zufrieden gab. Als im Frühjahr 1913 Nachrichten über größere militärische Maßnahmen Rußlands an der österreichischen Grenze kamen, richtete er am 9. April an die beiden Finanzminister ein sehr ernstes, warnendes Schreiben. Er wies zunächst darauf hin, daß man schon Ende 1912 den starken Einfluß der Kriegsgefahr auf die gesamte finanzielle Situation feststellen konnte. Der Goldbesitz der Bank ist, schrieb er, von seinem Höchststand von 1.442 Millionen Kronen auf 1.264 Millionen Kronen gesunken. Der Notenumlauf hat Ende 1912 eine bisher nicht beobachtete Höhe von 2.816 Millionen Kronen erreicht. Kündigungen von Spareinlagen und Thesaurierung von Geldern waren in einzelnen Gegenden festzustellen. Alle diese ungunstigen Erscheinungen sind bei militärischen Vorkehrungen von verhältnismäßig geringem Umfang und in einer Zeit eingetreten, da die Abhebungen noch durchaus keinen stürmischen Charakter angenommen haben.

Es ist klar, hieß es weiter in diesem Schreiben, daß die Bedeckung der Erfordernisse im Ernstfall nur im Wege der Inanspruchnahme der Notenbank möglich sein wird, wobei noch vor der tatsächlichen Mobilisierung die Suspension der Bankakte unvermeidlich erscheint. Aus dieser höchst bedenklichen Verfassung der finanziellen Kriegsbereitschaft geht hervor, daß ein europäischer Krieg für die Monarchie, selbst wenn er erfolgreich wäre, verhängnisvoll sein müßte. Nicht nur die Arbeit der heutigen, sondern auch die der künftigen Generationen wäre damit aufs Spiel gesetzt und schon im Augenblick des Mobilisierungsbefehles, noch bevor der erste Schuß gefallen ist, müßte sich die Monarchie auf die Zerstörung der Ordnung des Geldwesens gefaßt machen. Diese Lage der finanziellen Rüstung ist im Ausland nicht unbekannt und geeignet, die Machtstellung der Monarchie wesentlich zu beeinträchtigen.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen wies der Gouverneur auf die unvergleichlich bessere finanzielle Kriegsbereitschaft der voraussichtlichen

Oesterreichisch-ungarische Bank

Stand am 30. Juni 1914

	K
Aktiva	
Metallschatz:	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, K das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.255,084.788'47
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	60,000.000'—
Silberkurant- und Teilmünzen	293,987.047'20
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	856,287.435'28
Darlehen gegen Handpfand	194,708.800'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	60,000.000'—
Effekten	17,598.752'35
Hypothekendarlehen	299,994.127'36
Andere Aktiva	161,717.855'34
	3.199,378.806'—
Passiva	
Aktienkapital	210,000.000'—
Reservefonds	32,159.903'13
Banknotenumlauf	2.325,145.670'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	271,139.788'13
Pfandbriefe im Umlaufe	290,861.400'—
Sonstige Passiva	70,072.044'74
	3.199,378.806'—
Deckungsverhältnis 69'2%	

Feindmächte hin. So ist es z. B. der russischen Staatsbank gelungen, ihren Goldschatz ganz bedeutend zu stärken. Er betrug Ende März 1911 umgerechnet 3.174 Millionen Kronen, Ende März 1913 aber bereits 3.446 Millionen Kronen.

Heute ist es leicht festzustellen, wie sehr diese ehrliche, von großer Voraussicht und Klugheit zeigende Mahnung unbeachtet geblieben ist.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK IM ERSTEN WELTKRIEG

Am 28. August 1914 fielen die Schüsse von Sarajewo. Eine neue Epoche der Weltgeschichte hatte begonnen.

Die Lage der Oesterreichisch-ungarischen Bank am Vorabend des Ersten Weltkrieges schien durchaus günstig. Der Stand vom 23. Juli 1914 — Tag der Überreichung des Ultimatums an Serbien — wies einen Metallschatz in der Höhe von K 1.589,247.072' — aus. Das Wechselportefeuille belief sich auf etwas weniger als 768 Millionen, der Banknotenumlauf stand mit K 2.129,759.250' — zu Buche, wozu noch sofort fällige Verbindlichkeiten in der Höhe von K 291,270.109' — kamen. Eine Staatsschuld war, abgesehen von dem permanenten Darlehen von 60 Millionen Kronen, nicht zu verzeichnen.

Am 23. Juli 1914 wurden die Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Leiter der größeren Geldinstitute sowohl in Wien als auch in Budapest in die betreffenden Finanzministerien berufen, wo ihnen die Regierungen von dem am gleichen Tag in Belgrad unternommenen Schritt Mitteilung machten. Man richtete an die Leiter der Großbanken die Aufforderung, keine übermäßigen Ansprüche an das Noteninstitut zu stellen und überhaupt alles aufzubieten, damit keine allzu große Beunruhigung eintrete.

Am 25. Juli traf die Antwort der serbischen Regierung auf das Ultimatum ein. Sie hatte bekanntlich zur Folge, daß Österreich-Ungarn die diplomatischen Beziehungen zur serbischen Regierung abbrach und noch in der darauffolgenden Nacht die Mobilisierung von acht Armeekorps — das war ungefähr die Hälfte der gesamten österreichisch-ungarischen Wehrmacht — verfügte.

Feindmächte hin. So ist es z. B. der russischen Staatsbank gelungen, ihren Goldschatz ganz bedeutend zu stärken. Er betrug Ende März 1911 umgerechnet 3.174 Millionen Kronen, Ende März 1913 aber bereits 3.446 Millionen Kronen.

Heute ist es leicht festzustellen, wie sehr diese ehrliche, von großer Voraussicht und Klugheit zeigende Mahnung unbeachtet geblieben ist.

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK IM ERSTEN WELTKRIEG

Am 28. August 1914 fielen die Schüsse von Sarajewo. Eine neue Epoche der Weltgeschichte hatte begonnen.

Die Lage der Oesterreichisch-ungarischen Bank am Vorabend des Ersten Weltkrieges schien durchaus günstig. Der Stand vom 23. Juli 1914 — Tag der Überreichung des Ultimatums an Serbien — wies einen Metallschatz in der Höhe von K 1.589,247.072' — aus. Das Wechselportefeuille belief sich auf etwas weniger als 768 Millionen, der Banknotenumlauf stand mit K 2.129,759.250' — zu Buche, wozu noch sofort fällige Verbindlichkeiten in der Höhe von K 291,270.109' — kamen. Eine Staatsschuld war, abgesehen von dem permanenten Darlehen von 60 Millionen Kronen, nicht zu verzeichnen.

Am 23. Juli 1914 wurden die Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Leiter der größeren Geldinstitute sowohl in Wien als auch in Budapest in die betreffenden Finanzministerien berufen, wo ihnen die Regierungen von dem am gleichen Tag in Belgrad unternommenen Schritt Mitteilung machten. Man richtete an die Leiter der Großbanken die Aufforderung, keine übermäßigen Ansprüche an das Noteninstitut zu stellen und überhaupt alles aufzubieten, damit keine allzu große Beunruhigung eintrete.

Am 25. Juli traf die Antwort der serbischen Regierung auf das Ultimatum ein. Sie hatte bekanntlich zur Folge, daß Österreich-Ungarn die diplomatischen Beziehungen zur serbischen Regierung abbrach und noch in der darauffolgenden Nacht die Mobilisierung von acht Armeekorps — das war ungefähr die Hälfte der gesamten österreichisch-ungarischen Wehrmacht — verfügte.

Noch war man in den beiden Finanzministerien der Meinung, es werde bei dieser Teilmobilisierung bleiben und die für einen solchen Fall schon im Jahre 1908 in Aussicht genommenen Maßnahmen würden vollauf zur Befriedigung des erhöhten Geldbedarfes der Monarchie ausreichen. Eine Suspendierung der Bankgesetze, glaubte man, werde keinesfalls nötig sein.

Die Ereignisse sollten schon in den nächsten Tagen die Kurzsichtigkeit in der Planung beider Regierungen und die volle Berechtigung der Warnungen des Gouverneurs Dr. v. Popovics zeigen.

Bis zum 24. Juli gab es am Geldmarkt keine besondere Bewegung. Sobald aber die Nachricht vom Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Serbien einlangte, trat eine Spannung ein, die sich von Tag zu Tag steigerte. An den Schaltern der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien und Budapest sowie bei allen größeren Zweiganstalten begann eine stürmische Nachfrage nach Gold und Devisen, der die Bank nachzukommen gezwungen war, da sie ja das gesamte Devisengeschäft an sich gezogen und der privaten Initiative keinen Spielraum gelassen hatte.

Am 26. Juli mußte in aller Eile das Exekutivkomitee des Generalrates zusammentreten, um die notwendigsten Maßnahmen zu beschließen. Man begnügte sich zunächst mit dem klassischen Mittel der Erhöhung der Bankrate, u. zw. von 4% auf 5%. Der Gouverneur berichtete, daß der Devisenbesitz und die Auslandsguthaben der Bank allein bis zum 23. Juli auf einen bisher nicht verzeichneten Tiefstand gesunken wären. Der Goldschatz bezifferte sich immerhin noch auf 1.184,000.000 Kronen, während an Devisen- und Auslandsguthaben nur mehr 101,5 Millionen Kronen vorhanden waren. Die Golddeckung der Noten betrug — wie der Gouverneur berichtete — ohne den Grundstock von 60 Millionen Kronen in Devisen — 58,1%. Der Gouverneur betonte weiter, daß die Gefahr bestehe, die Devisenkurse könnten die Parität überschreiten. Aus all diesen Gründen sei eine Erhöhung der Bankrate notwendig. Eine besonders einschneidende Wirkung sei von dieser Maßnahme mit Rücksicht auf den Ernst der Situation wohl nicht zu erwarten, so daß man mit weiteren Schritten für die nächste Zeit werde rechnen müssen. Es wird zweifellos ein Banknotenumlauf zutage treten, den man heute nicht einmal annähernd schätzen könne.

Der Pessimismus des Gouverneurs war nur allzu berechtigt, denn die weitere Entwicklung erwies sich noch viel schlimmer als erwartet. Die Bank wurde im Eskont- und Lombardgeschäft ununterbrochen in Anspruch genommen, Giro Guthaben wurden abgehoben, alle größeren und kleineren Kreditinstitute suchten ihre Zuflucht bei der Notenbank. Der Bestand an effektivem Gold und Golddevisen nahm weiter ab und fiel bis Ende Juli um mehr als 148 Millionen Kronen. Das Wechselportefeuille zeigte eine Erhöhung um 868, das Lombardgeschäft eine solche um 223'5 Millionen Kronen. Der Banknotenumlauf war am 31. Juli um mehr als 932 Millionen Kronen höher als eine Woche vorher.

In ernstester Stimmung trat der Generalrat am 31. Juli zusammen und beschloß eine weitere Erhöhung des Zinsfußes von 5% auf 6%. Knapp vor Schluß der Sitzung traf die Nachricht ein, daß der Kaiser die allgemeine Mobilisierung befohlen habe. Der Gouverneur forderte die Generalräte auf, Wien nicht zu verlassen.

Die erste Folge dieser neuen Situation war die Einstellung der weiteren Abgaben von Devisen und Valuten durch die Oesterreichisch-ungarische Bank. Der österreichische Regierungskommissär, Sektionschef Dr. v. Wimmer, erklärte dies für vollständig berechtigt, da die Bankleitung nur so lang allen Ansprüchen nachkommen konnte, als es sich bloß um einen Krieg gegen Serbien handelte. Nun aber, da man vor einer allgemeinen Verwicklung stand, war es nicht mehr möglich, den Gold- und Devisenschatz der Bank weiter zu verringern, denn — so meinte der Regierungskommissär — wenn es so weiterginge, würde binnen vier Wochen nicht eine Goldkrone mehr vorhanden sein.

Wir wollen noch die Ziffern nennen, welche der Ausweis des Noteninstituts am 31. Juli 1914 zeigte:

Gold und Goldwechsel	K 1.419,961.606'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	K 1.636,045.599'—
Darlehen gegen Handpfand	K 410,118.200'—
Banknotenumlauf	K 3.061,925.380'—
Giro Guthaben u. sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	K 367,302.466'—

Der Gesamtumlauf war am 23. Juli 1914 noch mit 74'6% gedeckt. Am 31. Juli betrug das Verhältnis nur mehr 46'3%.

Oesterreichisch-ungarische Bank

Stand am 31. Juli 1914

	K
Aktiva	
Metallschatz:	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	1.094,938.933'96
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und auslän- dische Noten	54,872.758'85
Silberkurant- und Teilmünzen	270,149.913'39
	1.419,961.606'20
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	1.636,045.599'51
Darlehen gegen Handpfand	410,118.200'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	60,000.000'—
Effekten	17,889.755'35
Hypothekendarlehen	299,998.305'59
Andere Aktiva	208,411.965'71
	4.052,425.432'36
Passiva	
Aktienkapital	210,000.000'—
Reservefonds	32,159.903'13
Banknotenumlauf	3.061,925.380'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	367,302.466'57
Pfandbriefe im Umlaufe	291,380.800'—
Sonstige Passiva	89,656.882'66
	4.052,425.432'36
Deckungsverhältnis 46'3%	

Die Wiener Börsenkammer hatte schon am 26. Juli beschlossen, an den drei folgenden Tagen die Börsenversammlungen ausfallen zu lassen. Der leitende Gesichtspunkt bei der Schließung der Börsen war der Schutz des Effektenbesitzes und die notwendige Abwehr des Rückflusses von Effekten aus dem Ausland. Infolge der allgemeinen Mobilisierung blieb der Börsenverkehr jedoch nach Ablauf der in Aussicht genommenen drei Tage dauernd sistiert.

Eine kaiserliche Verordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes verfügte ein Moratorium für die meisten privatrechtlichen Forderungen, welche vor dem 1. August 1914 entstanden waren. Aus Einlagen bei Kreditinstituten konnten nur 200 Kronen rückverlangt werden. Das Moratorium galt jedoch nicht für Forderungen aus Dienst-, Lohn- und Mietverträgen sowie Unterhaltsansprüchen.

Die Finanzverwaltung stand nun vor der großen Frage der Finanzierung des Krieges. Als erste Forderung für 15 Tage teilweiser Mobilisierung hatte die Heeresverwaltung bei den beiden Finanzministerien 608'6 Millionen Kronen angesprochen, wovon bis 4. August 165'7 Millionen Kronen bereitzustellen waren. Der weitaus größere Teil dieser Anforderungen war nur im Wege von Kreditoperationen zu beschaffen. Sowohl der österreichische als auch der ungarische Finanzminister leiteten sofort Verhandlungen mit Bankkonsortien ein, welche sich zur Durchführung staatlicher Kreditoperationen gebildet hatten. Der erste Ausweg war, Lombarddarlehen aufzunehmen, welche mit 5% verzinslichen, am 1. Februar 1917 fälligen Schatzscheinen gedeckt wurden. Österreich erlegte 600 Millionen, Ungarn 340 Millionen solcher Schatzscheine, die in der Höhe von 85% von den beiden Finanzverwaltungen in Anspruch genommen wurden. Grundlage dieser Belehnung war eine weitere Verordnung auf Grund des § 14, welche die österreichische Regierung ermächtigte, die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen erforderlich sind, durch Kreditoperationen zu beschaffen. Diese kaiserliche Verordnung bildete die Basis für alle späteren, zur Kriegsfinanzierung nötigen Operationen.

Beide Finanzgruppen, welche das Lombarddarlehen den Finanzverwaltungen gewährten, suchten bei der Notenbank Rückendeckung, so daß

letzten Endes die Notenpresse bereits für die erste Finanzoperation in Anspruch genommen wurde. Die österreichischen Schatzscheine wanderten sofort, die ungarischen etwas später zur Bank, wo sie mit 85% des Nominales belehnt wurden.

Es war klar, daß in dem Augenblick, da sich die teilweise Mobilisierung in eine allgemeine verwandelte, die erste Finanzoperation nicht ausreichend sein konnte. Die Heeresverwaltung schätzte den Bedarf für die ersten drei Monate nunmehr auf 2'5 Milliarden Kronen, wobei das Ergebnis der ersten Maßnahme inbegriffen erschien. Eine normale Kreditoperation in dieser Höhe mußte außer Betracht bleiben; die Finanzverwaltung verzichtete daher auf die Einschaltung eines Konsortiums und trat direkt an die Notenbank heran. Wieder handelte es sich um ein Lombarddarlehen, worunter eine Anleihe gegen Handpfand seitens der beiden Finanzverwaltungen zu verstehen war. Dieses Pfand waren 5prozentige Schuldverschreibungen des Staates, die bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank hinterlegt wurden. Als Rückzahlungstermin nahm man das Ende des Jahres 1917 in Aussicht. Quotenmäßig entfielen von der Gesamtsumme des neuen Darlehens von 2 Milliarden Kronen auf Österreich 1.272 und auf Ungarn 728 Millionen Kronen. Die Inanspruchnahme begann Mitte August, doch war der gesamte Darlehensbetrag bereits am 15. Oktober erschöpft.

In einem Protokollarabkommen vom 14. August erhielt die Bank seitens der beiden Regierungen die Zusicherung, daß die Inanspruchnahme des Kredites nur dann erfolgen würde, wenn alle sonstigen Mittel staatlicher Kreditbeschaffung versagt hätten und daß nach Eintritt normaler Verhältnisse ohne Rücksicht auf fiskalische Interessen die Wiederherstellung des Geld- und Währungswesens in die Wege zu leiten sein werde. Es war auch vorgesehen, unter keinen Umständen zur Ausgabe von Staatspapiergeld zu schreiten.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich die Banknotendruckerei der Oesterreichisch-ungarischen Bank den ungeheuren und unerwarteten Ansprüchen vollkommen gewachsen zeigte. Alle Einrichtungen wurden getroffen, um die Leistungsfähigkeit der Fabrikation auf das höchste zu steigern. In einer Frist von zwei Wochen lieferte die Druckerei mehr als 1 Milliarde Kronen an die Hauptkasse der Notenbank ab. Um aber, abgesehen von den

Forderungen der Heeresverwaltung, auch denen der Wirtschaft, insbesondere des täglichen Verkehrs, Genüge leisten zu können, schritt man zur Ausgabe von Noten mit dem Nominale von 2 Kronen und 1 Krone.

Große Aufregung entstand bei den Kommerzbanken, als es sich herausstellte, daß das Noteninstitut die Ausgabe von Devisen und Valuten vollkommen gesperrt hatte. Am 1. August erschienen die Vertreter der Großbanken beim Gouverneur Popovics und hielten ihm vor, daß die Bank durch die von ihr befolgte Devisenpolitik die ausschließliche Herrschaft über den Devisen- und Valutenmarkt gewonnen habe und daß daher die Banken mit ihrem Bedarf nur auf die Oesterreichisch-ungarische Bank angewiesen sind. Wenn nun das Noteninstitut erkläre, daß es keinerlei Devisen und Valuten mehr abgibt, so sind die Banken nicht in der Lage, ihre laufenden Verpflichtungen zu erfüllen. Besonders schwer sind dadurch jene Großbanken getroffen, welche Filialen im Ausland haben*); diese wären gezwungen, sich zahlungsunfähig zu erklären.

In der Sitzung des Generalrates vom 1. August 1914 berichtete der Gouverneur über diesen Schritt der Banken. Er teilte weiters mit, daß sie ihm den Vorschlag gemacht hätten, ihnen den allernotwendigsten Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln in effektivem Gold zur Verfügung zu stellen. Als Deckung für dieses Gold wären sie bereit, von ihnen aufeinander gezogene, mit drei Unterschriften versehene, auf englische Währung lautende Wechsel mit einmonatiger Laufzeit zu hinterlegen.

Nach einer überaus lebhaften Debatte kam der Generalrat diesem Verlangen nur in sehr eingeschränktem Maß nach. Es wurde beschlossen, den Großbanken Gold nach Maßgabe ihres dringendsten Auslandsbedarfes zu verkaufen, jedoch unter Vorbehalt der jeweiligen Prüfung dieses Bedarfes in einzelnen Fällen. Der Preis des Goldes ist von den Banken in Banknoten zu bezahlen. Zum Ersatz des Goldes in der Bardeckung haben die Banken Wechsel zu übergeben, effektiv auf Pfund Sterling lautend und in London zahlbar. Voraussetzung für diese Transaktion ist die Einwilligung der beiden Regierungen zur Einrechnung der hinterlegten Goldwechsel in den Metallschatz.

*) So unterhielt z. B. der Wr. Bankverein eine überaus florierende Filiale in Konstantinopel.

Diese Operation erscheint uns heute reichlich naiv, da die Vertragspartner anscheinend mit der Möglichkeit des Kriegseintrittes Englands nicht rechneten, welcher tatsächlich drei Tage später erfolgte.

Schon am folgenden Tag, am 2. August 1914, kam ein Signal, welches das bevorstehende Eingreifen Englands — damals die größte Finanzmacht der Welt — unverkennbar anzeigte. Die Bank von England erhöhte ihren Zinsfuß, der im ersten Halbjahr 1914 3⁰/₁₀₀ betragen hatte, am 30. Juli auf 4⁰/₁₀₀ und am 1. August auf 8⁰/₁₀₀. Am 2. August erreichte er die noch nie dagewesene Höhe von 10⁰/₁₀₀. In aller Eile wurde das Exekutivkomitee des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank einberufen. Der Gouverneur teilte mit, daß zwar die telegraphische Verbindung mit England gestört sei, an der Richtigkeit der Meldung über die Zinsfußerhöhung auf 10⁰/₁₀₀ jedoch nicht zu zweifeln sei. Alle Nachrichten, sagte er, stimmen darin überein, daß die Anspannung in der ganzen Welt eine enorme ist; auch die Ansprüche an uns sind kolossal.

Hiezu kam noch die Erklärung des Generalsekretärs, daß er im Augenblick keine Übersicht über den Stand der Bank geben könne, da mit 20 bis 30 Bankanstalten innerhalb der Monarchie die Verbindung gestört sei. Der österreichische Vizegouverneur Dr. v. Gruber führte aus, daß man eine Zinsfußerhöhung nicht mit der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Parität begründen könne, da für Valuten und Devisen ohnedies kein Markt mehr vorhanden sei. Jedenfalls könnte ein derartiges Zinsfußgefälle, wie es nunmehr besteht, nicht hingenommen werden. Er trete daher für eine Erhöhung der Bankrate auf 8⁰/₁₀₀ ein. Außerdem werde es sehr bald nötig sein, die Bankakte zu suspendieren, da man in England die Absicht habe, ebenso vorzugehen. Auch das bestehende Moratorium sei kein zureichender Grund, von der Zinsfußerhöhung abzusehen.

Es wurde u. a. betont, daß es ein Fehler war, den Banken Gold zur Verfügung zu stellen, worauf der Gouverneur erwiderte, dies erfolgte nur nach rigorosester Prüfung des Bedarfes und im bescheidensten Maß. Auch er sei von der Notwendigkeit der Suspendierung der Bankakte überzeugt. Der Antrag, den Bankzinsfuß ab 3. August in allen Positionen um 2⁰/₁₀₀ zu erhöhen, wurde hierauf angenommen.

Die angekündigte Suspendierung der Bankakte ließ nicht auf sich warten. Am 4. August 1914 erschien folgende Notverordnung auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes:

„Die Regierung wird im Hinblick auf die durch die angeordnete allgemeine Mobilisierung und durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zwecke auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Wirksamkeit zu setzen.“

Welche Artikel des Bankgesetzes vom 8. August 1911 tatsächlich suspendiert wurden, kam der Öffentlichkeit niemals zur Kenntnis. Der Finanzminister notifizierte der Oesterreichisch-ungarischen Bank die einzelnen Ausnahmsverfügungen, ohne darüber etwas zu verlautbaren. Die ganze Angelegenheit ist durchaus intern behandelt worden.

Die Anwendung des § 14 war — wie bereits erwähnt — deshalb notwendig geworden, da die Session des österreichischen Reichsrates schon am 25. Juli geschlossen wurde. In Ungarn standen der Regierung schon seit 1912 gesetzliche Ermächtigungen zur Verfügung, im Kriegsfall Verordnungen im Notenbankwesen erlassen zu können.

Die Suspendierung der Bankakte, durch welche sich die Gebarung des Instituts nunmehr vollkommen unter Ausschluß der Öffentlichkeit abspielte, so wie es in den Kindheitsjahren der privilegierten österreichischen Nationalbank der Fall gewesen war, bezog sich hauptsächlich auf folgende Bestimmungen:

1. Die Bank wurde ihrer Verpflichtung enthoben, Wochenausweise am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen zu veröffentlichen. Die Bank selbst ergriff die Initiative zur Erlassung dieser schwerwiegenden Maßnahme. In der Begründung hieß es, „daß es eine Sache des Staatsinteresses ist, die in jenen Ständen zum Ausdruck kommende Situation der Notenbank als eines nicht unwesentlichen Faktors der Wehrfähigkeit in kritischen Zeiten der öffentlichen Beurteilung zu entziehen“. Intern hat die Bank ihre Stände weitergeführt und den Regierungen fortlaufend vorgelegt.

2. Die Bestimmung, wonach der Banknotenumlauf zu 40% metallisch gedeckt sein mußte, wurde aufgehoben. Die vorgeschriebene Deckung war am 7. August das erstmal unterschritten worden. Damals stand einem Notenumlauf von 3.580 Millionen Kronen ein Barvorrat von 1.410 Millionen Kronen gegenüber. Im Zusammenhang damit erfolgte auch die Enthebung der Bank von der Entrichtung der Notensteuer. Auch der Modus der Aufteilung des den beiden Reichshälften gebührenden Anteiles am Reingewinn der Bank konnte nunmehr fallweise bestimmt werden.

3. Die Bestimmung des Artikels 55, wonach Geschäfte mit den Finanzverwaltungen nur insoweit abgeschlossen werden können, als eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank damit nicht verbunden ist, unterlag ebenfalls der Suspendierung.

4. Der Mindestnominalwert der Banknoten, welcher statutengemäß 50 Kronen betrug, konnte auf Grund der Notverordnung herabgesetzt werden. Hiemit war die Möglichkeit geschaffen, Noten zu 2 Kronen und 1 Krone auszugeben.

5. Die in den Artikeln 1 und 111 statuierte Verpflichtung des Instituts, „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurs der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert seiner Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt“, fiel schon dadurch weg, daß die Finanzministerien anerkannten, es bestehe „eine durch höhere Gewalt hervorgerufene, unmittelbare Verhinderung, dieser Verpflichtung nachzukommen“.

6. Am Ende des Jahres 1914 erfolgte die Enthebung der Bank von der Vorschrift, die Bilanz und den Jahresabschluß sowie das Gewinn- und Verlustkonto zu publizieren.

7. Im Zusammenhang damit wurde die Bankleitung von der Verpflichtung enthoben, Generalversammlungen abzuhalten.

8. Ende 1914 trat der Termin ein, an welchem die Generalversammlung zu bestimmen hatte, ob um die Erneuerung des Privilegiums angesucht werden soll. Die Bank wurde ermächtigt, die Beschlußfassung darüber der ersten wieder einzuberufenden Generalversammlung zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfuhr die Mandatsdauer der Generalräte, welche statutengemäß zu Ende gegangen wäre, eine Verlängerung. Auf die Dividende

des Jahres 1914 sollte nach Prüfung der Jahresrechnung eine Abschlagszahlung erfolgen.

Bis zum 5. August hatte der Generalrat fast permanent getagt. Die nächste Sitzung fand erst am 20. August statt, wobei Generalsekretär Schmid mitteilen konnte, daß nach der Panikstimmung von Ende Juli bis Anfang August nunmehr eine gewisse Beruhigung auf dem Geldmarkt eingetreten sei. Mit dem Aufhören der „Angsteinreichungen“ ist ein Rückgang des Eskontportefeuilles zu verzeichnen. Der Zuwachs betrug in der ersten Augustwoche 592 Millionen Kronen, in der zweiten hingegen nur 57 Millionen Kronen, das ist weniger als in der gleichen Berichtszeit des Vorjahres. Der Banknotenumlauf belief sich am 15. August auf 3.648,624.000 Kronen. Der Metallschatz erfuhr in der ersten Augushälfte eine wenn auch geringfügige Zunahme (27 Millionen Kronen), was darauf zurückzuführen war, daß Goldsendungen, welche vor Ausbruch des Krieges für Frankreich und England bestimmt waren, nicht mehr über die Grenze gelangten und in die Bankkassen zurückflossen.

Auch im Ausland ist, berichtete der Generalsekretär weiter, eine gewisse Beruhigung eingetreten. Meldungen, die freilich nicht als offiziell anzusehen sind, besagen, daß die Bank von England ihren Zinsfuß auf 6% herabgesetzt habe. Aus all diesen Gründen glaubte der Generalsekretär, dem Generalrat eine Herabsetzung des Zinsfußes von der ungewöhnlichen Höhe von 8% auf 6% empfehlen zu können. Dieser Antrag wurde angenommen; die Herabsetzung trat am 21. August in Kraft.

Wie bereits erwähnt, fand die Heeresverwaltung mit den ihr durch die zweite Finanzoperation zur Verfügung gestellten Mitteln bis Mitte Oktober das Auslangen. Natürlich wurde der Bedarf immer größer. Auch hatte durch den ungünstigen Verlauf der Ereignisse auf dem russischen Kriegsschauplatz der anfängliche Optimismus, welcher mit einer kurzen Kriegsdauer rechnete, einer gegenteiligen Stimmung Platz gemacht.

Es schien nicht mehr möglich, auf Lombarddarlehen, rückzahlbar im Jahre 1917, zurückzugreifen; über Antrag der Finanzministerien beschloß man, den einfachsten Weg zu gehen: den des Wechseleskonts.

In diesem Sinn wurde am 7. Oktober 1914 ein neues Übereinkommen zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den beiden Regierungen

abgeschlossen. Es sollten neuerdings 2 Milliarden Kronen für die Bedürfnisse der Heeresverwaltung bereitgestellt werden, wovon 1.272 Millionen Kronen auf Österreich und 728 Millionen Kronen auf Ungarn entfielen. Beide Finanzministerien erlegten je 20 Solawechsel über je einen Teilbetrag von 63,600.000 bzw. 36,400.000 Kronen bei den Hauptanstalten in Wien bzw. in Budapest der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Bei einer Verzinsung von 1% pro Jahr sollte der erste Wechsel am 30. Juli 1918, jeder weitere beim jeweiligen Semesterschluß fällig gestellt werden, so daß bei gänzlicher Inanspruchnahme der Kredite die Rückzahlung am 31. Dezember 1927 beendet worden wäre.

Das Übereinkommen enthielt noch weitere Punkte, welche zwar niemals verwirklicht werden konnten, die aber dennoch des historischen Interesses nicht entbehren. So hatte sich die Bank als Gegenleistung ausbedungen, daß die beiden Regierungen die Verlängerung des mit dem Jahre 1917 ablaufenden Privilegiums auf weitere zehn Jahre, also bis 31. Dezember 1927, unter den derzeit bestehenden Modalitäten den gesetzgebenden Körperschaften vorschlagen und die unveränderte Annahme befürworten sollen. Ein weiterer Punkt zeigt, daß sich die Notenbank und die Regierungen über die unvermeidlichen Folgen solcher Transaktionen durchaus nicht im Unklaren waren. Es hieß nämlich im Punkt 13, daß sich die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Regierungen der Einsicht nicht verschließen können, daß durch die fortwährend gesteigerte Inanspruchnahme der Bank die Gefahr einer Inflation immer mehr zunehmen müsse. Deshalb werden beide Regierungen bestrebt sein, „von jedem zweckentsprechenden Mittel der Geldbeschaffung Gebrauch zu machen, welches die künstliche Vermehrung der Geldzeichen überflüssig macht“.

Mit diesem neuen Kredit von 2 Milliarden sowie mit dem Erlös der ersten Krieganleihe (worauf wir sogleich zurückkommen werden), konnten die Kriegskosten bis ungefähr Anfang Mai 1915 gedeckt werden. Es wurde daher am 12. April 1915 ein neuer Kredit gegen Solawechsel unter den gleichen Modalitäten und Bedingungen wie der vorangehende in der Höhe von 800 Millionen Kronen vereinbart.

Die andauernde Erleichterung der Verhältnisse auf dem Geldmarkt, hervorgerufen durch die regere Geschäftstätigkeit, welche die Kriegswirt-

schaft notwendigerweise mit sich bringen mußte, veranlaßte die beiden Finanzminister, noch im Herbst 1914 durch die Emission von Kriegsanleihen den Inlandsmarkt zu mobilisieren.

Es war natürlich nötig, das Publikum durch das Versprechen besonderer Vorteile zur Anleihezeichnung aufzumuntern. Die erste österreichische Kriegsanleihe wurde in der Form von $5\frac{1}{2}$ prozentigen, am 1. April 1920 rückzahlbaren Schuldverschreibungen aufgelegt. Der nominelle Kurs war $97\frac{5}{8}\%$, worauf dem Zeichner $\frac{5}{8}\%$ vergütet wurden. Diese kurzfristige Anleihe war als schwebende Schuld aufzufassen, eine Konstruktion, deren Notwendigkeit dadurch geboten war, daß die gesetzliche Grundlage — der § 14 des Staatsgrundgesetzes — eine „dauernde Belastung des Staatsschatzes“ ausdrücklich untersagte. Später freilich sah man von dieser Rücksichtnahme ab.

In Ungarn, wo diese Vorschrift nicht bestand, konnte der Finanzminister Rentenobligationen emittieren. Die Verzinsung betrug dort 6% , der Kurs wurde mit $96\frac{5}{8}\%$ festgesetzt. Die Rolle der Notenbank beschränkte sich bei dieser Operation darauf, daß ihre Haupt- und Zweiganstalten als Zeichenstellen fungierten. Außerdem erklärte sie sich bereit, die Stücke der Kriegsanleihe mit 75% des Nominalwertes zum jeweiligen Eskontzinsfuß zu belehnen.

Das Ergebnis dieser ersten Anleihe war in Österreich 2.153,000.000, in Ungarn 1.184,981.000 Kronen.

Wie schon erwähnt, waren alle diese neuen Zuflüsse im April 1915 bereits erschöpft. Daher schritt man an die Emission einer zweiten Kriegsanleihe, welche sich die beiden Regierungen gleich bei Beginn der Auflegung von den Banken bevorschussen ließen.

Es soll gleich vorweggenommen werden, daß die österreichische Regierung insgesamt acht Kriegsanleihen im Gesamtnominalwert von 35.129,324.600 Kronen ausgab; der effektive Erlös belief sich auf $93\frac{8}{10}\%$ dieses Betrages. Während die ersten drei Anleihen mit $5\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Schatzscheine darstellten, schritt man bei den folgenden zur Ausgabe von längerfristigen (40jährigen) amortisablen Schuldverschreibungen. Dies entsprach — wie schon erwähnt — nicht der Bedingung des § 14 des Staatsgrundgesetzes, wurde aber mit Rücksicht auf die Notlage und mit Zustimmung der Staatsschuldenkommission doch durchgeführt.

In Ungarn gab es insgesamt 17 Emissionen, von denen 13 zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, vier hingegen bei den Banken in beiden Staaten der Monarchie freihändig begeben wurden. Der effektive Erlös belief sich auf 17.955,885.538 Kronen.

Was nun die weitere Kriegsfinanzierung betrifft, so war mit dem Eintritt Italiens in den Krieg (Mai 1915) eine neue verschärfte Situation geschaffen. Nach langen Konferenzen kamen die beiden Regierungen und die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Überzeugung, daß es keine andere Möglichkeit gäbe, als die Notenbank weiter in Anspruch zu nehmen. Am 15. Juli 1915 wurde ein Übereinkommen geschlossen, das für die restliche Kriegsdauer die Grundlage für die gesamte Finanzierung durch die Notenbank blieb. Man verzichtete auf Lombard- und Eskontdarlehen und begnügte sich mit Ausleihungen gegen einfache Schuldscheine, ohne eine ziffermäßige Grenze zu vereinbaren. Als einzige Gegenleistung für dieses große Entgegenkommen gaben die beiden Finanzverwaltungen die feierliche Zusicherung, von der Ausgabe von Staatsnoten endgültig absehen zu wollen.

In seinem 1925 erschienenen Buch „Das Geldwesen im Krieg“, welches eine ausgezeichnete Quelle für die Finanzgeschichte des Ersten Weltkrieges, soweit sie Österreich-Ungarn betrifft, darstellt, gibt der damalige Gouverneur Dr. Alexander Popovics*) eine interessante Erklärung für die Motive, von welchen sich die Notenbank damals leiten lassen mußte. Man habe, schrieb er, in den Tagen, die dem Abschluß des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 vorausgingen, damit rechnen müssen, „die Heeresverwaltung könnte auf den Gedanken kommen, im Notfalle den ganzen Apparat der Notenbank auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes**) für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen. In der Erkenntnis, daß der Krieg für die Monarchie zu einem Existenzkampf ausgeartet war, dünkte es der Bankleitung würdiger, aus freien Stücken unter den notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stehen, als den Staat zu Gewaltmaßregeln zu drängen“.

*) Nach der Währungstrennung wurde er zum Präsidenten der Ungarischen Nationalbank ernannt.

**) Gesetz vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen.

Auf Grund des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 stellte die Oesterreichisch-ungarische Bank das erste Darlehen gegen Schuldschein im Betrag von 1'5 Milliarden Kronen am gleichen Tag den Regierungen zur Verfügung. Österreich erhielt quotenmäßig 954 Millionen Kronen, Ungarn 546 Millionen Kronen. Die Verzinsung wurde mit 1% pro Jahr festgesetzt. Was die Rückzahlung betrifft, so lautete die Vereinbarung dahin, innerhalb von sechs Monaten vom Tag des Friedensschlusses an gerechnet, Verhandlungen darüber einzuleiten und zum Abschluß zu bringen. Sollte dies innerhalb der sechsmonatigen Frist nicht möglich sein, so hätte die Fälligkeit des Darlehens nach Ablauf weiterer sechs Monate, somit ein Jahr vom Tag des Friedensschlusses gerechnet, einzutreten; die Zahlung sollte binnen weiteren sechs Monaten erfolgen.

Dieser erste Darlehensbetrag war in Österreich bereits am 12. Oktober, in Ungarn am 6. November erschöpft. Am 16. September gewährte die Notenbank vereinbarungsgemäß ein zweites Darlehen in gleicher Höhe und unter gleichen Bedingungen. Vier weitere Teilbeträge, ebenfalls von je 1'5 Milliarden Kronen erhielten die Regierungen im Laufe des Jahres 1916 und ebensoviele während des Jahres 1917. Im Jahre 1918 hingegen erfolgte in der Zeit vom 20. März bis zum 14. Oktober nicht weniger als elfmal die Einräumung eines Darlehens in gleicher Höhe an die beiden Staatsverwaltungen.

Doch damit waren die Leistungen des Noteninstituts für Kriegszwecke noch immer nicht erschöpft. Der Gouverneur hatte noch vor Abschluß des Übereinkommens vom 15. Juli 1915 mit Nachdruck darauf hingewiesen, wie sehr es bei der ständigen Vermehrung des Papiergeldes angezeigt wäre, für eine fortlaufende automatische Abschöpfung der Notenzirkulation, u. zw. durch die Notenbank selbst, zu sorgen. Die Bank sollte statutengemäß verzinsliche Einlagen, sei es gegen eigene oder staatliche Kassenscheine, entgegennehmen. Während die ungarische Regierung keinen Einwand dagegen erhob, daß die Bank verzinsliche Kassenscheine mit einer Laufzeit von einigen Monaten in Umlauf bringe, wie es ihr nach Artikel 57 der Statuten gestattet war, nahm der österreichische Finanzminister eine ablehnende Haltung ein. Erst als infolge der fortschreitenden Geldentwertung und des ständig ansteigenden Bedarfes eine Abschöpfung dringend

Oesterreichisch-ungarische Bank

Stand am 31. Dezember 1916

	K
Aktiva	
Metallschatz:	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	290,024.194'34
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und auslän- dische Noten	5,644.277'70
Silberkurant- und Teilmünzen	58,492.852'14
	354,161.324'18
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen	119,191.000'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	2.856,717.184'08
Darlehen gegen Handpfand	3.428,194.800'—
Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder	60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	3.678,263.016'03
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	1.621,431.375'05
Effekten	55,164.962'70
Hypothekendarlehen	299,053.119'50
Andere Aktiva	310,303.480'03
	12.782,680.261'57
Passiva	
Aktienkapital	210,000.000'—
Reservefonds	37,205.668'57
Banknotenumlauf	10.888,619.049'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	424,983.849'89
Pfandbriefe im Umlaufe	286,876.000'—
Sonstige Passiva	934,995.694'11
	12.782,680.261'57
Deckungsverhältnis 3'2%	

nötig erschien, begann man im Frühjahr 1918 mit der Verwirklichung dieses Gedankens. Im März dieses Jahres wurde ein Abkommen zwischen den beiden Finanzministerien und der Notenbank abgeschlossen, demzufolge die Bank Kassenscheine mit drei- und sechsmonatiger Laufzeit auszugeben hatte. Den Erlös dieser Kassenscheine sollte die Bank quotenmäßig an Österreich und an Ungarn als Darlehen zur Verfügung stellen. Auf diese Weise erhielt bis zum 31. Oktober 1918 Österreich ein Darlehen von 1.966,500.000 Kronen, während auf Ungarn 1.125,489.000 Kronen entfielen. Natürlich war diese Summe im Vergleich zur Höhe aller übrigen Darlehen außerordentlich geringfügig und die durch diese Operation bewirkte Geldabschöpfung keinesfalls geeignet, die Inflation nennenswert zu verringern.

In seinem Beitrag zu dem Buch „Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848 bis 1948“, welches die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1949 zum hundertjährigen Bestand der Kammerorganisation herausgab, betont der gegenwärtige Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Professor Dr. Reinhard Kamitz*), daß eine solche Form der Notenabschöpfung nur dann ein geeignetes Mittel der Inflationsbekämpfung sein kann, wenn „eine bis in die letzten Vorgänge sich erstreckende Bewirtschaftung und eine mit scharfen Sanktionen arbeitende Preispolitik die Umlaufmittel, die kraft dieser Maßnahmen keine andere Verwendung finden können, in diese Anlagen drängt“. Das war aber während des Ersten Weltkrieges in Österreich nicht der Fall.

Im übrigen hatte — wie wir bereits ausgeführt haben — eine nicht unwirksame Geldabschöpfung im Wege der Kriegsanleihen bestanden.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, daß es die Oesterreichisch-ungarische Bank zum Unterschied von der Deutschen Reichsbank nicht für notwendig hielt, in den besetzten Gebieten, z. B. in Serbien, eigene Zahlungsmittel in Umlauf zu bringen. Man nahm an, daß den verhältnismäßig geringfügigen Quantitäten von Kronennoten, die aus den besetzten Ländern ins Ausland abfließen könnten, keine wesentliche währungspolitische Bedeu-

*) Die österreichische Geld- und Währungspolitik von 1848 bis 1948.

tung zukäme. Nur für Gebiete, wo die Monarchie mit Deutschland zusammen als okkupierende Macht auftrat, für Rumänien und Italien, mußten auch in Österreich besondere Geldzeichen geschöpft werden.

Wir haben bisher untersucht, inwieweit und auf welche Weise die Notenbank seitens der Staatsverwaltungen in Anspruch genommen wurde. Es sollen nun die Maßnahmen dargestellt werden, welche zur Befriedigung des Geldbedarfes der privaten Wirtschaft mit Hilfe der Notenbank getroffen wurden. Eine Stützung der Privatwirtschaft erwies sich freilich nur im ersten Kriegsjahr und dann wieder unmittelbar vor und während der Tage des Zusammenbruches im Herbst 1918 für nötig; denn schon vom zweiten Halbjahr 1915 angefangen, brachte der militärische Aufwand bedeutende Barmittel in Umlauf, die alle Befürchtungen einer würgenden Geldknappheit gegenstandslos machten.

Als erste Maßnahme erweiterte die Notenbank den Kreis der bei ihr im Lombardgeschäft annehmbaren Effekten, wobei es sich insbesondere (laut Artikel 65 der Statuten) um voll eingezahlte Aktien von österreichischen und ungarischen im Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmen handelte. Die Aktien dieser Unternehmen wurden dann in das Verzeichnis der belehnbaren Wertpapiere aufgenommen, wenn im einzelnen Fall an Aktienkapital und Reserve mindestens drei Millionen Kronen vorhanden waren, das Unternehmen seit mindestens drei Jahren bestand und eine konstante Dividende gezahlt wurde. Solche Effekten wurden mit 50% des ermittelten Wertes belehnt.

Da aber auch Kreditansprüche vorlagen, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank zufolge ihrer Statuten nicht zu befriedigen in der Lage war — z. B. die Ansprüche der Zuckerindustrie — mußte man zur Gründung spezieller Institutionen und Organisationen schreiten. Das waren in erster Linie die Kriegsdarlehenskassen, die auf Grund einer kaiserlichen Verordnung vom 19. September 1914 errichtet wurden. In dieser Verordnung heißt es im § 1: „Um die Befriedigung der durch den Kriegszustand bedingten, vermehrten Kreditbedürfnisse, insbesondere der Handels- und Gewerbetreibenden, zu erleichtern, wird eine Kriegsdarlehenskasse errichtet, deren Betrieb für Rechnung des Staates geführt wird und welche die Bestimmung hat, gegen Sicherheit Darlehen zu geben.“

Ferner wurde der Finanzminister ermächtigt, einvernehmlich mit Ungarn ein Übereinkommen mit der Oesterreichisch-ungarischen Bank abzuschließen, durch welches ihr die Verwaltung der Kriegsdarlehenskasse unter der Aufsicht des Finanzministers übertragen wird. Die vom Finanzminister zu bestellende Direktion der Kriegsdarlehenskasse hatte aus Vertretern der Regierung und aus Organen des Noteninstituts zu bestehen, denen sachverständige Berater aus dem Bankfach und aus dem Handels- und Gewerbebestand beigegeben wurden.

Die Kriegsdarlehenskasse hatte für den ganzen Betrag der angesprochenen Darlehen unverzinsliche Kassenscheine auszugeben, welche von allen staatlichen Kassen und Ämtern nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen waren; im Privatverkehr bestand jedoch keine Verpflichtung zu einer solchen Annahme.

Die wesentlichste Bestimmung aber war diese, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank auf Grund einer Vereinbarung mit dem Finanzminister bereit war, diese Kassenscheine in Zahlung und Verwechslung zu nehmen. Dafür war das Noteninstitut berechtigt, den Betrag ihres Besitzes an Kassenscheinen von dem Gesamtvolumen ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen, so daß die Deckungsvorschriften nur für die übrigen im Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden hatten.

Die Kasse konnte Darlehen nur gegen Sicherheiten geben, welche in der Verpfändung von Waren und Wertpapieren zu bestehen hatten.

Da die Kassenscheine bei allen staatlichen Stellen in Zahlung genommen werden konnten, so war dies ein Eingriff in die Privilegialrechte der Notenbank. Es war daher die ausdrückliche Wahrung dieser Rechte in dem Übereinkommen vom September 1914 vorgesehen.

Die ausgegebenen Darlehen dienten dem Zweck, die Fortführung der wirtschaftlichen Betriebe zu ermöglichen. Der Verwendungszweck mußte vor Gewährung eines Darlehens geprüft werden.

In Österreich wurden außer der Zentrale in Wien 34 Geschäftsstellen errichtet, von welchen im Laufe der kriegerischen Ereignisse einige eingezogen werden mußten. In Ungarn gab es außerhalb der Hauptstadt keine Geschäftsstelle. Die Darlehen wurden auf drei, ausnahmsweise auch sechs Monate erteilt, der Zinsfuß entsprach dem des Lombardgeschäftes der

Notenbank. In der Praxis spielte sich die Gebarung so ab, daß die Darlehenskasse Kassenscheine in der Höhe der angesprochenen Kredite beim Noteninstitut gegen Banknoten hinterlegte und den Darlehenswerbern Barbeträge auszahlte. Im Ausmaß der Rückzahlungen stellte die Notenbank die Scheine wieder der Kriegsdarlehenskasse zurück. So war es zu erklären, daß die Darlehenskassenscheine so gut wie gar nicht in Umlauf kamen. Erst Ende Oktober und Anfang November 1918, als sich ein drängender Bedarf an Umlaufmitteln ergab, welchem die Bank mit ihren Noten nicht nachkommen konnte, hat sie einen Teil ihres Besitzes an Kassenscheinen der österreichischen Darlehenskasse in Verkehr gesetzt. Bis zum 31. Oktober 1918 kamen auf diese Weise 191 Millionen Kronen solcher Scheine in Umlauf, die jedoch in wenigen Monaten wieder gänzlich zurückflossen. Während in der Verordnung vom 19. September 1914 das Maximum des Volumens der Kassenscheine mit 500 Millionen Kronen festgesetzt worden war, wies die Darlehenskasse vor Oktober 1918 nie einen höheren Darlehensstand auf als 128'5 Millionen Kronen. Erst Ende Oktober 1918 schnellte die Zahl auf 321'7 Millionen Kronen und betrug am Jahresende 470 Millionen Kronen. In Ungarn bewegte sich die Tätigkeit in viel bescheideneren Grenzen.

Die schon im zweiten Halbjahr 1915 eingetretene Geldflüssigkeit ermöglichte die Befriedigung aller Ansprüche auf normalem Weg, so daß die Inanspruchnahme der Kriegsdarlehenskasse erst knapp vor Kriegsende wesentlich wurde. Die Regierung betonte selbst, daß die Hauptaufgabe dieser Institution nur darin lag, „beruhigend zu wirken“.

DIE GOLD- UND DEVISENPOLITIK DER OESTERREICHISCH- UNGARISCHEN BANK WÄHREND DES ERSTEN WELTKRIEGES

Wir haben auf Seite 286 bereits dargestellt, wie sich die Notenbank in den ersten Tagen der Mobilisierung und der Panik auf dem Geldmarkt den Goldforderungen der Großbanken gegenüber verhalten hat. Am 1. August hatte sich der Generalrat noch bereit erklärt, den dringendsten Auslandsbedarf der Kreditinstitute an Gold unter Vorbehalt der jeweiligen Prüfung zu

Notenbank. In der Praxis spielte sich die Gebarung so ab, daß die Darlehenskasse Kassenscheine in der Höhe der angesprochenen Kredite beim Noteninstitut gegen Banknoten hinterlegte und den Darlehenswerbern Barbeträge auszahlte. Im Ausmaß der Rückzahlungen stellte die Notenbank die Scheine wieder der Kriegsdarlehenskasse zurück. So war es zu erklären, daß die Darlehenskassenscheine so gut wie gar nicht in Umlauf kamen. Erst Ende Oktober und Anfang November 1918, als sich ein drängender Bedarf an Umlaufmitteln ergab, welchem die Bank mit ihren Noten nicht nachkommen konnte, hat sie einen Teil ihres Besitzes an Kassenscheinen der österreichischen Darlehenskasse in Verkehr gesetzt. Bis zum 31. Oktober 1918 kamen auf diese Weise 191 Millionen Kronen solcher Scheine in Umlauf, die jedoch in wenigen Monaten wieder gänzlich zurückflossen. Während in der Verordnung vom 19. September 1914 das Maximum des Volumens der Kassenscheine mit 500 Millionen Kronen festgesetzt worden war, wies die Darlehenskasse vor Oktober 1918 nie einen höheren Darlehensstand auf als 128,5 Millionen Kronen. Erst Ende Oktober 1918 schnellte die Zahl auf 321,7 Millionen Kronen und betrug am Jahresende 470 Millionen Kronen. In Ungarn bewegte sich die Tätigkeit in viel bescheideneren Grenzen.

Die schon im zweiten Halbjahr 1915 eingetretene Geldflüssigkeit ermöglichte die Befriedigung aller Ansprüche auf normalem Weg, so daß die Inanspruchnahme der Kriegsdarlehenskasse erst knapp vor Kriegsende wesentlich wurde. Die Regierung betonte selbst, daß die Hauptaufgabe dieser Institution nur darin lag, „beruhigend zu wirken“.

DIE GOLD- UND DEWISENPOLITIK DER OESTERREICHISCH- UNGARISCHEN BANK WÄHREND DES ERSTEN WELTKRIEGES

Wir haben auf Seite 286 bereits dargestellt, wie sich die Notenbank in den ersten Tagen der Mobilisierung und der Panik auf dem Geldmarkt den Goldforderungen der Großbanken gegenüber verhalten hat. Am 1. August hatte sich der Generalrat noch bereit erklärt, den dringendsten Auslandsbedarf der Kreditinstitute an Gold unter Vorbehalt der jeweiligen Prüfung zu

decken. Die Banken bezahlten den Preis des Goldes in Banknoten und übergaben zum Ersatz der Bardeckung in London zahlbare Pfundwechsel. Mit der Kriegserklärung Englands am 4. August waren diese Fazilitäten unmöglich geworden, weshalb der Generalrat am 5. August den Beschluß faßte, die Abgabe von Gold und auswärtigen Zahlungsmitteln vollkommen zu sperren. Als aber in der zweiten Augushälfte eine Beruhigung eingetreten war, kam es zu einer mündlichen Vereinbarung zwischen den beiden Finanzministerien und der Notenbank, derzufolge Gold und ausländische Zahlungsmittel nur für die Erfordernisse der Heeresverwaltung, für den Staatsschuldendienst, für den unumgänglichsten Bedarf der öffentlichen Versorgung und im Falle einer unaufschiebbaren Notwendigkeit auch für den Zinsen- und Tilgungsdienst der von den inländischen Geldinstituten im Ausland untergebrachten, auf fremde Währung lautenden Obligationen abgegeben werden durften. Diese Vereinbarung blieb während des ganzen Krieges die prinzipielle Grundlage der Regelung der Inanspruchnahme des Gold- und Devisenvorrates der Notenbank.

Weitere Maßnahmen waren das Verbot des Handels mit Goldmünzen der Kronenwährung, wozu später auch ein solches für die Ausprägung von Dukaten für fremde Rechnung kam. Forderungen, die auf Gold lauteten, konnten nach Wahl des Gläubigers entweder in den Zahlungsmitteln der Kronenwährung geleistet — wobei der Finanzminister ermächtigt war, einen Umrechnungskurs festzusetzen — oder bis zum Erlöschen der Einschränkungen aufgeschoben werden.

Was die Bezahlung des Heeresbedarfes betrifft, welcher in Deutschland angeschafft wurde, so trat insofern eine Erleichterung ein, als die Finanzverwaltung bei Berliner Banken gegen Ausstellung von einjährigen Schatzwechseln wiederholt Anleihen aufnahm. Das erste derartige Geschäft fand im November 1914 statt; der Anleihebetrag belief sich auf 200 Millionen Mark. Im Jahre 1915 kam eine zweite Anleihe im Betrag von 305 Millionen Mark hinzu. Die Aufnahme weiterer Beträge bis zur Gesamthöhe von 820 Millionen Mark erfolgte in den Jahren 1916 und 1917. Von all diesen Summen floß der Oesterreichisch-ungarischen Bank jedoch nur ein sehr geringer Teil zu.

Je länger der Krieg dauerte, desto notwendiger erwies es sich, die im Privatbesitz befindlichen oder durch Geschäfte der Privatwirtschaft zu erlangenden Devisen und Valuten zum Zweck der Kriegsführung zu mobilisieren. Hiezu war es erforderlich, daß die Oesterreichisch-ungarische Bank ihre ursprüngliche Stellung als Konzentrationspunkt für derartige Werte wieder erlange. Schon seit dem Jahre 1915 bestanden Ausfuhrverbote für solche Artikel, welche der Kriegsführung dienstbar gemacht werden konnten. In dieser Maßnahme sah man die Möglichkeit, den Devisenvorrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank aufzufüllen. Die Ausfuhrregelung gestattete auch Ausnahmen von den Verboten. Ab 1. Jänner 1916 mußten nunmehr solche Parteien, welche eine Ausfuhrbewilligung anstrebten, eine schriftliche Bestätigung des Noteninstituts beibringen, aus welcher hervorging, daß sich die Partei bereits mit der Notenbank über die Abgabe der aus dem Export zu gewärtigenden Valuta geeinigt habe. Bis zur Höhe der abgeführten Exportvaluta gab andererseits die Oesterreichisch-ungarische Bank im Einvernehmen mit der Regierung die Zustimmung zur Abgabe von ausländischen Guthaben und Noten zur Deckung von nachgewiesenermaßen aus effektiven, für die Wirtschaft notwendigen Warengeschäften stammenden Verbindlichkeiten.

Im Laufe des Jahres 1916 hatte die angeordnete Ablieferung der Exportvaluta keine bedeutenden Ergebnisse. Eine Aktivierung der Handelsbilanz aus diesem Titel war nicht zu verzeichnen. Erst im Jahre 1917 besserte sich die Situation einigermaßen, eine Tendenz, die sich auch im Jahre 1918 fortsetzte. Die Praxis in der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen war um diese Zeit viel großzügiger geworden und auch die Ernteergebnisse gestalteten sich günstiger. Nichtsdestoweniger waren alle diese Eingänge im Vergleich zum Bedarf ganz und gar unzureichend. Weitere Anordnungen waren unaufschiebbar.

Heute, aus der Distanz eines halben Jahrhunderts, fällt es uns leicht, zu sagen, welche Maßnahme hätte getroffen werden sollen: „*Devisenbewirtschaftung*“. Vergessen wir aber nicht, daß damals die klassischen Lehren der Nationalökonomie mit ihren „*laissez faire*“ absolut herrschend waren. Eingriffe des Staates in die Wirtschaft schienen etwas Ungeheuerliches. Nichtsdestoweniger gab es die ersten Ansätze dazu, es war eben eine

unerbittliche Kriegsnotwendigkeit. Man begnügte sich jedoch im allgemeinen mit der Zentralisierung. So gab es Zentralen für die dringendsten Bedarfsartikel Getreide, Fleisch etc. Aber auch das war von einer „Zentralverwaltungswirtschaft“ im Sinne von *Eucken* noch weit entfernt.

So begann man auch auf dem Gebiet der auswärtigen Zahlungsmittel mit der Zentralisierung. Nach deutschem Vorbild schritt man mit 1. Februar 1916 zur Gründung einer Devisenzentrale; es war dies eine private Organisation, welche auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhte. Wir werden sehen, wie man im Laufe der Ereignisse gezwungen war, die Freiwilligkeit sukzessive abzubauen und diese Zentrale etappenweise in eine staatliche Zwangsorganisation umzuwandeln.

Zunächst errichteten die Großbanken sowohl in Wien als auch in Budapest eine „Zentralstelle für den Verkehr in ausländischen Zahlungsmitteln“ unter der Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank bzw. ihrer beiden Hauptanstalten. Sämtliche Kreditinstitute erhielten die Aufforderung zur freiwilligen Teilnahme. Institute, welche diesem Aufruf Folge leisteten, hatten sich zu verpflichten, alle in ihrem Geschäftsbetrieb zum Verkauf verfügbaren Eingänge an ausländischen Zahlungsmitteln ebenso wie ihre freien Eigenbestände der Zentralstelle zur Verfügung zu stellen und auch ihren gesamten Bedarf bei der gleichen Stelle anzusprechen. In allen Fällen waren die Teilnehmer zur Angabe des Verwendungszweckes verpflichtet.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank erklärte sich freiwillig bereit, auch ihre Bestände aus dem Exportverkehr wie auch die weiteren Eingänge der Devisenzentrale zur Verfügung zu stellen und mit Angabe des Verwendungszweckes ihren Eigenbedarf bei der gleichen Stelle anzufordern. Hingegen — und das war einer der großen Mängel dieser ersten Etappe — unterlag der Bedarf der Staatsverwaltungen nicht der Evidenz der Zentralstelle; allein die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte ihn zu befriedigen.

Die gesamte Gestion der Devisenzentrale oblag einem Komitee, welches aus einem Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank und zwei Vertretern der Teilnehmer bestand, wobei diese in einem wöchentlichen Turnus in einer bestimmten Reihenfolge abwechselten. Dieses Komitee hatte auch die Aufgabe, die täglichen Geld- und Warenkurse für Devisen und Valuten

festzusetzen, wie sie sich aus dem Wechselspiel der Eingänge und des Bedarfes ergaben. Da aber diese Anmeldungen weit davon entfernt waren, das Gesamtvolumen der ausländischen Zahlungsmittel zu erfassen, so war es kein Wunder, daß sich sehr bald „schwarze Kurse“ bildeten, die ein bedeutend höheres Agio gegenüber der Kronenwährung aufwiesen als die von der Devisenzentrale festgesetzten Werte, welche der tatsächlichen Marktlage nicht entsprachen. Das „offiziöse“ Agio (von einem offiziellen Agio konnte man natürlich nicht sprechen) bei der Devisenzentrale betrug in den ersten Monaten der Gestion ungefähr 23⁰/₀. Weder die „offiziösen“ und noch viel weniger die schwarzen Kurse wurden jemals veröffentlicht.

Außer dem Komitee, welchem die gesamte Gestion inklusive der Kursfestsetzung oblag, wurde noch ein zweites gebildet, das bei Verletzung der freiwillig übernommenen Verpflichtungen Sanktionen zu verhängen hatte, welche bis zum Ausschluß aus der Devisenzentrale gingen, wobei es den übrigen Mitgliedern verboten wurde, mit den ausgeschlossenen Geschäfte irgendeiner Art zu machen.

Es war natürlich auch nötig, aus dem neutralen Ausland Waren zu beschaffen und sie zu bezahlen. Auch auf diesem wichtigen Sektor war die Devisenzentrale nicht direkt tätig, sondern die Sorge hiefür oblag der Oesterreichisch-ungarischen Bank allein.

Bis Ende März 1916 verzeichnete die Zentrale 83 Teilnehmer in Wien und 37 in Budapest. Nach der anfänglich glatten Geschäftsabwicklung stellte es sich bald heraus, daß die Ansprüche bei weitem höher waren als die Einlieferungen, so daß die Notenbank immer wieder gezwungen war, mit ihren eigenen Beständen einzuspringen. Schon Ende April 1916 überstiegen die Forderungen die Einlieferungen um mehr als 287 Millionen Kronen. Man sah bald, daß wohl der Bedarf an auswärtigen Zahlungsmitteln, nicht aber die Vorräte davon zentralisiert waren und außerdem bei der Bedarfsanmeldung wiederholt Sonderinteressen der Firmen mitspielten, d. h. es wurden Zahlungsmittel angesprochen, deren Notwendigkeit nicht immer gegeben war.

Bis September 1916 hatte sich die Devisenzentrale in ihrer damaligen Form bereits selbst ad absurdum geführt, denn in diesem Monat standen Devisenforderungen von 271 Millionen nur 23'6 Millionen Kronen an Ein-

lieferungen gegenüber. Natürlich blühte der Schwarzmarkt, da man in diesem „Privatverkehr“ Devisen ohne Angabe des Verwendungszweckes erwerben konnte und die höheren Kurse auch die Mitglieder der Devisenzentrale oft genug in Versuchung führten, Teile des Materials dahin abzugeben.

Es wurde klar, daß dies so nicht weitergehen konnte, weshalb man zur zweiten Etappe schritt: Aufgabe der Freiwilligkeit und Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt, welche damals ausschließlich durch den § 14 repräsentiert war.

Auf Grund bereits ergangener kaiserlicher Notverordnungen erfolgte eine Verordnung des Finanzministers vom 19. Dezember 1916 „betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehr mit dem Ausland“. Eine gleichlautende Maßnahme wurde zufolge vorliegender Ermächtigungsgesetze für Ungarn getroffen.

Diese Verordnungen räumten mit der bisherigen autonomen Grundlage der Devisenzentrale gänzlich auf. Ihre wesentlichste Bestimmung war, daß mit auswärtigen Zahlungsmitteln zu handeln nur den Firmen gestattet war, welche hiezu die behördliche Befugnis erhalten hatten; nur den Firmen, welche der Devisenzentrale angehörten, erteilte die Regierung diese Erlaubnis. Eine wichtige Neuerung bildete das Verbot der Ausfuhr von inländischen Zahlungsmitteln, von Banknoten und von auf Kronenwährung lautenden Schecks und Wechseln. Auch an Ausländer durften Kronenbeträge nur mit Zustimmung der Devisenzentrale überwiesen werden.

Mit dieser Verordnung unterlag der Devisenverkehr nunmehr einer staatlichen Zwangsorganisation. Aber auch diese Maßnahmen — wozu dann später eine Kontrolle der gesamten Einfuhr und des Effektenhandels kam — bedeuteten noch nicht eine vollständige Devisenbewirtschaftung; eine solche haben wir erst im Jahre 1931 nach dem Zusammenbruch der Creditanstalt kennengelernt. Zu diesem Zeitpunkt lag eine Kontrolle der gesamten Wirtschaft durch die Oesterreichische Nationalbank vor: die Notenbank war zur Wirtschaftsbank geworden.

In der Sitzung des Generalrates vom 18. März 1917 gab der Generalsekretär Schmid-Dasatiel eine interessante Zusammenstellung über die

Wirkungen des Krieges auf den Metallschatz der Bank. Laut seinen Angaben betrug dieser:

Ende 1913	K 1.562,518.000'—
Ende 1914	K 1.194,791.000'—
Ende 1915	K 810,960.000'—
Ende 1916	K 354,161.000'—

Die gesamte Abnahme des Metallschatzes betrug somit

während der Kriegsjahre K 1.208,357.000'—.

Ein dieser Abnahme entsprechendes Bild ergab sich aus der Zunahme des Banknotenumlaufes, welcher sich

Ende 1913 auf	K 2.493,641.000'—,
Ende 1916 auf	K 10.888,619.000'—

belief.

Der Generalsekretär berichtete ferner, daß sich die am 28. Dezember 1916 in Kraft getretene Verordnung über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln sehr günstig ausgewirkt habe. Die Einlieferungen von Devisen und Valuten hätten sich vermehrt, während die Ansprüche in bescheideneren Grenzen blieben. Das Verbot des schwersten Mißbrauches, unter welchem der Devisenmarkt zu leiden hatte, nämlich der unbeschränkten Ausfuhr von Kronennoten in das Ausland, hat dort zu einer Befestigung unserer Valuta geführt. Es ist gelungen, die Kurse der Devisen vom 18. Dezember 1916 bis zum 15. Jänner 1917 fast unverändert zu lassen. In Wien notierte am 15. Jänner 1917 die Schweizer Devise 183, die holländische 373'50 und die deutsche 156. Dem entspricht ein Agio von 92% für die Schweiz, von 88% für Holland und von 32% für Deutschland.

Ferner berichtete der Generalsekretär über den günstigen Stand der österreichischen Kriegsanleihen an der Wiener Börse; sie hätten vielfach den Emissionskurs überschritten. Hingegen haben die 2 $\frac{1}{2}$ prozentigen englischen Konsols einen schweren Kurssturz erfahren und sind auf einen Tiefkurs gesunken, der seit der Zeit Napoleons noch nicht da war. Bemerkenswert sei auch die starke Steigerung des Kurses der Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche mit K 2.320'— notierten.

Wie bereits wiederholt erwähnt, erwiesen sich auch die neuen gesetzlichen Maßnahmen als unzureichend. Die kurze Euphorie, wie sie in dem

Referat des Generalsekretärs zum Ausdruck gekommen war, ging vorüber und die Tatsachen des Krieges verlangten wieder ihr Recht. Es wurde zunächst von den beteiligten Ministerien am 12. März 1917 eine Verordnung „betreffend die Regelung der Einfuhr“ erlassen. Durch diese und eine gleichlautende Verordnung für Ungarn wurde die Einfuhr aller Waren über die Grenzen der Monarchie nur mit besonderer Bewilligung des Finanzministeriums gestattet. Zur Kontrolle der Durchführung dieser neuen Beschränkungen sandten die beteiligten Ministerien ihre Vertreter zu den täglichen Sitzungen der Devisenzentralen in Wien und Budapest. Es stellte sich bald heraus, daß diese an sich sehr gebotene Maßnahme viel zu spät gekommen war, so daß man zu einer neuen definitiven Regelung schreiten mußte, welche den dritten und letzten Akt in dem Trauerspiel der Devisenmaßnahmen während des Ersten Weltkrieges darstellte.

Diese Neuregelung erfolgte mit einer Verordnung des Finanzministers vom 18. Juni 1918 „betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Beschränkungen im Verkehr mit dem Ausland“. Ehe wir darauf eingehen, erscheint eine Vorbemerkung angezeigt.

Die Verordnung vom 18. Juni 1918 bezog sich auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, „mit welchem die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu treffen“.

Dieses Gesetz war bereits mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates zustandegekommen, da ja die Auflockerung der politischen Situation, welche bald nach dem Regierungsantritt Kaiser Karls begonnen hatte, in der Wiedereinberufung des Parlaments und damit mit dem Aufhören der absoluten Herrschaft des § 14 ihren Höhepunkt fand. Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes lautet:

„Die Regierung wird ermächtigt, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen.“

Dieses Gesetz, welches bald nach Friedensschluß in Vergessenheit geraten war, aber keine ausdrückliche Aufhebung gefunden hat, war dazu bestimmt, im späteren Verlauf der österreichischen Geschichte noch eine bedeutende Rolle zu spielen. Denn auf Grund dieses „Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungs-Gesetzes“ erfolgten ab 6. März 1933 eine Reihe von Verordnungen, durch welche u. a. die gesamten österreichischen Verfassungsgrundrechte außer Kraft gesetzt wurden.

Die Verordnung vom 18. Juni 1918, welche anstelle aller vorangegangener mit der Devisenzentrale zusammenhängenden Regierungsakte trat, war eigentlich nichts anderes als eine Ausgestaltung der Verordnung vom Dezember 1916, wobei natürlich das Einfuhrverbot für alle Waren beibehalten wurde. Neu war, daß Verpflichtungen in in- oder ausländischer Währung gegenüber im Ausland wohnhaften Rechtssubjekten, entstanden durch die Erwerbung von Mobilien oder Immobilien, von Forderungen oder Wertpapieren, nur gegen vorhergegangene Bewilligung der Devisenzentrale übernommen werden konnten. Damit war u. a. eine weitere Lücke in der Devisenwirtschaft geschlossen, nämlich der bisher bewilligungsfrei gebliebene Effektenhandel mit dem Ausland. Ferner sollte vermieden werden, daß, wie es oft der Fall war, die Bewilligung zur Wareneinfuhr erst nach Abschluß des Kaufes eingeholt wird.

Auch diese Verordnung kam reichlich spät. Inzwischen setzte sich der Kursanstieg der neutralen Devisen (Zürich, Amsterdam, Stockholm) ununterbrochen fort. Ein Umschwung trat im November 1917 ein, als Italien bei Caporetto eine schwere Niederlage erlitt. Da gab es plötzlich Interesse an österreichischen Kronen; doch auch diese neuerliche Euphorie ging bald vorüber.

Der Kurs der Devisenzentrale, den wir als „offiziös“ bezeichnet hatten, war ab Dezember 1916 so geändert worden, daß den realen Verhältnissen mehr, aber noch lange nicht ausreichend, Rechnung getragen wurde. Man räumte im allgemeinen ein Agio von ungefähr 32% ein. So ließ man zum Beispiel den Geldkurs der Devise Zürich von 161'— (Ultimo November 1916) auf 183'— (Ende Dezember 1916) steigen. Amsterdam erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 338'— auf 373'50, Berlin von 145'85 auf 156'10 und New York von 813'— auf 864'—.

Fragen wir uns, welche weiteren Mitteln angewendet wurden, um die Gold- und Devisenvorräte der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu verstärken, so lautet die Antwort: es blieb beim Versuch. Ein Aufruf an den patriotischen Sinn der Bevölkerung zur freiwilligen Abgabe von Gold („Gold gab ich für Eisen“), brachte zwar ein schönes Resultat, währungs- politisch jedoch war die erzielte Menge ohne jede Bedeutung. Die Oesterreichisch-ungarische Bank trachtete auch, Gold von Privaten gegen Bezahlung zu bekommen; sie wurde zu diesem Zweck von dem Verbot des Handels mit Goldmünzen ausgenommen. Da aber die bezahlten Preise von den privaten Spekulanten vielfach überboten wurden, kam auch auf diesem Weg nichts Nennenswertes zustande. Als Beispiel hiefür berichtet uns Gouverneur Popovics, es habe im Herbst 1917 die Verhaftung eines bekannten Spekulanten genügt, den Goldpreis von 21.000 Kronen pro Kilogramm auf 15.000 zu drücken. Die italienische Niederlage sowie das Ausscheiden Rußlands aus dem Krieg brachten eine weitere Baisse des Spekulationspreises. In der ersten Jahreshälfte 1918 kostete das Gold weniger als 6.000 Kronen pro Kilogramm. Nach der Verschlechterung der allgemeinen Situation in der zweiten Jahreshälfte 1918 gab es natürlich wieder kräftige Preissteigerungen.

Mehr als von den Goldsammlungen versprach man sich von einer Bestandsaufnahme des inländischen Besitzes an ausländischen Wertpapieren, welche am 14. Dezember 1916 angeordnet wurde. Innerhalb einer bestimmten Frist hatten die Bank- und Kreditinstitute und auch die privaten Stellen die bei ihnen zur Verwahrung oder als Pfand erliegenden ausländischen Wertpapiere, ebenso wie die unter ihren Namen im Ausland deponierten ausländischen Wertpapiere bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank anzumelden. Die Anmeldungspflicht erstreckte sich auch auf ausländische Wertpapiere, welche im Ausland ansässigen Angehörigen fremder Staaten gehörten. Der Verkauf solcher Wertpapiere im Ausland wurde nur unter der Bedingung gestattet, daß der Gegenwert in ausländischer Währung an die Oesterreichisch-ungarische Bank abgegeben werde.

Sämtliche Bankanstalten des Noteninstituts waren auf Monate hindurch mit dieser Aufnahme beschäftigt, ohne daß sich dabei ein greifbares Resultat ergeben hätte. Ein bedeutender Teil der angemeldeten Wertpapiere war

Eigentum der Verbündeten, das man schließlich nicht antasten wollte. Es lag auch ein ziemlicher Teil des inländischen Effektenbesitzes — amerikanische und englische Papiere — im feindlichen Ausland und war daher von jeder Einflußnahme ausgeschaltet. Schließlich hatten vorsichtige Personen schon lange dafür gesorgt, ihre Wertpapiere ins neutrale Ausland zu bringen. Auf diese Weise kam es nie zu einer Verwertung dieser Effekten.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß sich die österreichische Krone während des ganzen Krieges im Vergleich zu vergangenen Epochen, von der Wertzerstörung der Nachkriegszeit gar nicht zu reden, verhältnismäßig gut gehalten hat. Erst als die Anzeichen des Zusammenbruches im Herbst 1918 unverkennbar waren, machte sich dies auch in der Notierung der österreichischen Zahlungsmittel im neutralen Ausland bemerkbar. Als Beweis hiefür sollen einige Ziffern über den Kurs der Devise Wien in Zürich dienen. Es notierten 100 Kronen

Ende 1914	sfrs 89'—
Ende 1915	sfrs 67'—
Ende 1916	sfrs 53'—
Ende 1917	sfrs 53'—
Ende 1918	sfrs 30'—.

Demgegenüber befand sich der Gesamtumlauf im ständigen Ansteigen. Hiefür folgende Ziffern:

31. 7. 1914	K 3.429,227.000'—
Ende 1914	K 6.563,770.000'—
Ende 1915	K 7.435,164.000'—
Ende 1916	K 11.313,603.000'—
Ende 1917	K 20.398,044.000'—
Ende 1918	K 42.584,049.000'—.

Eine solche enorme Vermehrung der Geldmenge könnte, nach der Grundregel aller Finanzpolitik, nur dann nicht von verheerenden Folgen für die Währungsgestaltung begleitet sein, wenn ihr eine ebensolche Vermehrung der Gütermenge gegenüberstünde. Tatsächlich war aber das Gegenteil der Fall, da einerseits der Kriegsbedarf und andererseits die immer stärkeren Wirkungen der feindlichen Blockade zu einer andauernden Entgüterung führten. Die schlimmste Erscheinung der Inflation, die ununterbrochene

Entwertung der Zahlungsmittel und damit das ständige Ansteigen der Preise, war daher unvermeidlich. Als Beispiel hiefür können die Indexzahlen herangezogen werden: Bei der Annahme der Ziffer 100 für Ende Juli 1914 lautete die Indexzahl der Lebenshaltungskosten für Ende 1918 828.

Man hat oft die Frage aufgeworfen, ob auch alle möglichen Mittel gegen das starke Ansteigen des Banknotenumlaufes angewendet wurden. Popovics kommt zu dem Resultat, daß dies wohl der Fall war, die Unzulänglichkeit aller Maßnahmen jedoch in der Natur der Dinge ihre Begründung fand. Die Moratorien konnten nur in der ersten Zeit eine sehr beschränkte Wirksamkeit ausüben und auch das klassische Mittel der Zinsfußerhöhung kann nur in normalen Zeiten und unter geordneten Währungsverhältnissen zu einer fühlbaren Verminderung des Banknotenumlaufes führen. Wie wir bereits erwähnt haben, ist dieses Mittel bei Kriegsbeginn in starkem Maß angewendet worden; von 4^{0/0} vor Kriegsbeginn erfolgte eine Erhöhung der Bankrate zuerst auf 5^{0/0}, dann auf 6^{0/0} und vorübergehend sogar auf 8^{0/0}. Alle diese Erhöhungen hatten nahezu keinen Erfolg. Die grundsätzliche Einstellung der Goldabgaben ab August 1914 ermöglichte — zumindest nach den Gesetzen der Theorie — die Rückführung des Diskontzinsfußes auf einen normalen Stand. Man ermäßigte daher schon am 20. August 1914 auf 6^{0/0}, am 30. Oktober 1914 auf 5^{1/2}^{0/0} und am 12. April 1915 auf 5^{0/0}, ein Satz, der dann bis zum Kriegsende unverändert blieb. Mit immer zunehmenden, schließlich die gesamte Wirtschaft ergreifenden Erfordernissen der Herstellung des Kriegsbedarfes ergab sich auch eine große Geldflüssigkeit, welche mit einer ständigen Abnahme des Wechselportefeuilles der Notenbank verbunden war.

Dies war auch der Grund, weshalb die Bankleitung von einer neuerlichen Erhöhung des Zinsfußes abgesehen hatte. Denn der fortlaufende Bedarf der Staatsverwaltungen mußte unbedingt seine Befriedigung finden, so daß eine höhere Bankrate nur eine schwere Belastung der Wirtschaft und eine weitere Verteuerung der Lebensführung bedeutet hätte.

Wir haben bereits die währungspolitische Funktion der Emission von Krieganleihen erwähnt, welche in der Abschöpfung überflüssiger Geldmengen lag. Aber auch dies erwies sich im Laufe der Jahre, insbesondere

1918, als wenig wirksam, da das Publikum von den Begünstigungen, welche die Notenbank den Kriegsanleihezeichnern eingeräumt hatte, reichlich Gebrauch machte. Die Stücke wurden bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis zu 75% gegen einen billigen Zinsfuß lombardiert, womit der währungspolitische Effekt wieder rückgängig gemacht erschien.

Die umfangreichen Belehnungen der Kriegsanleihen sind auch aus der Erhöhung der Post „Darlehen gegen Handpfand“ ersichtlich. Während für Ende 1917 unter diesem Titel K 3.429,100.000 — ausgewiesen waren, zeigt der Bankausweis am Ende des Jahres 1918 bereits eine Erhöhung dieser Darlehen auf K 8.349,000.000 —.

Das gleiche galt für die vom Noteninstitut ausgegebenen Kassenscheine. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß bei dem dauernd fortschreitenden Sinken der Kaufkraft der Krone überschüssige Gelder nur vorübergehend und auch dann nur in einem im Verhältnis zum Gesamtumlauf geringen Maß vorhanden waren.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß erst gegen Ende des Krieges — als es viel zu spät war — von einer umfassenderen Kontrolle des Staates über die Wirtschaft im allgemeinen und der Notenbank über den Außenhandel sowie den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln im besonderen die Rede sein konnte. Aber auch diese Maßnahmen sind in keiner Weise mit denen zu vergleichen, welche Deutschland im Zweiten Weltkrieg eingeführt hatte. Zeitgenössische Schriftsteller sahen freilich in diesen ersten Ansätzen das Ende der freien Wirtschaft oder — wie Professor Hajek später sagte — den „Sturz in die Knechtschaft“. Aus der Sicht unserer später gewonnenen Erfahrungen erscheinen uns natürlich alle während und nach dem Ersten Weltkrieg getroffenen Einschränkungen noch sehr liberal.

Zwei Ereignisse im Leben der Notenbank sollen noch erwähnt werden, ehe wir das Kapitel über den Ersten Weltkrieg abschließen: die erste Wiedereinberufung der Generalversammlung für den 19. Dezember 1917 sowie das Jubiläum des 100jährigen Bestandes des Institutes am 1. Juni 1916.

Im Herbst 1916 waren knapp hintereinander die beiden Persönlichkeiten dahingegangen, welche das konservativste Element in Österreich repräsentierten: Kaiser Franz Joseph I. und Ministerpräsident Karl Graf Stürgkh. Die Folge war eine, wenn auch nur leichte Lockerung des politi-

schen Zwanges, welchen die nicht formelle, aber tatsächliche Aufhebung der Verfassung in Österreich mit sich gebracht hatte. Schließlich wurde der österreichische Reichsrat für den 30. Mai 1917 wieder einberufen.

Die freiere Luft machte sich auch in der Herrengasse fühlbar und es war durchaus kein Zufall, daß die österreichische Regierung in dem gleichen Jahr 1917 keinen weiteren Einwand gegen die Wiedereinberufung einer außerordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank erhob, deren regelmäßige Sitzungen bekanntlich auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes suspendiert worden waren.

Unmittelbarer Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank war die Notwendigkeit, den Generalrat zu ermächtigen, mit beiden Regierungen ein Übereinkommen wegen provisorischer Verlängerung des bestehenden Privilegiums bis längstens 31. Dezember 1919 abzuschließen.

In dieser historischen Generalversammlung gab Gouverneur Dr. Alexander Popovics einen Überblick über die Ereignisse seit dem Beginn des Jahres 1914. „Der Generalrat“, sagte er, „hatte wiederholt das Bedürfnis, vor der Generalversammlung zu erscheinen; aus ernststen Rücksichten auf die Staatsinteressen entstandene Verfügungen der beiden Regierungen haben die Befriedigung dieses Bedürfnisses verhindert. Erst im Verlauf der letzten Begebenheiten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, für die Kontinuität der gesetzlichen Grundlagen der Notenbank Vorsorge zu treffen, . . . haben die beiderseitigen Regierungen beschlossen, der vom Generalrat angestrebten Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zuzustimmen.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen hielt der Gouverneur zunächst dem am 21. November 1916 verstorbenen Kaiser und König Franz Joseph I. einen würdigen Nachruf. Dann betonte er, daß die Bank vom ersten Augenblick des Krieges an mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Monarchie zu Diensten war. Sie hat dabei „ihr Interesse als Erwerbsgesellschaft in die zweite Linie gestellt und ist dabei so weit gegangen, als es ihr als Verwalterin fremden Vermögens mit ihren diesfälligen Pflichten überhaupt vereinbar erschien“.

Hierauf verlas Generalsekretär Friedrich Schmid Edler v. Dasatiel, den Bericht des Generalrates. Er erwähnte zunächst die außerordentlichen Maßnahmen, welche auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 getroffen wurden, wodurch u. a. auch die Einberufung der Generalversammlungen suspendiert erschien. Wegen des bevorstehenden Ablaufes des Bankprivilegiums hat sich die Bankleitung jedoch an die Regierungen mit dem Ersuchen gewendet, diese Suspension aufheben zu wollen. Darüber ist ein Einverständnis zustande gekommen, welchem der Generalrat die Möglichkeit verdankt, nunmehr der Generalversammlung über die Vorkommnisse seit Kriegsende ausführlich Bericht zu erstatten.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen berichtete der Generalsekretär zunächst über die personellen Veränderungen und teilte hierauf mit, daß seit Kriegsbeginn 13 Angehörige des Beamtenkörpers der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Tod auf dem Schlachtfeld gefunden hatten. 274 Angestellte wurden zur Kriegsdienstleistung herangezogen, wovon 87 „Auszeichnungen vor dem Feind“ erworben hatten.

Der Generalsekretär betonte, daß der plötzliche Ausbruch des Krieges die Bank vor Aufgaben gestellt habe, die nach ihrem Ausmaß durchaus außergewöhnlich waren. Insbesondere die enormen Erfordernisse der Heeresverwaltung und der große Bedarf der Gesamtwirtschaft an Umlaufmittel haben Anforderungen an die Notenbank gestellt, wie sie ihresgleichen in der ganzen Geschichte ihres Bestandes nicht erhoben wurden.

Was die Sicherstellung der Kriegsfinanzierung betrifft, so stand die Bankleitung vor dem Dilemma, ob sie die dauernden Ansprüche der Finanzverwaltungen ablehnen und dadurch den Staat veranlassen sollte, Maßnahmen für die vorübergehende Geldbeschaffung zu ergreifen, insbesondere Staatspapiergeld auszugeben, oder ob sie bereit war, den Notenkredit der Bank in einem so gut wie unbegrenzten Maßstab zur Verfügung zu stellen. Angesichts der enormen Verantwortung, welche der Generalrat durch eine ablehnende Haltung auf sich genommen hätte, hat er sich entschlossen, die von den Finanzverwaltungen gewünschte grundsätzliche Zusage zu erteilen.

Zum Schluß legte der Generalsekretär den Antrag des Generalrates vor, die Bankleitung zu ermächtigen, mit den beiden Regierungen ein entspre-

chendes Übereinkommen wegen der provisorischen Verlängerung des Bankprivilegiums bis längstens 31. Dezember 1919 abzuschließen.

Namens der tschechischen Aktionäre erklärte Joseph Ritter v. Wohanka, daß sich seine Landsleute den vollzogenen Tatsachen im Augenblick beugen müßten, obzwar den wiederholt vorgebrachten Forderungen nach einer entsprechenden Vertretung der tschechischen Minoritäten in der Verwaltung der Bank nicht Rechnung getragen wurde. Er werde für den Antrag stimmen, behalte sich aber vor, die Tätigkeit der Bank während des Krieges in der angekündigten ordentlichen Generalversammlung zu kritisieren.

HUNDERT JAHRE ÖSTERREICHISCHES NOTENINSTITUT

Mitten im Krieg konnte die Oesterreichisch-ungarische Bank einen bedeutungsvollen Gedenktag begehen. Am 1. Juni 1916 waren 100 Jahre verflossen seit der Erlassung der beiden kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1816, durch welche die privilegierte österreichische Nationalbank ins Leben gerufen wurde, die im Jahre 1878 in die Oesterreichisch-ungarische Bank umgestaltet worden ist. Dem Ernst der Zeit entsprechend glaubte der Generalrat, nicht durch Veranstaltung von Festlichkeiten, sondern durch eine großzügige Wohltätigkeitsaktion diesen Gedenktag feiern zu sollen. Abgesehen von bedeutenden Zuwendungen an die Angehörigen des Instituts wurde ein Betrag von K 4,200.000— der Invalidenfürsorge gewidmet. Außerdem wurden zum Gedächtnis des hundertjährigen Bestandes des Notenbankwesens in der Monarchie Denkmünzen geprägt.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Noch während des Krieges, im Februar 1918, verlor die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Gouverneur, Dr. Popovics, der zum ungarischen Finanzminister ernannt worden war. Dieser überaus verdienstvolle Funktionär fehlte dem Institut sehr in den kritischsten Tagen seines Bestandes. Dr. Popovics hatte zu den wenigen gehört, welche vor dem Krieg und

chendes Übereinkommen wegen der provisorischen Verlängerung des Bankprivilegiums bis längstens 31. Dezember 1919 abzuschließen.

Namens der tschechischen Aktionäre erklärte Joseph Ritter v. Wohanka, daß sich seine Landsleute den vollzogenen Tatsachen im Augenblick beugen müßten, obzwar den wiederholt vorgebrachten Forderungen nach einer entsprechenden Vertretung der tschechischen Minoritäten in der Verwaltung der Bank nicht Rechnung getragen wurde. Er werde für den Antrag stimmen, behalte sich aber vor, die Tätigkeit der Bank während des Krieges in der angekündigten ordentlichen Generalversammlung zu kritisieren.

HUNDERT JAHRE ÖSTERREICHISCHES NOTENINSTITUT

Mitten im Krieg konnte die Oesterreichisch-ungarische Bank einen bedeutungsvollen Gedenktag begehen. Am 1. Juni 1916 waren 100 Jahre verflossen seit der Erlassung der beiden kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1816, durch welche die privilegierte österreichische Nationalbank ins Leben gerufen wurde, die im Jahre 1878 in die Oesterreichisch-ungarische Bank umgestaltet worden ist. Dem Ernst der Zeit entsprechend glaubte der Generalrat, nicht durch Veranstaltung von Festlichkeiten, sondern durch eine großzügige Wohltätigkeitsaktion diesen Gedenktag feiern zu sollen. Abgesehen von bedeutenden Zuwendungen an die Angehörigen des Instituts wurde ein Betrag von K 4,200.000— der Invalidenfürsorge gewidmet. Außerdem wurden zum Gedächtnis des hundertjährigen Bestandes des Notenbankwesens in der Monarchie Denkmünzen geprägt.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Noch während des Krieges, im Februar 1918, verlor die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Gouverneur, Dr. Popovics, der zum ungarischen Finanzminister ernannt worden war. Dieser überaus verdienstvolle Funktionär fehlte dem Institut sehr in den kritischsten Tagen seines Bestandes. Dr. Popovics hatte zu den wenigen gehört, welche vor dem Krieg und

chendes Übereinkommen wegen der provisorischen Verlängerung des Bankprivilegiums bis längstens 31. Dezember 1919 abzuschließen.

Namens der tschechischen Aktionäre erklärte Joseph Ritter v. Wohanka, daß sich seine Landsleute den vollzogenen Tatsachen im Augenblick beugen müßten, obzwar den wiederholt vorgebrachten Forderungen nach einer entsprechenden Vertretung der tschechischen Minoritäten in der Verwaltung der Bank nicht Rechnung getragen wurde. Er werde für den Antrag stimmen, behalte sich aber vor, die Tätigkeit der Bank während des Krieges in der angekündigten ordentlichen Generalversammlung zu kritisieren.

HUNDERT JAHRE ÖSTERREICHISCHES NOTENINSTITUT

Mitten im Krieg konnte die Oesterreichisch-ungarische Bank einen bedeutungsvollen Gedenktag begehen. Am 1. Juni 1916 waren 100 Jahre verflossen seit der Erlassung der beiden kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1816, durch welche die privilegierte österreichische Nationalbank ins Leben gerufen wurde, die im Jahre 1878 in die Oesterreichisch-ungarische Bank umgestaltet worden ist. Dem Ernst der Zeit entsprechend glaubte der Generalrat, nicht durch Veranstaltung von Festlichkeiten, sondern durch eine großzügige Wohltätigkeitsaktion diesen Gedenktag feiern zu sollen. Abgesehen von bedeutenden Zuwendungen an die Angehörigen des Instituts wurde ein Betrag von K 4,200.000— der Invalidenfürsorge gewidmet. Außerdem wurden zum Gedächtnis des hundertjährigen Bestandes des Notenbankwesens in der Monarchie Denkmünzen geprägt.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Noch während des Krieges, im Februar 1918, verlor die Oesterreichisch-ungarische Bank ihren Gouverneur, Dr. Popovics, der zum ungarischen Finanzminister ernannt worden war. Dieser überaus verdienstvolle Funktionär fehlte dem Institut sehr in den kritischsten Tagen seines Bestandes. Dr. Popovics hatte zu den wenigen gehört, welche vor dem Krieg und

seinen Folgen warnten. Schon 1913 hatte er erklärt, daß Österreich-Ungarn ein solches Abenteuer nicht riskieren könne. Aber wie so oft in solchen Fällen waren alle Warnungen vergeblich.

Die Stelle des Gouverneurs blieb über ein Jahr lang unbesetzt. Das Institut wurde zunächst vom österreichischen Vizegouverneur Dr. v. Gruber geleitet, welcher in ständigem Konflikt mit dem Generalsekretär Schmid-Dasatiel stand, was sich natürlich auf die Geschäftsführung in diesen historischen Tagen sehr ungünstig auswirkte.

Am Tage des Zusammenbruchs verfügte die Bank neben den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest, zu welchen für kurze Zeit noch Prag kam, über 102 Filialen und 183 Nebenplätze, zusammen also über 288 Bankplätze.

Der Personalstand belief sich Ende 1918 auf 3.713 Personen. Hievon waren 1.137 Beamte, 431 Beamtinnen, 51 Kanzleibeamte, 425 Diener, 1.635 Arbeiter und Arbeiterinnen, 34 neuaktivierte Pensionisten.

Während Ende 1917 noch 208 Angestellte im Feld standen, waren Ende 1918 nur mehr 48 Angestellte in einem militärischen Dienstverhältnis.

DAS ENDE DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Der Chronist hat nunmehr die traurige Pflicht, das letzte Kapitel der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie und damit auch der Oesterreichisch-ungarischen Bank darzustellen. Der Schmerz, der ihn als alten Österreicher dabei befällt, wird aber um das Wissen darum gemildert, daß dieses letzte Kapitel gleichzeitig das erste der Geschichte des neuen Staates und der neuen Oesterreichischen Nationalbank ist. Die Monarchie brach zusammen, Österreich aber erstand und mit ihm ein Noteninstitut, welches nur den alten, ehrwürdigen Namen, den es vor 1878 getragen hatte, wieder aufnehmen mußte — denn ewig bleibt das Goethe-Wort: „Stirb und werde.“

Zunächst ein kurzer Rückblick auf die historischen Ereignisse, welche den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie herbeiführten und ihn begleiteten:

seinen Folgen warnten. Schon 1913 hatte er erklärt, daß Österreich-Ungarn ein solches Abenteuer nicht riskieren könne. Aber wie so oft in solchen Fällen waren alle Warnungen vergeblich.

Die Stelle des Gouverneurs blieb über ein Jahr lang unbesetzt. Das Institut wurde zunächst vom österreichischen Vizegouverneur Dr. v. Gruber geleitet, welcher in ständigem Konflikt mit dem Generalsekretär Schmid-Dasatiel stand, was sich natürlich auf die Geschäftsführung in diesen historischen Tagen sehr ungünstig auswirkte.

Am Tage des Zusammenbruchs verfügte die Bank neben den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest, zu welchen für kurze Zeit noch Prag kam, über 102 Filialen und 183 Nebenplätze, zusammen also über 288 Bankplätze.

Der Personalstand belief sich Ende 1918 auf 3.713 Personen. Hievon waren 1.137 Beamte, 431 Beamtinnen, 51 Kanzleibeamte, 425 Diener, 1.635 Arbeiter und Arbeiterinnen, 34 neuaktivierte Pensionisten.

Während Ende 1917 noch 208 Angestellte im Feld standen, waren Ende 1918 nur mehr 48 Angestellte in einem militärischen Dienstverhältnis.

DAS ENDE DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

Der Chronist hat nunmehr die traurige Pflicht, das letzte Kapitel der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie und damit auch der Oesterreichisch-ungarischen Bank darzustellen. Der Schmerz, der ihn als alten Österreicher dabei befällt, wird aber um das Wissen darum gemildert, daß dieses letzte Kapitel gleichzeitig das erste der Geschichte des neuen Staates und der neuen Oesterreichischen Nationalbank ist. Die Monarchie brach zusammen, Österreich aber erstand und mit ihm ein Noteninstitut, welches nur den alten, ehrwürdigen Namen, den es vor 1878 getragen hatte, wieder aufnehmen mußte — denn ewig bleibt das Goethe-Wort: „Stirb und werde.“

Zunächst ein kurzer Rückblick auf die historischen Ereignisse, welche den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie herbeiführten und ihn begleiteten:

Das entscheidende Datum, welches die Ereignisse auslöste, war der 15. September 1918. An diesem Tage eröffnete die Orientarmee der Alliierten unter französischem Oberbefehl die Offensive gegen Bulgarien, durch welche dieser Staat schon am 26. September gezwungen war, um Waffenstillstand zu bitten. Am gleichen Tage — am 26. September — hat der tschechoslowakische Nationalrat in Paris unter Führung von Professor Thomas Masaryk die Errichtung eines selbständigen tschechoslowakischen Staates proklamiert.

Für die Armeen der Entente stand der Weg nach Ungarn offen. Am 4. Oktober zogen Deutschland und Österreich-Ungarn die Konsequenzen aus der veränderten militärischen Lage, indem sie an den amerikanischen Präsidenten *Wilson* eine Note richteten, in welcher sie erklärten, seine „14 Punkte“ anzunehmen.

Am 16. Oktober 1918 erließ Kaiser Karl ein Manifest an die Völker Österreichs, mit welchem er den Umbau des Reiches in einen Bundesstaat ankündigte, wobei es jedoch ausdrücklich hieß, daß die Integrität der Länder der ungarischen Krone in keiner Weise berührt werde. Sonst sollte jeder Volksstamm aus seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bilden und die Stadt Triest samt ihrem Gebiet eine Sonderstellung erhalten.

Dieses Manifest, welches noch vor einem Jahr vielleicht eine rettende Tat bedeutet hätte, kam zu spät; seine Unwirksamkeit zeigte sich schon in dem Ausschluß Ungarns von jeder Reform. Keine andere Wirkung hatte dieses Dokument als die Öffnung der Büchse der Pandora.

Und nun folgten die Ereignisse Schlag auf Schlag. *Wilson* lehnte sowohl die Friedensnote vom 4. Oktober als auch den im kaiserlichen Manifest vorgesehenen Umbau des Staates sofort ab. Daran änderte sich auch nichts, als Österreich-Ungarn am 27. Oktober ein Sonderfriedensangebot ohne Rücksicht auf das verbündete Deutschland stellte; denn am 24. Oktober hatte auch die große italienische Offensive begonnen. Neben dem politischen schien auch der militärische Zusammenbruch unvermeidlich.

Am 27. Oktober war die Regierung *Hussarek* zurückgetreten; Professor Dr. *Heinrich Lammasch* bildete die letzte kaiserliche österreichische Re-

gierung, welcher u. a. Professor Dr. Ignaz Seipel und der bedeutende Nationalökonom Dr. Schumpeter angehörten.

In Verfolgung der im kaiserlichen Manifest angegebenen Richtlinien hatten sich schon am 21. Oktober die deutschsprachigen Mitglieder des österreichischen Abgeordnetenhauses als „provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich“ konstituiert. 232 Abgeordnete versammelten sich im niederösterreichischen Landhaus zu Wien. So wie einstmals im Jahre 1848 sollte von dort aus der Umschwung eingeleitet werden. Aber die Geschichte hatte es anders beschlossen.

Am 28. Oktober erfolgte die Ausrufung der tschechoslowakischen Republik in Prag. Einen Tag darauf erklärte der kroatische Nationalrat in Agram den Zusammenschluß der südslawischen Gebiete der Monarchie zu einem unabhängigen Staat und dessen Anschluß an Serbien.

In der Nacht vom 30. zum 31. Oktober wählte die provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich die erste deutschösterreichische Regierung unter dem Vorsitz von Dr. Karl Renner. Dr. Viktor Adler wurde zum Staatssekretär für Äußeres berufen. Der letzte kaiserliche Ministerpräsident, Dr. Heinrich Lammasch, übergab am 31. Oktober der provisorischen Regierung die Regierungsgewalt.

Am gleichen Tag, dem 31. Oktober, wurde der ehemalige ungarische Ministerpräsident Stefan Tisza erschossen. Der ungarische Ministerpräsident Wekerle trat zugunsten des Grafen Michael Károlyi zurück.

Am 3. November 1918 besetzten die italienischen Truppen Triest und Trient, am gleichen Tag erfolgte der Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Österreich-Ungarn und der Entente. In Deutschland hatte Kaiser Wilhelm II. am 9. November abgedankt und war nach Holland geflüchtet. Die Monarchie konnte sich nun auch in Österreich nicht mehr halten. Am 11. November erließ Kaiser Karl sein Manifest an das deutschösterreichische Volk, mit welchem er, ohne formell abzudanken, auf jeden Anteil an den Staatsgeschäften verzichtete und die Entscheidung, die Deutschösterreich über seine künftige Staatsform treffen sollte, im voraus anerkannte. Am 12. November wurde die „Republik Deutschösterreich“ ausgerufen. Die Verkündigung der ungarischen Republik erfolgte am 16. November.

Der Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie war vollzogen. Aber die Oesterreichisch-ungarische Bank stand noch aufrecht.

In dem allgemeinen Chaos war ihre Situation durchaus nicht ungünstig. Ihre Statuten galten noch in allen Nachfolgestaaten. Sie allein besaß die einzige Notendruckerei in dem ganzen weiten Gebiet der früheren Monarchie. Überall gab es noch guteingerichtete und funktionierende Zweiganstalten, über welche die Geschäftsleitung verfügen und dadurch, wenn notwendig, auch einen Druck auf die Nachfolgestaaten ausüben hätte können. Daß von all diesen Vorteilen kein Gebrauch gemacht wurde, hing weniger mit der allgemeinen Verwirrung als mit der Tatsache zusammen, daß das große Institut so gut wie führungslos war. Vizegouverneur Doktor v. Gruber war 74 Jahre alt, schwerkrank und zeigte sich der ungeheuren Aufgabe aus naheliegenden Gründen nicht gewachsen. Außerdem stand er, wie bereits erwähnt, in ständigem Kampf mit dem Generalsekretär Doktor Schmid-Dasatiel — ein alter Beamter —, dessen Ratschläge er hätte befolgen sollen. Und so kam es, daß die einzelnen Staaten mit der Zerreißung des Wirtschaftsgebietes und der Vernichtung der bisherigen Währungseinheit beginnen konnten, ohne einen anderen Widerstand als Proteste zu finden.

Zunächst glaubte Dr. Gruber, durch große Nachgiebigkeit gegenüber den tschechischen Forderungen das Unheil abwenden zu können. Es war nur ein altes, wiederholt gestelltes Verlangen, wenn der neue tschechische Staat die Errichtung einer Hauptanstalt der Bank in Prag begehrte. Solange das Bankgesetz in Geltung stand, in welchem nur von zwei Hauptanstalten in Wien und Budapest die Rede war und ebenso nur von zwei Regierungskommissären, hätte diese Forderung nicht erfüllt werden müssen. Nichtsdestoweniger bewilligte Dr. Gruber alles: in Prag wurde eine Hauptanstalt errichtet, der Vorstand dieses neuen Institutes in die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank berufen und auch ein tschechischer Regierungskommissär mit gleichen Befugnissen wie die des österreichischen und des ungarischen zugelassen. Natürlich hatte auch dieser Beamte das Recht, gegen Beschlüsse des Generalrates, welche ihm den Interessen des tschechischen Staates zu widersprechen schienen, Einspruch zu erheben. Außerdem erläuterte Dr. Gruber selbst, daß auch die übrigen Nachfolge-

staaten das Recht hätten, Regierungskommissäre in die Oesterreichisch-ungarische Bank zu entsenden.

In den letzten Oktobertagen war der Generalrat nicht zusammengetreten, nur das Exekutivkomitee hielt wiederholt Sitzungen ab. Es mußte sich mit Kreditforderungen der noch bestehenden k. k. österreichischen Finanzverwaltung beschäftigen, nachdem am 15. Oktober der letzte „reguläre“ Kredit von 1.500 Millionen Kronen bewilligt worden war.

Vizegouverneur Dr. v. Gruber erklärte, daß er es nicht auf sich nehmen könne, den geforderten Kredit allein zu bewilligen. Sowohl in Österreich als auch in Ungarn, sagte er, herrscht ein politisches Chaos, welches sehr leicht auf die finanziellen Angelegenheiten übergreifen könne. Man weiß auch nicht, ob die beiden Finanzverwaltungen überhaupt noch als Vertragspartner anzusehen seien, welche Sicherheiten zu bieten in der Lage sind, die von der Bankleitung gefordert werden müssen. Infolge der absoluten Dringlichkeit der Sache könne er jedoch nicht die nächste Generalratssitzung abwarten und lege daher dem Exekutivkomitee die Frage zur Entscheidung vor. Es entwickelte sich eine lange und überaus erregte Debatte, in deren Verlauf ein Generalrat unwillig den Saal verließ. Nichtsdestoweniger konnten sich die Herren nicht den Schwierigkeiten der Situation verschließen. Der österreichische Finanzminister hatte der Bankleitung vor Augen geführt, daß es ohne den neuen Kredit zu einem vollkommenen Stillstand des Wirtschaftslebens und damit verbunden zu namenlosem Unglück kommen müßte. Die Einstellung der Unterhaltsbeträge sowie der Besoldung der von der Front zurückflutenden Truppen wäre die unausbleibliche Folge.

Das Komitee beschloß daher, zunächst einen Vorschuß auf das verlangte Darlehen von 2 Milliarden Kronen im Höchstausmaß von 434 Millionen Kronen zu gewähren, jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Generalrat, der für den 7. November 1918 einberufen war, die Genehmigung erteile. Was das gesamte Darlehen betrifft, so war das Exekutivkomitee einstimmig der Meinung, die neuen Nationalstaaten müßten der Bank dafür volle Deckung geben. Zu diesem Zweck solle sich der deutschösterreichische Staatsrat mit den neugeschaffenen Vertretungskörpern ins Einvernehmen setzen.

Als das Exekutivkomitee am 5. November 1918 zusammentrat, lag eine Nachricht vor, welche wie eine Bombe einschlug: die neukonstituierte unga-

rische Regierung hatte begonnen, selbständig Banknoten auszugeben. Damit war das Noteninstitut das erstmalig vor die neue Wirklichkeit auch auf dem Gebiet der Währungspolitik gestellt. Mit Recht konnte die Bankleitung betonen, daß das Privilegium und die Statuten noch in voller Wirksamkeit seien; der Protest gegen ihre Verletzung erschien daher absolut fundiert. Um das Gesicht zu wahren, wurde der Beschluß gefaßt, nach Budapest zu schreiben, daß man die fraglichen Noten nicht als solche der Bank, sondern als Notgeld betrachten wolle.

Tatsächlich stand die Bank bald vor viel einschneidenderen Problemen als vor denen des Notgeldes — mit ihrer Zustimmung hatten auch verschiedene Städte mit der Ausgabe eines solchen begonnen —, da es sich bald herausstellte, daß die Einheit der Währung nicht aufrechtzuerhalten war. Ehe wir darauf eingehen, wollen wir jedoch untersuchen, wie sich die monetären Verhältnisse vom zentralen Gesichtspunkt aus bis zum Ende des Jahres 1918 weiter gestaltet haben.

Ab Oktober 1918 zeigten die Wochenausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank eine ganz außergewöhnliche Zunahme des Lombardgeschäftes. Während am 31. Dezember 1917 dieser Posten 621'6 Millionen Kronen betrug, stieg er bis zum 31. Dezember 1918 auf nicht weniger als K 5.541,500.000—. Die politischen Umwälzungen brachten es nämlich mit sich, daß das Publikum seinen Besitz an Kriegsanleihen entweder loschlagen oder doch zumindest bei seinen Hausbanken belehnen wollte. Diese mußten sich natürlich wieder an die Oesterreichisch-ungarische Bank wenden. Die Bank befriedigte alle Ansprüche, auch wenn es sich nicht immer um einen legitimen Bedarf handelte.

Durch diese enorme Steigerung des Lombardgeschäftes, wozu noch andauernde Kreditgewährungen an die Staatsverwaltungen kamen (auch Notenthesaurierungen, insbesondere bei der Landbevölkerung, fanden statt), ergab sich eine große Vermehrung des Banknotenumlaufes. Dieser betrug am 31. Dezember 1917 K 18.439,600.000— und belief sich am 31. Dezember 1918 auf K 35.588,600.000—. Am Ende des Jahres war die Druckerei für Wertpapiere nicht in der Lage, allen Bedürfnissen nachzukommen, da der Mangel an Kohle und Papier die Fabrikation behinderte. Zum Glück hatte der Generalrat schon am 26. September 1918 die Ausgabe von Bank-

noten zu 10.000 Kronen und am 7. November solche zu 25 und 200 Kronen beschlossen. Am Jahresende war die Bank auch gezwungen, als Ersatz für fehlende Banknoten Kassenscheine auszugeben, welche bei Sicht zahlbar waren. Am 31. Dezember 1918 waren mehr als 100 Millionen davon in Zirkulation. Besonders unangenehm war es, daß die Bank vielfach Schecks mangels genügender Banknotenvorräte nicht ausbezahlen konnte. Es war daher kein Wunder, daß größere und kleinere Städte mit Zustimmung der Bank zur Ausgabe von Notgeld schritten. Auch heute noch ist dieses ein beliebtes Sammelobjekt.

Nach Eintritt der politischen Umwälzungen konnte der Zahlungsverkehr mit dem Ausland, wenn er auch nur zur Beschaffung von Lebensmitteln und der allernotwendigsten Rohstoffe diente, nur mit größter Anstrengung aufrechterhalten werden. Jedenfalls waren die Devisenzentralen Ende 1918 noch in voller Funktion.

Es muß auch erwähnt werden, daß dem Generalrat in seiner Sitzung am 7. November 1918 nichts anderes übrigblieb, als die Beschlüsse des Exekutivkomitees zu bestätigen und der österreichischen Staatsverwaltung den verlangten Kredit von 2 Milliarden Kronen einzuräumen. Dies geschah unter der Voraussetzung, daß seitens der übrigen, auf dem Gebiet des einstigen Österreich entstandenen Nationalstaaten, die Zustimmung zu diesem Kreditgeschäft gegeben werde. Ein solcher formeller Konsens wurde freilich niemals erteilt.

Der Umsturz der staatsrechtlichen Verhältnisse brachte auch wichtige personelle Änderungen mit sich. Während die Bankleitung mangels Ernennung eines Gouverneurs immer noch dem Vizegouverneur Dr. v. Gruber verblieb, nahmen an der Sitzung des Generalrates vom 18. Dezember 1918 das erstmal ein tschechoslowakischer und ein polnischer Regierungskommissär teil. Ferner trat der Generalsekretär Schmid-Dasatiel zurück; zu seinem Nachfolger wurde der langjährige Direktor der Filiale der Deutschen Bank in London, Max v. Rapp, ernannt, welcher am 1. Jänner 1919 die Führung der Geschäfte übernahm.

In der ordentlichen Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1918, welche am 3. Februar 1919 stattfand, erklärte Generalsekretär Max v. Rapp, daß es die geänderten staatsrecht-

lichen Verhältnisse mit sich brachten, daß von einzelnen, auf dem Gebiet des früheren Kaisertums entstandenen Nationalstaaten, Regierungskommissäre „unter Anpassung an die bestehenden Bankstatuten“ ernannt worden sind. Rapp stellte Herrn Dr. Vladimir Valniček als tschechischen, Herrn Dr. Löwenstein als polnischen und Herrn Ritter v. Lukaszewicz als ukrainischen Regierungskommissär vor. Der neue Generalsekretär gab weiters bekannt, daß der Generalrat beschlossen habe, die Filiale Prag entsprechend der wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung Prags gleich einer der beiden nach den Statuten bestehenden Hauptanstalten geschäftlich auszugestalten, so daß diese Filiale nunmehr als Hauptanstalt Prag geführt werde. Der Vorstand dieser Bankanstalt, Oberinspektor Rudolf Drda, wurde im Sinne der Bankstatuten zum Sekretär und Mitglied der Geschäftsleitung ernannt.

DIE WÄHRUNGSTRENNUNG

Wenn wir nunmehr an die Darstellung der Beziehungen schreiten, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank mit den Verwaltungen der einzelnen neugegründeten Staaten zu unterhalten versuchte ohne daß es ihr gelang, die Währungstrennung zu verhindern, so beginnen wir mit Jugoslawien, weil die Regierung dieses Landes als erste mit der Aussonderung der Banknoten des bisher gemeinsamen Noteninstituts begonnen hat.

Zuerst fing alles recht gut an. Am 30. Oktober 1918 lief ein Telegramm des neugegründeten Nationalrates in Agram bei der Bank ein, worin in dringlichster Weise um die Aufrechterhaltung der Funktionen der in dem Gebiet Kroatiens und Sloweniens gelegenen Filialen angesucht wurde. In ihrem Antwortschreiben vom 1. November 1918 erklärte sich die Bank hiezu auch bereit, unter der Bedingung, daß die Sicherheit ihrer Filialen und ihrer Geschäfte garantiert werde. Ganz im Gegensatz zu dem Ansuchen des Nationalrates erfolgte jedoch die Beschlagnahme des gesamten Bankvermögens in der Filiale Laibach. Die Bank mußte daher ganz kurz nach ihrer Zusage wieder einen energischen Protest erheben. Im übrigen sandte

lichen Verhältnisse mit sich brachten, daß von einzelnen, auf dem Gebiet des früheren Kaisertums entstandenen Nationalstaaten, Regierungskommissäre „unter Anpassung an die bestehenden Bankstatuten“ ernannt worden sind. Rapp stellte Herrn Dr. Vladimír Valniček als tschechischen, Herrn Dr. Löwenstein als polnischen und Herrn Ritter v. Lukaszewicz als ukrainischen Regierungskommissär vor. Der neue Generalsekretär gab weiters bekannt, daß der Generalrat beschlossen habe, die Filiale Prag entsprechend der wirtschaftlichen und finanziellen Bedeutung Prags gleich einer der beiden nach den Statuten bestehenden Hauptanstalten geschäftlich auszugestalten, so daß diese Filiale nunmehr als Hauptanstalt Prag geführt werde. Der Vorstand dieser Bankanstalt, Oberinspektor Rudolf Drda, wurde im Sinne der Bankstatuten zum Sekretär und Mitglied der Geschäftsleitung ernannt.

DIE WÄHRUNGSTRENNUNG

Wenn wir nunmehr an die Darstellung der Beziehungen schreiten, welche die Oesterreichisch-ungarische Bank mit den Verwaltungen der einzelnen neugegründeten Staaten zu unterhalten versuchte ohne daß es ihr gelang, die Währungstrennung zu verhindern, so beginnen wir mit Jugoslawien, weil die Regierung dieses Landes als erste mit der Aussonderung der Banknoten des bisher gemeinsamen Noteninstituts begonnen hat.

Zuerst fing alles recht gut an. Am 30. Oktober 1918 lief ein Telegramm des neugegründeten Nationalrates in Agram bei der Bank ein, worin in dringlichster Weise um die Aufrechterhaltung der Funktionen der in dem Gebiet Kroatiens und Sloweniens gelegenen Filialen angesucht wurde. In ihrem Antwortschreiben vom 1. November 1918 erklärte sich die Bank hierzu auch bereit, unter der Bedingung, daß die Sicherheit ihrer Filialen und ihrer Geschäfte garantiert werde. Ganz im Gegensatz zu dem Ansuchen des Nationalrates erfolgte jedoch die Beschlagnahme des gesamten Bankvermögens in der Filiale Laibach. Die Bank mußte daher ganz kurz nach ihrer Zusage wieder einen energischen Protest erheben. Im übrigen sandte

sie ein Mitglied der Geschäftsleitung nach Agram, um zu einer Regelung der Verhältnisse zu gelangen. Es kam zu einem provisorischen Übereinkommen, mit welchem festgesetzt wurde, daß die Filialen der Bank vorläufig unter staatlicher Aufsicht ihre Geschäfte weiterführen sollten. Zum Regierungskommissär bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurde Senatspräsident Dr. Ploj ernannt. Alle Vereinbarungen blieben jedoch auf dem Papier, da die vordringenden serbischen Truppen die Filiale zur Einstellung ihrer Tätigkeit zwangen.

Am 8. Jänner 1919 erschien die erste Verordnung, welche eine Kennzeichnung der auf jugoslawischem Gebiet befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zum Inhalt hatte. Es war noch keine eigentliche Abstempelung, wie sie dann später in allen Nachfolgestaaten vorgenommen wurde, sondern, wie es in der Verordnung hieß, eine Maßnahme zu statistischen Zwecken, um das Volumen des Kronenumlaufes auf jugoslawischem Gebiet festzustellen. Die Kennzeichnung wurde in der Weise durchgeführt, daß die Noten bei allen möglichen Stellen, Zoll-, Finanz- und Gemeindeämtern eingereicht werden konnten, welche sie jeweils mit ihrem eigenen Stempelaufdruck versahen. Auf diese Weise wurden im ganzen ca. 4'8 Milliarden Kronen abgestempelt. Als dann später, wie wir noch hören werden, die Abstempelung im Artikel 206 des Vertrages von Saint Germain allgemein verlangt wurde, erklärte der jugoslawische Staat die erste Kennzeichnung für ungültig. Die Besitzer dieser Noten standen vor dem Verlust des gesamten abgestempelten Betrages, fanden jedoch einen Ausweg darin, daß der rumänische Staat alle Noten, auch wenn sie anderweitig abgestempelt waren, übernahm.

Die zweite endgültige Abstempelung wurde auf Grund einer Verordnung der jugoslawischen Regierung vom 5. November 1919 vorgenommen. Sie geschah diesmal durch Aufkleben von eigenen Marken. Gleichzeitig setzte die Regierung die Relation zwischen Krone und Dinar mit 4 : 1 fest. Vorläufig herrschte eine Art Doppelwährung, da die Serbische Nationalbank ihre Tätigkeit auf die neuerworbenen Gebiete ausdehnte, so daß der Dinar neben der ein- bis zweimal abgestempelten Krone zirkulierte. Im Verlauf von ca. sechs Monaten wurden jedoch die Kronennoten gegen solche auf Dinar lautende umgetauscht. Es war dann nur eine Frage der Zeit, bis

sämtliche Kronennoten aus dem Verkehr verschwunden und der Dinar ausschließlich die Währung des gesamten Staates war.

Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse in der Tschechoslowakei. Hier handelte es sich um einen neuen Staat, dessen Währung erst geschaffen werden mußte. An der Spitze der Prager Finanzverwaltung stand jedoch ein allgemein anerkannter Währungsfachmann, *Dr. Alois Rašin*, ein Schüler des bedeutenden amerikanischen Nationalökonom Irving Fisher, welcher durch die von ihm entwickelte Quantitätstheorie des Geldes Berühmtheit erlangt hat. Rašin war in Verfolgung dieser Theorie von der Idee besessen, daß nur eine möglichst starke Verminderung des Notenumlaufes nötig sei, um den Wert einer Währung zu steigern.

Wie wir bereits erwähnten, hat sich die Oesterreichisch-ungarische Bank lange der Hoffnung hingegeben, es werde möglich sein, zumindest mit der Tschechoslowakei die Währungseinheit aufrechtzuerhalten. Vizegouverneur Dr. Gruber hatte daher gegen den Rat seines Generalsekretärs Dr. Schmid-Dasatiel schwerwiegende Konzessionen gemacht, so die Errichtung einer Hauptanstalt in Prag, welcher gleiche Rechte wie denen in Wien und Budapest eingeräumt wurden. Diese Zugeständnisse erwiesen sich jedoch sehr bald als vollkommen wirkungslos. Schon am 19. November räumte die tschechoslowakische Regierung der Böhmisches Landesbank in Prag das Recht ein, Kassenanweisungen auszugeben, welche bei Sicht zahlbar waren, womit das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank das erstemal durchbrochen wurde. Anfangs 1919 erfolgte als weitere Maßnahme das Verbot der Lombardierung der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihen, also ein schwerer Eingriff in den Geschäftsbereich der bisherigen Notenbank.

Dr. Rašin hatte sich schon lange vor Gründung des Staates auf seine Aufgabe gewissenhaft vorbereitet; seine Maßnahmen erfolgten daher alle nach einem längst ausgearbeiteten Plan. Nach vorangegangener Sperre der Girokonten und Verbot der Einlösung fälliger Kassenscheine, sowie von Überweisungen in das Gebiet der tschechoslowakischen Republik, erfolgte mit Verordnung des tschechoslowakischen Finanzministeriums vom 25. Februar 1919 die Stempelung der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Gleichzeitig wurde verfügt, daß ab 10. März 1919 nur mehr diese ge-

stempelten Banknoten als Zahlungsmittel zu gelten haben. Mit großer Energie ließ Rašin diese Maßnahme durchführen; schon in der Nacht vom 25. auf den 26. Februar 1919 ordnete er eine völlige Grenz-, Telegramm- und Postsperre an, so daß es gelang, die Abstempelung — von der vorläufig die Noten zu 1 Krone und 2 Kronen ausgenommen waren — binnen wenigen Tagen zu Ende zu führen. Die neuerdings von der Oesterreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Noten zu 25, 200 und 10.000 Kronen wurden jedoch überhaupt nicht anerkannt.

Der Oesterreichisch-ungarischen Bank blieb nichts anderes übrig, als diese Maßnahmen hinzunehmen und sich mit einem energischen Protest zu begnügen. In diesem Protest hieß es u. a.:

„Die Oesterreichisch-ungarische Bank muß betonen, daß in einer solchen Maßnahme eine geradezu unerhörte Rechtswidrigkeit gelegen ist, welche ebenso die Oesterreichisch-ungarische Bank selbst als auch die anderen zum Geltungsgebiet des Privilegiums gehörenden Staaten, nicht minder auch das Ausland, als solche ansehen und zurückweisen müßten. Sie legt gegen den erfolgten schweren Eingriff in die Privilegialrechte der Oesterreichisch-ungarischen Bank feierlich Protest ein unter gleichzeitigem Vorbehalt aller der Bank gegen den tschechoslowakischen Staat entstandenen Rechte, insbesondere der Geltendmachung von Ersatzansprüchen für jedweden wie immer gearteten ihr aus diesen Eingriffen in ihr Privilegium mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schaden und entgangenen Gewinn.“

Das Vorgehen des Generalrates war zweifellos formalrechtlich begründet, zeigte aber doch einen bedauerlichen Mangel an Voraussicht, denn es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die Aufrechterhaltung der einheitlichen Währung, insbesondere gegenüber der Tschechoslowakei, nicht möglich sein werde. Die Abstempelung der Noten wurde schließlich wenige Monate später durch den Friedensvertrag von Saint Germain allgemein angeordnet.

In Verfolgung seiner quantitativ-theoretischen Überlegungen ordnete Rašin überdies an, daß die Hälfte der zur Abstempelung gelangenden Noten einzuziehen und dem Einreicher hiefür eine Bestätigung auszufolgen sei, welche er später gegen eine mit 1% verzinsliche Staatsanleihe umtauschen

könne. Diese Anleihe war nicht lombardierfähig und konnte vom Besitzer nicht gekündigt, jedoch vom Staat jederzeit zurückgezahlt werden. Diese Umlaufsverminderung erstreckte sich in gleicher Weise wie bei den Noten auch auf die Girokonti bei den Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie auf ihre Kassenscheine, soweit sie das tschechoslowakische Territorium betrafen.

Der nächste Schritt war die Verordnung vom 6. März 1919, durch welche die Oesterreichisch-ungarische Bank ihrer Funktion als Notenbank im Gebiet des tschechoslowakischen Staates auch formell entkleidet wurde. An ihre Stelle trat als neues Emissionsinstitut das „Bankamt des tschechoslowakischen Finanzministeriums“. Zugleich erfolgte die Übernahme der Girokonti und Kassenscheine in die Verwaltung des neuen Bankamtes. Die gesamten Einrichtungen in den Filialen wurden beschlagnahmt und der in den übernommenen Geschäftszweigen tätige Beamtenkörper für die neue Verwaltung verpflichtet. Durch eine weitere Verordnung vom 12. Mai 1919 dekretierten die Tschechen auch die Übernahme der Lombarddarlehen und des gesamten Giro- und Kassenscheingeschäftes. Saldobeträge zugunsten der Oesterreichisch-ungarischen Bank wurden ihr auf einem Separatkonto in ungestempelten Noten verrechnet. In der Verordnung hieß es auch, daß die tschechoslowakische Regierung in sämtliche Rechte und Pflichten des alten Noteninstituts einträte, wobei jedoch für etwaige Verluste aus dem Darlehensgeschäft die Oesterreichisch-ungarische Bank zu haften habe.

Die Bank versuchte im Verhandlungsweg zu retten, was noch zu retten war, es gelang jedoch lediglich ein Übereinkommen wegen des Personals der Bank zu erzielen: das Bankamt übernahm den größten Teil der in den Filialen beschäftigten Angestellten tschechoslowakischer Nationalität und nur wenige andere.

Den Schlußstein der Währungsreform in der Tschechoslowakei bildete das Gesetz vom 10. April 1919, mit welchem die tschechoslowakische Krone als neue Währungseinheit festgesetzt wurde. Die abgestempelten Noten der früheren Monarchie galten als Staatsnoten, deren Höchstumlauf zusammen mit der Hälfte der alten Girokonten und Kassenscheine sowie der Ein- und Zweikronennoten mit etwa 7 Milliarden Kč begrenzt wurde. Jede weitere

direkte oder indirekte Kreditgewährung an den Staat erklärte das Gesetz für unzulässig.

Die Metalldeckung für diesen Umlauf verschaffte sich das Bankamt durch eine große Valutenanleihe sowie durch den Ankauf von Valuten und Edelmetallen. Die Operation verlief nicht ungünstig, denn es wurden zunächst etwa 60 Millionen Goldfranken aufgebracht; hiezu kam noch ein Vorschuß auf den dem neuen Staat gebührenden Teil der Aktiven aus den Liquiditätsbeständen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Höhe von ca. 45 Millionen Goldkronen.

Komplizierter war das Verhältnis der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu dem neuerrichteten polnischen Staat. Bis gegen Ende April 1919 war die Tätigkeit der Bank auf diesen Gebieten keinen besonderen Beschränkungen unterworfen. Erst mit einem Ministerratsbeschluß vom 23. April 1919 wurde das gesamte Vermögen der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Gebiet des polnischen Staates sequestriert und der Verwaltung der Polnischen Landesdarlehenskasse übertragen. Eine Abstempelung der Noten fand vorläufig nicht statt. Auch gegen diese Verfügungen hat die Bank Protest erhoben und sich die Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

In diesem Protest hieß es u. a.: „Die Oesterreichisch-ungarische Bank kann dem von der polnischen Regierung geübten einseitigen Akt der Staatsgewalt nichts entgegenstellen als ihr Recht. Sie wird aber ihr Recht mit allem Nachdruck und allen Mitteln geltend machen, um vollen Ersatz für das ihr widerfahrene Unrecht zu erlangen.“

Das unerschütterliche Festhalten des Instituts an seinem Rechtsstandpunkt war gewiß sehr löblich, konnte aber, ebenso wie gegenüber den anderen Nachfolgestaaten, kein anderes Resultat erbringen, als den Beginn von Verhandlungen. Nach Ernennung des Hofrates Dr. Binder zum Regierungskommissär der Oesterreichisch-ungarischen Bank führten die Besprechungen, wie im Falle der Tschechoslowakei, zur Übernahme der Filialen der Bank durch die polnische Landesdarlehenskasse, welche die Keimzelle für die spätere polnische Notenbank war.

Die Währungsreform in Polen war sehr kompliziert, da zuerst der Złoty, dann die polnische Mark und schließlich wieder der Złoty als Währungs-

einheit festgesetzt wurden. Polen mußte eine schwere Inflation durchmachen, bis endlich im Jahre 1924 mit der Gründung der Bank Polski stabilere Verhältnisse eintraten.

Besonders schwierig waren die Verhältnisse in Ungarn. Mit der ersten selbständigen Regierung unter Károly wurde nach der Ernennung des Regierungskommissärs Dr. Beck bei der Hauptanstalt in Budapest vereinbart, „daß die Geschäfte der Hauptanstalt ungestört und unbeirrt in den Bahnen der Instruktionen des Regierungskommissärs geführt werden können“. Ganz anders gestaltete sich die Situation, als am 22. März 1919 eine kommunistische Regierung unter Béla Kuhn in Ungarn eingesetzt wurde. Im Zuge der programmäßigen Sozialisierung der Banken wurde auch das Noteninstitut beschlagnahmt und ein untergeordneter Beamter zum Vizegouverneur ernannt. Allen Angestellten der Hauptanstalt und der Filialen wurde es ausdrücklich verboten, mit der Geschäftsleitung in Wien in Verbindung zu treten. Die Proteste der Bank blieben unbeantwortet.

Die Notenbestände, welche sich in Budapest vorfanden, waren gering. Die neue Regierung war aber bestrebt, Geld um jeden Preis aufzutreiben. Sie entschloß sich daher, die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank einfach nachzuahmen. Von den Stücken zu 25 und 200 Kronen waren Platten in Budapest vorhanden, die zu 1 und 2 Kronen versuchte man phototechnisch herzustellen. Diese Fälskate erklärte eine Verordnung der Räteregierung vom 5. Mai 1919 als gesetzliches Zahlungsmittel mit Zwangskurs. Außerdem gaben einzelne Großbetriebe ein Notgeld heraus, welches sich aber trotz Annahmewang nicht durchsetzen konnte. Schließlich wurde auch die Budapester Postsparkasse zum Ausgabeinstitut gemacht, indem man sie mit der Emission von Noten zu 5 und 25 Kronen betraute. Bis zum Sturz der Räteregierung waren an Postsparkassageld mehr als 1.217,000.000 Kronen hergestellt worden.

Das Gesamtvolumen dieser Fälschungen belief sich auf ca. 3.719,000.000 Kronen, um welchen Betrag sich die Oesterreichisch-ungarische Bank geschädigt fühlte.

Nach dem Sturz der Räteregierung setzte das neue Kabinett unter Admiral Horthy die Hauptanstalt Budapest der Oesterreichisch-ungarischen Bank zunächst wieder in ihre alte Funktion ein; später fungierte sie nach

österreichischem Vorbild als „ungarische Geschäftsführung“ der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Der Hauptanstalt in Wien wurde volle Schadensgutmachung zugesichert.

Die von der Räteregierung ausgegebenen Noten wurden nicht außer Verkehr gesetzt, sondern blieben mit einem Fünftel ihres Wertes weiter in Geltung. Die Postsparkassanoten behielten sogar ihren vollen Wert und ihre Ausgabe wurde durch die neue Regierung fortgesetzt. In Wien unterließ man es nicht, auch gegen diese Verletzung des Privilegiums Einspruch zu erheben. Der Goldbestand der Bank in Budapest war bis auf den Betrag von 3 Millionen Kronen intakt geblieben.

Nach einer Abstempelung der in Ungarn kursierenden Noten, welche nach dem Muster Rašins mit einer Zwangsanleihe in der Höhe von 50% des Notenumlaufes verbunden war, erfolgte am 1. August 1921 die vollständige Loslösung von der Oesterreichisch-ungarischen Bank durch die Gründung eines königlich ungarischen staatlichen Noteninstituts. Von dieser Währungstrennung an gab es auch in Ungarn eine schwere Inflation, welche noch zu einer größeren Geldentwertung führte, als es in Österreich der Fall war. Nach einer erweiterten Sanierungsaktion nach österreichischem Muster nahm die selbständige ungarische Notenbank am 24. Juni 1924 ihre Tätigkeit auf.

In Triest, Trient und den sonstigen von Italien neu erworbenen Gebieten fand die Operation der Währungstrennung unter militärischer Leitung statt. Die vordringenden italienischen Truppen hatten noch im November 1918 die Filialen von Bozen, Trient, Görz und Triest besetzt; sie hatten das gesamte Gebiet militärisch streng abgesperrt, so daß der Umtausch der Kronen- gegen Lirenoten verhältnismäßig leicht durchzuführen war. Die Oesterreichisch-ungarische Bank versäumte auch in diesem Fall nicht ihren Protest, der aber Italien gegenüber mehr routinemäßig erschien. Ein Erlaß des Oberkommandierenden, General Badoglio, setzte ein Verhältnis zwischen Lire und Kronen von 10 : 4 fest. Diese Relation war für die Bevölkerung sehr ungünstig, weshalb es heftigen Widerspruch gab, welchem Italien später ziemlich weitgehend Rechnung trug. Am 27. November 1919 wurde die Relation auf 10 : 6 aufgebessert; in den Fällen, wo der Umtausch bereits durchgeführt war, leistete die Banca d'Italia die entsprechenden Nachzahlungen.

Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse in den Gebieten, welche infolge jugoslawischen Einspruchs erst später zu Italien kamen. So wurde z. B. in Fiume ein eigenes Geld in Form von Stadtkassenscheinen ausgegeben. Schließlich erfolgte auch dort der Umtausch der Kronennoten im Verhältnis von 10 : 6. In Süddalmatien und auf den von den Italienern besetzten Inseln wurde eine Regelung erst im Juni 1921 durchgeführt. Für Beträge bis 3.000 Kronen pro Person betrug das Umtauschverhältnis mit Rücksicht auf die inzwischen fortgeschrittene Entwertung der Lira 10 : 4. Außerdem gewährten die italienischen Behörden für 20% des eingereichten Betrages noch einen Zuschlag von 20%. Ein weiteres Fünftel des 3.000 Kronen übersteigenden Betrages lösten sie mit 10 : 2 und den Rest mit 10 : 1 ein.

Vom Jahre 1922 angefangen war die Währung in Italien bereits vollkommen vereinheitlicht. Eine Abstempelung hatte sich in diesem Fall erübrigt.

Die Bankfilialen, welche sich in den von Rumänien besetzten Gebieten befanden, waren nur geringfügig dotiert; auch war die Verbindung mit der Hauptanstalt Wien überaus schwierig. Es kursierten dort eine ganze Reihe von Währungen: außer den österreichisch-ungarischen Kronennoten waren es auch Rubel sowie die von der deutschen Besatzungsarmee im Wege der Banca Generala ausgegebenen Leinoten. Diese wurden zuerst abgestempelt und innerhalb kurzer Zeit gegen neue, von der Rumänischen Nationalbank ausgegebenen Leinoten zum Parikurs umgetauscht. Die weitere Entwicklung war territorial verschieden. Jedenfalls wurde die Relation ab Ende Februar 1919 mit 2 Kronen für 1 Lei festgesetzt. Dann erst erfolgte die Abstempelung der österreichisch-ungarischen Kronen, und zwar zuerst in der Bukowina und später in Siebenbürgen.

Ein Gesetz vom 12. August 1920 ordnete eine neuerliche und endgültige Abstempelung an, wobei nur 60% des eingereichten Geldes bar in Lei ausbezahlt wurden. Für die restlichen 40% bekam man zunächst eine unübertragbare Quittung, welche gegen Schatzscheine umgetauscht wurde. Erst im Juli 1921 schritt man zur Einlösung dieser Gutscheine. Dann gab es eine Inflation; man erhielt schließlich für 1.000 Lei nur 300 österreichische Kronen.

DER WEG DES NOTENINSTITUTS NACH SAINT GERMAIN

Nach diesem Exkurs, welcher die Währungsverhältnisse in den Nachfolgestaaten kurz nach deren Konstituierung darstellte, kehren wir wieder nach Österreich, d. h. zur Hauptanstalt Wien der Oesterreichisch-ungarischen Bank, zurück. Wien war ja immer noch der Sitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank und damit das Währungszentrum geblieben.

Mit großem Optimismus setzte man in der Herrengasse die Arbeit auch nach dem 12. November 1918 fort. Daß es aber möglich sein werde, den Status quo aufrechtzuerhalten, erwies sich bald als bloßer Wunschgedanke. Nach der Abstempelung der österreichisch-ungarischen Noten auf den Territorien Jugoslawiens und der Tschechoslowakei blieb der neuen deutsch-österreichischen Regierung nichts anderes übrig, als zu einer gleichen Maßnahme zu schreiten. Obzwar die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Wien sich über die Gefahren klar war, welche dadurch entstehen könnten, daß aus den Nachfolgestaaten ungestempelte Noten von allen Seiten nach Österreich kämen, mußte sie doch in Wahrung ihrer aus dem Privilegium hervorgegangenen Rechte auch gegenüber der österreichischen Regierung gegen die Kennzeichnung der Noten protestieren.

Als erste vorbereitende Maßnahme erließ das Staatsamt der Finanzen am 15. Februar 1919 eine „Vollzugsanweisung, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs“. Diese Vollzugsanweisung, welche auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1917 erlassen worden war, verordnete u. a. das Verbot der Einfuhr von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie der Überweisung von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich. Im Reiseverkehr blieb die Banknoteneinfuhr bis zum Betrag von 500 Kronen gestattet. Der effektive Banknotenverkehr zwischen der Oesterreichisch-ungarischen Bank und den Nationalstaaten sowie dem übrigen Ausland blieb frei, doch waren Verfügungen über die so entstandenen Kronenguthaben innerhalb Deutschösterreichs nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen zulässig.

Wenige Tage später, am 27. Februar 1919, erschien die „Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen, StGBI. Nr. 152, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der

Oesterreichisch-ungarischen Bank“. Es hieß darin: „Die in Deutschösterreich im Umlauf befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank — mit Ausnahme der Stücke zu einer Krone und zu zwei Kronen — werden durch einen amtlichen Stempelaufdruck, welcher in roter Farbe innerhalb eines guillochierten Rahmens das Wort Deutschösterreich enthält, gekennzeichnet. Zu diesem Zweck sind die Banknoten innerhalb einer öffentlich bekanntzumachenden Frist bei den hiefür zu bestimmenden Stellen zum Umtausch gegen gestempelte Stücke einzureichen.

Zur Anbringung des Stempelaufdruckes sind ausschließlich die vom Staatsamt der Finanzen hiezu beauftragten Stellen befugt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist beauftragt, durch ihren Druckereibetrieb an der Kennzeichnung der Banknoten mitzuwirken und die benötigte Menge gestempelter Noten zur Verfügung zu stellen; ferner hat die Oesterreichisch-ungarische Bank im Rahmen der jeweils bestehenden staatlichen Guthabungen bereits gekennzeichnete Noten für Zwecke des staatlichen Kassenverkehrs auszufolgen.“

Ferner bestimmte die Vollzugsanweisung, daß jedermann verpflichtet ist, sowohl die deutschösterreichisch gestempelten als auch die nicht gestempelten Noten bei allen in Kronenwährung zu leistenden Zahlungen zum Nennwert anzunehmen. Die Erlassung einer Vorschrift, wonach von einem bestimmten Zeitpunkt angefangen nur mehr die gestempelten Noten als gesetzliche Zahlungsmittel in Deutschösterreich zu gelten haben, blieb der Gesetzgebung vorbehalten.

Am gleichen Tag erschien eine zweite Vollzugsanweisung, durch welche die Einfuhr von Kassenscheinen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis auf weiteres nur mit Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen für zulässig erklärt wurde. Das gleiche galt für Wertpapiere aus den Nationalstaaten.

Die gesamte Aktion der Abstempelung wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte sofort nach dem Erscheinen der Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919 ihre Hausdruckerei beauftragt, die Banknoten mit Ausnahme der zu einer Krone und zwei Kronen mit einem roten Aufdruck „Deutschösterreich“ zu versehen. Parallel dazu führte auch die österreichische Staatsdruckerei im

Auftrag der Regierung die Notenabstempelung durch. Am 12. März 1919 begann die Umtauschaktion, die rasch durchgeführt werden konnte, da an den Kassen der Bank genügend Vorräte der neu abgestempelten Noten vorhanden waren. Bis 29. März 1919 war der Umtausch im großen und ganzen beendet. Bis dahin belief sich das Volumen der eingereichten Noten auf 4.804,000.000 Kronen. In berücksichtigungswerten Fällen weigerte sich jedoch die Bank nicht, auch nachträglich noch recht bedeutende Beträge abzustempeln.

Es blieb noch ein Umlauf von ca. 120 Millionen Kronen in Noten zu einer Krone und zwei Kronen zurück, deren Abstempelung später ebenfalls vorgenommen wurde, doch war der Aufdruck in schwarzer Farbe gehalten, da die Noten selbst rot gefärbt waren.

Es soll noch erwähnt werden, daß ein ziemlicher Betrag an Noten vom Publikum nicht zur Abstempelung vorgelegt, vielmehr thesauriert wurde. Diese „Spekulation“ schien zunächst begründet, da die ungestempelten Noten in Zürich höher notierten als die neugestempelten der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Da aber die Nachfolgestaaten alle ihrerseits abgestempelten Noten aus dem Verkehr gezogen hatten, ungestempelte Noten aber nicht mehr annahmen, so konnten diese an keinem Platz der alten österreichisch-ungarischen Monarchie als Zahlungsmittel verwendet werden; die Zurückhaltung ungestempelter Noten erwies sich daher als Fehlspekulation. Es begannen nun mit einer bei Spekulanten üblichen Folgerichtigkeit Fälschungen des deutschösterreichischen Stempelaufdruckes in Umlauf zu kommen, die sich jedoch fast ausschließlich auf 1.000- und 10.000-Kronennoten beschränkten. Dies rief förmlich eine Panik im Publikum hervor, da niemand mehr sicher war, ob die in seinem Besitz befindlichen Noten mit einem echten oder falschen Stempel versehen waren. Es blieb der Oesterreichisch-ungarischen Bank nichts anderes übrig, als neue Noten auszugeben. Zunächst wurden die alten 1.000-Kronennoten mit dem Aufdruck „Echt-Oesterreichisch-ungarische Bank“ und zwei Unterschriften versehen, später wurden ganz neue Tausender und Zehntausender gedruckt. Diese zeigten auf beiden Seiten das österreichische Notenbild und den Stempel an einer anderen Stelle als es bei den früheren Noten der Fall war. Erst damit kehrte wieder Beruhigung beim Publikum ein.

Inzwischen waren wichtige Veränderungen in der Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingetreten. Gerade die überaus kritische Zeit erforderte es, mit dem Provisorium, welches seit dem Rücktritt des verdienten Gouverneurs Dr. Popovics bestanden hatte, ein Ende zu machen. Am 5. März 1919 ernannte der österreichische Staatsrat im Einvernehmen mit sämtlichen Nachfolgestaaten und mit Ungarn den bisherigen Vizegouverneur Dr. Ignaz Freiherr Gruber v. Menningen zum Gouverneur; zum neuen Vizegouverneur wurde der ehemalige Finanzminister Dr. Ferdinand Wimmer berufen.

In der Sitzung des Generalrates vom 6. März 1919 stellte sich Dr. Gruber in seiner neuen Eigenschaft als Gouverneur des Noteninstituts vor. Aber schon die folgende Zusammenkunft dieser Körperschaft am 31. März 1919 mußte sich als Trauersitzung konstituieren, denn Vizegouverneur Doktor v. Wimmer teilte das Ableben des Gouverneurs Dr. Gruber mit.

Dr. Gruber hat nur 14 Tage sein neues Amt verwalten können. Das Schicksal ersparte es ihm, die Liquidation des Noteninstituts, dem er mehr als 25 Jahre in leitender Stellung angehört hatte, durchführen zu müssen.

Wie aus unseren vorangegangenen Ausführungen hervorging, waren die Meinungen über das Wirken Dr. Grubers durchaus nicht einheitlich. Obwohl Generalsekretär Schmid-Dasatiel ihn für die schwache Haltung Österreichs zur Zeit der Einführung der Goldwährung verantwortlich machte und ihm auch vorwarf, nach dem politischen Umsturz die Interessen des Instituts den Nachfolgestaaten gegenüber nicht genügend gewahrt zu haben, waren der spätere und letzte Gouverneur, Dr. Spitzmüller, aber auch der Staatssekretär für Finanzen, Professor Schumpeter, voll des Lobes über seine Amtsführung. In der Trauersitzung betonte auch Vizegouverneur Dr. Wimmer, daß Gruber der Baumeister der Valutareform in Österreich war, des größten Werkes, welches auf volkswirtschaftlichem Gebiet in den letzten Jahrzehnten geschaffen wurde.

In der ersten Hälfte des Jahres 1919 finden wir in den Protokollen der Generalratssitzungen kaum etwas anderes als Berichte über andauernde Beschlagnahmen von Bankvermögen, welche bei den Filialen in den Sukzessionsstaaten genug oft unter Anwendung von Gewalt durchgeführt wurden. Es wurde auch immer wieder versucht, den Angehörigen des Instituts,

welche mit ihren fixen Gehältern in den Tagen der galoppierenden Inflation besonders zu leiden hatten, durch Teuerungszulagen zu Hilfe zu kommen.

So kam der Augenblick, da die Vertreter Österreichs aufgefordert wurden, sich zur Friedenskonferenz nach Paris zu begeben. Die Einladung des Obersten Rates der alliierten und assoziierten Mächte, eine mit gehörigen Vollmachten versehene Delegation nach Saint Germain-en-Laye zur Prüfung der Friedensbedingungen zu schicken, traf am 2. Mai 1919 in Wien ein. Unter dem Vorsitz des Staatskanzlers Dr. Karl Renner reiste die Delegation am 12. Mai 1919 ab. Als Hilfskräfte wurden ihr aus dem Staatsamt der Finanzen der Ministerialrat Dr. Viktor Brauneis sowie Oberfinanzrat Dr. Johann Patzauer beigegeben, während als Sachverständige Ministerpräsident a. D. Professor Dr. Heinrich Lammatsch sowie der Präsident der Anglo-österreichischen Bank, Professor Dr. Julius Landesberger, mitreisten.

Wenige Tage später hielt es die österreichische Regierung jedoch für angezeigt, auch einen Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank sowie solche der übrigen Großbanken als weitere Sachverständige der Delegation beizugeben. So langten am 16. Juni noch Dr. Paul Hammerschlag, Direktor der Creditanstalt, Alexander Weiner, Direktor der Bodenkreditanstalt, und Maximilian Krassny, Direktor der niederösterreichischen Eskontgesellschaft, in Saint Germain ein. Was die Vertretung der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, so fand darüber in der Sitzung des Exekutivkomitees des Generalrates vom 12. Juni 1919 eine Debatte statt. Es wurde beschlossen, den Generalsekretär Max Rapp zur „Wahrung der Vertretung der besonderen Interessen der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei den Friedensverhandlungen“ nach Saint Germain zu entsenden.

Bekanntlich wurden die Friedensbedingungen der deutschösterreichischen Delegation am 2. Juni 1919 überreicht. Zu den sonstigen schmerzlichen Überraschungen, welche diese Bedingungen enthielten, mußte die Delegation auch zur Kenntnis nehmen, daß im Artikel 202 die vollständige Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank angeordnet worden war. Wie in allen sonstigen Bestimmungen gingen die Siegermächte von der Fiktion aus, daß Österreich und Ungarn die alleinigen Rechtsnachfolger der alten Monarchie wären und daher alle Lasten der Friedens-

regelung zugunsten der Nachfolgestaaten allein zu tragen hätten. Was die Notenbank betrifft, wurde sie so behandelt, als wäre sie eine Staatsbank gewesen.

Die vorgeschriebene Liquidation selbst stellte eine überaus komplizierte juristische Materie dar, welche wir hier nur kurz und übersichtlich behandeln können. Eine Zusammenfassung der Bestimmungen des Friedensvertrages, welche dann in mehreren Konferenzen wesentlich abgeändert wurden, geben wir auf Seite 343.

In würdiger Weise versuchten sowohl die Oesterreichisch-ungarische Bank durch eine Note an den Generalsekretär der Friedenskonferenz, Herrn Paul Dutasta, als auch die österreichische Delegation in ihrer Antwort auf die endgültigen Friedensbedingungen vom 6. August 1919, die Unmöglichkeit der Durchführung des Artikels 202 darzulegen. Es war aber alles vergeblich. Die Friedensbedingungen mußten am 10. September 1919 unterzeichnet werden.

Folgende Richtlinien waren auf Grund des Artikels 202 (später 206) des Vertrages von Saint Germain vorgesehen:

1. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Friedensvertrages haben die Staaten, denen ein Gebiet der ehemaligen Monarchie übertragen wurde oder die aus dem Zerfall dieser Monarchie entstanden sind, einschließlich Österreich und Ungarn die auf ihrem Gebiet befindlichen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit einem besonderen Stempel zu versehen.

2. Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages haben die vorher genannten Staaten die abgestempelten Noten durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld zu ersetzen.

3. Alle Staaten, welche Noten aus den Verkehr gezogen haben, ohne sie abzustempeln, müssen diese Noten entweder abstempeln oder sie zur Verfügung der Wiedergutmachungskommission halten.

4. Die Liquidierungsmaßnahmen der Oesterreichisch-ungarischen Bank beginnen an dem der Unterzeichnung des Vertrages nachfolgenden Tag. Die Liquidation wird durch Kommissäre durchgeführt, die von der Wiedergutmachungskommission ernannt werden. Bei dieser Liquidation haben die Kommissäre die Statuten und die Geschäftsordnung der Bank im all-

gemeinen zu beobachten, ohne daß hiebei die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels verletzt werden.

Für die eigentliche Liquidation galten folgende Grundsätze:

Es werden drei Sorten von Notenbesitzern unterschieden:

1. Nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben: Anspruch ausschließlich auf die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung.

2. Vor diesem Datum ausgegeben und in dem Gebiet der ehemaligen Monarchie abgestempelt: Anspruch auf das gesamte Aktivum mit Ausnahme der zur Deckung hinterlegten Staatstitres.

3. Noten, welche sich am 15. Juni 1919 im Altausland befanden: Anspruch nur auf die bis zu diesem Zeitpunkt für ihre Deckung hinterlegten Staatstitres, soweit sie den Betrag dieser Noten noch erreichen.

Es liegt viel Tragik darin, daß das Noteninstitut gegenüber der Macht der Sieger nichts anderes tun konnte, als seinen Rechtsstandpunkt immer wieder zu betonen. Dieser stützte sich auf zwei Erwägungen:

1. Die Rechte, welche dem Staat statutengemäß der Bank gegenüber zukommen, stehen nunmehr jedem der Sukzessionsstaaten selbständig zu. In Bekräftigung dieser Anschauung hat die Bank der Bestellung von Regierungskommissären durch die Sukzessionsstaaten zugestimmt.

2. Das im Augenblick des Zerfalls der Monarchie geltende Bankprivilegium steht noch bis 31. Dezember 1919 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt hat die Liquidierung im Sinne des Artikels 107 der Bankstatuten einzusetzen.

Nun aber stand die Oesterreichisch-ungarische Bank vor der Tatsache, daß Artikel 206 der von der österreichischen Regierung angenommenen Friedensbedingungen anstelle der statutarischen Liquidationsbestimmungen getreten war.

Daher hat die Bankleitung sofort nach Überreichung des ersten Entwurfes des Friedensvertrages an die österreichische Delegation gegen die Bestimmungen protestiert, welche die Liquidierung der Bank betreffen. In einer Note an den Generalsekretär der Konferenz von Paris, Paul Dutasta, ersuchte die Bank, an den Endverhandlungen betreffend ihrer künftigen

Situation im Wege einer besonderen Delegation teilnehmen zu können. Alternativ wurde auch vorgeschlagen, den Artikel 206 aus dem Friedensvertrag auszuschneiden und sämtliche Fragen, die mit der Liquidierung des Noteninstituts zusammenhängen, durch die Reparationskommission oder durch ein spezielles Komitee regeln zu lassen. Ferner hat die österreichische Delegation in Saint Germain nach langer Beratung mit dem Vertreter der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Generalsekretär Rapp, in ihren „Bemerkungen zur Gesamtheit der Friedensbedingungen“ (überreicht am 20. Juli 1919) unter anderem ausgeführt:

„Mit Rücksicht auf die Kompliziertheit und Eigenartigkeit der Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet glauben wir, daß eine internationale Kommission bei deren Ordnung mitwirken sollte.

Die Bestimmung der Friedensbedingungen bedeutet einen schweren Eingriff in die Privilegialrechte der Bank und einen Bruch bestehender Verträge.

Es ist auch gar nicht möglich, mit der Liquidierung der Oesterreichisch-ungarischen Bank nach Unterzeichnung des Vertrages zu beginnen, denn dann müßte das Institut seinen Geschäftsbetrieb einstellen, d. h. es könnte keine neuen Geschäfte machen, insbesondere keine neuen Kredite gewähren. Nun kann aber keine moderne Volkswirtschaft ohne eine zentrale Kreditstelle existieren. Man denke nur daran, welche Katastrophen etwa in einem Staat Westeuropas die plötzliche Einstellung der Funktionen der Notenbank herbeiführen würde. Spätestens in dem Moment des Beginnes der Liquidation müßte daher ein neues Noteninstitut zu funktionieren beginnen, wenn nicht schwere Krisen eintreten sollen. Wir beantragen daher, daß die Liquidation frühestens am 1. Jänner 1920 beginnen soll.

Das Vertrauen, welches die Bank in ihrer Eigenschaft als Notenbank einer Großmacht im Ausland genossen hat, bildete die Grundlage für verschiedene Kredite, welche durch ausländische Finanzgruppen eingeräumt wurden und bei welchen die Oesterreichisch-ungarische Bank mitverpflichtet ist. Aus diesem Grund glauben wir, den Standpunkt vertreten zu müssen, daß die Gesamtheit des Vermögens des Instituts im Ausland, wo immer es sich befindet, als unantastbar anzusehen ist.

Der Notenumlauf der Oesterreichisch-ungarischen Bank bildet juristisch und volkswirtschaftlich eine Einheit. Wenn das Prinzip anerkannt wird,

daß die Nationalstaaten diesen Umlauf bzw. die darin verkörperte Schuld der alten Staaten zu übernehmen haben, so muß dieses Prinzip auf alle Banknoten gleichmäßig angewendet werden, ohne daß es zulässig wäre, einen Unterschied nach dem Ort zu machen, an dem sich die Note zufällig befindet. Wir verlangen daher, daß sämtliche Nationalstaaten an der Verbindlichkeit für die im Ausland befindlichen Noten wenigstens in dem Verhältnis teilnehmen, in welchem sie an der Inlandszirkulation beteiligt sind.

Wir suchen auch vergeblich nach einer Erklärung dafür, welche Umstände es als gerechtfertigt erscheinen lassen mochten, zwischen den bis zum 27. Oktober 1918 und den nach diesem Termin ausgegebenen Noten zu unterscheiden. Nur die Banknoten zu 10.000 Kronen tragen ein späteres Datum.“

In den weiteren Ausführungen wurde auch darauf hingewiesen, daß die individuelle Unterscheidung der vor und nach diesem Termin ausgegebenen Noten unmöglich ist, ebenso wie auch nachträglich nicht festgestellt werden kann, welche Noten der Bank sich am 15. Juni 1919 außerhalb des Gebietes der ehemaligen Monarchie befanden.

Besonders wichtig erschien es auch der Bank, zu betonen, daß sie statutengemäß auch nach Erlöschen ihres Notenprivilegiums das Recht habe, das normale Bank- und Hypothekargeschäft weiterführen zu können. Durch die im Artikel 206 angeordnete vollständige Liquidierung verliert das Institut ohne sichtliche Notwendigkeit dieses Recht.

Mit Rücksicht auf den Zusammenhang wollen wir mit Unterbrechung der chronologischen Reihenfolge gleich an dieser Stelle die endgültige Lösung wiedergeben, welche nach langen Verhandlungen, die in drei Konferenzen der Nachfolgestaaten gipfelten, getroffen wurde.

Der Staatsvertrag über die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank, verlautbart mit BGBl. Nr. 852 vom 5. Dezember 1922, bestand aus fünf Teilen:

I. Hauptprotokoll vom 14. März 1922.

II. Allgemeines Übereinkommen, betreffend die Übernahme der kommerziellen Aktiven und Passiven in alten österreichisch-ungarischen Kronen vom 7. Juni 1921.

III. Protokoll vom 14. März 1922, betreffend die Aktionäre.

IV. Protokoll vom 14. März 1922, betreffend die Pensionen.

V. Übereinkommen, betreffend die Staatsschuld von ursprünglich achtzig Millionen Gulden an die Oesterreichisch-ungarische Bank vom 11. März 1922.

Folgendes waren die Richtlinien, welche in diesen Protokollen zum Ausdruck kamen:

1. Die Nachfolgestaaten übernehmen alle kommerziellen Aktiven und Passiven der Bank, ausgenommen Gold, Devisen und Valuten.

2. Gold, Devisen und Valuten dienen zur Entschädigung der Banknotenbesitzer, Gold- und Valutagläubiger im Altausland.

3. Der Rest des Goldschatzes geht an die Nachfolgestaaten im Verhältnis ihres Besitzes von Noten, die *vor* dem 27. Oktober 1918 ausgegeben wurden. (Auf Österreich entfällt eine Quote von 15'9⁰/o.)

4. Der Überschuß solcher Noten, die durch den Goldrest nicht mehr gedeckt sind, gilt als *nach* dem 27. Oktober 1918 ausgegeben.

5. Für diese Noten stellen Österreich und Ungarn je zur Hälfte fünf Millionen Goldkronen aus ihrem Anteil an dem Goldschatz den Nachfolgestaaten zur Verfügung.

Die Aktionäre erhielten die Immobilien der Bank, die ihnen die neu gegründete Nationalbank später ablöste. Es wurden vier Aktien der Oesterreichisch-ungarischen Bank für eine Aktie der Nationalbank übernommen, bzw. K 365.000'— pro Aktie den Altaktionären bezahlt.

DIE LIQUIDATION DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

A. ARTIKEL 206 DES FRIEDENSVERTRAGES VON SAINT GERMAIN:

Drei Sorten von Notenbesitzern:

1. Nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben:
Anspruch ausschließlich auf die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung.
2. Vor diesem Datum ausgegeben und in dem Gebiete der ehemaligen Monarchie abgestempelt:
Anspruch auf das gesamte Aktivum mit Ausnahme der zur Deckung hinterlegten Staatstitres.
3. Noten, welche sich am 15. Juni 1919 im Altausland befanden:
Anspruch nur auf die bis zu diesem Zeitpunkt für ihre Deckung hinterlegten Staatstitres, soweit sie den Betrag dieser Noten noch erreichen.

B. ENDGÜLTIGE LÖSUNG. — Staatsvertrag vom 5. Dezember 1922, BGBl. No. 852.

Richtlinien

1. Nachfolgestaaten übernehmen alle kommerziellen Aktiven und Passiven der Bank. Ausgenommen sind Gold, Devisen und Valuten.
2. Gold, Devisen und Valuten dienen zur Entschädigung der Banknotenbesitzer, Gold- und Valutagläubiger im Altausland.
3. Rest des Goldschatzes geht an die Nachfolgestaaten im Verhältnis ihres Besitzes von Noten, die vor dem 27. Oktober 1918 ausgegeben wurden. Österreichische Quote betrug 15'9%.
4. Überschuß solcher Noten, die durch Goldrest nicht mehr gedeckt sind, gelten als nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben.
5. Für diese Noten stellen Österreich und Ungarn je zur Hälfte fünf Millionen Goldkronen aus ihrem Anteil an dem Goldschatz den Nachfolgestaaten zur Verfügung.
6. Aktionäre erhalten die Immobilien der Bank; Österreichische Nationalbank löst ihnen die Immobilien ab gegen:
4 Aktien der Österreichisch-ungarischen Bank für 1 Aktie der Nationalbank oder 365.000 Kronen pro Aktie.
Amerikanisches Guthaben der Österreichisch-ungarischen Bank von 400.000 Dollar bis heute nicht liquidiert, da amerikanisches Schatzamt nur österreichische Quote zugunsten der Pfandbrief-Gläubiger der Österreichisch-ungarischen Bank freigegeben hat, nicht aber zugunsten dieser Gläubiger in den Volksdemokratien.

DIE LIQUIDATION DER OESTERREICHISCH-UNGARISCHEN BANK

A. ARTIKEL 206 DES FRIEDENSVERTRAGES VON SAINT GERMAIN:

Drei Sorten von Notenbesitzern:

1. Nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben:
Anspruch ausschließlich auf die bei der Bank zur Deckung dieser Noten hinterlegten Schuldverschreibungen der ehemaligen oder gegenwärtigen österreichischen und ungarischen Regierung.
2. Vor diesem Datum ausgegeben und in dem Gebiete der ehemaligen Monarchie abgestempelt:
Anspruch auf das gesamte Aktivum mit Ausnahme der zur Deckung hinterlegten Staatstitres.
3. Noten, welche sich am 15. Juni 1919 im Altausland befanden:
Anspruch nur auf die bis zu diesem Zeitpunkt für ihre Deckung hinterlegten Staatstitres, soweit sie den Betrag dieser Noten noch erreichen.

B. ENDGÜLTIGE LÖSUNG. — Staatsvertrag vom 5. Dezember 1922, BGBl. No. 852.

Richtlinien

1. Nachfolgestaaten übernehmen alle kommerziellen Aktiven und Passiven der Bank. Ausgenommen sind Gold, Devisen und Valuten.
2. Gold, Devisen und Valuten dienen zur Entschädigung der Banknotenbesitzer, Gold- und Valutagläubiger im Altausland.
3. Rest des Goldschatzes geht an die Nachfolgestaaten im Verhältnis ihres Besitzes von Noten, die vor dem 27. Oktober 1918 ausgegeben wurden. Österreichische Quote betrug 15'9%.
4. Überschuß solcher Noten, die durch Goldrest nicht mehr gedeckt sind, gelten als nach dem 27. Oktober 1918 ausgegeben.
5. Für diese Noten stellen Österreich und Ungarn je zur Hälfte fünf Millionen Goldkronen aus ihrem Anteil an dem Goldschatz den Nachfolgestaaten zur Verfügung.
6. Aktionäre erhalten die Immobilien der Bank; Österreichische Nationalbank löst ihnen die Immobilien ab gegen:
4 Aktien der Österreichisch-ungarischen Bank für 1 Aktie der Nationalbank oder 365.000 Kronen pro Aktie.
Amerikanisches Guthaben der Österreichisch-ungarischen Bank von 400.000 Dollar bis heute nicht liquidiert, da amerikanisches Schatzamt nur österreichische Quote zugunsten der Pfandbrief-Gläubiger der Österreichisch-ungarischen Bank freigegeben hat, nicht aber zugunsten dieser Gläubiger in den Volksdemokratien.

Unter diesen sehr schweren und traurigen Umständen mußte die zum Tod verurteilte Oesterreichisch-ungarische Bank ihre Geschäfte, soweit sie Deutschösterreich betrafen — durch den Friedensvertrag wurde dieser Name verboten, wir sprechen daher von nun an nur mehr von „Österreich“ — weiterführen. Dies geschah unter der Anwesenheit und dem ständigen Kontroll- und Einspruchsrecht der Staatskommissäre der Nachfolgestaaten, welche manchmal vollzählig, also acht Mann stark, an den Generalratssitzungen teilnahmen. Außerdem hatte die Bank, wie schon erwähnt, auch das Unglück, keine richtige Leitung zu besitzen, da Gouverneur Dr. Gruber nach bloß 14tägiger Tätigkeit am 18. März 1919 gestorben war. Wieder mußte — wie es vom Februar 1918 bis März 1919 der Fall war — der Vizegouverneur die Geschäfte leiten.

Vorläufige Grundlage für die Gestion der Bank im Jahre 1919 war die Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen vom 25. März 1919, „betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse“. In dieser Vollzugsanweisung wurde angeordnet, daß nur mehr diejenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Deutschösterreich Zahlungskraft haben, die durch den amtlichen Stempelaufdruck gekennzeichnet sind. Ferner enthielt sie die ausdrückliche Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, sich den durch die neue Ordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen anzupassen. Es wurde ihr u. a. auferlegt, die kassenmäßige Behandlung, Tilgung und Vernichtung deutschösterreichisch gestempelter Noten von der Gebarung mit den übrigen Noten getrennt zu halten.

Was den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln betrifft, so trat am 10. Mai 1919 insofern eine wichtige Änderung ein, als die Devisenzentrale vom Noteninstitut losgelöst und direkt dem Staatsamt der Finanzen unterstellt wurde. Innerhalb dieser neuen „Deutschösterreichischen Devisenzentrale“ hatte die Notenbank die gleiche Stellung wie alle übrigen teilnehmenden Kreditinstitute.

Der Abschluß des Friedensvertrages, welcher auch das Schicksal der Oesterreichisch-ungarischen Bank entschied, war die Veranlassung, daß eine außerordentliche Generalversammlung für den 31. Oktober 1919 einberufen wurde. Gegenstand der Tagesordnung war der „Antrag auf Er-

mächtigung des Generalrates zur Führung der durch den Friedensvertrag bedingten Verhandlungen bei der Wiedergutmachungskommission, betreffs die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank“.

In dieser Sitzung teilte Generalsekretär Max Rapp zunächst die seit der letzten Versammlung eingetretenen personellen Änderungen mit und gab hierauf einen ausführlichen Bericht über die Ereignisse seit Jahresbeginn. Er betonte, daß die Wahrung der Privilegiumsrechte ständig wachsenden Schwierigkeiten unterworfen war. Er berichtete über die Maßnahmen in sämtlichen Sukzessionsstaaten sowie in Österreich selbst und teilte die wichtigsten Bestimmungen des Artikels 206 mit, welche er, „abgesehen von der Verletzung der Rechte der Bank, zum Teil unklar, zum Teil wenigstens nach dem Wortlaut technisch undurchführbar“ nannte.

Namens des Generalrates legte er der Generalversammlung folgenden Antrag zur Beschlußfassung vor:

„Die Generalversammlung nimmt den vorliegenden Bericht zur Kenntnis und ermächtigt den Generalrat, die durch den Friedensvertrag bedingten Verhandlungen zu führen und sich bei der Wiedergutmachungskommission dafür einzusetzen, daß die Liquidation unter Berücksichtigung der Privilegialrechte der Bank, ihres Verhältnisses zu den sämtlichen auf dem Gebiet der einstigen Monarchie entstandenen Nationalstaaten und unter Wahrung der Interessen der Aktionäre durchgeführt wird.“

Die außerordentliche Generalversammlung beschäftigte sich auch mit der Frage der Angestellten und der Pensionisten. Der Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs war in der Generalversammlung durch den Aktionär Heinrich Allina vertreten. Er nahm sich besonders warm der Pensionisten an und sagte u. a.: „Die Beamten und Bediensteten der Anstalt, die zum Teil durch ein ganzes Lebensalter ihre besten Kräfte in den Dienst des Noteninstituts gestellt haben, sehen heute ihre Existenz gefährdet und stehen vor der Gefahr, ihren Lebensabend unter den empfindlichsten Einschränkungen und Entbehrungen in Not und Elend verbringen zu müssen.“ Er stellte hierauf konkrete Anträge, welche eine Vorsorge bezüglich der Pensionsgenüsse der Angestellten angesichts der bevorstehenden Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrafen. Der Vorsitzende, Gouverneur-Stellvertreter Dr. Wimmer, erklärte jedoch,

auf diese konkreten Anträge mit Rücksicht auf die Ungewißheit der gesamten Situation und die Unklarheit der Liquidationsbestimmungen nicht eingehen zu können. Schließlich einigte man sich dahin, „daß der Generalrat beauftragt werde, bei Führung der Verhandlungen über die Liquidierung der Bank die Interessen der Beamtenschaft, insbesondere der Pensionisten, nachdrücklichst zu wahren“.

Ehe das unheilvolle Jahr 1919 zu Ende ging, mußte die Oesterreichisch-ungarische Bank die notwendigen Maßnahmen treffen, um ihren Fortbestand zumindest für die Dauer der Liquidation zu sichern. Die erste Sorge war die Wiederherstellung der Bankleitung, welche ja nicht fortwährend einem provisorischen Regime unterworfen sein konnte. Die Entscheidung fiel dadurch, daß wenige Tage nach der außerordentlichen Generalversammlung, am 3. November 1919, Vizegouverneur Dr. Ferdinand Wimmer unerwartet starb. Der Präsident der Nationalversammlung der Republik Österreich ernannte am 19. Dezember 1919 nach Fühlungnahme mit den Regierungen der Nationalstaaten und im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung den Minister a. D. Dr. Alexander Spitzmüller zum Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Dr. Spitzmüller, ein vorzüglicher altösterreichischer Beamter, war seit Jahrzehnten berufen, dem Staat in hervorragenden Stellungen zu dienen. Durch die absolute und kompromißlose Lauterkeit seiner Gesinnung erwarb er sich den besten Namen im In- und Ausland, wo immer sein Wirkungskreis war. Und man hatte sich seiner oft genug gerade in den schwierigsten Situationen erinnert. Er war leitender Direktor der Creditanstalt, dann Handelsminister, später österreichischer Finanzminister, beim Zusammenbruch fungierte er als letzter gemeinsamer Finanzminister und nun wurde er dazu berufen, das alte Noteninstitut der österreichisch-ungarischen Monarchie zu liquidieren. Wie wir hören werden, konnte er seinem Vaterland später noch einmal einen großen Dienst erweisen; denn auch beim Zusammenbruch der Creditanstalt dachte man an Dr. Spitzmüller und betraute ihn mit der Leitung des Instituts, als es sich in einer fast ausweglosen Situation befand.

Der erste Erfolg Spitzmüllers war die Verlängerung der statutenmäßigen Tätigkeit des Noteninstituts auch über den 31. Dezember 1919 hinaus. Das

Oesterreichisch-ungarische Bank

Stand am 31. Dezember 1919

	K
Aktiva	
Metallschatz:	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, K das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	222,661.915'48
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	7,923.305'35
Silberkurant- und Teilmünzen	57,053.391'07
Ungarische Staatsnoten	287,638.611'90
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen	63,433.835'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	437,962.500'—
Darlehen gegen Handpfand	10.149,764.383'47
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung	9.045,829.700'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	60,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	22.034,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung	10.920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung	532,471.284'—
Fordrg. an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen ..	304,747.716'—
Fordrg. an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen	3.951,420.283'05
Forderung an die ung. Staatsverwaltung	2.248,980.220'12
Effekten	3.135,114.239'42
Hypothekardarlehen	51,736.580'69
Andere Aktiva	259,835.439'10
	2.065,379.260'96
	65.548,314.053'71
Passiva	
Aktienkapital	210,000.000'—
Reservefonds	40,313.747'31
Banknotenumlauf	54,464,643.744'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	7.905,604.713'03
Pfandbriefe im Umlaufe	244,996.200'—
Kassenscheinumlauf	837,219.000'—
Sonstige Passiva	1.845,536.649'37
	65.548,314.053'71
Deckungsverhältnis 0'5%	

letzte Privilegium wäre an diesem Tag abgelaufen. Grundlage der Prolongation bildete das Gesetz vom 20. Dezember 1919 „über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiet des Notenbankwesens“. Dadurch wurde die Staatsregierung „im Hinblick auf den mit 31. Dezember 1919 bevorstehenden Ablauf des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank ermächtigt, die zur vorläufigen Regelung des Notenbankwesens bis zur Errichtung einer neuen Notenbank oder bis zu anderweitiger gesetzlicher Anordnung notwendigen Verfügungen mittels Vollzugsanweisung zu treffen“.

Mittels einer solchen Vollzugsanweisung wurde am 22. Dezember 1919 „die Oesterreichisch-ungarische Bank ermächtigt und verpflichtet, ihre statutenmäßige Tätigkeit in der Republik Österreich auch über den 31. Dezember 1919 hinaus bis auf weiteres fortzuführen“.

Ferner bestimmte die gleiche Verordnung, daß das Institut seine interne Verrechnung so einzurichten hat, daß die bis 31. Dezember 1919 abgeschlossenen Geschäfte von den später eingegangenen streng gesondert gehalten werden.

Das Jahr 1919 war für die österreichische Bevölkerung eine Zeit der höchsten Not. Insbesondere in Wien mußten die an sich ungenügenden Nahrungsmittelrationen noch weiter vermindert werden und man wußte von Woche zu Woche nicht, ob es möglich sein wird, auch die verringerten Rationen aufzubringen. In diesen Tagen, da man bereits von einer wirklichen Hungersnot sprechen mußte, kamen die Vereinigten Staaten von Nordamerika Österreich das erstmal zu Hilfe. Unter der Leitung des späteren Präsidenten der Vereinigten Staaten, Hoover, war in Paris eine internationale Nahrungsmittelkommission geschaffen worden, welche der österreichischen Regierung noch im Dezember 1918 einen Vorschuß von 4.000 Tonnen Getreide überlassen hatte. Im Februar 1919 sandte die österreichische Regierung Sektionschef Schüller nach Paris, um dort über die Lebensmittelversorgung Österreichs Verhandlungen mit der Hoover-Kommission zu führen. Amerika verlangte aber Bezahlung für die Nahrungsmittelhilfe, da der amerikanische Kongreß nur für die alliierten Mächte Kredite bewilligt hatte. Vierzehn Tage verhandelte man darüber, ohne zu einem Resultat zu kommen, da Österreich, von allen ausländischen Zah-

lungsmitteln entblößt, nur sehr langfristige Versprechungen geben konnte. Schließlich sagte Hoover: „Sie haben die Finanzierung nicht ordnen können, aber wir geben Ihnen doch die Lebensmittel.“ Es wurde ein Kredit von 30 Millionen Dollar in Aussicht gestellt, den Österreich aber nur über einen Umweg erhalten konnte, d. h. England, Frankreich und Italien stellten diesen Betrag, den sie selbst von den Vereinigten Staaten bekommen hatten, Österreich zur Verfügung. Im März 1919 traf die Hoover-Kommission in Wien ein und organisierte den Lebensmitteleinkauf im Rahmen dieses Kredites.

Nun konnten die Rationen vergrößert werden, da von April an täglich 1.800 Tonnen in Österreich einlangten. Bis Juni 1919 erfolgte über das dringende Ersuchen Österreichs bei der Konferenz von Saint Germain eine Erweiterung des Kredites auf 48 Millionen Dollar. Die gesamten Lebensmittelkredite erhöhten sich bis Ende des Jahres 1921 auf mehr als 120 Millionen Dollar.

Dies allein hätte aber noch nicht genügt, der österreichischen Bevölkerung eine ausreichende Hilfe zu gewähren. Die Regierung tat noch ein übriges, indem sie für den Verkauf der Lebensmittel Zuschüsse gewährte, so daß die Haushalte billiger in den Besitz der Rationen kommen konnten. Die Finanzierung dieser Zuschüsse war aber nur durch die Notenpresse möglich, wodurch die Inflation ein viel stärkeres Tempo annahm, als es während des Krieges zu verzeichnen war.

Die Lebensmittelzuschüsse beliefen sich bis zum Ende des Jahres 1920 auf 4'3 Milliarden Kronen; das waren 25% der gesamten Staatsausgaben; bis Ende 1921 stiegen sie aber auf 65'8 Milliarden Kronen, was 58% der Staatsausgaben bedeutete. Zur Deckung gab die österreichische Regierung Schatzscheine aus, welche bei der Notenbank eskontiert wurden. Dementsprechend wies die Bilanz der Oesterreichisch-ungarischen Bank Ende 1919 bereits erschreckende Ziffern auf. Das Eskontportefeuille, welches Ende 1918 K 2.883,186.282'— betragen hatte, belief sich am 31. Dezember 1919 auf K 10.149,764.383'—. Diese Zunahme ergab sich hauptsächlich aus der Eskontierung der seitens der österreichischen bzw. ungarischen Staatsverwaltung ausgegebenen dreimonatlichen 2¹/₂prozentigen Schatzscheine. Der Banknotenumlauf erhöhte

sich im gleichen Zeitraum von K 35.588.600'000'—
auf K 54.464,600.000'—.

Die Vermehrung des Banknotenumlaufes war also bedeutend größer als die des Eskontportefeuilles und kann nur durch die enormen Thesaurierungen erklärt werden, welche in allen Bevölkerungsschichten vorgenommen wurden. Thesaurierungen zur Zeit einer Inflation erscheinen uns heute mehr als paradox, doch in der damaligen Zeit hatten nicht einmal Fachleute richtige Vorstellungen von dieser Erscheinung, umso weniger war es von der Bevölkerung zu erwarten. Bei dieser führte die gewaltige Erhöhung der Kosten der Lebensführung ebenso wie die der gewerblichen und industriellen Betriebe und nicht zuletzt die Furcht vor einer angekündigten Vermögensabgabe zur Ansammlung von Kassenbeständen.

Die Generalversammlung der Oesterreichisch-ungarischen Bank für das Jahr 1919 fand erst am 2. Juni 1920 statt. Bis zu diesem Datum hatte die im Artikel 206 des Friedensvertrages angeordnete Liquidierung noch gar nicht begonnen, so daß von der im Oktober 1919 dem Generalrat erteilten Ermächtigung, Verhandlungen zu führen, kein Gebrauch gemacht werden konnte. Auch die Liquidatoren waren noch nicht ernannt.

Alle diese Daten trug der Generalsekretär Max Rapp der Generalversammlung vor. Er betonte auch, daß sich der Artikel 206 des Friedensvertrages ausschließlich mit der Aufteilung des Banknotenumlaufes beschäftige, so daß umso mehr eine ergänzende Regelung notwendig sei. Wenn auch, sagte er weiter, von einer Liquidation der Bank noch nicht gesprochen werden kann, so beschränkt sich das Institut doch außerhalb Österreichs und Ungarns auf die Abwicklung noch schwebender Geschäfte und übt keine weitere, darüber hinausgehende Tätigkeit aus.

Eine Dividende für das Jahr 1919 wurde wohl in der Höhe von K 70'— pro Aktie (5% des Aktienkapitals) in Aussicht genommen, doch konnte sie nicht zur Auszahlung gebracht werden, weil der Regierungskommissär der Tschechoslowakischen Republik mit der Begründung Einspruch erhoben hatte, daß im Zustand der Liquidierung die Ausschüttung einer Dividende unzulässig sei und der Beschluß darüber mit den Interessen des von ihm vertretenen Staates nicht zu vereinbaren wäre. Der Einspruch der Bank gegen dieses Veto wurde von der tschechoslowakischen Regierung abgelehnt.

Wie bereits erwähnt, war die weitere Tätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf dem Gebiet Österreichs durch die Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919 gesichert worden. Am 1. Jänner 1920 erfolgte die Konstituierung einer „österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank“. Dies geschah vorläufig *via facti*; eine gesetzliche Regelung kam erst durch eine Verordnung der Bundesregierung vom 29. Juli 1921 zustande. In dieser Verordnung hieß es, daß in teilweiser Abänderung der Artikel 25 bis 45 der Bankstatuten zur Leitung der die „österreichische Geschäftsführung“ betreffenden Angelegenheiten des Noteninstituts ein „engerer Generalrat“ berufen wird, der aus dem Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank, dem österreichischen Vizegouverneur und dessen Stellvertreter sowie aus jenen Generalräten der Oesterreichisch-ungarischen Bank besteht, welche die Bundesbürgerschaft in der Republik Österreich besitzen.

Im Bereich der österreichischen Geschäftsführung hatte dieses neugeschaffene Gremium sowohl die Funktionen auszuüben, für die bisher der gesamte Generalrat zuständig war, als auch jene Geschäfte zu besorgen, welche vorher dem Wirkungskreis der Direktion in Wien zugewiesen waren. Da auch für Ungarn eine gleiche Institution geschaffen wurde („ungarische Geschäftsführung“), verblieben dem gesamten Generalrat nur die Angelegenheiten, welche die materiellen Interessen der Aktionäre berührten.

In seinen Memoiren, welche unter dem Titel „...und hat auch Ursach, es zu lieben“ 1955 erschienen, gibt Dr. Spitzmüller über seine Tätigkeit als letzter Gouverneur des Noteninstituts sehr interessante Aufschlüsse. So sagt er u. a., daß er die Errichtung einer österreichischen Geschäftsführung gegen den Widerstand des österreichischen Staatskommissärs Sektionschef Dr. Schwarzwald durchsetzen mußte, welcher für die Errichtung eines eigenen staatlichen Bankamtes zwecks Notenausgabe eingetreten war. Durch die Konstruktion Spitzmüllers war immerhin eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Regierung gewahrt worden; das Devisengeschäft freilich blieb nach wie vor dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt.

Dr. Spitzmüller erzählt uns auch, daß sich seine Funktion als Gouverneur zu einem wahren Martyrium gestaltete, insbesondere nach Bestellung der Liquidatoren, die ihn unaufhörlich bedrängten und immer wieder mit

der „Sperrung seiner Amtsräume“ bedrohten. Diese drei Liquidatoren ernannte die Reparationskommission in Paris mit Wirksamkeit vom 27. August 1920. Es waren die Herren Edmond Whitman, Dr. Josef Luxardo und Alexander Zeuceanu. Anstelle des Erstgenannten trat später M. Monès de Pujol. Die Liquidatoren hatten nicht nur die Interessen ihres Landes zu vertreten, sondern auch die gesamte Liquidation im Interesse aller Nachfolgestaaten zu besorgen.

Die erste Entscheidung der Liquidatoren bestand darin, daß sie am 1. September 1920 die Ausfolgung des gesamten Vermögens (patrimoine) der Oesterreichisch-ungarischen Bank binnen drei Tagen verlangten. Der Finanzminister intervenierte persönlich bei diesen Herren, um ihnen zu sagen, daß die Ausfolgung des Vermögens auch den Rest des Kredites ruinieren müßte, welchen der Staat noch habe und den er dringend für die Ernährung der Bevölkerung benötige. Da dieser Standpunkt von der österreichischen Sektion der Reparationskommission geteilt und unterstützt wurde, erlangte die Bank einen vorläufigen Aufschub.

Von da angefangen, war es das wichtigste Bestreben Dr. Spitzmüllers, zumindest die Eliminierung jener Bestimmungen des Artikels 206 zu erreichen, aus welchen die Nichtigkeitserklärung der Forderungen hervorging, die der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus der Notenausgabe gegenüber den Sukzessionsstaaten erwachsen waren. Die Durchsetzung gelang aber nicht, da eine solche günstige Interpretation des Friedensvertrages bedeutet hätte, daß der größte Teil des Goldschatzes der Bank verblieben wäre. Der Widerstand der Nachfolgestaaten brachte es mit sich, daß schließlich der Bank ihr wichtigstes Aktivum, nämlich die Forderung an die Sukzessionsstaaten, entzogen und überdies auch der Goldschatz weggenommen wurde.

Dr. Spitzmüller versäumte es auch nicht, der österreichischen Regierung immer wieder die Notwendigkeit vor Augen zu halten, alles zu veranlassen, damit die Inflation nicht weiter fortschreite. Seiner Meinung nach wäre das nur dadurch zu erreichen, daß der Staat ein aktives Budget herstelle und die Wiener Großbanken „dem Wahn entsagen, sie könnten noch weiterhin ihre mitteleuropäische Position aufrechterhalten“. Spitzmüller war der Meinung, die Banken sollten ihre Positionen in den Nachfolgestaaten ab-

stoßen, wodurch ein reichliches Devisenmaterial ins Land gekommen wäre. Auf diese Weise hätte man eine bescheidene, aber doch solide Grundlage für die österreichische Wirtschaft ohne Auslandshilfe erzielen können. Die Banken taten jedoch das Gegenteil, sie versuchten, ihren Wirkungskreis noch weiter auszudehnen. Insbesondere trieb die Bodenkreditanstalt unter der Leitung von Dr. Sieghart eine solche Prestigepolitik. Die spätere katastrophale Entwicklung, welche von dieser Bank ihren Ausgang genommen hatte, schien dem Pessimismus Dr. Spitzmüllers recht zu geben.

Dr. Spitzmüller hörte — wie er in seinem Buch ausführt — nicht auf, immer wieder mündlich und schriftlich die Regierung aufzufordern, das Defizit in der Budgetgebarung zumindest herabzusetzen. Es gelang ihm aber nur, die Einstellung der Lebensmittelzuschüsse zu erreichen. Spitzmüller verlangte auch die Schaffung einer einmaligen Vermögensabgabe, deren Ertrag hauptsächlich zum Ankauf von Gold zu verwenden wäre. Dies war aber in der österreichischen Nationalversammlung nicht durchzusetzen; die Vermögensabgabe erfuhr schließlich eine Verwendung für laufende Ausgaben, so daß die ganze Aktion wirkungslos bleiben mußte. Die Regierung verließ sich schließlich immer wieder auf eine auswärtige Finanzhilfe.

Wenn wir auch die Ausführungen Dr. Spitzmüllers mit dem nötigen Vorbehalt der subjektiven Färbung aufnehmen, so muß doch aus historischer Rückschau seine aufrechte Haltung Bewunderung erwecken. Er hatte gegen mehrere Fronten zu kämpfen: gegen die Liquidatoren, gegen das ihm nicht gutgesinnte österreichische Finanzministerium, gegen die Mißgunst der politischen Parteien und schließlich auch gegen die Großbanken, deren Politik von ihm nicht mit Unrecht angegriffen wurde. Spitzmüllers Stellung war auch dadurch besonders schwierig, daß die früher einheitliche Oesterreichisch-ungarische Bank nunmehr eine Dreiteilung erfahren hatte: die österreichische und die ungarische Geschäftsführung sowie die Verwaltung der Liquidationsmasse, welche allein der alten Firma geblieben war. Die österreichische Geschäftsführung war ein eigenartiges und einmaliges juristisches Gebilde: sie war eine Art Notenbank für Österreich, aber ohne Aktienkapital — dieses befand sich in der Liquidationsmasse — mit einem Generalrat, welcher aus den ehemaligen österreichischen Mitgliedern des alten

Generalrates bestand, wobei aber der Gouverneur und der Generalsekretär gleichzeitig Funktionäre der Oesterreichisch-ungarischen Bank waren.

Die österreichische Geschäftsführung unter der Leitung Spitzmüllers hatte sich niemals damit abgefunden, daß der Wille der Liquidatoren anstelle der Statuten getreten war; sie hat ihren Rechtsstandpunkt bei jeder Gelegenheit betont und nur unter äußerstem Zwang nachgegeben.

So beharrte das Institut auf dem Recht, welches ihm Artikel 107 der Bankstatuten eingeräumt hatte, das Bank- und Hypothekarkreditgeschäft auch nach Aufhören des Emissionsrechtes fortführen zu können. Der Generalrat hielt daran aus zwei Gründen fest: die Erhaltung der Rechtskontinuität und die Möglichkeit, in einem kleineren Institut mit den beiden verbliebenen Kompetenzen die Keimzelle eines neuen Noteninstituts für Österreich bzw. für Ungarn zu schaffen. Die Ereignisse haben auch dies unmöglich gemacht, doch waren die Idee und der Wille zur Durchführung überaus lobenswert.

Am Ende des Jahres 1920 kam der Generalrat noch in die Lage, ein Schreiben zur Kenntnis zu nehmen, mit welchem das Mitglied dieser Körperschaft, Dr. Michael Hainisch, seine Stelle zurücklegte, da er zum Bundespräsidenten der österreichischen Republik gewählt worden war.

Während des ganzen Jahres 1920 hatte sich die Entwertung der österreichischen Krone fortgesetzt. Die Situation der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte eine weitere Verschlechterung erfahren, wie es sich aus den Ziffern ergab, welche in der Generalversammlung für das Jahr 1920 — sie fand am 14. Juli 1921 statt — bekanntgegeben wurden.

Die Bilanz mußte das erstemal in drei Teilen — österreichische Geschäftsführung, ungarische Geschäftsführung und Liquidationsmasse — aufgenommen werden. Ein Überblick konnte aber nur durch entsprechende Zusammenrechnung der drei geteilten Posten gewonnen werden.

Auf Grund des gemeinsamen Ausweises vom 31. Dezember 1920 betrug das Wechselportefeuille K 35.206,723.000'— gegen etwas mehr als K 10.100,000.000'— am 31. Dezember 1919. Der Banknotenumlauf belief sich auf K 80.932,789.000'— gegen ca. 54'5 Milliarden Kronen am 31. Dezember 1919. Wie es in dem Bericht des Generalrates hieß, war die „ungeheure Vermehrung des Banknotenumlaufes“, insbesondere in

Oesterreichisch-ungarische Bank

Stand am 31. Dezember 1920

	K
Aktiva	
Metallschatz:	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, K das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	222,635.482'88
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten	39,717.321'91
Silberkurant- und Teilmünzen	56,623.406'95
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskassen	451,003.000'—
Ungarische Staatsnoten	1.031,041.829'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	35.206,723.165'88
Darlehen gegen Handpfand	8.336,924.400'—
Schuld der k. k. österreichischen Staatsverwaltung	60,000.000'—
Darlehensschuld der k. k. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	22.034,000.000'—
Darlehensschuld der k. ung. Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarungen	10.920,000.000'—
Kassenscheinforderung an die k. k. Staatsverwaltung	179,881.788'—
Kassenscheinforderung an die k. ung. Staatsverwaltung	102,951.212'—
Fordrg. an die k. k. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen ..	4.304,009.779'05
Fordrg. an die k. ung. Staatsverwaltung aus fälligen Kassenscheinen	2.450,776.724'12
Forderung an die ung. Staatsverwaltung	3.140,281.874'58
Effekten	74,318.052'47
Hypothekardarlehen	199,312.633'17
Österreichische Devisenzentrale	2.697,156.761'93
Andere Aktiva	3.641,070.897'99
Übertrag Oesterreichisch-ungarische Bank	14.958,428.215'77
	110.106,856.545'70
Passiva	
Aktienkapital	210,000.000'—
Reservefonds	40,591.645'98
Banknotenumlauf	80.932,789.635'—
Giroguthaben und sonstige sofort fällige Verbindlichkeiten	9.417,608.684'89
Pfandbriefe im Umlaufe	178,561.000'—
Kassenscheinumlauf	282,833.000'—
Sonstige Passiva	4.086,044.364'06
Übertrag Österreich	7.684,063.481'13
Übertrag Ungarn	7.274,364.734'64
	110.106,856.545'70
Deckungsverhältnis 0'4%	

Österreich, durch den stetig wachsenden, weder durch die normalen Eingänge zu bestreitenden, noch auf dem Weg der Placierung von Anleihen zu deckenden Geldbedarf des Staates bedingt. Die höchst verderbliche und in keinem Augenblick zum Stillstand kommende Wechselwirkung zwischen der Vermehrung des Banknotenumlaufes, dem Fallen des ausländischen Kurses der Krone, dem stetigen Steigen der Preise und Löhne und dem hiedurch wieder hervorgerufenen Anwachsen des staatlichen Defizits ist ein Prozeß, dem Einhalt zu tun oder auch nur sein gefahrdrohendes Tempo zu verlangsamen bisher nicht gelungen ist.

Der Kurs der Auszahlung Wien ist in Zürich von 3'1 Centimes zu Anfang des Jahres 1920 auf 1'57¹/₂ zu Ende dieses Jahres gesunken.

Angesichts dieser überaus traurigen staatsfinanziellen und währungspolitischen Lage, hieß es in dem Bericht, ist die eben einsetzende Aktion des Völkerbundes zur finanziellen Wiederaufrichtung Österreichs umso lebhafter zu begrüßen und ihr ein rascher und nachhaltiger Erfolg zu wünschen.

In der Generalversammlung vom 14. Juli 1921 berichtete der Generalsekretär auch über die wiederholten direkten Interventionen der Bank bei der Reparationskommission in Paris. Unmittelbarer Anlaß war die Forderung der Liquidatoren, ihnen den gesamten Goldschatz zur ausschließlichen Verfügung zu stellen. Es mußte ihnen zunächst eine Mitsperre an dem Goldtresor eingeräumt werden. Da aber die Reparationskommission die österreichische Regierung von ihrem Beschluß verständigte, daß den Aufträgen der Liquidatoren unter allen Umständen Folge zu leisten sei, blieb der Bankleitung nichts anderes übrig, als einen Betrag von zunächst rund 62 Millionen Goldkronen der Verfügung der Liquidatoren zu überlassen.

Schließlich enthob die Generalversammlung den Generalrat über seinen Antrag von der weiteren Verantwortung für solche Liquidationsmaßnahmen, welche ohne sein Wissen und gegen seine Einsprüche vorgenommen werden.

Dies war die letzte ordentliche Generalversammlung der in Liquidation stehenden Oesterreichisch-ungarischen Bank. Die letzte Zusammenkunft der Aktionäre, welche am 27. Juli 1923 stattfand und deren Aufgabe u. a. es war, die bereits erfolgte Überleitung der Geschäfte auf die neukonstituierte Oesterreichische Nationalbank zur Kenntnis zu nehmen, wurde nur mehr als „Vollversammlung“ bezeichnet.

Am 6. Oktober 1921 fand die erste Sitzung des engeren Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt, wobei Gouverneur Dr. Spitzmüller einen umfassenden Bericht über die sehr ernste Lage gab. Zuerst wies er darauf hin, daß sich die Tätigkeit des engeren Generalrates im wesentlichen auf die Notenbankfunktionen, soweit sie das österreichische Territorium betreffen, zu beschränken hat, während Angelegenheiten, welche das materielle Interesse der Aktionäre berühren, sowie die, welche mit der Liquidation zusammenhängen, im großen Generalrat zu verhandeln sind.

Der letzte Bankausweis per Ende September, fuhr er fort, zeigt eine Vermehrung des Banknotenumlaufes der österreichischen Geschäftsführung um nahezu 6 Milliarden, ein Plus, wie es innerhalb einer Woche noch nie zu verzeichnen war. Es sei zu befürchten, daß durch die Veröffentlichung dieser Ziffer die gegenwärtige Panik noch mehr gesteigert wird.

Es ist nicht verwunderlich, daß immer wieder die Frage aufgeworfen wird, ob die Bank verpflichtet ist, eine so traurige Wirtschaft mitzumachen, oder ob sie die Verantwortung hierfür ablehnen und auf die Regierung überwälzen solle. Die Bank hat diese Frage wiederholt mit der Regierung erörtert. Hätte sie ihre Mitwirkung verweigert, so wäre eine noch wesentlichere Verschlechterung des Geldwesens auch bei Errichtung eines Bankamtes durch die Regierung eingetreten. Im übrigen habe er, Dr. Spitzmüller, immer die Meinung vertreten, daß ohne eine Kredithilfe des Auslandes für den Staat eine Rettung aus dieser Situation nicht möglich ist. Nur unter der Voraussetzung des baldigen Eintretens der genannten Kredithilfe könne die Bank noch weitere Geldmittel zur Verfügung stellen. Dazu ist es aber nötig, daß der Staat seine Aktion zur Erlangung der Kredithilfe energisch betreibt. Außerdem darf die staatliche Bewirtschaftung nicht früher abgebaut werden, als die Sicherheit besteht, daß die Versorgung mit den notwendigen Bedarfsartikeln im Wege des freien Handels möglich sein werde. Leider ist diese Voraussetzung aber nicht eingetroffen. Man habe sogar den schweren Fehler gemacht, die Devisenbewirtschaftung wieder freizugeben; nun sind die Kredite nicht eingegangen, wodurch sich diese vorzeitige Maßnahme besonders zweckwidrig erwiesen hat. Seit Februar dieses Jahres habe er darauf gedrungen, eine Verwen-

dungskontrolle zur Feststellung des legitimen Bedarfes einzuführen, jedoch habe sich die Regierung erst jetzt unter dem Druck der Gesamtsituation zur Vorschreibung eines solchen Legitimationszwanges im Devisenhandel entschlossen. Nun ist das Übel aber zu weit fortgeschritten, als daß dadurch eine Besserung herbeigeführt werden könnte.

Ende November 1921 entschloß sich die Bank zum klassischen Mittel der Zinsfußerhöhung. Die Bankrate betrug ab 29. November 1921 7%. Nur Darlehen, welche seinerzeit zur Zeichnung von Kriegsanleihen erteilt wurden, blieben dem ermäßigten Zinsfuß von 5 bzw. 6% unterworfen.

VERSCHIEDENE PROJEKTE ZUR GRÜNDUNG EINER NEUEN NOTENBANK

Seit dem Beginn der Liquidation des alten Institutes war es klar, daß ebenso wie die übrigen Sukzessionsstaaten auch Österreich eine eigene Notenbank haben müsse. Freilich war die Situation für das kleine Österreich, welchem die ganze Last der Nachfolge der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgebürdet worden war, schwieriger als für die anderen Länder; denn angesichts der vollkommen zerrütteten Finanzlage, hervorgerufen durch die ständig steigende Inflation, war man wohl der Meinung, daß zunächst einmal Ordnung im Staatshaushalt geschaffen werden sollte; dann erst könnte man zur Errichtung einer neuen Notenbank schreiten. Es tauchte eine ganze Reihe von Projekten auf, darunter auch solche, welche die sofortige Gründung eines Emissionsinstitutes ohne Rücksicht auf die Budgetlage in Aussicht nahmen.

Das erste derartige Projekt erblickte schon im Oktober 1919 das Tageslicht. Ungeachtet seines Defizits sollte der Staat eine Goldnotenbank schaffen, deren Hauptaufgabe in der Ausgabe von Goldnoten zu bestehen hätte. Diese Noten wären in erster Linie zur Bezahlung der Einfuhr der dringendsten Rohstoffe zu verwenden. Unabhängig davon sollte die alte Papierwährung weiter bestehen, jedoch bei fortschreitender Stabilisierung ein allmählicher Umtausch der Papiernoten gegen Goldnoten erfolgen, so daß schließlich die Goldnotenbank die einzige Zentralnotenbank wäre. Dieses

dungskontrolle zur Feststellung des legitimen Bedarfes einzuführen, jedoch habe sich die Regierung erst jetzt unter dem Druck der Gesamtsituation zur Vorschreibung eines solchen Legitimationszwanges im Devisenhandel entschlossen. Nun ist das Übel aber zu weit fortgeschritten, als daß dadurch eine Besserung herbeigeführt werden könnte.

Ende November 1921 entschloß sich die Bank zum klassischen Mittel der Zinsfußhöhung. Die Bankrate betrug ab 29. November 1921 7%. Nur Darlehen, welche seinerzeit zur Zeichnung von Kriegsanleihen erteilt wurden, blieben dem ermäßigten Zinsfuß von 5 bzw. 6% unterworfen.

VERSCHIEDENE PROJEKTE ZUR GRÜNDUNG EINER NEUEN NOTENBANK

Seit dem Beginn der Liquidation des alten Institutes war es klar, daß ebenso wie die übrigen Sukzessionsstaaten auch Österreich eine eigene Notenbank haben müsse. Freilich war die Situation für das kleine Österreich, welchem die ganze Last der Nachfolge der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgebürdet worden war, schwieriger als für die anderen Länder; denn angesichts der vollkommen zerrütteten Finanzlage, hervorgerufen durch die ständig steigende Inflation, war man wohl der Meinung, daß zunächst einmal Ordnung im Staatshaushalt geschaffen werden sollte; dann erst könnte man zur Errichtung einer neuen Notenbank schreiten. Es tauchte eine ganze Reihe von Projekten auf, darunter auch solche, welche die sofortige Gründung eines Emissionsinstitutes ohne Rücksicht auf die Budgetlage in Aussicht nahmen.

Das erste derartige Projekt erblickte schon im Oktober 1919 das Tageslicht. Ungeachtet seines Defizits sollte der Staat eine Goldnotenbank schaffen, deren Hauptaufgabe in der Ausgabe von Goldnoten zu bestehen hätte. Diese Noten wären in erster Linie zur Bezahlung der Einfuhr der dringendsten Rohstoffe zu verwenden. Unabhängig davon sollte die alte Papierwährung weiter bestehen, jedoch bei fortschreitender Stabilisierung ein allmählicher Umtausch der Papiernoten gegen Goldnoten erfolgen, so daß schließlich die Goldnotenbank die einzige Zentralnotenbank wäre. Dieses

Projekt erfuhr aber durch die Brüsseler Finanzkonferenz im April 1920 eine strikte Ablehnung.

Wir wollen weiter eine Reihe von Vorschlägen erwähnen, die übereinstimmend davon ausgingen, daß die Gründung einer neuen Notenbank erst nach Beseitigung des Defizits möglich wäre:

1. Plan des Finanzministers Schumpeter: Durch eine große Vermögensabgabe und eine allgemeine Steuererhöhung sollte sich der Staat Mittel zum Ausgleich seines Budgets beschaffen. Dann erst wäre an die Gründung einer vom Staat unabhängigen, von den Ländern jedoch kontrollierten Notenbank zu schreiten.

2. Der Finanzminister und spätere Notenbankpräsident Reisch wollte das Defizit durch ausländische Anleihen decken, dann erst eine Zentralbank mit ausländischem Kapital ins Leben rufen.

3. Plan Otto Bauers: Nach Ordnung von Budget und Zahlungsbilanz durch eine Beschlagnahme der Devisenvorräte bei den Banken sollte amerikanisches Kapital in solcher Höhe herangezogen werden, daß die Noten der neuen Bank sogleich eingelöst werden könnten. Otto Bauer plante nichts weniger als die sofortige Einführung der Goldumlaufwährung. Natürlich wollte die österreichische Regierung von einer so radikalen Maßnahme wie die Beschlagnahme der Devisen nichts wissen, obzwar sich auch Gouverneur Spitzmüller dafür ausgesprochen hatte.

Konkretere Formen nahmen diese Projekte an, als über dringendes Ersuchen der österreichischen Regierung das Finanzkomitee des Völkerbundes am 30. März 1921 eine Kommission nach Wien sandte, welche aus den Herren Drummond-Fraser, Avenol und Glückstadt bestand. Die Kommission kam zu dem Resultat, daß zur Sanierung des Staatshaushaltes zuerst die Lebensmittelzuschüsse aufzuheben wären und auch der Mieterschutz abgeschafft werden sollte. Österreich hätte ferner eine neue Währung auf der Basis von 5 Einheiten — österreichische Francs — für 1 Dollar einzuführen. Nach dieser Relation würden einem österreichischen Franc 100 Papierkronen entsprechen. Eine neue Notenbank wäre mit einem Kapital von 100 Millionen österreichischen Francs zu gründen. Die Deckung wäre durch den österreichischen Anteil am Goldschatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegeben. Das Generalpfandrecht auf alle österreichischen Aktiven, welches

zufolge des Friedensvertrages bestand, könnte dann wegfallen. Dafür sollte man eine vollständige ausländische Kontrolle durch drei Delegierte des Völkerbundes mit Sitz im Generalrat einrichten. Gegen diesen Plan nahm Spitzmüller entschiedene Stellung; er meinte, man müßte den Ertrag der Vermögensabgabe für Goldankäufe verwenden. Der ganze Plan war freilich schon deshalb zum Scheitern verurteilt, weil die Signatarmächte des Vertrages von Saint Germain nicht daran dachten, das Generalpfandrecht aufzuheben.

Schließlich bewies auch die österreichische Regierung durch die Ausarbeitung eines umfassenden Finanzplanes ihren guten Willen. Dieses Projekt, welches im Mai 1921 der Reparationskommission vorgelegt wurde, sah eine Wiederherstellung der österreichischen Währung in drei Etappen vor: zuerst Ordnung im Staatshaushalt, dann Errichtung der Notenbank und als Schlußpunkt die Festsetzung der Parität der neuen Währung. Die Regierung ging dabei von der richtigen Voraussetzung aus, daß eine Parität erst dann fixiert werden könne, wenn der Notenumlauf und die Höhe der ausländischen Verpflichtungen bekannt sind. Für die Notenbank war ein Kapital von 100 Millionen Schweizer Franken vorgesehen, wovon eine Hälfte im Ausland, die andere im Inland zu zeichnen wäre. Für die ausländischen Kredite war die Regierung bereit, das Tabakmonopol, die Zölle und die Forste zu verpfänden. Die neue Bank hätte den Notenumlauf der österreichischen Geschäftsführung gegen den Goldschatzanteil Österreichs zu übernehmen, ebenso die Devisenzentrale und den gesamten Zahlungsverkehr des Staates.

Dieser Plan scheiterte an der Absage Amerikas — die amerikanische Regierung hatte sich inzwischen vom Völkerbund zurückgezogen — sowie an der neuerlichen Weigerung der Mächte, das im Friedensvertrag vorgesehene Generalpfandrecht aufzuheben. Natürlich hatte das Scheitern aller Finanzpläne eine noch größere Beschleunigung des Währungsverfalles zur Folge, welcher durch einen Vorschuß von 2 Millionen Pfund, den England im Jänner 1922 für eine künftige Auslandsanleihe zur Verfügung stellte, nur ganz kurzfristig aufgehalten werden konnte.

Folgende Tabelle zeigt das andauernde Steigen des Kurses der Goldkrone, welches sich besonders in den Sommermonaten des Jahres 1922 in rasenden Sprüngen vollzog. Zur Berechnung wurde für die Zeit von 1914

bis einschließlich April 1919 der Schweizer Frankenkurs und von da an bis Ende 1921 der Dollarkurs zugrunde gelegt. Für das Jahr 1922 erfolgte die Feststellung und Verlautbarung des Umrechnungsverhältnisses betreffend die Zollzahlungen in Gold durch das Noteninstitut.

Umrechnungskurse für die österreichische Papierkrone in Gold 1914—1923

Auf eine Goldkrone entfielen Papierkronen:

Ende Juni 1914	1'01
„ Dezember 1914	1'16
„ Dezember 1915	1'50
„ Dezember 1916	1'89
„ Dezember 1917	2'25
„ Dezember 1918	3'30
„ Dezember 1919	29'42
„ Dezember 1920	99'60
„ September 1921	300'81
„ Oktober 1921	634'05
„ November 1921	1.223'19
„ Dezember 1921	1.261'38
„ Jänner 1922	1.780'—
„ Februar 1922	1.270'—
„ März 1922	1.550'—
„ April 1922	1.570'—
„ Mai 1922	2.100'—
„ Juni 1922	3.600'—
„ Juli 1922	7.500'—
„ August 1922	17.000'—
„ September 1922	15.100'—
„ Oktober 1922	15.050'—
„ November 1922	14.690'—
„ Dezember 1922	14.380'—
„ Jänner 1923	14.500'—
Vom 1. Mai 1923 bis 1. Jänner 1925 unverändert	14.400'—

DAS EINGREIFEN DES BUNDESKANZLERS DR. IGNAZ SEIPEL

Eine Wendung in der Situation trat mit der Regierungsübernahme durch Dr. Ignaz Seipel im Mai 1922 ein. Seipels Hauptgedanke war die sofortige Gründung einer Notenbank ohne Rücksicht auf die Gesamtsituation. Zur Fundierung des neuen Instituts ist auswärtiges Kapital heranzuziehen.

Schon am 27. Juni 1922 ließ er einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer österreichischen Notenbank, im Nationalrat einbringen. Die Grundzüge des Projektes waren folgende:

Ein Kapital von 100 Millionen Schweizer Franken ist von den Banken zu zeichnen bzw. zu garantieren. Der Staat soll den Aktionären einen gewissen Mindestertrag des Aktienkapitals durch die Verpfändung der Zollgefälle gewährleisten. Die Aktien selbst haben auf Gold oder ausländische Währung zu lauten und sind ebenso einzuzahlen.

In die Statuten ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Staat die Mittel der neuen Notenbank in keiner Weise in Anspruch nehmen darf, ohne den Gegenwert in Gold oder Devisen zu leisten. Ferner hat die Notenbank mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Einlösung des Papiergeldes in Metall der Wert ihrer Noten, wie er im Kurs der auswärtigen Devisen zum Ausdruck kommt, mindestens keine Verschlechterung erfährt.

Die neue Notenbank hat den gesamten Notenumlauf zuzüglich der Giroverbindlichkeiten von der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen. Ebenso gehen die im Besitz der österreichischen Geschäftsführung befindlichen Staatsschatzscheine auf die neue Notenbank über und werden vom Bund innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes vollständig getilgt werden.

Die Kühnheit, mit welcher dieses Projekt entworfen und sogleich der parlamentarischen Behandlung zugeführt wurde, übte auf die öffentliche Meinung im In- und Ausland einen günstigen Einfluß aus, wenn man sich auch des Eindruckes nicht erwehren konnte, daß es sich eher um den Mut der Verzweiflung handelte. Jedenfalls zeichneten die Banken 24 Millionen

Goldkronen fest und übernahmen die Garantie für weitere 30 Millionen. Auch die Reparationskommission erklärte sich bereit, gewisse Aktiven zur Ermöglichung der Staatsgarantie für die Notenbank freizugeben. Die Regierungsvorlage erfuhr im Nationalrat eine überaus rasche Behandlung; das Gesetz konnte schon am 24. Juli 1922 im Bundesgesetzblatt unter der Nummer 490 veröffentlicht werden.

Alle diese mutigen Schritte genügten aber nicht, das Vertrauen zur Währung wiederherzustellen. Ein Rückschlag war auch dadurch zu verzeichnen, daß sich die Banken weigerten, über ihre Garantie hinauszugehen und nicht bereit waren, trotz dringender Aufforderung Seipels eine Anleihe zur Sanierung der Währung zu zeichnen. Die Inflation ging daher weiter: der Kurs der Goldkrone stieg im Juli 1922 auf 6.300 und im August auf über 15.000. Der Höchststand des Dollar wurde am 28. August mit K 83.600— erreicht.

In dieser verzweifelten Situation, welche durch den vollkommenen Zusammenbruch der österreichischen Währung gekennzeichnet war, entschloß sich Bundeskanzler Dr. Seipel zu einem weiteren Schritt, da es ihm klar war, daß Hilfe nur seitens der Siegermächte kommen konnte. Der österreichische Gesandte in London, Frankenstein, wurde beauftragt, eine Note an den englischen Ministerpräsidenten Lloyd George zu richten, mit welcher die absolute Notwendigkeit einer Anleihe in der Mindesthöhe von 15 Millionen Pfund klargestellt wurde. In dieser Note hieß es zum Schluß:

„Wenn gegen alle Erwartungen sich auch diese letzte Hoffnung als trügerisch erweisen sollte, so muß die österreichische Regierung in dem Bewußtsein, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel, diese stellen die allerstärkste Anspannung ihres Volkes dar, zur Rettung der Situation erschöpft hat, das österreichische Parlament zur außerordentlichen Tagung einberufen und in Übereinstimmung mit ihm erklären, daß weder die gegenwärtige Regierung, noch irgendeine andere in der Lage ist, die Verwaltung des Staates weiterzuführen. Sie würde sich ferner gezwungen sehen, vor dem österreichischen Volk und der öffentlichen Meinung die Mächte der Entente für den Zusammenbruch eines der ältesten Zentren der Zivilisation im Herzen Europas verantwortlich zu machen



Letzte Banknote
der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank,
ausgegeben am 26. September 1922

Protokoll II enthielt die Zusage einer Anleihe von 650 Millionen Goldkronen;

Protokoll III enthielt die Verpflichtung Österreichs, der Einsetzung eines Generalkommissärs und der Verpfändung der Bruttoeinnahmen aus den Zöllen und dem Tabakmonopol für die Anleihe zuzustimmen. Ferner erklärte sich Österreich bereit, vom Parlament die nach den Empfehlungen des Finanzkomitees notwendig erscheinenden Abänderungen an dem Notenbankgesetz zu verlangen. Die Statuten müssen der Notenbank volle Autonomie gegenüber der Regierung sichern.

Diese Empfehlungen besagten hauptsächlich, daß ein Aktienkapital von 100 Millionen Schweizer Franken für die zu gründende Notenbank übertrieben hoch sei, da die Völkerbundanleihe genügend Devisen bringen werde. Ein Kapital von 30 Millionen Goldkronen sollte genügen. Ebenso sprach sich das Finanzkomitee dafür aus, die Staatsgarantie für das Aktienkapital fallen zu lassen.

In Befolgung dieser Empfehlungen nahm das österreichische Parlament das Nationalbankgesetz mit den neuen Statuten am 14. November 1922 an. Der alte Name, welchen das Noteninstitut bereits im Jahre 1816 getragen hatte, „Oesterreichische Nationalbank“, wurde wieder angenommen.

Alle Gesetze, welche die in den drei Protokollen vorgesehene Reform der Staatsfinanzen erforderlich machte, wurden noch im Laufe der Monate November und Dezember 1922 vom Nationalrat angenommen. Darunter auch die Reorganisation der Verwaltung und der Abbau des überzähligen Beamtenstabes. Es bestand der Plan, bis zum Ende des Jahres 1924 das Gleichgewicht im Budget wiederherzustellen. Für alle Maßnahmen bewilligte das Parlament der Regierung eine Generalvollmacht. Die Durchführung des Gesamtplanes stand unter der Kontrolle des „Generalkommissärs des Völkerbundes für die finanzielle Rekonstruktion Österreichs“. Der Rat berief hiezu den Holländer A. F. Zimmermann, welcher sein Amt am 16. Dezember 1922 antrat.

Am 28. November 1922 gab die österreichische Regierung eine feierliche Erklärung ab, keine weiteren Schatzscheine, weder an das alte, noch an das neue Noteninstitut, begeben zu wollen. Die Völkerbundanleihe wurde in der Zeit von Juli bis August 1923 in England, Frankreich und

Österreichische Geschäftsführung

Stand am 31. Dezember 1922

	K
Aktiva	
Metallschatz:	
Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3.278 gerechnet	45.707'84
Goldwechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten, gerechnet die Dollarwährung nach der Münzparität, die übrigen Währungen nach dem kursmäßigen Verhältnis zur Dollarwährung	302.966'04
Silberkurant- und Teilmünzen	7.697'47
	358.371'35
Ausl. Guthaben und Gold, erlegt von der Regierung und verfügbar unter Gegenzeichnung der Delegation des Völkerbundes	528.254,403.000'—
Kassenscheine der Kriegsdarlehenskasse	106,600.500'—
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	781.767,393.967'97
Darlehen gegen Handpfand	494,786.000'—
Effekten	4,016.960'63
Österreichische Staatsschatzscheine	2,558.379,848.629'—
Oesterreichisch-ungarische Bank „Liquidationsmasse“, Übertrag vom Jahre 1920	7.687,726.100'45
Andere Aktiva	1,288.355,732.597'83
	5,165.050,864.127'23
Passiva	
Banknotenumlauf	4,080.177,237.927'—
Sicht-Kassenscheine	369,493.000'—
Giroguthaben und sofort fällige Verbindlichkeiten	327.991,959.956'17
Guthaben der Oesterr.-ung. Bank „Liquidationsmasse“	547,564.232'90
Guthaben der österreichischen Regierung	528.254,403.000'—
Sonstige Passiva	227.710,206.011'16
	5,165.050,864.127'23
<p>Kurswert des Metallschatzes gerechnet zu den für Zollzahlungen in Gold festgesetzten Kursen öst. K 5.013,938.091'87.</p>	

den übrigen garantierenden Staaten sowie in Amerika aufgelegt und hatte einen vollen Erfolg. Frankreich, Großbritannien und die Tschechoslowakei hatten je 24'50/0, Italien 200/0, Belgien 20/0, Schweden 20/0, Dänemark 10/0 und die Niederlande 10/0 der Gesamtsumme von 650 Millionen Goldkronen garantiert. Die Schweiz beteiligte sich mit einem direkten Regierungskredit von 20 Millionen; auch Spanien garantierte eine kleine, auf seinem Markt begebene Teilausgabe.

Die Sanierung Österreichs war — wie aus allem Dargestellten hervorgeht — tatsächlich ein Werk des Völkerbundes. Dadurch, daß die Aktion nicht stückweise, sondern als ein Ganzes konzipiert und durchgeführt wurde, war die psychologische Wirkung umso stärker.

DRITTES KAPITEL

DIE
OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
ERSTE EPOCHE
1923—1938

BEGINN DER TÄTIGKEIT DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK

Mit Beginn des Jahres 1923 waren seitens der Gesetzgebung alle Voraussetzungen geschaffen, welche für die Durchführung der Genfer Sanierungsaktion notwendig erschienen. Durch die Stilllegung der Notenpresse und das Einströmen neuer Devisen noch vor dem Eingang der großen Kreditsummen waren auch die psychologischen Bedingungen gegeben, unter welchen das neue Institut seine Tätigkeit aufnehmen konnte.

Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 29. Dezember 1922 sowie mit dem Bundesgesetz vom 12. Jänner 1923 erfolgte die Überleitung der Geschäfte der Oesterreichisch-ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Oesterreichische Nationalbank. Dieses Gesetz ging von der Ermächtigung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vom 20. Dezember 1919 aus, ihre statutenmäßige Tätigkeit in Österreich über den 31. Dezember 1919 hinaus fortzuführen. Diese Ermächtigung erlosch mit 1. Jänner 1923. Mit diesem Tag begann die Oesterreichische Nationalbank ihre statutenmäßige Tätigkeit, während die der österreichischen Geschäftsführung eingestellt wurde. Ebenso gingen die Agenden der österreichischen Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland (Devisenzentrale) auf die Oesterreichische Nationalbank über.

Um den Notenbankbetrieb ungestört fortsetzen zu können, ermächtigte dieses Gesetz die Oesterreichische Nationalbank, die von den Liquidatoren der Oesterreichisch-ungarischen Bank den Aktionären angebotenen Liegenschaften nebst Einrichtung sowie das gesamte Material und den Apparat der Notendruckerei bis zur vollständigen Durchführung der Liquidation zu benutzen. Ebenso hatte sie das Recht, bis zur Emission eigener Banknoten solche in der gleichen Ausstattung auszugeben wie die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Am 15. Dezember 1922 fand die letzte Sitzung des engeren Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank statt, in welcher sich Gouverneur Dr. Spitzmüller von seinen österreichischen Mitarbeitern verabschiedete.

Schon am 22. Dezember 1922 konnte die konstituierende Generalversammlung und am 23. Dezember 1922 die erste Sitzung des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank unter dem Vorsitz des vom Bundes-

präsidenten neuernannten Präsidenten Dr. Richard Reisch stattfinden. Vizepräsident war Dr. Gustav Thaa, als Generaldirektor fungierte Dr. Viktor Brauneis, als sein Stellvertreter Dr. Karl Gamperling. Die ersten Direktoriumsmitglieder waren Dr. Franz Bartsch (der spätere Generaldirektor) sowie die Herren Philip Sztankovits und Johann Freyer.

Folgendes waren die Grundlinien der Statuten vom 14. November 1922:

1. Wiederherstellung der Unabhängigkeit der Notenbank vom Staat.
2. Erstmals erfolgt die Zuziehung berufsständiger Körperschaften zur Bildung des Generalrates: sechs Vertreter der Banken, Sparkassen, der Industrie und des Handels, der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft wurden Mitglieder des Generalrates.

3. Um eine Überfremdung zu vermeiden, dürfen nicht mehr als vier Mitglieder Ausländer sein.

4. Die Einführung der Barzahlung wurde an zwei Bedingungen geknüpft: a) Herstellung der gesetzlichen Relation zum Währungsmetall; b) Herabsetzung der Bundesschuld (die Staatsschatzscheine der österreichischen Geschäftsführung) auf 30 Millionen Goldkronen.

5. Für die Deckung des Notenumlaufes wurde eine zeitlich gleitende Kontingentierung vorgeschrieben. Sie hat vor der Aufnahme der Barzahlung 20 bis 33%, steigend innerhalb eines Zeitraumes von je fünf Jahren, zu betragen; nach Wiederaufnahme der Barzahlung wird die Dritteldeckung beibehalten. Bei Überschreitung der Umlaufgrenze besteht Notensteuerpflicht.

ad 1. Die Unabhängigkeit der Notenbank von der Regierung, welche freilich immer mehr theoretischer als praktischer Natur war, ging bekanntlich durch das letzte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu einem namhaften Teil, dann aber durch die bei Kriegsbeginn verfügte Suspendierung der Bankakte vollständig verloren. Es war der verdienstvolle Generalsekretär Lucam, der sich seinerzeit für die Unabhängigkeit besonders eingesetzt und sie auch mit der Bankakte des Jahres 1862 erreicht hatte. Aber schon der Krieg von 1866 hatte klar gezeigt, wie in Notzeiten alle Bankgesetze mehr oder minder nur auf dem Papier stehen. Das erste österreichische Nationalbankgesetz vom Jahre 1922 unterscheidet sich in diesem Punkt hauptsächlich dadurch von den letzten Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, daß die Befugnisse des Staatskommissärs eingeschränkt wur-

den. Er kann nicht mehr Einspruch aus dem Titel „Interessen des Staatsgebietes“ erheben; das Einspruchsrecht ist nur dann auszuüben, wenn der Staatskommissär einen Beschluß „mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Satzungen in Widerspruch findet“.

Die Bank ist auch nicht mehr gehalten, Regierungswechsel zu eskontieren. Die wichtigste Garantie der Unabhängigkeit von eventuellen Kreditforderungen des Staates — und das ist das wesentlichste — ist im Artikel 50 gegeben, welcher ab 31. März 1927 folgendermaßen lautete: „Der Bund, die Länder, die Gemeinden dürfen die Mittel der Bank in keiner Weise, also weder mittelbar noch unmittelbar für ihre Zwecke in Anspruch nehmen, ohne daß sie den Gegenwert der bezogenen Banknoten in Gold oder Devisen leisten. Die Bank kann jedoch bis zum Betrag von 75 Millionen Schilling Schatzscheine des Bundes eskontieren oder belehnen, wenn sie von einer als zahlungsfähig bekannten Person mit Ausschluß des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Unternehmungen dieser öffentlichen Körperschaften zum Eskont oder Lombard eingereicht werden.“

In der ursprünglichen Fassung vom Jahre 1922 war das gleiche Verbot vorgesehen, jedoch mußte die Regierung „über den Bezug von Noten gegen Gold und Devisen jeweils eine Vereinbarung mit der Bank treffen, wobei sich der zu leistende Gegenwert nach den Devisenkursen zu richten hatte“.

Eine weitere Unabhängigkeitsgarantie lag auch darin, daß der Präsident zum Unterschied vom früheren Gouverneur die Beschlüsse des Generalrates nicht mehr zu approbieren hatte.

Es kann hier vorweggenommen werden, daß das gegenwärtig in Geltung stehende Notenbankgesetz in der Gewährleistung der Unabhängigkeit viel weniger liberal ist. Dies geht schon aus dem § 4 des Bundesgesetzes vom 8. September 1955 (BGBl. Nr. 184) hervor, welcher lautet: „Bei Festsetzung der allgemeinen Richtlinien der Währungs- und Kreditpolitik, welche die Oesterreichische Nationalbank zwecks Erfüllung der ihr zufallenden Aufgaben auf diesem Gebiet zu beobachten hat, ist auf die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen.“

Ferner verfügt heute die Bundesregierung über die Hälfte der Aktien und bestimmt auch, welche Personen und Unternehmen zur Zeichnung des restlichen Grundkapitals zugelassen sind (§ 9).

ad 2 und 3. Während bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur die oberste Leitung des Instituts, sondern auch die Durchführung der Beschlüsse, also die eigentliche Geschäftsführung, dem Generalrat oblag — die beiden Direktionen in Wien und Budapest hatten sich nur mit dem Eskontgeschäft zu befassen — finden wir in der Oesterreichischen Nationalbank eine Trennung der Kompetenzen. Es heißt im Artikel 24: „Der Generalrat ist der Vorstand der Bank.“ Diese Bezeichnung des Generalrates ist wohl dem Aktiengesetz entnommen, deckt sich aber nicht mit den Kompetenzen, welche in diesem Gesetz vorgesehen sind. Tatsächlich obliegt dem Generalrat „die Leitung und Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank“. Er hat die allgemeinen Grundsätze für die Geschäftsführung zu bestimmen und die jedem einzelnen Geschäftszweig zuzuwendenden Geldmittel festzusetzen.

Die Durchführung der Beschlüsse des Generalrates obliegt nunmehr dem Direktorium, so daß eine Trennung der Kompetenzen besteht, die man etwa mit einer Legislative und einer Exekutive vergleichen kann. Insbesondere hat das Direktorium nach den vom Generalrat aufgestellten Richtlinien den Bankkredit im Eskont- und Darlehensgeschäft zu bemessen. Es ist auch berechtigt, Banknebenstellen an den ihm geeignet erscheinenden Plätzen für das Eskontgeschäft zu errichten. Zu seiner Kompetenz gehört auch das Personalwesen, soweit es sich nicht auf die obersten Spitzen bezieht, welche dem Generalrat vorbehalten bleiben.

Das Direktorium besteht aus dem Generaldirektor und mindestens drei, höchstens aber fünf Direktoren. Einmal im Monat wird vom Präsidenten eine Sitzung des Direktoriums einberufen, in welcher speziell der Bankkredit im Eskont- und Darlehensgeschäft bemessen werden soll.

Die Zusammensetzung des Generalrates bringt insofern eine Neuerung in der Geschichte des Notenbankwesens, als die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung eine besondere Vertretung finden. Die Generalversammlung wählt auf Grund eines Ternavorschlages des Generalrates je einen Vertreter der Banken, Sparkassen, der Industrie, des Handels und Gewerbes, der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft. Um den Banken kein

Übergewicht einzuräumen, dürfen aber nicht mehr als vier Generalräte der Verwaltung anderer Institute angehören, die Bankgeschäfte betreiben. Auch dem ausländischen Einfluß wird insofern Einhalt geboten, als die Zahl der Generalräte ausländischer Staatsangehörigkeit nicht mehr als vier betragen darf. Hiebei sind Österreicher, welche der Verwaltung eines ausländischen Instituts angehören, als Ausländer anzusehen.

Um politische Einflüsse möglichst auszuschalten, können Bundesangestellte sowie Angehörige der gesetzgebenden Körperschaften nicht in den Generalrat gewählt werden.

Insgesamt besteht der Generalrat aus dem Präsidenten und 13 Mitgliedern. Außerdem werden vier Ersatzmänner gewählt. Mit dem Bundesgesetz vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 242, wurde angeordnet:

„Die Betriebsräte der Beamten, Skontisten und Arbeiter sind berechtigt, zu den Verhandlungen des Generalrates über Personalangelegenheiten der Beamten, Skontisten und Arbeiter je einen Vertreter aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder zu entsenden, denen das aktive Wahlrecht in den Betriebsrat zusteht. Diese Vertreter haben bei Ausübung ihrer Befugnis dieselben Rechte und Pflichten wie die Generalräte, doch ist jeder von ihnen nur hinsichtlich jener Angelegenheiten stimmberechtigt, welche die von ihm vertretene Personalgruppe betreffen.“

Der Präsident wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Er übt im Namen des Generalrates die ständige Überwachung der Verwaltung des Vermögens und des gesamten Geschäftsbetriebes der Bank aus.

Der Generalrat wählt aus seiner Mitte die beiden Vizepräsidenten. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bundesregierung.

Stellt sich die Notwendigkeit einer dringenden Verfügung heraus, so kann diese auf Grund des Beschlusses eines Exekutivkomitees getroffen werden, dem der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Generaldirektor und der rangälteste Direktor (d. i. im allgemeinen der Generaldirektor-Stellvertreter) angehören.

In der folgenden Tabelle geben wir die Geschäftseinteilung des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank wieder, welche in der ersten Sitzung des Generalrates am 23. Dezember 1922 beschlossen wurde:

*Geschäftseinteilung
des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank*

Generaldirektor:

Oberleitung, Referate an den Präsidenten und den Generalrat,
vorbehaltene Angelegenheiten

Direktorium, Abteilung I (Administrative Abteilung):

Stellvertretung des Generaldirektors, Allgemeiner Dienst, Verwaltungs-
und Personalangelegenheiten, Notendruckerei, Lebensmittelabteilung, An-
gelegenheiten der Filialen, die nicht ihrer Natur nach in eine andere
Abteilung gehören

Direktorium, Abteilung II (Rechtsabteilung):

Angelegenheiten der Generalversammlung, des Generalrates,
organisatorische Arbeiten, Rechtsangelegenheiten, Präsidial-Dienst,
Statistik, Bank- und Münzwesen

Direktorium, Abteilung III (Bankabteilung):

Devisen-, Valuten- und Effekengeschäft, Börsevertretung,
Konti der Bundesverwaltung mit Ausnahme der Girokonti

Direktorium, Abteilung IV (Kreditabteilung):

Eskont-, Darlehens- und Girogeschäft

ad 4. So wie die vorangegangenen Bankgesetze betrachten auch die Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank vom Jahre 1922 die Aufnahme der Barzahlungen als das wichtigste Fernziel. Es heißt im Artikel 1, welcher die Aufgaben des Noteninstituts aufzählt: „Die Oesterreichische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft, die im Rahmen dieser Satzungen die Aufgabe hat, im Gebiet der Republik den Geldumlauf zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen, vor allem jedoch die Aufnahme der Barzahlungen (Einlösung der Banknoten in Metall) durch Ansammlung von Edelmetall

und auf wertbeständige Währungen lautende Guthaben (Devisen) vorzubereiten und nach gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen deren Aufrechterhaltung zu sichern.

Sie hat mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Einlösung des Papiergeldes (der Banknoten) in Metall der Wert ihrer Noten, wie er im Kurs der Devisen auf Goldwährungsländer oder auf Länder mit wertbeständiger Währung zum Ausdruck kommt, mindestens keine Verschlechterung erfahre.“

Zum Unterschied von früher wurde jedoch die Wiederaufnahme der Barzahlungen an Bedingungen geknüpft, worüber es im Artikel 83 heißt: „Die Bank hat für die Ansammlung eines Edelmetallschatzes in solcher Höhe zu sorgen, daß, sobald eine neue gesetzliche Relation der Währungseinheit zum Währungsmetall feststeht und die Schuld des Bundes an die Bank auf 30 Millionen Kronen Gold herabgesetzt ist, die Barzahlungen aufgenommen werden können. Wenn die Bundesregierung oder der Generalrat der Bank den Zeitpunkt für die Aufnahme der Barzahlungen für gekommen erachtet, so hat hierüber die Bundesregierung mit dem Generalrat das Einvernehmen zu pflegen, worauf von der Bundesregierung in der gesetzgebenden Körperschaft ehestens der Antrag auf Aufnahme der Barzahlungen zu stellen ist.“

ad 5. Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen sind auch die neuen Deckungsvorschriften der Artikel 85 und 86 zu verstehen: das Gesetz unterscheidet zwischen der Zeit von der Volleinzahlung des Aktienkapitals bis zur Aufnahme der Barzahlungen und der Zeit nach diesem Termin. Für die erste Periode gilt die Bestimmung, daß der gesamte Banknoten-umlauf, vermehrt um die sofort fälligen Verbindlichkeiten, jedoch abzüglich der Darlehensschuld des Bundes, während der ersten fünf Jahre zu 20%, während der folgenden fünf Jahre zu 24%, für weitere fünf Jahre zu 28% und während der Restzeit zu 33¹/₃% durch den Barschatz gedeckt sein soll, wobei auch Valuten und Devisen einzurechnen sind. Weiters müssen bis zur Aufnahme der Barzahlungen jeweils 25 Millionen Kronen Gold in Guthaben und Depots an Hauptbankplätzen Europas und Amerikas gehalten werden. Der sich auf Grund dieser Vorschriften ergebende Rest des Gesamtumlaufes muß bankmäßig gedeckt sein.

Innerhalb der ersten fünf Jahre nach Errichtung der Bank, längstens jedoch bis zur Aufnahme der Barzahlungen, können auch Darlehen gegen Handpfand in die Deckung des Notenumlaufes eingerechnet werden.

Nach Aufnahme der Barzahlungen muß der Gesamtumlauf mindestens zu einem Drittel metallisch gedeckt sein. Für die bankmäßige Deckung des Restes kann auch die durch die Übernahme staatlicher Schatzscheine von der österreichischen Geschäftsführung begründete Darlehensforderung der Bank an den Bund dienen.

Bei Überschreitung der festgesetzten Höchstgrenze des Notenumlaufes ist vom Mehrbetrag eine Notensteuer an den Bund zu entrichten. Als Steuersatz gilt der jeweilige Eskontsatz mit einem nach der Höhe des steuerpflichtigen Betrages festzusetzenden Zuschlag. Der gesamte Steuersatz darf aber nicht geringer sein als 5%. Nach Aufnahme der Barzahlungen tritt die Notensteuerpflicht ein, sobald das Deckungsverhältnis unter 40% gesunken ist. Die Notensteuer ist der Bundesverwaltung monatlich gutzuschreiben und zur Rückzahlung der Darlehensschuld des Bundes zu verwenden.

Was das Aktienkapital der Bank betrifft, so wurde es den Genfer Protokollen entsprechend mit 30 Millionen Kronen in Gold festgesetzt. Es war in 300.000 Stück Aktien zu je 100 Kronen Gold zerlegt. Nach Zeichnung des gesamten und Einzahlung der Hälfte des Aktienkapitals konnte die Konstituierung der Bank durchgeführt werden.

Mit Bundesgesetz vom 28. April 1923 wurde vom Bundespräsidenten nach einer Nominierung, welche durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Völkerbundrat erfolgt war, ein ausländischer Berater bei der Oesterreichischen Nationalbank ernannt. Den Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank wurde ein neuer, der XV. Titel, hinzugefügt, welcher bestimmte, daß sowohl der Präsident und die Direktoren als auch sämtliche andere Organe dem Berater alle von ihm gewünschten Auskünfte zu geben haben. Im Artikel 125 hieß es, daß der Generaldirektor dem Berater eine Abschrift aller von ihm dem Präsidenten erstatteten Berichte zukommen zu lassen hat. Er ist ferner berechtigt, allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates, des Exekutivkomitees und des Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen. Durch ein besonderes

Übereinkommen wurde festgesetzt, für welche Entscheidungen der höchsten Organe der Bank die Zustimmung des Beraters vorher eingeholt werden muß. Im Falle einer Zinsfußänderung und in jenen Fällen, in denen dem Präsidenten die Entscheidung im Generalrat zusteht, wird er seine Stimme nur im Einvernehmen mit dem Berater abgeben.

In dem Übereinkommen vom 27. Juli 1923 wurde vorgesehen, daß das Einvernehmen mit dem Berater insbesondere bei solchen Verfügungen zu treffen ist, die mit der Ausführung der Genfer Protokolle im Zusammenhang stehen.

Als Berater fungierten die Herren Schnyder v. Wartensee, Vizepräsident der Schweizerischen Nationalbank, von Mai 1923 bis Mai 1924; Professor Dr. Anton van Gyn von Juni 1924 bis Ende Jänner 1926; Robert Charles Kay ab 1. Februar 1926.

Was das Verhältnis zur österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, so hatte die Bank laut Artikel 52 den gesamten Notenumlauf zuzüglich der Giroverbindlichkeiten von der österreichischen Geschäftsführung zu übernehmen. Für diese übernommenen Verbindlichkeiten wurden der Bank Aktiven, besonders das kommerzielle Portefeuille, sowie die Gold-, Devisen- und Valutenbestände der österreichischen Geschäftsführung übergeben. Die Oesterreichische Nationalbank übernahm weiters die Gebäude und Einrichtungen sowie alle bilanzmäßigen Aktiven und Passiven des liquidierten Instituts, wogegen sie sich bereit erklärte, den Aktionären der Oesterreichisch-ungarischen Bank pro Aktie 365.000 Kronen in bar zu bezahlen oder eine Nationalbankaktie gegen vier Aktien des liquidierten Instituts auszufolgen. Ferner übernahm die Nationalbank die Befriedigung der Pensionsansprüche der Angestellten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Zufolge dieser Bestimmungen konnte die Oesterreichische Nationalbank zunächst einen Betrag von K 31.289,000.000.— ihrer Währungsreserve zuführen. Ferner hatte sie die Aktiven und Passiven der Devisenzentrale übernommen, wodurch sie ihren Barschatz stärken konnte.

Aus der Liquidationsbilanz gelangte sie weiters in den Besitz von K 66.024,000.000.—. Durch ein Übereinkommen vom 30. Dezember 1924

hat der Bund gegen eine einmalige Abfindung von 50 Milliarden Kronen (= 5 Millionen Schilling), die von der Schuld an die Bank abgeschrieben wurde, allen weiteren Ansprüchen auf die Währungsreserve entsagt. Das enorme Paket der Staatsschatzscheine, welches sich im Besitz der österreichischen Geschäftsführung befand, ging ebenfalls auf die Oesterreichische Nationalbank über und wurde in eine Darlehensschuld des Bundes an die Bank umgewandelt. Wie aus dem ersten Ausweis der Oesterreichischen Nationalbank vom 7. Jänner 1923 hervorging, standen die österreichischen Staatsschatzscheine mit nicht weniger als K 2,557.948,819.614'— zu Buche.

Aus dem gleichen Stand vom 7. Jänner 1923 können wir entnehmen, daß der Barschatz, mit welchem die Oesterreichische Nationalbank ihre Geschäfte begann, K 1,195.190,603.219'— betrug. Umgerechnet in Goldkronen zum Kurs von 14.400'— bedeutet dies GK 93,126.897'—.

Der Banknotenumlauf bezifferte sich am gleichen Tag auf 4,053.689,483.759 Kronen.

Die drei Quellen, aus welchen die Oesterreichische Nationalbank ihren Barschatz bezogen hatte, waren: die österreichische Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, die Devisenzentrale und die Einzahlung des Aktienkapitals.

Es war natürlich wichtig, geeignete Räumlichkeiten für den Betrieb des neuen Noteninstituts zu beschaffen. In den letzten Jahren der Oesterreichisch-ungarischen Bank hatte eine Dezentralisation der Betriebe der Bank stattgefunden. Sie waren auf Gebäude in der Herrengasse 14 und 17, Bankgasse 3, Landhausgasse 2 und 4 und Freyung 1 verteilt. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hatte schon vor 1914 Neubauten auf den Gründen der ehemaligen Alserkaserne in Angriff genommen, die jedoch nur bis zum Rohbau des Gebäudes gediehen waren, welches für die Banknotendruckerei bestimmt war. Mit Rücksicht auf den verkleinerten Wirkungsbereich des Instituts entschloß man sich, in diesem projektierten Druckereigebäude den gesamten Betrieb unterzubringen. Der Bau wurde in beschleunigtem Tempo weitergeführt, so daß bereits am 22. März 1925 das neue Bankgebäude in Wien IX, Otto Wagner-Platz 3 feierlich eröffnet werden konnte.

Oesterreichische Nationalbank

Stand am 7. Jänner 1923

	K
Aktiva	
Barschatz:	
Gold gemünzt und ungemünzt	K
(Goldkronen 3,870.360'56)	49.672,207.435
Nach Art. 85 der Satzungen einrechenbare Devisen und Valuten (Goldkronen 89,256.536'99) ..	<u>1,145.518,395.784</u>
	1,195.190,603.219
Ausständige Einzahlungen auf das Aktienkapital (Goldkronen 7,944.710'30)	101.962,411.990
Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	731.613,035.949
Darlehen gegen Handpfand	473,026.600
Österreichische Staatsschatzscheine	2,557.948,819.614
Forderung gegen die österreichische Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank (entsprechend der Forderung der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen die Oesterreichisch-ungarische Bank, Liquidationsmasse)	7.687,726.100
Andere Aktiva	685.566,906.215
	<u>5,280.442,529.687</u>
Passiva	
Aktienkapital (Goldkronen 30,000.000)	385.020,000.000
Banknotenumlauf	4,053.689,483.759
Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen	417.203,770.604
Sonstige Passiva	424.529,275.324
	<u>5,280.442,529.687</u>
<p style="text-align: center;">Die in Goldkronen ermittelten Beträge sind auf Grundlage von K 12.834 (Durchschnitt des im 2. Semester 1922 für Zollzahlungen wöchentlich festgesetzten Wertes) berechnet.</p>	

So ausgestattet, konnte das neue Noteninstitut am 1. Jänner 1923 seinen Kassendienst aufnehmen. Eine abschließende Betrachtung der Anfangssituation finden wir in einer kurzen Broschüre des Präsidenten Dr. Reisch, in welcher es u. a. hieß:

„Mit kühner Entschlossenheit hat sich das Völkerbundkomitee über den alten Streit hinweggesetzt, ob die Gründung einer Notenbank nicht etwa erst als der Schlußstein einer Sanierungsaktion zu setzen sei, und hat den für die Sanierung des Geldwesens einzig richtigen Weg betreten, die sofortige Schaffung einer privaten, vom Staat gänzlich unabhängigen Notenbank vorzusehen, welche dem Staat unter keinen Umständen weitere Kredite gewähren darf. Von Bundeskanzler Dr. Seipel aber war es ein nicht minder kühner Entschluß, sich dieser Bedingung zu fügen: die Ansprüche des Staates an die Notenbank betragen im Monat August 1922 nicht weniger als K 130.186,000.000.—, das staatliche Defizit war für die folgenden Monate mit mindestens ebenso hohen Beträgen zu gewärtigen, während die Kredithilfe seitens des Völkerbundes erst für den Beginn des Jahres 1923 in Aussicht gestellt werden konnte. Wie sollte für die Zwischenzeit gesorgt werden? Da erwies sich glücklicherweise wieder einmal in eklatanter Weise, welche große Bedeutung das psychologische Moment der Hoffnung und des Vertrauens auch in wirtschaftlichen Dingen auszuüben vermag. Durch die bloße Eröffnung der Aussicht auf eine Sanierungsaktion war die Krone schon anfangs September 1922 zu einer gewissen Stabilisierung gelangt.

Auf dieser Grundlage konnte dann die kritische Zeit nicht zuletzt durch die Selbsthilfe der österreichischen Wirtschaft, die bereitwillig eine achtprozentige sechsmonatige Schatzscheinanleihe von 5 Millionen Dollar und gleichzeitig fast das ganze Aktienkapital der Oesterreichischen Nationalbank in der Höhe von 6 Millionen Dollar aufgenommen hat, überwunden werden.“

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen hieß es noch: „Der Notenbank erwächst als erste und oberste ihrer moralischen Verpflichtungen die Aufgabe, die privatwirtschaftlichen Erwerbsinteressen tunlichst zurückzudrängen und in der Bankpolitik den gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten zum Durchbruch zu verhelfen; sie darf nicht etwa an einer hohen Bankrate festhalten, um höhere Dividenden zahlen zu können.“

Während diese Zeilen geschrieben werden, stehen die volkswirtschaftlich Interessierten aller Länder unter dem Eindruck der Ausführungen des Präsidenten de Gaulle, der für Westeuropa die Rückkehr zur Goldwährung propagiert. Es ist daher nicht ohne Interesse festzustellen, daß das heutige System der Golddevisenwährungen auf das Programm zurückgeht, welches die berühmte Finanzkonferenz von Genua im April und Mai 1922 entwickelt hat. Die Richtlinien, welche damals gegeben wurden, waren folgende:

1. Um eine Währung zu stabilisieren, ist es notwendig, die Gestion der Notenbank von jedem politischen Einfluß fernzuhalten.
2. Die Verbindung zwischen der Notenpresse und dem Staatshaushalt ist zu lösen.
3. Alle Währungen sind auf einen insofern modifizierten Goldstandard zu bringen, als nicht nur Gold, sondern auch Devisen als Deckungswerte dienen. Ein Umlauf von Goldmünzen hat nicht stattzufinden.
4. Die zu schaffende Parität hat dem Kurs zur Zeit der Reform zu entsprechen.

Wir erkennen, daß bei der Errichtung der Oesterreichischen Nationalbank diese Richtlinien durchaus befolgt wurden. Die österreichische Währung ist seitdem eine Goldkernwährung, welche auf dem Golddevisenstandard beruht.

Am 17. April 1923 wurde die Generalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Es wurden ihr zwei Anträge unterbreitet:

1. Ein Antrag auf Ergänzung der Satzungen durch Anfügung eines neuen Titels, XV, betreffend die zeitweilige Bestellung eines Beraters.
2. Ein Antrag auf Änderung des Artikels 86 der Satzungen (Einbeziehung der in den Barschatz nicht einrechenbaren Devisen und Valuten in die bankmäßige Deckung des Notenumlaufes) und auf Ermächtigung des Generalrates zur Einholung der gesetzlichen Genehmigung für diese Satzungsänderung zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt.

Nach einem kurzen Bericht des Generaldirektors Dr. Viktor Brauneis entwickelte sich eine lebhafte Debatte, wobei der größte Teil der Aktionäre seinem Mißvergnügen über die ausländische Kontrolle der Notenbank Ausdruck verlieh. Schließlich räumte der Antrag dem ausländischen Be-

rater weitaus umfassendere Rechte ein, als sie dem österreichischen Staatskommissär (der erste war Sektionschef Dr. Schwarzwald) zukamen. Nach einer Schlußerklärung des Vorsitzenden, Präsident Dr. Reisch, wurde der Antrag mit überwiegender Mehrheit angenommen. Wie wir bereits ausgeführt haben, wurden diese Bestimmungen am 28. April 1923 Gesetz.

Was den Artikel 86 der Satzungen betrifft, so schien es notwendig, die bankmäßige Deckung des Notenumlaufes zu erweitern und zu spezifizieren, da in der ursprünglichen Fassung dieses Artikels nur von „satzungsgemäß eskontierten Wechseln“ die Rede war. Nunmehr erfolgte eine taxative Aufzählung der Deckungswerte für den „gesamten Notenumlauf zuzüglich der sofort fälligen Verbindlichkeiten, insoweit er die Darlehensschuld des Bundes übersteigt“. Auf Grund des Antrages mußte dieser Umlauf jedenfalls durch folgende Aktiva voll gedeckt sein:

1. durch den Barschatz;
2. durch satzungsgemäß eskontierte Wechsel;
3. durch Devisen (Wechsel, Guthaben oder Bardepots) oder Valuten, die zufolge der Bestimmungen des Artikels 85 nicht in den Barschatz eingerechnet werden können;
4. durch im Inland zahlbare Wechsel, welche auf ausländische Währung lauten, im übrigen aber den Bestimmungen des Artikels 58 entsprechen;
5. durch die im Besitz der Bank befindlichen Scheidemünzen der Republik Österreich; doch können die Scheidemünzen aus Silber nach Wahl der Bank auch mit dem Edelmetallwert im Barschatz der Bank verrechnet werden.

Während einer mit der Errichtung der Bank beginnenden, fünf Jahre dauernden Übergangszeit, längstens jedoch bis zur Aufnahme der Barzahlungen, sind auch statutenmäßig erteilte Darlehen gegen Handpfand in die Deckung des Notenumlaufes einzurechnen. Nach Ablauf dieser Übergangszeit kann das Bundesministerium für Finanzen anordnen, daß Darlehen gegen Handpfand nicht mehr als Notendeckung dienen dürfen.

Andere als die vorangeführten Aktiven können zur Bedeckung des Notenumlaufes nicht verwendet werden.

Auch dieser Antrag wurde angenommen, jedoch erfolgte die Gesetzgebung erst am 20. Dezember 1924.

Als das erste Jahr der Tätigkeit der Oesterreichischen Nationalbank zu Ende gegangen war, konnte Präsident Reisch vor der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung einen recht befriedigenden Rückblick entwerfen. Die beiden kühnen Gedanken, inmitten der trostlosen Entwicklung des Sommers 1922 die Forderung nach der Errichtung einer vom Staat unabhängigen Notenbank zu erheben, sowie der Entschluß der Regierung, die Inanspruchnahme der Notenpresse von einem Tag auf den anderen einzustellen, haben sich, wie Dr. Reisch sagte, sowohl theoretisch richtig als auch praktisch durchführbar erwiesen. Durch die Annahme des festumschriebenen Spar- und Reformplanes für sein Budget gewann der Staat das Vertrauen der in- und ausländischen Kreditmärkte zurück, so daß ihm durch eine willige Aufnahme der angebotenen Anleihen die Mittel zur Bedeckung des Haushaltsdefizits zur Verfügung standen. Auf diese Weise konnte er darauf verzichten, die Notenpresse zur Beseitigung des Defizits heranzuziehen und damit die wichtigste Gefährdung der österreichischen Währung ausschalten. So konnte das österreichische Geldwesen wieder auf den Goldwert fundiert und die Verteidigung der Währung einer neuerrichteten Notenbank anvertraut werden.

Die Begebung der Völkerbundanleihe erfolgte im März 1923 zunächst mit einem Teilbetrag als kurzfristige Anleihe, aber schon im Sommer des gleichen Jahres konnte die Aufbringung des ganzen im Sanierungsprogramm vorgesehenen Betrages durch 20jährige Amortisationsanleihen als gesichert angesehen werden. Nach Rückzahlung der verschiedenen Vorschüsse auf die Völkerbundanleihe wurden die restlichen Erlöse in den verschiedenen Währungen, in denen sie zur Einzahlung gelangt waren, von der Regierung bei der Nationalbank erlegt und stärkten auf diese Weise den valutaren Fonds des Noteninstituts.

Satzungsgemäß hat die Oesterreichische Nationalbank die Aufgabe, die Aufnahme der Barzahlungen durch Ansammlung von Devisen vorzubereiten. Dies ist im ersten Jahr nicht nur durch die staatlichen Deviseneinlieferungen, sondern auch durch solche des privaten Geschäftsverkehrs gefördert worden. Gerade der Zufluß ausländischen Kapitals ist der Beweis für das wiedergewonnene Vertrauen zur neu hergestellten österreichischen Währung.

Die Übernahme der Devisenzentrale hat es nach längeren Verhandlungen mit dem Finanzministerium überdies noch ermöglicht, einen Teil der aktiven Überschüsse aus der Liquidationsbilanz dieser Stelle dem Zweck einer Währungsreserve zu widmen. Die Nationalbank war schließlich in der Lage, aus diesem Titel einen Betrag von ca. 66 Milliarden zur Auffüllung der Reserve zu verwenden.

Auch die sehr strengen Vorschriften, welche von der Devisenzentrale gehandhabt worden waren, konnten durch die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 14. Juli 1923 einigermaßen erleichtert werden.

Soweit der Bericht des Generalrates an die Generalversammlung über die Gebarung im ersten Jahr der neuen Banktätigkeit. Trotz dem im allgemeinen günstigen Bild mußten aber doch einige Zahlen zu denken geben; vor allem die starke Vermehrung des Gesamtumlaufes, welcher von K 4,053.700,000.000— am 7. Jänner 1923 auf K 7,125.800,000.000— am 31. Dezember 1923 gestiegen war. Dem entsprach auch die Vermehrung des Barschatzes von K 1,195.200,000.000— auf beinahe 4 Billionen. Die Steigerung des Umlaufes war nur zu einem geringen Teil auf die Zunahme des Eskont- und Lombardgeschäftes zurückzuführen, sondern hauptsächlich auf die Erhöhung des Barschatzes, bei welchem der Zuwachs in erster Linie die Devisen und Valuten betraf. Dadurch ergab sich eine Steigerung des Deckungsverhältnisses von 26'7 auf 50'4%.

Die Bankrate betrug während des ganzen Jahres 1923 9%, ein Satz, welcher von der Oesterreichisch-ungarischen Bank übernommen worden war.

Die allgemeine Zufriedenheit über die Situation der Nationalbank erfuhr aber anfangs Jänner 1924 durch das Eingreifen des letzten Gouverneurs der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Dr. Spitzmüller, eine empfindliche Störung. In zahlreichen Zeitungsartikeln und Vorträgen gab Spitzmüller seiner Meinung Ausdruck, daß der gewählte Stabilisierungskurs des Dollar von K 71.000— zu hoch sei. Die bedeutende Steigerung des Banknotenumlaufes während des Jahres 1923 zeige nichts anderes als eine neue Inflation; die Erhöhung des Lebenskostenindex im gleichen Zeitraum sei ein Beweis mehr dafür. Spitzmüller verlangte, daß die Oester-

reichische Nationalbank einen Deflationskurs steuere, d. h. ihre Politik müßte darauf gerichtet sein, zu einer Herabsetzung des Dollarkurses zu gelangen.

Diese Ausführungen leiteten eine sehr interessante Debatte ein, an welcher sich nicht nur die verantwortlichen Leiter des Noteninstituts, sondern auch namhafte Währungsfachleute aus dem In- und Ausland beteiligten.

Wir wollen darauf näher eingehen, da das Thema der fixen oder flexiblen Wechselkurse sowie das einer eventuellen Deflationspolitik und darüber hinaus des ganzen Währungssystems immer aktuell bleibt, wie es sich auch zu Beginn des Jahres 1965 zeigte.

Vorerst aber muß objektiv festgestellt werden, daß die Einstellung Dr. Spitzmüllers von persönlichem Ressentiment nicht frei war. Er hatte fest damit gerechnet, daß ihm die Stelle des Präsidenten der neuen Oesterreichischen Nationalbank übertragen werde, wobei er sich auf frühere Versprechungen der österreichischen Regierung bezog, welche aber Bundeskanzler Dr. Seipel nicht einhielt. In dem wiederholt erwähnten Buch „... und hat auch Ursach, es zu lieben“ spricht er darüber sehr ausführlich. Was seine Stellungnahme zum Stabilisierungskurs betrifft, so schreibt er in diesem Buch u. a.: „Es ist geradezu ungeheuerlich, daß die Währungsreform in Österreich in den Jahren 1922 bis 1924 als Beginn einer dauernden Stabilisierung des Geldwesens betrachtet wird, während sich bereits im Jahre 1928 schwere Erschütterungen zeigten und schließlich durch eine neue Inflation ein vollständiger Zusammenbruch des österreichischen Bankorganismus herbeigeführt wurde.“

Aus einer späteren Perspektive betrachtet, mag Spitzmüller recht haben, es ist aber doch die Frage, ob man die Entwicklung vom Jahre 1928, da die große Weltwirtschaftskrise bereits mit ihren ersten Vorboten zutage trat, mit der Situation vom Jahre 1923 in Verbindung bringen könne.

Wir müssen uns die Lage vom Herbst 1922 vor Augen halten. Nach einem Höchstkurs des Dollar von K 83.600'— war die psychologische Wirkung der eingeleiteten Sanierungsaktion so groß, daß sie den sofortigen Stillstand der weiteren Geldentwertung zur Folge hatte. Man mußte nunmehr um jeden Preis zu einer stabilen Währung gelangen, ohne über die Relation lange zu diskutieren. Es war das Vertrauen im In- und Ausland

wiederherzustellen, weshalb man einen — wie es Reisch nannte — „kulanten“ oder „elastischen“ Kurs wählte, d. h. einen solchen, bei dem man auf ein dauerndes Einströmen von Devisen rechnen konnte. Nur wenn die Bank bereit war, alle angebotenen Devisen und Valuten zu dem einmal gewählten Kurs aufzunehmen, konnte es gelingen, alle Angriffe der Spekulation abzuwehren, das Vertrauen des Auslandes wieder zu gewinnen und in den Besitz eines ausreichenden Devisenvorrates zu gelangen. Das war die Grundlage der damaligen Politik des Präsidenten Dr. Reisch.

Die Auseinandersetzung begann mit einem Artikel, den Dr. Spitzmüller am 26. Jänner 1924 in der „Neuen Freien Presse“ veröffentlichte. Durch die ständige Aufnahme des Devisenangebotes muß die Politik der Nationalbank inflatorisch wirken, schrieb Spitzmüller. Der Kurs von K 71.000'— für den Dollar ist viel zu hoch. Der andauernden Vermehrung der Geldmenge steht keine Vermehrung der Gütermenge gegenüber, deshalb müssen die Preise steigen, die Handelsbilanz sich verschlechtern, die Industrie konkurrenzunfähig werden.

Es ist notwendig, hieß es weiter in dem Artikel, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Dies könnte durch die Vermehrung von Devisen und die Einschränkung des Eskonts geschehen. Alle Tendenzen zur Hebung des Wertes der Krone müssen gefördert werden, damit man schließlich zu einer Kursverbesserung von ca. 15% gelange.

Die Autorität Spitzmüllers als die eines langbewährten Währungsfachmanns und eines der hervorragendsten Staatsmänner der alten Monarchie machte es unmöglich, seine Meinung zu ignorieren. Es erfolgte sogleich eine Stellungnahme durch Generaldirektor Brauneis. Von Inflation, sagte er, könne keine Rede sein, die Vermehrung der Geldmenge sei durchaus legitim. Ebenso sei die Anhäufung eines Devisenvorrates im Artikel 1 der Statuten geradezu vorgeschrieben.

Präsident Dr. Reisch ergänzte diese Ausführungen dahin, daß die Notenbank auf dem Devisenmarkt nur Vermittlerin zwischen Angebot und Nachfrage ist. Es muß aber eine Devisenbewirtschaftung vorläufig noch aufrechterhalten werden, damit nur wirtschaftlich begründete Ansprüche auf Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel befriedigt werden. Auch die

Siegerstaaten, z. B. Frankreich und Belgien, kennen die Devisenbewirtschaftung.

Im übrigen, sagte Reisch, muß an die Situation vom Jahre 1922 erinnert werden. Sofortiges Handeln war geboten. Daß man zu einem Kurs von K 71.000'— für den Dollar gelangte, war das Ergebnis des freien Spieles der Kräfte.

Auch der damals in sehr hohem Ansehen gestandene Professor Mises beteiligte sich an der Diskussion, indem er darauf hinwies, daß eine Deflationspolitik die Folgen der Inflation nicht aufheben könne. Das wäre keine Wiedergutmachung, sondern ein neuer Rechtsbruch. Das einmal gefundene Stabilisierungsniveau müsse erhalten bleiben, damit es zu keiner neuen Erschütterung der Geldverhältnisse komme.

Gegen alle diese Einwände nahm Spitzmüller neuerlich Stellung. Durch das Festhalten am Kurs von K 71.000'—, sagte er, wurde die Wirkung von Angebot und Nachfrage ausgeschaltet. Die unaufhörliche Aufnahme des Überschusses des Angebotes über die Nachfrage bewirkte durch vermehrten Notendruck eine künstliche Erhöhung des Kurses. Das aber ist Inflation. Eine Notiz von K 60.000'— für den Dollar wäre richtig gewesen.

Präsident Reisch erwiderte: Notenausgabe gegen Devisen kann nicht als Inflation bezeichnet werden, sondern nur eine Notenausgabe gegen Schatzscheine, wie es früher der Fall war. Die Preiserhöhung von 1923 kam nicht von der Geldseite her; sie war vielmehr durch die Steigerung der Weltmarktpreise und die Erhöhung der Mietzinse bedingt. Im übrigen müsse die Notenbank immer eine elastische Politik betreiben und Devisen sammeln, um dem Ziel der Aufnahme der Barzahlungen näherzukommen.

Es muß gesagt werden, daß in der öffentlichen Meinung Reisch viel mehr Zustimmung fand als sein Gegenspieler. Der Beweis für die Richtigkeit seiner Auffassung wurde auch sehr bald gegeben; denn noch am Anfang des Jahres 1924 hatte die eben erst ins Leben gerufene Oesterreichische Nationalbank ihre erste große Krise zu überstehen, deren Ursache volkswirtschaftlich gesehen eine Banalität, praktisch aber von schwerwiegender Bedeutung war: die Krise wurde durch die Spekulation, die es immer versteht, ein Objekt zu finden, hervorgerufen. Da es sich als mißlich erwies, gegen die österreichische Krone zu spekulieren, erzeugte man

zunächst eine enorme Hausse in Effekten, deren Kurse nicht mit Unrecht für unterbewertet angesehen wurden. Schließlich schritt die Spekulation zur Realisierung der Gewinne, wobei die Papiere von den Banken zum Höchstkurs übernommen wurden, um Einbrüche zu vermeiden. Immerhin hatte sich der Durchschnittskurs der Börsenwerte im Laufe des Jahres 1923 verdreifacht.

Sobald in dieser Sparte die Sättigung des spekulierenden Publikums eingetreten war, wandte sich die Börse einem neuen Gebiet zu: dem französischen Franc.

In den Jahren 1923 und 1924 kam es zur Gründung einer ganzen Reihe von neuen Kleinbanken, aber auch Institute von mittlerer Größe waren an der Spekulation stark beteiligt. Die Situation erinnerte einigermaßen an die des Jahres 1873. Einige Namen dieser Institute, die ebenso spurlos verschwanden wie sie gekommen waren, wären hier zu nennen: Allgemeine Industriebank, Deutsche Bodenbank, Austro-Holländische Bank, Industrie- und Handelsbank, Lombard- und Eskontbank etc.

Die Krise begann bei der größten der Mittelbanken, der Depositenbank.

Inzwischen hatte sich folgendes abgespielt: Der Kurs der französischen Zahlungsmittel, welche noch Mitte Dezember 1923 in Zürich mit über 30 Schweizer Franken für 100 französische Francs notierten, ermäßigte sich im Laufe der Monate Jänner und Februar, ein Rückgang, der anfangs März eine panikartige Beschleunigung annahm. Die gesamte internationale Spekulation hatte sich dieser Währung bemächtigt und sie zum Angriffspunkt immer umfangreicherer Baisse-Operationen gemacht. Am 11. März war ein Tiefstand von 21 erreicht.

In diesem Augenblick entschloß sich die französische Regierung zu einer energischen Gegenaktion, bei welcher sie die Unterstützung des großen amerikanischen Bankhauses Morgan & Co. fand. Schon die bloße Nachricht, daß diese Unterstützung in Aussicht stehe, führte zu einer folgenreicheren Umkehr der Kursentwicklung: Von dem bereits erwähnten Tiefstand von 21 ging eine ununterbrochen steigende Kurve aus, die bis 23. April 1924 mit einem Kurs von über 30 gipfelte. Im Privatverkehr wurden aus Zürich sogar Kurse bis 40 gemeldet.

Sogleich zeigte es sich, wie sehr der Wiener Platz an der Frankenspekulation beteiligt war, und zwar hauptsächlich auf diese Weise, daß Terminfranken gegen Termindollar verkauft wurden. Der größte Teil dieser Spekulation wurde in der zweiten Hälfte des Februar bis anfangs März getätigt, gerade in der Zeit, da ein großer Bankbeamtenstreik in Wien die Nationalbank — wie es im Generalratsbericht vom 6. Mai 1924 hieß — „und mit ihr die solideren Elemente der Finanzwelt daran hinderte, die Vorgänge genauer zu verfolgen, geschweige denn, auf sie Einfluß zu nehmen“. Überdies war der übliche Handel in fremden Zahlungsmitteln damals freigegeben und schon dadurch der unmittelbaren Kontrolle des Noteninstituts entzogen.

Die Erhebungen, welche die Wiener Börsenkammer im Einvernehmen mit der Nationalbank durchführte, ergaben, daß die Engagements an der Wiener Börse etwa 50 Millionen Francs betragen, wovon der weitaus größte Teil ultimo April, Mai und Juni zu regulieren war.

Die erste Folge der Krise war, daß die Baisse-Spekulanten ihre Wertpapiere verkaufen mußten, um Mittel zur Abdeckung ihrer Verlustengagements zu beschaffen; ein allgemeiner Kurssturz der Effekten an der Wiener Börse war daher unvermeidlich. Die nachfolgenden Indexziffern geben ein Bild von der Kursbewegung des Jahres 1923 — Erhöhung bis auf das Dreifache — und dem unmittelbar darauf folgenden Kursverfall im Jahre 1924, der alle in diesem Zeitraum erfolgten Erhöhungen wieder rückgängig machte:

Januar 1923	893
April 1923	1.176
Juli 1923	2.214
Oktober 1923	2.584
Januar 1924	2.680
April 1924	1.724
Juli 1924	1.141
Oktober 1924	975
Januar 1925	1.225
April 1925	1.085
Juli 1925	1.125

Die Gesamtverluste, welche die österreichische Wirtschaft durch diese Baisse erfuhr, lassen sich auch nicht annähernd berechnen. Schlimmer war die Vertrauenskrise; es hatte lange genug gedauert, bis das Ausland wieder Vertrauen in die österreichische Wirtschaft faßte — und nun bedurfte es der Arbeit mehrerer Jahre, das Verlorene wieder gutzumachen.

Das erstmal seit ihrem Bestand war die neue Oesterreichische Nationalbank die letzte legitime Zufluchtsstätte für den Bedarf der Banken, der freilich enorm groß war. Das Wechselportefeuille, welches am 1. Jänner 1924 K 1,323.369,000.000'— betragen hatte, zeigte zum Ultimo März einen Stand von K 1,731.509,000.000'—. Am Höhepunkt der Krise, am 7. August 1924, waren nicht weniger als K 3,328.564,000.000'— ausgewiesen. Der Wechselerlös wurde zum Ankauf von Devisen verwendet, so daß es sich zeigte, wie sehr Präsident Reisch mit seiner Politik der Anhäufung des Devisenvorrates richtig gehandelt hatte. Natürlich mußte die Notenbank während dieser Krisenmonate auch schwere Devisenverluste verzeichnen, u. a. wurden kurzfristige Auslandskredite abgezogen, doch war der Außenwert der österreichischen Währung niemals gefährdet.

Gleich nach Beginn der Krise, welche noch durch Gerüchte, die auch vom Ausland kamen — so z. B. von einem bevorstehenden Moratorium — verschärft wurde, bestand die Gefahr einer Zahlungseinstellung der Depositenbank, welche sich in der Francs-Spekulation am stärksten engagiert hatte. Auch eine ganze Reihe von kleinen Banken geriet in Zahlungsschwierigkeiten. Die erste Sorge der Nationalbank war aber die Stützung des Marktes und damit auch der Depositenbank. Ein Stützungskomitee der Großbanken wurde gebildet, welchem die Nationalbank mit Zustimmung des Völkerbundkommissärs Dr. Zimmermann Mittel in der Höhe von ca. 300 Milliarden Papierkronen (= ungefähr 21 Millionen Goldkronen) zur Verfügung stellte.

In seinem sechzehnten Bericht an den Völkerbundrat sagte Generalkommissär Dr. Zimmermann u. a.: „Die Börsenkrise, die gegenwärtig den österreichischen Markt erschüttert, läßt Folgen befürchten, die sich sofort auswirken. Innerhalb eines Monates, vom 15. März bis 15. April, ist der durchschnittliche Index der österreichischen Aktien von 2.167 auf 1.724

gesunken. Die Erfüllung der Ultimoverbindlichkeiten im April und Mai dürfte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein.

Angesichts einer Bewegung von solcher Ausdehnung, bei der eine unmittelbare Rückwirkung auf die Kauf- und Zahlungskraft der Bevölkerung sowie auch eine Beunruhigung des Auslandes zu befürchten war, konnten die Nationalbank und die österreichische Regierung nicht untätig bleiben. Die Nationalbank konnte ihrerseits nicht ohne Gefahr ihren Kredit übermäßig anspannen. Da ich keine Devisen zur Verfügung stellen wollte, die für die Intervention in Kronen umgewandelt worden wären, was den Banknotenumlauf vergrößert hätte, glaubte ich, die vorübergehende Verwendung eines Teiles der auf Konto ‚Anleihen‘ erliegenden Kronenbeträge gegen Verzinsung gestatten zu können, die den Gegenwert von früher freigegebenen ausländischen Zahlungsmitteln darstellen. Derart wurden Ende März 100 Milliarden Papierkronen, am 13. April 200 Milliarden Papierkronen, zusammen ungefähr 21 Millionen Goldkronen, der Nationalbank geliehen; die Nationalbank hat die Haftung für die nicht prolongierbare Rückzahlung dieser Summen binnen kurzer Zeit übernommen und konnte sie daher den privaten Stützungssyndikaten zur Verfügung stellen, ohne die Gesamtzirkulation der Noten zu vermehren. Diese Operation lieferte eine Reserve, welche die privaten Banken zur Stützung des Marktes im Zeitpunkt der Liquidation verwenden können, wenn wegen Mangel an verfügbaren Mitteln eine Panik drohen sollte.“

Die Intervention für die Depositenbank blieb aber ohne Resultat. Zunächst glaubte man durch die Übernahme und Weiterführung dieser Anstalt durch das Großbankenconsortium, die Situation retten zu können. Die Einleger kamen nicht zu Schaden. Es blieb aber schließlich nichts anderes übrig, als die Liquidation dieser Bank durchzuführen.

Damit und mit den übrigen Bankenzusammenbrüchen des Jahres 1924 begann die Tendenz zur Konzentration des Bankenwesens in Österreich. Eine solche Maßnahme wäre auch ohne die Frankenkrisis nötig gewesen, denn es war unvermeidlich, dem geringeren Bedarf der Kreditinstitute in dem verkleinerten Wirtschaftsgebiet Rechnung zu tragen. Was aber 1924 und in den folgenden Jahren auf diesem Gebiet geschah, war viel zu wenig. Eine zweite und bedeutend schwerere Krise, die des

Jahres 1931, mußte kommen, um den Prozeß der Bankenkonzentration zu vollenden.

Inzwischen versuchte die Oesterreichische Nationalbank durch das klassische Mittel der Zinsfußerhöhung der Situation Herr zu werden; dies ging aber nicht ohne einen sehr einschneidenden Schritt. Am 5. Juni 1924 erfolgte eine Erhöhung der Bankrate von 9 auf 12⁰/₀, die sich jedoch bald als nicht ausreichend erwies. Darüber teilte Generalkommissär Dr. Zimmermann in seinem neunzehnten Bericht dem Völkerbundrat u. a. folgendes mit:

„Wie vorauszusehen, hatte sich die Erhöhung des Eskontzinsfußes von 9 auf 12⁰/₀, die am 5. Juni vorgenommen worden war, nicht als hinreichend erwiesen, die Vermehrung des Wechselportefeuilles einzuschränken und die Verbindlichkeiten der Nationalbank zu vermindern. Es ist daher klar, daß eine aktive Bankpolitik die Wertbeständigkeit der Krone verteidigen wird müssen. Eine neue Erhöhung des Eskontzinsfußes erscheint notwendig.

Mitte Juli 1924 wurde der Gedanke einer Geldinstitutszentrale gefaßt. Diese, eine neue Bank, sollte die Liquidierung zusammengebrochener oder in schwieriger Situation befindlicher Banken erleichtern. Das Kapital des neuen Instituts hätte von der Nationalbank, den Großbanken und dem Staat aufgebracht werden sollen. Da die Staatsfinanzen sich noch nicht in einem zufriedenstellenden Zustand befinden und ohne Zweifel im Verlauf der nächsten Monate die Rückwirkung der Wirtschaftskrise zu spüren bekommen werden, schien der Moment schlecht gewählt, sich zu neuen Aufgaben zu verpflichten und ich ließ den Finanzminister wissen, daß ich in keiner Weise eine Beteiligung des Staates an dieser Gründung erleichtern könne.“

Es ist hinzuzufügen, daß auch der Berater bei der Oesterreichischen Nationalbank eine Beteiligung des Instituts an diesem Projekt verhinderte. Obwohl ein diesbezügliches Gesetz vom Nationalrat angenommen worden war, trat die Geldinstitutszentrale nicht ins Leben.

Wie es vorauszusehen war, erfolgte am 13. August 1924 eine neuerliche Erhöhung des Zinsfußes der Oesterreichischen Nationalbank von 12 auf 15⁰/₀. Dies war der höchste Satz, den das Noteninstitut seit seinem Bestand zu verzeichnen hatte. Gleichzeitig mit dieser Maßnahme richtete die Oesterreichische Nationalbank ein Schreiben an die Kreditinstitute mit der

Aufforderung, nur in den dringendsten Fällen Wechsel zum Eskont einzureichen. Das Noteninstitut werde von nun an Wechsel nur nach strenger Prüfung zum Eskont übernehmen.

Dieses Verhalten der Notenbank war deshalb notwendig, weil trotz der Erhöhung der Bankrate der Privateskont immer noch viel billiger war. Nunmehr aber beschlossen die Kreditinstitute, ihre Konditionen den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Der Zinsfuß für täglich kündbare Einlagen wurde auf 12% erhöht, für gebundene Gelder ging man bis 15%. Ferner bemühten sich die Banken um Auslandskredite, die sie tatsächlich erhielten; die daraus einfließende Valuta verkauften sie bei der Nationalbank, so daß sich im August das erstemal seit längerer Zeit wieder eine Vermehrung des Devisenvorrates bemerkbar machte. In der Zeit vom 7. August bis 7. September 1924 ging auch das Eskontportefeuille einigermaßen zurück.

Der Völkerbundrat betrachtete die Situation in Österreich, welche durch die — wie es in einem Bericht hieß — „unklugen Handlungsweise österreichischer Spekulanten“ hervorgerufen wurde, mit Unwillen. Er äußerte u. a. den Wunsch, einen bedeutenden Teil des noch nicht verbrauchten Restes des Betrages der Völkerbundanleihe im Ausland zu hinterlegen. Das Ergebnis der Überlegungen des Völkerbundesrates war die Entsendung eines neuen Finanzkomitees nach Wien, welches aus den Herren Dubois, Jansen, Mazzucchelli, Sir Otto Niemeyer, Parmentier und Pospisil bestand. Gemeinsam mit dem Generalkommissär Dr. Zimmermann sollten sie die Lage in Wien studieren.

Dieses Finanzkomitee erstattete zusammen mit dem Generalkommissär einen Bericht an den Völkerbundrat, welcher zunächst die verzweifelte Situation in Erinnerung rief, die der Völkerbund im Oktober 1922 in Österreich vorgefunden hatte. Damals mußte man sich fragen, ob die Stabilisierung der Krone, die kaum seit wenigen Wochen erreicht worden war, dauernd bleiben würde. Demgegenüber müßte jeder Österreicher, der sich an diese Verhältnisse erinnere, im September 1924 über die seit zwei Jahren eingetretene Veränderung glücklich sein. Das Eingreifen des Völkerbundes und ein bemerkenswerter psychologischer Umschwung der öffentlichen Meinung haben es ermöglicht, Österreich vom Rand des Ab-

grundes zurückzureißen und einen neu organisierten Staat zu schaffen. Dieses Ergebnis konnte sogar mit weniger schweren Opfern erreicht werden, als man im Jahre 1922 für notwendig gehalten hatte.

In den weiteren Ausführungen des Berichtes wurde auf die neue Krise hingewiesen, wobei das Finanzkomitee jedoch seiner Überzeugung Ausdruck verlieh, daß der Höhepunkt bereits überwunden sei. Die Spekulation in französischer Währung an der Börse, die direkte Spekulation im Ausland durch Vermittlung von ausländischen Instituten sowie der überstürzte und wahllose Ankauf von Waren hätten für Österreich einen endgültigen Kapitalverlust zur Folge gehabt, den man in seiner Gesamtheit nicht schätzen könne; aber die Börsenverluste allein haben mindestens 58 Millionen französischer Francs betragen.

Die Banken waren gezwungen, sich an die Nationalbank zu wenden. Die Wirkung der Krise auf die Lage des Noteninstituts zeigte sich in der Erhöhung des Banknotenumlaufes; von ca. 7'9 Billionen am 31. März ist er bis 31. August 1924 auf ca. 9 Billionen Papierkronen gestiegen. Das Wechselportefeuille erfuhr im gleichen Zeitraum eine Erhöhung von 1'7 auf 3'2 Billionen Papierkronen. Die statutengemäße Deckung des Gesamtumlaufes fiel von 51'4 auf 39'6%, da der Devisenvorrat zur gleichen Zeit eine Verminderung von ca. 9 Millionen Dollar aufzuweisen hatte. Die Erhöhung der Bankrate von 9 auf 12% und dann auf 15% erfolgte mit voller Billigung des Finanzkomitees.

Der Bericht schloß mit der Wiedergabe einer Vereinbarung, welche unter dem Datum des 14. Septembers 1924 mit der österreichischen Regierung abgeschlossen wurde und in welcher es u. a. hieß: „Die österreichische Regierung erklärt sich bereit, von der Nationalbank eine solche Führung ihrer Eskontpolitik zu erlangen, welche die Stabilität der Krone nicht nur im Verhältnis zum Gold, sondern auch im Verhältnis zu den Waren zu erhalten geeignet ist.

Ferner verpflichtet sich die österreichische Regierung, die Einführung der Goldbilanzen in einem nahen Zeitpunkt zu fördern und die Aufmerksamkeit der zuständigen Stellen auf die Tatsache zu lenken, daß es wünschenswert ist, bald ein gesetzliches Verhältnis zwischen der österreichischen Krone und einem bestimmten Goldgewicht herzustellen.

Es wären auch Maßnahmen zu treffen, die die Herstellung der Freiheit des Devisenhandels ermöglichen und den Annahmepflicht für Silbermünzen beschränken. Schließlich wird empfohlen, bei der Nationalbank ein engeres Exekutivkomitee für dringende Maßnahmen zu schaffen.“

Die Bankleitung beeilte sich, die Anregungen des Finanzkomitees im Einvernehmen mit der Regierung zu befolgen, so daß tatsächlich mit Ende des Jahres 1924 die Frankenkrisis als überwunden angesehen werden konnte. Zu den Mitteln, welche das Noteninstitut zu diesem Zweck in die Wege leitete, gehörte außer der bereits erwähnten Zinsfußhöhung eine radikale Einschränkung der Kreditgewährung, derzufolge ab September 1924 keine weitere Vermehrung des Eskontportefeuilles mehr stattfand.

Ein wichtiges Instrument zur Besserung der Situation auf dem Devisenmarkt war auch die Einführung des Kostgeschäftes. Dieses bestand darin, daß die Nationalbank Devisen gegen die Verpflichtung bar kaufte, sie nach drei Monaten zum gleichen Kurs wieder abzugeben. Hiefür hatte der Kommittent 3% jährlich Kostgeld zu bezahlen. Das Kostgeschäft ermöglichte der Oesterreichischen Nationalbank die Bildung eines vorübergehenden Devisenstocks von ca. 13 Millionen Dollar. Wenn man aber berücksichtigt — wie dies aus dem dreiundzwanzigsten Bericht des Völkerbundkommissärs von Mitte November 1924 hervorging — daß die Nationalbank unter dem Titel „Verschiedene Aktiven“ einen ihr gehörenden Vorrat an Devisen besaß, welcher am 7. November mehr als 12 Millionen Dollar betrug, so war der Gesamtvorrat an Devisen Mitte November 1924 bereits größer als vor Beginn der Krise; er entsprach ungefähr 60,5 Millionen Dollar.

Da das Eskontportefeuille in der Zeit vom 31. August bis 7. November von 3,2 auf 2,2 Billionen Papierkronen gefallen war, entschloß sich die Nationalbank zur Herabsetzung des Eskontzinsfußes von 15 auf 13%. Dr. Zimmermann bemerkte in seinem Bericht, daß er selbst und auch der Berater der Nationalbank nur eine Verminderung um 1% gewünscht hatten.

Um den übrigen Forderungen des Finanzkomitees nachkommen zu können, wurde die Generalversammlung der Oesterreichischen Nationalbank für den 6. November 1924 zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wurde als neuer Staatskommissär der Ministerialrat im

Bundesministerium für Finanzen Dr. Hans Rizzi vorgestellt. Dr. Rizzi wurde bekanntlich im Jahre 1945 zum ersten Präsidenten der wiedererstandenen Oesterreichischen Nationalbank ernannt. Er erfreut sich auch heute noch voller Gesundheit und Rüstigkeit und versäumt es nicht, immer wieder im Gebäude der Nationalbank seinen volkswirtschaftlichen Studien nachzugehen.

Der außerordentlichen Generalversammlung lag ein Antrag des Generalrates vor, den Artikel 36 der Statuten in dem Sinn zu ändern, daß „in Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Generalrates vorbehalten sind, eine dringend notwendige Verfügung auch auf Grund des Beschlusses eines Exekutivkomitees getroffen werden kann, dem der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Generaldirektor und der rangälteste Direktor bzw. der Generaldirektor-Stellvertreter angehören. Die gefaßten Beschlüsse sind dem Generalrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen, dem es vorbehalten bleibt, im Gegenstand neuerlich Beschluß zu fassen“.

Selbstverständlich bleibt es auch dem Staatskommissär und dem Berater unbenommen, an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilzunehmen.

Ferner beschloß die außerordentliche Generalversammlung eine Änderung des Artikels 99 der Statuten, wodurch es ermöglicht wurde, mit Zustimmung der Regierung einen Teil des Reingewinnes einem Spezialreservefonds zuzuwenden, welcher zur Deckung von Geschäfts- oder Kursverlusten außerordentlicher Art dienen sollte.

Auch eine Stärkung des zur Sicherstellung der Pensionsansprüche der Angestellten bestehenden Fonds durch Widmung eines Teiles des Jahresertragnisses wurde beschlossen.

Nach Überwindung der großen Krise, welche durch die Frankenspekulation hervorgerufen worden war, konnte die Oesterreichische Nationalbank im Einvernehmen mit der Regierung darangehen, auch einer weiteren Empfehlung des Finanzkomitees des Völkerbundrates nachzukommen und damit den Schlußstein des Werkes der Stabilisierung der österreichischen Währung, welches im Herbst 1922 begonnen hatte, setzen. Dies geschah durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461, über die Einführung der Schillingrechnung, die Ausprägung von Goldmünzen und über andere, das Währungswesen betreffende Bestimmungen.

Vorarbeiten hiefür hatten schon im Jahre 1923 begonnen, u. zw. mit dem Bundesgesetz vom 19. Juli 1923, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, „behufs Ersetzung der Banknoten kleinen Nennwertes — 5.000 Kronen und darunter — Münzen aus unedlem Metall (Nickel, Kupfer, Aluminium oder Legierungen) auszuprägen und in Verkehr zu setzen“.

Ein weiterer Schritt war das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1923 über die Ausprägung und Ausgabe von Silbermünzen. Diesmal wurde die Regierung ermächtigt „behufs Ersetzung der Banknoten zu 5.000 und 10.000 Kronen Scheidemünzen aus Silber auszuprägen und in Verkehr zu setzen“.

In diesem Gesetz finden wir das erstemal die Münzbezeichnung „Schilling“, denn es heißt im § 2: „An Silbermünzen werden ausgeprägt: eine Münze zum Nennwert von 5.000 Kronen mit der Bezeichnung Halbschilling, eine Münze zum Nennwert von 10.000 Kronen mit der Bezeichnung Schilling und eine Münze zum Nennwert von 20.000 Kronen mit der Bezeichnung Doppelschilling“.

Eine praktische Wirkung hatten diese beiden Gesetze noch nicht. Eine solche trat erst durch die Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Juni 1924 über die Ausgabe von Scheidemünzen ein. Mit dieser Kundmachung, welche sich auf die vorher genannten beiden Bundesgesetze stützte, wurde die tatsächliche Ausgabe von folgenden Münzen angeordnet:

1. Das Einschillingstück, welches aus einer Legierung von $\frac{800}{1000}$ Teilen Silber und $\frac{200}{1000}$ Teilen Kupfer herzustellen war. Es hatte ein Rohgewicht von 7 Gramm, enthielt somit 5,6 Gramm Feinsilber.

2. Das Tausendkronenstück war aus einer Legierung von 25 Teilen Nickel und 75 Teilen Kupfer auszuprägen.

3. Das Zweihundertkronenstück bestand aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, vier Teilen Zinn und einem Teil Zink.

4. Das Hundertkronenstück hatte die gleiche Zusammensetzung wie das Zweihundertkronenstück.

Die neugeprägten Schillingstücke waren schwer, wurden als hochwertig angesehen und verfielen der Thesaurierung. Nur wenige Stücke blieben im Umlauf. Daher sah das bereits erwähnte Gesetz über die Schillingrechnung ein geringeres Gewicht für diese Münze vor.

Das Gesetz über die Einführung der Schillingrechnung bedeutete keinesfalls eine neue Währung. Keinerlei Kursveränderung und keinerlei Veränderung der Goldparität von 14.000 Papierkronen für eine Goldkrone war damit verbunden. Es sollte nur mit Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse eine neue Währungseinheit geschaffen werden, durch welche die großen Zahlen und die vielen Nullen verschwanden. Außerdem war es nötig, eine gesetzliche Regelung der Währungsverhältnisse überhaupt zu finden. Die wesentlichste Bestimmung war, daß 10.000 Papierkronen zu einer neuen Währungseinheit, dem Schilling, zusammengefaßt wurden. Dementsprechend war ein Schilling 0'694 Goldkronen wert; ein Schilling enthielt 0'2117 Gramm Feingold. In diesem Verhältnis wurden auch Goldmünzen zu 100 und 25 Schilling ausgeprägt.

Was die Silbermünzen betrifft, so waren aus einer Mischung von $\frac{640}{1000}$ Silber und $\frac{360}{1000}$ Kupfer Schillingstücke herzustellen. Das Gewicht des Schillings betrug 6, das des Doppelschillings 12 und das des Halbschillings 3 Gramm.

Das Gesetz statuierte ferner die Ankaufspflicht der Nationalbank für Gold zur festgesetzten Relation. Die Schillingwährung war ab 1. Jänner 1925 in Bundes- und öffentlichen Haushalten, ab 1. Juli 1926 jedoch allgemein anzuwenden.

Mit diesem Gesetz war eine der Vorbedingungen für die Aufnahme der Barzahlungen erfüllt, nämlich die Bestimmung einer neuen gesetzlichen Relation der Währungseinheit zum Währungsmetall (Artikel 83, Absatz 1, der Statuten der Oesterreichischen Nationalbank). Ebenso gelangte der Artikel 98 zur Erfüllung, in welchem es hieß: „Nach Feststellung eines neuen gesetzlichen Verhältnisses, zu dem das Papiergeld in Metall einzulösen ist, sind alle Rechnungen der Bank sowie die Bilanzen und Wochenausweise in der sodann geltenden gesetzlichen Währung zur gesetzlichen Relation zu führen.“

So endete das Jahr 1924, welches unter sehr ungünstigen Auspizien begonnen hatte, doch noch mit einem hoffnungsfrohen Ausklang. Wir wollen aber die Darstellung der Ereignisse nicht abschließen, ohne einen Überblick über die Zerstörungen zu geben, welche die Frankenkrise auf dem Bankensektor verursacht hatte.

Bei Beginn des Jahres 1924 gab es allein in Wien 66 Aktienbanken. Davon blieben am Ende des gleichen Jahres nur 36 übrig.

Folgende Kreditinstitute fielen der Krise zum Opfer: Allgemeine Depositenbank, Wiener Lombard- und Escomptebank, Adriatische Bank, Allgemeine Handels- und Gewerbebank Graz, Allgemeine Industriebank, Austria-Bank AG, Austro-Holländische Bank, Austro-Orient-Bank, Austro-Polnische-Bank, Deutsche Bodenbank, Export- und Industriebank, Internationale Handelsbank, Nordisch-Österr. Bank, Oesterr. Kaufmännische Bank, Wiener Bank AG, Wiener Handelskreditbank, Wiener Kaufmannsbank.

Von anderen Instituten wurden aufgenommen: Allgemeine Finanzierungs-AG von der Neuen Wiener Bankgesellschaft, Burgenländische Zentralbank von der Eisenstädter Sparkassa, Britisch-Österr. Bank- und Handels AG von der „Kompaß“ Allg. Kredit- und Garantiebank, Nieder-Österr. Bauernbank von der Centralbank d. d. Sparkassen, Oesterr. allgem. Kreditbank von der Treuga Bank AG und Wiener Merkantilbank (Wiener Transithandelsbank) von der Verkehrskreditbank.

DER BANKBEAMTENSTREIK VON 1924

Der in den Berichten des Generalkommissärs Dr. Zimmermann wiederholt erwähnte Bankbeamtenstreik dauerte vom 19. Februar bis 7. März 1924. Da mehr als 30.000 Personen daran beteiligt waren, stellte er einen der größten Beamtenausstände in der Ersten Republik dar. Er bedeutete eine starke Hemmung des gesamten Wirtschaftslebens in Österreich, aber auch eine schwere Belastung der Oesterreichischen Nationalbank.

In der Voraussicht einer längeren Streikdauer hatten sich die Banken vorsorglich mit Mitteln versehen, wodurch ein Anschwellen des Banknotenumlaufes um (umgerechnet in die spätere Währung) ca. 100 Millionen Schilling zu verzeichnen war.

Unmittelbarer Anlaß war der Ablauf des Kollektivvertrages zwischen dem österreichischen Bankenverband und dem Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs. Da eine Einigung über einen neuen Vertrag nicht erzielt werden konnte, begann am 19. Februar 1924 der Streik

Bei Beginn des Jahres 1924 gab es allein in Wien 66 Aktienbanken. Davon blieben am Ende des gleichen Jahres nur 36 übrig.

Folgende Kreditinstitute fielen der Krise zum Opfer: Allgemeine Depositenbank, Wiener Lombard- und Escomptebank, Adriatische Bank, Allgemeine Handels- und Gewerbebank Graz, Allgemeine Industriebank, Austria-Bank AG, Austro-Holländische Bank, Austro-Orient-Bank, Austro-Polnische-Bank, Deutsche Bodenbank, Export- und Industriebank, Internationale Handelsbank, Nordisch-Österr. Bank, Oesterr. Kaufmännische Bank, Wiener Bank AG, Wiener Handelskreditbank, Wiener Kaufmannsbank.

Von anderen Instituten wurden aufgenommen: Allgemeine Finanzierungs-AG von der Neuen Wiener Bankgesellschaft, Burgenländische Zentralbank von der Eisenstädter Sparkassa, Britisch-Österr. Bank- und Handels AG von der „Kompaß“ Allg. Kredit- und Garantiebank, Nieder-Österr. Bauernbank von der Centralbank d. d. Sparkassen, Oesterr. allgem. Kreditbank von der Treuga Bank AG und Wiener Merkantilbank (Wiener Transithandelsbank) von der Verkehrskreditbank.

DER BANKBEAMTENSTREIK VON 1924

Der in den Berichten des Generalkommissärs Dr. Zimmermann wiederholt erwähnte Bankbeamtenstreik dauerte vom 19. Februar bis 7. März 1924. Da mehr als 30.000 Personen daran beteiligt waren, stellte er einen der größten Beamtenausstände in der Ersten Republik dar. Er bedeutete eine starke Hemmung des gesamten Wirtschaftslebens in Österreich, aber auch eine schwere Belastung der Oesterreichischen Nationalbank.

In der Voraussicht einer längeren Streikdauer hatten sich die Banken vorsorglich mit Mitteln versehen, wodurch ein Anschwellen des Banknotenumlaufes um (umgerechnet in die spätere Währung) ca. 100 Millionen Schilling zu verzeichnen war.

Unmittelbarer Anlaß war der Ablauf des Kollektivvertrages zwischen dem österreichischen Bankenverband und dem Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten Österreichs. Da eine Einigung über einen neuen Vertrag nicht erzielt werden konnte, begann am 19. Februar 1924 der Streik

bei vier großen Instituten: Anglobank, Depositenbank, Unionbank und Verkehrsbank. Der Bankenverband antwortete mit der Aussperrung aller Angestellten der übrigen Kreditinstitute in Wien mit Ausnahme der Prokuristen und Oberprokuristen. Hierauf wurde die Oesterreichische Nationalbank, die vorher vom Streik ausgenommen worden war, in den Ausstand einbezogen.

In dem Bericht, welchen Generaldirektor Dr. Brauneis in der Sitzung des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank am 7. März 1924 erstattete, hieß es u. a.:

„Was den Beamtenstreik anbelangt, so muß ich leider feststellen, daß sich unsere Beamtenschaft, obwohl bestimmte Forderungen seitens des Betriebsrates nicht gestellt worden sind, sofort dem Überstundenstreik angeschlossen hat. Der vollständige Ausstand wurde vom Betriebsrat proklamiert, ohne daß das Direktorium hievon verständigt worden wäre. In der ersten Woche hatte der Betriebsrat etwa 20 Beamte für die Wechselinkassoabteilung und für die Devisenabteilung sowie für die Direktion freigegeben. Als aber in der zweiten Woche die Streikverschärfung proklamiert wurde, sind die freigegebenen Beamten vom Betriebsrat abgezogen worden und es ist nur der hingebungsvollen Arbeit der Mitglieder der Direktion sowie dreier (im Bericht namentlich genannter) Oberbeamten zu danken, wenn wir auch in dieser zweiten Woche die notwendigen Verfügungen zum Schutze des Bankvermögens sowie die wichtigsten Maßnahmen zum Schutze unserer Währung zu treffen vermochten. Die drei angeführten Herren, welche der Direktion bis in die späten Nachtstunden unermüdlich beigestanden sind, waren vom Betriebsrat ursprünglich freigegeben worden, weil er anerkannte, daß diese Herren, denen die Verleihung des Direktorstellvertreter-Titels schon in Aussicht gestellt worden war, leitende Funktionen versehen. Der Betriebsrat hat auch diese Herren zwar abberufen, sie haben es aber in Würdigung ihrer Stellung für angemessen gefunden, der Direktion in diesen schweren Tagen zur Seite zu stehen, wofür ihnen unser wärmster Dank und die vollste Anerkennung gebührt. In der zweiten Woche ruhte die ganze Arbeitslast tatsächlich auf den Herren Präsidenten, Vizepräsidenten, den sechs Herren des Direktoriums, Herrn Direktor Freyer, der trotz seiner kürzlich erfolgten Versetzung in den Ruhestand von Anfang an uns zur Seite gestanden war, zwei

Sekretärinnen und den drei genannten Herren, somit auf 15 Personen. Am Beginn der dritten Streikwoche haben sich auf Grund des persönlichen Kontaktes der beiden Herren Direktoren der Bankabteilung 28 Beamte und Skontisten zum Dienst gemeldet. Dadurch ist eine gewisse Erleichterung eingetreten und es ist gelungen, den Betrieb der Notenbank wenigstens in seinen allerwichtigsten Funktionen aufrechtzuerhalten.“

Der große Streik endete mit einem Kompromiß. Aber auch der geringe Erfolg, den die Beamten erzielten, stellte sich sehr bald als Pyrrhussieg heraus. Denn unmittelbar nach dem Ende des Streikes brach die große Frankenkrisis aus, welche zum Zusammenbruch einer Reihe von Banken führte. Durch die Liquidation dieser Banken und einem allgemeinen Beamtenabbau bei den übrigen Kreditinstituten kamen nicht weniger als 7.848 Angestellte um ihre Posten. Während der Jahre 1924 und 1925 hatte z. B. die Länderbank 39% der gesamten Belegschaft vor der Krise abgebaut. Bei den anderen großen Instituten ergaben sich folgende Prozentsätze: Bankverein 31%, Creditanstalt 18%, Bodenkreditanstalt 28% und Eskontgesellschaft 22%.

Es muß aber betont werden, daß sich die Oesterreichische Nationalbank als einziges Institut an diesem allgemeinen Abbau nicht beteiligte.

Nach den bewegten Ereignissen des Jahres 1924 erfreute sich die Oesterreichische Nationalbank eines ruhigeren Jahres. Wenn auch die Folgen der Frankenkrisis noch lange nicht beseitigt waren und ihre Nachwirkungen — wie wir hören werden — im Jahre 1926 wieder stärker zutage traten, konnte sich das Noteninstitut doch mehr seinen inneren Angelegenheiten zuwenden und an der Konsolidierung des bisher Geschaffenen arbeiten.

Die gesamte politische und wirtschaftliche Lage in Europa trug wesentlich dazu bei. Schon im Jahre 1924 war durch die Annahme des Dawes-Planes die Frage der deutschen Reparationen vorläufig geregelt worden. 1924 erfolgte die Unterzeichnung der Verträge von Locarno, welche die Hoffnung auf Aufrechterhaltung des Friedens in Europa verstärkte. England war im April 1924 zum Goldstandard zurückgekehrt und hatte das Embargo von auswärtigen Anleihen aufgehoben.

Österreich selbst hatte nach den schweren Restriktionen des Jahres 1924 und nach der Scheinblüte der Inflation an einer allgemeinen wirtschaft-

Oesterreichische Nationalbank
 Letzter Wochenausweis in Kronenwährung
 Stand am 28. Februar 1925

	K
Aktiva	
Barschatz:	
Gold gemünzt und ungemünzt K	
(Goldkronen 7,741.218'27)	111.473,543.100
Nach Art. 85 der Satzungen einrechenbare Devisen und Valuten (Goldkronen 222,122.145'45) ..	3,198.558,894.500
	3,310.032,437.600
Andere bankmäßige Deckungen:	
a) in den Barschatz nicht eingerechnete Werte in ausländischer Währung*)	1,527.675,938.500
b) Scheidemünzen	1,283.665,337.300
c) Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	1.492,843.700
d) Darlehen gegen Handpfand	2,150.150,519.400
Darlehensschuld des Bundes	41.320,000.000
Gebäude samt Einrichtung	5,835.303,832.600
Andere Aktiva	14,149.640,909.100
	14,149.640,909.100
*) Derzeit bloß Kostdevisen in Dollar- und Pfundwährung.	
Passiva	
Aktienkapital (Goldkronen 30,000.000)	432.000,000.000
Reservefonds	4.872,011.100
Banknotenumlauf	7,957.242,238.300
Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen	315.770,635.600
Sonstige Passiva	5,439.756,024.100
	14,149.640,909.100
Wien, am 5. März 1925	
Die in Goldkronen ermittelten Beträge sind auf Grundlage eines Kurses von einer Goldkrone = 14.400 Papierkronen berechnet. (Umrechnungsverhältnis für Zollzahlungen in Gold seit 9. April 1923 = 14.400 Kronen).	
Bankzinsfuß seit 6. November 1924 für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten 13%, für Darlehen auf Staatsrenten und Staatsschatzscheine 13½% und für Darlehen auf andere Wertpapiere 14%.	

Oesterreichische Nationalbank
Erster Wochenausweis in Schillingwahrung
Stand am 7. Marz 1925

	S
Aktiva	
Barschatz:	
Gold gemunzt und ungemunzt das Kilo fein zu S	
S 4.715 gerechnet	11,138.286'94
Nach Art. 85 der Satzung einrechenbare Devisen und Valuten	320,071.859'60
	331,210.146'54
Andere bankmaige Deckungen:	
a) in den Barschatz nicht eingerechnete Werte in auslandischer Wahrung*)	154,321.007'69
b) Teilmunzen
c) Eskontierte Wechsel, Warrants und Effekten	121,974.946'92
d) Darlehen gegen Handpfand	143.400'—
Darlehensschuld des Bundes	214,536.487'33
Gebaude samt Einrichtung	4,132.000'—
Andere Aktiva	592,662.766'66
	1.418,980.755'14
*) Derzeit blo Kostdevisen in Dollar- und Pfundwahrung.	
Passiva	
Aktienkapital (Goldkronen 30,000.000)	43,200.000'—
Reservefonds	487.201'11
Banknotenumlauf	757,146.932'19
Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fallige Verpflichtungen	65,036.790'94
Sonstige Passiva	553,109.830'90
	1.418,980.755'14
Wien, am 13. Marz 1925	
1 Schilling = 0'2117 Gramm feinen Goldes = 0'694 Goldkronen = 10.000 K. Bankzinsfu seit 6. November 1924 fur Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten 13%, fur Darlehen auf Staatsrenten und Staatsschatzscheine 13 ¹ / ₂ % und fur Darlehen auf andere Wertpapiere 14%.	

lichen Depression, vor allem an einer Krise des Absatzes zu leiden. Die Zahl der Arbeitslosen unterlag einer ständigen Steigerung, die sich in den Sommermonaten viel weniger verringerte als es sonst saisongemäß der Fall war. Am Schluß des Jahres wurden offiziell mehr als 207.000 Arbeitslose gezählt, eine Ziffer, welche die zum gleichen Termin des Vorjahres um rund 50.000 überstieg.

Nach den bösen Erfahrungen des Jahres 1924 betrachtete es die Oesterreichische Nationalbank als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben, das Wiederaufleben von Börsenspekulationen so weit zu verhindern, daß Schädigungen der Gesamtwirtschaft nicht mehr eintreten. Eine erste Ermäßigung der Bankrate auf 11% war am 25. April erfolgt; nach Aufhören einer vorübergehenden Haussebewegung gab der Generalrat sein Einverständnis zu einer neuerlichen Reduktion der Bankrate zuerst auf 10% und ab 3. September 1925 auf 9%.

Das wichtigste Ereignis im Jahre 1925 war für die Oesterreichische Nationalbank die vollständige Normalisierung der Devisenwirtschaft, welche ab Ende März durchgeführt wurde.

Jeder Zwang zur Ablieferung von fremden Zahlungsmitteln an die Notenbank wurde ebenso aufgehoben wie eine Kontingentierung in der Zuteilung. Wohl blieb ein Devisenclearing, in welchem das gesamte Angebot und die gesamte Nachfrage konzentriert waren, vorläufig aufrecht, jedoch ohne Zwang und weil diese Form der Geschäftsabwicklung allen Interessenten am günstigsten schien.

Ab August 1925 konnte von einer variablen Kursnotierung für alle Golddevisen auf Grund von Angebot und Nachfrage gesprochen werden. Die erlaubten Schwankungen im Kurs der Golddevisen mußten sich jedoch innerhalb der durch die sogenannten Goldpunkte gegebenen Grenzen halten. Da aber sowohl die Versicherungs- und Versendungsspesen als auch die Prägegebühren eine ziemliche Verteuerung erfahren hatten, mußte auch die Amplitude innerhalb der beiden Punkte vergrößert werden. Die Differenz war ungefähr mit 3'7% gegeben. Es ist von besonderem Interesse festzustellen, daß der eben geschaffene Schilling auch unter der Herrschaft dieses freien Marktsystems nicht nur die volle Parität gegenüber dem Dollar behauptet hat, sondern zeitweilig ein Agio aufwies, das seinen

Höchststand am 22. Dezember 1925 mit 3'7‰ erreichte. Dies übte eine günstige psychologische Wirkung auf die Bevölkerung aus, so daß sich Präsident Dr. Reisch veranlaßt sah, mahnend daran zu erinnern, daß auch eine umgekehrte Entwicklung möglich sein könnte, ohne daß dies der Stabilität des Schillings auch nur im geringsten schaden würde.

Das Jahr 1925 war auch eines der ganz wenigen Jahre, da der Großhandelsindex eine bedeutende Herabsetzung erfuhr, und zwar von 147 auf 125 Punkte. Der Index der Lebenshaltungskosten hingegen blieb während des Jahres ziemlich unverändert.

Die Aufhebung der Reste der Devisenbewirtschaftung sowie die Konsolidierung der Börsensituation brachten es mit sich, daß ein starker Zustrom kurzfristiger Auslandskredite zu verzeichnen war. Diese Gelder kamen ziemlich unkontrolliert nach Österreich, da eine zentrale Abrechnungsorganisation nicht vorhanden war. Die Nationalbank hätte wohl vor den Gefahren warnen müssen, welche aus einer plötzlichen Abberufung solcher Gelder entstehen könnten. Erfahrungsgemäß genügt schon ein bloßes Gerücht über irgendwelche finanzielle Schwierigkeiten, um eine solche Aktion hervorzurufen. Präsident Dr. Reisch sagte jedoch in der Generalversammlung für das Jahr 1925, „daß der Umfang der kurzfristigen Verschuldung Österreichs an das Ausland und damit auch die Rückwirkung einer eventuellen Rückziehung solcher Kredite auf die valutarische Position der Oesterreichischen Nationalbank häufig überschätzt zu werden scheint“.

Der allgemeine Rückgang der geschäftlichen Tätigkeit zeigte sich in dem starken Sinken des Eskontportefeuilles, welches anfangs Jänner 1925 S 182,400.000— betrug. Ende August waren nur mehr S 73,000.000— ausgewiesen. Hingegen blieb der Gesamtumlauf in der gleichen Zeit fast unverändert, ca. S 880,000.000—, da, wie schon erwähnt, ein starker Devisenzustrom erfolgte.

Was die Organisation der Bank betrifft, so wurden ab 1925 zum Zweck der fortlaufenden Überwachung der Einhaltung der Dienstvorschriften in allen Zweigen des Betriebes zwei Zentralinspektoren eingesetzt. Zu ihren Befugnissen gehörte es auch, Anträge mit dem Ziel einer möglichst ökonomischen Gebarung zu stellen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1925 hatten nunmehr die Betriebsräte der Beamten, Skontisten und Arbeiter der Oesterreichischen Nationalbank das Recht, bei den Verhandlungen des Generalrates über Personalangelegenheiten mit den gleichen Befugnissen mitzuwirken wie die übrigen Mitglieder dieser Körperschaft.

Diese Bestimmung wurde in die Statuten aufgenommen und Artikel 25 des Nationalbankgesetzes dahin ergänzt, daß je ein Betriebsrat der genannten Gruppen den Verhandlungen des Generalrates über Personalangelegenheiten gleichberechtigt beizuwohnen habe.

Ein besonders erfreulicher Tag für das Noteninstitut war der 22. März 1925: Es fand die feierliche Eröffnung des neuen Bankgebäudes in Wien statt, wobei Bundespräsident Dr. Hainisch, Bundeskanzler Dr. Ramek und zahlreiche sonstige Gäste anwesend waren. Der Neubau, seine innere Einteilung und Ausstattung fanden allgemeinen Beifall. Der vorher in fünf, teilweise durch Straßen getrennten Häusern und in einem Teil des Börsegebäudes im allgemeinen primitiv untergebrachte Bank- und Fabrikationsbetrieb konnte endlich in einem Haus vereinigt werden. Wir benützen die Gelegenheit, um anschließend einen kurzen Überblick über die Geschichte der Bankgebäude des österreichischen Noteninstitutes zu geben.

DAS BANKGEBÄUDE

Bei seiner Gründung im Jahre 1816 befanden sich die Räume des Noteninstitutes im Hause der Bancodeputation in der Singerstraße. Schon nach kurzer Zeit ergab sich die Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Bankgebäudes. Für den Betrag von 117.500'— bzw. 75.000'— fl kaufte die Bankleitung die Häuser Herrngasse 31 und 35 an und übertrug dem Architekten Moreau die Gesamtausführung eines neuen Gebäudes.

Die Grundsteinlegung fand am 11. August 1821 im Beisein des Kaisers sowie des gesamten Hofes statt. Große und kleine Gedächtnismünzen aus Gold und Silber wurden zur Feier des Tages geprägt.

Im Oktober 1823 konnte der Betrieb in dem fertiggestellten Haus aufgenommen werden. Es war ein schön gegliederter Bau in klassizistischen

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1925 hatten nunmehr die Betriebsräte der Beamten, Skontisten und Arbeiter der Oesterreichischen Nationalbank das Recht, bei den Verhandlungen des Generalrates über Personalangelegenheiten mit den gleichen Befugnissen mitzuwirken wie die übrigen Mitglieder dieser Körperschaft.

Diese Bestimmung wurde in die Statuten aufgenommen und Artikel 25 des Nationalbankgesetzes dahin ergänzt, daß je ein Betriebsrat der genannten Gruppen den Verhandlungen des Generalrates über Personalangelegenheiten gleichberechtigt beizuwohnen habe.

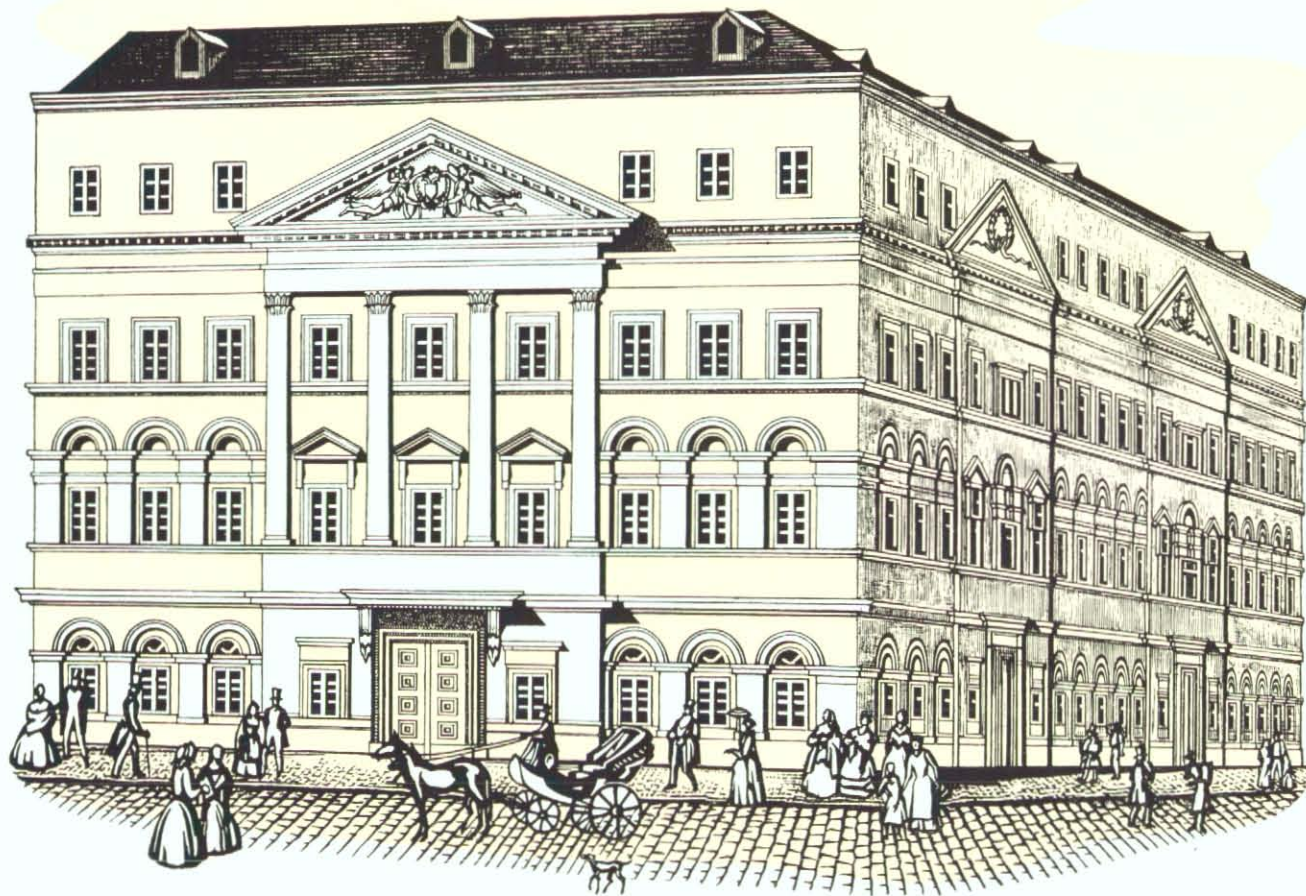
Ein besonders erfreulicher Tag für das Noteninstitut war der 22. März 1925: Es fand die feierliche Eröffnung des neuen Bankgebäudes in Wien statt, wobei Bundespräsident Dr. Hainisch, Bundeskanzler Dr. Ramek und zahlreiche sonstige Gäste anwesend waren. Der Neubau, seine innere Einteilung und Ausstattung fanden allgemeinen Beifall. Der vorher in fünf, teilweise durch Straßen getrennten Häusern und in einem Teil des Börsegebäudes im allgemeinen primitiv untergebrachte Bank- und Fabrikationsbetrieb konnte endlich in einem Haus vereinigt werden. Wir benützen die Gelegenheit, um anschließend einen kurzen Überblick über die Geschichte der Bankgebäude des österreichischen Noteninstitutes zu geben.

DAS BANKGEBÄUDE

Bei seiner Gründung im Jahre 1816 befanden sich die Räume des Noteninstitutes im Hause der Bancodeputation in der Singerstraße. Schon nach kurzer Zeit ergab sich die Notwendigkeit der Errichtung eines eigenen Bankgebäudes. Für den Betrag von 117.500'— bzw. 75.000'— fl kaufte die Bankleitung die Häuser Herrengasse 31 und 35 an und übertrug dem Architekten Moreau die Gesamtausführung eines neuen Gebäudes.

Die Grundsteinlegung fand am 11. August 1821 im Beisein des Kaisers sowie des gesamten Hofes statt. Große und kleine Gedächtnismünzen aus Gold und Silber wurden zur Feier des Tages geprägt.

Im Oktober 1823 konnte der Betrieb in dem fertiggestellten Haus aufgenommen werden. Es war ein schön gegliederter Bau in klassizistischen



*Das erste Gebäude des österreichischen Noteninstitutes,
dessen feierliche Grundsteinlegung am 25. Juli 1821 stattfand
Heute: Wien I., Herrngasse 17*

Nach einem Modell im Besitze der Oesterreichischen Nationalbank

Formen, der heute noch in der Herrengasse 17 mit geringfügigen Änderungen zu sehen ist. Er zeigte die für die damalige Zeit modernsten Errungenschaften: u. a. eine unterirdische Tresoranlage, einen Lastenaufzug und eine Wasserleitung, welche durch ein Pumpwerk betrieben wurde. Der gesamte Bauaufwand betrug 1,280.000'— fl, davon 20.000'— fl Architektenhonorar.

Bis zum Jahre 1848 fand man mit diesem Gebäude das Auslangen. Dann aber war eine Raumerweiterung nötig. Zunächst erwarb die Bankleitung das Haus Schenkenstraße 35 (heute Bankgasse 3), doch reichte auch diese Ausdehnung nicht aus. Im Jahre 1855 begründete der Gouverneur die Notwendigkeit eines Neubaus u. a. auch mit der bevorstehenden Wiederaufnahme der Barzahlungen. Um 735.000'— fl kaufte die Nationalbank die beiden Häuser gegenüber dem bisherigen Gebäude an, um auf diesen Realitäten einen neuen repräsentativen Bau errichten zu lassen. Auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung wurde die Ausführung dem berühmten Architekten Heinrich Ritter v. Ferstel übertragen.

Das neue Haus erhob sich auf dem heutigen Grund Herrengasse 14, Strauchgasse 4 und Freyung 2; es ist noch heute erhalten, ebenso der Durchgang von der Freyung in die Herrengasse, der im Oktober 1859 für das Publikum eröffnet wurde.

Den größten Teil des neuen Baues vermietete die Bank zunächst der Wiener Börsekammer. Nach Eröffnung der neuen Börse am Schottenring im Jahre 1872 wurde der Wiener Giro- und Cassenverein dort untergebracht. Dieser vermietete im Jahre 1876 einen Teil seiner Parterräume an den Kaffeehausbesitzer Wenzel Prückel, welcher dort das berühmte Café „Zentral“ einrichtete.

Die Baukosten beliefen sich auf ca. 2 Millionen Gulden. Man sparte nicht mit Bild- und Statuenschmuck. Die Maler Georg Gläser, Karl Geyling sowie die Bildhauer Franz Schönthaler und Anton v. Fernkorn (der Schöpfer des Prinz-Eugen-Denkmal) wurden in erster Linie beschäftigt.

Die Umwandlung des Noteninstitutes in die Österreichisch-ungarische Bank sowie die damit verbundene Erweiterung der Agenden ließ die Raumnot bald wieder ansteigen. Man versuchte das Problem durch den Ankauf weiterer Häuser zu lösen; schließlich verteilten sich die Ämter auf sieben

Gebäude, wozu nach dem Beginn des Ersten Weltkrieges noch eines kam, da für die Devisenzentrale Räume in der Börse gemietet wurden. Diese Dezentralisation erwies sich als unhaltbar, weshalb man sich schon nach der Jahrhundertwende mit dem Projekt beschäftigte, einen einheitlichen, monumentalen Palast zu errichten, welcher der Notenbank einer Großmacht würdig wäre. Von den zahlreichen eingereichten Projekten wurde der Entwurf des Architekten Leopold Bauer akzeptiert: auf den Gründen der ehemaligen Alserkaserne sollte sich der imposante Bau erheben.

Man begann zunächst — im Sommer 1913 — mit einem Nebengebäude, und zwar der Druckerei für Wertpapiere. Nach einem Jahr war der Bau bis zur Höhe des dritten Stockwerkes gediehen. Infolge des Krieges schritten die weiteren Arbeiten nur mehr sehr langsam vorwärts. Nichtsdestoweniger kam man bis zur Fertigstellung des Rohbaues.

Das Schicksal aber hatte es anders bestimmt. Mit der Zertrümmerung des alten Österreich-Ungarn mußten alle Pläne für einen Monumentalbau aufgegeben werden. Das verbliebene kleine Österreich hat jedoch den Mut nicht sinken lassen und aus den gegebenen Tatsachen die gebotenen Schlüsse gezogen.

„Nicht mehr von prunkvollen Bankpalais und Wohnungen konnte die Rede sein und auch an die Vollendung der Notendruckerei in dem ursprünglich geplanten Umfang war nicht mehr zu denken. Wohl aber ist es dem Geschick der Architekten gelungen, das vorhandene Gebäude durch gründliche Umgestaltung seines Inneren derart zu adaptieren, daß nicht nur die verkleinerte Notendruckerei, sondern auch alle sonstigen Büros des Noteninstitutes in diesem Haus untergebracht werden können, so daß die bisher zersplitterten Geschäftszweige konzentriert sein werden.“

Diese Worte aus der Rede des Präsidenten Dr. Reisch anlässlich der Eröffnung des Bankgebäudes am 22. März 1925 zeigen die Lösung, welche man gefunden hatte.

Es waren die Architekten Ferdinand Glaser und Rudolf Eisler, welche die Pläne für die Umgestaltung der projektierten Notendruckerei zum Gesamtgebäude der Oesterreichischen Nationalbank entworfen hatten. Der Entwurf zur Fassade jedoch stammte noch von dem Architekten Bauer.

Dies ist das Haus, in dem wir heute arbeiten.

Wir wollen noch ganz kurz die Baugeschichte darstellen, so wie sie im Generalrat erörtert wurde:

Die Leitung der neugegründeten Oesterreichischen Nationalbank stand vor der Wahl, entweder die acht Gebäude in der Herrengasse und Umgebung, in welchen die Oesterreichisch-ungarische Bank bisher untergebracht war, aus der Liquidationsmasse dieses Instituts käuflich zu erwerben und entsprechend zu adaptieren oder den gesamten Betrieb in das Druckereigebäude in der Alserstraße zu verlegen, welches von der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Rohbau fertiggestellt worden war. Die Erwerbung des Gesamtkomplexes von der Liquidationsmasse hätte einen Kostenaufwand von etwas mehr als 5 Millionen Goldkronen erfordert, wobei die Adaptierung nicht berücksichtigt erschien. Der Realitätenkomplex auf dem Alsergrund hingegen sowie der Ausbau des Gebäudes wären aber laut Kostenvoranschlag um zirka 600.000 Goldkronen billiger gekommen. Aus diesem Grund beschloß der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank in seiner Sitzung vom 11. Mai 1923 über Antrag des Präsidenten Dr. Reisch, den gesamten Betrieb künftighin in einem Gebäude zu konzentrieren und zu diesem Zweck den Realitätenkomplex auf dem Alsergrund aus der Liquidationsmasse der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erwerben.

Um aber die ungestörte Unterbringung des Bankbetriebes bis zur Fertigstellung des Gebäudes auf dem Alsergrund zu sichern, beschloß der Generalrat, die Leitung zu ermächtigen, auch die Stadtgebäude aus der Liquidationsmasse zu erwerben, jedoch unter der Bedingung, daß die späterhin von der Oesterreichischen Nationalbank nicht mehr benötigten Gebäude um mindestens den gleichen Preis, zu welchem sie die Bankleitung seinerzeit erwarb, wieder abgestoßen werden können.

In der Generalratssitzung vom 14. Dezember 1923 konnte der Präsident bereits berichten, daß sämtliche Stadtrealitäten von den Liquidatoren um 5¹/₂ Millionen Goldkronen gekauft wurden; der Kaufpreis war vereinbarungsgemäß in den Anteil der österreichischen Regierung am Liquidationsüberschuß der Oesterreichisch-ungarischen Bank einzurechnen. Als Gläubiger der Oesterreichischen Nationalbank trat also die Finanzverwaltung auf, mit der ein besonderes Abkommen wegen Ratenzahlung getroffen wurde.

DIE LETZTEN JAHRE VOR DER WELTWIRTSCHAFTSKRISE

Das Jahr 1926 brachte drei wichtige Ereignisse: einen neuen Bankenzusammenbruch, ein Fortschreiten der Bankenkonzentration durch die Zusammenlegung von Instituten und nach Erklärung der Sicherung der finanziellen Stabilität das Ende der Völkerbundaufsicht über Österreich.

Durch das Gesetz vom 4. Juni 1925, BGBl. Nr. 184, wurden die Banken zur Aufstellung und Veröffentlichung von Goldbilanzen verpflichtet. Dadurch wurden die schweren Substanzverluste der Kreditinstitute offenbar, welche Jahre hindurch infolge des Inflationsrausches verdeckt bleiben konnten.

Als letzter Ausläufer der Frankenkrise brach die Centralbank der deutschen Sparkassen, ein angesehenes älteres Bankinstitut mittleren Umfanges, zusammen. Im Mai 1926 hatte dieses Institut seine Goldbilanz veröffentlicht und dabei empfindliche Verluste an größeren Debitoren und damit eine weitgehende Immobilisierung festgestellt. Die Leitung dieser Bank sah sich daher genötigt, an die Hilfe der Regierung zu appellieren. Während die Verhandlungen über eine Hilfsaktion im Gange waren, erfolgten verfrühte Pressemitteilungen über die Lage der Bank, wodurch jede Aussicht auf eine günstige interne Lösung vereitelt wurde. Es bestand die Gefahr des Ausbruchs einer Panik, die sich besonders dadurch schlimm gestalten hätte müssen, da die Centralbank der deutschen Sparkassen die flüssigen Mittel einer ganzen Reihe von kleinen Einlageinstituten verwaltete. Sparkassen und Genossenschaften schienen in höchster Gefahr.

Eine solche Entwicklung mußte um jeden Preis vermieden werden, weshalb die Regierung rasch eingriff. Sie sprach zunächst die Garantie für sämtliche Einlagen aus und stellte vorläufig die Mittel zur ersten Befriedigung der kleinen Einleger zur Verfügung. Nun griff auch das Parlament ein und bereinigte durch zwei Bundesgesetze die gesamte Angelegenheit. Mit dem Gesetz vom 30. November 1926 wurde die Liquidation der Centralbank der deutschen Sparkassen verfügt, deren Durchführung dem Oesterreichischen Credit-Institut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten übertragen wurde. Die Einleger wurden mit 100%, die übrigen



Bank- und Börsengebäude
erbaut von Heinrich Ritter v. Ferstel 1856—1860

Gläubiger mit 30% befriedigt. Die Mittel hiezu sowie die Zurückerstattung der von der Regierung vorgeschossenen Beträge konnten aus der Liquidationsmasse allein nicht gedeckt werden. Deshalb wurde ein Garantiefonds unter führender Beteiligung der Oesterreichischen Nationalbank gebildet, der eine Anleihe begab, für deren Verzinsung und Tilgung sämtliche Kreditinstitute durch eine besondere Abgabe, gestaffelt nach der Höhe ihrer Einlagezinsen, aufkommen mußten.

Auch die Postsparkasse geriet im Jahre 1926 in eine schwere Krise, welche dadurch hervorgerufen wurde, daß dieses Institut entgegen den statutarischen Bestimmungen dem bekannten Privatbankier Bosel bedeutende Kredite eingeräumt hatte. Bosel benützte diese Gelder für Frankenspekulationen, die mit einem Verlust von 3'6 Millionen Dollar endeten. Wieder mußte die Regierung eingreifen, die zunächst den Präsidenten der Oesterreichischen Nationalbank mit der provisorischen Führung der Geschäfte des Postsparkassenamtes betraute. Ein vorläufiger Status ergab, daß die Postsparkasse einen Verlust von 110 Millionen Schilling zu verzeichnen hatte. Durch das Bundesgesetz vom 29. Dezember 1926 wurde die Haftung des Bundes für die Einlagen der Postsparkasse statuiert, so daß die Einleger nicht zu Schaden kamen. Das Gesetz brachte eine Neuregelung der Verhältnisse der Postsparkasse, schränkte ihren Wirkungsbereich ein und errichtete eine umfassende Kontrolle. Wohl kamen alle diese Maßnahmen zu spät, doch war es immerhin möglich, den Zusammenbruch dieses alten angesehenen Instituts zu vermeiden.

Das Blitzlicht, welches die Goldbilanzen auf die Situation der österreichischen Kreditinstitute warfen, hatte noch weitere Folgen: Die österreichischen Niederlassungen der Anglobank wurden durch die Oesterreichische Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe übernommen, während die Allgemeine Verkehrsbank sowie die Unionbank (welche Bosel gehört hatte) der Interessenssphäre der Allgemeinen oesterreichischen Bodencreditanstalt anheimfielen. Man war der Meinung, daß der Zwang zur Aufstellung von Goldbilanzen das weitere Fortschleppen ungeklärter Situationen unmöglich gemacht hätte, wurde aber wenige Jahre später eines Besseren belehrt. Vorläufig aber hatte sich die Zahl der österreichischen Aktienbanken bis Ende 1926 von 51 auf 45 vermindert.

Trotz dieser unerfreulichen Ereignisse mußte jedoch das Aufhören der Völkerbundkontrolle überall einen sehr günstigen Eindruck machen und die Überzeugung erwecken, daß die Bankenkrise wirklich nichts anderes bedeutete, als die Aufräumung eines alten Schuttes. Der Völkerbundrat faßte am 9. Juni 1926 den Beschluß, daß die Tätigkeit des Generalkommissärs mit 30. Juni 1926 zu beenden sei, nachdem er sich vergewissert hatte, daß die finanzielle Stabilität Österreichs gesichert ist. Weiters erklärte der Völkerbundrat: „Die Tätigkeit des Generalkommissärs findet ihren Abschluß. Als das Sanierungswerk in Angriff genommen wurde, schienen die mit dem zu lösenden Problem verbundenen Schwierigkeiten beinahe unüberwindlich. Die Aufgabe erwies sich als schwer und langwierig. Daß sie glücklich beendet wurde, ist zum großen Teil den unermüdlichen Bemühungen Dr. Zimmermanns und seiner Mitarbeiter zu verdanken. Der Völkerbundrat spricht Dr. Zimmermann wegen der Vollendung des Werkes seine höchste Anerkennung und seinen Dank für die Dienste aus, welche er und seine Mitarbeiter dem Völkerbund und Österreich geleistet haben.“

Das Eskontgeschäft war während des Jahres 1926 andauernd schwach geblieben, obzwar die Bankrate bis auf 7⁰/₀ gesenkt wurde.

Was den Devisenhandel betrifft, so gab die Nationalbank ihre Rolle als Konzentrationsstelle in Form des Clearing gänzlich auf. Eine Verordnung vom 18. Dezember 1926 überließ die Regelung des Devisen- und Valutenhandels wieder der autonomen Börsekammer, so wie es vor dem Krieg der Fall gewesen war. Die Börsekammer entschied sich jedoch dafür, das Devisenclearing beizubehalten, welches aber nicht mehr durch die Oesterreichische Nationalbank, sondern als Einrichtung des Börsenverkehrs von beideten Sensalen geleitet wurde.

In der Generalversammlung für das Jahr 1926, welche am 17. März 1927 stattfand, sah sich Präsident Dr. Reisch das erstemal veranlaßt, eine Warnung, wenn auch in sehr abgeschwächter Form, gegen das Übernehmen kurzfristiger Auslandskredite zu erheben. Österreich habe, sagte er, so wie andere Staaten, die durch den Krieg nicht so schwer getroffen wurden, zum Ausgleich der Zahlungsbilanz kurzfristige Auslandskredite in erheblichem Maß herangezogen, wenngleich deren Gesamtsumme häufig

überschätzt werden dürfte. Es ist dies ein zwar unvermeidliches, aber gewiß nur mit Vorsicht anzuwendendes Auskunftsmittel; denn mitunter verursachen Ereignisse, die von der politischen und ökonomischen Lage des Schuldnerlandes ganz unabhängig sind, eine plötzliche Tendenz zur Zurückziehung solcher Kredite, der sodann auch durch Gewährung höherer Zinsvergütungen nicht immer mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Der Umfang der kurzfristigen Auslandsverschuldung Österreichs erheischt zwar die volle Aufmerksamkeit der maßgebenden Faktoren, gab aber bisher zu aktuellen Maßnahmen vom Standpunkt der Währung vor allem deshalb keinen Anlaß, weil die kräftige valutarische Position der Oesterreichischen Nationalbank volle Gewähr dafür bietet, daß der Wirtschaft im Bedarfsfall die zur Zurückzahlung kurzfristiger Kredite benötigten Devisen zur Verfügung stehen werden. Ein weiteres erhebliches Anwachsen der kurzfristigen Kredite wäre allerdings nicht erwünscht, weil dies dazu führen müßte, daß unsere heimische Volkswirtschaft allzu stark von der Entwicklung der Geldmarktverhältnisse des Auslandes abhängig wird und die Geld- und Kreditpolitik der Oesterreichischen Nationalbank eine Behinderung erfährt.

Es wäre noch zu erwähnen, daß im Jahre 1926 an Stelle des Revidenten Ludwig Axamit Herr Revident Ferdinand Meissner als Vertreter des Betriebsrates in den Generalrat entsendet wurde. Es handelte sich um niemanden anderen als um den auch heute noch bei allen Angehörigen des Noteninstituts bekannten und beliebten Personaldirektor a. D. Ferdinand Meissner.

Das Jahr 1927 begann, ausgehend von den Vereinigten Staaten, mit einem außerordentlichen Konjunkturaufschwung, der bis zur Weltwirtschaftskrise, welche mit dem großen Kurssturz in New York im Oktober 1929 begann, andauern sollte. Die führende Rolle, welche den Vereinigten Staaten im Wirtschaftsleben der Welt bereits nach dem ersten Weltkrieg zufiel, wurde von Präsident Dr. Reisch in seinem Generalversammlungsbericht für das Jahr 1927 besonders betont. Sie war, wie Reisch sagte, auf die Steigerung des Goldbesitzes zurückzuführen, ferner auf die beträchtliche Vermehrung des Reichtums der amerikanischen Nation sowie auf die Zunahme der Anlagen im Ausland, die nach offiziellen Schätzungen Ende

1927 mindestens 13 Milliarden Dollar betragen haben. Was Österreich betrifft, hieß es in diesem Bericht, so sei es zwar von den meisten im Ausland auftretenden Krisen mitberührt, kann aber infolge seiner eigenartigen Einfügung in den weltwirtschaftlichen Organismus an den Konjunkturen des Auslandes nicht immer und auch dann nur verspätet und schwach teilnehmen.

Wir wissen, daß diese Darstellung für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg kaum mehr Geltung hat. Eher ist das Gegenteil der Fall. So hat z. B. die große amerikanische Rezession der Jahre 1957/58 die Konjunkturohne Österreichs kaum tangiert.

Im Jahre 1927 fanden wiederholt Konferenzen der leitenden Personen der großen Zentralbanken Europas und Amerikas statt, eine Zusammenarbeit, welche auf die Anregung des bedeutenden Gouverneurs der Bank von England, Lord Montagu Norman, zurückging. Wir können darin eine Vorstufe jener Notenbankkooperation sehen, welche anfangs der Dreißigerjahre zur Gründung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) führte, ihre erste Bewährungsprobe in der Krise der Creditanstalt im Jahre 1931 bestand und in der späteren Zeit immer mehr Bedeutung gewann.

Immerhin wirkte sich die allgemeine Konjunktur in Österreich dennoch günstig aus. Die ansteigende Linie wurde nur einmal durch die traurigen Ereignisse des 15. Juli 1927 unterbrochen, als der Justizpalast in Wien in Flammen aufging und ein kurzer Generalstreik dieser Katastrophe folgte.

Eine beträchtliche Stärkung der valutarischen Position der Oesterreichischen Nationalbank im Jahre 1927 ist hervorzuheben. Am Jahresschluß befanden sich rund 830 Millionen Schilling an Edelmetall und Devisenbeständen im freien Eigenbesitz des Noteninstituts, wodurch der Gesamtumlauf mit annähernd 79,5% gedeckt schien. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich eine Steigerung der valutarischen Bestände um ca. 81 Millionen Schilling, welche bewies, daß es nicht notwendig war, diese Werte zur Ausgleichung der Zahlungsbilanz heranzuziehen, die damals ein recht beachtenswertes Aktivum ergab. Die kurzfristige Auslandsverschuldung hatte, wie es im Bericht hieß, im Jahre 1927 keine sehr wesentliche Zunahme erfahren. Das Problem lag freilich darin, daß diese „heißen Gelder“



Hauptgebäude der Oesterreichischen Nationalbank in Wien

in Österreich langfristig angelegt wurden, ein Mißstand, dem die Bankleitung anscheinend keine genügende Aufmerksamkeit widmete.

Es konnten freilich auch langfristige Auslandsanleihen in Österreich placiert werden, was insbesondere der Stadt Wien, deren günstige Vermögenslage und finanzielle Führung in der ganzen Welt anerkannt waren, zugute kam. Gegen Ende des Jahres 1927 gelang es der Stadtverwaltung, eine Anleihe von 30 Millionen Dollar zur Bestreitung ihres Investitionsbedarfes mit einer amerikanischen Finanzgruppe abzuschließen. Langfristige Auslandsanleihen im kleineren Umfang kamen auch für das Land Oberösterreich, für die Tiroler Wasserkraftwerke und für die Erste Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zustande.

Was die Bankenkonzentration betrifft, so betonte der Bericht, daß der Stand der österreichischen Bankenorganisation im Jahre 1927 den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt sei und einer weitergehenden Konzentration nicht mehr bedürfe. Diese Meinung des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank war, wie wir heute wissen, ein tragischer Irrtum.

Entsprechend der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse begann sich auch das Eskontgeschäft zu beleben. Das Wechselportefeuille belief sich Ende 1927 auf ungefähr S 131,712.000—; der Gesamtumlauf überstieg die Milliardengrenze.

Die Bankrate, welche zu Beginn des Jahres 7⁰/₀ betragen hatte, wurde ab 4. Februar auf 6⁰/₀ herabgesetzt. Nach den Unruhen am 15. Juli erfolgte eine neuerliche Erhöhung auf 7⁰/₀, ein Satz, welcher jedoch nur bis zum 24. August in Geltung stand. Von da an bis zum Jahresende begnügte sich die Bank wieder mit einer Rate von 6¹/₂⁰/₀.

Das Jahr 1928 bewegte sich in den gleichen Bahnen wie das vorangegangene. In New York erreichte die Hausse an der Börse ungeahnte Ausmaße, wodurch sich das Federal Reserve System veranlaßt sah, Maßnahmen zur Eindämmung der Spekulation zu treffen. In Österreich hatte man mit der Auflegung einer Investitionsanleihe gerechnet, wofür die Zustimmung des Völkerbundes notwendig gewesen wäre. Diese traf nicht ein, was sich aber vorläufig nicht ungünstig auswirkte, da die verbesserte Finanzlage, insbesondere die gute Gestaltung der Bundeseinnahmen, Vorgriffe auf die Anleihe ermöglichte, wodurch das Investitionsprogramm zum

größten Teil doch durchzuführen war. Immerhin konnten aus den Resten der Völkerbundanleihe noch Beträge in der Höhe von ca. 117 Millionen Schilling verwendet werden, womit die Anleiheerlöse vollständig aufgebraucht erschienen. Der Bund war weiters in der Lage, von seiner Darlehensschuld der Oesterreichischen Nationalbank einen Betrag von 50 Millionen Schilling zurückzuzahlen. Damit hatte auch die Kontrolle des Finanzkomitees des Völkerbundes über die Gebarung mit den Anleiheerlösen ein Ende gefunden.

Die Bankrate wurde, entgegen der Gepflogenheit der Zwanzigerjahre, sehr häufig Änderungen vorzunehmen, nur zweimal neu festgesetzt und blieb nach einer kurzen Variante von 6% bei 6½% bis Ende des Jahres unverändert. Der Wechseleskont erfuhr eine stärkere Inanspruchnahme als im Jahre 1927, was, nach Meinung von Präsident Dr. Reisch, mit dem geringeren Eingang kurzfristiger Auslandskredite zusammenhing.

Wir wollen an einem Beispiel zeigen, wie die Gesamtzirkulation Ende 1928 bankmäßig gedeckt war. Die Deckung erfolgte:

durch den Barschatz mit	36·61%
„ in den Barschatz nicht einrechenbare Werte mit	34·34%
„ Teilmünzen mit	0·16%
„ das Eskont- und Lombardportefeuille mit	18·55%
„ die Darlehensschuld des Bundes mit	10·34%

Laut den Statuten der Oesterreichischen Nationalbank mußte, da die Banktätigkeit nunmehr länger als fünf Jahre währte, die Mindestdeckung des Gesamtumlaufes, vermindert um die Darlehensschuld des Bundes, 24% betragen; tatsächlich überstieg sie aber 40%.

DIE KRISE DER ALLGEMEINEN ÖSTERREICHISCHEN BODEN-CREDIT-ANSTALT

Mit dem Jahre 1929 beginnt eine der unheilvollsten Epochen in der modernen Wirtschaftsgeschichte. Der Kurszusammenbruch an der New Yorker Börse am 29. Oktober 1929 löste eine Entwicklung aus, welche

größten Teil doch durchzuführen war. Immerhin konnten aus den Resten der Völkerbundanleihe noch Beträge in der Höhe von ca. 117 Millionen Schilling verwendet werden, womit die Anleiheerlöse vollständig aufgebraucht erschienen. Der Bund war weiters in der Lage, von seiner Darlehensschuld der Oesterreichischen Nationalbank einen Betrag von 50 Millionen Schilling zurückzuzahlen. Damit hatte auch die Kontrolle des Finanzkomitees des Völkerbundes über die Gebarung mit den Anleiheerlösen ein Ende gefunden.

Die Bankrate wurde, entgegen der Gepflogenheit der Zwanzigerjahre, sehr häufig Änderungen vorzunehmen, nur zweimal neu festgesetzt und blieb nach einer kurzen Variante von 6% bei 6¹/₂% bis Ende des Jahres unverändert. Der Wechseleskont erfuhr eine stärkere Inanspruchnahme als im Jahre 1927, was, nach Meinung von Präsident Dr. Reisch, mit dem geringeren Eingang kurzfristiger Auslandskredite zusammenhing.

Wir wollen an einem Beispiel zeigen, wie die Gesamtzirkulation Ende 1928 bankmäßig gedeckt war. Die Deckung erfolgte:

durch den Barschatz mit	36·61%
„ in den Barschatz nicht einrechenbare Werte mit	34·34%
„ Teilmünzen mit	0·16%
„ das Eskont- und Lombardportefeuille mit	18·55%
„ die Darlehensschuld des Bundes mit	10·34%

Laut den Statuten der Oesterreichischen Nationalbank mußte, da die Banktätigkeit nunmehr länger als fünf Jahre währte, die Mindestdeckung des Gesamtumlaufes, vermindert um die Darlehensschuld des Bundes, 24% betragen; tatsächlich überstieg sie aber 40%.

DIE KRISE DER ALLGEMEINEN ÖSTERREICHISCHEN BODEN-CREDIT-ANSTALT

Mit dem Jahre 1929 beginnt eine der unheilvollsten Epochen in der modernen Wirtschaftsgeschichte. Der Kurszusammenbruch an der New Yorker Börse am 29. Oktober 1929 löste eine Entwicklung aus, welche

zur größten Krise der gesamten Wirtschaft in Amerika und Europa führte, von der die Geschichte zu berichten weiß. Ehe wir jedoch Ursachen, Verlauf und Wirkung dieser Weltwirtschaftskrise darstellen, müssen wir uns zunächst mit einem Ereignis in Österreich beschäftigen, welches nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Krise stand, aber doch deutlich die besonderen Gründe aufzeigte, deretwegen der Verlauf der Krise in Österreich besonders schwerwiegend war. Es ist der Fall der Allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt.

Dieses Institut war das zweitgrößte in Österreich. Während der Monarchie hatte es große Privilegien genossen, da es allgemein bekannt war, daß das Kaiserhaus bedeutende Teile seines Vermögens von ihm verwalten ließ. Der „Bankier des Kaisers“ erfreute sich natürlich des größten Vertrauens im In- und Ausland, beim kleinen Sparer ebenso wie bei den mächtigsten Industrien. An der Spitze der Bank stand nicht, wie sonst, ein Präsident, sondern ein „Gouverneur“, welcher vom Kaiser ernannt wurde. Diese Stelle bekleidete zur Zeit der Regierung des Kaisers Franz Joseph I. Dr. Rudolf Sieghart. Beim Regierungsantritt Kaiser Karls stürzte Sieghart, um 1919, nach Abschaffung der Privilegien der Boden-Credit-Anstalt durch die österreichische Republik, vom Verwaltungsrat neuerdings zum Präsidenten gewählt zu werden. Die Anschauungen über die Tätigkeit Siegharts sind geteilt, vielfach wird ihm die Hauptschuld an der Katastrophe der Bank zugeschrieben. Er selbst schildert in seinem glänzend geschriebenen Buch „Die letzten Jahrzehnte einer Großmacht“ (Verlag Ullstein, Berlin 1932) seine Lebensgeschichte. Die Darstellung ist natürlich sehr persönlich gefärbt und als Quelle nur mit Vorsicht aufzunehmen.

Um die Gesamtsituation zu schildern, aus welcher der Zusammenbruch der Boden-Credit-Anstalt zu erklären ist, wollen wir zunächst die Ausführungen Spitzmüllers aus seinem wiederholt erwähnten Memoirenbuch wiedergeben. Es heißt dort u. a.:

„Die österreichische Wirtschafts- und Finanzlage gestaltete sich bereits in der zweiten Hälfte der Zwanzigerjahre recht bedenklich; eine kritische Zuspitzung war vorauszusehen. In der Budgetpolitik war nach dem Einströmen der Völkerbundsanierungsanleihe recht large vorgegangen wor-

den*) und die notwendigen Ersparungsmaßnahmen setzten zu spät ein. Die durch das Einströmen der Völkerbundanleihen hervorgerufene Geldfülle verleitete die Banken zu einer expansiven, um nicht zu sagen exzessiven Kreditpolitik, auf die sie aber von den kompetenten Ministerien geradezu hingewiesen wurden. Im wesentlichen kann man den Leitern der Wiener Bankinstitute nur den Vorwurf machen, daß sie die Sturmzeichen in der Weltwirtschaft gegen Ende der Zwanzigerjahre nicht rechtzeitig erkannten und in ihrer Kreditpolitik die nötige Vorsicht vermissen ließen. Ich erinnere mich noch an eine Bemerkung meines Kollegen Neurath, gewiß einer der tüchtigsten Finanzmänner, die dahin ging, die Geldfülle sei geradezu unbegreiflich und das Börsengeschäft nehme eine kaum erlebte Ausdehnung an. Eine gewisse Rolle spielte hierbei wohl der Umstand, daß die Leiter der großen Banken wohl vertraut mit allen Details der Bankgeschäfte und mit der Struktur der österreichischen Wirtschaft waren, jedoch einer allgemeinen theoretischen Vorbildung entbehrten, weshalb sie kaum in der Lage waren, in der ungeheuren Vielfalt der wirtschaftlichen Ereignisse die richtige Linie zu finden und aus allgemeinen wissenschaftlich feststehenden Wahrheiten unter kritischen Verhältnissen deduktiv die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Die erste Großbank, die in geradezu unlösbare Schwierigkeiten geriet, war die Boden-Credit-Anstalt. Allerdings wirkte sich in diesem Fall auch die Prestigepolitik und der fast hemmungslose Ehrgeiz Dr. Siegharts, der ja seit 1919 wieder an die Spitze der Boden-Credit-Anstalt getreten war, verhängnisvoll aus.“

In seinem Bericht an die Generalversammlung für das Jahr 1929 (sie fand am 25. April 1930 statt) führte Präsident Dr. Reisch u. a. aus, daß es nicht zweifelhaft sein könne, daß der Zusammenbruch der Boden-Credit-Anstalt „durch schwere bankpolitische Fehler verursacht wurde; zum Teil mögen diese aus der mangelnden Fähigkeit der Leitung, sich den geänderten Verhältnissen Österreichs anzupassen, ferner aus der von Anfang an eigenartigen Zusammensetzung des industriellen Konzerns der Anstalt

*) Diese Behauptung kann nicht unwidersprochen hingenommen werden, da die überaus detaillierten Berichte des Völkerbundkommissärs Dr. Zimmermann den gegenteiligen Eindruck erwecken.

und endlich aus der Ungunst der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung zu erklären sein, deren Dauer jedenfalls unterschätzt wurde“. Die Bank versäumte es, rechtzeitig ihren gesamten Apparat auf die so stark verkleinerten Betätigungsmöglichkeiten innerhalb Österreichs umzustellen und verfolgte vielmehr in der Festhaltung der höheren Dividenden und Aktienkurse weiter eine Prestigepolitik, die unter den so schwierig gewordenen neuen Verhältnissen übel angebracht war.

Als weiterer Grund wurde angegeben, daß das in Rede stehende Institut Wert darauf legte, die ihm angegliederten Industrien, die zu den größten Österreichs zählten, voll aufrechterhalten zu können. Durch die hierzu erforderlichen Mittel immobilisierte sich die Bank in wachsendem Maß, wobei sie sich von der Hoffnung leiten ließ, daß diese Industrien bei Besserung der Börsenverhältnisse durch Aktien- und Obligationsemissionen ihre Schulden liquidieren werden können. Diese Hoffnung erwies sich aber als trügerisch; Neueinlagen flossen, da man begann, das Institut ungünstig zu beurteilen, nicht mehr ein, so daß die Liquiditätsverhältnisse immer schlechter wurden. Die Oesterreichische Nationalbank versäumte es nicht, wiederholte Vorstellungen bei der Geschäftsleitung der BCA zu erheben.

Im Herbst 1929 trat eine schwere innenpolitische Beunruhigung durch das Erstarken der Heimwehren ein, was bekanntlich zur Ablösung des Ministeriums Streeruwitz und zur Ernennung des früheren Polizeipräsidenten von Wien, Dr. Schober, zum Bundeskanzler führte. Starke Kreditkündigungen und Einlagenabhebungen waren die Folge. Dies nahm die Oesterreichische Nationalbank zum Anlaß, nach einem letzten Notkredit der BCA weitere Eskontierungen zu verweigern und ihr im übrigen den Rat zu erteilen, bei anderen Kreditinstituten Anlehnung zu suchen.

Nach dieser Sperrung des Wechselkredits, welche über Initiative des Generaldirektors Dr. Brauneis erfolgt war, und einer gleichzeitigen Kündigung eines großen ausländischen Dollarkredits stand die Boden-Credit-Anstalt vor ihrer Zahlungseinstellung. Sie wandte sich an die österreichische Regierung um Hilfe.

Bundeskanzler Dr. Schober sah nur einen Ausweg: die Übernahme der gefährdeten Bank durch das größte in Österreich tätige Kredit-

institut, die österreichische Creditanstalt. Er suchte persönlich Präsident Rothschild auf, der sich gerade auf der Jagd in Mürzsteg befand, legte ihm die Situation dar, wobei er es nicht versäumte, auf die unausdenkbare Katastrophe hinzuweisen, welche eine offene Zahlungseinstellung der BCA und als unausbleibliche Folge davon die ihrer Industrien für die gesamte Wirtschaft und damit für die Bevölkerung Österreichs bedeuten würde. Rothschild gab eine prinzipielle Zusage; nach einer — wie sich später herausstellte — sehr flüchtigen Überprüfung des Status der BCA erklärte sich die österreichische Creditanstalt zur Fusionierung (besser gesagt Übernahme) mit der BCA bereit.

In der Sitzung des Generalrates vom 18. Oktober 1929 erklärte Direktor Dr. Neurath von der Creditanstalt, es sei keinesfalls richtig, daß die Übernahme der BCA ohne genaue Prüfung der Sachlage erfolgte. Die Hauptengagements der Boden-Credit-Anstalt wären allgemein bekannt und schon seit vielen Monaten Gegenstand der Kritik in Fachkreisen gewesen. Durch zwei Tage und zwei Nächte wären überdies die bezüglichen Unterlagen durch ihn und seine Organe eingehend geprüft worden. Er sei überzeugt, daß die ganze Aktion auch vom Standpunkt der Aktionäre der Creditanstalt vollkommen vertretbar ist. Die Übernahme war durchaus keine übereilte Maßnahme, sondern das Ergebnis gründlicher Arbeit während der zur Verfügung gestandenen, allerdings kurzen Zeit. Im übrigen dankte er im eigenen Namen und in dem des Präsidenten Rothschild für die anerkennenden Äußerungen in der Sitzung des Generalrates.

In dem Bericht des Direktoriums, den Generaldirektor Dr. Brauneis am 18. Oktober dem Generalrat erstattete, wurde über die Rolle der Notenbank in dieser Affäre folgendes mitgeteilt: Das gesamte Obligo der Boden-Credit-Anstalt gegenüber der Nationalbank betrug anfangs Oktober 1929, als die Krise offenbar wurde, 130 Millionen Schilling. Nach dem Eingreifen des Bundeskanzlers haben der Präsident und der Vorstand der Creditanstalt „nach mehrtägiger aufreibender Arbeit“ den Entschluß gefaßt, die Fusion bei den maßgebenden Faktoren zu beantragen, wodurch sie sich ein bleibendes Verdienst um die österreichische Wirtschaft erworben haben. Durch den mannhaften Entschluß der Creditanstalt ist unsere Währung vor einer sehr ernsten Krise bewahrt worden.

In Würdigung dieser Sachlage hat die Nationalbank die Aktion der Creditanstalt soweit als möglich unterstützt. Es ist dies in der Weise geschehen, daß eine Teilung des Obligos der BCA vorgesehen wurde: Ein Betrag von 60 Millionen Schilling, der etwa dem normalen Kredit der BCA entspricht, wird von der Creditanstalt so übernommen werden, daß er ihrem normalen Eskontkredit bei der Nationalbank zugeschlagen wird, ohne daß irgendwelche nähere Vereinbarungen über diesen Teil der Schuld getroffen worden sind. Der Rest von ca. 70 Millionen Schilling wird von der Creditanstalt gleichfalls übernommen werden, doch wurde für diesen Teil der Schuld eine sukzessive Abtragung innerhalb von drei Wochen vereinbart, wobei die Zinsen zum jeweiligen Eskontsatz berechnet werden. Diese Wechsel werden aber keinen Bestandteil des zur Notendeckung bestimmten Nationalbankportefeuilles bilden. Sie werden, da sie Finanzwechsel sind, unter die „Anderen Aktiven“ aufgenommen.

Anlässlich der Übernahme der Boden-Credit-Anstalt erhöhte die Creditanstalt ihr Aktienkapital um 33 Millionen Schilling, wovon 11 Millionen Schilling zum Umtausch der Aktien der Boden-Credit-Anstalt im Verhältnis von vier BCA-Aktien gegen eine CA-Aktie verwendet wurden.

Nach Erledigung der Angelegenheit der BCA berichtete Generaldirektor Dr. Brauneis über die Auswirkungen der politischen Beunruhigung, welche im September und Oktober 1929 aufgetreten war. Eine starke Nachfrage nach Devisen, welche zum Großteil von der Nationalbank befriedigt werden mußte, war ein ernstes Symptom. Die valutarische Notendeckung hat innerhalb von drei Wochen um rund 377 Millionen Schilling abgenommen und betrug Mitte Oktober ca. 717 Millionen Schilling. Immerhin stellte sich das Deckungsverhältnis noch auf 65'17%.

Nach dem Abschluß der Verhandlungen mit der BCA ist auch auf dem Geldmarkt eine leichte Entspannung eingetreten, die in einer Verminderung des Eskontportefeuilles während der zweiten Oktoberwoche um rund 20 Millionen zum Ausdruck kam.

Freilich hat die Vertrauenskrise, die von der politischen Beunruhigung ihren Ausgang nahm und durch die Ereignisse bei der BCA weitere Nahrung erhielt, Anlaß zu Kapitalsabwanderungen gegeben und der Wirtschaft schweren Schaden zugefügt. Die Nationalbank versuchte immer wieder,

heißt es in diesem Bericht, das Publikum zu einer sachgemäßen Auffassung der Notenbankprobleme zu veranlassen. Leider wird sie dabei durch die Presse nicht unterstützt; eine sensationelle Überschrift richtet mehr Schaden an, als zehn Artikel der Bankleitung gutmachen können.

Unmittelbar nach einem Höhepunkt der Konjunktur brach Ende 1929 die schwerste Krise aus, welche die Weltwirtschaft seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts erlebte. Der gewaltige Kurssturz an der New Yorker Börse gab am 29. Oktober 1929 den Auftakt. Alle Zweige der Produktion und des Handels in Nordamerika und bald darauf in sämtlichen Staaten Europas wurden von der Krise erfaßt; die Arbeitslosigkeit erreichte überall eine noch nicht dagewesene Höhe.

Die Meinungen über die Krisenursachen waren und sind vielfältig; die Literatur darüber umfaßt auch heute noch ganze Bibliotheken. Wir wollen aber zunächst von der Perspektive der Krisenjahre selbst ausgehen und nicht von unserem heutigen Wissen um diese Dinge. Damals standen Regierungen und Notenbanken der Krise fassungslos gegenüber. Man versuchte die Ursachen des plötzlichen Umschwunges der Konjunktur festzustellen, womit man aber keinesfalls in der Lage war, das abzuwenden, was in dieser uns Menschen von heute gar nicht fern gelegenen Zeit wie ein unabwendbares Schicksal, wie die Moira im griechischen Drama erschien. Als Beispiel können wir die von Präsident Reisch in der Generalversammlung für das Jahr 1930 angeführten vermeintlichen Ursachen der Krise wiedergeben. Er meinte nämlich, daß in der „Diagnose der Krise eine gewisse Klärung erreicht worden ist, während auf dem Gebiet der Therapie bisher überhaupt nichts Befriedigendes geleistet werden konnte“. Auf folgende Tatsachen führte er die Krise zurück:

1. Rasche Steigerung der Produktion durch technische Fortschritte;
2. verringerte Absatzmöglichkeit infolge Verarmung durch den Krieg;
3. Preissturz im Großhandel durch die Mißverhältnisse zwischen Produktion und Konsum;
4. künstliche Hochhaltung der Preise im Kleinhandel (durch Kartelle, Ratengeschäfte, kontrolllose Kreditgewährungen), wodurch eine neuerliche Äquilibrierung (Einschränkung der Produktion, Steigerung des Konsums) verhindert wird.

Weniger wichtig nahm Reisch die möglichen monetären Ursachen der Krise, etwa die Goldknappheit und Ungleichmäßigkeit in der Verteilung der Währungsgoldvorräte. Er betonte nur, daß durch Kriegs- und Reparationslasten eine monetäre Verwirrung eingetreten sei.

Schließlich sagte Reisch wörtlich: „Man kann aber weder den Staatsverwaltungen noch den Notenbanken, noch der Wissenschaft aus der verhältnismäßig geringen Fruchtbarkeit ihrer Überlegungen in dieser schweren Zeit einen Vorwurf machen. Vielmehr muß mit einer gewissen Resignation darauf geschlossen werden, daß es einen erlösenden Gedanken kaum gibt und daß die Wendung zum Besseren daher im wesentlichen nur von der natürlichen, gesunden Reaktion des wirtschaftlichen Organismus zu erhoffen ist.“

Aus der Äußerung von der „gesunden Reaktion des wirtschaftlichen Organismus“ ersehen wir, wie sehr Reisch der herrschenden Lehre der damaligen Zeit, d. h. dem Dogma von der Krisenautomatik verhaftet war. Das gleiche gilt auch für die Internationale Handelskammer, die sich im Dezember 1930 anlässlich einer Tagung in Paris mit den Ursachen der Krise beschäftigte. Sie hat immerhin die besonderen Umstände, welche der Krieg und die Nachkriegsperiode zeitigten, in Erwägung gezogen. Als besondere Ursachen wurden bei dieser Tagung noch die Landwirtschaftskrise der Welt, die beängstigende Arbeitslosigkeit, die anhaltende Störung der Wirtschaft infolge der politischen Unsicherheit und die teilweise oder völlige Schließung einiger der wichtigsten Märkte der Welt genannt. Die monetären Gründe wurden weitläufiger erörtert als in der Rede des Nationalbankpräsidenten Reisch. Insbesondere betonte man, daß sich die Einzelwirtschaften nur langsam einer internationalen Lage anpassen können, welche durch verschiedene Methoden der Währungsstabilisierung bei den einzelnen Ländern entstanden ist. Auch der ungewöhnlich große Unterschied zwischen den Zinsen für lang- und kurzfristiges Geld, mußte, wie diese Korporation meinte, zu einer Stockung der Geschäfte und zu Schwierigkeiten in der Kapitalanlage führen. Hiezu kam noch der starke Preissturz des Silbers, der die Kaufkraft eines Drittels der Weltbevölkerung weiter vermindert hat. Die internationale Handelskammer ließ auch die Tatsache nicht außer acht, „daß Sowjetrußland in den Jahren 1929 und 1930 große

Mengen von Getreide, Rohstoffen und Halbfertigwaren zu Schleuderpreisen auf den Weltmarkt geworfen hat“.

Überraschenderweise hatte sich das erste Jahr der Weltwirtschaftskrise in Österreich weniger stark fühlbar gemacht als in den anderen europäischen Ländern. So war die perzentuelle Steigerung der Arbeitslosigkeit im Jahre 1930 in Österreich geringer als etwa in England und Deutschland. Von scharfen Börsenderouten und Zahlungsstockungen bei größeren Kreditinstituten war in Österreich im Jahre 1930 auch nicht die Rede, wohl deshalb, weil der Bankenapparat bis zu diesem Zeitpunkt schon eine starke Einschränkung erfahren hatte. Auch der Preisfall von Rohmaterialien hatte in Österreich, dessen kapitalsarme Wirtschaft nicht in der Lage war, große Vorräte zu halten, keinen solchen Umfang wie anderwärts.

Hiezu kam noch, daß es Österreich im Juli 1930 gelang, wenigstens einen Teilbetrag der seit dem Jahre 1927 angestrebten Investitionsanleihe zu realisieren. Die österreichische Regierung hatte seinerzeit die Bedeckung der für die Periode von 1928 bis 1932 für die Bundesbahnen und die Post nötigen Investitionen im Betrag von 725 Millionen Schilling im Anleiheweg in Aussicht genommen. Infolge der bereits erwähnten Verzögerung der Anleihe mußte der notwendige programmäßige Aufwand bis zum Sommer 1930 aus Kassenbeständen und durch kurzfristige Operationen gedeckt werden. Durch den Erlös der im Juli 1930 begebenen „internationalen Bundesanleihe der Republik Österreich 1930“ von 395 Millionen Schilling konnte die Rückzahlung der Vorschüsse sowie die weitere Bedeckung des Investitionsbedarfs bis Ende 1931 sichergestellt werden. Die Zeichnung der Anleihe wurde in sieben Ländern durchwegs mit Erfolg durchgeführt. In Österreich hatte sich unter der Führung der Oesterreichischen Nationalbank ein Syndikat gebildet, welches einen Zeichnungserfolg von 152'8 Millionen Schilling erzielte, während die österreichische Tranche nur 50 Millionen Schilling betragen hatte.

Die Anleihe brachte ein starkes Einströmen von Devisen in die Kassen der Nationalbank. Da jedoch die Zuflüsse schon während des ersten Semesters, also noch vor der Auflegung der Anleihe, ziemlich bedeutend waren, so ergab sich am Ende des Jahres 1930 ein Höchststand an valutari-

schen Werten von 929'9 Millionen Schilling. Dies bedeutete gegenüber Ende 1929 einen Zuwachs von ca. 189'5 Millionen Schilling. Der Gesamtumlauf bezifferte sich Ende 1930 mit S 1.088,600.000.—; dies war im Vergleich zum Jahresende 1929 nur eine minimale Zunahme. Der Wechselkont erfuhr im Jahre 1930 eine geringere Inanspruchnahme und verminderte sich während des Jahres um ca. 157'5 Millionen Schilling. Das Wechselportefeuille wies am 31. Dezember 1930 eine Höhe von 148 Millionen Schilling auf.

Die Bankrate wurde im Laufe des Jahres 1930 fünfmal um je $\frac{1}{2}\%$ ermäßigt. Der Diskontsatz, welcher zu Beginn des Jahres $7\frac{1}{2}\%$ betrug, stand am Ende des Jahres auf 5% .

Ende 1930, am Vorabend der großen Krise, bestand das Kanzleipersonal aus 728, das Arbeiterpersonal aus 260 Personen. Die Zahl der Pensionisten betrug 463, wozu noch 501 Personen aus der ehemaligen Oesterreichisch-ungarischen Bank hinzukamen.

Preisbewegung der Rohstoffe während der Weltwirtschaftskrise

	31. Dezember 1929	30. September 1931
Weizen (New York)	148	59 $\frac{1}{2}$
Baumwolle (New York)	17'25	5'95
Zucker (Hamburg)	9'20	6'27
Kaffee (Santos)	14 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{5}{8}$
Kautschuk (London)	8	2 $\frac{11}{16}$
Kupfer (New York)	18	7

Veränderung der Weltvorräte

(in 1.000 Tonnen)

	1928	1931
Weizen	6.654	12.062
Baumwolle	1.125	1.767
Zucker	5.260	8.524
Kaffee	1.044	1.490
Kupfer	53'4	375'8
Steinkohle	5.848	19.665

DIE KRISE DER ÖSTERREICHISCHEN CREDITANSTALT

Während die Weltwirtschaftskrise Österreich im Jahre 1930 nur am Rand berührte, brach sie im Jahre 1931 mit voller Wucht über das Land herein und schuf Tatsachen, welche Österreich bald in einen unerfreulichen Mittelpunkt des wirtschaftlichen Weltgeschehens stellen sollten.

Doch vorher noch eine kurze politische Episode, welche aber von bedeutendem Einfluß auf die weiteren Ereignisse war. Anfangs März 1931 hielt sich der deutsche Reichsaußenminister Curtius einige Tage in Wien auf. Zu ihrer größten Überraschung erfuhr die Welt am 21. März, daß bei diesem Anlaß von den beiden Außenministern Curtius und Schober ein Zollunionvertrag zwischen Deutschland und Österreich abgeschlossen worden war. Durch die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes war natürlich eine sehr weitgehende wirtschaftliche Verbindung der beiden Staaten vorgesehen, eine Tatsache, welche bei den Signatarmächten des Vertrages von Saint Germain als Vorbote für den eben in diesem Vertrag untersagten Anschluß angesehen wurde. Insbesondere in Frankreich, wo eine solche Stärkung des deutschen Einflusses am meisten gefürchtet war, erhob sich der heftigste Widerstand. Dort behauptete man auch, der Zollunionvertrag stehe im Widerspruch zum Genfer Abkommen vom Oktober 1922. Wir wollen gleich vorwegnehmen, daß sich diese Anschauung schließlich durchsetzte und die beiden Vertragspartner durch einen dahingehenden Schiedsspruch des Haager Gerichtshofes gezwungen waren, schon am 3. September auf das gesamte Projekt zu verzichten. Der Konflikt mit Frankreich, welcher durch diese unglückselige Angelegenheit ausgelöst worden war, wirkte sich auf die Krise, welche wir nun darstellen wollen, sehr ungünstig aus.

Am 8. Mai 1931 teilte die Österreichische Creditanstalt der Nationalbank mit, daß bei der Aufstellung der Bilanz für das Jahr 1930 außerordentliche Verluste zutage getreten sind, welche rund 140 Millionen Schilling betragen. Damit schien das gesamte Aktienkapital von 125 Millionen und auch ein Teil der offenen Reserve, die sich auf 40 Millionen bezifferte, verloren. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft schon beim Verlust der Hälfte des Aktienkapitals verpflichtet, die

zuständigen Verwaltungsbehörden zu verständigen. Die gleiche Mitteilung ist auch an die österreichische Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Ender ergangen.

Man kann sich denken, daß diese Nachricht wie eine Bombe einschlug. Es war die allererste Sorge der maßgebenden Faktoren, nichts an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen, ehe die Entscheidung darüber gefallen war, ob man eine Sanierungsaktion aus öffentlichen Mitteln in die Wege leiten oder das Institut seinem Schicksal überlassen wolle.

Die Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe war schon in der Vorkriegszeit das größte österreichische Institut und hatte wohl auch durch den Namen und das Renommee ihres Präsidenten Louis Rothschild ihren Rang als erste österreichische Bank behauptet. Sie kontrollierte mehr als die Hälfte der österreichischen Industrien und verfügte über große Auslandsbeziehungen; insbesondere hatte sie in den Sukzessionsstaaten noch aus der früheren Zeit her ausgedehnte Interessen. Durch die Bankkonzentration in den vorangegangenen Jahren war die Creditanstalt schließlich als einziger Träger des Kapital- und Kreditpotentials Österreichs übriggeblieben. Es war daher natürlich, daß sich die Wirtschaftskrise gerade bei ihr am stärksten auswirken mußte. Daß dies aber gleichbedeutend mit dem Zusammenbruch sein könnte, hatte wohl kein Mensch im In- und Ausland, auch nicht die Fachleute, erwartet*).

Die österreichische Regierung mußte sich vor Augen halten, was der vollständige Zusammenbruch dieses Instituts, welcher bei Ausbleiben jeder staatlichen Hilfeleistung unvermeidlich war, bedeuten würde. Alles, das Österreich seit dem Jahre 1922 aufgebaut hatte, wäre zunichte gemacht worden. Auf Jahre hinaus hätte es keine internationale Kreditfähigkeit dieses Landes mehr gegeben, denn die Creditanstalt war auch der bedeutendste österreichische Auslandsschuldner. Im Inland stünde der überwiegende Teil der Industrien einer ausweglosen Situation gegenüber, da niemand vorhanden gewesen wäre, der die Mittel aufzubringen in der Lage war, welche diese Industrien zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit nötig hatten.

*) Es gab eine einzige Ausnahme: der österreichische Bankier Somary, dessen Propheten-
gabe in den folgenden Jahren nicht genug bestaunt werden konnte.

Zahlungseinstellung, Schließung oder zwangsweise Liquidation der führenden österreichischen Industrien hätten ein Chaos mit sich gebracht, das sich jeder Vorstellung entzog.

In dieser Situation entschlossen sich der Bund und die Oesterreichische Nationalbank, zum Schutz der Wirtschaft einzugreifen. Man war sich klar, daß hiezu große materielle Opfer aus öffentlichen Mitteln gebracht werden müssen, deren gesamter Umfang vorläufig gar nicht abzuschätzen war; denn es mußte nach drei Richtungen hin gearbeitet werden: Schutz der inländischen Sparer durch Vermeidung jeder Möglichkeit eines Runs, Fortführung der Konzernindustrien durch neue Kredite und weitgehende Befriedigung der Auslandsgläubiger.

Die Creditanstalt selbst hatte hauptsächlich vier Quellen ihrer Verluste angegeben: Die Fusion mit der Boden-Credit-Anstalt, der Tiefstand der Aktien in ihrem Portefeuille, der Verlust bei den Debitoren und das allgemeine Mißtrauen sowohl wegen der Zollunionsangelegenheit als auch der innenpolitischen Lage.

Den Funktionären, welche in der Lage waren, eine eventuelle Intervention durchzuführen, war es klar, daß ihnen höchstens drei bis vier Tage zur Verfügung standen, ehe die Sache publik werde. Jede Verzögerung hätte zur Folge gehabt, daß die Creditanstalt gezwungen wäre, auf Grund des Artikels 240 des Handelsgesetzbuches eine außerordentliche Generalversammlung zur Bekanntgabe des Verlustes des Aktienkapitals einzuberufen und auch bei der Aufsichtsbehörde die Anzeige zu erstatten.

In ununterbrochenen Verhandlungen, die Tag und Nacht dauerten, wurde das Konzept eines Sanierungsplanes aufgestellt, welcher, wenn man sich an die ersten Angaben der Creditanstalt hielt, zu genügen schien, um ohne jeden Verlust für die Gläubiger die Situation wiederherzustellen. Regierung und Notenbank hofften, dadurch, daß man der Öffentlichkeit die Wahrheit über die Tatsachen gleichzeitig mit dem Sanierungsplan bekanntgab, einen Run auf die Kassen der Creditanstalt vermeiden zu können. Wir wollen das historische Kommuniqué, welches am 12. Mai 1931 in den Zeitungen erschien, wörtlich zitieren:

„Amtlich wird verlautbart: Die Direktion der Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe hat der Bundesregierung mitgeteilt, daß,

wie sich bei der Aufstellung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1930 ergeben hat, außerordentliche Verluste in der Höhe von insgesamt 140 Millionen Schilling eingetreten sind. Diese Verluste sind zurückzuführen auf die Fusion mit der Boden-Credit-Anstalt, auf die Entwertung des Effektenportefeuilles sowie auf notwendige Abschreibungen bei den Debitoren.

Diese Lage erheischte ein sofortiges Eingreifen der Bundesregierung, um die gesamte österreichische Wirtschaft vor den unabsehbaren Folgen, die sich aus einem Versagen der Creditanstalt hätten ergeben müssen, rechtzeitig und wirksam zu schützen. Die in den letzten Tagen ununterbrochen geführten Verhandlungen der Regierung mit allen in Betracht kommenden Faktoren haben zu einem vollen Erfolg geführt. Unter gleichzeitiger Herabsetzung des Aktienkapitals der Creditanstalt um 25% werden der Anstalt neue Mittel in einem solchen Ausmaße zugeführt, daß der eingetretene Verlust zur Gänze gedeckt und das bisherige Eigenvermögen von 165 Millionen Schilling nicht nur wiederhergestellt, sondern sogar vermehrt wird.

An der Aufbringung der zu diesem Zweck erforderlichen Mittel beteiligen sich der Bund mit 100 Millionen Schilling, die Nationalbank und das Haus Rothschild mit je 30 Millionen Schilling.

Zur Beschaffung der vom Bund beizustellenden Mittel wird die Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, durch das sie zur Begebung von Schatzscheinen ermächtigt wird. Zur Beschlußfassung hierüber ist der Nationalrat schon für Mittwoch, nachmittags drei Uhr, einberufen.

Die Fühlungnahme der Bundesregierung mit den politischen Parteien hat ergeben, daß die sofortige Verabschiedung des Gesetzentwurfes außer Zweifel steht.“

Die Oesterreichische Nationalbank stellte also den Betrag von 30 Millionen Schilling zur Sanierung der Creditanstalt zur Verfügung. Wie Generaldirektor Dr. Brauneis in der Generalratssitzung vom 13. Mai 1931 mitteilte, sollten davon ca. 17,5 Millionen Schilling zur Zeichnung neuer Aktien und der Rest zur Deckung des Verlustes verwendet werden. Zur Aufbringung des letzteren Betrages beabsichtigte die Bankleitung, den erst vor kurzem gegründeten Spezialreservefonds zur Deckung von Verlusten außerordent-

licher Art heranzuziehen, welcher aber laut Bilanz nur mit 7'5 Millionen Schilling zu Buche stand. Der Rest sollte aus internen Rücklagen gedeckt werden. Die Mitwirkung der Nationalbank an der Hilfsaktion beschränkte sich aber nicht nur auf diese Beteiligung bzw. Übernahme von Aktien. Die Nationalbank war auch bereit, der Regierung, welche 100 Millionen Schilling im Wege einer Kreditoperation beizubringen hatte, behilflich zu sein. Zu diesem Zweck wurden in das Gesetz, welches am 14. Mai im Nationalrat eingebracht und sogleich angenommen wurde — es war das erste Creditanstaltsgesetz, acht weitere sollten noch folgen — verschiedene Änderungen der Statuten der Oesterreichischen Nationalbank aufgenommen. So wurde sie zunächst von der im Artikel 83 festgelegten Verpflichtung befreit, „für die Ansammlung eines Edelmetallschatzes in solcher Höhe zu sorgen, daß . . . sobald die Schuld des Bundes an die Bank auf 30 Millionen Kronen Gold herabgesetzt ist, die Barzahlungen aufgenommen werden können“. Ferner wurde durch Änderung des Artikels 99 der Bankstatuten dafür gesorgt, dem Bund aus seiner Beteiligung an dem Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank bare Mittel zuzuführen. Für die nächsten fünf Jahre sollte nämlich der Anteil des Bundes am Reingewinn im vollen Betrag bar ausbezahlt werden.

Wir verweisen auf die „Zeittafel der Krise der Creditanstalt“ (Seite 461), welche eine Rekapitulation dieses ersten Sanierungsplanes gibt. Jedenfalls erfolgte die Hilfe seitens der Nationalbank und des Bundes in barem Geld, die der Aktionäre durch Abstempelung des Aktienkapitals und die des Hauses Rothschild bis zur Höhe von 22'5 Millionen Schilling in Bargeld, während der Rest auf 30 Millionen Schilling in alten Aktien übergeben wurde.

Dieser Plan sah auf dem Papier sehr gut aus; aber schon wenige Stunden nach der Veröffentlichung zeigte es sich, daß die Rechnung ohne psychologische Einfühlung in die Mentalität der Einleger erstellt worden war. Der Sanierungsplan machte auf die Sparer und Kommittenten nicht den geringsten Eindruck; es begann sofort ein Sturm auf die Kassen der Creditanstalt, der volle vier Tage andauerte. Über besonderes Verlangen von Präsident Dr. Reisch kam die Creditanstalt jeder Forderung sofort nach, so daß die Abhebungen in diesen vier Tagen 460 Millionen Schilling über-

stiegen. Gleichzeitig erfolgte die Kündigung einer ganzen Reihe ausländischer Kredite.

Die Situation sah am 15. Mai noch viel verhängnisvoller aus als im Augenblick der Veröffentlichung des Sanierungsplanes. Die österreichische Regierung war gezwungen, alle mehr oder minder befreundeten Länder um Kredite anzufragen. Frankreich verweigerte jede Hilfe, solange der Zollunionsplan Schobers nicht aufgegeben war. Dazu konnte sich die Regierung begreiflicherweise nicht entschließen. Die Bank von England sprang jedoch ein und gewährte einen Valutenkredit von 150 Millionen Schilling. Die erst vor kurzem gegründete Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) stellte einen Kredit von 100 Millionen Schilling in Devisen zur Verfügung und versprach einen weiteren Betrag in gleicher Höhe, ein Versprechen, welches jedoch infolge französischen Einspruchs nicht gehalten werden konnte.

Zwecks Rückzahlung sofort fälliger Auslandskredite mußten die Creditanstalt und die anderen Banken an die Nationalbank herantreten, die ihren Devisenvorrat auf diese Weise rasch schwinden sah. Die allgemeine Vertrauenskrise machte sich bei allen Kreditinstituten fühlbar; überall verlangten die Einleger ihr Geld, so daß alle Banken gezwungen waren, sich um Eskontheilfe an die Nationalbank zu wenden, deren Eskontportefeuille in unerhörter Weise answoll.

Vor Ausbruch der Krise, am 7. Mai, wies der Wochenausweis so günstige Ziffern auf wie schon lange nicht. Nun änderte sich die Situation Schlag auf Schlag. Einige Zahlen sollen das illustrieren:

	7. Mai	15. Mai	31. Mai
Barschatz	350,048.783'—	343,125.262'—	330,779.816'—
Eskontierte Wechsel ..	69,511.056'—	297,584.046'—	451,306.287'—
Notenumlauf	905,400.702'—	1.037,892.917'—	1.140,616.382'—

Wir ersehen aus diesen Ziffern, wie gering der Eskontkredit war, welcher vor dem Ausbruch der Krise von den Banken in Anspruch genommen wurde. Dies ist weiter nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die reichlich angebotenen kurzfristigen Auslandskredite bedeutend billiger waren. Insbesondere zahlte die Creditanstalt mit Rücksicht auf ihre alten Verbindungen ihren ausländischen Gläubigern höchstens $3\frac{1}{2}\%$. Jedenfalls war bis Ende Mai das Wechselportefeuille von 69'5 auf 451 Millionen Schilling gestiegen

und infolge des starken Devisenverlustes das Deckungsverhältnis von 83,5 auf 57% gefallen.

Wenn auch der Run nach den ersten vier kritischen Tagen nachließ, so drohte die größte Gefahr nunmehr von den Auslandsgläubigern. Regierung und Nationalbank gaben sich alle Mühe, sie zu einer Stundung ihrer fälligen Forderungen zu veranlassen. Dies gelang zunächst nur kurzfristig und unter der Bedingung, daß der Bund die Haftung als Bürge und Zahler für diese Auslandskredite übernehme. Das zweite Creditanstaltsgesetz vom 28. Mai 1931 ermächtigte den Finanzminister „in der Zeit bis zum 30. Juni 1933 die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler für Darlehen zu übernehmen, die für die Rekonstruktion und für die laufenden Geschäfte der Österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe gewährt werden, sowie für die Bestreitung von Zahlungen aus diesen Haftungen Bundesschuldverschreibungen in österreichischer oder in ausländischer Währung im erforderlichen Ausmaß zu begeben“.

Das Gesetz sah weiters vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates beschließen könne, bis zu welchem Höchstbetrag die Übernahme solcher Haftungen fortgesetzt werden kann.

Dieses Gesetz war wenig präzise und konnte wohl als Generalvollmacht zur Haftungsübernahme seitens der Regierung angesehen werden. Zunächst gab sich diese der Hoffnung hin, mit der Haftung für der Creditanstalt gewährte neue Kredite sowie für die Prolongation bereits bestehender auszukommen. Die Regierung limitierte die Haftung zunächst mit 670 Millionen Schilling, wovon 500 Millionen auf die Forderungen der Auslandsgläubiger entfallen sollten.

Die Wirkung dieser Maßnahme erwies sich als gering, denn die Stundung seitens der Auslandsgläubiger war kurzfristig und die Inlandsgläubiger wollten nicht schlechter gestellt sein als die anderen. Die Nationalbank mußte immer wieder Wechsel der Creditanstalt eskontieren, die natürlich nur als reine Finanzwechsel anzusehen und schon auf Grund der Statuten des Noteninstituts kaum annehmbar waren.

Nach wie vor bestand Präsident Dr. Reisch auf der absoluten Befriedigung aller Einleger, ohne Rücksicht auf die Gefahr, in welche die Währung unausweichlich geraten mußte. Er stand in einem starken Gegensatz zu Vizepräsi-

dent Dr. Thaa und auch zu Generaldirektor Dr. Brauneis, die neue Kredite mit der Begründung verweigern wollten, daß die zweite von der BIZ versprochene Hilfe noch eingehen werde. Im Laufe der Auseinandersetzungen handelte es sich immer um die Frage, ob die Nationalbank durch weitere Kreditgewährungen der Creditanstalt und damit der gesamten österreichischen Wirtschaft helfen oder durch Fallenlassen der Bank die Gefährdung des Schilling ausschalten solle. Brauneis und Thaa waren für diese Lösung.

Am 29. Mai veröffentlichte die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ein Kommuniqué, welches zur Beruhigung der Stimmung in Österreich dienen sollte. Darin hieß es u. a.: „Außer der BIZ haben sich zehn der größten Zentralbanken bereit erklärt, der Oesterreichischen Nationalbank einen Devisenkredit zur Verfügung zu stellen, der nach Bedarf verwendet werden kann. Die BIZ ist überzeugt, daß die Oesterreichische Nationalbank mit Hilfe dieser Mittel ihrer normalen Funktion bei Sicherstellung der Einlösbarkeit und Stabilität der österreichischen Währung auch fernerhin gerecht werden wird.“

Weiters gab die Nationalbank bekannt, daß sie einen ausländischen Berater einladen werde, sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das gleiche tat die Regierung, indem sie sich Professor Rist als Berater erbat. Für die Nationalbank traf Professor G. W. I. Bruins in der gleichen Eigenschaft in Wien ein.

Als weitere Maßnahme erhöhte die Oesterreichische Nationalbank den Zinsfuß mit Wirksamkeit vom 8. Juni auf 6% und am 16. Juni bereits auf 7¹/₂%. In diesen Tagen hatten die Schwierigkeiten ihren Höhepunkt erreicht, so daß man neuerdings mit der Schließung der Bankschalter rechnen mußte.

In der Generalratssitzung vom 17. Juni 1931 gab Vizepräsident Thaa seine Demission, die er mit der „derzeit im Gang befindlichen irregulären Gebarung der Oesterreichischen Nationalbank, in die man durch Zwangslagen gedrängt wurde,“ begründete.

Dazu erklärte Präsident Dr. Reisch, daß er sich bemüht habe, den Vizepräsidenten von seinem Entschluß abzubringen oder ihn wenigstens zu einem Aufschub zu bewegen. Auch die Mehrzahl der Generalräte hielt es für ihre Pflicht, an den Patriotismus des Vizepräsidenten zu appellieren und von ihm ein Opfer zu verlangen.

Generaldirektor Dr. Brauneis präzierte nochmals den Standpunkt Dr. Thaas. Er sei nicht für eine „absolute Kreditsperre“ eingetreten, er habe tunlichste Restriktionen und für die Creditanstalt die Festsetzung eines Platonds ins Auge gefaßt, innerhalb dessen der notwendigste Bedarf zu befriedigen wäre. Hiezu müßten aber alle Organe zusammenwirken und energische Maßnahmen getroffen werden. Die Unsicherheit, ob dies möglich sein werde, und die Ungewißheit über die Durchführbarkeit eines solchen höchst unpopulären Programms hätten den Vizepräsidenten in erster Linie zu seinem Schritt veranlaßt.

Präsident Dr. Reisch faßte die Situation dahin zusammen, daß eine befriedigende Lösung herbeizuführen weder in der Richtung möglich sei, daß den Wünschen des Publikums voll entsprochen werde, noch dahin, daß die Wünsche der Währungspolitiker voll erfüllt werden. Es gäbe vielmehr nur einen Kompromiß, indem man mit Kreditrestriktionen vorgehe und Maßnahmen ergreife, die bei Schonung der Wirtschaft auch den Anforderungen des Währungsschutzes Rechnung trügen. Im übrigen dürfe man auch nicht die Einführung der Devisenbewirtschaftung gänzlich ausschließen.

Über Antrag des Generalrates Krassny-Krassien wurde dann folgender schwerwiegender Beschluß gefaßt:

„Der Generalrat beschließt, ebenso wie es das Direktorium bereits getan hat, der Creditanstalt nur mehr weitere 30 Millionen Schilling Eskontkredit zu geben.“

Am gleichen Tag, am 17. Juni 1931, fand auch die außerordentliche Generalversammlung der Oesterreichischen Nationalbank statt, welche einberufen wurde, um die nachträgliche Zustimmung zur Beteiligung der Oesterreichischen Nationalbank an der Sanierungsaktion für die Creditanstalt sowie zu der bereits angeführten Statutenänderung einzuholen. Sowohl der Vortrag des Generaldirektors, mit welchem er den Antrag des Generalrates begründete, als auch die darauffolgende Debatte waren sehr kurz gehalten. Eine Äußerung aus dem Schlußwort von Präsident Dr. Reisch verdient freilich festgehalten zu werden.

Aktionärvertreter Dr. Palla bemängelte die unzureichende Kontrolle der Banken durch das Noteninstitut. Hierauf erwiderte Präsident Dr. Reisch folgendes:

„Keiner Notenbank der Welt steht eine allgemeine Kreditkontrolle gegenüber den privaten Banken zur Verfügung und am allerwenigsten ist dies in

Österreich der Fall, wo der Notenbank irgendwelche eingreifende Kontrollrechte gegenüber den Privatbanken nicht eingeräumt sind, sie insbesondere auch nicht das Recht hat, eine Überprüfung der Geschäftsführung zu verlangen, ja nicht einmal Halbjahresbilanzen oder gar Zweimonatsbilanzen, wie sie in anderen Ländern gesetzlich eingeführt sind, abfordern darf. Es ist daher unmöglich und es wäre auch eine der Notenbank gar nicht zufallende Aufgabe, eine allgemeine Kreditkontrolle über die Privatbanken zu führen. Sie hat nur eine teilweise Kreditkontrolle insoferne, als sie mit der betreffenden Bank durch Wechseleskontierungen in Verbindung steht und dadurch in die Lage kommt, die Natur dieser Wechsel und der ihnen zugrundeliegenden Geschäfte zu überprüfen.“

Diese Erklärung hält, wenn auch lange nicht alle, so doch sicher eine der wesentlichsten Ursachen der Krise fest. Heute unterscheidet sich die Situation — wie wir wissen — grundlegend von der damaligen. Die Informationsrechte der Notenbank gegenüber den Kommerzbanken haben eine entscheidende Erweiterung erfahren. In Österreich besteht auf Grund von Vereinbarungen, welche wiederholt entsprechend der jeweiligen Situation erneuert wurden, eine Kreditkontrolle der Nationalbank gegenüber den Kreditinstituten. Ferner hat das Instrumentarium der Notenbank eine Erweiterung erfahren: außer dem klassischen Mittel der Diskontpolitik stehen ihr nunmehr auch das Mittel der Festsetzung von Mindestreserven sowie die Offenmarktpolitik zur Verfügung. Wir werden darauf in unserem letzten Kapitel noch zurückkommen. Jedenfalls kann gesagt werden, daß auf Grund der Fortschritte in Wissenschaft und Praxis eine Bankenkrise vom Ausmaß der des Jahres 1931 nach menschlicher Voraussicht nicht mehr möglich ist.

Die Krise der Creditanstalt blieb natürlich nicht ohne Wirkung auf die Innenpolitik. Die Regierung Ender mußte am 17. Juni 1931 zurücktreten. Der Landeshauptmann von Niederösterreich Dr. Buresch wurde zum Bundeskanzler ernannt. Das Finanzportefeuille erhielt Professor Dr. Redlich, ein bekannter Historiker, der unter der letzten kaiserlich-österreichischen Regierung Lammasch ebenfalls diese Stelle bekleidet hatte.

Der 17. Juni 1931 brachte noch ein weiteres wichtiges Ereignis. Es gelang, mit den Auslandsgläubigern — 116 an der Zahl — ein Abkommen zu

schließen, nach welchem sie ihre gesamten Forderungen in der Höhe von ca. 500 Millionen Schilling bis zum 1. Juli 1933 stundeten. Voraussetzung war freilich die Übernahme der Regierungsgarantie für den vollen Betrag.

Als der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank am 22. Juni 1931 wieder zusammentrat, konnte Präsident Dr. Reisch zunächst von einer leichten Besserung berichten, da die Abhebungsbewegung bei den Banken und Sparkassen sowie die forcierten Valutenkäufe anscheinend aufgehört hatten. Hingegen betonte Dr. Reisch, daß durch den Generalratsbeschluß vom 17. Juni, nach einem letzten Eskontkredit von 30 Millionen Schilling keine weiteren Wechsel der Creditanstalt mehr anzunehmen, eine sehr ernste Lage entstanden sei. Bei Aufrechterhaltung dieses Beschlusses müßte die Creditanstalt ihre Schalter schließen. Um diese Gefahr abzuwehren — alle bisher gebrachten Opfer für die Creditanstalt wären dann vergeblich gewesen — hat der Ministerrat beschlossen, aus dem Vorschuß der Bank von England 50 Millionen Schilling der Nationalbank zur Verfügung zu stellen. Dafür waren fällig werdende Kassenscheine zu prolongieren. Dieser Betrag soll dazu verwendet werden, das Obligo der Creditanstalt bei der Nationalbank zu reduzieren, um es dem Noteninstitut zu ermöglichen, der Creditanstalt weitere Eskontkredite einzuräumen. Freilich ist diese Zusage der Regierung an die Voraussetzung gebunden, daß der Generalrat seinen früher erwähnten Beschluß abändert und der Creditanstalt alle nötigen Kredite gewährt, soweit dies mit den Fragen des Währungsschutzes vereinbar ist. Der Bund wird auch, soweit es bisher nicht geschehen ist, die Haftung als Bürge und Zahler für alle Gläubiger der Creditanstalt übernehmen. Präsident Reisch legte dem Generalrat dringend nahe, diese Proposition anzunehmen.

Obzwar einige Mitglieder des Generalrates ihrer Überzeugung Ausdruck gaben, daß es nicht möglich sein werde, die Creditanstalt aufrechtzuerhalten und im Interesse der Währung dieser Tatsache unbedingt Rechnung zu tragen sei, drang dennoch die Meinung der Mehrheit durch, welche auf die Katastrophe hinwies, welche eine Schließung der Creditanstalt für ganz Österreich und auch für das Ausland bedeuten würde.

Der Beschluß des Generalrates ging also dahin, die vorangegangene Limitierung aufzuheben und nach Erschöpfung des von der Regierung beigegebenen Betrages von 50 Millionen Schilling der Creditanstalt auch weitere

Kredite zu gewähren, soweit es die Interessen des Währungsschutzes erlauben.

Wie bereits angekündigt, erfolgte dann am 25. Juni die Erklärung des Bundes, für sämtliche in- und ausländische Verbindlichkeiten der Creditanstalt die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Man schätzte damals das Gesamtbligo, welches die Regierung auf sich nahm, mit S 1.200,000.000'— ein.

Wenn auch zunächst eine vorübergehende Beruhigung feststellbar war, so begann noch im Juni 1931 die internationale Bewertung des Schilling langsam abzusinken; eine Auswirkung auf die Preise war zunächst nicht festzustellen, da infolge der allgemeinen Krise die Weltmarktpreise eine fallende Tendenz aufwiesen.

Mit Ende Juni 1931 betrug das Eskontportefeuille der Oesterreichischen Nationalbank S 528,695.424'— gegenüber S 451,306.287'— am 31. Mai.

Am 3. Juli 1931 übernahm der letzte Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Dr. Alexander Spitzmüller als Generaldirektor die Leitung der Österreichischen Creditanstalt. Es war das Schicksal dieses hochverdienten Österreichers, immer dann im Interesse seines Landes einzuspringen, wenn eine Katastrophe ausgebrochen war. So entzog er sich auch diesmal nicht dem Ruf des neuen Bundeskanzlers Dr. Buresch, wobei er glaubte, mit der Mitarbeit des ihm als Historiker bekannten Finanzministers Dr. Redlich rechnen zu können. Auch sonst wurden zur Leitung der Creditanstalt neue Männer berufen, und zwar Dr. Joham — der nach dem Zweiten Weltkrieg als Generaldirektor dieser Anstalt fungierte — Heller, Dr. Rottenberg und Pollak.

Am 17. Juli 1931 wurden weitere Creditanstaltsgesetze publiziert, die aber wenig konstruktiven Inhalt hatten und mehr zur Beruhigung der öffentlichen Meinung dienen sollten. Das dritte Creditanstaltsgesetz verfügte die Bildung eines neungliedrigen Rekonstruktionsausschusses, welcher von der Bundesregierung zu bestellen war.

Das vierte Creditanstaltsgesetz beschäftigte sich nur mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung der Creditanstalt, das fünfte hingegen bedeutete ganz im Gegensatz zur damaligen liberalen Wirtschaftsauffassung einen schweren Eingriff in das private Vertragsrecht. Der Nationalrat

beschloß mittels dieses Gesetzes, daß alle bei der Österreichischen Creditanstalt bestehenden durch Sondervertrag geregelten Dienstverhältnisse am 22. Juli 1931 zu erlöschen haben. Den betroffenen Dienstnehmern standen im Falle einer solchen Auflösung nur restringierte Schadenersatzansprüche zu.

Die Unglückswelle, welche, abgesehen von den tieferen Ursachen, durch den Fall der Creditanstalt unmittelbar ausgelöst worden war, nahm unterdessen ihren unaufhaltsamen Fortgang und überschwemmte bald ganz Europa. Zunächst erfolgte — beginnend mit der Darmstädter- und Nationalbank (Danatbank) — der Zusammenbruch des Kreditsystems in Deutschland. Am 13. Juli 1931 mußte dieses angesehene Institut seine Schalter schließen. Eine große Sanierungsaktion erwies sich letzten Endes als unwirksam, da die Deutsche Reichsbank — zum Unterschied von den Verhältnissen in Österreich — ihre Mitwirkung versagte. Das Tochterinstitut der Danatbank, die Mercurbank in Wien, wurde ebenfalls in den Strudel gerissen und mußte zunächst die Auszahlungen einstellen.

Die kurze Beruhigung, welche der Übernahme der Generalhaftung durch den Bund zu verdanken war, machte einer neuerlichen Vertrauenskrise Platz; sogleich begannen wieder Abhebungen und Valutenkäufe, die Situation schien aussichtslos wie in den ersten Tagen der Krise.

Als nächste Maßnahme sah sich die Oesterreichische Nationalbank gezwungen, ebenso wie es in Deutschland und in Ungarn der Fall war, eine ausgiebige Zinsfußerhöhung vorzunehmen. Vom Exekutivkomitee des Generalrates, welches am 22. Juli 1931 zusammentrat, wurde über Antrag des Generaldirektor-Stellvertreters Dr. Franz Bartsch (nach 1945 der erste Generaldirektor der wieder ins Leben gerufenen Anstalt) die Erhöhung der Bankrate von $7\frac{1}{2}\%$ auf 10% beschlossen.

Die internationale Bankenkrise ergriff in ihrem weiteren Verlauf die Banken in Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien. Amerika folgte ein Jahr später. Unerschüttert blieben nur die großen englischen Depositenbanken, was mit der besonderen Organisation dieser Anstalten zusammenhing. Der vor kurzem verstorbene Senior der deutschen Nationalökonomie Adolf Weber sagte darüber: „Das Wort ‚Bank‘ hat auf dem Kontinent einen anderen Sinn als in England. Die englischen Banken sind ge-

schaffen worden für Leute, die Geld haben; die kontinentalen, insbesondere die deutschen Banken waren ins Leben gerufen worden für Leute, die Geld brauchen. Die englischen Depositenbanken müssen ganz besonders auf die Liquidität ihrer Anlagen bedacht sein; das umsomehr, weil sie auf Grund einer jahrzehntelangen geheiligten Tradition das bei ihnen einlaufende Wechselmaterial nicht zum Rediskont an die Zentralnotenbank weitergeben, also nicht in der Lage sind, sich auf einem Wege Bargeld zu verschaffen, den zu beschreiten die kontinentalen Banken keinerlei Bedenken haben. Sie sind daher in besonderem Maße bemüht, die ihnen kurzfristig anvertrauten Gelder auch wieder kurzfristig anzulegen.“

Zu dieser Frage sei ein kurzer Exkurs gestattet. Man hat die Ursachen der Krise der Creditanstalt mit ihrer Folgeerscheinung, der Zerrüttung des Bankwesens in ganz Europa, auf die Verletzung der „Goldenen Bankregel“ zurückgeführt. Die herrschende Lehre ging eben dahin, daß die langfristige Weiterverleihung kurzfristiger Kredite im allgemeinen, der Mangel an Anpassung des österreichischen Banksystems an die kleiner gewordenen Verhältnisse im besonderen, als Hauptursachen der Krise anzusehen sind. Man darf dabei nicht vergessen, daß die „Goldene Bankregel“ aus den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts stammt, aus der Zeit der historischen Schule der Nationalökonomie. Aber schon Adolf Wagner schränkte 1857 diese Lehre dahin ein, daß es auf die Forderungen, die tatsächlich gegen die Bank geltend gemacht werden, nicht aber auf ihre formell vereinbarten Fälligkeiten ankommt, wenn das Institut seinerseits Gelder verleiht. Noch weiter ging Knies, welcher die tatsächlichen Realisierungsmöglichkeiten der Bankverpflichtungen ihren Krediteinräumungen gegenüberstellte. Heute, in einer Zeit der Hochkonjunktur, kann von dieser „Goldenen Bankregel“ nur in sehr eingeschränktem Maße gesprochen werden. Man kann sagen, daß für die Höhe der Gelder, welche die Bank verleiht, die Ansprüche maßgebend sind, welche an sie tatsächlich herantreten. Das Institut muß bei der Bewertung seiner Aktiven und Passiven stets die Realisierungsmöglichkeit in Betracht ziehen.

Die unerschütterte Situation des englischen Banksystems konnte es dennoch nicht verhindern, daß England am 20. September 1931 gezwungen war, vom Goldstandard abzugehen. Die internationale Bankenkrise hat dieses

Ereignis wohl beschleunigt, es wäre aber auch unabhängig davon unvermeidlich gewesen. Bekanntlich war der Goldstandard in England 1925 mit der Vorkriegsparität wieder eingeführt worden; wenn nun England, das älteste Goldwährungsland der Welt, dieses System aufgab, so war damit wohl zum Ausdruck gebracht, daß die reine Goldwährung unter den Bedingungen der Nachkriegswirtschaft nicht mehr ihre frühere Funktion erfüllen konnte. Schon seit Beginn des Monats September hatte das Pfund Sterling an der New Yorker Börse einen starken Kursfall erfahren, so daß man mit Maßnahmen Englands rechnen mußte. Als aber am 20. September die Nachricht von dem großen Ereignis eintraf, wirkte sie wie eine Bombe, so tiefgehend, daß die Börsen an zahlreichen Plätzen geschlossen wurden und der gesamte Verkehr auf den Geld- und Devisenmärkten völlig ins Stocken geriet*).

Die Einführung der Devisenbewirtschaftung, welche mit einem Schlage die Nationalbank zum Regulator des überwiegenden Teiles der österreichischen Wirtschaft machte, erfolgte mit Verordnung vom 7. Oktober 1931. Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln wurde bei der Oesterreichischen Nationalbank und den von ihr ermächtigten Personen konzentriert, der Zahlungs- und Kreditverkehr mit dem Ausland unter die Kontrolle des Noteninstituts gestellt und für vorhandene Bestände und künftige Eingänge an fremden Zahlungsmitteln eine Anmelde- und Anbotpflicht, endlich über Anforderung der Oesterreichischen Nationalbank auch eine Ablieferungspflicht der Parteien festgesetzt. Für den inländischen Abrechnungsverkehr sollten die offiziellen Devisenkurse aufrechterhalten bleiben; die sich naturgemäß bildenden „Parallelkurse“ durften nicht publiziert werden.

Obzwar diese Maßnahmen sehr weitgehend waren, enthielten sie doch einige Lücken, welche auch durch die ergänzende zweite Devisenverordnung vom 16. Oktober 1931 nicht geschlossen wurden. So war insbesondere der Effektenverkehr aus der allgemeinen Regelung ausgenommen. Der Verkehr mit Edelmetallen erfuhr eine Reglementierung durch die dritte Devisenverordnung vom 18. November 1931.

*) In Wien blieb die Börse sogar bis zum 27. Oktober 1931 geschlossen. Der Devisen-clearing wurde während dieser Zeit in die Räume der Nationalbank verlegt.

Diese dritte Verordnung brachte aber eine Abschwächung des gesamten Konzeptes. Wegen des Druckes, welchen die exportorientierten Stellen ausübten, wurde es nunmehr gestattet, Waren auch gegen Bezahlung in österreichischer Währung auszuführen. Dadurch entstand im Inland ein lebhaftes Interesse, Schillinge ins Ausland zu verschieben, wo man sie möglichst billig erwerben wollte. Die Folge war eine stärkere Entwertung dieser Währung, welche auf 78'8⁰/₁₀₀ ihrer Parität fiel.

Die Einführung der Devisenbewirtschaftung brachte der Oesterreichischen Nationalbank gewissermaßen über Nacht umfangreiche organisatorische Aufgaben. Es galt, den gesamten Zahlungsverkehr mit dem Ausland zu überwachen und damit Tausende von Einzelfällen täglich zu bearbeiten. Die Erfahrungen, welche aus der Zeit der ersten Devisenbewirtschaftung während des Krieges und in der Nachkriegszeit vorlagen, ergaben keine besondere Hilfe, da damals die Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland dem Finanzministerium oblag und Beamte der Notenbank nur unterstützend tätig waren; diesmal hingegen war die Devisenbewirtschaftung unmittelbar vom Noteninstitut auszuüben.

Zu diesem Zwecke wurde eine eigene Fachabteilung eingerichtet, die den Namen „Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande“ erhielt, eine Institution, die mit wechselnden Kompetenzen bekanntlich bis zum heutigen Tag bestehen blieb. Innerhalb der Prüfungsstelle wurden im Jahre 1931 Büros konstituiert, welche sich mit der Ablieferung der Exportvaluta, dem Bewilligungsverfahren für den Waren- und Dienstleistungsverkehr, der Devisenanforderung und mit der allgemeinen Kontrolle der Einhaltung der Devisenvorschriften (Revision) zu befassen hatten. Zur speziellen Verwendung in der Prüfungsstelle wurden 241 Kanzleihilfskräfte und fünf Arbeiter neu aufgenommen. Dadurch erhöhte sich Ende 1931 der gesamte Personalstand des Noteninstituts auf 1220 aktive Angehörige.

Eine positive Folgeerscheinung der Devisenbewirtschaftung war der starke Rückgang der Kapitalflucht, welche sich besonders verheerend auf die Währung ausgewirkt hatte. Die Kapitalflucht hatte sich in der Weise vollzogen, daß die Kunden einen ziemlichen Teil der bei den größten Sparinstituten deponierten Mittel abzogen und auf den verschiedensten Wegen ins Ausland brachten. Das geschah täglich, in den kritischen Tagen sogar

stündlich, wobei für diese Gelder große Posten fremder Devisen bei der Oesterreichischen Nationalbank angesprochen wurden, welche das Noteninstitut ohne Beschränkung abgab. An einzelnen Tagen mußte die Nationalbank verschiedene Währungen bis zu einem Gegenwert von 10 Millionen Dollar abgeben. Es erfolgten auch Käufe in ausländischen Effekten, welche teils im Inland gegen Schilling, teils gegen fremde Devisen im Ausland erworben wurden. Diesem Übelstand half auch die dritte Devisenverordnung nicht ab; sie begnügte sich vielmehr damit, die Propaganda für den Kauf ausländischer Effekten zu verbieten.

In der Generalversammlung für das Jahr 1931 berichtete der Generalrat über die Ergebnisse der Devisenbewirtschaftung bis zum Ende des Jahres. Die Erwartungen wurden insofern nicht voll erfüllt, hieß es in diesem Bericht, als es nicht gelungen ist, den Import zu vermindern und die Exportvaluta in dem notwendigen Umfang zu erfassen. Die Eingänge an Exportvaluta erreichten im Monat Dezember 1931 nicht einmal 10 Millionen Schilling, ein Ergebnis, das auch in den anderen Monaten kaum wesentlich besser war. Dagegen hat die Anforderung des mit dem Stichtag 9. Oktober 1931 angemeldeten Bestandes an fremden Zahlungsmitteln und Guthaben bei ausländischen Kreditinstituten ein eher befriedigendes Resultat gehabt. Solche Werte wurden in der Höhe von 306 Millionen Schilling angemeldet, wovon die Nationalbank 175 Millionen Schilling anforderte. Immerhin hat der rapide Rückgang der Bestände der Oesterreichischen Nationalbank, welcher vorher zu beobachten war, im letzten Quartal des Jahres 1931 keine Fortsetzung gefunden.

Am Schluß des Jahres belief sich das gesamte Wechselobligo der Oesterreichischen Creditanstalt auf 679¹ Millionen Schilling, wovon jedoch ein Teil unter den „Anderen Aktiven“ geführt wurde.

Der Bericht betonte die großzügige Hilfe der Bank von England, welche im allerschwierigsten Moment erfolgt ist. Dieser Akt sei umso höher anzuschlagen, als die Zuspitzung der Verhältnisse nicht lange darauf die Bank von England selbst zu einer einschneidenden Änderung ihrer Währungspolitik veranlaßte.

In der auf den Bericht folgenden Debatte wurde auch kurz der „schwarzen Kurse“ des Schilling Erwähnung getan. In Zürich war ein Tiefkurs von

57 Schweizer Franken für 100 Schilling zu verzeichnen, welcher aber später eine Besserung auf 62 erfuhr.

Über Initiative der BIZ fand anfangs November in Prag eine Konferenz der Leiter der mitteleuropäischen Notenbanken statt, deren Aufgabe es war, eine Angleichung der verschiedenen Devisenverordnungen anzustreben, um auf diese Weise Stockungen im zwischenstaatlichen Verkehr möglichst einzuschränken. Dieses Ziel konnte zwar nicht erreicht werden, dagegen wurde über Anregung der Oesterreichischen Nationalbank beschlossen, zwischenstaatliche Clearingvereinbarungen abzuschließen. Um die Durchführung in Österreich zu ermöglichen, erging am 4. Dezember 1931 eine Verordnung der Bundesregierung „betreffend den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Wege der Abrechnung (Clearingverordnung)“. Diese Verordnung stützte sich, ebenso wie die Devisenverordnungen, auf das Bundesverfassungsgesetz vom 8. Oktober 1931, BGBl. Nr. 305, welches die Bundesregierung ermächtigte, „zum Schutze der Wirtschaft während der Dauer der durch die Weltwirtschaftskrise hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gesetzändernde Verordnungen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens zu erlassen und in diesen Verordnungen Strafbestimmungen zu treffen“.

Auf Grund der Clearingverordnung kam es zum Abschluß von zwischenstaatlichen Übereinkommen mit Ungarn, der Schweiz, Italien und Jugoslawien.

Am 23. Dezember erschienen noch drei weitere Creditanstaltsgesetze. Das sechste beschäftigte sich nur mit einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der Creditanstalt, das siebente brachte die Aufhebung des Rekonstruktionsausschusses und das achte eine neuerliche Kürzung von Gehältern und Pensionen bei der Creditanstalt und ihren Konzernindustrien.

In trüber Stimmung ging das Jahr 1931 zu Ende; denn solange die Nationalbank sich veranlaßt sah, weitere Finanzwechsel der Creditanstalt entgegenzunehmen, konnte von einer Besserung der Lage und einer verminderten Gefahr für die Währung keine Rede sein. Der Wochenausweis vom 31. Dezember 1931 (siehe „Zeittafel zur Krise der Creditanstalt“, Seite 462) zeigte die Verheerungen, welche die Krise in den Aktiven der Nationalbank angerichtet hatte. Die valutarische Deckung des Gesamtumlaufes von

S 1.311,400.000'— belief sich auf S 317,600.000'—. Das Deckungsverhältnis war damit auf 24'2% gefallen, so daß das notensteuerfreie Minimum von 24% fast erreicht war. Das Wechselportefeuille bezifferte der Ausweis mit S 907,800.000'— gegen S 69,511.000'— vor dem Beginn der Krise.

Die Erhöhung des Gesamtumlaufes entsprach nicht der Verminderung des Barschatzes, eine Folge der Tatsache, daß die valutarische Deckung durch die bankmäßige ersetzt war.

Wie schon erwähnt, gab es trotz der Entwertung des Schilling kein Ansteigen der Preise, in manchen Artikeln war sogar das Gegenteil festzustellen. Die durch die Weltwirtschaftskrise hervorgerufene allgemeine Baisse absorbierte die potentiellen Preiserhöhungen.

Das Jahr 1932 brachte den erwarteten Wechsel in der Leitung des Noteninstituts. Die Sitzung des Generalrates am 9. Februar 1932 stand bereits unter der Leitung des neuen Präsidenten Dr. Viktor Kienböck.

Dr. Viktor Kienböck (1873 bis 1956) war ursprünglich Rechtsanwalt in Wien, trat aber schon im Jahre 1911 politisch in Erscheinung. Als Kandidat der christlichsozialen Partei fungierte er als Gemeinde- und Stadtrat von Wien. Im Jahre 1920 schlug ihn seine Partei zum Bundespräsidenten vor, der damals noch durch die Bundesversammlung gewählt wurde. Kienböck blieb bei der Abstimmung in der Minderheit. Im November 1922, als die Grundzüge der Sanierungsaktion bereits festlagen, berief ihn der damalige Bundeskanzler Dr. Seipel als Finanzminister in sein Kabinett. Er hatte an der schwierigen Durchführung der Sanierungsaktion hervorragenden Anteil, wodurch sein Name im In- und Ausland bald bekannt wurde. Wie sein Biograph, Generaldirektor Dr. Landertshammer*), bemerkt, ging die Einstellung der Einreichung weiterer Staatswechsel bei der Notenbank im Herbst 1922 auf Kienböcks Initiative zurück. Jedenfalls begann damit — wie wir seinerzeit ausführlich dargestellt haben — das Publikum in Österreich wieder Vertrauen zu schöpfen. Es ist einleuchtend, daß es Kienböck überlassen blieb, die Genfer Protokolle, welche durch die große internationale Autorität Dr. Seipels zustande gekommen waren, auch praktisch durchzuführen.

*) Neue österreichische Biographie ab 1815, 11. Band, Amalthea-Verlag, Wien 1957.

Mit einer kurzen Unterbrechung bekleidete er das Amt des Finanzministers bis anfangs Mai 1929. Es war kein Wunder, daß man zu Beginn des Jahres 1932, als die Situation des Noteninstituts womöglich noch kritischer war als 1922, wieder auf Kienböck zurückgriff. Trotz der großen Verdienste, die sich Reisch um die Nationalbank erworben hatte, war seine Stellung infolge des ständigen Konfliktes mit Generaldirektor Dr. Brauneis letzten Endes unhaltbar geworden. Das Dilemma, Aufrechterhaltung der Creditanstalt oder Schutz der Währung, mußte endlich eine Lösung finden.

Als Folge der dritten Devisenverordnung hatte das an den Auslandsmärkten entstandene Schillingvolumen derart zugenommen, daß eine ernste Bedrohung des Wechselkurses eingetreten war. Trotz fortgesetzter Interventionen der Notenbank verstärkte sich der Kursdruck immer mehr und erreichte Mitte Dezember 1931 seinen Höhepunkt mit einem Agio des Goldverkaufspreises in Österreich von 44⁰/₀. Über heftiges Drängen seitens des Generaldirektors Dr. Brauneis brachte daher die Regierung noch im Dezember 1931 den Entwurf einer neuen, der vierten, Devisenverordnung vor den Hauptausschuß des Nationalrates, der bekanntlich auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 8. Oktober 1931 seine Zustimmung zur „Erlassung gesetzesändernder Verordnungen zum Schutze der Wirtschaft“ zu geben hatte. Hauptzweck der neuen Devisenverordnung sollte es sein, die Durchlöcherung des ganzen Systems, welche die Bezahlung der Ausfuhr gegen Schilling verursacht hatte, wieder aufzuheben. Der Direktoriumsbericht schilderte auch die enormen Schwierigkeiten, die im Hauptausschuß — Dr. Brauneis vertrat dort persönlich die Nationalbank — zu überwinden waren, bis die Verordnung gegen den ursprünglichen Widerstand aller Parteien und der gesamten Öffentlichkeit, welche die Devisenbewirtschaftung überhaupt für überflüssig hielt, durchging. Die vierte Devisenverordnung trat am 9. Jänner 1932 in Kraft. Durch sie wurde die Ausfuhr gegen Schillingwährung grundsätzlich verboten, es sei denn, daß Schillingzahlung aus einem sogenannten „legalen Auslandsguthaben“ erfolgte. Derartige Zahlungen hatte der Empfänger binnen acht Tagen der Oesterreichischen Nationalbank mit Angabe der Kreditunternehmung, bei der das Schillingguthaben bestand, anzuzeigen. Als freie Schillingguthaben eines Ausländers waren solche anzusehen, die

entweder vor dem 9. Oktober 1931 entstanden sind oder nach diesem Zeitpunkt mit Bewilligung des Noteninstituts begründet wurden.

Durch diese verschärften Bestimmungen, welche den Warenverkehr nunmehr restlos erfaßten, während dem Kapitalverkehr immer noch freier Spielraum blieb, war die Notenbank tatsächlich von einer reinen Währungsbank zu einer außenwirtschaftlichen Lenkungsstelle geworden. Dr. Brauneis meinte freilich, daß man sich nicht „einbilden dürfe, der Währungssituation nunmehr endgültig geholfen zu haben, es könne vielmehr im besten Falle eine gewisse Verlängerung der Atempause erreicht werden“.

Mit dem am 6. Februar 1932 erfolgten Amtsantritt Kienböcks begann tatsächlich eine neue Epoche in der durch die Creditanstaltskrise auf das schwerste beeinflußten Geschichte des österreichischen Noteninstituts. In seiner Antrittsrede in der Sitzung des Generalrates vom 9. Februar 1932 gab Kienböck keinerlei programmatische Erklärungen ab, es wäre denn, daß er auf die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Regierung und Notenbank hinwies. Doch zeigte die Praxis sehr bald, von welchen Richtlinien sich der neue Präsident leiten ließ. Kraft seiner Persönlichkeit war er auch imstande, seinen Intentionen stets Wirksamkeit zu verleihen:

1. In seiner Währungspolitik war Kienböck bestrebt, den Realitäten Rechnung zu tragen, das heißt, von der Entwertung des Schilling, wie sie in den Kursen auf den freien Märkten in Erscheinung trat, Notiz zu nehmen, um so bald als möglich zu einer neuen Stabilisierung zu gelangen.

2. Es schien nötig, eine neue Regelung mit den Auslandsgläubigern der Creditanstalt zu erzielen, aber auch den Auslandsschuldendienst des Staates in die Gesamtregelung einzubeziehen.

3. Kienböck hielt es für absolut erforderlich, nicht nur jede weitere Annahme von Finanzwechseln der Creditanstalt einzustellen, sondern auch die enorme Last, welche der bisherige Block dieser Wechsel bedeutete, abzustößen.

ad 1. Die bedeutende Verschärfung, welche das Devisenregime mit der Einführung der vierten Devisenverordnung erfahren hatte, brachte keineswegs das erwünschte Resultat. Die Eingänge an Exportvaluta blieben nach wie vor unbefriedigend, so daß die Bank gezwungen war, zur Aufrechterhaltung des unumgänglich erforderlichen Warenverkehrs bzw. zur Bezahlung der

lebensnotwendigen Importe aus ihren eigenen Beständen Devisen zur Verfügung zu stellen. So kam es, daß im ersten Quartal des Jahres 1932 eine weitere Abnahme der valutarischen Bestände der Notenbank um ca. 78 Millionen Schilling zu verzeichnen war. Die Ursache der geringen Deviseneinführungen lag einfach darin, daß durch das Devisenregime die Exporteure und Importeure im Inland gezwungen waren, einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte zu den offiziellen Kursen der Notenbank abzuwickeln, während sich längst ein Parallelkurs gebildet hatte, welcher sich in der gesamten österreichischen Wirtschaft als „Schleichhandelskurs“ fühlbar machte. Der Exporteur, der seine Valuta zu einem bedeutend tieferen Preis abgeben mußte als er bei freier Verwendung des Erlöses hätte erzielen können, sah sich genötigt, höhere Preise in ausländischer Währung zu erstellen und schwächte damit seine eigene Konkurrenzfähigkeit. Der Importeur dagegen erhielt durch die Zuteilung von Devisen eine Prämie, die ihn geradezu zwang, möglichst viel einzuführen, um sich eine erhöhte Verdienstspanne zu sichern.

Die Mittel, welche die Notenbank noch unter der Präsidentschaft von Dr. Reisch zur Erhaltung ihrer Devisenbestände in die Wege geleitet hatte, bestanden zunächst in der Kontingentierung der Valutenzuteilung für den Einfuhrbedarf. Dies geschah branchenweise, zu welchem Zweck eigene Devisenvorprüfungsstellen geschaffen wurden, die unter Mitwirkung fachkundiger Berater bei den zuständigen Kammern errichtet wurden. Sie waren zur Weitergabe des ihnen zugewiesenen begrenzten Devisenkontingentes berufen. Die tatsächliche Zuweisung erfolgte freilich erst nach neuerlicher Überprüfung durch die Nationalbank. Es war notwendig, die einzelnen Kontingente sukzessive herabzusetzen, was natürlich umso größeren Unwillen bei den Interessenten hervorrief.

Die zwischenstaatlichen bilateralen Clearingübereinkommen, welche, wie bereits erwähnt, zunächst mit der Schweiz, Ungarn, Italien und Jugoslawien getroffen worden waren, erwiesen sich ebenfalls als Fehlschlag. Eine Steigerung des Handels mit diesen Ländern war aus den gleichen Gründen wie im Einzelverkehr nicht zu erzielen, da die österreichischen Exporteure begreiflicherweise keine Lust hatten, ihre Zahlungseingänge, insbesondere aus dem Warenverkehr mit der Schweiz, zwangsweise zu offiziellen Kursen abgerechnet zu erhalten. Demgegenüber hatten auch die

ausländischen Importeure das Bestreben, die Clearingübereinkommen zu umgehen, um auf „anderen Wegen“ zu den für sie günstigeren Auslandskursen ihre Schuld gegenüber den österreichischen Gläubigern abzustatten. Und schließlich hatten die österreichischen Importeure wieder alles Interesse daran, ihre Zahlungen in Inlandswährung durch die Oesterreichische Nationalbank im Wege des Clearings vorzunehmen.

Ein weiterer Nachteil ergab sich daraus, daß die Clearingübereinkommen eine Trennung nach Warenkategorien nicht vorsahen, sondern lebenswichtige Importe in gleicher Weise wie Luxusimporte behandelten. Das gab einen besonderen Anreiz für die ausländischen Exporteure, Waren gegen Clearingzahlungen nach Österreich zu verkaufen, die ihnen unter normalen Verhältnissen kaum abgenommen worden wären. So stellte es sich groteskerweise heraus, daß die Einfuhr von Luxusartikeln nach Österreich einen besonderen Aufschwung nahm.

„Es konnte nicht verhindert werden, daß durch die Überbewertung des Schilling die Nationalbank die Importkontrolle verlor. Anstelle wichtiger Rohstoffe für die österreichische Wirtschaft kamen italienisches Obst und Frühgemüse und Uhren aus der Schweiz ins Land. Durch das System der Clearingverträge hörte der Devisenzufluß zu den Exporteuren allmählich auf. Die Ausfuhren nach der Schweiz und nach Italien, die früher Devisen einbrachten, bewirkten nur noch die Entstehung entsprechender Clearingguthaben.“*)

Immer mehr wurde es klar, daß schon mit Rücksicht auf den notwendigen Ausgleich der Zahlungsbilanz Abhilfe gefunden werden mußte. Andererseits hatte die Notenbank alles Interesse, die fiktiven offiziellen Kurse aufrechtzuerhalten, da man befürchten mußte, im gegenteiligen Fall, d. h. bei Auflassung der offiziellen Parität, eine Preissteigerung aller inländischen Waren hervorzurufen.

Diesem Zwiespalt zwischen wirtschaftlicher Notwendigkeit und dem Interesse der Währungsstabilität wurde schließlich durch einen Kompromiß ein Ende gemacht: Man gab den Warenhandel so weit frei, daß in einer

*) Reinhard Kamitz: „Die österreichische Geld- und Währungspolitik von 1848 bis 1948“, Seite 184.

verschleierte Form die Geschäfte auch zu inoffiziellen, aber der Realität entsprechenden Kursen getätigt werden konnten.

Die neue Maßnahme war die Einführung des Privatclearings. Das Wesen dieser Geschäftsform bestand darin, daß zwischen Exporteuren und Importeuren Vereinbarungen über die Verrechnung der von der Ablieferungspflicht befreiten Quote der Exportvaluta mit einem Zuschlag zum offiziellen Kurs getroffen werden konnten. Gleichzeitig erteilte die Nationalbank auch die Erlaubnis, unter bestimmten Voraussetzungen Schillingforderungen des Auslandes, die aus österreichischen Warenimporten entstanden sind, zur Bezahlung von Exporten aus Österreich zu verwenden (Schillingkompensationsgeschäft).

Diese neue Politik, welche zweifellos eine allmähliche Einschränkung der Devisenbewirtschaftung bedeutete, wurde — wie es im Jahresbericht der Nationalbank für 1932 hieß — nur schrittweise und mit größter Vorsicht in Angriff genommen. Bestimmend dafür war das Bestreben, dem Handel größere Bewegungsfreiheit einzuräumen, den Export zu fördern, das Devisenangebot zu heben und das Vertrauen in der Bevölkerung wieder zu festigen.

Die inoffiziellen Kurse hatten sich auf Grund der vierten Devisenverordnung von ihrem Höchststand im Dezember 1931 zwar ermäßigt, blieben aber immer noch verhältnismäßig hoch, wie aus der „Zeittafel zur Krise der Creditanstalt“ (Seite 465) zu entnehmen ist. Nach Einführung des Privatclearings war zunächst ein starkes Sinken bis auf 14⁰/₀ festzustellen, dann wieder ein Ansteigen und eine schließliche Annäherung an eine Stabilisierung des Agios des Goldverkaufspreises von ca. 25⁰/₀. Die vom Wiener Giro- und Cassen-Verein, welcher mit der Vermittlung des Privatclearings betraut worden war, bekanntgegebenen Zuschläge zu den offiziellen Kursen betragen Ende Juli 1932 durchschnittlich bei Dollar 25⁰/₀, beim englischen Pfund 26⁰/₀, bei französischen Francs 24⁰/₀, bei Reichsmark 23⁰/₀ und bei Schweizer Franken 22⁰/₀. Ende Dezember 1932 war bei allen genannten Zuschlägen ein Durchschnittskurs von 22 bis 22¹/₂⁰/₀ zu verzeichnen. Die Notiz des Schilling im Ausland zeigte schon seit Mitte des Jahres eine festere Tendenz.

Anfangs war zu jedem Abschluß im Privatclearing die Genehmigung der Nationalbank erforderlich. Ferner hatte der Exporteur der Nationalbank

einen bestimmten Anteil seiner Devisen zum offiziellen Kurs zu überlassen, um ihr damit Zuteilungen für lebensnotwendige Importe zu ermöglichen. Die Geschäfte im Privatclearing nahmen einen immer größeren Umfang an, eine Tatsache, welcher die Oesterreichische Nationalbank in jeder Weise Rechnung trug. Ab 21. November 1932 zeigte sie sich bereit, alle Ansuchen um Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel generell auf den Privatclearing zu verweisen. Kurz darauf verzichtete sie auch auf die Ablieferung der in effektiver Valuta zu zahlenden Quote.

Durch die Institution des Privatclearing verloren auch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen bald jede Bedeutung; sie wurden nach und nach gekündigt.

Dieser Kompromiß zwischen den Forderungen der Wirtschaft, insbesondere des Exportes, und der Sorge der Nationalbank um die Erhaltung ihres Devisenbesitzes zeigte im allgemeinen günstige Auswirkungen und war ein bedeutender Schritt zur Bereinigung der Situation.

Ad 2. Als zweiter ebenso wesentlicher Schritt erwies sich die Ordnung des Verhältnisses zu den Auslandsgläubigern der Creditanstalt, der übrigen Kreditinstitute und des Staates. Der Valutabedarf für den Schuldendienst war ein sehr großer, da alle Fälligkeiten prompt geregelt wurden, um nicht durch einen Verzug den Auslandskredit Österreichs neuerdings zu schädigen. Sobald aber eine relative Stabilisierung des Schillingkurses von Mitte Juni 1932 angefangen zu bemerken war, glaubten Regierung und Nationalbank, auch die Frage des Auslandsschuldendienstes in Angriff nehmen zu können. Schon anfangs Mai 1932 sah sich die österreichische Regierung veranlaßt, dem Völkerbundsekretär die Unhaltbarkeit der Situation darzulegen, welche sich durch einen fortdauernden Abfluß von Devisen durch die Einlösung der jeweils fälligen Kupons titrierter Auslandsschulden ergab. Bevor jedoch das Finanzkomitee des Völkerbundes dazu Stellung nehmen konnte, hatte sich die Devisensituation derart zugespitzt, daß die Oesterreichische Nationalbank im Einvernehmen mit der Regierung am 11. Juli verlautbaren ließ, sie werde „mit der Zuteilung von Devisen für den Dienst von Auslandsschulden in Anbetracht der Verminderung ihrer Devisenbestände mit dem heutigen Tag vorläufig innehalten. Die Schuldner von fälligen Devisenschulden an das Ausland werden darauf verwiesen, die dem Betrag ihrer

Auslandsschulden entsprechenden Schillingbeträge flüssig zu halten, um diese Beträge in einen zu schaffenden Fonds einzahlen zu können.“

Von diesem Tag an wurde daher die Transferierung für den Auslandsschuldendienst de facto suspendiert. Durch Verordnung vom 11. Juli 1932, „betreffend Übergangsbestimmungen für die Zeit der Devisensperre für Auslandsschulden“, erfolgte auch die gesetzliche Festlegung dieses Zustandes. Auf Grund dieser Verordnung stellte nun die Nationalbank jede Zuteilung von Fremdwährungsbeträgen für den Schuldendienst ein und gab auch keinerlei Bewilligung zur Verwendung von privaten Devisenbeständen zu Zahlungen solcher Art. Die Schuldner waren verpflichtet, die zur Verzinsung und Tilgung von Anleihen und Darlehen in fremder Währung notwendigen Beträge im Schillinggegenwert bei Fälligkeit sicherstellungsweise in den bei der Oesterreichischen Nationalbank zu errichtenden Auslandsschuldenfonds zu hinterlegen. Bis Ende 1932 erreichten die Einzahlungen in diesen Fonds eine Höhe von 27,3 Millionen Schilling.

Gleichzeitig erfolgte auch eine Neuregelung der Stillhalteübereinkommen der österreichischen Banken mit ihren ausländischen Gläubigern. Die im Jahre 1931 getroffenen Vereinbarungen liefen im Jänner 1932 ab. Mit den Amerikanern und Engländern kam es zum Abschluß eines neuen Übereinkommens für die Dauer von sechs Monaten, welches aber nur die Zahlung von Zinsen bestimmte. Im Juli 1932 begannen Verhandlungen mit dem Ziel eines umfassenden neuen Vertrages. Jedenfalls bewilligte die Nationalbank seit Juli 1932 keine Überweisungen mehr zur Zahlung von Zinsen für die der Stillhaltung unterworfenen Kredite.

Ad 3. Um das Vertrauen in die österreichische Währung wiederherzustellen war es nötig, endlich die Beziehung zwischen Nationalbank, Bund und Creditanstalt in Ordnung zu bringen, wobei das wichtigste Postulat die Befreiung des Noteninstituts von der Last der Creditanstaltswechseln schien. Überdies war das Deckungsverhältnis mit Ende März 1932 unter das statutarische Minimum von 24% gefallen und damit die Pflicht zur Entrichtung der Notensteuer eingetreten.

Diese war laut den Statuten der Notenbank mit 1% über der Bankrate, also mit 9% vom steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufes zu berechnen. Der steuerpflichtige Banknotenumlauf schien im Wochenausweis vom

31. März 1932 mit S 43,086.000'— auf. Das Deckungsverhältnis fiel im Laufe des Jahres 1932 noch weiter und betrug am 7. Oktober 17'6%. Die Nationalbank war nunmehr bestrebt, die Verhandlungen mit Regierung und Creditanstalt zu einem möglichst raschen Abschluß zu bringen. Am 18. August 1932 war das Übereinkommen zwischen Regierung und Noteninstitut über diese Fragen perfekt. Eine außerordentliche Generalversammlung, welche für den 12. Oktober 1932 einberufen worden war, bestätigte das Übereinkommen sowie die dadurch notwendig gewordenen Änderungen der Satzungen. Mit dem neunten Creditanstaltsgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 254/5, welches überdies dieses Institut ermächtigte, über die Geschäftsjahre 1931 und 1932 zusammen nach Abschluß des Geschäftsjahres 1932 Bilanz zu legen, erfuhr das gesamte Konzept seine Legalisierung.

Für die Bereinigung mußte eine Form gefunden werden, bei welcher dem Bund in den noch zu führenden Verhandlungen mit den Auslandsgläubigern die volle Handlungsfreiheit gewahrt blieb. Dies geschah dadurch, daß die von der Nationalbank unter Bundeshaftung eskontierten Wechsel der Creditanstalt dem Bund überlassen wurden.

Die Grundzüge des „Übereinkommens zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank über die Regelung der aus der Haftungsübernahme nach dem zweiten Creditanstaltsgesetz hervorgehenden Verpflichtungen des Bundes gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und über die Neuregelung der Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld des Bundes“ waren folgende:

Grundlage der Gesamtregelung war der Artikel 53 der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank:

1. Die Nationalbank übergibt die bei ihr eingereichten unter Bundeshaftung stehenden Wechsel der CA im Eskontwert von 571 Millionen Schilling per 1. Juli 1932 dem Bund, welcher für den gleichen Betrag selbst Schuldner der Nationalbank wird.

2. Die der Nationalbank sodann verbleibenden Wechsel der CA dürften einen Eskontwert von ca. 120 Millionen Schilling erreichen. Dafür hat das Noteninstitut seinerzeit zusätzliche Sicherheiten von der CA in einem ziemlich hohen Wert erhalten. Soweit diese Sicherheiten als zusätzliche

Deckung nicht benötigt werden, sollen sie dem Bund bzw. der CA zur Verfügung gestellt werden.

3. Die neuentstandene Schuld des Bundes an die Nationalbank im Betrage von 571 Millionen Schilling wird in drei Teile zerlegt: ein Teilbetrag von rund 171 Millionen Schilling wird zu der derzeit schon bestehenden Darlehensschuld des Bundes zugeschlagen und mit dieser vereinigt als Bundesschuld A weitergeführt. Der Rest per 400 Millionen Schilling wird zur Hälfte geteilt und mit je 200 Millionen Schilling auf gesonderten Konti als Bundesschuld B und Bundesschuld C geführt.

Für die Verzinsung der drei Teile gelten besondere Bestimmungen, welche auf Seite 463 unserer „Zeittafel zur Krise der Creditanstalt“ zu ersehen sind.

Die Änderungen der Statuten bezogen sich auf die Feststellung der neuen Bundesschuld, auf die Bestimmungen betreffend die Notendeckung und die Notensteuer sowie auf die Aufteilung des Reingewinnes zwischen Bank und Bund. Auch die Bestimmungen über Bestellung eines vom Völkerbundrat zu nominierenden Beraters bei der Oesterreichischen Nationalbank wurden wieder aufgenommen.

Von besonderem Interesse ist der Artikel 53, welcher nunmehr eine Art historische Darstellung der Entstehung der alten Bundesschuld und die Grundzüge der Behandlung der neuen enthält. Auf Seite 466 („Zeittafel zur Krise der Creditanstalt“) bringen wir den neuen Wortlaut dieses Artikels.

Im Artikel 85 wird die valutarische Mindestdeckung, welche früher 24% betrug, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1936 auf 20% herabgesetzt.

Im Artikel 88 wurde festgelegt, daß der Satz der Notensteuer dem jeweiligen Eskontsatz gleich zu sein hat (früher um 1% mehr).

Artikel 99 erhöht den bisherigen Gewinnanteil des Bundes, was dadurch gerechtfertigt erschien, daß die vom Bund zu bezahlenden Zinsen in Zukunft eine größere Rolle bei den Einnahmen der Bank zu spielen bestimmt waren als vorher.

Das gesamte Abkommen sollte an dem Tag in Kraft treten, an dem die Generalversammlung die Statutenänderungen beschließt. Dies war am 12. Oktober 1932 der Fall, so daß der Wochenausweis vom 15. Oktober 1932 (Seite 464) das erstmalig die Teilung der Bundesschuld zeigt.

Auf Seite 463 bringen wir nochmals eine übersichtliche Darstellung des Übereinkommens vom 18. August 1932.

Mit diesem Übereinkommen war ein bedeutender Schritt zur Überwindung der Creditanstaltskrise und Entlastung der Nationalbank getan. Auch in der Frage der Auslandsschulden der Creditanstalt konnte im Laufe des Jahres 1932 ein Fortschritt insofern erzielt werden, als es zu einem Vorvertrag mit dem internationalen Komitee der Auslandsgläubiger kam, welcher folgende hauptsächliche Bestimmungen enthielt:

1. Die Auslandsaktiven der Creditanstalt sind in eine zu errichtende Holdinggesellschaft einzubringen, an deren Aktienkapital — 30 Millionen Schilling — die Auslandsgläubiger mit einem Drittel zu beteiligen sind. Diese Gesellschaft soll Schuldverschreibungen im Betrage von 130 Millionen Schilling an die Gläubiger zur teilweisen Abstattung der Verbindlichkeit der Bank ausgeben.

2. Das Aktienkapital der Creditanstalt ist mit 142 Millionen Schilling festzusetzen, wovon den Auslandsgläubigern 70 Millionen Schilling Vorzugsaktien übergeben werden.

3. Für den noch verbleibenden Restbetrag der Schuld soll der Bund amortisable Schuldverschreibungen erlegen.

Der endgültige Vertragsabschluß erfolgte nach der Neubildung des Aktienkapitals der Creditanstalt am 11. Jänner 1933. Wir verweisen auf Seite 468.

Diese Regelungen wurden dadurch erleichtert, daß nach dem Rücktritt Spitzmüllers der holländische Bankdirektor van Hengel zum Generaldirektor der Creditanstalt berufen worden war.

Die Besserung der Situation zeigte sich auch darin, daß die Oesterreichische Nationalbank die Bankrate, die zu Beginn des Jahres 1932 8% betragen hatte, ab März auf 7% und ab August auf 6% ermäßigen konnte.

Eine Entspannung im Staatshaushalt trat durch die am 15. Juli 1932 erfolgte Unterzeichnung des Protokolls von Lausanne ein. Eine Valutaanleihe bis zur Höhe von 300 Millionen Schilling sollte gezeichnet werden, wovon in erster Linie die restlichen Schulden an die Bank von England und an die BIZ zu bezahlen wären. Die für den Anleiheerlös einfließenden Devisen hätten zur Entlastung der Nationalbank beizutragen. Diese zweite Hilfe des

Völkerbundes hatte Österreich insbesondere dem Wirken von Sir Ernst Otto Niemeyer zu verdanken, der schon 1931 als Direktor der Bank von England viel für Österreich getan hatte. Der rettende Kredit von 150 Millionen Schilling, welchen die Bank von England am Anfang der Krise zur Verfügung gestellt hatte, war ein Werk von Sir Ernst.

Zum Berater der Nationalbank wurde während dieser zweiten Völkerbundaktion das ständige Mitglied der Reparationskommission, Herr Maurice Frère, nach dem Rücktritt von Professor Bruins ernannt.

So endete das Jahr 1932 mit der nicht ganz unbegründeten Hoffnung auf eine baldige Lösung der Creditanstaltskrise und eine neuerliche Stabilisierung der österreichischen Währung, wenn auch die schmerzliche Operation der Abwertung nicht zu vermeiden war. Der Horizont blieb freilich noch dunkel genug, da der Jahresbericht der Oesterreichischen Nationalbank für das Jahr 1932 nicht weniger als 450.000 Arbeitslose sowie eine erhebliche Zahl von Ausgleichen und Konkursen zu melden hatte.

ZEITTAFFEL ZUR KRISE DER CREDITANSTALT

1931

14. Mai 1. Creditanstaltsgesetz:
Gesetzliche Grundlage für den 1. Sanierungsplan vom 12. Mai. Gesamtverlust von 140 Millionen Schilling gedeckt und neues Aktienkapital von 177,5 Millionen Schilling gebildet.
28. Mai 2. Creditanstaltsgesetz:
Haftungsübernahme durch den Bund für die der CA zur Verfügung gestellten Kredite sowie für neue Einlagen.
16. Juni Abkommen mit den Auslandsgläubigern über Stundung bis zum 1. Juli 1933.
17. Juni Rücktritt des Vizepräsidenten Dr. Thaa.
Außerordentliche Generalversammlung der Oesterreichischen Nationalbank.
25. Juni Bund übernimmt Generalhaftung für alle CA-Verbindlichkeiten (1.200 Millionen Schilling).
3. Juli Neue Leitung:
Spitzmüller — Generaldirektor,
Joham, Heller, Rottenberg und Pollak — Vorstandsmitglieder.
17. Juli 3. Creditanstaltsgesetz:
Bildung eines neungliedrigen Rekonstruktionsausschusses.
4. Creditanstaltsgesetz:
Einberufung der Generalversammlung.
5. Creditanstaltsgesetz:
Gesetzliche Voraussetzung für die Herabsetzung der Bezüge und Auflösung der Sonderverträge.
24. Juli Bankzinsfuß 10%.
9. Oktober *Neue Devisenbewirtschaftung*,
wodurch gesamter Kapitalverkehr der Lenkung durch Nationalbank unterworfen wird.
23. Dezember 6. Creditanstaltsgesetz:
Änderung des Gesellschaftsvertrages.
7. Creditanstaltsgesetz:
Aufhebung des Rekonstruktionsausschusses.
8. Creditanstaltsgesetz:
Neuerliche Kürzung von Gehältern und Pensionen.

1932

4. Feber Rücktritt des Präsidenten Reisch,
Kienböck wird Präsident der Nationalbank,
Maurice Frère wird vom Völkerbund zum Berater der Nationalbank be-
stellt.
15. Feber Rücktritt Spitzmüllers: Van Hengel wird Generaldirektor.
11. Juli Devisensperre für Auslandsschulden. Errichtung des Auslandsschulden-
fonds.
15. Juli Protokoll von Lausanne über 300-Millionen-Schilling-Anleihe.
18. August 9. Creditanstaltsgesetz:
Abkommen zwischen Bund und Nationalbank, demzufolge Notenin-
stitut CA-Wechsel von 571 Millionen Schilling dem Bund übergibt (ver-
bleibender Rest 120 Millionen Schilling).
Dreiteilung der nunmehrigen Bundesschuld.
7. Oktober Tiefpunkt der valutarischen Deckung: 17'6‰ gegen 83'5‰ bei Beginn
der Krise.

1933

11. Jänner Abkommen mit den Auslandsgläubigern.
23. März Goldklauselverordnung.
22. Juli Goldkurs von 128 Schilling je 100 Schilling Gold.
Bleibt nunmehr unverändert.
10. August Auflegung der international garantierten Anleihe von 300 Millionen
Schilling.
29. September Begebung der österreichischen Trefferanleihe von 200 Millionen Schilling
zur Abdeckung eines Teiles der durch CA-Wechsel entstandenen Bundes-
schuld.

1934

25. Mai Generalversammlung der Creditanstalt.
Fusion mit Wiener Bankverein und Übernahme der Bankgeschäfte der
n. ö. Eskomptegesellschaft.
20. Juli Aufhebung der Regierungshaftung für die Einlagen der Creditanstalt.

Oesterreichische Nationalbank

Stand am 7. Mai 1931

	S
Aktiva	
Barschatz:	
Gold gemünzt und ungemünzt das Kilo fein zu S	
S 4.715 gerechnet	214,326.500'70
Nach Art. 85 der Satzungen einrechenbare Devisen und Valuten	135,722.282'76
	350,048.783'46
Andere bankmäßige Deckungen:	
a) in den Barschatz nicht eingerechnete Werte in ausländischer Währung	505,446.898'98
b) Teilmünzen	2,873.124'35
c) Eskontierte Wechsel	69,511.056'25
d) Darlehen gegen Handpfand	636.900'—
Darlehensschuld des Bundes	96,059.477'71
Effekten	6,600.428'63
Gebäude samt Einrichtung	7,130.000'—
Andere Aktiva	231,799.830'79
	1.270,106.500'17
Passiva	
Aktienkapital (Goldkronen 30,000.000)	43,200.000'—
Reservefonds	10,802.807'40
Umlauf	
in Schillingnoten	905,334.585'—
in Kronennoten	66.117'—
	905,400.702'—
Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen	119,175.538'75
Sonstige Passiva	191,527.452'02
	1.270,106.500'17
Wien, am 11. Mai 1931	
Bankzinsfuß seit 10. September 1930: 5 Prozent	

Erster Sanierungsplan
auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1931

A. Deckung des Verlustes	Millionen Schilling
Heranziehung der offenen Reserven	39'6
Von Rothschild zur Verfügung gestellte Aktien	7'5
25prozentige Abstempelung des restlichen Aktienkapitals	29'4
Bareinzahlung des Bundes	41'4
Bareinzahlung der Nationalbank	12'4
Bareinzahlung von Rothschild	9'3
	139'6

B. Neubildung des Aktienkapitals

Nach Abstempelung verbleibendes Aktienkapital	88'125
Vorzugsaktien, übernommen durch den Bund	58'607
Vorzugsaktien, übernommen durch Nationalbank	17'582
Vorzugsaktien, übernommen durch Rothschild	13'186
	177'5

C. Resumée der Gesamthilfe

Nationalbank	30'0
Rothschild	30'0
Bund	100'0
Aktionäre	30'0

Oesterreichische Nationalbank

Stand am 31. Dezember 1931

	S
Aktiva	
Barschatz:	
Gold gemünzt und ungemünzt das Kilo fein zu S	
S 4.715 gerechnet	189,538.827'69
Nach Art. 85 der Satzungen einrechenbare Devisen und Valuten	102,337.093'53
	291,875.921'22
Andere bankmäßige Deckungen:	
a) in den Barschatz nicht eingerechnete Werte in ausländischer Währung	25,682.770'07
b) Teilmünzen	2,283.359'51
c) Eskontierte Wechsel	907,768.433'35
d) Darlehen gegen Handpfand	26,003.400'—
Darlehensschuld des Bundes	95,642.781'11
Effekten	7,268.069'87
Gebäude samt Einrichtung	7,130'000'—
Andere Aktiva	305,116.690'36
	1.668,771.425'49
Passiva	
Aktienkapital (Goldkronen 30,000.000)	43,200.000'—
Reservefonds	10,802.807'40
Umlauf	
in Schillingnoten	1.183,199.775'—
in Kronennoten	66.116'—
	1.183,265.891'—
Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen	128,131.791'53
Sonstige Passiva	303,370.935'56
	1.668,771.425'49
Wien, am 8. Jänner 1932	
Bankzinsfuß seit 13. November 1931: 8 Prozent	

Übereinkommen
vom 18. August 1932 zwischen Regierung und Nationalbank

1. Nationalbank übergibt Wechsel der Creditanstalt im Eskontwerte von 571 Millionen dem Bund, welcher für diesen Betrag Schuldner der Nationalbank wird.
2. Der Nationalbank verbleiben 120 Millionen Creditanstaltswechsel.
Die dafür über diesen Betrag hinausgehenden von der CA gegebenen Sicherheiten werden dem Bund zur Verfügung gestellt.
3. Neue Schuld des Bundes von 571 Millionen wird in drei Teile zerlegt:
Bundesschuld A: Alte Schuld und S 171,000.000,
Bundesschuld B: S 200,000.000,
Bundesschuld C: S 200,000.000.

Bundesschuld A wird nur soweit verzinst als es zur Ausschüttung einer 6prozentigen Dividende nötig ist, doch nie mehr als 1% pro Jahr.
Tilgung erst ab 1946.

Bundesschuld B wird nicht verzinst und aus aufzunehmenden Anleihen getilgt.
Vorläufig ab 20. Jänner 1933 1 Million monatlich.

Bundesschuld C wird mit 3% verzinst.
Tilgung aus Beträgen der Notensteuer sowie aus Anteil des Bundes am Reingewinn der Bank.

Ferner wurde Artikel 85 der Statuten, um Notensteuer zu vermeiden, dahin abgeändert, daß die Mindestdeckung bis 31. Dezember 1936 mit 20% festgesetzt wird. Bei der Berechnung wird nur Bundesschuld A vom Umlauf abgezogen.

Oesterreichische Nationalbank

Stand am 15. Oktober 1932

	S
Aktiva	
Barschatz:	
Gold gemünzt und ungemünzt das Kilo fein zu S	
S 4.715 gerechnet	149,476.357'70
Nach Art. 85 der Satzungen einrechenbare Devisen und Valuten	39,467.908'66
	188,944.266'36
Andere bankmäßige Deckungen:	
a) in den Barschatz nicht eingerechnete Werte in ausländischer Währung	115.226'41
b) Teilmünzen	2,892.656'38
c) Eskontierte Wechsel	322,948.326'11
d) Darlehen gegen Handpfand	30,744.900'—
Bundesschuld A	262,986.804'34
Bundesschuld B	200,000.000'—
Bundesschuld C	199,984.505'48
Effekten	5,134.637'08
Gebäude samt Einrichtung	7,030.000'—
Andere Aktiva	269,713.179'02
	1.490,494.501'18
Passiva	
Aktienkapital (Goldkronen 30,000.000)	43,200.000'—
Reservefonds	10,948.529'01
Umlauf	
in Schillingnoten	849,254.135'—
in Kronennoten	66.116'—
	849,320.251'—
Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen	221,624.305'52
Sonstige Passiva	365,401.415'65
	1.490,494.501'18
Steuerpflichtiger Banknotenumlauf	
S — (— S 194,788.000)	
Wien, am 19. Oktober 1932	
<p style="text-align: center; font-size: small;">1 Schilling = 0'2117 Gramm feinen Goldes = 0'694 Goldkronen = 10.000 K. Bankzinsfuß seit 24. August 1932 für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten 6%, für Darlehen auf Schuldverschreibungen der Republik Österreich und auf Renten des alten österreichischen Staates 6½% und für Darlehen auf andere Wertpapiere sowie auf Wechsel 7%.</p>	

Agio des Goldverkaufspreises in Wien
in Prozenten

1. November — 7. November 1931	25'33
8. November — 14. November	26'40
15. November — 21. November	25'33
22. November — 28. November	40'67
29. November — 5. Dezember	44'00
6. Dezember — 12. Dezember	44'00
13. Dezember — 19. Dezember	41'00
20. Dezember — 26. Dezember	34'67
27. Dezember — 2. Jänner 1932	32'00
27. März — 2. April	20'00
3. April — 9. April	17'00
10. April — 16. April	14'00
17. April — 23. April	14'00
24. April — 30. April	14'00
1. Mai — 7. Mai	18'00
8. Mai — 14. Mai	24'17
15. Mai — 21. Mai	28'00
22. Mai — 28. Mai	30'00
29. Mai — 4. Juni	32'00
5. Juni — 11. Juni	36'00
12. Juni — 18. Juni	34'00
19. Juni — 25. Juni	25'83
26. Juni — 2. Juli	25'00

Neue Fassung des Artikels 53 der Bankstatuten,
welche der außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung
am 12. Oktober 1932 zur Annahme vorgelegt wurde

Die im Besitz der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank gewesenen Staatsschatzscheine sind nach den Bestimmungen dieser Satzungen auf die Oesterreichische Nationalbank übergegangen und wurden in eine Darlehensschuld des Bundes an die Bank umgewandelt, die nach Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Rückzahlungen am 1. Juli 1932 mit dem Betrage von S 91,577.139'30 äushaftet.

Vom Mai 1931 angefangen hat die Oesterreichische Nationalbank Wechsel, die von der Oesterreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe eingereicht wurden, in Eskont genommen, für die der Bundesminister für Finanzen auf Grund des 2. Creditanstaltsgesetzes (Bundesgesetz vom 28. Mai 1931, BGBl. Nr. 143) in einem Gesamtbetrage von S 571,410.000— die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler übernommen hat.

Die Oesterreichische Nationalbank hat auf Grund einer zwischen ihr und dem Bundesminister für Finanzen getroffenen, vom Nationalrat genehmigten Vereinbarung diese unter Bundeshaftung stehenden Wechsel dem Bunde übergeben und für ihren Gegenwert den Bund auf einem Haftungserfüllungskonto belastet.

Der Bundesminister für Finanzen hat auf Grund der ihm mit dem 2. Creditanstaltsgesetz erteilten Ermächtigung und gemäß den Bestimmungen der oben zitierten Vereinbarung den genannten Betrag als Schuld des Bundes gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank übernommen. Dieser Betrag bildet nunmehr einen Teil der Darlehensschuld des Bundes gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank. Diese Darlehensschuld wird von der Oesterreichischen Nationalbank auf drei Konten geführt, die die Bezeichnung „Bundesschuld A“, „Bundesschuld B“, „Bundesschuld C“ führen.

Die Verzinsung und Tilgung der Bundesschulden A, B und C erfolgt auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank, die der Genehmigung des Nationalrates unterliegen.

Oesterreichische Nationalbank

Stand am 31. Dezember 1932

	S
Aktiva	
Barschatz:	
Gold gemünzt und ungemünzt das Kilo fein zu S	
S 4.715 gerechnet	149,476.356'31
Nach Art. 85 der Satzungen einrechenbare Devisen und Valuten	38,995.166'38
	188,471.522'69
Andere bankmäßige Deckungen:	
a) in den Barschatz nicht eingerechnete Werte in ausländischer Währung	115.226'41
b) Teilmünzen	3,640.101'81
c) Eskontierte Wechsel	379,446.597'45
d) Darlehen gegen Handpfand	25,485.400'—
Bundesschuld A	262,986.804'34
Bundesschuld B	200,000.000'—
Bundesschuld C	199,984.505'48
Effekten	5,147.913'47
Gebäude samt Einrichtung	7,030.000'—
Andere Aktiva	278,245.827'08
	1.550,553.898'73
Passiva	
Aktienkapital (Goldkronen 30,000.000)	43,200.000'—
Reservefonds	10,948.529'01
Umlauf	
in Schillingnoten	913,689.345'—
in Kronennoten	66.116'—
	913,755.461'—
Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen	218,655.254'92
Sonstige Passiva	363,994.653'80
	1.550,553.898'73
Wien, am 4. Jänner 1933	
Bankzinsfuß seit 24. August 1932: 6 Prozent	

Regelung mit den Auslandsgläubigern der Creditanstalt
Abkommen vom 11. Jänner 1933

1. Stammkapital von 177 1/2 Millionen Schilling wird auf 1 Million Schilling Nominale abgewertet.
2. Neubildung des Aktienkapitales:
 - a) 70 Millionen Schilling Vorzugsaktien für die Gläubiger auf Rechnung ihrer Forderungen.
 - b) 71 Millionen Schilling Stammaktien für den Bund als Gegenleistung für die von ihm zurückgestellten CA-Wechsel.
3. Verwertung der Auslandsaktiven der CA zugunsten der Auslandsgläubiger durch die Gründung einer Auslandsaktivengesellschaft (Sitz Monaco).

Aktienkapital dieser Gesellschaft	30 Millionen Schilling,
Obligationenkapital dieser Gesellschaft	130 Millionen Schilling.

CA erhält dieses gesamte Kapital gegen Einbringung ihrer Auslandsaktiven im Bilanzwerte von 160 Millionen Schilling.

CA übergibt 10 Millionen Schilling und 130 Millionen Schilling Obligationen an die Auslandsgläubiger gegen Streichung eines gleich hohen Forderungsbetrages.

CA bleibt mit 20 Millionen Aktienbesitz an der Auslandsaktivengesellschaft beteiligt.

Restliche Forderungen der Auslandsgläubiger von ca. 215 Millionen Schilling binnen 7 Jahren zu tilgen.

Mit dem Beginn des Jahres 1933 ergriff die Weltwirtschaftskrise auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit voller Wucht. Nun lernte auch die führende Wirtschaftsmacht Erscheinungen kennen, die bisher auf Europa beschränkt geblieben waren: Bankenmoratorien zuerst in einzelnen Staaten, vom 6. bis 9. März jedoch für das ganze Land, Aufhebung der Goldeinlösepflicht der amerikanischen Notenbanken, Ausfuhrverbot für Gold und Silber, Bankenkontrolle durch den Staat und als Höhepunkt die Ermächtigung des neugewählten Präsidenten Roosevelt, den Dollar bis zu 50% seiner bisherigen Parität abzuwerten. Es wurde ein neuer offizieller Goldankaufpreis von 35 Dollar pro Unze festgesetzt, womit eine Entwertung des Dollar gegenüber dem Gold von rund 59,1% der alten Parität gegeben war. Dementsprechend wurde der offizielle Dollarkurs in Wien, welcher vorher mit 710 Schilling für 100 Dollar notierte, auf 618 bis 626 Schilling herabgesetzt.

Dieses Weltereignis blieb jedoch ohne wesentliche Auswirkung auf die österreichische Währung, welche ihre inoffizielle Entwertung bereits erfahren hatte und sie in den Zuschlägen im Clearingverkehr zum Ausdruck brachte. Es war aber das Bestreben des Präsidenten der Nationalbank Dr. Kienböck, klare Verhältnisse zu schaffen, d. h. den inoffiziellen Kurs zu einem mehr oder minder offiziellen zu gestalten. Dies geschah durch die sogenannte Goldklauselverordnung vom 23. März 1933. Diese Verordnung der Bundesregierung, „über die Erfüllung von Verpflichtungen, die auf fremde Währungen oder auf Gold lauten“, verfügte, daß alle auf fremde Währung lautenden nicht effektiven Verpflichtungen zu den von der Wiener Börsekammer zu ermittelnden und zu verlautbarenden Privatclearingkurse zu erfüllen sind; die Abstattung solcher Verbindlichkeiten hatte unter Zugrundelegung eines täglich zu veröffentlichen Goldkurses zu erfolgen. Dieser Goldkurs wurde zunächst auf Basis des Londoner Goldpreises und des Privatclearingkurses für Zahlung London in Wien errechnet. Ab Februar 1934 diente jedoch der Goldverkaufspreis der Bank von Frankreich als Berechnungsgrundlage.

Die neue Kursfestsetzung zeigte sehr bald die fortschreitende Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, da die im Privatclearing bezahlten Zuschläge bei Westdevisen ziemlich stabil blieben, d. h. sich um 28%

bewegten. Dementsprechend lautete auch der von der Wiener Börsekammer täglich verlautbarte Goldkurs seit dem 22. Juli 1933 unverändert 128 Schilling für 100 Schilling Gold.

Für die Situation der Oesterreichischen Nationalbank war es von wesentlicher Bedeutung, daß nach zweijähriger Wartezeit*) im August 1933 die internationale garantierte Anleihe der österreichischen Regierung (die sogenannte „Lausanner Anleihe“) in Paris, London und Rom aufgelegt werden konnte. Eine Tranche wurde von der Schweizer Regierung selbst übernommen, während die englische Teilausgabe eine mehrfache Überzeichnung erfuhr. Zum offiziellen Kurs umgerechnet erbrachte die Lausanner Anleihe ein Ergebnis von rund 237 Millionen Goldschilling. Nach Rückzahlung des englischen und des BIZ-Kredites konnte der Rest zur Stärkung der valutarischen Deckung des Noteninstituts verwendet werden. Diese Deckung bezifferte sich Ende 1933 auf 201'7 Millionen Schilling und stellte nunmehr ein freies und unbelastetes Eigentum der Bank dar, während der valutarische Besitzstand zu Beginn des Jahres durch die Verpflichtung gegenüber der BIZ noch teilweise gebunden war. Die Bankleitung versäumte es auch nicht, ihre Devisenbestände zum allergrößten Teil in Gold umzuwandeln.

Wie sehr das Vertrauen zur österreichischen Währung wieder im Ansteigen begriffen war, zeigte sich auch in dem großen Erfolg der inneren Anleihe, welche die österreichische Regierung auf Grund des Protokolls von Lausanne aufzulegen hatte. Es handelte sich um eine 4prozentige Trefferanleihe, von welcher im Laufe des Monats Oktober 1933 über 265 Millionen Schilling gezeichnet wurden. Alle Schichten der Bevölkerung hatten an dieser Aktion teilgenommen, deren Ergebnis der Völkerbundvertreter bei der österreichischen Regierung, Herr Rost van Tonningen, als „ungeheuren Erfolg“ bezeichnete.

*) Präsident Professor Dr. Kamitz sagte in der Generalversammlung der Oesterreichischen Nationalbank am 28. April 1965: „Die Schnelligkeit und die im Laufe der Jahre vervollkommnete Technik der internationalen Zusammenarbeit mag verblüfft haben. Vor mehr als 30 Jahren, als sich Österreich um einen Währungskredit im heutigen Wert von 57 Millionen \$ bemühte, ist zwei Jahre lang verhandelt worden, während jetzt 3 Milliarden \$ für die Bank von England innerhalb von 24 Stunden mobilisiert wurden.“

LÖSUNG DER CREDITANSTALTSKRISE

Auf dem Weg zur Lösung der Creditanstaltsfrage wurde im Jahre 1933 — wie es im Jahresbericht des Generalrates hieß — eine entscheidende Etappe zurückgelegt, so daß nur mehr die endgültige Feststellung der den Auslandsgläubigern zukommenden Leistungen des Bundes übrig blieb. Das bereits erwähnte Abkommen mit den Auslandsgläubigern (Seite 468) erfuhr im April 1933 eine Ergänzung dahin, daß für die mit 212'2 Millionen Schilling festgesetzten direkten Leistungen des Bundes eine Stillhaltung bis 1. März 1935 eingeräumt wurde.

Nun konnte die Leitung der Creditanstalt zu einer endgültigen Rekonstruktion des Instituts schreiten. Die für die Jahre 1931/32 gemeinsam erstellte Bilanz mußte zunächst die Summe von 828 Millionen für Gesamtverluste abschreiben. Die Deckung hierfür schuf die Creditanstalt durch die Reduktion ihres Aktienkapitals, durch die Übernahme der Finanzwechsel seitens des Bundes, welcher sie an die CA zurückgab, sowie durch die Leistungen des Bundes gegenüber den Auslandsgläubigern in der Höhe von 212'2 Millionen Schilling. Das bedeutete die Befreiung von der größten Schuldenlast und eine namhafte Ersparnis an Zinsen, wozu noch eine starke Kürzung der Ausgaben für Personal und Pensionen kam.

Neben der Hilfe für die Creditanstalt betrachtete es die Oesterreichische Nationalbank als ihre wesentlichste Aufgabe, eine große Rekonstruktion des gesamten österreichischen Bankenwesens in die Wege zu leiten.

Außer der Creditanstalt gab es in Österreich in den kritischen Jahren der Weltwirtschaftskrise noch zwei Großbanken, die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft und den Wiener Bankverein. Die Gesamttaktion mußte daher in erster Linie diesen beiden Instituten, welche unter der Krise schwer zu leiden hatten, zu Hilfe kommen. Zu diesem Zweck wurde die der Nationalbank nahestehende Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung eingeschaltet. Zur Bildung eines Garantiekapitals von 140 Millionen Schilling stellten der Bund dieser Gesellschaft 100 Millionen und die Nationalbank 40 Millionen Schilling bei. Die Revisionsgesellschaft war nunmehr in die Lage versetzt, von der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft 25'3 Millionen und vom Wiener Bankverein 6'2 Millionen Schilling neue

Aktien zu übernehmen. Die Nationalbank erwarb auch direkt um 3'2 Millionen Schilling Aktien der Escompte-Gesellschaft. Ferner übernahm die Revisionsgesellschaft von den beiden Banken schwer realisierbare zum Teil auch abschreibungsbedürftige Aktiva im Gesamtbetrag von 108'5 Millionen Schilling, wodurch die Institute anstelle der abgetretenen Aktiven gute durch das Garantiekapital gedeckte Forderungen an die Revisionsgesellschaft erwarben. Für die Wechsel dieser beiden Institute garantierte die unterstützende Gesellschaft.

Dies war die erste Etappe der Bankenrekonstruktion. In einer zweiten, die sich auch auf das Jahr 1934 erstreckte, übernahm die neukonstituierte Creditanstalt den Wiener Bankverein sowie das Bankgeschäft der Niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft. Die Industriebeteiligungen der Escompte-Gesellschaft hingegen wurden einer Holding, der „Österreichischen Industriekredit Aktiengesellschaft“, übergeben. Die Nationalbank übernahm für 10 Millionen Aktien dieser Gesellschaft. Im ganzen hatte das Noteninstitut 168 Millionen für die Bankensanierung verwendet.

In dieser Transaktion sehen wir das erstmal eine Trennung von Bank- und Industriegeschäft bei einem Kreditinstitut. Es wurde später wiederholt die Forderung nach einem solchen Modus auch bei den anderen Banken gestellt, doch scheiterte dies an der besonderen historisch gegebenen Struktur des österreichischen Bankwesens.

Die Übernahme des Wiener Bankvereins geschah dadurch, daß die Creditanstalt 50.000 Stammaktien à S 500'— neu ausgab. Das Aktienkapital der neukonstituierten Creditanstalt setzte sich nunmehr folgendermaßen zusammen:

Abwertung des ursprünglichen Stammkapitals	S	1,000.000'—
Vorzugsaktien für die Gläubiger	S	70,000.000'—
Stammaktien für den Bund als Gegenleistung für die Creditanstaltswechsel	S	71,000.000'—
Stammaktien für die Übernahme des Wiener Bankvereins	S	25,000.000'—
Zusammen	S	167,000.000'—

Mit dieser Regelung konnte die gesamte Aktion von Regierung und Nationalbank zu Gunsten der Creditanstalt als abgeschlossen angesehen werden. Die neue Firma „Oesterreichische Creditanstalt — Wiener Bankverein“

gewann bald das Vertrauen der Öffentlichkeit; es erfolgten umfangreiche Neueinlagen des Publikums.

Es war als ein symbolischer Schlußstein anzusehen, als die Bundesregierung im Juli 1934 beschloß, ihre Haftung für die Einlagen der Creditanstalt aufzuheben.

DIE LETZTEN JAHRE DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK VOR DER DEUTSCHEN BESETZUNG

Die tragischen Ereignisse des Jahres 1934 fanden nur einen schwachen Widerhall im großen Generalratssitzungssaal der Oesterreichischen Nationalbank. Es fanden nicht jeden Monat Sitzungen statt, es gab auch einige in aller Stille vollzogene Umbesetzungen bei den Generalratsmitgliedern. Es muß aber daran festgehalten werden, daß die Sanierung der österreichischen Währung auch in diesem Jahr Fortschritte verzeichnete, während die Auswirkungen der Creditanstaltskrise langsam versickerten und einer normalen Gebarung Platz machten.

Im Zuge der Bestrebungen zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse entschloß sich die Oesterreichische Nationalbank zur Neubewertung ihrer valutarischen Positionen. Auf Grund des Goldpreises der Bank von Frankreich wurde der Gegenwert für 1 kg Feingold ab 30. April 1934 mit S 5.999'83 festgesetzt. Daraus ergab sich ein buchmäßiger Gewinn von rund 20'7 Millionen Schilling, welchen das Noteninstitut für die Sanierung des Bankwesens verwendete.

Ein Zeichen für das wiedergewonnene Vertrauen auch des Auslandes war die Tatsache, daß Regierung und Notenbank zur Konversion der Völkerbundanleihe von 1923 schreiten konnten. Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1934 gab die Grundlage zur Kündigung sämtlicher Teilausgaben der Völkerbundanleihe. Im November 1934 wurde die Konversionsanleihe mit einer Laufzeit bis zum Jahre 1959 aufgelegt. Die durch diese Operation erzielten Vorteile lagen in der Herabsetzung des Zinssatzes, im Entfall der Tilgungsraten für 1935 bis 1937 und in der Verminderung der weiteren Tilgungsraten, welche die längere Laufzeit ermöglichte. Das Vertrauen in den Schilling zeigte sich

gewann bald das Vertrauen der Öffentlichkeit; es erfolgten umfangreiche Neueinlagen des Publikums.

Es war als ein symbolischer Schlußstein anzusehen, als die Bundesregierung im Juli 1934 beschloß, ihre Haftung für die Einlagen der Creditanstalt aufzuheben.

DIE LETZTEN JAHRE DER OESTERREICHISCHEN NATIONALBANK VOR DER DEUTSCHEN BESETZUNG

Die tragischen Ereignisse des Jahres 1934 fanden nur einen schwachen Widerhall im großen Generalratssitzungssaal der Oesterreichischen Nationalbank. Es fanden nicht jeden Monat Sitzungen statt, es gab auch einige in aller Stille vollzogene Umbesetzungen bei den Generalratsmitgliedern. Es muß aber daran festgehalten werden, daß die Sanierung der österreichischen Währung auch in diesem Jahr Fortschritte verzeichnete, während die Auswirkungen der Creditanstaltskrise langsam versickerten und einer normalen Gebarung Platz machten.

Im Zuge der Bestrebungen zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse entschloß sich die Oesterreichische Nationalbank zur Neubewertung ihrer valutarischen Positionen. Auf Grund des Goldpreises der Bank von Frankreich wurde der Gegenwert für 1 kg Feingold ab 30. April 1934 mit S 5.999'83 festgesetzt. Daraus ergab sich ein buchmäßiger Gewinn von rund 20'7 Millionen Schilling, welchen das Noteninstitut für die Sanierung des Bankwesens verwendete.

Ein Zeichen für das wiedergewonnene Vertrauen auch des Auslandes war die Tatsache, daß Regierung und Notenbank zur Konversion der Völkerbundanleihe von 1923 schreiten konnten. Das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1934 gab die Grundlage zur Kündigung sämtlicher Teilausgaben der Völkerbundanleihe. Im November 1934 wurde die Konversionsanleihe mit einer Laufzeit bis zum Jahre 1959 aufgelegt. Die durch diese Operation erzielten Vorteile lagen in der Herabsetzung des Zinssatzes, im Entfall der Tilgungsraten für 1935 bis 1937 und in der Verminderung der weiteren Tilgungsraten, welche die längere Laufzeit ermöglichte. Das Vertrauen in den Schilling zeigte sich

auch darin, daß die privaten Auslandsgläubiger damit einverstanden waren, ihre Forderungen aus dem Auslandsschuldenfonds in österreichischer Währung bezahlt zu bekommen. Die ausländischen Treuhänder stellten auch die ihnen seinerzeit gewährte Sicherstellung zurück, wodurch eine weitere Erleichterung in der Devisenlage eintrat.

Das folgende Jahr brachte eine sukzessive Freigabe des Transfers für Auslandsschulden. Die Devisenbestände der Nationalbank verzeichneten eine ständige Stärkung; die valutarischen Werte betragen am 31. Dezember 1935 S 409,800.000'—, denen ein Gesamtumlauf von S 1.192,000.000'— gegenüberstand. Die Bundesschulden blieben im allgemeinen unverändert. Infolge starker Geldflüssigkeit konnte der Zinsfuß in den Jahren 1934 und 1935 bis auf $3\frac{1}{2}\%$ herabgesetzt werden.

Ende 1935 und während des ganzen Jahres 1936 trat eine neue Unsicherheit in der internationalen monetären Situation dadurch ein, daß die wichtigsten Länder ihre Währungen abwerteten. Nachdem Belgien mit einer Abwertung von 28% vorangegangen war, folgten im September 1936 Frankreich und die Schweiz mit ungefähr 30%, während in Holland die Abwertungsrate 20%, in der Tschechoslowakei 16% und in Italien 33% betrug. Von einem Block der Goldparitätsstaaten konnte keine Rede mehr sein.

Demgegenüber begann eine internationale Zusammenarbeit der Notenbanken, die wir als Vorläufer des Systems nach dem Zweiten Weltkrieg ansehen können, welches durch die Abkommen von Bretton Woods begründet wurde. Es kam zum Abschluß eines ersten Währungsabkommens zwischen Frankreich, England und den Vereinigten Staaten, dessen Ziel die Stabilhaltung der intervalutarischen Wechselkurse der drei Währungen war. Später haben sich auch Belgien, die Schweiz und Holland dieser Vereinbarung angeschlossen.

In diesem durch Abwertungswogen bewegten Meer blieb Österreich eine ruhige Insel. Regierung und Notenbankleitung hatten — wie Präsident Dr. Kienböck ausführte — „nach genauer Prüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage den Entschluß gefaßt, die Stabilität der österreichischen Währung aufrechtzuerhalten. In Österreich, das wichtige Rohstoffe und Nahrungsmittel aus dem Ausland beziehen muß, hätte eine Abwertung eine

allgemeine Preissteigerung ausgelöst; wirtschaftlich und politisch nicht erträgliche Lohnbewegungen wären die Folge gewesen. Die aus der Devaluation mehrerer Auslandswährungen für gewisse Zweige des Exportgeschäftes und für einen Teil des Fremdenverkehrs vorübergehend resultierenden Nachteile konnten zwar nicht ganz vermieden werden. Sie sind aber im Verhältnis zu den schweren Erschütterungen, die eine neue Abwertung nach der ohnehin vor wenigen Jahren eingetretenen Wertverringerung des Schilling gebracht hätten, nicht ausschlaggebend“.

Seitens des Völkerbundesrates erfuhr Österreich dadurch eine besondere Genugtuung, daß diese Körperschaft im September 1936 beschloß, die Funktionen des Vertreters des Finanzkomitees bei der österreichischen Regierung sowie des Beraters bei der Oesterreichischen Nationalbank, Herr Maurice Frère, zu beenden.

Das Scheiden von Maurice Frère, dem das Noteninstitut großen Dank schuldete, war symbolisch für den Abschluß der Creditanstaltskrise. Ein kurzer Rückblick auf die Ereignisse, die sich Tag für Tag in dramatischer Form abspielten, sei hier gestattet. Zu jedem Drama gehört eine Peripetie und diese trat als Umschwung zu einer günstigen Lösung im Juni 1932 ein, als der Völkerbundrat nach Beratung mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, Herrn *Maurice Frère**) als Berater bei der Oesterreichischen Nationalbank vorschlug. Er wurde im Juli 1932 von der österreichischen Regierung ernannt. Ungefähr gleichzeitig war auch ein Wechsel in der Leitung der Oesterreichischen Nationalbank eingetreten: an die Stelle des langjährigen Präsidenten Reisch trat der ehemalige österreichische Finanzminister Dr. Viktor Kienböck. Dem Zusammenwirken dieser beiden Finanzmänner und mit Unterstützung des damaligen Generaldirektors der Oesterreichischen Nationalbank, Dr. Viktor Brauneis, gelang es, ein Übereinkommen mit der Regierung über die Regelung der Verpflichtungen des Bundes gegenüber der Nationalbank zu treffen und die Lausanner Anleihe auf verschiedenen Finanzplätzen erfolgreich zu placieren. Bald darauf er-

*) Maurice Frère war nach dem Ersten Weltkrieg Leiter der Wirtschaftsabteilung der Reparationskommission und zur Zeit seiner Berufung zur Oesterreichischen Nationalbank Ministerialdirektor im belgischen Außenministerium und Finanzattaché an der belgischen Gesandtschaft in Berlin.

folgte eine Begrenzung der Entwertung der österreichischen Währung, ein sukzessiver Abbau der Devisenbeschränkungen, eine Regelung mit den Auslandsgläubigern und schließlich eine umfangreiche Bankenrekonstruktion, derzufolge im September 1936 der Völkerbundrat die Mission von Maurice Frère als Berater bei der Oesterreichischen Nationalbank nach vollendeter Sanierung der österreichischen Verhältnisse für erfüllt erklären konnte.

Noch einmal wollte es das Schicksal, daß Maurice Frère, nunmehr Gouverneur der belgischen Nationalbank und Präsident der BIZ in Basel, eine Rolle in der Finanzgeschichte Österreichs zu spielen hatte. Zusammen mit dem bereits erwähnten Sir Otto Niemeyer, Direktor der Bank von England, und Mr. Arthur W. Marget vom Board of Governors des Federal Reserve System wurde er im Sommer 1953 von der österreichischen Regierung gebeten, eine Untersuchung des österreichischen Bankensystems und Kapitalmarktes im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs vorzunehmen. Diese drei Experten erstatteten am 23. November 1953 ihr Gutachten, welches u. a. auf die historische Bedingtheit des österreichischen Bankwesens hinwies. Das Gutachten stand lange im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Verdienste Maurice Frères in seiner zweimaligen Mission für Österreich erfuhren auch dadurch eine Anerkennung, daß Bundespräsident Dr. Schärp ihm im Juni 1959 das Große Silberne Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um die Republik Österreich verlieh.

Bis zum Ende des Jahres 1937 und noch am Anfang des Jahres 1938 blieb die österreichische Währung andauernd stabil. Man sprach vom „Alpendollar“. Wenn auch durch bedeutende staatliche Investitionen Arbeitsplätze geschaffen wurden, so war man doch unter allen Umständen bedacht, ein Defizit im Budget zu vermeiden. Die günstige Situation der Währung blieb daher nach wie vor durch die große Zahl der Arbeitslosen getrübt.

Am 31. Dezember 1937 zeigte der Bankausweis die höchste valutatische Deckung seit Beginn der Krise. Sie betrug S 471,500.000.—, davon S 306,400.000.— in Gold. Der Gesamtumlauf bezifferte sich auf S 1.196,400.000.—, das Wechselportefeuille beschränkte sich auf zirka S 188,000.000.—.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Am Ende des Jahres 1937 war Dr. Viktor Kienböck nach wie vor Präsident der Oesterreichischen Nationalbank. Als erster Vizepräsident fungierte Dr. Leopold Joas, Sektionschef a. D., die Stelle des zweiten Vizepräsidenten war unbesetzt.

Das Direktorium bestand aus dem Generaldirektor Dr. Viktor Brauneis, dem Generaldirektor-Stellvertreter Dr. Franz Bartsch sowie aus den Direktoren Hans Stierhof, Rudolf Eisenstuck und Dr. Karl Strzizek.

Der Personalstand wies damals 599 Beamte und 206 Arbeiter auf.

MÄRZ 1938

Im März 1938 vollzog sich wieder einmal das Schicksalsgesetz des österreichischen Noteninstitutes: Immer dann, wenn die Oesterreichische Nationalbank aus einer schweren Krise den Weg zu normalen Verhältnissen gefunden zu haben glaubte, zerstörte ein Krieg oder ein sonstiges elementares Ereignis alles Errungene.

So nahm auch die günstige Entwicklung, welche 1933/34 begonnen hatte, mit dem Einbruch der deutschen Invasion ein abruptes Ende. So wie im Jahre 1918 die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht in die Lage kam, ihre Liquidation auf Grund der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen durchzuführen, sondern die Gewalt der Siegermächte an Stelle des Gesetzes trat, wurde auch die Liquidation der Oesterreichischen Nationalbank nach der deutschen Invasion ohne Rücksicht auf das österreichische Bankgesetz angeordnet.

Die erste Sorge des nationalsozialistischen Regimes war es, sich der Gold- und Devisenbestände der Oesterreichischen Nationalbank zu bemächtigen. Gold im Gewicht von 78.267 kg fein im Werte von S 467,748.000'—, ferner Devisen und valutarische Werte im Betrage von S 60,192.000'— fielen den Okkupanten in die Hände.

Die Devisenvorschriften erfuhren eine wesentliche Verschärfung, insbesondere die Pflicht zur Ablieferung. Bis 30. Juni 1938 gingen von der

PERSONALANGELEGENHEITEN

Am Ende des Jahres 1937 war Dr. Viktor Kienböck nach wie vor Präsident der Oesterreichischen Nationalbank. Als erster Vizepräsident fungierte Dr. Leopold Joas, Sektionschef a. D., die Stelle des zweiten Vizepräsidenten war unbesetzt.

Das Direktorium bestand aus dem Generaldirektor Dr. Viktor Brauneis, dem Generaldirektor-Stellvertreter Dr. Franz Bartsch sowie aus den Direktoren Hans Stierhof, Rudolf Eisenstuck und Dr. Karl Strzizek.

Der Personalstand wies damals 599 Beamte und 206 Arbeiter auf.

MÄRZ 1938

Im März 1938 vollzog sich wieder einmal das Schicksalsgesetz des österreichischen Noteninstitutes: Immer dann, wenn die Oesterreichische Nationalbank aus einer schweren Krise den Weg zu normalen Verhältnissen gefunden zu haben glaubte, zerstörte ein Krieg oder ein sonstiges elementares Ereignis alles Errungene.

So nahm auch die günstige Entwicklung, welche 1933/34 begonnen hatte, mit dem Einbruch der deutschen Invasion ein abruptes Ende. So wie im Jahre 1918 die Oesterreichisch-ungarische Bank nicht in die Lage kam, ihre Liquidation auf Grund der gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen durchzuführen, sondern die Gewalt der Siegermächte an Stelle des Gesetzes trat, wurde auch die Liquidation der Oesterreichischen Nationalbank nach der deutschen Invasion ohne Rücksicht auf das österreichische Bankgesetz angeordnet.

Die erste Sorge des nationalsozialistischen Regimes war es, sich der Gold- und Devisenbestände der Oesterreichischen Nationalbank zu bemächtigen. Gold im Gewicht von 78.267 kg fein im Werte von S 467,748.000'—, ferner Devisen und valutarische Werte im Betrage von S 60,192.000'— fielen den Okkupanten in die Hände.

Die Devisenvorschriften erfuhren eine wesentliche Verschärfung, insbesondere die Pflicht zur Ablieferung. Bis 30. Juni 1938 gingen von der

Bevölkerung Gold und Devisen im Werte von mehr als 225 Millionen Schilling ein. In wenigen Tagen wurde die gesamte altbewährte Organisation des Noteninstituts zerschlagen. Die Einrichtungen der Deutschen Reichsbank traten an ihre Stelle. Beamte dieses Instituts übernahmen im ganzen Bereich der Zentrale und der Zweiganstalten die Führung der österreichischen Dienststellen. Alle den neuen Machthabern mißliebigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Instituts wurden entweder sofort ihres Dienstes enthoben oder nach kurzer Zeit entfernt. Generaldirektorstellvertreter Dr. Bartsch, der spätere Generaldirektorstellvertreter Eugen Kaniak, der spätere Direktor Dr. Tomaschek und andere Angestellte und Arbeiter wurden von ihren Schreibtischen weg verhaftet. 560 parteitreue Personen stellten die Machthaber neu ein.

Präsident Dr. Kienböck wurde ein Opfer der deutschen Rassengesetzgebung. Wie wir bereits erwähnten, schrieb Reichsbankpräsident Schacht in seinem Buch „76 Jahre meines Lebens“ (Verlag Kindler 1953): „Den Präsidenten der Bank, Herrn Kienböck, früheren Finanzminister und fähigen Juristen und Finanzmann, mußte ich zwar gehenlassen, weil für ihn eine ranggleiche Einordnungsmöglichkeit nicht bestand, aber ich sorgte dafür, daß er mit voller Pension und allen Ehren ausscheiden konnte.“ Diese Behauptung wurde aber von Dr. Kienböck selbst keinesfalls bestätigt.

Unmittelbar nach der Okkupation erfolgte die währungspolitische Angleichung an das Reich. Mit einer Verordnung vom 17. März führten die Deutschen die Reichsmarkwährung in Österreich ein; als Umrechnungskurs setzten sie 1 RM = S 1'50 fest. Dieses Verhältnis entsprach keinesfalls der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation; es diente vielmehr nur dazu, den Okkupanten die Aneignung österreichischer Wirtschaftsobjekte zu verbilligen. Eine weitere Konsequenz war die formelle Aufhebung des Notenprivilegiums der Oesterreichischen Nationalbank sowie die Einführung der deutschen Münz- und Bankgesetze im „Land Österreich“, Verordnungen, welche am 23. April 1938 in Kraft traten. Die bisherigen Noten der Oesterreichischen Nationalbank verloren mit 25. April 1938 ihre gesetzliche Zahlungskraft.

Wir glauben, dieses Kapitel nicht besser abschließen zu können, als mit einem Zitat aus der Festschrift „25 Jahre Oesterreichische Nationalbank“,

welche über Veranlassung des damaligen Generaldirektors, Herrn Dr. Franz Bartsch, im Jahre 1948 erschien. Es heißt dort:

„Über die folgenden sieben Jahre bis zur Befreiung soll hier nicht berichtet werden. In dieser Zeit war die Oesterreichische Nationalbank stillgelegt, sie war zwar formell liquidiert, lebte aber im Herzen jener ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeiter weiter, die dem Institut trotz allen äußeren Zwanges ihre Treue und Anhänglichkeit bewahrt hatten. Dies zeigte sich deutlich, als mit dem Zusammenbruch des Reiches auch die Tätigkeit der Reichsbank ihr Ende fand. Die dem Institut treu gebliebenen Bediensteten haben sich sofort zur Verfügung gestellt und unter den primitivsten Verhältnissen und den schwierigsten Lebensbedingungen mitgeholfen, den Geschäftsbetrieb der Oesterreichischen Nationalbank wieder in Gang zu bringen.“

VIERTES KAPITEL

DIE
OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
ZWEITE EPOCHE
AB 1945

ZUSAMMENBRUCH UND WIEDERAUFBAU

Wir beginnen nun mit dem letzten Kapitel unserer Darstellung, welches uns die jüngste Vergangenheit, die wir alle miterlebten, zeigen und bis in die Tage der Gegenwart führen soll. Vor dieser Aufgabe fühlt sich das Gewissen des Historikers schwer belastet, denn die Distanz zu den Ereignissen ist noch gering. Der Historiker muß aus den Quellen schöpfen; diese bestehen in erster Linie aus Dokumenten, die noch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden; hiezu kommen die Stimmen der Zeit und die vorhandene Literatur. Die erstgenannte, wichtigste Quelle liegt aber in den Archiven verborgen und wir wissen, daß ein geziemender Zeitraum vergehen muß, ehe sich der archivalische Schleier löst.

So weit sind wir aber heute noch nicht. Der Historiker kann daher nur ein beschränktes Material verwerten und so werden seine Ausführungen für die beiden letzten Jahrzehnte mehr kursorischer Natur sein müssen.

Die moderne Geschichtsauffassung verlangt, daß der Historiker die Dinge so darstellen soll, wie sie sich wirklich abgespielt haben; so soll denn der Versuch nicht unterbleiben, diese kurze Epoche unter dem Blickpunkt der Nationalbank und ihrer Aufgaben zu schildern. Auch hier verweisen wir wieder auf die große Ausgabe der Geschichte des österreichischen Noteninstituts. Zur Zeit des Erscheinens ihres letzten Bandes wird der Forschung wesentlich mehr Material zur Verfügung stehen.

Zweimal im Laufe eines halben Jahrhunderts mußte Österreich nach einem verlorenen Krieg und einem vollkommenen Zusammenbruch wieder aufgebaut werden: 1918 und 1945. Obzwar der Erste Weltkrieg den Boden Österreichs verschonte, gelang dies nur vorübergehend und unter den größten Schwierigkeiten, erforderte enorme Opfer seitens der Bevölkerung und endete in einem noch größeren Zusammenbruch bis zur staatlichen Auslöschung.

Der Zweite Weltkrieg hingegen verwüstete das österreichische Territorium, insbesondere die Bundeshauptstadt, zerstörte die Betriebsanlagen, brachte große Verluste an Menschenleben und führte zu einer vollständigen Entgüterung; aber der Aufbau gelang auch unter diesen viel ungünstigeren Voraussetzungen und wir erleben einen wirtschaftlichen Aufschwung, der

in der Geschichte Österreichs ohne Beispiel ist. Das ist ein Paradoxon, welches wohl eine Erklärung fordert.

Der Grund hiefür ist sehr einfach: Es ist etwas geschehen, das äußerst selten geschieht. Man hat aus der Geschichte gelernt.

Zunächst waren die Sieger, insbesondere die Vereinigten Staaten, zur Überzeugung gekommen, daß es für das Wohlergehen der Welt nicht günstig sei, den Besiegten im Stich zu lassen und nichts anderes zu tun, als von ihm Reparationen zu fordern. Im Gegenteil: man müsse ihm zu Hilfe kommen und den Wiederaufbau unterstützen. Die großzügige und vielseitige Hilfe der Vereinigten Staaten, die sich an den Namen des Außenministers Marshall knüpft, ist ein erstmaliges Ereignis in der Geschichte, dessen Bedeutung für die rasche Erholung Österreichs gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Aber auch die Regierung und die politischen Parteien in Österreich haben aus der Geschichte gelernt, daß es besser ist, zusammenzuarbeiten als einander bis aufs äußerste zu bekämpfen. Die Koalition der beiden großen Parteien sicherte den inneren Frieden, die Stabilität der Regierung und schuf damit eine der Voraussetzungen für das Wiedererstehen und Erstarren des Staates.

Auch die Sozialpartner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, verschlossen sich nicht der Erkenntnis, daß Machtstellungen mit Verantwortung gepaart sein müssen, da man aufeinander angewiesen ist und nur durch die Zusammenarbeit auf den Sektoren der Preise und der Löhne eine Expansion der Wirtschaft ermöglicht werden kann.

Und schließlich wirkten die Lehren mit, die man aus der Weltwirtschaftskrise gezogen hatte. Damals, in den Jahren 1929 bis 1933, betrachtete man diese Krise als ein unausweichliches Schicksal, nur vergleichbar der griechischen Moira, der sich niemand entziehen kann und der sogar die Götter unterworfen sind — und wenn wir von den „Göttern“ sprechen, wollen wir uns als Beispiel noch einmal die Worte des damaligen Notenbankpräsidenten Reisch in Erinnerung rufen, der im März 1931 sagte: „Es muß mit einer gewissen Resignation geschlossen werden, daß es einen erlösenden Gedanken kaum gibt und daß die Wendung zum Besseren daher im wesentlichen nur von der natürlichen, gesunden Reaktion des wirtschaftlichen Organismus zu erhoffen ist.“

Heute glauben wir weder an das schicksalhafte Eintreten noch an den automatischen Ablauf der Krisen.

Die junge Wissenschaft von der „antizyklischen Konjunkturpolitik“ hat uns gelehrt, wie Krisen noch in ihrem Ablauf gemildert oder überhaupt vermieden werden können. Dabei spielt die Initiative der Notenbank eine sehr bedeutende, wenn auch nicht ausschließliche Rolle; denn die Notenbank steht nicht allein im Raum. Sie ist nicht der einzige Träger der Konjunkturpolitik. Nur durch Zusammenwirken mit dem Staat und den Sozialpartnern kann ihr Ziel erreicht werden, unter bestmöglicher Ausnützung sämtlicher Produktionsfaktoren zu einer hohen Beschäftigung, einer stabilen Währung und einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz zu gelangen. Österreich war ab 1945 ein großes Experimentierfeld der Konjunkturpolitik. Die Darstellung der Aufgaben, welche in diesem Rahmen der Nationalbank zufielen, sowie die ihrer Lösungen bildet eines der interessantesten Kapitel der Wirtschaftsgeschichte.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals das Chaos, welches in den Tagen des April 1945 in Wien und in ganz Österreich herrschte. Unabhängig von den Zerstörungen, welche die schweren Kämpfe in Wien und Umgebung in den letzten Kriegstagen zur Folge hatten, unterlag der gesamte Produktionsapparat infolge des jahrelangen Mangels an neuen Investitionen einer gewaltigen Abnutzung. Außerdem war die Produktionsstruktur ausschließlich auf militärische Güter gerichtet, so daß auch das wenige, welches der Zerstörung nicht anheimfiel, vielfach unbrauchbar war.

Die Besetzung und Teilung des Landes durch die Siegermächte trug zunächst auch nicht zur Besserung der Lage bei. Im Gegenteil: besonders in Wien und Niederösterreich gab es plan- und ziellose Demontagen ganzer Betriebsanlagen, noch funktionierende Maschinen wurden sinnlos zerlegt, Telephonapparate weggeführt, mit einem Wort, das letzte, was noch an Gütern übriggeblieben war, verfiel ebenfalls der Zerstörung.

Unheil ruft jedoch immer wieder Abwehrkräfte wach. So wie es auf höchster Ebene einigen mutigen Männern gelungen war, trotz allem die Republik Österreich wiederzuerrichten, erreichte der Einsatz anderer nicht minder beherzter Persönlichkeiten auf der Ebene der Notenbank das gleiche Ziel. Schon ab 14. April erhielt der ehemalige Vorstand-Stellvertreter der

Banknotenkasse Eugen Kaniak von der russischen Besatzungsmacht das Mandat zur einstweiligen Verwaltung der Oesterreichischen Nationalbank. Die Russen teilten die österreichische Auffassung, daß dieses Institut niemals zu bestehen aufgehört hatte, sondern nur an der Ausübung seiner Tätigkeit während der deutschen Herrschaft gehindert war. Dem provisorischen Leiter Kaniak stand ein dreigliedriger Beirat, bestehend aus dem letzten Nationalbankpräsidenten Dr. Viktor Kienböck, dem ehemaligen und später neu ernannten Generaldirektor der Creditanstalt-Bankverein Dr. Joham sowie dem späteren Generalsekretär der Ersten Österreichischen Spar-Casse Dr. Thausing, zur Seite.

Das Hauptproblem, welchem sich diese neuen Männer — abgesehen von der Frage der internen Organisation — gegenüberstehen, war die Wiederherstellung einer österreichischen Währung. Die wichtigste Voraussetzung dafür war, des ungeheuren Geldüberhanges Herr zu werden, dem ein vollständiger Gütermangel gegenüberstand. Es war gar nicht abzuschätzen, wie groß diese Geldmenge in Österreich war, da unaufhörlich noch neue Marknoten aus dem Altreich und aus den besetzten und nunmehr befreiten Ländern nach Österreich strömten.

Sofort begann auch eine starke Nachfrage nach den lebenswichtigsten Artikeln, welche aber nur auf Um- und Schleichwegen zu erhalten waren. Enorme Schwarzmarktpreise waren die Folge dieser Erscheinung. So kosteten z. B. 1 kg Mehl (Normalpreis RM —'64) 150 RM; 1 kg Brot (—'56) 60 RM; 1 kg Schmalz (2'16) 1.400 RM; 1kg Rindfleisch (2'50) 250 RM; 1 kg Zucker (—'79) 300 RM; 1 Zigarette (—'06) 5 RM; 1 kg Kaffee (10'—) 2.200 RM; 1 Paar Schuhe (35'—) 1.200 RM; 1 m Stoff (15 bis 40) 1.500 RM.

Ähnlich verhielt es sich mit den fremden Zahlungsmitteln. Für 1 \$ bezahlte man 235 bis 245 RM; für 1 £ 400 bis 430 RM und für 1 Schweizer Franken 60 bis 65 RM. Was das Gold betrifft, so verlangten die Besitzer dieses Metalls für Feingold 210 RM und für Bruchgold 100 RM pro Gramm.

Vor allen weiteren Schritten schien es notwendig, das Wiederaufstehen der Oesterreichischen Nationalbank in eine gesetzliche Form zu kleiden. Da die Rechtskontinuität niemals unterbrochen wurde, konnte der Tenor eines solchen Gesetzes nicht konstitutiver, sondern nur deklarativer Natur sein.

Dazu diente das *Notenbank-Überleitungsgesetz* vom 3. Juli 1945 (StGBI. Nr. 45/1945) oder — wie es offiziell hieß — „Gesetz über die einstweilige Neuordnung der Oesterreichischen Nationalbank“. Die historische Erklärung des Artikels I lautete:

„Die Oesterreichische Nationalbank, die infolge der gewaltsamen Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich ihres Gold- und Devisenschatzes beraubt und durch die Überführung ihrer Bestände auf die Deutsche Reichsbank während der Dauer der Annexion außer Funktion gesetzt worden ist, ist kraft der Unabhängigkeitserklärung Österreichs wieder ins Leben getreten.“*)

Die einstweilige Regelung der Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank, welche, wie es im Artikel II hieß, „die provisorische Staatsregierung in Abänderung der bisherigen Satzungen trifft“, besagt u. a., daß der Generalrat aus neun stimmberechtigten Mitgliedern zu bestehen hat, die unter Bedachtnahme auf eine Vertretung der volkswirtschaftlich relevanten Interessen vom Staatskanzler ernannt werden. Es ist Aufgabe des Generalrates, den Entwurf einer neuen Satzung zu verfassen und der provisorischen Staatsregierung als Gesetzentwurf vorzulegen. „Hiebei ist auf den durch die Erfordernisse der Nachkriegswirtschaft gebotenen, erweiterten Einfluß der Nationalbank auf die Kreditlenkung und Kreditüberwachung gebührend Bedacht zu nehmen.“

Weiter heißt es im Artikel II, § 4: „Die Oesterreichische Nationalbank übernimmt jenen Teil des Banknotenumlaufes und der sofort fälligen Verbindlichkeiten der Deutschen Reichsbank, der durch Gesetz als österreichische Umlaufmittel erklärt wird.“ Als Deckung dieser zu übernehmenden Verpflichtungen ist die Bank berechtigt, eine Forderung gegen die Deutsche Reichsbank in gleicher Höhe in ihre Aktiven einzustellen.

Ungefähr ein Jahr später, als die Aktion zur Wiederherstellung der Währung bereits einige Fortschritte gemacht hatte, konnte dieses Gesetz durch die *Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle* vom 13. Juni 1946 (BGBl.

*) Es muß daran erinnert werden, daß es schon in der Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs vom 27. April 1945 u. a. heißt: „... daß diese politische Annexion Österreichs ... ausgenützt und mißbraucht worden ist, die Oesterreichische Nationalbank aufzuheben und ihren Goldschatz nach Berlin zu entführen.“

Nr. 122/1946) ergänzt werden. Diese Novelle hatte die Wirkung eines Notenbankprivilegiums, da ausgesprochen wird, daß die Oesterreichische Nationalbank auf Grund ihrer Satzungen und der sonstigen inzwischen erlassenen Gesetze und Verordnungen berechtigt ist, Banknoten auszugeben.

Nunmehr konnte zur Wiederherstellung der österreichischen Währung geschritten werden, welche nach drei Richtungen erfolgen mußte:

1. konstitutiv — d. h. es mußte ausgesprochen werden, daß eine Währung besteht, der ein Name verliehen worden ist;

2. administrativ — das Gesetz mußte eine Abgrenzung des Umlaufes der neuen Zahlungsmittel von den noch gleichzeitig kursierenden (Reichsmark und Militärschilling der Alliierten) verfügen;

3. konstruktiv — diese praktisch wichtigste Aufgabe bestand darin, Maßnahmen zu treffen, welche die Abschöpfung des großen Geldüberhanges zum Ziele hatten.

Alle Fragen des Währungswesens sind laut Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, welches wieder in Kraft getreten war, in Gesetzgebung und Ausführung Sache des Bundes, so daß es an der Regierung lag, die notwendigen Maßnahmen für den Neuaufbau des Geldwesens in Österreich zu treffen. Die Rolle der Nationalbank konnte daher nur eine beratende und organisierende sein.

Die erste Maßnahme auf diesem Gebiet war das *Schaltergesetz* vom 3. Juli 1945, das insofern bereits als konstruktiv angesprochen werden kann, als eine Beschränkung des Buchgeldes in die Wege geleitet wurde. Alle bei den Kreditinstituten bestehenden Konten (Altkonten) wurden zu 60% gesperrt, während die restlichen 40% nur beschränkt für dringende Zahlungen verfügbar blieben. Konten, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden (Neukonten), waren frei verfügbar. Im übrigen diente das *Schaltergesetz* dazu, den Verkehr bei den Kreditinstituten überhaupt erst wieder in Gang zu bringen, was aber zunächst nur in der russischen Zone der Fall war. Auf die restlichen Teile des Staates konnten weder Regierung noch Nationalbank einen Einfluß ausüben.

Alle Währungsmaßnahmen in Österreich waren dadurch erschwert, daß jedes Gesetz erst nach Bestätigung durch die alliierten Behörden, welche spätestens 31 Tage nach Vorlage erfolgen mußte, in Kraft treten konnte.

Dadurch war eine schlagartige Wirkung der Währungsmaßnahmen unmöglich, womit Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet waren. Die Währungswiederherstellung konnte deshalb auch nicht auf einmal durch einen entscheidenden Einschnitt erfolgen, wie es etwa in Belgien oder Westdeutschland der Fall war, sondern nur sukzessive, was die Wirkung der Gesetze problematisch werden ließ.

Die zweite Stufe der Währungsreform, das *Schillinggesetz* vom 30. November 1945, wirkte sich bereits nach allen drei Richtungen aus: konstitutiv durch Wiedereinführung der Schillingwährung im Verhältnis von 1 RM = 1 S, administrativ durch den Umtausch der RM- und Militärschillingnoten über 10 RM gegen die von der Oesterreichischen Nationalbank neu ausgegebenen Schillingnoten im ganzen Gebiet Österreichs und konstruktiv durch die Einwirkung auf den Geldüberhang, der durch neuerliche Kontensperre bzw. Einschränkung auf den legitimen und notwendigen Bedarf einen bedeutenden Abbau erfuhr. Die Rolle der Nationalbank beschränkte sich auf den Neudruck der Schillingnoten sowie den Umtausch und die Auszahlung einer Kopfquote von 150 Schilling pro Person, was dank den Bemühungen des Personals innerhalb der vorgeschriebenen Frist glatt durchgeführt wurde.

Bewundernswert war die Leistung der Druckerei für Wertpapiere der Oesterreichischen Nationalbank, der es unter Einsatz aller vorhandenen Mittel und Arbeitskräfte gelang, termingemäß die neuen Schillingbanknoten herzustellen. Sie lauteten auf 1000, 100, 20 und 10 Schilling und zeigten die gleiche Ausstattung wie die, welche bis zum Jahre 1938 im Verkehr gewesen waren. Zum Glück war der größte Teil der Druckereimaschinen erhalten geblieben; nichtsdestoweniger mußten für einen kleinen Teil der Notenherstellung die Österreichische Staatsdruckerei sowie die „Steyrer-mühl“ herangezogen werden.

Die Maßnahmen des Schillinggesetzes hatten wohl eine Herabsetzung des Gesamtumlaufes, den man bei der Übernahme der Geschäfte durch die Oesterreichische Nationalbank auf ca. 15 Milliarden Mark schätzte, zur Folge, doch erwies sich diese Verminderung noch lange nicht der gewaltigen Entgüterung der gesamten Wirtschaft entsprechend. Jedenfalls zeigte der erste Wochenausweis, welcher auf Grund des § 5 des Notenbank-Überleitungs-

gesetzes — es war nur der Gesamtumlauf und der Stand der Deckungswerte anzuführen — veröffentlicht wurde, folgende Ziffern:

Gesamtumlauf	rund S	8.246.000.000'—
Gold	rund S	45.000'—
Devisen und Valuten	rund S	8,954.000'—

Das Schillinggesetz erwies sich deshalb als unzureichend, da in erster Linie eine Blockierung des Buchgeldes erfolgt war. Erst durch eine einschneidende Einwirkung auf das Bargeld war es möglich, zu einem annähernd richtigen Verhältnis der Geldmenge zur Gütermenge zu gelangen. Dies erfolgte durch die dritte und entscheidende Stufe der Währungsreform, nämlich die im „Gesetz über die Verringerung des Geldumlaufes und der Geldeinlagen bei Kreditunternehmungen (*Währungsschutzgesetz*)“ vorgesehenen Maßnahmen. Dieses Gesetz, welches am 19. November 1947 verfassungsmäßig angenommen wurde, aber den Bestimmungen des alliierten Kontrollabkommens entsprechend ebenfalls erst später in Kraft treten konnte, statuierte den Umtausch des Notenbankgeldes im Verhältnis 3 : 1 bei Beibehaltung einer Kopfquote von S 150'— im Verhältnis 1 : 1. Die Verringerung des Buchgeldes erfolgte durch Streichung der vollblockierten Konten, während die beschränkt verfügbaren in Forderungen gegen den Bundesschatz umgewandelt wurden. Hiefür gab der Bund 2prozentige Schuldverschreibungen aus. Guthaben öffentlicher Kassen kürzte man um ein Viertel, ein weiteres Viertel blieb auf ein Jahr gesperrt. Zur Erhaltung der Liquidität der Kreditinstitute (welche die blockierten Guthaben der Nationalbank abzuführen hatten) wurden Bundesschatzscheine im Höchstbetrag von 25% dieser Sperrkonten begeben und von der Oesterreichischen Nationalbank im Bedarfsfall eskontiert bzw. zur Deckung des Notenumlaufes verwendet (§ 27 W.Sch.G.). Der Nationalbank oblag die Leitung der Organisation dieser im Zeitraum vom 10. bis 24. Dezember 1947 durchgeführten Operationen.

Das Ergebnis des Währungsschutzgesetzes war eine Verringerung des Banknotenumlaufes von rund 6'2 auf rund 3'4 Milliarden Schilling, was einer Reduktion um rund 45% gleichkam. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes betrug der Umlauf freilich nur 1'6 Milliarden Schilling, es erfolgte jedoch wegen des Geldbedarfes der Wirtschaft durch Ab-

hebungen von Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank bis zum ersten Ausweistermin nach Durchführung der Operationen eine neuerliche Erhöhung auf rund 3'4 Milliarden Schilling. Der währungsmäßige Effekt der getroffenen Maßnahmen zeigte sich auch in der Abnahme der Forderung gegen den Bundesschatz (entsprechend der Reduktion des Notenbankgeldes), die rund 4'8 Milliarden Schilling oder fast 40% des früheren Standes betrug (rund 7'5 gegenüber rund 12'3 Milliarden Schilling).

Geld wurde zu Altpapier — die bei den 3.000 Umtauschstellen eingegangenen Altbanknoten führte man in 35 Waggon ab.

Mit dieser Etappe war nur der Schöpfungsprozeß der Währung abgeschlossen, die Voraussetzungen einer Stabilisierung aber noch lange nicht gegeben. Der stürmische Aufbau der Wirtschaft führte zu einer Steigerung des Produktionsvolumens, war aber von allen Erscheinungen der Inflation — ständiges Ansteigen der Preise und Löhne — begleitet. Immerhin kann festgehalten werden, daß der Produktionsindex bereits Ende 1949 um 20% höher war als vor der Annexion durch Deutschland. Nehmen wir den Index für 1937 mit 100 an, so betrug er im Jahresdurchschnitt 1948 110% und 1949 119%. Im Laufe des Jahres 1950 stieg er bis auf 142%.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

Um den Bedarf ihrer Kunden zu befriedigen, waren die Banken gezwungen, den Rediskont der Nationalbank in Anspruch zu nehmen, was zu einer neuerlichen Vermehrung des Banknotenumlaufes führte. Es war nunmehr Aufgabe der Kreditpolitik des Noteninstitutes, diese Quelle der Geldschöpfung — eine andere waren die Besatzungskosten, für die laut Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle vom 13. Juni 1946 Bundesschatzscheine ausgegeben wurden, welche die Nationalbank zu eskontieren und als Forderung gegen den Bundesschatz auszuweisen hatte — in angemessenen Grenzen zu halten. In seinem provisorischen Zustande verfügte das Noteninstitut nur über das klassische Instrument der Diskontpolitik, dessen praktischer Wert in den ersten Jahren des Wiederaufbaues sehr gering war. Die Bestimmungen des Notenbanküberleitungsgesetzes enthielten nur einen Hinweis auf spätere

hebungen von Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank bis zum ersten Ausweistermin nach Durchführung der Operationen eine neuerliche Erhöhung auf rund 3'4 Milliarden Schilling. Der währungsmäßige Effekt der getroffenen Maßnahmen zeigte sich auch in der Abnahme der Forderung gegen den Bundesschatz (entsprechend der Reduktion des Notenbankgeldes), die rund 4'8 Milliarden Schilling oder fast 40% des früheren Standes betrug (rund 7'5 gegenüber rund 12'3 Milliarden Schilling).

Geld wurde zu Altpapier — die bei den 3.000 Umtauschstellen eingegangenen Altbanknoten führte man in 35 Waggon ab.

Mit dieser Etappe war nur der Schöpfungsprozeß der Währung abgeschlossen, die Voraussetzungen einer Stabilisierung aber noch lange nicht gegeben. Der stürmische Aufbau der Wirtschaft führte zu einer Steigerung des Produktionsvolumens, war aber von allen Erscheinungen der Inflation — ständiges Ansteigen der Preise und Löhne — begleitet. Immerhin kann festgehalten werden, daß der Produktionsindex bereits Ende 1949 um 20% höher war als vor der Annexion durch Deutschland. Nehmen wir den Index für 1937 mit 100 an, so betrug er im Jahresdurchschnitt 1948 110% und 1949 119%. Im Laufe des Jahres 1950 stieg er bis auf 142%.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

Um den Bedarf ihrer Kunden zu befriedigen, waren die Banken gezwungen, den Rediskont der Nationalbank in Anspruch zu nehmen, was zu einer neuerlichen Vermehrung des Banknotenumlaufes führte. Es war nunmehr Aufgabe der Kreditpolitik des Noteninstitutes, diese Quelle der Geldschöpfung — eine andere waren die Besatzungskosten, für die laut Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle vom 13. Juni 1946 Bundesschatzscheine ausgegeben wurden, welche die Nationalbank zu eskontieren und als Forderung gegen den Bundesschatz auszuweisen hatte — in angemessenen Grenzen zu halten. In seinem provisorischen Zustande verfügte das Noteninstitut nur über das klassische Instrument der Diskontpolitik, dessen praktischer Wert in den ersten Jahren des Wiederaufbaues sehr gering war. Die Bestimmungen des Notenbanküberleitungsgesetzes enthielten nur einen Hinweis auf spätere

Oesterreichische Nationalbank

Wochenausweis
vom 7. Oktober 1946

	S
Aktiva	
Gold, gemünzt	44.732'88
Devisen und Valuten	8,953.947'98
Teilmünzen	5,778.033'81
Forderungen aus Darlehen gegen Handpfand	7.300'—
Forderung gegen den Bundesschatz	12.545,877.446'79
Passiva	
Banknotenumlauf	5.133,151.220'—
(darunter für Besatzungskosten ausgefolgt S 2.605,000.000'—)	
Freie Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen	3.112,988.969'91
Auf Grund des Schillinggesetzes gesperrte Verbindlichkeiten	4.314,521.271'55
Wien, den 12. Oktober 1946	

Erläuterungen zum Wochenausweis der Oesterreichischen Nationalbank vom 7. Oktober 1946

Die Oesterreichische Nationalbank tritt zum erstenmal nach der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit mit einem Wochenausweis vor die Öffentlichkeit. Der § 5 des „Notenbanküberleitungsgesetzes“ vom 4. Juli 1945 wies sie an, mit der Veröffentlichung von Wochenausweisen zu beginnen, sobald das Ausmaß der von ihr zu übernehmenden Verbindlichkeiten festgestellt sei. Nach der näheren Bestimmung des Gesetzes haben diese Ausweise „auf der Passivseite nur den Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten und sofort fälligen Verbindlichkeiten, auf der Aktivseite nur den Stand der zur Notendeckung dienenden Werte zu enthalten“. Der für den 7. Oktober erstmals veröffentlichte Wochenausweis enthält somit die Ziffern, die für die Beurteilung der Währungslage entscheidend sind, nicht aber die sonstigen Aktiven und Passiven der Notenbank, somit keine Bilanz.

Im einzelnen ist zu den mitgeteilten Ziffern zu bemerken:

An satzungsmäßigen Deckungswerten stehen derzeit nur ein bescheidener Betrag an Goldmünzen sowie Devisen und Valuten, dann Teilmünzen und Forderungen aus Darlehen gegen Handpfand zur Verfügung. Es ist jedoch zu hoffen, daß die Bank einen Teil des ihr im Jahre 1938 vom Deutschen Reich geraubten Gold- und Devisenschatzes zurück-erhält. Bei der Bewertung des Goldes wurde von dem Goldpreis des amerikanischen Schatzamtes per 35 \$ für die Unze fein und dem provisorischen Verrechnungskurs der Alliierten Militärbehörde 1 \$ = 10 S ausgegangen; dieser provisorische Kurs war auch für die Bewertung des Devisen- und Valutenbestandes maßgebend, indem auf dessen Grundlage Relationen für die anderen Auslandswährungen errechnet wurden.

Im übrigen dient gemäß § 1, Absatz 2 der Notenbanküberleitungs-Gesetznovelle vom 13. Juni 1946 als Deckung des Notenumlaufes und der sofort fälligen Verpflichtungen eine Forderung der Bank gegen den Bundesschatz der Republik Österreich.

Zu den von der Notenbank ausgegebenen Banknoten gehören insbesondere auch die von den Besatzungsmächten zur Deckung ihres Zahlungsmittelbedarfes angeforderten Noten. Die Höhe dieser Beträge ist nach Vorschrift des Gesetzes im Ausweis abgedeutet anzuführen. Da vom gesamten Notenumlauf per 5.133 Millionen Schilling ein Betrag von 2.605 Millionen Schilling auf Noten entfallen, die zur Deckung der Besatzungskosten ausgefolgt wurden, beträgt die Summe der für den zivilen Bedarf ausgegebenen Noten rund 2.528 Millionen Schilling.

Von den Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr ist ein Teil nach den Bestimmungen des Schillinggesetzes gesperrt. Zur Deckung dieses gesperrten Teiles steht der Bank ebenfalls eine Forderung gegen den Bundesschatz zu, die in der unter den Aktiven ausgewiesenen Gesamtforderung inbegriffen ist. Diese gesperrten Verpflichtungen können nicht dem Gesamtumlauf zugezählt werden, da derzeit nicht über sie verfügt werden kann, doch wird durch allfällige Freigaben aus diesen gesperrten Guthaben der Gesamtumlauf vergrößert und insofern gehört auch dieser Betrag in den Nachweis über die Währungslage.

Gegenwärtig beläuft sich die für die Beurteilung der Währungslage maßgebende Gesamtzirkulation (Banknotenumlauf plus freie Verbindlichkeiten) auf rund 8.246 Millionen Schilling.

Oesterreichische Nationalbank

Wochenausweis
vom 23. Jänner 1948

	23. Jän- ner 1948	7. Nov. 1947
in Millionen Schilling		
Aktiva		
Gold, gemünzt und ungemünzt	47	47
Devisen und Valuten	45	43
Teilmünzen	10	2
Eskontierte Wechsel	4	7
Eskontierte Bundesschatzscheine (§ 27 Währungsschutzgesetz)	100	—
Forderungen aus Darlehen gegen Handpfand	—	—
Forderung gegen den Bundesschatz	7.547	12.348
Passiva		
Banknotenumlauf	3.440	6.188
Freie jederzeit fällige Verbindlichkeiten		
a) aus Guthaben von Kreditunternehmungen	1.288	
b) aus Guthaben öffentlicher Stellen und aus sonstigen Guthaben	991	2.864
Zeitlich gesperrte Verbindlichkeiten		
a) aus Guthaben von Kreditunternehmungen	670	
b) aus Guthaben öffentlicher Stellen und aus sonstigen Guthaben	1.364	3.395
Wien, den 3. Februar 1948		
Die Bewertung der Devisen- und Valutenbestände erfolgt auf Grund der von der Bank wöchentlich verlautbarten Geldkurse; der Bewertung der Goldbestände ist ein Goldpreis von 10.690 S für 1 kg fein zugrunde gelegt.		
Bankzinsfuß für Eskont von Wechseln, Warrants und Effekten 3½ Prozent, für Darlehen auf Wertpapiere 4½ Prozent.		

Oesterreichische Nationalbank

Der erste Wochenausweis nach Erlaß des Währungsschutzgesetzes zeigt bedeutsame Veränderungen auf, die aus der Gegenüberstellung mit dem letzten vor Bekanntwerden des Währungsschutzgesetzes veröffentlichten Ausweis, nämlich dem vom 7. November 1947, ersichtlich werden. Demnach hat sich der Banknotenumlauf von rund 6'2 auf rund 3'4 Mrd S verringert, was einer Reduktion von rund 45% gleichkommt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß im Hinblick auf den bevorstehenden Notenumtausch bereits in der Zeit vom 7. November bis zum letzten Ausweis vom 7. Dezember 1947 ein Rückgang des Notenumlaufes auf rund 4'3 Mrd S festzustellen war, eine Bewegung, die sich in den letzten zwei Tagen vor Beginn der Umtauschfrist verstärkt hat, so daß der Notenumlauf bis auf 2'8 Mrd S herabgesunken ist, wogegen sich die Giro Guthaben der Kreditinstitute entsprechend erhöht haben. Es gelangten somit nur rund 2'8 Mrd S zum direkten Umtausch, davon rund 1 Mrd S im Verhältnis 1:1 und die restlichen 1'8 Mrd S im Verhältnis 3:1.

Der neue Notenumlauf unmittelbar nach Inkrafttreten des Währungsschutzgesetzes betrug somit rund 1'6 Mrd S. Dieser neue Umlauf ist infolge des Geldbedarfes der Wirtschaft durch Abhebungen von Girokonten bei der Oesterreichischen Nationalbank bis zum Ausweistermin vom 23. Jänner 1948 auf rund 3'4 Mrd S angestiegen. Da sich, wie aus Vorstehendem hervorgeht, ein großer Teil des Geldumtausches im Wege von Einzahlungen an die Kreditinstitute und nicht an den Umtauschschaltern abgewickelt hat, ist naturgemäß ein starkes Anwachsen des Umlaufes durch neuerliche Inanspruchnahme dieser bei den Kreditinstituten erlegten Gelder zu verzeichnen gewesen.

Die erstmals in diesem Ausweis veröffentlichte Neugliederung der Verbindlichkeiten hat den Zweck, die für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Ausweisposition wichtigen Guthaben der Kreditunternehmungen gesondert aufzuzeigen. Zur zweiten Gruppe der Verbindlichkeiten gehören die Guthaben öffentlicher Stellen (Staat, Länder und Gemeinden), die Guthaben aus Reliefkonten, Guthaben alliierter Stellen und die von Privaten.

In der Position der zeitlich gesperrten Verbindlichkeiten sind alle jene Beträge zusammengefaßt, die durch Gesetz oder durch besondere Verfügungen der Bundesregierung gesperrt sind.

Der Gesamtumlauf, d. i. die Summe von Banknoten und freien jederzeit fälligen Verbindlichkeiten, ist im Vergleich zum Ausweis vom 7. November 1947 von rund 9'0 auf rund 5'7 Mrd S, somit um 3'3 Mrd S oder um ca. 36% zurückgegangen.

Auf der Aktivseite ist die neue Position der eskontierten Bundesschatzscheine zu erwähnen, wobei es sich um die gemäß § 27 des Währungsschutzgesetzes den Kreditunternehmungen geliehenen und von diesen zum Eskont eingereichten Staatstitres handelt. Die Veränderung in der Position Forderung gegen den Bundesschatz beleuchtet den währungsmäßigen Effekt der getroffenen Maßnahmen, da in deren Abnahme die Reduktion des Notenbankgeldes zum Ausdruck kommt. Diese beträgt rund 4'9 Mrd S oder fast 40% des früheren Standes der Bundesschuld.

Der Ausweis wird diesmal und voraussichtlich auch noch für die nächsten Ausweistermine in runden Ziffern erstellt, bis alle mit dem Währungsschutzgesetz verbundenen Abrechnungen durchgeführt sein werden.

Möglichkeiten, da der Generalrat — wie bereits erwähnt — beauftragt wurde, den Entwurf einer neuen Satzung zu verfassen.

In der Erkenntnis, daß eine Erhöhung der Bankrate allein kein wirksames Mittel sein kann, blieb der Zinssatz von 1945 bis Ende 1951 unverändert auf $3\frac{1}{2}\%$. Das Instrument der Mindestreserven stand noch nicht zur Verfügung. Die Notenbank versuchte daher, durch direkte Abkommen mit den Kreditinstituten eine Beschränkung des Kreditvolumens zu erzielen sowie überhaupt dem gesamten Inflationskomplex entgegenzuwirken. Solche und andere Lenkungsmaßnahmen wurden im Jahre 1951, da sich die Marshallhilfe ihrem Ende näherte, besonders dringend.

Die erste Vereinbarung vom 16. April 1951 zwischen dem Finanzministerium und den Banken im Einvernehmen mit der Nationalbank führte eine qualitative Kreditkontrolle ein. Man begnügte sich zunächst mit der Definition von „volkswirtschaftlich gerechtfertigten“ und „volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigten Krediten“, erweiterte dieses Abkommen aber bald zur quantitativen Kreditkontrolle, welche den Kreditinstituten Liquiditätsreserven in einem bestimmten Prozentsatz der Fremdmittel vorschrieb. Die Kreditkontrolle erfuhr in weiteren Abkommen einen ständigen Ausbau. Es erfolgte am 10. Oktober 1951 die Einführung eines Kreditplafonds in der Weise, daß von den den Banken ab 1. September zugeflossenen neuen Fremdmitteln nur 70% für Kredite verwendet werden durften. Im Zusammenwirken mit diesem Instrument der Gentlemen's Agreements wurde am 6. Dezember des gleichen Jahres eine wirksame Erhöhung der Bankrate von $3\frac{1}{2}$ auf 5% vorgenommen.

Auch das folgende Jahr 1952 war durch eine Kreditpolitik charakterisiert, die durch Herabsetzung des Kreditplafonds, Erhöhung der Liquiditätssätze und Aufhebung begünstigter Kredite auf das Kreditanbot, durch eine neuerliche Zinsfußhöhung (6%) auf die Kreditnachfrage einwirkte. Hiezu kam noch ein Rediskontstopp für alle größeren Einreicher, deren Kredite über den im Dezember 1952 erreichten Höchststand nicht vermehrt werden durften.

Das Jahr 1952 kann infolge des Zusammenwirkens aller dieser genannten Maßnahmen als entscheidend für den Wiederaufbau Österreichs angesehen werden. Die Bevölkerung reagierte auch sehr rasch und treffend auf die neue Situation. Im Laufe des Jahres 1952 waren über 1 Milliarde Schilling

Spareinlagen zu verzeichnen, während im vorangegangenen Jahr der Nettowachstum kaum 70 Millionen Schilling betrug.

Nunmehr schien auch die Voraussetzung für eine Senkung der Bankrate gegeben, welche im Laufe des Jahres 1953 dreimal erfolgte, so daß man am 24. September wieder bei 4⁰/₁₀₀ gelangt war. Eine weitere Herabsetzung auf 3¹/₂⁰/₁₀₀ fand am 3. Juni 1954 statt.

Die Kreditausweitung im Jahre 1953 von ca. 2 Milliarden Schilling war das erstmal durch den Spareinlagenzuwachs in ungefähr gleicher Höhe gedeckt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1953 begann eine stetig ansteigende Konjunkturwelle, die 1957 zu einer noch nie dagewesenen Höhe führte und sich nach kurzer, kaum merkbarer Abschwächung im Jahre 1958 weiter in steigender Tendenz bewegte. Dadurch war die Nationalbank zu einer Änderung ihrer Kreditpolitik gezwungen; sie mußte gegen die „Konjunkturüberhitzung“ und der mit ihr verbundenen Inflationsgefahr energisch eingreifen. Das Signal dafür war gegeben, als im ersten Vierteljahr 1958 die Kreditausweitung den Sparguthabenzuwachs überschritt. Ein günstiger Umstand lag darin, daß das neue Nationalbankgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 184/1955, in Kraft getreten war, welches dem Noteninstitut ein erweitertes Instrumentarium zur Verfügung stellte.

MINDESTRESERVEN UND OFFENMARKTPOLITIK

Die Darstellung und Würdigung der Grundlinien des Nationalbankgesetzes vom Jahre 1955 bringen wir am Schluß unserer Ausführungen. Im Zusammenhang mit der Kreditpolitik der Oesterreichischen Nationalbank greifen wir vorläufig nur die neuen Instrumente heraus. Es sind die Mindestreserven und die Offenmarktpolitik.

§ 43 besagt: „Die Oesterreichische Nationalbank kann anordnen, daß die Kreditunternehmen bei ihren Einlagen in einem bestimmten Mindestausmaß zu unterhalten haben.

Das Mindestausmaß der Einlagen im Sinne des Abs. 1 ist nach Maßgabe der währungs- und kreditpolitischen Verhältnisse in einem Hundertsatz der

Spareinlagen zu verzeichnen, während im vorangegangenen Jahr der Nettowachstum kaum 70 Millionen Schilling betrug.

Nunmehr schien auch die Voraussetzung für eine Senkung der Bankrate gegeben, welche im Laufe des Jahres 1953 dreimal erfolgte, so daß man am 24. September wieder bei 4⁰/₁₀₀ gelangt war. Eine weitere Herabsetzung auf 3¹/₂⁰/₁₀₀ fand am 3. Juni 1954 statt.

Die Kreditausweitung im Jahre 1953 von ca. 2 Milliarden Schilling war das erstmalig durch den Spareinlagenzuwachs in ungefähr gleicher Höhe gedeckt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1953 begann eine stetig ansteigende Konjunkturwelle, die 1957 zu einer noch nie dagewesenen Höhe führte und sich nach kurzer, kaum merkbarer Abschwächung im Jahre 1958 weiter in steigender Tendenz bewegte. Dadurch war die Nationalbank zu einer Änderung ihrer Kreditpolitik gezwungen; sie mußte gegen die „Konjunkturüberhitzung“ und der mit ihr verbundenen Inflationsgefahr energisch eingreifen. Das Signal dafür war gegeben, als im ersten Vierteljahr 1958 die Kreditausweitung den Sparguthabenzuwachs überschritt. Ein günstiger Umstand lag darin, daß das neue Nationalbankgesetz vom 8. September 1955, BGBl. Nr. 184/1955, in Kraft getreten war, welches dem Noteninstitut ein erweitertes Instrumentarium zur Verfügung stellte.

MINDESTRESERVEN UND OFFENMARKTPOLITIK

Die Darstellung und Würdigung der Grundlinien des Nationalbankgesetzes vom Jahre 1955 bringen wir am Schluß unserer Ausführungen. Im Zusammenhang mit der Kreditpolitik der Oesterreichischen Nationalbank greifen wir vorläufig nur die neuen Instrumente heraus. Es sind die Mindestreserven und die Offenmarktpolitik.

§ 43 besagt: „Die Oesterreichische Nationalbank kann anordnen, daß die Kreditunternehmen bei ihren Einlagen in einem bestimmten Mindestausmaß zu unterhalten haben.

Das Mindestausmaß der Einlagen im Sinne des Abs. 1 ist nach Maßgabe der währungs- und kreditpolitischen Verhältnisse in einem Hundertsatz der

Oesterreichische Nationalbank

Wochenausweis
vom 30. September 1955

	S
Aktiva	
Gold, gemünzt und ungemünzt	1.742,354.981'20
Devisen und Valuten	8.551,343.293'35
Teilmünzen	8,651.508'73
Eskontierte Wechsel	628,277.351'68
Eskontierte Wechsel für Vorschüsse auf Aufbaukredite	58,308.982'—
Eskontierte Wechsel für Aufbaukredite*)	4.718,040.039'47
Forderungen aus Darlehen gegen Pfand	136,171.700'—
Eskontierte Bundesschatzscheine (§ 27 W.Sch.G.)	21,380.000'—
Bundesschatzscheine gemäß § 2, Abs. 1b der Novelle zum Notenbanküberleitungsgesetz	121,100.000'—
Forderung gegen den Bundesschatz gemäß Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle	1.435,714.830'42
Forderung gegen den Bundesschatz wegen Währungsfonds und Weltbank	352,477.098'—
Sonstige Aktiven	324,706.298'76
	18.098,526.083'61
Passiva	
Aktienkapital	150,000.000'—
Allgemeiner Reservefonds	177,105.517'28
Pensionsreserve	183,248.039'44
Andere Reserven	58,852.978'10
Banknotenumlauf	12.508,159.655'—
Freie sofort fällige Verbindlichkeiten	
a) aus Guthaben von inländischen Kreditunternehmungen	1.464,985.009'61
b) aus Guthaben von ausländischen Kreditunternehmungen	670,783.526'94
c) aus Guthaben öffentlicher Stellen und aus sonstigen Guthaben	738,575.116'91
	2.874,343.653'46
Zeitlich gesperrte Verbindlichkeiten	
aus Guthaben öffentlicher Stellen und aus sonstigen Guthaben ...	1.423,668.130'38
Zur Gewährung neuer Aufbaukredite verfügbare Zinsenüberschüsse	342,623.441'28
Sonstige Passiven	380,524.668'67
	18.098,526.083'61

Wien, den 3. Oktober 1955

*) Über die Gebarung mit Aufbaukrediten gibt die in den monatlich erscheinenden „Mittellungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank“ enthaltene Darstellung Aufschluß.

Die Bewertung der Devisen- und Valutenbestände erfolgt auf Grund der von der Bank verlautbarten Geldkurse für die einzelnen Währungen; der Bewertung der Goldbestände ist ein Goldpreis von 27.794 S für 1 kg fein zugrunde gelegt.

Bankzinsfuß für Eskont von Wechseln und Effekten seit 20. Mai 1955 4½/100 Perzent.

Für Darlehen auf Wertpapiere der Zinsfuß des zu belehnenden Papiers, mindestens aber 5 Perzent für Darlehen auf Schuldverschreibungen der Republik Österreich und 5½/100 Perzent für Darlehen auf andere Wertpapiere.

Erläuterungen

zum Wochenausweis vom 30. September 1955

Vom 30. September angefangen wird die Nationalbank ihren Wochenausweis in der durch das Nationalbankgesetz 1955 vorgeschriebenen, erweiterten Fassung veröffentlichen.

Während nach dem Notenbanküberleitungsgesetz, das bisher maßgebend war, der Wochenausweis auf der Passivseite nur den Notenumlauf und die sofort fälligen Verbindlichkeiten und auf der Aktivseite die zu ihrer Deckung dienenden Werte zu enthalten hatte, schreibt das neue am 24. September d. J. in Kraft getretene Gesetz vor, daß im Ausweis der Stand sämtlicher Aktiven und Passiven angeführt werden muß. Die beiden Ausweisposten Gold sowie Devisen und Valuten umfassen daher von nun an nicht nur die Deckungsbestände an diesen Werten sondern auch die zur Umlaufsdeckung nicht erforderlichen und bisher nicht ausgewiesenen Werte. Dadurch ergibt sich gegenüber dem letzten Ausweis bei diesen Beständen eine Steigerung, die insbesondere beim Gold einen bedeutenden Betrag ausmacht. Die Verringerung der Post „Forderung gegen den Bundesschatz gemäß Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle“ ist darauf zurückzuführen, daß der Gegenwert jenes Goldes, das seinerzeit von der Brüsseler Kommission als Teilrestitution auf das im Jahr 1938 von der Deutschen Reichsbank enteignete Währungsgold Österreich übergeben wurde, nunmehr nach Abzug verschiedener Verrechnungen von der Bundesschuld abgeschrieben wurde. In der Post „Sonstige Aktiva“ sind die Effekten, Gebäude, Grundstücke, Einrichtungen, die Forderung auf Einzahlung des noch zu zeichnenden Aktienkapitals u. dgl. m. zusammengefaßt.

Auf der Passivseite werden entsprechend der nunmehr geltenden gesetzlichen Vorschrift zunächst das Aktienkapital, von dem der Bund seinen Anteil im Wege der Verrechnung gegen die Bundesschuld bereits eingezahlt hat, dann der allgemeine Reservefonds, die Pensionsreserve und die sonstigen Reserven ausgewiesen. Von den Anderen Passiven werden die zur Gewährung neuer Aufbaukredite verfügbaren Zinsenüberschüsse separat ausgewiesen, während alles übrige (Rückstellungen, Verrechnungen im Zusammenhang mit den Aufbaukrediten etc.) in der Sammelpost „Sonstige Passiva“ zusammengefaßt ist.

Wegen dieser Veränderungen werden die üblichen Vergleichsziffern mit dem vorausgegangenen Ausweis erst vom nächsten Wochenausweis angefangen wieder gebracht werden.

Einlagen im Scheck- und Sparverkehr der einzelnen Kreditunternehmen festzusetzen. Es darf für die einzelne Kreditunternehmung 15 v. H. der erwähnten Einlagen nicht überschreiten. Innerhalb dieses Rahmens kann das Mindestausmaß für einzelne Arten oder Gruppen von Kreditunternehmen verschieden festgesetzt werden . . .

Die Mindesteinlagen sind auf die Liquiditätsguthaben, die auf Grund anderer Vorschriften zu halten sind, anzurechnen.

Die Oesterreichische Nationalbank kann von den Kreditunternehmen für die Beträge, mit denen sie ihr Mindesteinlagensoll unterschreiten, eine Verzinsung bis zu 3 v. H. über dem jeweiligen Eskontzinsfuß verlangen.“

Diese Bestimmungen räumen der Nationalbank, wie es auch auf Grund des Devisengesetzes der Fall war, eine behördliche Funktion ein. Sie geben ihr die Möglichkeit, Verordnungen zu erlassen. Dies geschah erstmalig mit Kundmachung der Oesterreichischen Nationalbank vom 16. November 1955, durch welche gemäß § 43 des Nationalbankgesetzes die Mindestreserven mit 5% der Einlagen der einzelnen Kreditunternehmung im Scheck- und Sparverkehr festgesetzt wurden. Gleichzeitig erfolgte auch eine Erhöhung der Bankrate auf 5%. Zur Begründung dieser Maßnahme lesen wir in den Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank vom November 1955 folgendes: „Da die Tendenz der steigenden Preise und Löhne nicht nur nicht abflaute, sondern in bedenklicher Weise zunahm, sah sich die Nationalbank bemüßigt, von den ihr zur Verfügung stehenden monetären Mitteln Gebrauch zu machen und die Kreditbremse rasch und energisch anzuziehen. Mit dem doppelten Ziel der Einschränkung der Kreditgewährung einerseits und der Kreditnachfrage andererseits hat der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank in seiner Sitzung vom 16. November 1955 folgende Beschlüsse gefaßt.“ . . .

Ferner wurde auch verfügt, daß für die Beträge, mit denen das Mindesteinlagensoll unterschritten wird, 2% über dem Eskontzinsfuß an die Oesterreichische Nationalbank zu bezahlen sind.

Das neue Instrument der Mindestreserven hatte den Vorteil, daß es gleich angewendet werden konnte. Die Kreditinstitute erhoben freilich den Einwand, daß eine Verzinsung der stillgelegten Beträge seitens der Nationalbank im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Der Mindestreservensatz erfuhr im Laufe der Jahre, der Konjunkturlage entsprechend, eine ständige Erhöhung. Er betrug am 31. Oktober 1964 $11\frac{1}{2}\%$ für Scheck- und $9\frac{1}{2}\%$ für Spareinlagen. Bei Kreditunternehmungen mit einer Einlagensumme unter 10 Millionen Schilling (Basis 31. Dezember 1959) stellte sich der Satz einheitlich auf $7\frac{1}{2}\%$.

Das Frühjahr 1965 brachte neuerdings eine hohe Kreditnachfrage, wodurch sich Preisauftriebstendenzen ergaben. Deshalb sah sich der Generalrat veranlaßt, am 23. Juni 1965 die seit Ende Oktober 1964 in Kraft stehenden Mindesteinlagensätze generell um $\frac{1}{2}\%$ hinaufzusetzen; sie betragen ab 30. Juni 1965 für Sicht- und Termineinlagen 12% und für Spareinlagen 10% bzw. für Institute, deren Einlagensumme am 31. Dezember 1959 den Betrag von 10 Millionen Schilling nicht überstiegen hat, einheitlich 8% . Darüber hinaus wurde der Grundsatzbeschluß gefaßt, das Instrument der Offenmarktpolitik auf Basis des Geldmarktschatzscheingesetzes zu aktivieren.

Auf das Geldmarktschatzscheingesetz werden wir noch zurückkommen. Die in dieser Verlautbarung erwähnte Offenmarktpolitik stellt ein auf Grund internationaler Erfahrungen leichteres und beliebteres Instrument der Notenbank dar. Darüber heißt es im § 47 der neuen Statuten bei Aufzählung der Geschäfte der Bank: „Die Bank ist berechtigt, zur Regelung des Geldmarktes festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen und vom Bund ausgestellte Schatzscheine und Schatzwechsel auf dem freien Markt zu kaufen und zu verkaufen.“

Weitere Bestimmungen finden wir im § 54 unter dem Titel: „Ankauf von Wertpapieren auf dem freien Markt (Offenmarktpolitik).“

1. Zur Regelung des Geldmarktes kann die Oesterreichische Nationalbank auf dem freien Markt kaufen und verkaufen:

a) festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie solche festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen, die von einer der vorgenannten Körperschaften verbürgt sind;

b) kurz- und mittelfristige verzinsliche oder unverzinsliche Schatzscheine oder Schatzwechsel des Bundes;

c) sonstige festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen, die durch Beschluß des Generalrates für geeignet erklärt werden.

2. Ein solcher Kauf darf aber nicht dazu dienen, dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden entgegen der Bestimmung des § 41 Kredithilfe zu leisten.

3. Der Bestand an gekauften Wertpapieren darf das vom Generalrat festgesetzte Ausmaß nicht übersteigen.

4. In jenen Sitzungen des Direktoriums, in denen über Angelegenheiten des Kaufes und Verkaufes von Wertpapieren gemäß Absatz 1 bis 3 Beschluß gefaßt werden soll, führt der Präsident den Vorsitz.

5. Für die Bewertung der gemäß Absatz 1 auf dem freien Markte angekauften Wertpapiere gelten nicht die Bestimmungen des § 67. Die am Ende eines Geschäftsjahres aus solchen Geschäften per Saldo sich ergebenden Gewinne oder Verluste sind dem Bund gutzuschreiben oder anzulasten.“

Das neue Instrument konnte zunächst nicht in Anwendung gebracht werden, da weder ein entsprechendes Material noch ein aufnahmefähiger Markt dafür vorhanden war. Als sich aber um die Jahreswende 1961/62 wieder starke Auftriebstendenzen mit einer unweigerlichen Folge von Preis- und Lohnsteigerungen bemerkbar machten, entschloß sich die Oesterreichische Nationalbank zu einem ersten Versuch, mittels der Offenmarktpolitik liquide Mittel der Kreditinstitute aus dem Verkehr zu ziehen; im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wurden aus der Forderung der Nationalbank an den Bundesschatz*) 560 Millionen Schilling in Form von 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen Bundesschatzscheinen mobilisiert, vom Kreditapparat übernommen und so für ihre Laufzeit von einem Jahr stillgelegt. Da aber die Fremdmittelzuflüsse weiter stark stiegen und auch der Reiseverkehr eine

*) Diese Bundesschuld setzt sich zusammen aus der Forderung der Nationalbank gegen den Bundesschatz gemäß Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle sowie einer weiteren Forderung wegen Beteiligung an internationalen Finanzinstitutionen. Hierzu kommt noch eine Forderung aus der Einlösung zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebener Bundesschatzscheine sowie der Rest eines Kredites, den die Nationalbank laut Bundesgesetz vom 1. Februar 1950 dem Bund zur Deckung der Differenz zwischen dem Beschaffungswert der ERP-Lieferungen und dem verbilligten Verkauf in Österreich gewährt hatte (price-gap).

neuerliche starke Geldverflüssigung mit sich brachte, sah sich die Nationalbank am 1. August 1962 veranlaßt — neben einer generellen Erhöhung der Mindesteinlagen und einer Verschärfung der Kreditkontrollabkommen — eine weitere Tranche von 220 Millionen Schilling in Schatzscheinen zu mobilisieren. Man kann diese Art der Offenmarktpolitik, welche zur Ausschaltung liquider Beträge führte, als eine *statische* bezeichnen. Als aber ein Teil der 1962 bei den Kreditinstituten untergebrachten Papiere 1963 prolongiert wurde, war auch die Möglichkeit des Handels mit diesen Papieren innerhalb der Kreditinstitute, aber auch die der Abgabe an die Oesterreichische Nationalbank gegeben. Damit wurde zum erstenmal ein echtes Offenmarktpapier geschaffen; die Anwendung dieses Instruments war eine *dynamische* geworden. Infolge der hohen Bankenliquidität erhielt jedoch die Notenbank keinerlei Rückkaufsanbot für diese Papiere.

Ein weiteres ungelöstes Problem war die Frage der Errichtung eines funktionsfähigen Geldmarktes. Die Bestrebungen der Notenbank, geeignete Voraussetzungen für einen wirksameren Einsatz ihres Instrumentariums zu finden, führten dazu, daß das Jahr 1964 im Zeichen verstärkter Bemühungen auf dem Gebiet der Errichtung eines Geldmarktes stand, umso mehr als eine befriedigende Gestaltung eines solchen auch für die Belebung des Kapitalmarktes unerläßlich schien. Man kann schließlich den Geldmarkt als den Vorhof des Kapitalmarktes bezeichnen, da er in der Lage ist, einen Beitrag zur Transformation kurzfristiger Gelder in Kapitalmarktanlagen zu leisten.

Auch hierfür kann die Offenmarktpolitik herangezogen werden, wie ja der § 54 des Nationalbankgesetzes dieses Instrument „zur Regelung des Geldmarktes“ einführt.

Einen wichtigen Schritt auf diesem Weg bedeutet das Gesetz vom 17. Februar 1965 „über die teilweise Umwandlung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank in Bundesschatzscheine zur Förderung des Geldmarktes“ (Geldmarkt-Schatzscheingesetz). Dadurch ist der Oesterreichischen Nationalbank die Möglichkeit gegeben, die Buchschuld des Bundes bis zur Höhe von 3 Milliarden Schilling in Schatzscheine umzuwandeln und diese zu verkaufen. Das erleichterte dem Noteninstitut, gegebenenfalls die Offenmarktpolitik stärker einsetzen zu können; sie kann durch den Verkauf dieser Papiere auch *kurzfristig* Geld aus dem Umlauf ziehen und

stilllegen. Außerdem kann die Notenbank durch die Festsetzung von Ankaufs- und Verkaufskursen für die mobilisierten Papiere und durch fallweise Änderungen dieser Kurse den jeweiligen währungspolitischen Erfordernissen entsprechen. Die ersten 1962 emittierten 3¹/₂prozentigen Bundesschatzscheine (780 Millionen Schilling) erfuhren bei ihrer Fälligkeit am 31. Jänner 1965 keine weitere Prolongation mehr. Dementsprechend entfiel im Wochenausweis vom 7. Februar 1965 bei Anführung der Forderung gegen den Bundesschatz der Abzug von „durch Bundesschatzscheine mobilisierte 780 Millionen Schilling“. Es erschien wieder die Gesamtsumme von S 5.153,210.887—.

Wie bereits erwähnt, hatte der Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank in seiner Sitzung vom 23. Juni 1965 wichtige währungspolitische Maßnahmen verfügt. Gegenstand dieser Beschlüsse war auch die Anwendung des Geldmarktschatzscheingesetzes mit der Tendenz, flüssige Mittel stillzulegen.

So wurde u. a. ein Rahmen zur Ausgabe solcher Schatzscheine von insgesamt 2¹/₂ Milliarden Schilling festgesetzt.

Ferner beschäftigte sich der Generalrat mit einer weiteren Ausgestaltung der Kreditkontrolle. Schon ab April 1957 war man davon abgekommen, die Höhe des Kreditplafonds nach einem Stichtag zu bestimmen, da dies die Benachteiligung solcher Institute zur Folge hatte, die als Ausgangsbasis ein geringeres Kreditvolumen aufwiesen. Der Kreditplafond erfuhr nunmehr eine Festsetzung mit einem Prozentsatz des Eigenkapitals und der Verpflichtungen, der nach der Kategorie des Institutes variierte, grundsätzlich aber 75% der Gesamtmittel zu betragen hat. Eine weitere Verschärfung erfolgte am 1. Februar 1962: neu zufließende Einlagen konnten nur bis zur Höhe von 50% im Kreditgeschäft verwendet werden.

Am 23. Juni 1965 empfahl der Generalrat, dem Wunsch der Kreditinstitute, die im Kontrollabkommen vorgesehene Liquidität I von 15 auf 10% bzw. bei den Spitzeninstituten von 12¹/₂ auf 10% herabzusetzen, nur unter der Bedingung zu entsprechen, daß die Institute den freiwerdenden Betrag wahlweise in Geldmarktschatzscheinen der Nationalbank, in BIZ-Wechseln oder als Nettoguthaben im Ausland (Guthaben abzüglich Verpflichtungen) veranlagen. Ohne diese Bindung wäre ein Betrag von etwa 2 Milliarden Schilling freigesetzt worden, was währungspolitisch nicht vertretbar ist.

„Mit diesen Maßnahmen — hieß es in der Mitteilung der Nationalbank — wird die Entschlossenheit dokumentiert, von der Währungsseite her keine zusätzlichen Auftriebskräfte entstehen zu lassen.“

Auftriebskräfte kommen aber nicht nur von der Währungsseite her; auch der öffentliche Haushalt, welcher infolge der großen Beträge, die durch ihn gebunden sind, eine Schlüsselstellung in der Wirtschaft einnimmt, ist eine solche Quelle. Es wurde schon gesagt, daß eine aktive Konjunkturpolitik des Noteninstitutes allein nicht zu dem gewünschten Erfolg führen könne, wenn nicht die anderen Konjunkturträger, Staat und Sozialpartner in ihrem entsprechenden Rahmen mitwirken.

Die antizyklische Konjunkturpolitik, die darin besteht, daß der Staat zur Zeit der ansteigenden Konjunktur durch Einschränkung der Investitionen einen Budgetüberschuß zu erzielen trachten muß, während im umgekehrten Fall durch Erhöhung der staatlichen Ausgaben auch ein Defizit mit in Kauf genommen werden kann, war in Österreich freilich schwer durchführbar. Immerhin gelang es in den Jahren 1955 bis 1958 durch Streichung bereits bewilligter Ausgaben und Einführung eines Eventualbudgets, das Ausgaben enthielt, die nur im Fall eines ausgeglichenen Staatshaushaltes in einer bestimmten Reihenfolge wirksam werden konnten, den erwünschten Erfolg zu erzielen.

Dieser Modus wurde später nicht beibehalten; die staatlichen Ausgaben, von denen ein bedeutender Teil gesetzlich festgelegt ist, stellten einen immer größeren Anteil des Bruttonationalproduktes dar, so daß das Bestreben von Bund und Nationalbank darauf gerichtet sein mußte, die daraus entströmenden Auftriebskräfte einzudämmen, d. h. das Budget möglichst „währungsneutral“ zu gestalten.

Als Leitlinie bei der Budgeterstellung muß es gelten, daß ein Defizit, wenn es schon unvermeidlich ist, nicht größer sein soll als die vorgesehenen Schuldentilgungen. Um eine solche Budgetdurchführung zu erzielen, ist es vor allem notwendig, daß keine zusätzlichen Anforderungen an den Staatshaushalt gestellt werden.

Im Jahre 1965 ergab sich eine besondere Komplikation dadurch, daß die Abgabenerfolge im ersten Halbjahr hinter der Vorausschätzung zurückblieben. Wenn es sich auch auf Grund langjähriger Erfahrungen ergibt, daß

die Eingänge im ersten Halbjahr geringer sind als die Hälfte des Jahresaufkommens, so mußte der Finanzminister doch annehmen, daß die Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und dem Bundesvoranschlag sich auch in der zweiten Jahreshälfte nicht aufholen lassen wird. Im Juli 1965 wurden die Mindesteinnahmen des Bundes gegenüber dem Voranschlag auf rund 1'8 Milliarden Schilling vorausgeschätzt. Die Folge davon war, daß sämtliche Ressortminister veranlaßt wurden, Restriktionen ihres Investitionsprogramms vorzunehmen, um an dem allgemeinen Ziel, das Budget möglichst währungsneutral zu halten, mitzuarbeiten.

LOHN- UND PREISPOLITIK

Im Rahmen der Konjunkturpolitik spielt natürlich auch die Lohn- und Preispolitik eine sehr bedeutende Rolle. Aufgabe der Nationalbank ist es zwar, „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Wert des österreichischen Geldes in seiner Kaufkraft im Inland . . . erhalten bleibt“; insoweit aber der Binnenwert des Schillings in den Preisen und Löhnen zum Ausdruck kommt, war die Einflußnahme der Nationalbank in der Periode ab 1945 nur gering, da Staat und Sozialpartner dafür die Verantwortung trugen.

Von den Sozialpartnern ging ab 1. August 1947 ein interessanter Versuch einer direkten Einwirkung auf die Löhne und Preise aus. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigten sich über die Festsetzung der Preise der wichtigsten Bedarfsartikel sowie über die durch Preiserhöhungen notwendig gewordenen Lohnsteigerungen. Dieses erste *Lohn- und Preisabkommen* verfügte eine Erhöhung der am Stichtag bestandenen Agrarpreise um 100%, der gewerblichen Preise um 30 bis 40%; die Arbeiter- und Angestelltenbezüge wurden um durchschnittlich 45% erhöht. Weiter vereinbarten die Vertragspartner eine Stillhaltefrist von drei Monaten. Für den Fall, daß der Index innerhalb dieses Zeitraumes eine zumindest 10prozentige Steigerung erfahren sollte, war ein neues Übereinkommen zu schließen. Diese Voraussetzung traf pünktlich ein, worauf man zu einem zweiten Lohn- und Preisabkommen schritt. Im ganzen wiederholte sich das bis zum

die Eingänge im ersten Halbjahr geringer sind als die Hälfte des Jahresaufkommens, so mußte der Finanzminister doch annehmen, daß die Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und dem Bundesvoranschlag sich auch in der zweiten Jahreshälfte nicht aufholen lassen wird. Im Juli 1965 wurden die Mindesteinnahmen des Bundes gegenüber dem Voranschlag auf rund 1,8 Milliarden Schilling vorausgeschätzt. Die Folge davon war, daß sämtliche Ressortminister veranlaßt wurden, Restriktionen ihres Investitionsprogramms vorzunehmen, um an dem allgemeinen Ziel, das Budget möglichst währungsneutral zu halten, mitzuarbeiten.

LOHN- UND PREISPOLITIK

Im Rahmen der Konjunkturpolitik spielt natürlich auch die Lohn- und Preispolitik eine sehr bedeutende Rolle. Aufgabe der Nationalbank ist es zwar, „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Wert des österreichischen Geldes in seiner Kaufkraft im Inland . . . erhalten bleibt“; insoweit aber der Binnenwert des Schillings in den Preisen und Löhnen zum Ausdruck kommt, war die Einflußnahme der Nationalbank in der Periode ab 1945 nur gering, da Staat und Sozialpartner dafür die Verantwortung trugen.

Von den Sozialpartnern ging ab 1. August 1947 ein interessanter Versuch einer direkten Einwirkung auf die Löhne und Preise aus. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigten sich über die Festsetzung der Preise der wichtigsten Bedarfsartikel sowie über die durch Preiserhöhungen notwendig gewordenen Lohnsteigerungen. Dieses erste *Lohn- und Preisabkommen* verfügte eine Erhöhung der am Stichtag bestehenden Agrarpreise um 100%, der gewerblichen Preise um 30 bis 40%; die Arbeiter- und Angestelltenbezüge wurden um durchschnittlich 45% erhöht. Weiter vereinbarten die Vertragspartner eine Stillhaltefrist von drei Monaten. Für den Fall, daß der Index innerhalb dieses Zeitraumes eine zumindest 10prozentige Steigerung erfahren sollte, war ein neues Übereinkommen zu schließen. Diese Voraussetzung traf pünktlich ein, worauf man zu einem zweiten Lohn- und Preisabkommen schritt. Im ganzen wiederholte sich das bis zum

Juli 1951 fünfmal. Dem Noteninstitut blieb dabei nur die Rolle des Beobachters und Warners.

Immerhin hatten diese allen Theorien widersprechenden Absprachen eine gewisse Steuerung der Inflation zur Folge, auch ihre psychologische Wirkung (die „Magie der Zahlen“ wirkt, wie Keynes sagte, günstig auf die Moral der Arbeitnehmer) trug zur Erhaltung des sozialen Friedens bei. Freilich lagen in jedem Preis- und Lohnabkommen bereits die Keime des nächsten; denn daß die festgesetzten Normen von sich aus nur eine weitere Erhöhung zur Folge haben müssen, war allen klar. Man konnte geradezu von einem „autogenen Spiraleffekt“ der Vereinbarungen sprechen.

Das vierte Lohn- und Preisabkommen, welches am 26. September 1950 abgeschlossen wurde, brachte neben den üblichen Preiserhöhungen auch die Aufhebung von Subventionen aus ERP-Mitteln, insbesondere für Kohle, sowie eine starke Anhebung der Strompreise und der Kosten der Straßenbahnfahrten. Löhne und Gehälter wurden grundsätzlich um 10% erhöht, die Kinderbeihilfen stiegen linear von 37 auf 60 Schilling. Diese Vereinbarungen wurden sehr uneinheitlich aufgenommen und führten, wie erinnerlich, zu schweren politischen Unruhen, welche eine ernste Gefahr für die weitere Entwicklung in Österreich bedeuteten. Es gelang aber, diese Klippe zu überwinden. Das Gute an diesen Zwischenfällen war, daß in der Bevölkerung langsam die Überzeugung von der Unmöglichkeit der Beibehaltung dieser Methoden an Boden gewann.

Das fünfte Lohn- und Preisabkommen vom 9. September 1951, welches tief in das tägliche Wirtschaftsleben eingriff, war daher das letzte.

Nun zeigten die Sozialpartner genügend Verantwortungsgefühl, um noch vor dem Ende des Jahres 1951 eine Vereinbarung über Preissenkungen gewisser notwendiger Güter zu treffen. Im übrigen wurde dann die Initiative der Oesterreichischen Nationalbank mit ihrer Politik der starken Geldverknappung wirksamer als die künstlichen Maßnahmen der Lohn- und Preisfestsetzungen.

Am Höhepunkt der Konjunktur im März 1957 kam es wieder zu Vereinbarungen der Sozialpartner: Durch die Konstituierung der *Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen* wurde der Versuch gemacht, der Gefahr eines neuerlichen Preis- und Lohnauftriebes entgegenzuwirken.

Solche Vereinbarungen dürfen keinesfalls mit den fünf Lohn- und Preisabkommen verglichen werden. Diese waren allgemeiner Natur, während jene sich nur auf Einzelfälle bezogen. In den Beschlüssen der Paritätischen Kommission schränken beide Sozialpartner freiwillig ihre durch die Konjunktur gegebenen Möglichkeiten ein und beweisen damit ihren Sinn für Verantwortung.

Der Ministerrat erklärte am 12. März 1957, „er erwarte vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, daß Anträge von Lohn- und Gehaltsregelungen erst gestellt werden, sobald im Rahmen einer Paritätischen Kommission sowohl die Höhe der Forderung als auch ihre Dringlichkeit überprüft worden seien. Diese Kommission werde festlegen, ob die Kollektivvertragspartner in Verhandlungen einzutreten hätten“.

Auf Grund dieses Regierungsbeschlusses und eines auf ihn bezüglichen Rundschreibens der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft konstituierte sich die Paritätische Kommission. Ihre Mitglieder waren der Bundeskanzler und die Bundesminister für Inneres, Handel und Wiederaufbau und Soziale Verwaltung; ferner je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des österreichischen Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Ein Unterausschuß der Paritätischen Kommission hat bei der Prüfung der ihm vorgelegten Preiserhöhungen „gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte zugrundegelegt“. Seine Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Kann eine solche nicht erzielt werden, so ist die strittige Frage einer Vollsitzung der Kommission zuzuleiten, die auch ihrerseits wieder nur einstimmige Beschlüsse zu fassen hat. Die Überprüfung von Lohnforderungen blieb ebenfalls der Paritätischen Kommission selbst überlassen.

Eine bedeutende Erweiterung ihrer Kompetenzen erfuhr die Kommission durch eine Vereinbarung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes „über die Ausgestaltung der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen“. Dieses sogenannte „Raab-Olah-Abkommen“, welches am 28. Dezember 1961 abgeschlossen wurde, setzte auch für Lohnfragen einen Unterausschuß ein. Diesem Ausschuß obliegt es, Lohnverhandlungen freizugeben bzw. Vertragsabschlüsse

zu genehmigen, sobald Einstimmigkeit vorliegt. Ist eine solche nicht vorhanden und auch innerhalb von sechs Wochen nicht zu erzielen, dann ist der Antrag spätestens nach Ablauf dieser Frist an die Paritätische Kommission zur Entscheidung abzutreten; binnen weiteren fünf Wochen hat die Kommission diese Entscheidung zu fällen, widrigenfalls der Antrag als freigegeben gilt.

Wenn Preiserhöhungen vor ihrer Durchführung der Kommission nicht bekanntgegeben oder bewilligte Preise überschritten werden, hat der Unterausschuß nach Ablauf einer Nachfrist an die Kommission zu berichten. Nach Feststellung eines solchen Tatbestandes kann der Innenminister einen ganzen Wirtschaftszweig oder eine Unternehmung (Unternehmergruppe) mit marktbeherrschendem Einfluß einer Preisregelung bezüglich der in Frage stehenden Waren unterziehen.

Diese letzte Bestimmung erhielt im April 1962 durch eine Novellierung des Preisregelungsgesetzes auch eine gesetzliche Grundlage. Diese Novelle gab dem Innenminister die Möglichkeit, amtliche Preise für die Dauer von höchstens sechs Monaten zu bestimmen.

Praktisch hat jedoch eine solche Preisregelung bisher noch nicht stattgefunden.

Das Raab-Olah-Abkommen ging aber über die Frage der Preisbestimmung insofern hinaus, als, wie es in der Präambel heißt, der Paritätischen Kommission eine wirksame Beeinflussung jener Faktoren ermöglicht werden soll, die für die Lohn- und Preisentwicklung maßgebend sind. „Die Paritätische Kommission wird sich in Zukunft auch mit einschlägigen Grundsatzfragen der Wirtschaftspolitik befassen und die Ergebnisse ihrer Beratungen der Bundesregierung in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.“

Jede Wirtschafts- und Sozialpolitik weist, nicht nur in Österreich, eine Reihe von Zielsetzungen auf, welche sich durch die Einwirkung politischer Parteien und ökonomischer Interessenverbände ergeben. Wenn trotz der unvermeidlichen Widersprüche, welche die Divergenz dieser beeinflussenden Faktoren zur Folge haben muß, ein wirtschaftspolitisches Konzept für das Handeln des Staates entstehen soll, so ist es nötig, daß sich die Interessenvertreter bemühen, als Experten in Fragen der Wirtschaftspolitik sachliche und konzeptive Lösungen zu erarbeiten.

Dies waren die Erwägungen, welche die Paritätische Kommission in ihrer Sitzung am 17. Oktober 1963 veranlaßten, neben den Unterausschüssen für Preis- und Lohnfragen einen weiteren unter dem Titel „Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen“ zu errichten.

Während die Oesterreichische Nationalbank der Paritätischen Kommission vorher nur beobachtend und warnend gegenüberstehen konnte, sollte sie nun dazu berufen sein, im Rahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen eine aktive Rolle zu entwickeln. In dieser Erkenntnis hat die Bundeswirtschaftskammer an das Noteninstitut am 28. Oktober 1963 ein Schreiben gerichtet, welches als Programm des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen von Interesse ist. In diesem Schreiben heißt es u. a.: „Der Beirat soll die Aufgabe haben, Vorschläge für eine bessere Koordinierung wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen auszuarbeiten und grundsätzliche Fragen auf diesen Gebieten zu behandeln. Dazu wird der Beirat Untersuchungen anstellen, deren Ziel es ist, wirtschafts- und sozialpolitische Fragen unter gesamtwirtschaftlichem Aspekt zu behandeln und Empfehlungen auszuarbeiten, die zur Stabilisierung der Kaufkraft, zu einem stetigen Wirtschaftswachstum und zur Vollbeschäftigung beitragen.“

Die ausgearbeiteten Vorschläge bzw. Berichte sollen als Grundlage für Empfehlungen der Paritätischen Kommission an die österreichische Bundesregierung dienen.

Das Schreiben schließt mit der Betonung, daß dem Beirat aufgetragen wurde, sich bei seiner Tätigkeit auch auf die Mitarbeit der Oesterreichischen Nationalbank zu stützen. Die Bundeskammer bittet das Noteninstitut daher, die Arbeit des Beirates im Rahmen seiner Möglichkeit nach besten Kräften zu unterstützen.

In ihrer Antwort erklärte die Oesterreichische Nationalbank:

„Gerne entnehmen wir Ihrem Schreiben, daß der Ausschuß auf Basis objektiv-sachlicher Unterlagen Vorschläge für eine zweckmäßige Koordinierung wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen ausarbeiten wird und wir erklären uns gerne bereit, den Beirat bei allen Arbeiten im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterstützen.“

Der Beirat setzt sich aus je drei Mitgliedern des österreichischen Arbeiterkammertages, des Gewerkschaftsbundes, der Präsidentenkonferenz der

Landwirtschaftskammern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zusammen. Es wurden Arbeitsgruppen zur Behandlung vordringlicher wirtschaftlicher Fragen gebildet, bei denen Beamte der Oesterreichischen Nationalbank teils als ständige Mitglieder, teils als konsultierte Experten fungierten. Fallweise werden sie auch zu den Vollsitzungen in beratender Eigenschaft zugezogen.

Der Beirat ist noch in Entwicklung begriffen; von einem abschließenden Urteil über seine bisherigen Arbeiten sowie über seine Zukunftsaussichten muß vorläufig abgesehen werden.

AUSSENWIRTSCHAFT

Nachdem wir die Funktionen der Konjunkturträger und der ihnen zur Verfügung stehenden binnenwirtschaftlichen Instrumente besprochen haben, wollen wir noch einen Blick auf die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank in den außenwirtschaftlichen Verhältnissen werfen. Im Zusammenhang damit sollen auch die heute im Vordergrund des Interesses stehenden internationalen Institutionen behandelt werden.

Zunächst ist die Frage zu beantworten: Was hat die Nationalbank getan, um ihre Aufgabe zu erfüllen, den Wert des österreichischen Geldes in seinem Verhältnis zu den wertbeständigen Währungen des Auslandes zu erhalten?

Diese Wertrelation war zunächst eine reine Fiktion, denn der Kurs des Dollar wurde von den Besatzungsbehörden mit S 10'— festgesetzt. Auf Grund dieser Annahme und der damals bestandenen Paritäten gelangte man zu einem Kurs von S 40'30 für das englische Pfund, S 2'325 für den Schweizer Franken und zu einem Goldpreis von S 10.690'— pro kg. Diesen willkürlich angenommenen Ziffern standen Schwarzmarktkurse gegenüber, die ca. fünfmal so hoch waren. Es war klar, daß sich auf dieser Basis kein Außenhandel entwickeln konnte, obzwar der Import und später der Export für Österreich Lebensnotwendigkeiten darstellten. Auswärtige Hilfe (UNRRA und ERP) mußte unentbehrliche Importe ersetzen. Darüber hinaus waren nur bilaterale Kompensationsabkommen möglich, die einem reinen Tauschhandel gleich-

Landwirtschaftskammern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zusammen. Es wurden Arbeitsgruppen zur Behandlung vordringlicher wirtschaftlicher Fragen gebildet, bei denen Beamte der Oesterreichischen Nationalbank teils als ständige Mitglieder, teils als konsultierte Experten fungierten. Fallweise werden sie auch zu den Vollsitzungen in beratender Eigenschaft zugezogen.

Der Beirat ist noch in Entwicklung begriffen; von einem abschließenden Urteil über seine bisherigen Arbeiten sowie über seine Zukunftsaussichten muß vorläufig abgesehen werden.

AUSSENWIRTSCHAFT

Nachdem wir die Funktionen der Konjunkturträger und der ihnen zur Verfügung stehenden binnenwirtschaftlichen Instrumente besprochen haben, wollen wir noch einen Blick auf die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank in den außenwirtschaftlichen Verhältnissen werfen. Im Zusammenhang damit sollen auch die heute im Vordergrund des Interesses stehenden internationalen Institutionen behandelt werden.

Zunächst ist die Frage zu beantworten: Was hat die Nationalbank getan, um ihre Aufgabe zu erfüllen, den Wert des österreichischen Geldes in seinem Verhältnis zu den wertbeständigen Währungen des Auslandes zu erhalten?

Diese Wertrelation war zunächst eine reine Fiktion, denn der Kurs des Dollar wurde von den Besatzungsbehörden mit S 10'— festgesetzt. Auf Grund dieser Annahme und der damals bestandenen Paritäten gelangte man zu einem Kurs von S 40'30 für das englische Pfund, S 2'325 für den Schweizer Franken und zu einem Goldpreis von S 10.690'— pro kg. Diesen willkürlich angenommenen Ziffern standen Schwarzmarktkurse gegenüber, die ca. fünfmal so hoch waren. Es war klar, daß sich auf dieser Basis kein Außenhandel entwickeln konnte, obzwar der Import und später der Export für Österreich Lebensnotwendigkeiten darstellten. Auswärtige Hilfe (UNRRA und ERP) mußte unentbehrliche Importe ersetzen. Darüber hinaus waren nur bilaterale Kompensationsabkommen möglich, die einem reinen Tauschhandel gleich-

kamen; so lieferte z. B. Polen im Sommer 1946 45.000 t Kohle gegen Sensen und Sichel aus Österreich.

Was die Nationalbank betrifft, so mußte ihre erste Maßnahme die Devisenbewirtschaftung sein, welche nichts anderes darstellte, als die Erfassung und Verteilung einer Mangelware. Die Wiedererrichtung der Prüfungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland und das Devisengesetz vom 25. Juli 1946 waren die Voraussetzungen dafür. Nach dem Anlaufen der Marshallhilfe war Österreich in der Lage, dem ersten multilateralen Zahlungsabkommen (geschlossen in Paris am 18. November 1947) beizutreten.

Eine Erleichterung in der Situation der Oesterreichischen Nationalbank trat dadurch ein, daß ihr im Februar 1947 eine erste Teilpartie des von den Deutschen weggeführten Goldes, und zwar 4.450 kg fein, von der amerikanischen Besatzungsmacht übergeben wurde. Das Gold war in der amerikanischen Zone aufgefunden worden. Durch ein am 4. November 1947 abgeschlossenes Übereinkommen der österreichischen Regierung mit den Vereinigten Staaten, England und Frankreich konnte die Nationalbank darüber hinaus noch mit einer weiteren Goldübergabe von 26.187 kg rechnen.

Als sich im Laufe des Jahres 1949 die ERP-Hilfe voll auswirkte, war eine Neuordnung der Devisenbewirtschaftung im Sinne größerer Wirklichkeitsnähe möglich. Man schritt von der willkürlichen Kursbewertung zunächst zu einem geregelten System multipler Kurse. Als Grundkurs wurde eine Dollarbewertung von S 14'40 angenommen, wozu ein Prämienkurs, der ca. 80% höher war, kam. Den Exporteuren wurden 40% ihres Erlöses zum Grundkurs abgerechnet, während die restlichen 60% ihnen zwei Monate lang verfügbar blieben oder zum Prämienkurs abgenommen wurden. Daraus ergab sich ein Mischkurs von S 21'36 für den Dollar, während der Prämienkurs S 26'— betrug. Die Importwaren teilte man nach ihrer Wichtigkeit in drei Gruppen ein: für lebenswichtige Artikel erhielten die Importeure die notwendigen ausländischen Zahlungsmittel zum Grundkurs, wenig erwünschte und Luxuswaren wurden zum Prämienkurs, alle übrigen zum Mischkurs abgerechnet. Wesentlich war, daß dem schwarzen Markt eine wichtige Grundlage entzogen und die Voraussetzung für die Belebung des Fremdenverkehrs geschaffen wurde, der sich bald als der größte Devisenbringer für Österreich zeigen sollte.

Die Erkenntnis der Notwendigkeit des Exportes führte im Juli 1950 zum Ausfuhrförderungsgesetz, das die Bundeshaftung und die Rediskontzusage der Nationalbank für Exportwechsel zunächst bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling ermöglichte. Dieser Plafond wurde in Etappen aufgestockt und beträgt augenblicklich 1¹/₂ Milliarden Schilling. Jeder Antrag auf Gewährung einer Ausfuhrförderung auf Grund dieses Gesetzes muß — wie es in der Fassung von 1964 heißt — durch das sogenannte erweiterte Zensurkomitee bei der Oesterreichischen Nationalbank begutachtet werden.

Die nächste Stufe der Kursentwicklung war die Aufhebung des Grundkurses. Am 5. Oktober 1950 verlautbarte die Oesterreichische Nationalbank einheitliche Kurse für den gesamten Warenverkehr mit dem Ausland, die mit den vorangegangenen Mischkursen identisch waren. Für den Reise- und Kapitalverkehr blieb der Prämienkurs von S 26'— für den Dollar bestehen. Daraus ergab sich ein neuer Goldpreis von S 22.834'— pro kg.

Die umfassenden kreditpolitischen Maßnahmen der Oesterreichischen Nationalbank in den Jahren 1951 und 1952 führten — wie bereits dargestellt — zu einer Konsolidierung der Situation, die es der Oesterreichischen Nationalbank ermöglichte, zur Kursvereinheitlichung zu schreiten. Damit waren die Voraussetzungen für die Stabilisierung des Binnen- und Außenwertes des Schilling gegeben, keinesfalls aber noch ihr Abschluß und ihre Sicherung.

Als Einheitskurs war ab 4. Mai 1953 der bisherige Prämienkurs, also S 26'— für den Dollar, anzusehen. Nach der Kursangleichung war auch der Zeitpunkt gekommen, da eine sukzessive Liberalisierung der Importe möglich wurde. Ausgehend von einem Liberalisierungssatz von 35⁰/₀ der Einfuhr von 1952 wurde diese Quote im Laufe des Jahres 1954 bis auf 82⁴/₀ erhöht, um anfangs August 1956 das Ausmaß von etwa 90⁰/₀ zu erreichen. Gegenüber dem Dollarraum konnte diese Maßnahme nicht im gleichen Tempo Platz greifen. Immerhin betrug die Einfuhrfreigabe Ende 1958 45⁰/₀ auf Basis von 1953.

Wenn auch durch die fortschreitende Liberalisierung eine vorübergehende Passivität der Zahlungsbilanz eintrat, so brachte doch der ständige Zustrom von Devisen durch den Fremdenverkehr, ferner der Eingang fremder Valuten durch die Aufnahme von Auslandsanleihen wieder den Ausgleich.

Was die Devisenbewirtschaftung betrifft, so erfolgten in der zweiten Hälfte des Jahres 1954 die Dezentralisierung des Devisenhandels mit den in der Europäischen Zahlungsunion vereinigten Staaten, bedeutende Erleichterungen im Reiseverkehr und schließlich die Befreiung des Goldes und der EZU-Devisen von der Anmeldepflicht. Mit Beginn des Jahres 1957 trat Österreich dem System der multilateralen Devisenarbitrage bei; das bedeutete die Einschaltung des Schilling in den zwischenstaatlichen Devisenhandel als gleichberechtigte Währung.

Das Ende des Jahres 1958 brachte als entscheidende Maßnahme die Erklärung der Ausländerkonvertibilität seitens der EZU-Staaten. Österreich schloß sich dieser Neuregelung an, welche die Auflösung der EZU sowie das Inkrafttreten des Europäischen Währungsabkommens (EWA) zur Folge hatte. Die Oesterreichische Nationalbank erteilte am 1. Jänner 1959 die generelle Bewilligung, die bisherigen „Schillingabkommenskorten“ von Ausländern nunmehr als „freie Schilling-Guthaben“ zu führen. In elf Kundmachungen trug das Noteninstitut am 17. Februar 1959 der Ausländerkonvertibilität weitgehend Rechnung.

Der Kapitalverkehr blieb zunächst noch beschränkt, doch wurden am 30. Juni 1959 Schilling-Sperrguthaben von Kontoinhabern in Ländern mit konvertibler Währung generell zum Transfer freigegeben. Die Ausländerkonvertibilität, zu deren Einführung sich Österreich am Beginn des Jahres 1959 entschlossen hatte, entsprach aber noch nicht dem international anerkannten Grad der Konvertibilität, so wie sie das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds in seinem Artikel VIII statuierte. Denn Österreich hatte nach seinem Beitritt zum Internationalen Währungsfonds (27. August 1948) so wie die meisten anderen Länder von den Erleichterungen des Artikels XIV Gebrauch gemacht. Dieser Artikel gestattet für eine Übergangsperiode, Restriktionen auf dem Gebiet der laufenden Transaktionen, die zumeist mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten und sonstigen Kriegsfolgen begründet werden. Die Inanspruchnahme dieser Fazilitäten ist mit der Verpflichtung verbunden, mit dem Fonds jährliche Konsultationen zu pflegen, wobei die gesamte Wirtschaftspolitik des betreffenden Landes zur Erörterung gelangt. Dabei kann der Fonds seine Meinung in der Form von Empfehlungen äußern. Sobald ein Land glaubt, in der Lage zu

sein, eines solchen Schutzes nicht mehr zu bedürfen, kann es auf die Inanspruchnahme des Artikels XIV verzichten und sich den Bestimmungen des Artikels VIII unterwerfen. In diesem Fall dürfen keine Beschränkungen des laufenden Zahlungsverkehrs ohne vorherige Zustimmung des Fonds eingeführt werden; der betreffende Staat darf sich auch nicht an diskriminierenden Währungspraktiken beteiligen und muß Bestände seiner Währung, die sich im Besitz eines anderen Mitgliedes befinden, zurückkaufen. Diese Bestimmung bezieht sich freilich nur auf laufende Transaktionen.

Österreich war in der glücklichen Lage, ab 1. August 1962 die Verpflichtungen des Artikels VIII zu übernehmen.

Was den Internationalen Währungsfonds (IMF) selbst betrifft, so ist er als eine der bedeutendsten Errungenschaften der Nachkriegszeit anzusehen. Die erste Anregung zur Schaffung einer internationalen Zusammenarbeit ergab sich aus der großen Weltwirtschaftskrise der Dreißigerjahre. Seitdem bemühten sich die Vereinigten Staaten und Großbritannien, Mittel zu schaffen, um eine solche Katastrophe für die Zukunft zu vermeiden. Der Zweite Weltkrieg war ein weiteres auslösendes Moment für eine wirtschaftliche Neugestaltung der Welt. Im Vordergrund aller Überlegungen standen die Erzielung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung, die Ausweitung des Welt Handels, die Sorge um die unterentwickelten Länder und die großen Probleme des Wiederaufbaus nach dem Krieg. Noch während des Krieges hat Präsident Roosevelt im Frühjahr 1944 eine Währungs- und Wirtschaftskonferenz nach Bretton Woods, New Hampshire, einberufen. Sie tagte vom 1. bis 22. Juli; es waren 44 Nationen an ihr beteiligt. Zwei Hauptaufgaben hatte sich diese Konferenz gestellt:

1. Ein neues internationales Währungssystem auszuarbeiten, das den Erfordernissen der modernen Wirtschaft Rechnung tragen und die Nachteile des Systems zwischen den beiden Weltkriegen vermeiden sollte.

2. Zur Förderung internationaler Kapitalanlagen eine Investitionsbank zu gründen.

Der Konferenz lagen Pläne des bedeutenden englischen Nationalökonom J. M. Keynes sowie des amerikanischen Experten White vor. Das Ergebnis war ein Kompromiß zwischen den beiden Plänen und führte zur Gründung

sowohl des Internationalen Währungsfonds (IMF) als auch der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank, IBRD).

Mit Recht konnte Keynes sagen, daß mit der Gründung dieser Organisationen eine neue Epoche in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Staaten angebrochen sei. Nunmehr beruhte das Währungswesen der Staaten, so wie früher auf dem Goldstandard, auf der internationalen Zusammenarbeit.

Ziel des Währungsfonds war es, eine große gemeinsam verwaltete Gold- und Devisenreserve zu schaffen, aus der den Mitgliedern im Bedarfsfall entsprechende Beträge zur Verfügung gestellt werden, um vorübergehende Gleichgewichtsstörungen ihrer Zahlungsbilanz zu beheben. Praktisch war das Hauptziel die Erhaltung der Währungsstabilität bzw. die Vermeidung von Ab- und Aufwertungen, welche nur in beschränktem Maß und mit Bewilligung des Währungsfonds stattfinden sollten.

Das Kapital des Fonds setzt sich aus Quoten der einzelnen Mitglieder zusammen. Diese Anteile sind verschieden hoch und werden auf Grund des Wirtschaftspotentials der Staaten bestimmt. Grundsätzlich sind 25% in Gold, der Rest in Landeswährung einzuzahlen, wofür auch unverzinsliche Schatzscheine hinterlegt werden können; nur 1% der Quote ist in Landeswährung auf einem Sichtkonto des Fonds verfügbar zu halten. Im Verlauf der allgemeinen Weltkonjunktur hat sich wiederholt die Notwendigkeit einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ergeben, damit der Fonds seine Gold- und Devisenbestände stärken könne. Ende 1964 zählte der Fonds 102 Mitglieder; die Höhe seiner Reserven erreichte im Jahre 1965 annähernd 21 Milliarden Dollar. Hiezu kommt noch, daß sich im Dezember 1961 die zehn führenden Industrieländer bereit erklärt haben, bei Bedarf weitere 6 Milliarden Dollar zur Verfügung zu stellen. Auch die Schweiz, die nicht Mitglied ist, beteiligte sich im Rahmen einer Sondervereinbarung mit 200 Millionen Dollar. Die gesamten verfügbaren Mittel des Fonds sind daher mit rund 27 Milliarden Dollar anzunehmen.

Was Österreich betrifft, so hat das neue Nationalbankgesetz im § 3 verfügt, daß das Noteninstitut „sich organisatorisch und finanziell an den internationalen Einrichtungen beteiligen kann, die mit der Kooperation der Notenbanken zusammenhängen oder sonst die internationale Zusammen-

arbeit auf währungs- und kreditpolitischem Gebiet zum Ziel haben und fördern“.

Die Beitrittsurkunden Österreichs zum Währungsfonds und zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wurden am 27. August 1948 bei der Regierung der USA hinterlegt und sind damit für Österreich an diesem Tag in Kraft getreten. Die ursprüngliche Quote Österreichs betrug 75 Millionen Dollar, hievon wurden 18'75 Millionen Dollar in Gold und Devisen eingezahlt. 56'25 Millionen Dollar erlegte Österreich in Landeswährung, und zwar den früher erwähnten Bestimmungen des Fonds entsprechend in Schilling-Schatzscheinen. Diese Tranche wurde nach Übernahme des Artikels VIII durch Österreich vom Fonds fast zur Gänze abberufen. Die hierfür nötigen Beträge wurden von der Oesterreichischen Nationalbank vorgestreckt.

Gesetzliche Grundlage für diese Transaktionen war zunächst das Bundesgesetz vom 7. Juni 1948 (Schatzscheingesetz 1948), durch welches der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, zum Zwecke des Erlags der österreichischen Quote Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 500 Millionen Schilling zu begeben. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, solche bei ihr eskontierte Schatzscheine in die Notendeckung einzurechnen. Hiezu kommen noch Bundesgesetze vom März 1959 und Februar 1963.

Infolge der letzten Quotenerhöhung wird sich der österreichische Anteil auf 175 Millionen Dollar stellen. Diese ab 1. Jänner 1966 wirksam werdende Verpflichtung wird die Oesterreichische Nationalbank in Form einer Subbeteiligung übernehmen und ihre daraus sich ergebenden Forderungen ebenfalls als Deckungswert des Gesamtumlaufs in ihre Aktiven einstellen.

Neben dem IMF ist als zweite internationale Organisation die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) von großer Bedeutung. Sie hat die Aufgabe, langfristige Kredite für den Wiederaufbau zerstörter Wirtschaftsgebiete und für die Entwicklung der wirtschaftlichen Hilfsquellen rückständiger Gebiete zu günstigen Bedingungen bereitzustellen.

Österreichs Quote bei der Weltbank beträgt 100 Millionen Dollar. Hievon wurden bisher 10 Millionen Dollar in Gold und in Schilling bezahlt. Ferner

sind über den inländischen Kapitalmarkt der Weltbank 5 Millionen Dollar in Form einer Anleihe sowie weitere 5 Millionen Dollar in Form eines Darlehens der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellt worden; andererseits hat Österreich bis Ende 1964 Kredite im Ausmaß von 104,9 Millionen Dollar erhalten.

Auch an den Tochterinstitutionen der IBRD, nämlich der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), die sich der Finanzierung von Projekten in Entwicklungsländern widmen, hat sich Österreich beteiligt.

Hiezu bemerkte Präsident Dr. Kamitz im Mai 1965: „Wir sind uns bewußt, daß wir unseren Beitrag leisten müssen, nicht nur als Zeichen der Dankbarkeit für den uns zuteil gewordenen finanziellen Beistand, sondern insbesondere deswegen, um die hohen Ideale, die mit der Gründung der Bretton Woods Institute verfolgt wurden, weiterhin zu fördern.“

EUROPEAN RECOVERY PROGRAM — ERP

Zum Schluß wollen wir noch einen kurzen Blick auf die ERP-Hilfe werfen, ohne die der gesamte Wiederaufbau Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich gewesen wäre. Alle Sparten des Wirtschaftslebens beeinflusste diese einzigartige Tat der amerikanischen Regierung.

Grundlage hiefür war die historische Rede des amerikanischen Außenministers Marshall vom 5. Juni 1947, in der er sagte, daß eine Hilfe nicht stückweise, sondern nach einem Gesamtplan erfolgen müsse; das Eingreifen der Vereinigten Staaten solle nicht bloß eine Linderung, sondern eine Heilung für die unterstützten Länder bedeuten.

Die ERP-Hilfe basierte auf einem amerikanischen Gesetz, und zwar dem „Economic Cooperation Act“ vom 28. Juni 1948, sowie auf einem bilateralen Abkommen zwischen Österreich und den USA vom 2. Juli 1948. Mit diesem Übereinkommen verpflichtete sich Österreich, den von der ERP-Verwaltung vorgeschriebenen Weg zu gehen und als oberstes Ziel die Stabilisierung der Währung und die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuerkennen.

sind über den inländischen Kapitalmarkt der Weltbank 5 Millionen Dollar in Form einer Anleihe sowie weitere 5 Millionen Dollar in Form eines Darlehens der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellt worden; andererseits hat Österreich bis Ende 1964 Kredite im Ausmaß von 104,9 Millionen Dollar erhalten.

Auch an den Tochterinstitutionen der IBRD, nämlich der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) und der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), die sich der Finanzierung von Projekten in Entwicklungsländern widmen, hat sich Österreich beteiligt.

Hiezu bemerkte Präsident Dr. Kamitz im Mai 1965: „Wir sind uns bewußt, daß wir unseren Beitrag leisten müssen, nicht nur als Zeichen der Dankbarkeit für den uns zuteil gewordenen finanziellen Beistand, sondern insbesondere deswegen, um die hohen Ideale, die mit der Gründung der Bretton Woods Institute verfolgt wurden, weiterhin zu fördern.“

EUROPEAN RECOVERY PROGRAM — ERP

Zum Schluß wollen wir noch einen kurzen Blick auf die ERP-Hilfe werfen, ohne die der gesamte Wiederaufbau Österreichs nach dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich gewesen wäre. Alle Sparten des Wirtschaftslebens beeinflusste diese einzigartige Tat der amerikanischen Regierung.

Grundlage hiefür war die historische Rede des amerikanischen Außenministers Marshall vom 5. Juni 1947, in der er sagte, daß eine Hilfe nicht stückweise, sondern nach einem Gesamtplan erfolgen müsse; das Eingreifen der Vereinigten Staaten solle nicht bloß eine Linderung, sondern eine Heilung für die unterstützten Länder bedeuten.

Die ERP-Hilfe basierte auf einem amerikanischen Gesetz, und zwar dem „Economic Cooperation Act“ vom 28. Juni 1948, sowie auf einem bilateralen Abkommen zwischen Österreich und den USA vom 2. Juli 1948. Mit diesem Übereinkommen verpflichtete sich Österreich, den von der ERP-Verwaltung vorgeschriebenen Weg zu gehen und als oberstes Ziel die Stabilisierung der Währung und die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuerkennen.

Die Marshall-Hilfe war überaus sinnreich konstruiert. Sie beruhte zunächst auf der geschenkweisen Überlassung von Gütern von über 1 Milliarde Dollar. Die österreichische Regierung gab diese Güter zu verbilligten Preisen an inländische Interessenten gegen Zahlung in Schillingwährung ab. In erster Linie dienten diese Importe der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung. Die Käufer mußten ihre Schillingbeträge auf ein Sonderkonto (Counterpart-Konto) bei der Oesterreichischen Nationalbank erlegen; daraus wurden sukzessive Beträge für Subventionen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Erteilung von Investitionskrediten an die heimische Wirtschaft wieder freigegeben. Anfangs erfolgten solche Freigaben auch für monetäre Zwecke, u. a. zur Währungsstützung.

Bis zum Juni 1952 wurden die für die Finanzierung von Aufbauprojekten im industriellen Sektor freigegebenen Beträge vom Bundesministerium für Finanzen zunächst zur Tilgung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank verwendet, wogegen das Noteninstitut die von den Begünstigten eingereichten Aufbauwechsel in gleicher Höhe eskontierte. Da im Juni 1952 eine Änderung der amerikanischen ERP-Gesetzgebung erfolgt war, konnten die Counterpartmittel zur Verringerung der Bundesschuld nicht mehr herangezogen werden. Auf Grund von Verhandlungen mit den maßgebenden Stellen wurden ab 20. Juni 1952 alle aus neuen Freigaben stammenden Aufbaukredite als Regierungskredite vergeben, weshalb die Oesterreichische Nationalbank die darauf entfallenden Aufbauwechsel ohne vorherige Abschreibung von der Bundesschuld nur mehr treuhändig hereinnahm. Die Gesamthöhe der Auslandshilfe (ERP und andere), welche Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr, kann mit ca. 1.600 Millionen Dollar angenommen werden.

Österreich bemühte sich nach Herstellung der Stabilisierung und Wiedergewinnung der Unabhängigkeit durch den Staatsvertrag von 1955 sehr darum, auch das ERP-Kapital in eigene Verwaltung nehmen zu können. Prinzipiell waren die Vereinigten Staaten dazu bereit, doch verzögerten sich die Verhandlungen dadurch, daß die Regierung der USA Klage wegen angeblicher Nichterfüllung des sogenannten Wiener Memorandums — Vordokument zum Staatsvertrag von 1955 über die westlichen Erdölinteressen — erhob. Im Jahre 1958 sperren die USA aus diesem Grund weitere Freigaben. Die

Verhandlungen wurden jedoch bald wieder aufgenommen und führten im Jahre 1961 zu einem neuen Abkommen.

Auf Grund dieses Abkommens ging das Verfügungsrecht über die Counterpartmittel ausschließlich auf österreichische Stellen über. Das Kapital, welches damals ca. 11 Milliarden Schilling betrug, ist nunmehr als österreichisches Eigentum anzusehen.

Demgegenüber mußte Österreich die Verpflichtung übernehmen, die ERP-Gelder weiterhin zur Förderung einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung zu verwenden und sie in Form eines einheitlichen, vom Budget getrennten Fonds zu verwalten. Außerdem war in diesem Abkommen vorgesehen, daß ERP-Mittel auch zur Förderung von Entwicklungsländern zur Verfügung stehen sollen. Das Übereinkommen konnte erst in Kraft treten, sobald ein dementsprechendes österreichisches Gesetz vom Parlament angenommen wurde. Dies war im Juni 1962 der Fall.

Die Richtlinien des „Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel (ERP-Fonds-Gesetz)“ sind folgende:

Es wird ein ERP-Fonds errichtet, auf den die bisher im Eigentum des Bundes gestandenen Counterpartmittel (Eigenblock) sowie jene Beträge, die seinerzeit von der Oesterreichischen Nationalbank zur Gewährung von Aufbaukrediten bei gleichzeitiger Verminderung der Bundesschuld zur Verfügung gestellt worden sind (Nationalbankblock), übergehen. Die Gebarung des Fonds ist vom Bundeshaushalt getrennt zu verrechnen. Seine Mittel sollen für die Förderung des Ausbaues, der Rationalisierung und der Produktivität der österreichischen Wirtschaft sowie für die Finanzierung der Hilfe an Entwicklungsländer eingesetzt werden.

Die Organe des Fonds sind die Kreditkommission und die Geschäftsführung. Diese hat u. a. Jahresprogramme über die einzusetzenden Mittel und ihre Aufteilung auf die einzelnen Zweige der Wirtschaft zu erstellen. Mit dem Programm sind auch Gutachten des Finanzministeriums und der Oesterreichischen Nationalbank über die Auswirkungen auf die Währungslage vorzulegen und bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen.

Die ERP-Kreditkommission besteht aus zwölf von der Bundesregierung zu bestellenden Mitgliedern. Sie entscheidet in letzter Instanz über die Ansuchen um Gewährung von Krediten, welche durch die Hausbank des Kreditwerbers einzureichen sind. Die Institute haben die Anträge bankmäßig zu untersuchen und zunächst dem ERP-Fonds vorzulegen. Die Geschäftsführung prüft die Gesuche in volkswirtschaftlicher, fachlicher und finanzieller Hinsicht, wobei auch der Oesterreichischen Nationalbank ein Mitspracherecht zukommt. Die endgültige Entscheidung trifft bei Großkrediten die Kreditkommission, bei Mittelkrediten im allgemeinen ein Unterausschuß dieser Kommission, während Kleinkredite (unter 100.000 Schilling) von den Banken sogleich gegen nachträgliche Meldung an den Fonds vergeben werden können.

Anlässlich der Erstellung des ersten Jahresprogramms im Juli 1962 legte der Ministerrat fest, daß auf dem Sektor der Industrie und des Gewerbes nur solche Investitionen gefördert werden sollen, die eine Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auch bei fortschreitender Integration sichern. In den weiteren Programmen kommen auch Fremdenverkehrsbetriebe und -anlagen zum Zuge, insbesondere der Ausbau von Seilbahnen, Sesselliften, Schwimmbädern etc., ferner land- und forstwirtschaftliche Institutionen. Im Rahmen der Unterstützung von Entwicklungsländern wurden zunächst der Republik Indien, später auch der Türkei ERP-Kredite zur Verfügung gestellt, welche zum Ankauf österreichischer Waren verwendet werden sollen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die ERP-Hilfe von 1948 bis zum heutigen Tage in zehnfacher Funktion wirksam war, und zwar:

1. Rohstoffversorgung;
2. Verbilligung lebenswichtiger Güter;
3. Beschaffung von Investitionskapital;
4. Währungsstützung durch Abschreibung von der Bundesschuld;
5. Erleichterungen im Budget;
6. Beitrag zum Ausgleich der Zahlungsbilanz;
7. Ersatz des Kapitalmarktes;
8. Vorbereitung zur wirtschaftlichen Integration;
9. Beitrag zur Entwicklungshilfe;
10. Direkte Gewährung von Kleinkrediten.

Das Bundesgesetz vom 8. September 1955 „zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (Nationalbankgesetz 1955)“, BGBl. Nr. 184/1955, ist ein durchaus modernes Notenbankgesetz. Dies zeigt sich schon in seiner wohltuenden Kürze und in einer für die Gesetzessprache seltenen Klarheit. In mehreren Punkten ist auch währungspolitisches Neuland betreten worden.

Im § 2 werden, wie bei den meisten Notenbankgesetzen, die Aufgaben des Instituts umschrieben. Währungspolitisch hat die Nationalbank den Geldumlauf in Österreich zu regeln und für den Zahlungsausgleich mit dem Ausland Sorge zu tragen. Sie hat ferner mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Wert des österreichischen Geldes in seiner Kaufkraft im Inland sowie in seinem Verhältnis zu den wertbeständigen Währungen des Auslandes erhalten bleibt.

Es ist das erstemal, daß in diesem Zusammenhang von der *Kaufkraft im Inland* die Rede ist.

Kreditpolitisch besteht ihre Verpflichtung darin, „für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Verteilung der von ihr der Wirtschaft zur Verfügung zu stellenden Kredite zu sorgen“.

Diese Vorschrift ist der Reflex des Gedankens, welcher in den Abkommen über die Kreditkontrolle schon seit dem Jahre 1951 seine praktische Verwirklichung fand.

Von großer Wichtigkeit ist der § 4, welcher besagt, daß bei der Festsetzung der allgemeinen Richtlinien der Währungs- und Kreditpolitik, welche die Bank zu beobachten hat, auf die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen ist.

Diese neue Bestimmung ist wiederholt als eine Einschränkung der Unabhängigkeit der Notenbank von der Regierung aufgefaßt worden. Eine solche Einschränkung in diesem wie auch in anderen noch zu erwähnenden Punkten ist zum Teil tatsächlich gegeben; es ist aber kaum anzunehmen daß in einem modernen demokratischen Staat Regierung und Notenbank getrennte Wege gehen können. Es wäre daher besser, von einer *gegenseitigen Abhängigkeit* (Interdependenz) als von einer vollständigen Unabhängigkeit der Notenbank

Das Bundesgesetz vom 8. September 1955 „zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (Nationalbankgesetz 1955)“, BGBl. Nr. 184/1955, ist ein durchaus modernes Notenbankgesetz. Dies zeigt sich schon in seiner wohltuenden Kürze und in einer für die Gesetzessprache seltenen Klarheit. In mehreren Punkten ist auch währungspolitisches Neuland betreten worden.

Im § 2 werden, wie bei den meisten Notenbankgesetzen, die Aufgaben des Instituts umschrieben. Währungspolitisch hat die Nationalbank den Geldumlauf in Österreich zu regeln und für den Zahlungsausgleich mit dem Ausland Sorge zu tragen. Sie hat ferner mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Wert des österreichischen Geldes in seiner Kaufkraft im Inland sowie in seinem Verhältnis zu den wertbeständigen Währungen des Auslandes erhalten bleibt.

Es ist das erstemal, daß in diesem Zusammenhang von der *Kaufkraft im Inland* die Rede ist.

Kreditpolitisch besteht ihre Verpflichtung darin, „für eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragende Verteilung der von ihr der Wirtschaft zur Verfügung zu stellenden Kredite zu sorgen“.

Diese Vorschrift ist der Reflex des Gedankens, welcher in den Abkommen über die Kreditkontrolle schon seit dem Jahre 1951 seine praktische Verwirklichung fand.

Von großer Wichtigkeit ist der § 4, welcher besagt, daß bei der Festsetzung der allgemeinen Richtlinien der Währungs- und Kreditpolitik, welche die Bank zu beobachten hat, auf die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung Bedacht zu nehmen ist.

Diese neue Bestimmung ist wiederholt als eine Einschränkung der Unabhängigkeit der Notenbank von der Regierung aufgefaßt worden. Eine solche Einschränkung in diesem wie auch in anderen noch zu erwähnenden Punkten ist zum Teil tatsächlich gegeben; es ist aber kaum anzunehmen daß in einem modernen demokratischen Staat Regierung und Notenbank getrennte Wege gehen können. Es wäre daher besser, von einer *gegenseitigen Abhängigkeit* (Interdependenz) als von einer vollständigen Unabhängigkeit der Notenbank

vom Staat zu sprechen. Von einer solchen kann nur insofern die Rede sein, als es sich um die *Unabhängigkeit von den Kreditforderungen des Staates* handelt. Diese ist freilich im Gesetz vorgesehen und unter besondere Garantie gestellt (§ 41).

Das Grundkapital beträgt 150 Millionen Schilling und ist in 150.000 auf Namen lautende Aktien zu je 1.000 Schilling zerlegt (§ 8).

Aktionäre können nur österreichische Staatsbürger sowie juristische Personen und Unternehmen sein, die ihren Sitz in Österreich haben.

Die Hälfte des Grundkapitals wird vom Bund gezeichnet. Welche Personen und Unternehmen zur Zeichnung des restlichen Grundkapitals der Bank zugelassen sind, bestimmt die Bundesregierung (§ 9).

Die Bestimmungen über die Organe der Bank — Generalversammlung, Generalrat, Direktorium — entsprechen im allgemeinen den Vorschriften des vorangegangenen Notenbankgesetzes (§§ 17 bis 22). Dies bezieht sich auch auf die Zusammensetzung des Generalrates, die Bestellung des Präsidenten und der Vizepräsidenten und der von der Bundesregierung zu ernennenden Mitglieder des Generalrates (§§ 22 bis 30).

Was die Kompetenzen des Generalrates und des Direktoriums betrifft, so hat sich ebenfalls gegenüber den alten Satzungen in der Ersten Republik nichts geändert. Es bleibt bei der „Gewaltentrennung“, wobei der Generalrat einer legislativen und das Direktorium einer exekutiven Gewalt entspricht.

Die bereits erwähnte Garantie der Unabhängigkeit der Notenbank von den Kreditforderungen des Staates ist im § 41 gegeben, welcher lautet:

„Der Bund, die Länder und die Gemeinden dürfen die Mittel der Bank in keiner Weise, also weder mittelbar noch unmittelbar, für ihre Zwecke in Anspruch nehmen, ohne daß sie den Gegenwert in Gold oder Devisen leisten. Die Bank kann jedoch für Zwecke der Kassenführung des Bundes auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen kurzfristige Bundesschatzscheine im Höchstbetrag von 1 Milliarde Schilling eskontieren . . .

Wegen Verletzung der in den vorangehenden Absätzen festgesetzten Verbote kann der Generalrat in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Generalrates ein Schiedsgericht anrufen, das innerhalb von drei Tagen mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges zu entscheiden hat, ob die angefochtenen Verfügungen zu unterbleiben haben oder aufrecht bleiben.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, der den Vorsitz führt, und vier Mitgliedern, wovon je zwei von der Bundesregierung und von der Bank ernannt werden.“

In der Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichtes, welches im Falle einer Verletzung kurzfristig zu entscheiden hat, liegt eine bedeutende Stärkung der Unabhängigkeit der Bank. Im übrigen handelt es sich im § 41 um eine „Kann“-Bestimmung. Eine Verpflichtung, dem Verlangen des Bundes auf Eskontierung von Bundesschatzscheinen im Höchstbetrag von 1 Milliarde Schilling nachzukommen, besteht für die Nationalbank nicht.

Auch der Ankauf von Schatzscheinen und Schatzwechseln durch die Oesterreichische Nationalbank im Zuge einer eventuellen Offenmarktpolitik darf zu keiner Kredithilfe an den Bund führen, wie es im § 54, Absatz 2, ausdrücklich betont ist. Wohl aber kann die Bank auf Grund besonderer gesetzlicher Regelungen dem Bund einen Kredit einräumen, wie es etwa für die Bezahlung der Quoten für Währungsfonds und Weltbank geschehen ist. Wie schon erwähnt, wurde anlässlich dieser Operation die Oesterreichische Nationalbank ermächtigt, ihre aus dem Kredit entstehenden Forderungen als Deckung des Banknotenumlaufes in ihre Aktiven einzustellen (Bundesgesetz vom 30. Juni 1954).

Neu sind die Bestimmungen des § 43 über die Mindestreserven, welche wir bereits besprochen haben. Im Zusammenhang damit heißt es im § 44, daß die Oesterreichische Nationalbank berechtigt ist, „von den österreichischen Kreditunternehmen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, Auskünfte einzuholen und ihnen Termin, Form und Gliederung der von ihnen zu liefernden Ausweise vorzuschreiben“.

Für den Fall einer Verletzung der Auskunftspflicht kommen die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in Anwendung.

§ 45 behandelt die Staatsaufsicht. Ein Überwachungsrecht, das aber nicht mit einem Weisungsrecht zu verwechseln ist, wird dem Bundesministerium für Finanzen darüber eingeräumt, „daß die Bank gemäß den Gesetzen vorgeht“. In dem früheren Bankgesetz bezog sich die Überwachung auch auf die Einhaltung der Statuten. Nach wie vor wird dieses Recht durch einen Staatskommissär bzw. dessen Stellvertreter ausgeübt, der berechtigt ist, den

Generalversammlungen sowie den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme beizuwohnen. Weitere Änderungen gegenüber der vorangegangenen Gesetzgebung treten nicht ein.

Was die Geschäfte der Bank betrifft, so ist sie laut § 47 c berechtigt, „zur Regelung des Geldmarktes festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Schuldverschreibungen und vom Bund ausgestellte Schatzscheine und Schatzwechsel auf dem freien Markt zu kaufen und zu verkaufen“. Dies ist der Inhalt der Offenmarktpolitik, welche wir bereits ausführlich besprochen haben. Gegenüber dem Artikel 57 der alten Statuten fällt die Berechtigung, Warrants zu eskontieren, weg, da dieses Wertpapier nicht mehr existiert. Ferner wird der Ankauf von Silber ausgeschieden, weil es kein Zahlungsmittel und kein internationales Zahlungsmittel mehr ist. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 57 blieben unverändert, ebenso die Vorschriften für das Devisen- und Valutengeschäft (§ 55), ferner das Depositen-, Einlagen- und Girogeschäft.

Wesentliche Neuerungen bringt der Artikel XI über die Banknoten. Das erstemal wird, modernen Auffassungen folgend, von direkter oder indirekter Kontingentierung der Notenausgabe bzw. der obligatorischen Deckung eines bestimmten Prozentsatzes des Gesamtumlaufes durch Gold oder Devisen abgesehen. Es ist nur von der bankmäßigen Deckung die Rede, entsprechend der alten „Banking Theory“. Es heißt daher im § 62:

„Der Notenumlauf, zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und der sonstigen sofort fälligen Verbindlichkeiten, das ist der Gesamtumlauf, muß, insoweit er nicht durch die Bundesschuld und durch die gemäß § 2, Absatz 1, der Notenbanküberleitungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 122/1946, und die gemäß § 27, Absatz 2, des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, eskontierten oder hereingenommenen Bundesschatzscheine gedeckt ist, durch folgende Aktiven voll gedeckt sein:

1. durch Gold, gemünzt und ungemünzt;
2. durch Devisen und Valuten;
3. durch eskontierte Wechsel und sonstige eskontierte Wertpapiere;
4. durch erteilte Darlehen gegen Pfand;
5. durch angekaufte Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Schatzwechsel;

6. durch im Inland zahlbare Wechsel, die auf ausländische Währung lauten, im übrigen aber den Bestimmungen des § 48 entsprechen;

7. durch den Bestand der Bank an umlauffähigen österreichischen Scheidemünzen.“

Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich von 1955 bis 1965, welche freilich durch eine fast ununterbrochene Hochkonjunktur charakterisiert war, zeigte, daß eine Notwendigkeit für strengere Deckungsvorschriften tatsächlich nicht bestand.

International betrachtet wird, was die Höhe der Deckung betrifft, Österreich nur noch von der Schweiz, Portugal und den Niederlanden übertroffen. Gewiß ist dies ein Zeichen der günstigen wirtschaftlichen Lage in Österreich; im allgemeinen sind aber die Währungstheoretiker heute nicht mehr bereit, eine hohe Metaldeckung des Gesamtumlaufes allein als Maßstab für die Güte einer Währung anzuerkennen.

Im Vergleich zu allen anderen vorangegangenen österreichischen Notenbankgesetzen seit 1816 ist auch das erstmal von den „Barzahlungen“ nicht mehr die Rede. Der Initiative der Notenbankleitung ist in jeder Beziehung ein viel größerer Spielraum gegeben, als es früher der Fall war.

Die Oesterreichische Nationalbank ist ferner verpflichtet, Gold- und Devisenbestände in einer Höhe zu halten, wie es zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich ist.

Alle übrigen Normen des Nationalbankgesetzes von 1955 unterscheiden sich im wesentlichen nicht von den alten Satzungen. Die Vorschriften über die Verteilung des Reingewinnes wurden mit Rücksicht auf die stärkere Beteiligung des Bundes am Grundkapital ziemlich vereinfacht.

DER BANKNOTENDRUCK

Zu den wichtigsten Aufgaben jeder Notenbank gehört die Anfertigung ihrer gesetzlichen Zahlungsmittel. Hier hat sie in erster Linie ihre Sorgfalt darauf zu konzentrieren, daß Papier und Druck von einer solchen Vollkommenheit und Eigenart sind, daß die Möglichkeit einer Fälschung auf ein

6. durch im Inland zahlbare Wechsel, die auf ausländische Währung lauten, im übrigen aber den Bestimmungen des § 48 entsprechen;

7. durch den Bestand der Bank an umlauffähigen österreichischen Scheidemünzen.“

Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich von 1955 bis 1965, welche freilich durch eine fast ununterbrochene Hochkonjunktur charakterisiert war, zeigte, daß eine Notwendigkeit für strengere Deckungsvorschriften tatsächlich nicht bestand.

International betrachtet wird, was die Höhe der Deckung betrifft, Österreich nur noch von der Schweiz, Portugal und den Niederlanden übertroffen. Gewiß ist dies ein Zeichen der günstigen wirtschaftlichen Lage in Österreich; im allgemeinen sind aber die Währungstheoretiker heute nicht mehr bereit, eine hohe Metalldeckung des Gesamtumlaufes allein als Maßstab für die Güte einer Währung anzuerkennen.

Im Vergleich zu allen anderen vorangegangenen österreichischen Notenbankgesetzen seit 1816 ist auch das erstemal von den „Barzahlungen“ nicht mehr die Rede. Der Initiative der Notenbankleitung ist in jeder Beziehung ein viel größerer Spielraum gegeben, als es früher der Fall war.

Die Oesterreichische Nationalbank ist ferner verpflichtet, Gold- und Devisenbestände in einer Höhe zu halten, wie es zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich ist.

Alle übrigen Normen des Nationalbankgesetzes von 1955 unterscheiden sich im wesentlichen nicht von den alten Satzungen. Die Vorschriften über die Verteilung des Reingewinnes wurden mit Rücksicht auf die stärkere Beteiligung des Bundes am Grundkapital ziemlich vereinfacht.

DER BANKNOTENDRUCK

Zu den wichtigsten Aufgaben jeder Notenbank gehört die Anfertigung ihrer gesetzlichen Zahlungsmittel. Hier hat sie in erster Linie ihre Sorgfalt darauf zu konzentrieren, daß Papier und Druck von einer solchen Vollkommenheit und Eigenart sind, daß die Möglichkeit einer Fälschung auf ein

unvermeidliches Minimum reduziert wird. Sie muß weiters auf die künstlerische Ausgestaltung ihrer Noten bedacht sein und ihnen zumindest eine gefällige Form verleihen.

Die Geschichte des Banknotendruckes in Österreich beginnt mit den Bancozetteln. Ein Buchdrucker namens Josef Vinzenz Degen begann den Druck mit sechs Pressen, welche das erste Instrumentarium der „k. k. Staatsdruckerei“ bildeten. Das für die Erzeugung nötige Papier wurde zuerst von den Papierfabriken in Klein-Neusiedl und Leesdorf geliefert. Ab 1803 wurde das Banknotenpapier in Eigenregie erzeugt: man verstaatlichte die Papierfabriken von Leiben und Rannersdorf.

Als Wien 1805 von Napoleon bedroht erschien, verlegte man die Notenabteilung nach Pest, wo sie bis zum Friedensschluß verblieb. Das gleiche Spiel wiederholte sich im Mai 1809, wobei man einen Teil der Druckerei bis nach Großwardein „zurücknahm“.

Bei der Gründung der privilegierten österreichischen Nationalbank war die Banknotenerzeugung noch in den Händen der Staatsverwaltung, welche dem Institut nach dessen Konstituierung für ca. 139^{1/2} Millionen Gulden fertige neue Banknoten und für weitere 95 Millionen Gulden unbedrucktes Papier übergab. Das neue Institut begann 1820 mit der Eigenfabrikation in seiner „mechanischen Werkstätte“, welche einer Bankabteilung gleichgestellt wurde. Als Werkmeister fungierte Jakob Degen, der Sohn des früher genannten Buchdruckers.

Die ersten Noten beruhten auf einem reinen Typendruck-Verfahren und waren einfarbig schwarz gehalten. Zur Erschwerung von Fälschungen dienten Wasserzeichen, Trockenstampiglie, Numerierung und Handparaphierung zweier Beamter. Trotz dieser primitiven Anfertigung tauchten in den ersten fünf Jahren nur vier Falsifikate auf. Erst im Jahre 1824 stieg die Zahl der Nachahmungen, insbesondere der 10-Gulden-Noten, so stark an, daß sich die Bankdirektion im Jahre 1825 veranlaßt sah, eine zweite Auflage herauszugeben und die erste einzuziehen.

Die neue Emission war in Zwei-Farbendruck gehalten und brachte auch sonst bedeutende Verbesserungen. Das erstmal trat eine schwer nachzuahmende Zeichnung, die „Guilloche“, auf, welche mittels einer von Jakob Degen erfundenen Maschine gezogen wurde. Die einzelnen

Kategorien waren an der Verschiedenheit des Formates leichter erkennbar.

Trotz dieser Maßnahmen fehlte es nicht an Fälschungen, weshalb es klar wurde, daß man mit dem gewöhnlichen Buchtypendruck nicht mehr das Auslangen finden könne. Die Direktion sandte deshalb den Oberbuchhalter Franz von Salzman 1835 nach London, um ihm Gelegenheit zu geben, das dortige System des Notendrucks kennenzulernen. Salzman fand überall die freundlichste Aufnahme; der Gouverneur der Bank von England veranlaßte, daß dem Besucher das Verfahren in allen Einzelheiten bekanntgegeben werde. Auf Grund seines Berichtes erhielt Salzman den Auftrag, neuerlich nach England zu reisen, um dort die nötigen maschinellen Einrichtungen käuflich zu erwerben. Bei diesem zweiten Besuch fand Salzman ein neues System vor, das von John Oldham angeregt worden war und in einem Stahlstichverfahren bestand. Die Nationalbank schloß im November 1839 einen Vertrag mit Oldham, demzufolge sich der Kontrahent verpflichtete, sämtliche notwendigen Maschinen für Rechnung der privilegierten österreichischen Nationalbank anfertigen zu lassen, deren Beförderung nach Wien einzuleiten und sich zur Einführung der mit seinem System zu befassenden Personen selbst nach Wien zu begeben. Dafür bewilligte ihm die Bankdirektion eine Remuneration von £ 5.000.—.

Der Vertrag wurde ordnungsgemäß durchgeführt, so daß im März 1841 eine neue Banknotenaufgabe nach dem siderographischen System in Druck gegeben werden konnte. Die Entwürfe für die Zeichnungen dieser vierten Auflage stammten von dem bekannten Maler Peter Fendi. Das Papier lieferte die Fabrik von Klein-Neusiedl.

Die Ereignisse des Jahres 1848 machten eine überhastete Herstellung von Noten zu 1 und 2 Gulden nötig. Sowohl die Ausstattung als auch das Papier dieser Ausgabe erwies sich als sehr mangelhaft, weshalb auch eine stärkere Zunahme der Fälschungen zu verzeichnen war. In kurzer Zeit gab es fast 15.000 Stück Falsifikate. Eine neue Auflage im Jahre 1849 gelang besser. Die Zeichnungen hiefür stammten von dem Maler Johann Nepomuk Geiger.

Die Einführung der österreichischen Währung erbrachte die Notwendigkeit, neue Banknoten zu drucken. Es erfolgte je eine Emission in den Jahren 1858 und 1863. Die Banknoten zu 1 und 5 Gulden der ersten Aus-

gabe hatten ein besonderes Schicksal: sie wurden — wie wir bereits ausgeführt haben — durch das Gesetz vom 5. Mai 1866 zu „Staatsnoten der Banknotenform“ erklärt.

Im Jahre 1864 wurde die Frage eines erhöhten Schutzes gegen Fälschungen neuerdings zur Sprache gebracht. Der damalige Generalsekretär Lucam begab sich in Begleitung des technischen Leiters Degen nach Frankfurt am Main, wo sie ein neues Verfahren zur Anfertigung der Druckplatten, welches von einem gewissen Herrn Dondorf erfunden worden war, studierten. Auf Grund ihres Berichtes beschloß das Direktorium, das gesamte Verfahren um den Preis von fl 35.000 — anzukaufen und mittels dieser neuen Technik Banknoten zu 5 Gulden herzustellen.

Von da ab trat in drucktechnischer Hinsicht ein gewisser Stillstand ein, wenn auch die einzelnen Verfahren und Methoden weiterentwickelt und verbessert wurden. Erst das Jahr 1934 brachte mit der Einführung des *Sammeldrucks* eine wichtige Neuerung. Dieses Verfahren, eine Erfindung des Russen Iwan Orloff, beruht darauf, daß alle vier Farben mit einer einzigen Druckform (Druckplatte) gedruckt werden. Es erscheint auf der Note ein Linienzug in verschiedenen Farben ohne Unterbrechungen und Stücklungsstellen, wodurch eine Verbesserung der Schutztechnik gegeben ist.

Bei Kriegsbeginn ließ die Deutsche Reichsbank eine 20-Reichsmark-Note unter Verwendung österreichischer Stich- und Guillochearbeiten in Wien herstellen.

Nach Wiederaufnahme der Tätigkeit der Druckerei im Jahre 1945 behalf man sich zunächst damit, die Notenbilder der im Jahre 1938 im Umlauf gewesenen Banknoten in einem vereinfachten Verfahren nachzudrucken. Ein Teil der Auflage mußte auf Landkartenpapier aus ehemaligen Wehrmachtbeständen hergestellt werden. Später war man gezwungen, 100-Schilling-Noten in England auf hochwertigem Banknotenpapier drucken zu lassen.

Heute bedient sich die Druckerei für Wertpapiere des Kupferdrucks, des Buchdrucks in Form des *Sammeldrucks* und seit dem Jahre 1956 des unter österreichischer Beteiligung entwickelten neuen Verfahrens des *Simultandrucks*. Bei diesem Verfahren können mehrere Druckformen (drei auf der Rückseite und zwei auf der Vorderseite) gleichzeitig verwendet werden. Die erste Maschine dieser Art wurde in der Oesterreichischen Nationalbank

installiert und die erste darauf gedruckte Banknote ist die noch heute im Umlauf befindliche 20-Schilling-Note.

Der Maschinenpark der Druckerei für Wertpapiere wurde in der Nachkriegszeit von Grund auf erneuert und abgesehen von den zwei Sammel-druckmaschinen, die aus dem Jahre 1934 stammen, mit den modernsten Maschinen auf diesem Gebiet ausgestattet.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Mit dem Inkrafttreten des Notenbank-Überleitungsgesetzes im Juli 1945 beendete die provisorische Leitung der Oesterreichischen Nationalbank ihre Tätigkeit. Zum ersten Präsidenten wurde Dr. Hans Rizzi, Unterstaatssekretär im Staatsamt für Finanzen, der vor dem Zweiten Weltkrieg Staatskommissär beim Noteninstitut war, ernannt. Als Generaldirektor fungierte Dr. Franz Bartsch, der in den letzten Jahren vor dem Krieg Generaldirektor-Stellvertreter war. Der provisorische Verwalter Eugen W. Kaniak wurde ab 1946 Generaldirektor-Stellvertreter. Der ehemalige Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Minister a. D. Dr. Viktor Kienböck, wurde als Berater des Instituts herangezogen.

Ende Jänner 1956 trat Generaldirektor Dr. Franz Bartsch in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger ernannte der Generalrat das bisherige Mitglied des Direktoriums Dr. Franz Stöger-Marenpach.

Im Jahre 1956 hatte die Oesterreichische Nationalbank den Tod ihres ehemaligen Präsidenten und späteren Beraters Dr. Viktor Kienböck zu beklagen.

Die Tätigkeit des Präsidenten Dr. Rizzi endete im März 1952. An seine Stelle trat der ehemalige Finanzminister Dr. Eugen Margarétha, welcher sein Amt im Juli 1960 aus Gesundheitsrücksichten zurücklegte. An seine Stelle berief der Bundespräsident über Vorschlag der Bundesregierung den bisherigen Bundesminister für Finanzen, Professor Dr. Reinhard Kamitz, der seit 20. Juni 1960 die Stelle des Präsidenten bekleidet.

Das Jahr 1960 brachte auch einen Wechsel in der Stelle des Generaldirektor-Stellvertreters. Herr Eugen Kaniak trat in den Ruhestand, worauf

installiert und die erste darauf gedruckte Banknote ist die noch heute im Umlauf befindliche 20-Schilling-Note.

Der Maschinenpark der Druckerei für Wertpapiere wurde in der Nachkriegszeit von Grund auf erneuert und abgesehen von den zwei Sammel-druckmaschinen, die aus dem Jahre 1934 stammen, mit den modernsten Maschinen auf diesem Gebiet ausgestattet.

PERSONALANGELEGENHEITEN

Mit dem Inkrafttreten des Notenbank-Überleitungsgesetzes im Juli 1945 beendete die provisorische Leitung der Oesterreichischen Nationalbank ihre Tätigkeit. Zum ersten Präsidenten wurde Dr. Hans Rizzi, Unterstaatssekretär im Staatsamt für Finanzen, der vor dem Zweiten Weltkrieg Staatskommissär beim Noteninstitut war, ernannt. Als Generaldirektor fungierte Dr. Franz Bartsch, der in den letzten Jahren vor dem Krieg Generaldirektor-Stellvertreter war. Der provisorische Verwalter Eugen W. Kaniak wurde ab 1946 Generaldirektor-Stellvertreter. Der ehemalige Präsident der Oesterreichischen Nationalbank, Minister a. D. Dr. Viktor Kienböck, wurde als Berater des Instituts herangezogen.

Ende Jänner 1956 trat Generaldirektor Dr. Franz Bartsch in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger ernannte der Generalrat das bisherige Mitglied des Direktoriums Dr. Franz Stöger-Marenpach.

Im Jahre 1956 hatte die Oesterreichische Nationalbank den Tod ihres ehemaligen Präsidenten und späteren Beraters Dr. Viktor Kienböck zu beklagen.

Die Tätigkeit des Präsidenten Dr. Rizzi endete im März 1952. An seine Stelle trat der ehemalige Finanzminister Dr. Eugen Margarétha, welcher sein Amt im Juli 1960 aus Gesundheitsrücksichten zurücklegte. An seine Stelle berief der Bundespräsident über Vorschlag der Bundesregierung den bisherigen Bundesminister für Finanzen, Professor Dr. Reinhard Kamitz, der seit 20. Juni 1960 die Stelle des Präsidenten bekleidet.

Das Jahr 1960 brachte auch einen Wechsel in der Stelle des Generaldirektor-Stellvertreters. Herr Eugen Kaniak trat in den Ruhestand, worauf

mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 Dr. Stefan Wirlandner zu diesem Amt berufen wurde.

Im Juni 1963 verschied Generaldirektor Dr. Franz Stöger-Marenpach. Der Generalrat ernannte zu seinem Nachfolger mit Wirkung vom 21. September 1963 das Mitglied des Direktoriums und Direktor der Rechtsabteilung Dr. Ludwig Seiberl.

Ende 1965 setzte sich das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank folgendermaßen zusammen:

Generaldirektor Dr. Ludwig Seiberl
Generaldirektor-Stellvertreter Dr. Stefan Wirlandner
Direktor Paul Hagenmüller, Börserat
Direktor Dr. Friedrich Hirschl
Direktor Dkfm. Rudolf Klier
Direktor Dr. Philipp Rieger

ORGANISATION DER BANK

Laut Organisationsplan vom 15. Juli 1965 sind die Geschäfte des Direktoriums auf folgende sieben Abteilungen aufgeteilt:

Abteilung I — Personalpolitik, Noten- und Kassenwesen
Abteilung II — Administrations- und Organisationsabteilung
Abteilung III — Rechtsabteilung
Abteilung IV — Kreditabteilung
Abteilung V — Bankabteilung
Abteilung VI — Volkswirtschaftliche Abteilung
Abteilung VII — Prüfungsstelle und Statistik des internationalen Zahlungsverkehrs

Außerhalb dieses Schemas steht die *Zentralinspektion*. Ihr obliegt die ständige Aufsicht und Kontrolle über alle Büros und die Zweiganstalten hinsichtlich der Befolgung der vom Direktorium erlassenen Dienstesvorschriften.

Im Jahre 1945 beschäftigte die Oesterreichische Nationalbank 939 Personen (Kanzlei- und Arbeiterpersonal). Bis Juli 1965 stieg diese Zahl auf 1.226.

mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 Dr. Stefan Wirlandner zu diesem Amt berufen wurde.

Im Juni 1963 verschied Generaldirektor Dr. Franz Stöger-Marenpach. Der Generalrat ernannte zu seinem Nachfolger mit Wirkung vom 21. September 1963 das Mitglied des Direktoriums und Direktor der Rechtsabteilung Dr. Ludwig Seiberl.

Ende 1965 setzte sich das Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank folgendermaßen zusammen:

Generaldirektor Dr. Ludwig Seiberl
Generaldirektor-Stellvertreter Dr. Stefan Wirlandner
Direktor Paul Hagenmüller, Börserat
Direktor Dr. Friedrich Hirschl
Direktor Dkfm. Rudolf Klier
Direktor Dr. Philipp Rieger

ORGANISATION DER BANK

Laut Organisationsplan vom 15. Juli 1965 sind die Geschäfte des Direktoriums auf folgende sieben Abteilungen aufgeteilt:

Abteilung I — Personalpolitik, Noten- und Kassenwesen

Abteilung II — Administrations- und Organisationsabteilung

Abteilung III — Rechtsabteilung

Abteilung IV — Kreditabteilung

Abteilung V — Bankabteilung

Abteilung VI — Volkswirtschaftliche Abteilung

Abteilung VII — Prüfungsstelle und Statistik des internationalen Zahlungsverkehrs

Außerhalb dieses Schemas steht die *Zentralinspektion*. Ihr obliegt die ständige Aufsicht und Kontrolle über alle Büros und die Zweiganstalten hinsichtlich der Befolgung der vom Direktorium erlassenen Dienstesvorschriften.

Im Jahre 1945 beschäftigte die Oesterreichische Nationalbank 939 Personen (Kanzlei- und Arbeiterpersonal). Bis Juli 1965 stieg diese Zahl auf 1.226.

Die Oesterreichische Nationalbank verfügt über acht Zweiganstalten, welche sich in Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Villach befinden.

Wir haben bereits erwähnt, daß das österreichische Noteninstitut auf dem Gebiete der sozialen Maßnahmen für seine Angehörigen seit seiner Gründung hervorragende Leistungen aufzuweisen hat. Das Pensionsrecht für die Beamten wurde schon im Jahre 1817 eingeführt, während solche Rechte z. B. für die Beamten der Bank von England erst ab 1870 feststellbar sind. Sowohl die Vorschriften über die Dienstzeit als auch die über den Urlaub gingen den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Angestelltengesetzes zeitlich und inhaltlich voran.

Bald nach Wiederaufnahme der Tätigkeit im Jahre 1945 bemühten sich der Generalrat und das Direktorium, Wohlfahrtseinrichtungen für die Bediensteten des Instituts zu schaffen und in großzügiger Weise auszugestalten. Es ist nur auf die mit den modernsten Einrichtungen versehene vorbildliche Beamtenmesse, auf das Wohnhaus am Otto Wagner-Platz und die Wohnsiedlungen in Pötzleinsdorf, Grinzing und Sievering hinzuweisen.

Auch der neue Sportplatz in Wien XIX, Heiligenstädter Lände, soll nicht unerwähnt bleiben.

In Badgastein und in Weißenbach am Attersee hat die Bank das Hotel Miramonte bzw. das Hotel Post erworben, baulich auf das beste ausgestaltet und den größten Teil dieser Anlagen den Bediensteten zur Verfügung gestellt. In Weißenbach am Attersee finden jedes Jahr mehrere Seminare zur beruflichen Fortbildung der Angestellten statt.

AUSKLANG

„Gestaltung, Umgestaltung, des ewigen Sinnes ewige Unterhaltung.“ Das bedeutet für Goethe die schöpferische Entwicklung der Geschichte.

Die nunmehr abgeschlossene Darstellung hat versucht, dies am Beispiel Österreichs zu zeigen; nicht ohne Stolz konnten wir dabei feststellen, daß das Noteninstitut das Symbol für die Dauer im ewigen Wechsel war und blieb.

Die Oesterreichische Nationalbank verfügt über acht Zweiganstalten, welche sich in Bregenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Villach befinden.

Wir haben bereits erwähnt, daß das österreichische Noteninstitut auf dem Gebiete der sozialen Maßnahmen für seine Angehörigen seit seiner Gründung hervorragende Leistungen aufzuweisen hat. Das Pensionsrecht für die Beamten wurde schon im Jahre 1817 eingeführt, während solche Rechte z. B. für die Beamten der Bank von England erst ab 1870 feststellbar sind. Sowohl die Vorschriften über die Dienstzeit als auch die über den Urlaub gingen den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Angestelltengesetzes zeitlich und inhaltlich voran.

Bald nach Wiederaufnahme der Tätigkeit im Jahre 1945 bemühten sich der Generalrat und das Direktorium, Wohlfahrtseinrichtungen für die Bediensteten des Instituts zu schaffen und in großzügiger Weise auszugestalten. Es ist nur auf die mit den modernsten Einrichtungen versehene vorbildliche Beamtenmesse, auf das Wohnhaus am Otto Wagner-Platz und die Wohnsiedlungen in Pötzleinsdorf, Grinzing und Sievering hinzuweisen.

Auch der neue Sportplatz in Wien XIX, Heiligenstädter Lände, soll nicht unerwähnt bleiben.

In Badgastein und in Weißenbach am Attersee hat die Bank das Hotel Miramonte bzw. das Hotel Post erworben, baulich auf das beste ausgestaltet und den größten Teil dieser Anlagen den Bediensteten zur Verfügung gestellt. In Weißenbach am Attersee finden jedes Jahr mehrere Seminare zur beruflichen Fortbildung der Angestellten statt.

AUSKLANG

„Gestaltung, Umgestaltung, des ewigen Sinnes ewige Unterhaltung.“ Das bedeutet für Goethe die schöpferische Entwicklung der Geschichte.

Die nunmehr abgeschlossene Darstellung hat versucht, dies am Beispiel Österreichs zu zeigen; nicht ohne Stolz konnten wir dabei feststellen, daß das Noteninstitut das Symbol für die Dauer im ewigen Wechsel war und blieb.

In den letztverflossenen 150 Jahren entwickelte der menschliche Geist eine Dynamik, wie sie vorher in keiner Epoche zu verzeichnen war. Eine kurze Rückschau läßt uns mit dem großen, zuerst absolut, dann konstitutionell regierten Kaiserstaat beginnen. Nach den Kriegsentscheidungen der Jahre 1848, 1859 und 1866 fand die erste große staatliche Umformung statt. Aus dem Kaiserstaat Österreich wird die österreichisch-ungarische Monarchie: zwei selbständige Staaten, aber ein gemeinsames Noteninstitut — die Oesterreichisch-ungarische Bank. Nach der politischen Konsolidierung nimmt die Wirtschaft einen gewaltigen Aufschwung, führt aber bald zur ersten großen Wachstumskrise, der vom Jahre 1873.

Der Weg führt weiter und endet nach dem verlorenen Weltkrieg mit der Aufteilung der großen Monarchie, welche von nicht weniger als 28 Völkern bewohnt war. Es bleibt das kleine Österreich im Herzen Europas, dessen Noteninstitut wieder den alten Namen „Oesterreichische Nationalbank“ erhält.

Die Unabhängigkeit des Staates geht zeitweilig verloren. Aber nach einem Zweiten Weltkrieg erhebt sie wieder und mit ihr lebt auch das alte Noteninstitut, die Oesterreichische Nationalbank, wieder auf.

Die Zweite Republik jedoch ist, zum Unterschied von der Ersten, erfüllt von einem starken Daseinswillen und einer überraschenden wirtschaftlichen Kraftentfaltung. 20 Jahre nach dem Wiedererstehen des Staates war das österreichische Sozialprodukt zweieinhalbmal so groß wie vor dem Zweiten Weltkrieg. Allein die Industrieproduktion stieg im gleichen Zeitraum um fast 270%.

Und nun — seltsamer Kreislauf der Geschichte — strebt das kleine Österreich wieder nach Eingliederung in einen großen Wirtschaftsraum. Die europäische Integration ist das große Problem der nahen Zukunft. Gewiß kann eine solche historische Wendung nicht auf einmal kommen. Es gibt immer wieder retardierende Momente; die Verwirklichung einer großen Idee ist eine Frage des Zeitablaufes.

Den wirtschaftlichen und politischen Änderungen entsprechend haben sich auch die Aufgaben der Notenbanken im allgemeinen, des österreichischen Noteninstituts im besonderen gewandelt: sie sind umfassender geworden. Vor dem Jahre 1914, da die von England ausgehende klassische Lehre der

Nationalökonomie überall herrschend war, bestand der Goldstandard, der von vielen hervorragenden Theoretikern und Praktikern als „das verlässlichste Fundament der Weltwirtschaft“ bezeichnet wurde. In allen Ländern, welche am Goldstandard beteiligt waren, verlief der Rhythmus der Konjunktur ziemlich einheitlich. Die Notenbanken hatten keinerlei Einfluß auf die Wirtschaftskonjunktur; es wurde dies von ihnen auch keineswegs verlangt.

Der Erste Weltkrieg bedeutete das Ende des Goldstandards. Nach den Friedensschlüssen versuchte man zum alten System zurückzukehren als ob nichts geschehen wäre. Dies konnte nicht gelingen, da der Goldstandard vor dem Kriege der Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes diente, welches in den Zwanzigerjahren nicht mehr vorhanden war. Man mußte die Zahlungsbilanzen durch lang- und kurzfristige Kredite künstlich ausgleichen, wobei Amerika der große Geldgeber war. In dem Augenblick, da die amerikanischen Banken ihre Kredite aus Europa zurückzuziehen begannen, mußte das gesamte Kreditgebäude zusammenbrechen. Der Gold-Devisenstandard — so nannte man ihn, weil Devisen in die Währungsdeckung einbezogen waren — wurde unter diesen Trümmern begraben.

Was dann folgte schien einer Auflösung der gesamten Weltwirtschaft gleichzukommen. Die Weltwirtschaftskrise von 1931 führte dazu, daß jedes Land nur der Parole „Rette sich, wer kann“ zu folgen schien. Man versuchte das Heil in Devisenbewirtschaftung, Zollmaßnahmen, Kontingenten, Währungsabwertungen etc. Später erfolgten bilaterale Maßnahmen, die aber die Situation auch nicht verbessern konnten.

In dieser Zeit wurde der Wirkungskreis der Notenbanken größer, aber vielfach nur im negativen Sinn. In Österreich mußte die Nationalbank in Auswirkung der sich verschärfenden Weltwirtschaftskrise zur Devisenbewirtschaftung schreiten, wodurch sie ihren Einfluß fast auf die gesamte Wirtschaft ausdehnen konnte.

Es gibt aber kein Unglück, das letzten Endes nicht Abwehrkräfte auslöst, zunächst im Bereich der Wissenschaft. So wurde schon in den letzten Jahren vor dem Krieg eine möglichst hohe Beschäftigung gefordert und den Vorrang des Binnenwertes einer Währung gegenüber ihrem Außenwert theoretisch zu begründen versucht. Internationale Zusammenarbeit und Schaffung einer überstaatlichen Stelle zur Regelung einer solchen Kooperation sowie zur

fallweisen Hilfeleistung erkannte man als Voraussetzung einer Stabilität der Wechselkurse.

Das Abkommen von Bretton Woods — noch während des Krieges abgeschlossen — schuf den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, Institutionen durch welche versucht wurde, die neuen Theorien in die Praxis umzusetzen. Heute kann man tatsächlich davon sprechen, daß der Goldstandard durch die internationale Zusammenarbeit ersetzt wurde.

Nicht gelöst erscheint das Problem der langsamen, der schleichenden Inflation in allen Ländern; das ist offenbar der Preis für Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung, für die nunmehr über ein Jahrzehnt andauernde Hochkonjunktur.

Wie dieser „creeping inflation“ beizukommen wäre, ist heute Gegenstand der Überlegung von Wissenschaft und Praxis. Das schier unlösbare Problem besteht darin, das „magische Dreieck“ — Wirtschaftswachstum, Preisstabilität und Zahlungsbilanzausgleich — seiner Magie zu entkleiden.

Der Weg hinzu mag in einer noch stärkeren internationalen Zusammenarbeit nicht nur der Notenbanken liegen; es müssen auch alle beteiligten Länder ihre gesamte Wirtschaftspolitik aufeinander abzustimmen versuchen. Überall ist es notwendig, die Kapitalsintensität und ihr entsprechend die Produktivität zu steigern, vor allem aber Währungsdisziplin zu halten.

Das sind die Probleme, von deren Lösung die Aufrechterhaltung der günstigen Wirtschaftssituation von heute abhängt. Die Oesterreichische Nationalbank steht mit ihrer ganzen Kapazität im Dienst dieser Aufgabe. Daß es ihr gelingen möge, ihren Kräften entsprechend, zum großen Ziele beizutragen, ist der innige Wunsch aller ihrer Mitarbeiter zum 150jährigen Jubiläum.

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG

Seite 201, sechste Zeile von oben:
anstatt 600 Millionen 6 Millionen.

Aktiva

	Schilling	
I. Deckungsbestände		
1. Gold, gemünzt und ungemünzt	15.459,451.530'90	
2. Devisen und Valuten	16.761,579.354'45	
3. Teilmünzen	72,280.236'28	
4. Eskontierte Wechsel	563,165.232'06	
5. Eskontierte Wechsel für Aufbaukredite	3.949,996.995'—	
6. Forderungen aus Darlehen gegen Pfand	20.000'—	
7. Forderung gegen den Bundes- schatz S 5.144,111.526'39 abzüglich: Durch Bundesschatzscheine mobilisierte S 780,000.000'—	4.364,111.526'39	41.170,604.875'08
II. Andere Aktiven		
1. Gebäude und Grundstücke		
Stand am 1. 1. 1964 S 12,813.000'—		
Zugänge S 2,408.219'43		
	S 15,221.219'43	
Abschreibungen:		
a) ordentliche S 321.000'—		
b) außerordentliche (aus Investitionsreserve) S 2,408.219'43	12,492.000'—	
2. Einrichtung und Maschinen		
Stand am 1. 1. 1964 S 2'—		
Zugänge S 4,920.707'52		
	S 4,920.707'52	
Abschreibungen S 4,920.707'52	2'—	
3. Effekten	768,692.785'39	
4. Forderungen auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen	79,851,588'54	
5. Alle sonstigen nicht gesondert angeführten Aktiven	56,154.458'10	
6. Rechnungsabgrenzungsposten	27,040.141'15	944,230.975'18
		<u>42.114,835.850'16</u>
Die Fremdwährungsguthaben von Kunden belaufen sich auf S 173,298.197'02 (in den bilanzierten Beständen der Bank nicht enthalten)		

Nationalbank

31. Dezember 1964

Passiva

	Schilling	
I. Grundkapital		150,000.000'—
II. Reserven		
1. Allgemeiner Reservefonds	1.025,813.016'30	
2. Andere Reserven	1.146,192.129'80	
3. Pensionsreserve	909,443.070'13	3.081,448.216'23
III. Banknotenumlauf	25.740,352.210'—	
IV. Verbindlichkeiten aus dem Giroverkehr und andere sofort fällige Verpflichtungen		
1. Guthaben inländischer Kreditunternehmen	10.323,110.330'56	
2. Guthaben ausländischer Kreditunternehmen	319,871.853'37	
3. Guthaben öffentlicher Stellen und sonstige in- ländische Guthaben	2.023,564.489'34	38.406,898.883'27
V. Sonstige Passiven		
1. Investitionsreserve	29,964.933'37	
2. Rückstellungen	15,839.834'49	
3. Alle sonstigen nicht gesondert angeführten Passiven	278,018.987'97	
4. Rechnungsabgrenzungsposten	6,590.971'65	330,414.727'48
VI. Reingewinn		
Gewinnvortrag 1963	314.529'30	
Jahresgewinn 1964	145,759.493'98	146,074.023'28
		<u>42.114,835.850'26</u>

Oesterreichische
Gewinn- und Verlustrechnung

Aufwendungen	Schilling
1. Bankbetrieb	
a) Personalaufwand S 109,873.843'01	
b) Sachaufwand S 24,429.282'95	134,303.125'96
2. Banknotenerzeugung	
a) Personalaufwand S 13,830.627'40	
b) Sachaufwand S 6,602.317'61	20,432.945'01
3. Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	67,610.555'30
4. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	7,649.926'95
(hievon aus Investitionsreserve S 2,408.219'43)	
5. Zuweisung an Rückstellungen	10,791.557'—
6. Satzungsmäßige Zuweisungen	
a) An den Allgemeinen Reservefonds und an die Pensionsreserve gemäß § 69 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955 S 105,944.620'48	
b) Gewinnanteil des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955 S 278,018.987'97	383,963.608'45
7. Reingewinn	
Gewinnvortrag 1963 S 314.529'30	
Jahresgewinn 1964 S 145,759.493'87	146,074.023'28
	770,825.741'95

Wien, den 17. März 1965

Generalrat: Bundesminister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Kamitz, Präsident; Staatssekretär a. D. Andreas Korp, I. Vizepräsident; Bundesminister a. D. Generaldirektor Ökonomierat Dr. Ing. Ludwig Strobl, II. Vizepräsident; Karl Aush, Staatssekretär a. D. Generaldirektor Dipl.-Ing. Raimund Gehart, Kommerzialrat Dr. Carl Giessrigl, Dr. Heinz Kienzl, Generaldirektor Prof. Fritz Klenner, Generaldirektor DDr. Hans Kloss, Generaldirektor Erich Miksch, Kommerzialrat Fritz Miller, Kommerzialrat Alois Piperger, Kommerzialrat Rudolf Poeschl, Bundesminister a. D. Direktor Otto Sagmeister.

Direktorium: Generaldirektor Dr. Ludwig Seiberl, Generaldirektor-Stellvertreter Dr. Stefan Wirlandner, Direktor Börserat Paul Hagenmüller, Direktor Dr. Friedrich Hirschl, Direktor Dkfm. Rudolf Klier.

Nationalbank

für das Geschäftsjahr 1964

Erträge	Schilling
1. Gewinnvortrag vom Jahre 1963	314.529'30
2. Ertrag des Eskont- und Darlehensgeschäftes	60,213.634'27
3. Ertrag des Devisen- und Valutengeschäftes	634,593.440'49
4. Sonstige Zinsen, Provisionen und Erträge	73,295.918'46
5. Auflösung der Investitionsreserve	2,408.219'43
<div style="text-align: right; padding-right: 20px;">770,825.741'95</div>	

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung der Bücher und der Schriften der Oesterreichischen Nationalbank sowie der vom Direktorium erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechnungsabschluß den Vorschriften des Nationalbankgesetzes 1955.

Wien, am 8. März 1965

Österreichische Wirtschaftsberatung
Internationale Treuhandgesellschaft m. b. H.

Dkfm. Dr. Viktor Exinger Dkfm. Dr. Max Stadler
Beidete Wirtschaftsprüfer

Otto Korwik Dr. Hans Schavernoch
Beidete Wirtschaftsprüfer

OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

**Wochenausweis
vom 31. Dezember 1965**

	Schilling	Veränderungen seit 23. Dezember 1965 In Millionen Schilling
AKTIVA		
Gold, gemünzt und ungemünzt	18.044,016.432'03	—
Devisen und Valuten	14.009,349.185'21	— 468
Teilmünzen	70,476.151'02	+ 5
Eskontierte Wechsel	1.202,480.958'32	— 199
Eskontierte ERP-Wechsel	4.046,639.192'—	+ 10
Forderungen aus Darlehen gegen Pfand	556,927.000'—	— 849
Forderung gegen den Bundesschatz ...	5.103,744.832'74	
abzüglich:		
Verkaufte Geldmarkt-Schatzscheine ..	<u>1.111,000.000'—</u>	— 9
Andere Aktiven	1.163,791.576'33	— 29
	<u><u>43.086,425.327'65</u></u>	
PASSIVA		
Grundkapital	150,000.000'—	—
Reserven	3.300,826.437'44	+ 82
Banknotenumlauf	27.547,210.600'—	+ 1014
Sofort fällige Verbindlichkeiten:		
a) Guthaben in-		
ländischer Kredit-		
unternehmungen ...	9.314,355.086'95	—1774
b) Guthaben aus-		
ländischer Kredit-		
unternehmungen ...	409,800.531'07	— 32
c) Guthaben öffent-		
licher Stellen und		
sonstige Guthaben ..	<u>1.768,067.287'22</u>	— 684
	<u>11.492,222.905'24</u>	—2490
Gesamtumlauf (Banknoten + sofort fällige Verbindlich-		
keiten)	39.039,433.505'24	—1476
Sonstige Passiven	596,165.384'97	— 145
	<u><u>43.086,425.327'65</u></u>	

Wien, den 5. Jänner 1966

Die Devisen- und Valutenbestände sind zu den Geldkursen der Wiener Börse für die einzelnen Währungen, die Goldbestände zum Goldankaufspreis von 28.993 S für 1 kg fein, bewertet.
Bankzinsfuß für Eskont von Wechseln und Wertpapieren 4¹/₂%.
Lombardsatz für Darlehen auf Schuldverschreibungen der Republik Österreich 5% und für Darlehen auf andere Wertpapiere 5¹/₂%.

NAMENSVERZEICHNIS

- Achterberg, Erich 145
 Adler, Friedrich 276
 Adler, Viktor 180, 318
 Ährenthal, Lexa Freiherr v. 267
 Allina, Heinrich 345
 Andrassy, Julius 124
 Arnstein & Eskeles, Firma 90, 92, 99, 104
 Avenol, Joseph 359
- Bach, Dr. Alexander, Freiherr v. 57, 62, 98
 Bachmayer, Leopold 171
 Badeni, Kasimir Graf 245, 246
 Badoglio, Marschall 331
 Balfour, Arthur James Lord 364
 Barbier, Adrian Nikolaus Freiherr v. 37
 Bartsch, Dr. Franz 372, 440, 477, 478, 479, 530
 Bauer, Leopold 410
 Bauer, Otto 359
 Baumgartner, Andreas Freiherr v. 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 85, 87
 Becher, Joachim 61
 Beck, Wladimir Freiherr v. 266, 330
 Becke, Franz Karl Freiherr v. 125
 Belcredi, Richard Graf 114
 Benes, Dr. Eduard 364
 Berger, Alfred v. 101
 Berger, Thaddäus Edler v. 27, 36
 Bilinski, Dr. Leon Ritter v. 254, 256, 262, 271
 Binder, Dr. Wilhelm 329
 Blum, Robert 61
 Bogner, Franz 27
 Böhm-Bawerk, Eugen 256
 Bolza, Hofrat 12
 Bosel, Sigmund 413
 Brauneis, Dr. Viktor 337, 372, 383, 388, 402, 421, 422, 423, 431, 435, 436, 447, 448, 475, 477
 Brestel, Dr. Rudolf 129, 130, 131, 132
 Brentano, Johann Anton Freiherr v. 95, 101, 102, 103
- Bruck, Karl Ludwig Freiherr v. 62, 74, 75, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 100, 101
 Bruins, Prof. G. W. I. 435, 457
 Buresch, Dr. Karl 437, 439
- Charmatz, Richard 100
 Coith, Christian Heinrich Ritter v. 51
 Curtius, Dr. Julius 428
- Dahler, Karl Ludwig 36
 Deak, Franz v. 124
 Degen, Jakob 527, 529
 Degen, Josef Vinzenz 527
 Dietrichstein, Joseph Graf 31, 35, 36, 37
 Doblhoff, Anton Freiherr v. 57
 Dollfuß, Dr. Engelbert 307
 Dondorf 529
 Drda, Rudolf 324
 Drummond-Fraser 359
 Dubois 395
 Dutasta, Paul 338, 339
- Eisenstuck, Rudolf 477
 Eister, Rudolf 410
 Ender, Dr. Otto 429, 437
 Eskeles, Bernhard Ritter v. 36, 82, 90
 Etzelt, Josef 27
 Eucken, Wilhelm 302
 Eynatten, August Freiherr v. 100, 101
- Fendi, Peter 528
 Ferdinand I. 42, 52, 54, 57, 62
 Fernkorn, Anton v. 409
 Ferstel, Heinrich Ritter v. 409
 Fest, Emmerich v. 171
 Fiedler, C. A. 47
 Figdor, Gustav 171
 Fischof, Dr. Adolf 52, 54
 Fisher, Irving 326
 Frankenstein, Baron 363
 Frantz, Dr. Wilhelm 138
 Franz I. 17, 42

- Franz Ferdinand, Erzherzog 273
 Franz Joseph I. 62, 66, 68, 71, 96, 105, 106,
 245, 246, 276, 312, 419
 Frère, Maurice 457, 459, 475, 476
- Gamperling, Dr. Karl 372
 Garnoss, Joseph 182
 Gaulle, Charles de 393
 Gautsch, Freiherr v. 246
 Geiger, Johann Nepomuk 528
 Geyling, Karl 409
 Geymüller, Johann Heinrich Freiherr v.
 27, 35
 Glaser, Ferdinand 410
 Gläser, Georg 409
 Glückstadt 359
 Goethe, Johann Wolfgang 5, 532
 Goldner, Max 52
 Görgey v. Görgö und Toporecz, Arthur 68
 Gresham, Sir Thomas 14
 Grillparzer, Franz 58
 Gruber, Dr. Ignaz 242, 243, 244, 287, 316,
 319, 320, 322, 326, 336, 344
 Gyn, Prof. Dr. Anton van 379
- Hagenmüller, Paul 531
 Hainisch, Dr. Michael 354, 408
 Hammerschlag, Dr. Paul 337
 Handschky, Franz v. 37
 Hanotaux, G. 364
 Hatzfeld, Friedrich Graf 11, 13
 Hauer, Josef Heinrich Xaver Ritter v. 21,
 22, 32, 36
 Heller, Ing. Erich 439, 458
 Hengel, Dr. Adrianus J. van 456, 459
 Henikstein, Josef Ritter v. 36
 Herberstein-Moltke, Joseph Graf 22
 Hippenmayer, Johann Konrad 27
 Hirschl, Dr. Friedrich 531
 Hock, Freiherr v. 187
 Holzgethan, Dr. Ludwig Freiherr v. 137
 Hoover, Herbert Clark 348, 349
 Hornbostel, Georg Christof 27
 Horthy, Nikolaus v. 330
 Hussarek-Heinlein, Max Freiherr v. 317
- Imperiali, Marquis 364
- Jansen 395
 Jauner, Lucas 195, 196
 Jellačić, Franz Freiherr v. 59, 60, 61
 Jellinek 61
 Joas, Dr. Leopold 477
 Joham, Dr. Josef 439, 458, 486
 Johann, Erzherzog 57, 58
- Kamitz, Prof. Dr. Reinhard 227, 255, 296,
 450, 470, 518, 530
 Kaniak, Eugen 478, 486, 530
 Karl V. 5
 Karl Albert, König v. Sardinien 58
 Karl, Erzherzog 15
 Karl, Kaiser 317, 318, 419, 420
 Karolyi, Michael Graf 318, 330
 Kautz, Dr. Julius 222, 228, 233, 244, 248,
 254
 Kay, Robert Charles 379
 Keynes, J. M. 507, 515
 Kienböck, Dr. Viktor 446, 447, 448, 459,
 469, 474, 475, 477, 478, 486, 530
 Klier, Dkfm. Rudolf 531
 Knapp, Georg Friedrich 260
 Knies, Karl 441
 Kolb, Ing. Ferdinand 47
 Kolowrat, Zdenko Graf 52
 Kossuth, Ludwig 49, 52, 59, 68, 158
 Kramář, Dr. Karl 246
 Krassny-Krassien 436
 Krassny, Maximilian 337
 Krauß, Philipp Freiherr v. 55, 62, 71, 75, 76
 Kübeck, Carl Friedrich Freiherr v. Kübau
 21, 22, 42, 44, 45, 52
 Kudlich, Hans 58
 Kuefstein, v. 188
 Kuffler, Heinrich 196
 Kuhn, Béla 330
- Lambert, Franz Philipp Graf 59
 Lämél, Leopold Edler v. 47
 Lammasch, Dr. Heinrich 317, 318, 337, 437
 Landertshammer, Dr. Franz 446

- Landesberger, Dr. Julius 337
Larisch-Moenich, Josef Graf 114
Latour, Theodor Graf Baillet de 52, 60
Lecher, Dr. 246
Lederer, Carl Freiherr v. 22, 37, 41, 42, 44, 46, 49, 51, 53
Leonhardt, Gustav Ritter v. 171, 174, 190, 192, 193
Lloyd, George 363
Löwenstein, Dr. 324
Lonyay, Melchior Graf 125
Lucam, Wilhelm Ritter v. 92, 110, 113, 135, 136, 155, 157, 158, 161, 163, 168, 169, 171, 186, 221, 241, 244, 372, 529
Lueger, Dr. Karl 180, 246, 266
Lukacs 256
Lukaszewicz, Anton Ritter v. Luk 324
Luxardo, Dr. Josef 352
- Magg, Dr. Julius 246, 247, 248
Mahler, Gustav 180
Mailath, Johann Graf 12
Mannagetta, J. W. Ritter v. 46
Margarétha, Dr. Eugen 530
Marget, Arthur W. 476
Maria Theresia 21
Marshall, Georg Catlett 484, 518
Masaryk, Thomas 317
Mayer, Josef Ritter v. Gravenegg 46, 55, 66
Mayer, Wilhelm 185
Mazzucchelli 395
Mecenseffy, Emil Edler v. 236, 254
Meissner, Ferdinand 415
Messenhauser, Wenzel 60, 61
Metternich, Clemens Lothar Wenzel Fürst 48, 52
Mises, Ludwig Edler v. 389
Mittrowsky, Alois Graf 27
Moreau 408
Morgan & Co., Bankhaus 390
Moser, Alois 168, 169, 178, 195, 217, 222
- Nadherny, Robert 171
Napoleon I. 5, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 527
- Nemes, Adam Graf 27, 35
Neumann, Dr. Josef 104
Neurath, Ludwig 420, 422
Neuwirth, Joseph 119, 131, 145, 194
Niebauer, Anton Ritter v. 169, 188
Niemeyer, Sir Ernst Otto 395, 457, 476
Nikolaus I. 68
Norman, Lord Montagu Collet 416
- O'Donell, Graf 16
Olah, Franz 508, 509
Oldham, John 528
Orloff, Iwan 529
- Pacher v. Theinburg, Johann Martin 36
Palla, Dr. Eduard 436
Parmentier 395
Patzauer, Dr. Johann 337
Pernerstorfer, Engelbert 180
Petschek 139
Pillersdorf, Franz Freiherr v. 21, 31, 37, 52, 54, 57
Pipitz, Dr. Josef Ritter v. 46, 79, 91, 92, 93, 101, 102, 112, 117, 141, 151, 152, 161, 162
Placht, J. P. 143
Plener, Ignaz Freiherr v. 101, 102, 103, 105, 106, 110, 111, 112, 114, 122, 216
Ploj, Dr. 325
Pollak, Oscar 439, 458
Popovics, Dr. Alexander 271, 272, 277, 278, 281, 286, 293, 308, 312, 314, 336
Pospischil 395
Pranger, Josef v. 254, 256, 257, 271, 273, 274, 276
Pretis de Cagnodo, Sisinio Freiherr v. 141, 142, 155, 160
Prückel, Wenzel 409
Pujol, Monès de 352
Puthon, Johann Baptist Freiherr v. 36
- Raab, Ing. Julius 508, 509
Radda, Dr. Joseph 66, 73, 78
Radetzky, Johann Josef Wenzel Graf 58
Ramek, Dr. Rudolf 408

- Rapp, Max v. 322, 324, 337, 340, 345, 350
 Rašin, Dr. Alois 326, 327, 331
 Raudnitz, Josef 13, 19
 Redlich, Dr. Josef 437, 439
 Reisch, Dr. Richard 359, 372, 382, 384, 385,
 388, 389, 407, 410, 411, 414, 415, 418, 420,
 424, 425, 432, 434, 435, 436, 438, 447, 449,
 459, 475, 484, 529, 530
 Reitter, Josef 185
 Renner, Dr. Karl 318, 337
 Richter, Franz 100
 Riedl, Johann Baptist Edler v. 47
 Rieger, Dr. Philipp 531
 Rilke, Rainer Maria 8
 Rist, Prof. Charles 435
 Rizzi, Dr. Hans 398, 531
 Robert, Ludwig Edler v. 100
 Roosevelt, Franklin Delano 469, 515
 Rost van Tonningen 470
 Rothschild, Bankhaus 144, 229, 431, 432
 Rothschild, Baron 82, 87, 169, 422, 429, 461
- Salzmann, Franz Edler v. Bienenfeld 36,
 46, 53, 62, 74, 92, 528
 Schacht, Hjalmar 478
 Schärf, Dr. Adolf 476
 Schloissnigg, Franz Freiherr v. 53
 Schmerling, Anton Ritter v. 98, 114
 Schmid-Dasatiel, Friedrich 217, 241, 242,
 243, 276, 304, 313, 316, 319, 322, 326, 336
 Schneller, Anton 113
 Schnyder v. Wartensee 379
 Schober, Dr. Johannes 421, 428, 433
 Schönerer, Georg Ritter v. 180
 Schönthaler, Franz 409
 Schüller 348
 Schumpeter, Dr. Joseph A. 318, 336,
 359
 Schwarzenberg, Felix Fürst 62
 Schwarzer 58
 Schwarzwald, Dr. 351, 384
 Sedlnitzky, Joseph Graf 48
 Seiberl, Dr. Ludwig 531
 Seipel, Dr. Ignaz 318, 362, 363, 364, 382,
 387, 446
- Seitz, Eduard 185
 Sieghart, Dr. Rudolf 353, 419, 420
 Sina, Georg Freiherr v. 53
 Smolka, Franz 60
 Somary, Felix 429
 Spitzmüller, Alexander 227, 255, 336, 346,
 351, 352, 353, 354, 357, 359, 360, 371, 386,
 387, 388, 389, 419, 439, 456, 458, 459
 Springer, Anton 18
 Stadion, Franz Graf 22, 24, 27, 29, 31, 32,
 33, 39
 Steinbach, Dr. Emil 215, 217, 242
 Steiner, Melchior Freiherr v. 35, 36, 37
 Stierhof, Hans 477
 Stöger-Marenpach, Dr. Franz 530, 531
 Streeruwitz, Ernst v. 421
 Strzizek, Dr. Karl 477
 Stürgkh, Graf Karl 276
 Szell, Koloman v. 151
 Szigeth, Johann Bartos de 169
 Sztankovits, Philipp 372
- Taaffe, Eduard Graf 52, 244, 245
 Thaa, Dr. Gustav 372, 435, 436, 458
 Thausing, Dr. 486
 Thun, Leo Graf 246
 Tisza, Koloman Graf 158, 159, 179
 Tisza, Stefan Graf 318
 Tomaschek, Dr. Wilhelm 478
 Trebisch, Josef Max 65
- Ugarte, Alois Graf von und zu 20, 22
- Valniček, Dr. Vladimír 324
 Veit, Otto 177
 Vogel, Augustin 36
- Wagner, Adolf 441
 Wallis, Josef Graf 16, 17, 20
 Wandratsch, Dr. Anton 104
 Wandruszka, Adam 179, 180
 Weber, Adolf 440
 Weiner, Alexander 337
 Wekerle, Dr. Alexander 217, 318
 Weniger, S. 65

White, Harry Dexter 515
Whitman, Edmond 352
Wilhelm I., deutscher Kaiser 137
Wilhelm II., Kaiser 318
Wilhelm III., König v. England 11
Wilson, Woodrow 317
Wimmer, Dr. v. 282, 336, 345, 346
Windischgrätz, Alfred Fürst 58, 60, 61, 62,
245
Wirlandner, Dr. Stefan 531
Wodianer, Moritz Freiherr v. 140, 141,
169
Wohanka, Joseph Ritter v. 314
Zeuceanu, Alexander 352
Zimmermann, A. F. 365, 392, 394, 401, 414,
420
Zimmermann-Göllheim, Karl Ritter v. 186
Zinzendorf, Karl Graf 15, 21
Zoepfel, Franz 58

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Kaiser Franz I. übergibt dem Grafen v. Stadion die sanktionierten Statuten der Nationalbank	Titelblatt
	Nach Seite
Ludwig van Beethoven — Aktionär der priv. österreichischen Nationalbank ...	28
Erstes Privilegium gegeben von Kaiser Franz I. am 15. Juli 1817 (erstes Blatt)	32
Erste Form der Banknoten der priv. österreichischen Nationalbank: 100 Gulden C. M. vom 1. Juli 1816	36
Kossuth-Note zu 10 Gulden mit eigenhändiger Unterschrift Kossuths, ausgege- ben am 1. September 1848	60
Zeitungsblatt (Inserat „Börse“)	144
Erste Form der Banknote zu 20 Kronen, ausgegeben am 20. September 1900 ...	220
Letzte Banknote der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch- ungarischen Bank, ausgegeben am 26. September 1922	364
Das erste Gebäude des österreichischen Noteninstitutes, dessen feierliche Grund- steinlegung am 25. Juli 1821 stattfand; heute: Wien I, Herrengasse 17	408
Bank- und Börsengebäude, erbaut von Heinrich Ritter v. Ferstel 1856—1860 ...	412
Hauptgebäude der Oesterreichischen Nationalbank in Wien	416

LITERATUR

- Ausch Karl*: Licht und Irrlicht des österreichischen Wirtschaftswunders. Wien 1965.
- Bachmayer Othmar*: Die Geschichte der österreichischen Währungspolitik. In: Schriftenreihe der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Hans Krasensky, Heft XII. Wien 1960.
- Benedikt Heinrich*: Die wirtschaftliche Entwicklung in der Franz-Joseph-Zeit. Wien 1958.
- Blau Edmund*: Volkswirtschaftliche Chronik von Österreich-Ungarn. Wien 1882—1887.
- Blessing Karl*: Die Verteidigung des Geldwertes. Frankfurt a/M. 1960.
- Bruck, Carl Ludwig Frh. v.*: Die Aufgaben Österreichs. Leipzig 1860.
- Calligaris Ludwig*: Die neuen Valuta- und Bankgesetze. Wien 1901.
- Charmatz Richard*: Österreichs innere Geschichte 1848—1907. Berlin 1911.
- Czedik, Alois Frh. v.*: Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien. 1861—1916.
- Dierschke K.—Müller F.*: Die Notenbanken der Welt. I. Band. Berlin 1926.
- Englisch Karl*: Die tschechoslowakische Nationalbank. Prag 1926.
- Fabian K.*: Die österreichische Notenbank unter besonderer Berücksichtigung der Währungsverhältnisse 1816—1947. Graz 1947.
- Ferstel Heinrich*: Das neue Bank- und Börsengebäude in Wien. Wien 1860.
- Friedjung Heinrich*: Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland (1859—1866). 1897.
- Österreich von 1848 bis 1860. Berlin 1908.
- Historische Aufsätze. Stuttgart 1919.
- Granichstaedten-Czerva Rudolf*: Die Entstehung der Oesterreichischen Nationalbank. In: Österreichisches Bank-Archiv, 2. Jahrgang, Heft II. Wien 1954.
- Gratz-Schüller*: Der wirtschaftliche Zusammenbruch Österreich-Ungarns. Wien 1930.
- Gruber-Menninger*: Statistische Beiträge zur Frage der Währung. Jena 1890.
- Zur Währungsstatistik. Brünn 1913.
- Hantsch Hugo*: Die Geschichte Österreichs. 2. Band. Graz 1950.
- Heissenberger Franz*: Der Wiederaufbau in Österreich. Frankfurt a/M. 1961.
- Hönig Fritz*: Zur Liquidation der österreichischen Staatsschulden. Wien 1926.
- Hudeczek Karl*: Weg und Ziel der Wirtschaft Österreichs. Wien 1958.
- Hultman Ivar*: Die Centralnotenbanken Europas. Berlin 1912.
- Kamitz Reinhard*: Die österreichische Geld- und Währungspolitik von 1848—1948. In: Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848—1948. Wien 1949.
- Karl Rudolf*: Die österreichische Völkerbundanleihe. Wien 1925.
- Kasamas Alfred*: Österreichische Chronik. Unter Mitwirkung von F. Antonius und A. Heinrich. Wien 1948.
- Kerschagl Richard*: Die Währungstrennung in den Nationalstaaten. Wien 1920.
- Die Währungssysteme in den Nachfolgestaaten der Österreichisch-ungarischen Monarchie. In: Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. Heft 3/4. Tübingen 1924.
- Notenbankgesetze. Wien 1929.
- Die Zukunft des Silbers. In: Volkswirtschaft — Eine Schriftenreihe herausgegeben von Gruntzel Josef, Heft 5. Berlin 1933.
- Volkswirtschaftslehre. 5. Auflage. Wien 1952.

- Kerschagl Richard*: John Law — Die Erfindung der modernen Banknote. Wien 1956.
- Theorie der Devisenbewirtschaftung. In: Schmollers Jahrbuch. Wien 1959.
- Wirtschafts- und Wissenshilfe für Entwicklungsgebiete. Buchreihe der österreichischen UNESCO-Kommission. Wien 1961.
- Die Oesterreichisch-ungarische Bank vom Kriegsende bis zum Liquidationsbeginn. In: Mitteilung des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers. 9. Jahrgang, Nr. 2.
- Kerschagl—Strohanzl*: Das österreichische Devisenrecht. Wien 1952.
- Klingenstein Grete*: Die Anleihe von Lausanne. Graz 1965.
- Knapp G. F.*: Staatliche Theorie des Geldes. München 1926.
- Kohn Gustav*: Parlamentarische Jahresberichte. Wien 1888—1891.
- Kolmer*: Parlament und Verfassung in Österreich. Wien 1902—1914.
- König Wilhelm*: Der Staatsbankrott vom Jahre 1811. Wien 1918.
- Kramař Karl*: Das Papiergeld in Österreich seit 1848. Leipzig 1886.
- Krones Franz*: Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Berlin 1880—1881.
- Ladner Gottlieb*: Seipel als Überwinder der Staatskrise vom Sommer 1922. Wien 1964.
- Lederer Carl*: Die privilegierte österreichische Nationalbank. Wien 1845.
- Die privilegierte österreichische National-Bank, ihre Gründung, ihre Entwicklung und ihr Wirken. Wien 1847.
- Geschichte der priv. österr. Nationalbank 1846—1849. Wien.
- Leser Markus*: La crise du schilling autrichien et ses causes économiques (1931—1937). Paris 1935.
- Litschauer Gottfried Franz*: Kleine österreichische Geschichte. Wien 1961.
- Loehr A.*: Österreichische Geldgeschichte. Wien 1946.
- Lopuszanski Eugen*: Die österreichischen Banken im Jahre 1900. Wien 1902.
- Lucam, Wilhelm Ritter v.*: Die Oesterreichische Nationalbank und ihr Verhältnis zu dem Staate. Ein Beitrag zur Beurteilung der Bankfrage. Wien 1861.
- Die Oesterreichische Nationalbank während der Dauer des dritten Privilegiums. Wien 1876.
- Ludwig Eduard*: Österreichs Sendung im Donauraum. Wien 1954.
- Mahr Alexander*: Volkswirtschaftslehre. 2. Auflage. Wien 1959.
- Manes Alfred*: Staatsbankrotte. Wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungen. Berlin 1922.
- Mayer Hans*: Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848—1948. Auf Veranlassung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum hundertjährigen Bestande der Kammerorganisation. Wien 1949.
- Mecenseffy Emil*: Die Verwaltung der Oesterreichisch-ungarischen Bank 1886—1895. Wien 1896.
- Bericht über den Goldbesitz der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Wien 1897.
- Wert und Preis des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Wien 1894.
- Menger Carl*: Beiträge zur Währungsfrage in Österreich-Ungarn. Jena 1892.
- Mensi, Franz Frh. v.*: Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740. Wien 1890.
- Mosing E.*: Die Währungsverhältnisse in Österreich zur Zeit Franz-Joseph I. Wien 1954.
- Nagy Tibor*: Die ungarische Nationalbank. München 1931.
- Nemschak Franz*: Zehn Jahre österreichische Wirtschaft 1945—1955. Wien 1955.

- Nemschak Franz*: Österreichs Wirtschaft nach dem Staatsvertrag. Wien 1955.
- Die Zukunft der österreichischen Wirtschaft. Wien 1959.
- Neuwirth Joseph*: Bank und Valuta in Österreich-Ungarn 1862—1873. (1. Band: Bankacte und Bankstreit in Österreich-Ungarn 1862—1873; 2. Band: Spekulationskrise 1873). Leipzig 1873 und 1874.
- Obst Georg—Hintner Otto*: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Eine gemeinverständliche Darstellung. 34. Auflage. Stuttgart 1955.
- Offermann, Alfred Frh. v.*: Das Verhältnis Ungarns zu „Österreich“. Wien 1902.
- Philippovich, Eugen v.*: Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn. Leipzig 1915.
- Pittermann Bruno*: Mensch und Staat. Wien 1962.
- Popovics Alexander*: Das Geldwesen im Kriege. Wien 1925.
- Pressburger Siegfried*: La documentation autrichienne dans le secteur bancaire. In: La revue de la banque. 18. Jahrgang, Nr. 5/6. Brüssel 1954.
- Die Oesterreichische Nationalbank und ihr Gebäude. In: Die Bundesbank, Zeitschrift der Deutschen Bundesbank, Heft 6. Frankfurt a/M. 1961.
- Rašín Alois*: Die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Tschechoslowakei. München 1923.
- Raudnitz Josef*: Das österreichische Staatspapiergeld und die privilegierte Nationalbank. Wien 1917.
- Die österreichischen Währungs- und Bankgesetze. Wien 1912.
- Reichold Ludwig*: Zwanzig Jahre Zweite Republik. Wien 1965.
- Reinitz Max*: Die hundertjährige Wirksamkeit des österreichischen Noten-Instituts. In: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 40. Jahrgang. München 1916.
- Reisch Richard*: Kapital, Staatsschuld und Staatsbankrott. Sonderdruck aus: Kapital und Kapitalismus, herausgegeben von Harms Bernhard. Berlin 1931.
- Scheffer Egon*: Das Bankwesen in Österreich. Entstehung, Entwicklung, Bedeutung für Wirtschaft und Geist. Wien 1924.
- Scheithauer Max*: Zur Entwicklungsgeschichte der österr. Notenbank. In: 250 Jahre Wiener Zeitung. Wien 1953.
- Schmid-Dasatiel*: Finanzverwaltung und Notenbank im alten Österreich. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 162. München 1921.
- Liquidation der Österreichisch-ungarischen Bank. Wien 1921.
- Schuschnigg Kurt*: Ein Requiem — Rot-Weiß-Rot. Zürich 1945.
- Schwabe-Waisenfreund Carl*: Ein Beitrag zur Würdigung der Hypothekar-Credits-Abteilung der österreichischen Nationalbank. Wien 1856.
- Schwarzer Alfred*: Österreichisches Währungs- und Devisenrecht. Wien 1957.
- Sieghart Rudolf*: Die letzten Jahrzehnte einer Großmacht. Berlin 1932.
- Sokal Max*: Die Tätigkeit der Banken. Wien 1919—1931.
- Vom österr. Bankwesen. In: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 162. München und Leipzig 1921.
- Spitzmüller Alexander*: Die österreichisch-ungarische Währungsreform. Wien 1902.
- „... und hat Ursach', es zu lieben.“ Wien 1955.
- Die Quote. Wien 1902.
- Der letzte österreichisch-ungarische Ausgleich. Berlin 1929.

- Steiner Friedrich*: Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Österreich-Ungarns. Wien 1921.
- Steiner Fritz Georg*: Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873. In: Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. Herausgegeben von Dr. Karl Grünberg. Heft VIII. Wien 1913.
- Stiassny Paul*: Der österreichische Staatsbankerott von 1811. Wien 1912.
- Stöger-Marenpach Franz*: Die Oesterreichische Nationalbank. In: Österr. Bank-Archiv VII/1. Wien 1959.
- Tschurn Karl*: Die Entwicklung des Verwaltungsorganismus der Oesterreichisch-ungarischen Bank, vormals priv. österreichischen Nationalbank. Wien 1908.
- Unger Joseph*: Bunte Betrachtungen und Bemerkungen. 2. vermehrte Auflage. Wien 1909.
- Urschitz Alois*: Die Entstehung der österreichischen Nationalbank. Berlin 1928.
- Wandruszka Adam*: Das Haus Habsburg — Die Geschichte einer europäischen Dynastie. Wien 1956.
- Wärmer Gustav*: Das österreichische Kreditwesen. Wien 1936.
- Die Auslandsverschuldung Österreichs. In: Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Heft 10/11/1934.
- Weber Adolf*: Volkswirtschaftslehre. Band I: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 6. Auflage. Berlin 1953.
- Geld, Banken, Börsen. 6. Auflage, neubearbeitet in Verbindung mit Werner Hofmann. Heidelberg 1959.
- Schein und Wirklichkeit in der Volkswirtschaft. Berlin 1961.
- Weber Wilhelm*: Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik in Österreich. Wien 1949.
- Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848—1948. Wien 1949.
- Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern—heute—morgen. Berlin 1961.
- Wurzbach, Constant v.*: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Wien 1856—1891.
- Zeissl Stephan*: Die Politik der österreichischen Nationalbank. Berlin 1928.
- Zeuceanu A.*: La Liquidation de la Banque d'Autriche-Hongrie. Wien 1924.
- Zöllner Erich*: Geschichte Österreichs — Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Wien 1961.
- Zugschwerdt Johann Baptist*: Das Bankwesen und die privilegierte österreichische Nationalbank. Wien 1855.
- Zwei Jahrzehnte Zweite Republik. Herausgegeben vom Institut für Österreichkunde. Graz 1965.

QUELLEN

A. *Archivalisches Material:*

1. Archiv der Oesterreichischen Nationalbank:
Bankakten, Geschäftsberichte, Sitzungsprotokolle etc.;
Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank;
Jahresberichte und Rechnungsabschlüsse.
2. Öffentliche Archive:
Haus-, Hof- und Staatsarchiv — hauptsächlich Nachlaß Zinzendorf;
Finanz- und Hofkammerarchiv — hauptsächlich Akten des k. k. Finanzministeriums
und Polizeiakten.

B. *Zeitungen:*

- Wiener Zeitung: ab 1816.
Die Presse: ab 1848.
Neue Freie Presse: ab 1864.
Monatsberichte des Oesterreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung.
Bohemia, Pester Lloyd: fallweise.

C. *Dokumentation (chronologisch geordnet):*

- Vorlagen und Verhandlungsberichte über die Erneuerung des Bankprivilegiums
1888—1897. Wien 1887.
Stenographische Protokolle über die Sitzungen der nach Wien einberufenen Währungs-
Enquete-Commission. Wien 1892.
Akten betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen
Bank 1895—1897. Wien 1897.
Die Agioreserve der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Wien 1898.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Auflage, 2. Band. Jena 1899.
Aktenstücke betreffend die Valutaregulierung und die Oesterreichisch-ungarische Bank
1897—1908. Wien 1908.
Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maß-
nahmen. Teil I—IV. Wien 1915—1918.
Bericht über die Tätigkeit der deutschösterreichischen Friedensdelegation in St. Germain
en Laye. 2 Bände. Wien 1919.
Berichte des Generalkommissärs des Völkerbundes in Wien an den Völkerbundrat.
Wien 1923.
Berichte des Generalkommissärs des Völkerbundes für Österreich. Wien 1925.
Restauration financière de l'Autriche. Wien 1927.
Annuaire de la Société des Nations 1931. Genève 1931.
Annuaire de la Société des Nations 1936. Genève 1936.
Denkschrift der Oesterreichischen Nationalbank anlässlich ihres 25jährigen Bestandes.
Wien 1948.
ERP-Handbuch. Wien 1950.
Ein Jahrhundert Creditanstalt-Bankverein. Wien 1957.
Zehn Jahre ERP in Österreich. Wien 1958.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
------------------	---

ERSTES KAPITEL

DIE PRIVILEGIIRTE ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK 1816—1878

Vorgeschichte 1703—1816

Die erste Ausgabe von Papiergeld	11
--	----

Der „Staatsbankrott“ und seine Folgen	16
---	----

Erste Epoche 1816—1841

Die Gründung der privilegierten österreichischen Nationalbank	21
---	----

Konstituierung der provisorischen Bankleitung	27
---	----

Die Einlösung des Papiergeldes	28
--------------------------------------	----

Weitere Tätigkeit der provisorischen Leitung	30
--	----

Die Anfänge des Eskontgeschäftes	32
--	----

Geschäftsordnung und Diensteinteilung	34
---	----

Personalverhältnisse	36
----------------------------	----

Wiederaufnahme der Einlösung des Papiergeldes	39
---	----

Das Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlauf	41
---	----

Zweite Epoche 1841—1862 / Die Frage der Unabhängigkeit der Notenbank vom Staat

a) Die ersten Jahre des zweiten Privilegiums 1841—1847	44
--	----

b) Die Sturmjahre 1848/49 mit ihren Veränderungen des politischen und wirtschaftlichen Geschehens	48
---	----

Am Vorabend der Revolution des Jahres 1848	48
--	----

Die Revolution von 1848/49	52
----------------------------------	----

Die Epoche des Silberagios	69
----------------------------------	----

Das dritte Privilegium 1862—1878

Die Bankakte	106
--------------------	-----

Banknoten werden zu Staatsnoten	116
---------------------------------------	-----

Ausgleich mit Ungarn — ohne Notenbank	123
---	-----

Der „große Krach“ des Jahres 1873	139
---	-----

ZWEITES KAPITEL

DIE OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK 1878—1923

Geschichte der Gründung der Oesterreichisch-ungarischen Bank	151
--	-----

Die Oesterreichisch-ungarische Bank während ihres ersten Privilegiums 1878—1887	167
---	-----

Die Oesterreichisch-ungarische Bank im Streit der Nationalitäten	179
--	-----

Österreich-Ungarns Weg zur Goldwährung	186
--	-----

Die Verhandlungen wegen der Erneuerung des Privilegiums	197
---	-----

Erweiterung des Girogeschäftes	207
--------------------------------------	-----

Eine neue Pensionsordnung für die Beamten und Diener	209
--	-----

Die große Währungsreform des Jahres 1892	212
--	-----

Beginn der Verhandlungen über die Erneuerung des Privilegiums	233
---	-----

Die Oesterreichisch-ungarische Bank während des dritten Privilegiums 1900—1910	254
--	-----

Das vierte Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank	265
---	-----

Die Oesterreichisch-ungarische Bank vor dem Ersten Weltkrieg	272
Die Oesterreichisch-ungarische Bank im Ersten Weltkrieg	280
Die Gold- und Devisenpolitik der Oesterreichisch-ungarischen Bank während des Ersten Weltkrieges	299
Hundert Jahre österreichisches Noteninstitut	314
Personalangelegenheiten	314
Das Ende der Oesterreichisch-ungarischen Bank	316
Die Währungstrennung	324
Der Weg des Noteninstituts nach Saint Germain	333
<i>Die Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank</i>	
A. Artikel 206 des Friedensvertrages von Saint Germain	343
B. Endgültige Lösung	343
Verschiedene Projekte zur Gründung einer neuen Notenbank	358
Das Eingreifen des Bundeskanzlers Dr. Ignaz Seipel	362
DRITTES KAPITEL	
DIE OESTERREICHISCHE NATIONALBANK — ERSTE EPOCHE 1923—1938	
Beginn der Tätigkeit der Oesterreichischen Nationalbank	371
Der Bankbeamtenstreik von 1924	402
Das Bankgebäude	408
Die letzten Jahre vor der Weltwirtschaftskrise	412
Die Krise der Allgemeinen österreichischen Boden-Credit-Anstalt	418
Die Krise der Österreichischen Creditanstalt	428
Zeittafel zur Krise der Creditanstalt	458
Lösung der Creditanstaltskrise	471
Die letzten Jahre der Oesterreichischen Nationalbank vor der deutschen Besetzung	473
Personalangelegenheiten	477
März 1938	477
VIERTES KAPITEL	
DIE OESTERREICHISCHE NATIONALBANK — ZWEITE EPOCHE AB 1945	
Zusammenbruch und Wiederaufbau	483
Kreditpolitische Maßnahmen	491
Mindestreserven und Offenmarktpolitik	497
Lohn- und Preispolitik	506
Außenwirtschaft	511
European Recovery Program — ERP	518
Das Nationalbankgesetz 1955	522
Der Banknotendruck	526
Personalangelegenheiten	530
Organisation der Bank	531
Ausklang	532
NAMENSVERZEICHNIS	541
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN	547
LITERATUR	549
QUELLEN	553